Gemeindechronik Wald 1921: Beilagenband

Reitklub Wald: Statuten (1920), Jahresbericht, Zeitungsinserat zu Springkonkurrenz

Ornithologischer Verein Wald: Jahresbericht, Katalog zur Geflügel- und Kaninchenausstellung, Zeitungsausschnitte

ZKB, Filiale Wald: Bilanz, Zeitungsinserate und -avis

Gewerbeverein Wald: Statuten (1897, 1919), Bericht (1903-1921)

Blaukreuzverein Wald: Statuten (1910), Jahresbericht, Zeitungsausschnitte

Allianzabstinentenverein Wald: Statuen, Jahresbericht, Zeitungsbeilage: «Der Blaue Stern» (Nr. 11, 1921)

Männerturnverein Wald: Statuten (1909), Jahresbericht, 2 Photographien/Postkarten

Verein für Gesundheitspflege Wald: Reglement (1920), Statuten (1917), Jahresbericht

Touristenverein «Die Naturfreunde» Ortsgruppe Wald: Jahresbericht, Zeitungsbeilagen: «Der Naturfreund» (Heft 5/6, 1921), «Berg Frei»(Nr. 7, 1921)

Tuberkulosenliga Wald: Jahresbericht- und Rechnung

Gemeinde-Krankenverein: Jahresbericht- und Rechnung, Zeitungsausschnitte

Samariterverein Wald: Statuten (1915), Jahresbericht, Zeitungsbeilage: «Das Rote Kreuz» (Nr. 16, 1921), Zeitungsausschnitte

Obligatorische Krankenkasse Wald: Statuten (1918), Jahresbericht

Krankenkasse Helvetia: Statuten (1921), Jahresbericht

Krankenkasse der Seidenstoffweberei Wald: Statuten (1914), Jahresbericht

Krankenkasse Spinnerei Elba Wald: Statuten (1921), Jahresbericht

Krankenkasse Sagenrain Wald: Statuen (1915), Jahresbericht, Anmeldeformular

Fabrikkrankenkasse Laupen Grundtal: Statuten (1914), Jahresbericht

Krankenkasse Weberei Neuthal: Statuten (1911), Jahresbericht

Krankenkasse Gebr. Stebler Baugeschäft: Statuten (1921), Jahresbericht Katholische

Krankenkasse Wald: Jahresbericht

Zeitungsausschnitte betr. Volkskino

Zeitungsausschnitte betr. Literatur

Leseverein Wald: Statuten (1912), Jahresbericht, Lesemappenverzeichnis

Leseverein Riedt: Jahresbericht

Zeitungsausschnitte betr. Musik, Konzerte

Männerchor Wald: Statuten (1912), Jahresbericht, Zeitungsausschnitte, Jubiläumsbroschüre: «Zur Geschichte des Männerchor Wald» (1902)

Männerchor Riedt: Jahresbericht

Töchterchor Wald: Jahresbericht, Zeitungsinserate

Kirchengesangverein Wald: Jahresbericht

Gemischter Chor Riedt: Jahresbericht, Zeitungsinserat

Gemischter Chor Hübli: Jahresbericht, Zeitungsinserat

Harmoniemusik Wald: Jahresbericht, Aufnahmebedingungen, 1 Photographie

Posaunenchor Wald: Jahresbericht, Einladung und Programm Musikabend, Zeitungsinserat, Zeitungsbeilage: «Schweizer Posaunenchor» (Nr.10, 1921)

Orchesterverein Wald: Jahresbericht, Zeitungsinserat

Zeitungsausschnitte betr. Theater

Zeitungsausschnitte betr. Volksschule, Infoblatt betr. Abgabe von Jodtabletten (Kropfbekämpfung)

Fürsorgekommission für kurbedürftige Schüler: Jahresbericht

Heilsarmee Wald: Jahresbericht, Zeitungsavis

Vereinigung Jung Wald: Statuten (1919), Jahresbericht

Töchter-Vereinigung Wald: Statuten (1919), Jahresbericht

Christlicher Verein Junger Männer Wald: Jahresbericht

Zeitungsausschnitte zu Freiwilligen

Altersverein Wald: Jahresbericht

Tanzgesellschaft Wald: Jahresbericht

Zeitungsauschnitte und -inserate betr. Festlichkeiten

Haus- und Grundbesitzer-Verband Sektion Wald: Jahresbericht,

Zeitungsausschnitte Feldschützenverein Wald: Statuen (1904), Jahresbericht

Militärischer-Schiessverein Riedt (1906): Statuten, Jahresbericht

Militärschiessverein Hübli-Hittenberg: Jahresbericht

Grütliverein Wald: Jahresbericht

Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellten Sektion Wald: Statuten(1920), Jahresbericht, Zeitungsausschnitte

Beilage

Reitklub Wald

STATUTEN

DES

REITCLUB WALD

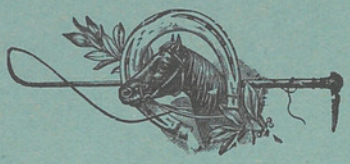

(Verein gemäss Artikel 60 und ff. Zivilgesetzbuch)

WALD BUCHDRUCKEREI W. HESS 1920

Statuten

des

Reitclub Wald

(Verein gemäß Artikel 60 und ff. Zivilgesetzbuch).

I. Zweck des Clubs.

§ 1. Der Reitclub Wald stellt sich den Zweck:
a) Unter seinen Mitgliedern den Reitsport zu pflegen und zu fördern, sowie zur Hebung des gesellschaftlichen Lebens beizutragen.
b) Für stete Instandhaltung der Reitbahn zu sorgen.

II. Organisation.

Der Reitclub setzt sich zusammen:
a) Mitglieder genossenschaftlicher Anteilscheine der Reitbahn.
b) Eigentliche Vereinsmitglieder.

A. Generalversammlung.

§ 2. Oberstes Organ des Reitclubs ist die Generalversammlung; sie wird vom Vorstand mindestens jährlich ein Mal und zwar im ersten Quartal des Jahres

zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Zur Beschlußfähigkeit in Vereinssachen ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erfordèrlich.

Die Inhaber von Anteilscheinen können sich durch Mitglieder des Reitclub, denen sie schriftliche Vollmacht erteilen, an der Generalversammlung vertreten lassen. In diesem Falle darf der Betreffende höchstens 4/5 der Anteilscheine vertreten.

§ 3. Der Generalversammlung liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

Genehmigung des Protokolls
Abnahme der Rechnung
Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren
Abhaltung von Kursen
Statutenrevision
Ausschluß eines Mitgliedes
Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund
Genehmigung von Gesuchen betreffend Uebertritt als Passiven.
Auflösung des Club.

B. Vorstand.

§ 4. Der Vorstand, bestehend aus Präsident, Quästor, Aktuar, wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt und hat folgende Kompetenzen:

a) Der Präsident leitet die Versammlungen, er hat dafür zu sorgen, daß dem Vereinszweck nachgelebt wird.

b) Dem Quästor liegen die finanziellen Angelegenheiten ob. Er ist zugleich Bahnaufseher.

c) Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz.

§ 5. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

III. Mitgliedschaft.

§ 6. Der Reitclub besteht aus:

a) Aktivmitglied A (Inhaber von Anteilscheinen)
b) „ B (Mitglieder ohne Anteilscheine)
a) Passivmitglied A (Inhaber von Anteilscheinen)
b) „ B (Mitglieder ohne Anteilscheine).

§ 7. Einem Mitglied von Anteilscheinen kann auf sein Gesuch hin die Generalversammlung den Uebertritt zum Passivmitglied gestatten, wenn er:

a) Dauernd von Wald abwesend ist.
b) Nicht reiten kann.
c) Aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten das Reiten aufgegeben hat.

Einem Passivmitglied steht jederzeit das Recht zu, wieder Aktivmitglied zu werden.

§ 8. Ein neues Mitglied kann aufgenommen werden, wenn es Zustimmung zu diesen Statuten erklärt. Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat entweder persönlich oder durch ein Mitglied des Clubs eine diesbezügliche Anmeldung beim Vorstand einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9. Der Austritt kann erfolgen unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Der aus dem Verein Austretende verzichtet auf jeden Anteil aller Vereinsaktiven.

§ 10. Der Ausschluß eines Aktivmitgliedes B kann aus wichtigen Gründen mit $^2/_3$ Mehrheit von der Generalversammlung beschlossen werden.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11. Den Inhabern von Anteilscheinen kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

Aktivmitglieder A.

a) Unbeschränktes Benützungsrecht der Reitbahn.
b) Das Recht zum Bewegen der Pferde in der Reitbahn durch einen Reitknecht.
c) Stimmrecht: a) In Vereinssachen hat jedes Mitglied eine Stimme.
b) In genossenschaftlichen Angelegenheiten zählt jeder Anteilschein eine Stimme.
(Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein einerseits, einem Mitglied andernseits, ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen).
d) Teilnahme an Uebungen und Anläßen.
e) Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Passivmitglieder A (Inhaber von Anteilscheinen).

a) Das Recht zum Bewegen der Pferde in der Reitbahn durch einen Reitknecht.
b) Stimmrecht: Jeder Anteilschein zählt in genossenschaftlichen Angelegenheiten eine Stimme.
c) Teilnahme an Vereinsanläßen.
d) Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

§ 12. **Aktivmitglieder B.** haben die unter § 11, sub. d) und e) erwähnten Rechte und Pflichten.

Sie haben Stimmrecht jedoch nur in Vereinssachen.

Das Benützungsrecht der Reitbahn steht ihnen zu für die vom Verein angeordneten Uebungen. Auf Gesuch kann ihnen der Vorstand die Benützung der Reitbahn außerhalb der Vereinsübungen gestatten.

Passivmitglieder B.

a) Teilnahme an Vereinsanläßen.
b) Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

V. Finanzielles.

§ 13. Das Vereinskapital setzt sich zusammen aus:
1. Fr. 21,000.–, eingeteilt in 210 unverzinslichen und unaufkündbaren Anteilscheinen.
2. Baufond.
3. Kassa-Guthaben (Mitgliederbeiträge).

A. Einnahmen.

§ 14. Sie bestehen aus:
a) Den Jahresbeiträgen.
Aktivmitglieder A und B Fr. 12.—
Passivmitglieder A und B „ 6.—.
b) Den Zinsen von angelegten Kapitalien.

B. Ausgaben.

§ 15.
a) Unterhalt der Reitbahn.
b) Portis, Drucksachen, Inserate etc.
c) Außerordentliche Auslagen für Anläße und Uebungen.

VI. Besondere Bestimmungen.

§ 16. Anteilscheine dürfen nur mit Bewilligung der Generalversammlung verkauft oder verschenkt werden.

§ 17. Gehen Anteilscheine durch Erbschaft in den Besitz von Nichtmitgliedern, so sind dieselben verpflichtet:

a) Anzeige an den Vorstand; entweder:
b) Beitritt zum Verein als Aktivmitglied oder eventuell Passivmitglied; oder:
c) Kostenlose Rückgabe der Anteilscheine an den Club.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 18. Eine Statuten-Revision kann auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn $^2/_3$ der Generalversammlung dem Antrage zustimmt.

§ 19. Eine Auflösung des Reitclubs kann jederzeit durch $^4/_5$ Mehrheit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Ueber die Verwendung der Reitbahn entscheidet die Genossenschaft; über das Vereinsvermögen die Generalversammlung.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 20. Diese Statuten treten in Kraft am 25. März 1920 und heben diejenigen vom Januar 1906 auf.

Beschlossen:

WALD, den 25. März 1920.

Der Präsident: **K. Spörri.**

Der Aktuar: **J. Honegger.**

Beilage

Reitklub Wald gegründet 1906

Bericht 1921

Mitgliederstand 31. Dez. 21: 31 Aktive
21 Passive
keine Ehren- u. Freimitglieder
Präs.: D. Elmer, Silvana Wald
Eintritte 1921: 1
Austritte 1921: —
Vereinsversammlungen 1921: 4
Vereinsübungen: 10
Vorstandssitzungen: 14
Finanz. Leistung pro Mitglied u. Jahr
Aktive: 12 Fr
Passive: 6 "

Besond. Veranstalt.: Springkonkurrenz d. Oberländer Reitvereine in Wald am 25. Sept. 21:

— Wald. Der kommende Sonntag bringt uns, gute Witterung vorausgesetzt, die vom Reitklub organisierte Springkonkurrenz und ein Jagdrennen. Die Konkurrenz wird in fünf Rennen durchgeführt. Um den „Preis vom Bachtel", Springkonkurrenz für Unteroffiziere und Mannschaftsmitglieder, streiten sich 20 Reiter, um den „Preis von Wald" fünf Mitglieder des Reitklub Wald, um den „Preis vom Batzberg", Springkonkurrenz für Offiziere aller Oberländer Reitvereine, vier Mann. Der „Preis vom Oberland" sieht sich umstritten von 17 Mitgliedern aller Reitvereine des Oberlandes und für den „Preis vom Haltberg" (Offiziere aller Reitvereine des Oberlandes) liegen drei Nennungen vor. Die Zahl der Nennungen insgesamt beläuft sich auf 49. Das Konkurrenzreiten beginnt punkt 2 Uhr nachmittags auf dem Rennplatz beim Haltbergholz, der sich für diesen Zweck vorzüglich eignet. Die Preisverteilung soll um halb 7 Uhr im „Schweizerhof" erfolgen. Wir zweifeln nicht, daß die Veranstaltung manch flotte Reiterleistung zeitigen wird; hoffentlich ist dieselbe durch keinen Unfall getrübt.

„Volksbl. v. O." 23. Sept.

1 Programm im Exepl. v. Wald.

— Wald. Die dichten Nebelschwaden, welche bis spät in den Morgen hinein die Berghänge umzogen, lösten sich vor der siegenden Gewalt der Sonne und schafften für das Reiterfest auf dem Haltbergboden ein Bild, wie es schöner und besser nicht hätte gewünscht werden können. Ein erster Gang orientierte über die Anlage der Rennbahn und die technischen Begriffe; dann setzte die Sprungkonkurrenz ein. Daß die Arbeit nicht gleichwertig war, mußte auch dem Laien in die Augen springen; aber manch hübsches Reiterbild entlockte der zahlreichen Zuschauermenge lebhafte Aufmunterung. Die Jagdrennen boten Anlaß zu lebhafter Bezeugung der Anteilahme. Leider hat ein — nach den vorliegenden Berichten glücklicherweise nicht ernster — Unfall die Feststimmung etwas getrübt. Das Urteil des Kampfgerichtes findet sich in folgender Zusammenstellung:

„Preis vom Bachtel": 1. August Boller, Eßlingen, 2. Hans Bühler, Uster, 3. Jakob Bleuler, Dürnten (im gleichen Rang wie 2), 4. Heinrich Hürlimann, Freudwil, 5. Hans Zuberbühler, Wald, 6. Leo Rochat, Wald, 7. Hans Schäppi, Aathal, 8. Fritz Heß, Hinwil.

„Preis von Wald": 1. Emil Honegger, Wald, 2. Hans Zuberbühler, Wald, 3. Leo Rochat, Wald.

„Preis vom Batzberg:" 1. Kaspar Spörri, Wald, 2. Bruno Denzler, Wetzikon.

„Preis vom Oberland": 1. Rob. Rüegg, Uster, 2. Herm. Hürlimann, Fischenthal, 3. Alfred Näf, Rüti, 4. Henri Hotz, Hinwil, 5. Jakob Bleuler, Dürnten, 6. Werner Ryffel, Uster, 7. Leo Rochat, Wald.

„Preis vom Haltberg": 1. Bruno Denzler, Wetzikon, 2. Ernst Keller, Gibswil.

Ein gemütlicher Abendschoppen vereinigte hierauf die Reitersmannen im Schweizerhof, wo — nach Reiterart, kurz und bündig — Gruß und Gegengruß ausgetauscht wurde zwischen den einzelnen Verbandssektionen und wo die Anordnungen der festgebenden Sektion ihre Anerkennung fand. Ein hübsch ausgestatteter Gabentisch winkte den Siegern. Ein besonderes Kränzlein der Anerkennung wurde dem ca. 70 jährigen Herrn Bildhauer Müller von Rüti gewidmet, welcher noch heute den Tag über sein Rößlein tummelte mit jung-frischem Mute.

26. Sept.

Springkonkurrenz und Jagdrennen

aller Oberländer Reitvereine im Haltbergholz :-: WALD



Beginn 14 Uhr Sonntag den 25. September 1921 (eventuell 2. Oktober). **Beginn 14 Uhr**

Festwirtschaft **50 Nennungen** **-- Festmusik --**

Eintritt: Erwachsene Fr. 150, Kinder 50 Cts.

5589

Das Organisationskomitee.

1 Samml. Zeitungsnotizen 1921 im Bogpl. v. Wald.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
Z II

Beilage

Ornithol.-Verein Wald

Beilage

Ornithologischer-Verein Wald.

Gemeindechronik Wald (Zch.)

Jahrgang 1921

Jahresbericht pro 1921.

Präsident: Rädle, Wilhelm, Feld Wald
Aktuar: Egli, Emil, Oberlaupen, Wald
Kassier: Jean Walder, Hinternord, Wald.

Mitglieder-Bestand:
Aktiv: 52 Passiv: 5 Ehren: 3.

Eintritte: 6 Austritte: 8

Vereinsversammlungen: 4.
Vorstandssitzungen: 6

Veranstaltungen:	a. Vogelschutz.	b Geflügel-	c. Kaninchenzucht
1. Exkursionen	1	—	—
2. Vorträge	—	1	—
3. Ausstellungen	—	1	1
4. Stallschauen	—	1	1

Finanzielle Leistungen der Mitglieder: Frs. 4.- pro Jahr

Es betreiben Vogelschutz 60 Mitglieder
" " Geflügelzucht 51 " "
" " Kaninchenzucht 15 " "
" " Geflügel- u. Kaninchenzucht 6 Mitglieder

Folgende Hühnerrassen werden gehalten:

Rasse:	Geschlecht	Rasse	Geschlecht
Plymouth Rocks	1. 18	Hamburger:	
Faverolles	0. 1	Silberlack	4. 11
Rhode Islands	0. 15	Goldsprenkel	1. 10
Wyandottes, weiss	3. 12	schwarz	1. 12
" " gold	2. 3	Bergische Krähen	2. 15
Reichshühner, weiss	1. 10	Rheinländer, schwarz	2. 16
Minorka, schwarz	1. 7	Ostfriesische Möven	2. 14
Leghorn, weiss	7. 59	Andalusier	1. 6
Italiener:		Bastarde	13. 320
rebhuhnfarbig	15. 187		
gelb	6. 34	Total	71. 824
schwarz	6. 37		
weiss	2. 19	Enten:	22. 91
silberhalsig	1. 2	Gänse:	0. 16
Sperber	0. 16	Truten:	1. 8
		Pfauen:	1. 1
		Fasanen:	1. 1

Kaninchen:

Belgische Riesen	12. 21	Black-and-tan	3. 10
Französische Widder	2. 3	Silber	1. —
Blaue Wiener	7. 16	Schlacht-Rasse	0. 1
Champagne-Silber	0. 6		
Japaner	5. 11	Total	30. 68

Der Ornithologische Verein Wald mit seinen Unterabteilungen

a. Geflügelzucht
b. Kaninchenzucht
c. Vogelschutz

} Obmann Theodor Hess Wald

ist eine Sektion des Zürcher Kantonalverbandes für Geflügel- u. Kaninchenzucht u. Ornithologie und Mitglied der S. O. G. (Schweizerische Ornithologische Gesellschaft.)

Am 26., 27. und 28. März 1921 fand die erste erweiterte Lokal-Ausstellung für Geflügel, Kaninchen, Pelzwaren, Geräte und Literatur in der Reithalle in Wald statt.

Aussteller:

a.	Kaninchen	106
b.	Geflügel	66
c.	Pelzwaren	2
d.	Hühnerhäuschen	3
e.	Geratschäften	3
f.	Literatur	1
g.	Präparierte Tiere	1

Die ornithologische Exkursion fand gemeinsam mit der ornith. Gesellschaft Zürich unter Führung von Herrn Dr. W. Knopfli, in Zürich ins Utznacher Schutzreservat am 12. Juni 1921 statt.

Für den Ornithologischen Verein
Wald

Wald, den 25. April 1922

Der Berichterstatter
Theodor Hess.



KATALOG

der erweiterten

Lokal-Ausstellung

für

Geflügel, Kaninchen,

Pelzwaren, Geräte und Literatur

in der

Reithalle in Wald-Zch.

über die Osterfeiertage, 26., 27. u. 28. März 1921

veranstaltet vom

Ornitholog. Verein Wald

Sektion des Zürcher Kantonalverbandes

– für Geflügel- und Kaninchenzucht –

und der

S. O. G. (Schweizer. Ornithologische Gesellschaft)

Preis 50 Cts.

Typ. W. Hess, Wald.

Ausstellungskomitee:

Organisation:	Egli Emil, Präsident	weiß
	Heß Theodor, Aktuar	„
Finanz:	Honegger Julius, Präsident	gelb
	Angster Jean	„
	Rüegg August	„
	Schweizer Paul	„
	Kägi Jakob	„
Dekoration:	Sutter Karl, Präsident	rot
	Schoch Armin	„
	Schönenberger Jakob	„
	Iselin Heinrich	„
	Schneider Karl	„
	Gubler Heinrich	„
Wartung und Pflege:	Gubler Hermann, Präsident	grün
	Sommerhalder Adolf	„
	Meier Wilhelm	„
	Bruhin Josef	„
Transport:	Schenkel Heinrich	blau
	Zuberbühler Hans	„
	Berk Fritz	„
	Osterwalder Emil	„
	Meili Johann	„
Unterhaltung:	Walder Jean, Präsident	violett
	Rädle Wilhelm	„
	Schaufelberger Jakob	„

Auszug aus dem Programm:

Prämien.

An Prämien werden verabfolgt:

a. Kaninchen:

Fr. 10.— für die höchstbewertete Zibbe;
Fr. 10.— für den höchstbewerteten Rammler;
Fr. 15.— für die höchstbewertete Einzelkollektion;
Fr. 10.— für die zweithöchst bewertete Einzelkollektion;
Fr. 8.— für die dritthöchst bewertete Einzelkollektion;
40 Prozent der Einzeltiere erhalten Barprämien.

b. Geflügel:

Fr. 15.— für die höchstbewertete Herde;
Fr. 15.— für den höchstbewerteten Stamm;
Fr. 10.— für die zweithöchstbewertete Herde;
Fr. 10.— für den zweithöchst bewerteten Stamm.
40 Prozent der Einzeltiere erhalten Barprämien.
50 Prozent der Einzel- und Vereinskollektionen erhalten Diplom.

An Einzelaussteller werden Diplome zum Selbstkostenpreis abgegeben, sofern solche auf dem Anmeldeformular speziell verlangt werden.

Über allfällige Differenzen betreffend den Prämien entscheidet das Komitee.

Prämierung.

Dieselbe findet am 25. März 1921 bei verschlossenen Türen durch die Herren Preisrichter H. Rüegg in Stäfa für Geflügel und J. Knecht in Rüti für Kaninchen statt. Der Standart der S. O. G. findet Anwendung. Das Urteil wird an jedem Käfig und Gegenstand durch Bewertungskarte bekannt gemacht. Berufung gegen das Urteil der Preisrichter ist unzulässig. Die Prämierungsliste wird in der Tierwelt publiziert.

Verkauf.

Alle Ausstellungsgegenstände, für welche auf dem Anmeldebogen ein Verkaufspreis angegeben ist, gelten als verkäuflich. Von allen verkauften Tieren fallen 10% der Verkaufssumme in die Ausstellungskasse. Verkäufe dürfen nur durch das Komitee abgeschlossen werden und haben erst Gültigkeit, wenn der Betrag an der Kasse bezahlt ist.

AUSSTELLER

A. Kaninchen.

Nro.	1. Belgische Riesen.	Geschlecht
1	Schubiger Alois, Uznach	1.0
2	Jaberg Ernst, Turbental	1.0
3	Iselin Heinrich, Wald	1.0
4	Dütsch Jacques, Altstetten	1.0
5	Wininger Gottlieb, Nieder-Uster	1.0
6	Meili Johann, Wald	0.1
7	Schönenberger Gottlieb, Laupen	0.1
8	Iselin Heinrich, Wald	0.1
9	Bolliger Edwin, Laupen	0.1
10	Jaberg Ernst, Turbental	0.1
	2. Französische Widder.	
11	Egli Albert, Rüti	1.0
12	Jaberg Ernst, Turbental	0.1
13	Heß Heinrich, Wald	0.1
14	Wirth Alfred, Freienstein	0.1
15	Schönauer Paul, Rafz	0.1
	3. Schweizer - Schecken.	
16	Frei Heinrich, Steg	1.0
17	Frei Heinrich, Steg	1.0
18	Broglie Paul, Wetzikon	0.1
	4. Blaue Wiener.	
19	Meili Johann, Wald	1.0
20	Strotz Edelbert, Rüti	1.0
21	Walder Jean, Wald	1.0
22	Blöchlinger Josef, Neuhaus	1.0
23	Blöchlinger Josef, Neuhaus	1.0

Nro.		Geschlecht
	Blaue Wiener (Fortsetzung).	
24	Wicki Otto, Wald	1. 0
25	Lanz Adolf, Jonatal	1. 0
26	Wiest F., Örlikon	1. 0
27	Meili Johann, Wald	0. 1
28	Strotz Edelbert, Rüti	0. 1
29	Walder Jean, Wald	0. 1
30	Blöchlinger Josef, Neuhaus	0. 1
31	Heß-Huber Fritz, Rüti	0. 1
32	Lanz Adolf, Jonatal	0. 1
33	Brändli Jakob, Rüti	0. 1
	5. Champagne - Silber.	
34	Plüß Samuel, Uster	1. 0
35	Seeholzer Josef, Wald	1. 0
36	Gmür Daniel, Uznach	1. 0
37	Wicki Otto, Wald	1. 0
38	Winiger Gottlieb, Nieder-Uster	1. 0
39	Wirth Alfred, Freienstein	0. 1
40	Lehmann Christian, Ober-Dürnten	0. 1
41	Künzli Jakob, Goßau	0. 1
	6. Japaner.	
42	Schaer-Schmid, Rüti	1. 0
43	Schaer-Schmid, Rüti	1. 0
44	Huber J., Rüti	1. 0
45	Huber J., Rüti	1. 0
46	Sommerhalder Adolf, Wald	1. 0
47	Sommerhalder Adolf, Wald	1. 0
48	Sommerhalder Adolf, Wald	1. 0
49	Künzli Jakob, Goßau	1. 0
50	Heß-Huber Fritz, Rüti	0. 1
51	Schaer-Schmid, Rüti	0. 1
52	Sommerhalder Adolf, Wald	0. 1
53	Sommerhalder Adolf, Wald	0. 1
54	Sommerhalder Adolf, Wald	0. 1
	7. Hasen.	
55	Weber-Huber J., Rüti	1. 0
56	Weber-Huber J., Rüti	1. 0
	8. Englische - Schecken.	
57	Pfister Heinrich, Hinwil	1. 0

Nro.		Geschlecht
	9 a. Black - an - tan.	
58	Hugener Josef, Ettenhausen	1. 0
59	Egli Paul, Horgen	1. 0
60	Eberle Ernst, Uznach	1. 0
61	Müller Albert, Wald	1. 0
62	Graf Adolf, Adetswil	1. 0
63	Kubli M., Nieder-Uster	1. 0
64	Schönauer Paul, Rafz	1. 0
65	Wartmann Heinrich, Kempten	1. 0
66	Stamm Georg, Embrach	1. 0
67	Stauffacher Fridolin, Dürnten	1. 0
68	Sommerhalder Adolf, Wald	1. 0
69	Sommerhalder Adolf, Wald	1. 0
70	Thurnheer Hans, Hinwil	1. 0
71	Kunz Kaspar, Wädenswil	1. 0
72	Kunz Kaspar, Wädenswil	0. 1
73	Thurnheer Hans, Hinwil	0. 1
74	Sommerhalder Adolf, Wald	0. 1
75	Sommerhalder Adolf, Wald	0. 1
76	Sommerhalder Adolf, Wald	0. 1
77	Sommerhalder Adolf, Wald	0. 1
78	Schönauer Paul, Rafz	0. 1
79	Oberholzer Joh., Uznach	0. 1
80	Schraner Leo, Laupen	0. 1
	9 b. Blue - an tan.	
81	Müller Albert, Wald	1. 0
82	Müller Albert, Wald	1. 0
83	Müller Albert, Wald	0. 1
	10. Silber.	
	a) grau	
84	Stauber Rudolf, Turbental	1. 0
85	Graf Adolf, Adetswil	1. 0
86	Vogelsang Adolf, Hinwil	1. 0
87	Vogelsang Adolf, Hinwil	1. 0
88	Broglie Paul, Wetzikon	0. 1
89	Knapp Arnold, Laupen	0. 1
	b) braun	
90	Heß Theodor, Wald	1. 0
91	Vogelsang Adolf, Hinwil	1. 0

Nro.		Geschlech
	c) gelb	
92	Vogelsang Adolf, Hinwil	1.0
92a	Brunner Albert, Gyrenbad	1.0
93	Huber Albert, jun., Turbenthal	1.0
94	Huber Albert, jun., Turbenthal	1.0
95	Huber Albert, jun., Turbenthal	0.1
96	Huber Albert, jun., Turbenthal	0.1
	d) blau	
97	Vogelsang Ad., Hinwil	1.0
	11. Holländer.	
98	Schraner Leo, Laupen	1.0
99	Lehmann Christ., Ober-Dürnten	1.0
100	Spörri Jakob, Schwamendingen	1.0
101	Nägeli Jean, Wald	0.1
	12. Havanna.	
101a	Rädle Wilhelm, Wald	0.1
	13. Alaska.	
102	Stamm Georg, Embrach	1.0
103	Ilg-Holdener A., Embrach	1.0
	14. Hermelin.	
104	Baumann Reinhard, Wald	1.0
105	Baumann Reinhard, Wald	1.0

Einzel-Kollektionen.

1. Japaner.

Sommerhalder, Ad., Wald (Nr. 46, 47, 48, 52, 53, 54) 3.3

2. Black - an tan.

Sommerhalder Ad., Wald (Nr. 68, 69, 74, 75, 76, 77) 2.4

3. Silber.

Vogelsang Ad., Hinwil (Nr. 86, 87, 91, 92, 97) 5.0

B. Geflügel.

1. Plymouth Rocks.

106	Rochat Marcel, Wald	1.2
107	Weber Fritz, Edikon	1.2
108	Weber Fritz, Edikon	1.2

2. Orpington.

weiß

109	Früh Albert, Rengerswil	1.4

Nro.		Geschlecht
	3. Rhode Islands.	
110	Zürcher Sanatorium, Wald	1. 4
111	Rochat Marcel, Wald	1. 2
112	Gubler Heinrich, Hub-Gibswil	1. 2
113	Klauser Josef, Wald	1. 2
	4. Wyandottes.	
	weiß	
114	Isler Joh., Jak., Wila	1. 2
115	Isler Joh., Jak., Wila	1. 2
	gold	
116	Hürlimann Julius, Dürnten	1. 2
	5. Minoka.	
	schwarz	
117	Schnurrenberger Rudolf, Ringwil	1. 4
118	Rädle Wilhelm, Wald	1. 2
	6. Andalusier.	
119	Gubler Hermann, Dieterswil	1. 2
	7. Italiener.	
	a) rebhuhnfarbig	
120	Schaufelberger Alfred, Wald	1. 4
121	Egli, Emil Ober-Laupen	1. 4
122	Zürcher Sanatorium, Wald	1. 4
123	Hürlimann Jul., Dürnten	1. 2
124	Kunz Gottfried, Dieterswil	1. 2
125	Egli Otto, Jonathal	1. 2
126	Kälin Martin, Jonathal	1. 2
127	Zuberbühler Hans, Wald	1. 2
	b) gelb	
128	Heß Theodor, Wald	1. 4
129	Strehler Emil, Wald	1. 2
	c) schwarz	
130	Furrer Fritz, Wald	1. 4
131	Schönenberger Rud., jun., Blattenbach	1. 2
132	Gubler Hermann, Dieterswil	1. 2
133	Hürlimann Fritz, Dürnten	1. 2
	d) silberhalsige	
134	Heß Theodor, Wald	1. 4
	e) gesperbert	
135	Zürcher Sanatorium, Wald	1. 4

Nro.		Geschlecht
	8. Amerikanische Leghorn.	
	weiß	
136	Heß Albert, Krinnen-Wald	1.4
137	Oberholzer Ferd., Wald	1.2
138	Rüegg August, Riedt- Gibswil	1.2
	9. Hamburger.	
	a) Silberlack	
139	Honegger Gottfried, Wald	1.4
	b) Goldsprenkel	
140	Schenkel Heinrich, Wald	1.4
141	Brändli Otto, Hischwil-Wald	1.2
142	Zürcher Sanatorium, Wald	0.6
	c) schwarz	
143	Oberholzer Josef, Hubwies	1.2
144	Lehmann Christian, Ober-Dürnten	1.2
	10. Rheinländer.	
	schwarz	
145	Sutter Karl, Wald	1.2
146	Oberholzer Werner, Goßau	1.2
147	Oberholzer Werner, Goßau	1.0
	11. Bergische Kräher.	
148	Brändli Otto, Hischwil-Wald	1.2
148a	Weber Hans, Hinwil	1.2
	12. Belgische Bräckel.	
149	Honegger Rosa, Unterbach	1.2
	13. Ostfriesische Silbermöven.	
150	Krauer Jakob, Zumikon	1.3
151	Oberholzer Werner, Goßau	1.2
152	Gubler Heinrich, Hub-Gibswil	1.2
	C. Wasser-Geflügel.	
	1. Indische Laufenten.	
	a) rehfarbig	
153	Kunz Albert, Mühlrüti-Wald	1.2
154	Fischer Otto, Jonathal	1.2
155	Gubler Hermann, Dieterswil	1.2
156	Schoch-Bär Emil, Weißlingen	1.0
	b) weiß	
157	Schlittler-Laager Emil, Mollis	1.2

Nro.		Geschlecht
	2. Peking-Enten.	
158	Pfister-Kuhn Hermann, Dürnten	1. 1
*159	Honegger Hans, Wald	1. 2
	3. Cajuga-Enten.	
161	Weber Heinrich, Hinteregg	1. 2
161a	Bürgi Frau Prof., Sonnenberg, Erlenbach	1. 2
	4. Gänse.	
	1. Italienische Gänse.	
*162	Lehmann August, Laupen	1. 1
*163	Lehmann August, Laupen	1. 1
*164	Honegger Hans, Wald	1. 2
*165	Heß Ernst, Wald	1. 1
	2. Toulouser Gänse.	
166	Geering E., Seegräben	1. 1
	3. Japanische Höckergänse.	
166a	Bürgi Frau, Prof., Sonnenberg-Erlenbach	1. 2
	D. Ziergeflügel.	
	1. Truten.	
	broncefarbig	
167	Gubler Anna, Frau, Dieterswil	1. 1
*168	Honegger Hans, Wald	1. 1
	E. Pelzwaren, Geräte, Literatur etc.	
	1. Pelzwaren.	
169	Müller-Kirchebner, H. & M., Olten	
170	Wiest F., Örlikon	
171	Werner Wilhelm, Wald	
	2. Hühnerhäuschen etc.	
172	Furrer Josef, Eschenbach	
173	Egli Emil, Ober-Laupen	
174	Schönenberger Iakob, Wald	
	3. Gerätschaften.	
175	Göthe, Gebrüder, Netstal	
176	Müller-Kirchebner, H. & M., Olten	
177	Tanner-Philipp Jakob, Dietikon	
178	Gantenbein J., Wald	
	4. Futtermittel.	
179	Müller-Kirchebner, H. & M., Olten	
	5. Literatur.	
180	Müller-Kirchebner, H. & M., Olten	
	6. Präparierte Tiere.	
181	Werner Wilhelm, Wald	

* außer Konkurrenz

Empfehlenswerte Firmen
für
Geflügel- und Kaninchenzüchter

Jean Angster,
Coiffeur
Restaurant z. Althaus Wald
Vereinslokal
Gute Küche - - - Reelle Weine

Gasthof zum „Rößli"
WALD-Zürich.
G. WEGMANN-SIEGRIST

Geräumige Lokalitäten für Gesellschaften
Reale Landweine
Gut geführte Küche
Fremdenzimmer

Autogarage — Eigenes Auto
Eigenes Fuhrwerk
Stallungen
Telephon 38

WILH. WERNER-HAUSER,
Bahnhofstrasse Kürschner **Wald** (Zürich)
Telephon 111 Telephon 111
Empfehle mich bestens für Neuanfertigungen und Reparaturen von Pelzwaren aller Art, sowie für Umarbeitungen zu allen neuesten Façons.
Grösstes Fell-Lager Eigenes zoolog. Präparatorium
Führe in grösster Auswahl:
Herren-Hüte, Cravatten, Corsets, Stöcke, Schirme, feinste Herren- und Damenwäsche, Wollsachen, Teppiche etc. etc.

Pelz-Zurichterei und Färberei

Zofingen

Zurichten und Färben aller Pelzfelle

Verarbeitung von minderwertigen Sommer-Fellen zu Fensterleder / / /

Verlangen Sie Preise und Lieferfristen!

Silberne Medaillen Bern 1914.

Eugen Heß, Wald

Bäckerei und Futtermittel-Handlung

empfiehlt zu billigsten Preisen:

Maiskorn ·:· Maisschrot ·:· Maisgries

Weizen ·:· Gerste

diverse Weichfutter

Diplom-Einrahmungen

besorgt schnell und sorgfältig

E. EHRAT-PETER,

Buchbinderei -- Papeterie

WALD (Zürich).

Adolf Honegger, Eisenhandlung,

WALD

empfiehlt

Galvanisiertes Drahtgeflecht

in Maschenweite 10—50 m m, 1,2 m/m Drahtstärke, 50 m/m Maschenweite für Hühnerhöfe **à 80 Cts.**

per m² bei Abnahme ganzer Rollen

I. Preis an der Geflügelausstellung Genf 1921

Japanische Höckergänse

(2-jährig), elegante, schwanartige, sehr fruchtbare Tiere.

Cajuga-Enten

(dunkelgrün, brauchen wenig Wasser)

Ferner **rebhuhnfarbige Italiener,**

prämierter Abstammung,

schwarze Langshan.

Bruteier und Kücken.

Frau Prof. Bürgi, Sonnenberg,

Erlenbach-Zch.

Telephon 196

Tanners Futter- und Trinkgeschirre

aus Ton gebrannt, gesetzlich geschützt,

sind anerkannt die besten.

Preise auf Verlangen. Höflich empfiehlt sich

Jk. Tanner-Philipp, mech. Töpferei,

Dintikon (Aargau).

J. Gantenbein, Wald

Eisenwaren u. Haushaltungsartikel

empfiehlt den w. Ornithologen sein

reichhaltiges Lager in Drahtgeflecht,

/ Futtertrögen und Kaninchenraufen /

zu billigen Preisen.

Ornithologische Gesellschaften!

Die **Fabrik Gysler in Renens-Gare** gibt den Gesellschaften der deutschen Schweiz bekannt, daß sie den Vereinen für ihr bewährtes Futtermittel und ihre Körnerfutter Spezialpreise mache, wie dies bisher den Vereinen der romanischen Schweiz gegenüber gehandhabt worden ist. Dank des großen Umsatzes kann das Haus jede Konkurrenz inbezug auf Qualität und Preis aushalten und liefert franko jede Station der S. B. B. Tausende von Refereneen stehen zur Verfügung. Kontrollierte Ware. Wir erteilen jede Auskunft und geben Muster gratis ab.

Lassen Sie Ihr Gilet und Rock durch einen Fachmann mit

Pelz einfüttern.

Gilets à 12—16 Fr.
Röcke à 20—25 „

(mit Aermel und Zwischenfutter). Verarbeitung von Kaninchenfellen zu **Colliers, Muffe, Krägli, Mützen, Teppiche, Fußsäcke etc.** zu billigsten Preisen.

Max Rösler, Kürschner, **Bühler** (Appenzell).

Bruteier-Offerte!

mit garantierter Befruchtung.

Italiener, schwarze, rebhuhnfarbig, gelbe und gesperberte . . . . . Dutzend Fr 8.—
Andalusier, blau . . . . . „ „ 12.—
Rehfarbige, indische Laufenten . . „ „ 7.—

Naturbrut-Kücken:

Italiener per Stück Fr. 2.— **Andalusier** per Stück Fr. 3.—

Geflügelhof Dieterswil-Wald.

Herm. Müller

Maienstr. 567 -- OLTEN

Verlag-Kommission und
Versand - Buchhandlung

Spezialität:

Fach-Literatur für Gartenbau und Landwirtschaft. **Kaninchen-,** Geflügel- und Kleinviehzucht

Spezial-Geschäft zur Kleintierzucht, Gerätschaften, Futter-Mittel, Pharmazt. Präparate -- --

Fabrikation elektrischer Brutapparate

Telephon 240 **W. Loosli, Olten.** Telephon 240

Wir liefern **Brutapparate** jeder Größe, System Bowald, unübertroffen in Konstruktion und Leistung! Ferner **Aufzuchtapparate, Glucken, Rückenheime** etc. etc., alles in solidester Ausfüsrung. Sämtliche Instrumente zur künstlichen Brut wie: **Kniethermometer, Kontaktthermometer, Hygrometer, Membranen, kompl. Regulierungen, Heizkörper** und **Wärmeplatten** etc. etc. Sämtliche Apparate in der Zuchtstation Bowald ausprobiert und bestens bewährt.

Geflügelzüchter!

prüft Eure Bestände heute schon und sorgt rechtzeitig für Jungtiere. **Schon jetzt bestellt Eintagskücken.** Das ist der **billigste Weg,** sich eine Anzahl Hühner großzuziehen. Von Frühbruten gibt es bekanntlich die kräftigsten Tiere und nur von **solcher Qualität kann der Erfolg ein guter sein.** Das Urteil, die Maschinenbrut sei ein Nachteil der Naturbrut gegenüber, ist falsch. Ebenso ist unrichtig, daß das Aufziehen der Kücken ohne Glucke schwieriger sei. Es gibt nichts einfacheres. Anweisung wird gegeben bei Bezug von solchen.

Das Ausbrüten von Glucken kommt viel teurer, 4—5 Monate kein Ertrag. Aufpassen auf Abspringen der Henne vom Neste. Verschwinden der Brutlust. Zertreten der Eier oder Kücken beim Schlüpfen, usw.

Bei Einkauf von Eintagskücken

ist alles Unangenehme von oben angeführtem ausgeschlossen.

Empfehle also schon jetzt meine Kücken wie: **Gelbe, schwarze und rebhuhnfarbige Italiener, amerik. weiße Leghorn,** das Stück zu Fr. 2.50. Auch **Entenkücken** sind zu haben zu Fr. 3.—. Ferner können noch **Bruteier** von oben angeführten Rassen abgegeben werden per Dutzend zu Fr. 10.—. **Enteneier** das Stück zu Fr. 1.—. **Emdener Riesengänse** und **Bronce-Truten** Eier per Stück Fr. 2.—. Kücken nach Übereinkunft.

Fallennesterkontrolle. **Viele erste Preise!**

Geflügelhof T. Waldmeyer, jun., Gretzenbach.

Der Cremat-Wasser-Brüter

mit kombinierter Elektro-Heizung

versagt nie. **94 % und mehr Kücken.**

Alleinvertretung:

Bruno T. Winterhalter, Mörschwil

(St. Gallen).

Katalog reich illustriert, mit Abhandlung über künstliche Geflügelzucht, Stalleinrichtungen, Geräteschaften, Literatur etc. à 80 Rp.

Geflügelzucht rentiert nicht

ohne Lenggenhagers reinweiße, amerik. Leghorns. Warum ist meine Stammzucht überall so bekannt geworden? Weil von den Tausenden meiner Kunden nicht einer hinsichtlich Legetätigkeit je ein besseres Huhn besessen hat. Bei ⅔ der eingehenden Bestellungen handelt es sich um gütige Weiterempfehlung und etliche der heutigen prosperierenden Geflügelzuchten begannen mit Leghorns Stamm Lenggenhager.

Brutei Fr. 1.20, Dutzend Fr. 13.50. Kücken Fr. 2.80.

Amerik. Riesen Peking-Enten, gute Leger, schwere Tiere, billigste Fleisch-Produzenten, da vom Ei weg in 10 Wochen ausgewachsen (auch ohne Badewasser) und schlachtreif. Brutei Fr. 1.50. Kücken Fr. 3.50.

NB. Großbestellungen Preisreduktion. Telegr. Geflügelfarm Effretikon. Telephon 28.

Bruteierhandel ist Vertrauenssache; züchtete obige Rasse jahrelang in Amerika im Großen und seit 1911 in gut akklimatisierten Herden hier.

Amerik. Geflügelfarm Effretikon (Zürich).
Eug. Lenggenhager, Propr.

Bruteier

von erstklassigen Stämmen. Zur Zucht sind nur erstprämierte Tiere oder Nachkommen ganz erstklassiger Stämme eingestellt. Ebenso nur Hennen verwendet, die sich hauptsächlich durch gute Legetätigkeit ausgezeichnet haben. Sämtliche Tiere im Geflügelhof sind durch Fallennest kontrolliert.

Weiße Wyandottes, 5 Stämme, hocherstkl. und erstklassig, Fr. 14.— pro Dutz. — **Gold Wyandottes,** 3 Stämme, präm. Abstammung, Fr. 14.— pro Dutz. — **Plymouth-Rocks,** gestr., hocherstkl., 4 Stämme, Fr. 15.— pro Dutz. — **Rebhuhnfarbige Italiener,** 3 Stämme, erstkl. Abstamm., Fr. 12.— pro Dutz. — **Schwarze Minorka,** 4 Stämme, erstkl., Fr. 13.— pro Dutz. — **Rhode Island,** red spitzkämmig, 3 Stämme, erstkl., Fr. 13.— pro Dutzend. — **Toulouser Gänse,** ganz hocherstklassiger Stamm, Fr. 3.50 pro Stück. — **Emdener Riesengänse,** erstklass., Fr. 2.20 pro Stück. — **Virgin. Schneeputen, erstkl.,** Fr. 2.50 per Stück. — **Broncefarbige Truthühner,** Fr. 2.50 per Stück. — **Rebhuhnfarbige Zwerghühner,** Fr. 6.— pro Dutz. —

ENTEN-EIER. Kreuz. Aylesbury-Peking, Fr. 12.— pro Dutzend. — **Indische Laufenten,** Fr. 12.— pro Dutzend.

Versand per Nachnahme in **eigener Verpackung, die sofort franko retourniert werden muß.**

Lieferbar ab 5. Februar. Enten-, Gänse- und Truthühnereier voraussichtlich ab 1. März. Befruchtungsgarantie 75 %, bei Plymouth-Rocks 50 %. Telephonische Bestellungen werden, um Irrtümer zu vermeiden, nicht entgegengenommen.

E. D. Bally, Schönenwerd.

Geflügelhof Felseneck / Wil bei Rafz.

Amerikanische Leghorn

Offeriere **Kücken** 5 Tage alt à Fr. 2.50, bis 4 Wochen alt, mit 50 Rp. Zuschlag pro Woche. **Bruteier** Fr. 1.—. Größere Bestellungen Rabatt. Infolge Neueinrichtung bin ich in der Lage, jederzeit zu liefern. Strenge Fallennestkontrolle, gänzlich Freilauf, daher gute Befruchtung und kräftige Kücken. Garantie für Rassenreinheit und gesunde Ankunft.

Hans Schweizer, z. Felseneck, Wil.

Geflügelfutter M. S. M.

mehrfach prämiert

Preis-Abschlag!

Nr. 1 (Mehlmischung)		Nr. 2 (Körnermischung)	
10 Kilo à Fr.	5.50	10 Kilo à Fr.	6.30
25 „ à „	13.—	25 „ à „	15.50
50 „ à „	24.—	50 „ à „	27.—
100 „ à „	46.—	100 „ à „	53.—

Ia. Fischmehl M. S. M.

notwendiges Beifutter für **Schweine u. Geflügel per 100 Kilo Fr. 62.–, bei Anbruch Fr. 64.–**

liefert fortwährend in vorzüglicher Qualität

(Verlangen Sie Musterse:dung)

Mosterei Scherzingen (Thurg.)

Mitglieder

berücksichtigt die Inserenten unseres Kataloges beim Ankauf von Tieren, Futtermitteln, Bruteiern und Gerätschaften.

Bruteier-Offerten:

Schwarze Rheinländer

prima Abstammung **Karl Sutter, Wald.**

Silberhalsige Italiener
Gelbe Italiener } gute Leger

Theod. Heß, Binzholz-**Wald.**

Schwarze Minorka

beste Legerrasse

Wilh. Raedle, Feld-**Wald.**

Rebhuhnfarbige Italiener

langjährige Zucht. Prima Befruchtung. Freilauf.

Alfr. Schaufelberger, Neuholz-**Wald.**

Rebhuhnfarbige Italiener

Zucht auf Rasse und höchste Legetätigkeit mittelst Fallennestkontrolle.

Emil Egli, Ober-Laupen **b. Wald.**

Hamburger Silberlack

prima Abstammung. fleissige Leger (Freilauf).

Gottfr. Honegger, Feld-**Wald.**

Rhode Island

rosenkämmig, garantierte Befruchtung, sehr gute Leger.

Jos. Klauser, Breitenmatt, **Wald.**

Amerikanische weiße Leghorn,

anerkannt beste Legerrasse, Freilauf!

Albert Heß, Krinnen-**Wald.**

Die Ausstellung ist geöffnet:

Samstag,	den 26. März	13—19 Uhr
Sonntag,	„ 27. „	12—19 „
Montag,	„ 28. „	8—19 „

Eintritt: Fr. 1.—, Kinder 50 Cts.

Dauerkarten Fr. 2.—.

Schlußabend

für alle Ausstellungsbesucher

Montag, den 28. März,

abends 7½ Uhr, im Hotel „RÖSSLI", Wald.

Gemeinschaftliches Nachtessen

(nicht obligatorisch)

Musik — Fröhliche Unterhaltung.



Beilage

geöffnet:
13—19 Uhr
12—19 „
8—19 „
50 Cts.
—.

d
besucher
ärz,
SSLI", Wald.

chtessen

erhaltung.

— Wald. Geflügel- und Kaninchen-Ausstellung. (Eingef.) Wenige Stunden noch und unsere Reithalle in der Windeggwiese erhält lebhaften Besuch. Von allen Seiten werden sie einrücken, die weißen und schwarzen, gelben und blauen, buntscheckigen und einfarbigen Eierproduzenten von der Garde der Hühner, Enten und Gänse. Weniger geräuschvoll, aber nichtsdestoweniger repräsentabel, werden sich die Kaninchen vom belgischen Riesen und französischen Widder bis zum zierlichen Alaska und Hermelin bemerkbar machen. Die Anmeldungen versichern, daß die Ausstellung an Reichhaltigkeit nichts zu wünschen übrig läßt und die verschiedenen Komites sind so eifrig an der Arbeit, daß auch bezüglich Arranement und Ausstattung nur Gediegenes erwartet werden darf. Ein Hauptanziehungspunkt für die Ausstellungsbesucher wird ein mit niedlichen Küken bevölkertes Küchenheim bilden und die Jugend wird nebenbei die Verwandlung der in der Ausstellungshalle gelegten Eier in farbenprächtige Ostereier mit Interesse verfolgen. Wer hier das Glück hat, ein riesies Produkt der mächtigen Toulousergänse oder der italienischen Höckergänse zu erringen, der hat ein feines Andenken an die Walder Ausstellung. Brutmaschinen verschiedener Systeme orientieren über die vom Hühnerbesitzer wie vom Laien noch vielfach mit Unrecht verpönte künstliche Brut; die Ausstellung in Gerätschaften für Geflügel- und Kaninchenzucht, in Futtermitteln und Literatur wird hauptsächlich den Anfängern neben Neuheiten auch manch Altbewährtes vor Augen führen und ihn zum Kauf verlocken. Die Produkte der Pelzverwertung unserer Kaninchen sind ebenfalls sehr reichhaltig vertreten. Kurz gesagt, die Geflügel- und Kaninchen-Ausstellung des ornithologischen Vereins Wald darf sich sehen lassen und wer darum über die Osterfeiertage dem Zürcher Oberland einen Besuch abstattet, der versäume nicht, den Osterhasen und dem Federvieh mit ihrem prächtigen Konzert in der Reithalle Wald eine Visite zu machen; das Geschnatter und Gegacker, das Getute und die unzähligen Kikeriki-Variationen werden für Jeden ein herzliches Willkomm bedeuten.

23. III.

— Wald. Die vom ornithologischen Verein Wald veranstaltete Lokalausstellung für Geflügel, Kaninchen, Pelzwaren, Geräte und Literatur veranlaßte über die Ostertage eine wahre Völkerwanderung in die Reithalle. Die Beschickung war eine sehr gute, sowohl quantitativ wie qualitativ. Mit hohem Interesse betrachteten die vielen Besucher die Ausstellungsobjekte, die von den Preisrichtern am Freitag bewertet worden; Kenner verglichen das eigene Urteil mit den Punktzahlen, die an jedem Kasten angeheftet waren. Sowohl beim Federvieh, das seine einzig schöne „Musik“ mit unermüdlicher Ausdauer zum besten gab, als bei den Kaninchen, die in stiller Beschaulichkeit sich begucken ließen, hatte es prächtige Einzelexemplare wie Kollektionen. Die Ausstellung hat gezeigt, wohin eine zielbewußte Zuchtmethode führen soll. Als Preisrichter funktionierten Herr H. Rüegg in Stäfa für Geflügel, Herr J. Knecht, Rüti, Kaninchen. Diese letztere Abteilung wies 105 Ausstellungsnummern und drei Kollektionen, die Abteilung Geflügel 63 Nummern auf; dazu kamen 12 Nummern in der Abteilung Pelzwaren, Geräte, Literatur etc. Eine Reihe von Ausstellungsobjekten hat neue Besitzer gefunden. Der ornithologische Verein, dessen Mitglieder sich dem Unternehmen sehr uneigennützig zur Verfügung stellten, darf mit Befriedigung auf den Verlauf desselben zurückblicken.

30. III.

Beilage

Rückzug
der
Fünffrankenstücke
sowie der
belgischen Scheidemünzen.

Mit **Ende März 1921** verliert alles Hartgeld, mit Ausnahme des schweizerischen, seine Umlauffähigkeit und die öffentlichen Kassen werden keine fremden Münzen mehr annehmen. Ein jeder bewahre sich deshalb vor Schaden und sei für **sofortige und vollständige Ablieferung aller dieser Münzen** besorgt. Insbesondere sehe man auch die Haussparkassen der Kinder rechtzeitig in dieser Hinsicht nach!

Zürcher Kantonalbank
Filiale Wald.

1097

Ostersamstag, den 26. März

bleiben unsere Bureaux und Kassen den

ganzen Tag geschlossen.

Wir bitten unsere w. Klienten, hievon Kenntnis nehmen zu wollen. 1756

Zürcher Kantonalbank,
Filialen Wald, Bauma und Rüti
Schweiz. Bankgesellschaft Rüti.
Schweiz. Volksbank in Wetzikon

Zürcher Kantonalbank
Filiale WALD

Für die Ferien- und Reisezeit empfehlen wir unsere bedeutend erweiterten, diebs- und feuersichern

Tresoranlagen

zur gefl. Benützung. — Kabinenanlage. — Strengste Diskretion!

Besorgung aller kuranten Bankgeschäfte. 3269

Zürcher Kantonalbank
Filiale Wald

Montag, den 29. August 1921
(Kirchweihmontag)
bleiben Kassa und Bureaux
nachmittags geschlossen

Kassaschluss: 11 Uhr. 4998

Verkehr der 56 Filiale:

Wald.

	Saldo Ende 1920		Soll		Haben		Saldo Ende 1921	
	Zahl	Betrag Fr. Rp.	Zahl (neue Rechnungen)	Betrag Fr. Rp.	Zahl (sald. Rechnungen)	Betrag Fr. Rp.	Zahl	Betrag Fr. Rp.
Aktiven:								
Kassa	—	161,245. 82	—	26,937,463. 53	—	26,956,284. 01	—	142,425. 34
Hauptbank	—	3,552,087. 98	—	16,528,829. 24	—	16,548,455. 51	—	3,532,461. 71
Wechsel	16	24,707. 05	2,899	10,821,018. 54	2,900	10,832,103. 04	15	13,622. 55
Konto-Korr.-Debitoren	80	557,806. 75	12	4,194,516. 91	12	4,070,547. 56	80	681,776. 10
Faustpfand	103	386,030. —	73	188,628. 20	56	152,478. 20	120	422,180. —
Bürgschaft	27	78,200. —	7	20,817. 25	9	27,817. 25	25	71,200. —
Faustpfand mit Bürgschaft	22	67,650. —	1	5,700. 60	4	23,350. 60	19	50,000. —
Pfandverschreibungen	22	26,950. —	4	9,231. 55	5	12,781. 55	21	23,400. —
		4,854,677. 60						**4,937,065. 70**
Passiven:								
Konto-Korrent-Kreditoren	126	1,056,184. 60	23	6,953,506. 78	14	6,861,744. 68	135	964,422. 50
„ „ Hefte	329	742,295. 90	63	1,032,632. 65	49	1,029,647. 70	343	739,310. 95
Kreditoren mit fester Verfallzeit	5	62,215. —	5	115,817. 40	4	100,142. 05	6	46,539. 65
Scheck-Konti	31	102,461. 10	9	2,152,986. 38	4	2,101,953. 68	36	51,428. 40
Schweiz. Nationalbank	—	41,643. —	—	5,168,788. 31	—	5,168,872. 31	—	41,727. —
Depositen a. unbestimmte Zeit	3	1,050. —	—	1,201. 80	3	151. 80	—	—. —
Sparkasse	3,650	2,848,828. —	347	694,087. 84	296	938,897. 04	3,701	3,093,637. 20
		4,854,677. 60		**74,825,226. 98**		**74,825,226. 98**		**4,937,065. 70**
			1920:	72,537,751. 08				

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
Z II

Beilage

Gewerbeverein Wald

Der

Handwerks- und Gewerbeverein WALD

erklärt hiemit

Herrn

.....

.....

.....

zu seinem Mitgliede.

Wald, den ..... 19.....

TYP. H. HESS, WALD.

Statuten

des

Handwerks- und Gewerbevereins Wald.

§ 1. Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen des hiesigen Handwerks- und Gewerbestandes, den gesellschaftlichen Zusammenschluss aller Berufsfreunde, sowie die Erhaltung und Hebung der Gewerbeschule in Wald.

§ 2. Ueber Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet provisorisch der Vorstand; die Aufnahme wird zu einer definitiven, sofern in der nächstfolgenden Versammlung nach Bekanntgabe derselben kein Antrag auf Abstimmung gestellt wird oder die verlangte Abstimmung, welche geheim vorzunehmen ist, nicht Abweisung des Gesuches beschliesst. Die Eintrittsgebühr beträgt 1 Franken.

Austritte sind schriftlich dem Vorstande zu erklären; der Austretende verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und verpflichtet sich zur Bezahlung der bis zur Zeit des Austrittes fälligen Beiträge und Bussen.

§ 3. Der Verein versammelt sich auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von $^1/_5$ des Mitgliederbestandes. Zuspäterscheinen an Versammlungen wird mit 15 Rappen, unentschuldigtes Ausbleiben mit 30 Rappen Busse belegt. Gültige Entschuldigungen, welche für Ausbleiben dem Vorstande schriftlich eingereicht werden müssen, sind Krankheit, Trauerfälle, Amtsgeschäfte, mehrtägige Abwesenheit von Wald.

Der Jahresbeitrag wird pro Mitglied auf Fr. 2. — angesetzt. Die Jahresrechnung des Vereins, wie diejenige über die Gewerbeschule sind auf den 31. Dezember abzuschliessen; die Rechnungsabnahme erfolgt in der Regel in der ersten Versammlung des Jahres.

§ 4. Für die Leitung und Besorgung der Geschäfte wählt der Verein auf die Dauer von 2 Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr der Anwesenden einen Vorstand von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Präsidenten, einem Quästor, der zugleich Vizepräsident ist, einem Aktuar und zwei fernern Mitgliedern, in offener Abstimmung drei Rechnungsrevisoren und neun Mitglieder der Gewerbeschulkommission.

Abgeordnete an auswärtige gewerbliche Versammlungen sind zur diesbezüglichen Berichterstattung verpflichtet, haben aber Anspruch auf Vergütung der Bahn- und Quartier-Auslagen.

§ 5. Die Revision vorstehender Statuten kann unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Abänderungsanträge des Vorstandes gelangen sofort, solche der Mitglieder erst in der nächstfolgenden Versammlung zur endgültigen Erledigung.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins, die auf zustimmende Erklärung von $^2/_3$ aller Mitglieder erfolgt, wird das Vereinsvermögen beim Gemeinderat Wald zu handen eines spätern, die gleichen Zwecke verfolgenden Vereines deponiert.

Wald, beschlossen in der Versammlung vom 9. Mai 1897.

Der Präsident: **F. Küng.**

Der Aktuar: **H. Stauber.**

Statuten

des

Gewerbevereins Wald

— Wald —
Buchdruckerei W. Heß
1919

Statuten

des

Gewerbevereins Wald.

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Gewerbeverein Wald bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerks- und Kleinhandelsstandes, sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihren Vertretern.

§ 2.

Um seinen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein hauptsächlich folgende Aufgaben:

a. Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, Bevölkerung und Lieferanten.
b. Kräftige Stellungnahme gegen unlautere Konkurrenz.
c. Aufrechterhaltung und Durchführung der zwischen den Mitgliedern getroffenen Vereinbarungen.
d. Zusammenwirken und moralische Unterstützung bei ungerechtfertigten Angriffen.
e. Stellungnahme zu allen das Handwerk und den kleinen Handel betreffenden gesetzgeberischen Erlassen.
f. Berufliche Förderung der Mitglieder.
g. Fühlungnahme mit der Gewerbeschule und Berufsberatungsstelle; Befruchtung beider Einrichtungen zum Wohle des Gewerbes*.

*) In diesen Statuten ist Gewerbe gleichbedeutend mit Handwerk und Kleinhandel.

§ 3.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes kommen vor allem in Betracht:

a. Vorträge, Besprechungen und Kurse, Besuche von gewerblichen Betrieben und Ausstellungen.
b. Anschluß an mindestens einen Verband.
c. Abonnement der Gewerbezeitung.

II. Mitgliedschaft.

§ 4.

In den Verein können aufgenommen werden alle in der Gemeinde Wald wohnenden, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Gewerbetreibenden, sowie Nichtangehörige dieser Wirtschaftsgruppe, die im Sinne des Vereinszweckes zu wirken bestrebt sind.

§ 5.

Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet und an die Generalversammlung berichtet.

§ 6.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 7.

Der Ausschluß aus dem Verein wird aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung verfügt.

§ 8.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe alljährlich von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Betrag kann auf einmal oder in zwei Raten entrichtet werden. Eintretende und austretende Mitglieder sind nur für das laufende Halbjahr zahlungspflichtig.

III. Organisation.

§ 9.

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Hauptversammlung.
b. Der Vorstand.
c. Die Rechnungsprüfungskommission.

a. Die Hauptversammlung.

§ 10.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt. Andere Versammlungen müssen im Jahr mindestens drei abgehalten werden.

Versammlungen werden einberufen auf Anordnung des Vorstandes, auf Beschluß des Vereins oder auf schriftlich bekundetes Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder.

§ 11.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind: Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Aufstellung des Jahresprogramms und des Kostenvoranschlages für den Vereinshaushalt, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Der Wahlakt hat geheim vor sich zu gehen bei Neuwahlen für den Vorstand; in allen andern Fällen ist das Verfahren je nach Beschluß der Versammlung offen oder geheim.

§ 12.

Anträge von Mitgliedern können nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung oder bei früherem, ähnlichem Anlaß als Motion eingereicht worden sind.

b. Der Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und höchstens sieben Beisitzern. Bei der Wahl der letztern gilt der Grundsatz, daß jede wichtige gewerbliche Untergruppe im Vorstand vertreten sein soll.

§ 14.

Der Präsident wird von der Versammlung direkt gewählt; die Zuteilung der übrigen Aemter erfolgt durch den Vorstand. Bei der Wahl der vier ersten Mitglieder soll nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, sondern die persönliche Eignung entscheidend sein.

Die Zahl und Benennung der Gruppen wird von der Hauptversammlung nach Gutfinden bestimmt.

§ 15.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er wird jährlich hälftig gewählt, wobei in den geradzahligen Jahren der Präsident, der Aktuar und die Hälfte der Beisitzer, in den ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16.

Geschäfte von untergeordneter Bedeutung oder dringlicher Natur können von den ersten vier Mitgliedern des Vorstandes erledigt werden.

§ 17.

Der Vorstand hat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung das Recht zur Schaffung eines Vereinssekretariates und zur Besetzung desselben durch eine geeignete Persönlichkeit inner- oder außerhalb des Gewerbestandes. Der Sekretär besitzt das Stimmrecht.

c. Die Rechnungsprüfungskommission.

§ 18.

An der ordentlichen Hauptversammlung werden in offener Abstimmung alljährlich drei Rechnungsrevisoren gewählt, die dem Vorstande schriftlich das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen haben.

IV. Auflösung des Vereins.

§ 19.

Bei Auflösung des Vereins, die eintritt, wenn die Mitgliederzahl unter 12 sinkt, soll das Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben werden. Er hat es auszuhändigen, sobald sich ein neuer Verein mit den gleichen Zwecken und mindestens 12 Mitgliedern gebildet hat.

§ 20.

Die vorliegenden Statuten, die von der Hauptversammlung ganz oder teilweise geändert werden können, treten am 1. Mai 1919 in Kraft und setzen diejenigen vom 9. Mai 1897 außer Wirksamkeit.

Für den Gewerbeverein Wald:

Der Präsident: **Rud. Rüegg.**

Der Aktuar: **Joh. Müller.**

Beilage

Bericht des Gewerbevereins von 1903-1921

erstattet von H. Klöti, Lehrer

S. 10

Wie aus dem Kapitel „Die Tätigkeit des Vorstandes in den letzten Jahren" ersichtlich ist, wuchs im Gewerbeverein mehr und mehr die Bedeutung der Verkehrsfragen, die ursprünglichen Aufgaben traten zu Angelegenheiten zweiten Grades herab. Daß auf die Hebung des Fremden- und Touristenverkehrs das Hauptgewicht gelegt wurde, zeigt sich äußerlich schon darin, daß a) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Nichtgewerbetreibende waren,

b.) daß der Verein wenn auch unvermerkt und ohne eigentliche Reorganisation zum Namen „Gewerbe- und Verkehrsverein kam;

innerlich in der Anstellung eines Verkehrssekretärs im Jahr 1908, dem die rein Verkehrscharakter tragenden Geschäfte zur Pflege und Erledigung überwiesen wurden und der weitaus der beschäftigste Mann wurde;

und schließlich im Beitritt zu dem im Jahr 1908 ins Leben gerufenen „Verband der Verkehrsvereine im Töggtal".

In diese Entwicklungsrichtung und Werbsamkeit des Vereins brachte dann der Weltkrieg mit seiner Geisterbeeinflussung eine Änderung. Die gewaltigen Ereignisse mit ihren wirtschaftlichen Wirkungen führten zu einer klaren Scheidung der Volksgruppen, sogar zu scharfen Gegensätzen. Die Handwerker fingen an, der Wirtschaftspolitik vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Von den führenden Köpfen wurde für starken

Zusammenschluss, für Weckung und Festigung des Standesgefühls gearbeitet, man verkündete das Evangelium der Organisation. Im Gewerbeverein äußerte sich diese Bewegung darin, daß die Fragen gewerbepolitischer Natur in den Vordergrund traten und bald ausschließlich wurden. Zu dieser Tätigkeit stimmte ein Großteil der Mitglieder nicht mehr. Von einer eigentlichen Opposition oder Revolution war zwar keine Rede, doch fühlte jedermann die Unhaltbarkeit des Zustandes. Zum Glück gärte es in dieser Zeit auch im Verschönerungsverein Wald, in welchem ein initiativer Kopf (Hr. Lehrer Bruder) eine Reorganisation anstrebte, eine Weiterbildung des Ziels befürwortete. Also Spannung hüben und drüben, Schmerzen und Wehen allerseits. Da kam als natürliche, gesunde und glückliche Kur die Ablösung der Verkehrsaufgaben und ihre Übertragung an den Verschönerungs-Verein, nachher Verkehrs- und Verschönerungsverein genannt. Der Gew.-Verein hat alle dem Verkehrswesen dienlichen Güter, namentlich Reklameliteratur ab und steuerte dem Nachfolger außerdem mit 600 Fr. aus. Mit diesem Ablösungsakt, der sich langsam aber in Ruhe vollzog, war die Wiedergeburtsstunde des reinen Gewerbevereins da. Er hat seine ursprüngliche und natürliche Bestimmung wieder gefunden.

Im Jahr 1919 gab er sich neue, der Zeit und den Verhältnissen angepaßte Statuten. Im Jahr zuvor hatte er sich dem Kanton. Gewerbe-Verband

als Sektion angeschlossen, schied dafür anno 1920 aus dem Schweiz. Gewerbe-Verband aus. Der eidg. Organisation angehören, nicht aber der kantonalen war unlogisch. Heute zählt der Verein weit weniger Mitglieder als vor der Regeneration, nämlich 76 gewerbe- und 33 nicht gewerbetreibende Mitglieder. Letztere sind alles bürgerlich gesinnte Leute, die im Großen und Ganzen mit der Politik des Gewerbevereins, die natürlich bürgerlich ist, einverstanden sind.

Bericht

des

Gewerbevereins Wald.

Wald.
Buchdruckerei H. HESS.
1903.

Bericht

des

Gewerbevereins Wald.

Wald.
Buchdruckerei H. HESS.
1903.

Bericht
des Gewerbevereins Wald.

42 volle Jahre sind dahin, seit der **Handwerk- und Gewerbeverein Wald** gegründet wurde. Da mag es sich wohl lohnen, einen kurzen Rückblick zu werfen auf das Leben und Treiben des Vereins während dieses Bestandes.

Es war am 10. März 1861, als sich der Verein konstituirte, sich Statuten gab und eine Vorsteherschaft wählte, welche über die gewerblichen Interessen in erster Linie wachen sollte. Dieser Vorstand bestand aus den Herren:

Kantonsrat Martin, Präsident.
Sekundarlehrer Näf, Aktuar.
Honegger-Spiller, Mech., Quästor.
Kantonsrat Ed. Honegger.
Schneidermeister Egli, Spittel.

Damals muss auch schon eine Gewerbeschule bestanden haben; das Protokoll erwähnt schon eine Gewerbeschul-Kommission.

Die erste ordentliche Versammlung fand den 7. April 1861 statt. Der Vorsitzende, Hr. Martin, wies in längerer Rede auf die bedeutenden Umwälzungen und Fortschritte im gewerblichen Leben, auf die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses aller Gewerbetreibenden hin. So begeistert einzelne mithalfen zur Erreichung der vorgesteckten Ziele, so sehr beobachteten Andere eine zurückhaltende, mehr beschauliche Stellung. Abgesehen von dem schon anfangs ordentlich lückenhaften Besuche, wurde schon in einer der ersten Versammlungen beschlossen, es solle bis zur nächsten Versammlung ungefähr ein Vierteljahr verstreichen und das Verlesen habe erst eine halbe Stunde nach der ange-

kündigten Anfangszeit zu geschehen. Aber auch dann kamen unwillkürlich, wie dies übrigens auch heutzutage noch geschieht und auch künftig geschehen wird, allerlei Verschiebungen vor. So berichtet der damalige Aktuar:

Und dann beschloss man noch beim Schmaus,
Sich zu versammeln im Althaus;
Doch nicht zu spät; so Gott es will,
Soll's noch geschehen im April.

Nun ist sogar der Mai vorbei
Doch ist das, glaub ich, einerlei,
Wir werden dabei nichts verlieren,
Wenn Sie nur lebhaft diskutiren.

Je nach den Tagesfragen, die an den Verein herantraten, finden wir bald mehr, bald weniger Rührigkeit unter den Mitgliedern. Das Protokoll weist im Ganzen 128 Vereinsversammlungen auf, die öffentlichen Vortragsversammlungen inbegriffen, zu denen von jeher die Vereinsmitglieder unter Busse eingeladen wurden. Gar oft kamen recht wichtige Geschäfte vor, die ein festes Zusammengehen aller Mitglieder erforderten, die gar oft ein finanzielles Risiko bedeuteten und die darum mit Vorsicht, gründlicher Vorbereitung und energischer Durchführung an Hand genommen werden mussten. Das Wichtigste aus dem Leben und Treiben des Gewerbevereins mag von allgemeinem Interesse sein.

Schon im Jahre 1863 wurde eine Gemeindeausstellung von Arbeiten hiesiger Handwerker vorbereitet, den 1. November im Saale zum Schweizerhof eröffnet und mit finanziell günstigem Ergebnis geschlossen.

Die Einnahmen betrugen 10946 Fr. 50 Rp.
„ Ausgaben „ 9780 „ 25 „
sodass sich ein Vorschlag von 1166 Fr. 25 Rp. ergab.

Die damit verbundene Verlosung muss nicht überall gefallen haben. Wenigstens wurde an die h. Regierung nach der Ausstellung vom Vorstand des Gewerbevereins auf Antrag des Friedensrichters Keller zum Thalegg ein Gesuch gestellt, die verderblich wirkende Verloserei zu verbieten, dafür aber Geldprämien zu Gunsten derjenigen

Handwerker, die gute bis vorzügliche Arbeiten ausstellten, auszusetzen.

Ein lang sich hinziehendes, recht wichtiges Geschäft war die Frage betreffend die Gründung einer Bank. Von Schneidermeister Egli, Spittel, wurde im Jahre 1862 der Antrag zur Gründung einer Leihkasse gestellt; in der Versammlung vom 12. Juni 1864 grundlegende Bestimmungen festgesetzt, das Aktienkapital auf 50000 Fr. bestimmt mit Herausgabe von Aktientiteln im Werte von 100 Fr. und die weitern Schritte einer Kommission von 5 Mitgliedern übertragen. Der weitere Verlauf war genau so, wie es oft geht: In dem Augenblick, als alle Aussicht vorhanden war, das Aktienkapital zusammen zu bringen, entstand die weitere Frage, ob es nicht tunlicher wäre, ein Bankinstitut für das Notariat, vorab für Wald und Fischenthal, zu gründen. Das hatte natürlich zur Folge, dass man am ersten Projekt nicht mehr arbeitete, während das zweite hübsch liegen blieb. Das Protokoll berührt einzig noch, dass der Verein beschlossen habe, sich an dem Unternehmen mit 10 Aktien zu 100 Fr. = 1000 Fr. beteiligen zu wollen. Erst im Jahre 1869 erscheint die Notiz, dass auf Antrag des Herrn Kantonsrat Keller beschlossen worden sei, der Gewerbeverein möge sich beim Bankrat dafür verwenden, dass eine Filiale der Staatsbank, d. h. Kantonalbank, nach Wald verlegt werde. Wie Sie wissen, kam die Filiale nach Rüti; das Ende dieses „Bankliedes“ war, dass man im Jahre 1881 eine Vize-Filiale, von Rüti aus während 3 Vormittagen bedient, anstrebte und auch erhielt.

Auch von der politischen Bewegung der sechsziger Jahre blieb der Verein nicht verschont. So treffen wir zwei Versammlungen unterm 14. Oktober 1865 und 7. Januar 1866 zur Beratung der Revision der Kantonalverfassung, an denen Kantonsrat Hans Honegger, und zwar, wie das Protokoll meldet, unter Anführung der Gründe für und wider die Revision, referirte.

In Erwägung wurde im Weiteren gezogen die Gründung einer Gewerbehalle und einer Kommission zur Prüfung überwiesen, die dann auch dafür sorgte, dass diese Anregung glücklich verloren ging. Das Protokoll weiss hierüber nichts mehr zu berichten.

Wiederholt wird die Gewerbeschule erwähnt und derselben durchweg von Seite des Vereins ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es erscheint dies um so natürlicher, als im Gegensatz zu heute die Schule sozusagen eine vom Staate nicht besonders begünstigte Anstalt war. Im Jahre 1861 hielt Herr Gemeindeammann Honegger einen Vortrag über die Lehrzeit der Handwerker, wobei er die unbestrittene Ansicht aufstellte, dass die Absolvirung eines dreijährigen Sekundarschulkurses für jeden Handwerkslehrling nötig sei, dass Ausdauer und Kraft der Jugend not tue, dass es für diese höchst wichtig sei, statt den rauschenden Vergnügen zähem Fleiss und rastloser Tätigkeit in der Ausbildung sich hinzugeben. Es wurde Sekundarlehrer Näf ersucht, die nötigen Hilfsmittel für den Unterricht an der Gewerbeschule anzuschaffen; ebenso wurden die Mitglieder gebeten, freiwillige Beiträge, namentlich an Büchern, der Anstalt zu übermachen.

Heftige Wellen schlugen seinerzeit die Beratungen über die Eisenbahnverbindungen. In einer, den 15. Oktober 1871 abgehaltenen, stark besuchten Versammlung wurde auf ein längeres Votum von Herrn Präsident Spörry hin die Verbindung Effretikon-Pfäffikon-Wald mit Uebernahme des Betriebes durch die N. O. B. gegenüber den Projekten Wald-Rüti und Wald-Bauma, die als gar nicht rentirende Linien bezeichnet wurden, als die für Wald einzig annehmbare bezeichnet, trotzdem an der Versammlung eine Depesche, die Herr Martin von Herrn Boller in Uster erhielt, verlesen wurde. Sie hatte folgenden Inhalt:

„Namens der Direktion der Vereinigten Schweizer-
„bahnen wiederhole ich nochmals das Anerbieten einer
„Drittelsbeteiligung an die Baukosten der Linie Wald-

„Rüti und ferner Uebernahme des Betriebes zum „Selbstkostenpreis."

Alle Redner, Kommandant Reimann, Utzinger, Redaktor, Kantonsrat Lätsch, Kommandant Brunner, ereiferten sich warm für diese Verbindung Wald-Effretikon.

Nun fahren wir über Pfäffikon-Effretikon weder nach Winterthur, noch nach Zürich. Wie das gekommen, darüber schweigt sich das Protokoll hübsch aus; auch von dem vom Gewerbeverein gewählten 40-köpfigen Eisenbahnkomite vernimmt man kein Wort mehr.

Unterm 22. März 1874 wurde die Errichtung einer Badanstalt im Weiher auf der Kühweid ventilirt, infolgedessen auch gebaut, aber schon im Jahre 1878 deren Verlegung besprochen, weil das Wasser zu kalt und oft trübe sei und da die zweckmässige Verlegung nicht möglich war, im Jahre 1882 um 1000 Fr. verkauft.

Mit grossen Schwierigkeiten hatte 1880 eine neue, zweite gewerbliche Gemeinde-Ausstellung zu kämpfen. Die früher geäusserten und durch Petition an die h. Regierung manifestirten Bedenken betr. die Verlosung kannten die leitenden Persönlichkeiten nicht mehr; im Gegenteil, dieselbe wurde zur Hauptsache. Ohne Verlosung keine Ausstellung! Als diese endlich durch den Regierungsrat bewilligt wurde, da ging es an die Gewinnung der Aussteller u. s. f., wie man's zu machen pflegt. Innert vier Wochen wurden 36,000 Lose auf den Markt geworfen, und bis am letzten Tage war unter namhafter Mitwirkung der Mitglieder der Finanzkommission das letzte Los an Mann gebracht. Trotz abscheulichen Wetters blieb das finanzielle Ergebnis ein ordentliches.

Die Summe der Einnahmen betrug	40808 Fr.	40 Rp.
„ „ „ Ausgaben „	39106 „	50 „
so dass sich ein Vorschlag von	1701 Fr.	90 Rp.

herausstellte.

Auf dem Schulhausplatz steht seit 1880 gegen das Friedegg hin eine meteorologische Säule. Selten geht

ein Fremder an derselben vorbei, ohne den Stand des Barometers zu beobachten, an den Thermometern die Wärme der Luft zu ermitteln. Auch die Erstellung dieser Säule ist das Werk des Gewerbevereins, vorab des damaligen Aktuars, Herrn Sekundarlehrer Keller, die mühsame Deckung der Kosten das Werk des damaligen Quästors Herrn Sattler Honegger.

Auch war es im Schosse des Gewerbevereins, wo die Frucht reifte zur Gründung eines Gemeindekrankenvereins und damit auch die Eröffnung eines Krankenasyls. Ein packendes, gründlich ausgearbeitetes Votum des Herrn Pfarrer Seewer im Jahre 1883 bewirkte die Realisirung dieser humanen Idee öffentlicher Krankenpflege.

1884 bot unser Gewerbeverein helfende Hand zur Gründung des Lehrlingsverbandes Zürcher Oberland und ihm wurde dann auch in den Jahren 1889, 1895 und 1901 die Durchführung der Lehrlingsprüfung übertragen.

Vielfache Klagen wurden über Missbrauch gewährten Kredites laut. Der Gewerbeverein schuf 1890 eine durch Statuten geregelte Kreditauskunftstelle, die aber nie benutzt wurde.

Im Jahre 1894 wurde ein ernster Anlauf genommen, um die Zahlungen rationeller zu ordnen durch Einführung von Vierteljahrsrechnungen. Der damalige Referent, Herr Lehrer Küng, scheute die Mühe nicht, um diese kurzen Zahlungsfristen unseren Handwerkern geläufiger zu machen, ähnliche Vorträge in Bäretswil und Wetzikon zu halten. Es scheint, dass meistenorts doch wenigstens halbjährliche Rechnungsstellung eingeführt ist.

Ueber eine neue, viel Mühe und Arbeit erheischende, aber sicherlich mit Erfolg begleitete Aufgabe — die Anbahnung und Hebung des Fremdenverkehrs in unserer Gemeinde Wald — berichtet der folgende II. Teil.

Zu diesen wohl wesentlichsten Arbeiten unseres Vereins kommt noch eine ungezählte Reihe fleissig ausgearbeiteter Referate, interessanter Vorträge, diverse Bericht-

erstattungen, welche die Mitglieder zum Teil angenehm unterhielten, oder ihnen gute Winke und Lehren verschafften.

Zur Weckung des Vereinslebens wurden zahlreiche Ausflüge gemacht, über die das Protokoll viel Lustiges zu erzählen weiss, Ausflüge unter gefl. Mitwirkung der Vereinskasse, wie z. B. nach Teufen, oder nach Ausstellungsorten wie Affoltern, Pfäffikon, Uster, Binzikon, Glarus u. a. m., um mit dem Angenehmen auch das Nützliche zu verbinden.

Fürwahr ein reiches, inhaltsvolles Raten und Taten in unserm gewerblichen Verbande während der letzten 40 Jahre. Man hat vieles angestrebt, auch vieles erreicht, worauf wir stolz sein dürfen. Hoffen wir, dass diese erfolgreiche Tätigkeit uns den Gedanken nahe lege, zukünftig in gleichem Sinn und Geist zu wirken und zu schaffen, nicht zu rasten und zu rosten, auf dem gewerblichen Gebiet stets wach auf dem Posten zu stehen. Vieles ist noch zu tun; vieles werden wir erreichen zu unserm Nutz und Frommen, wenn wir Schulter an Schulter stehend, zusammenhalten mit gutem Willem, uneigennütziger, vorurteilsloser Gesinnung in unausgesetzter, strebsamer Arbeit.

Seit der Gründung des Gewerbevereins amteten als Präsidenten:

von 1861—70 Kantonsrat Martin
70—72 Kommandant Reimann
72—74 Sekundarlehrer Bischoff
74—76 Gerichtspräsident Hess
76—85 Kommandant Reimann
85—89 Gerichtspräsident Hess
89—93 Nat.-Rat Hess
93 bis jetzt Lehrer Küng.

Als Aktuare treffen wir:

1861—1863 Sekundarlehrer Näf
63— 65 Friedensrichter Keller
65— 66 Uhrmacher Plätscher
66— 67 Sekundarlehrer Pfenninger

1867—1869 Uhrmacher Plätscher
69— 71 Major Reimann
71— 75 E. Knecht, Freihof
75— 77 Lehrer Kindlimann
77— 82 Sekundarlehrer Keller
82— 89 Lehrer Mantel
89— 99 Lehrer Schaufelberger
99 bis jetzt Lehrer Stauber.

Als Quästore funktionirten:
1861—75 Honegger-Spiller, Mechaniker
75—89 Sattler Honegger
89—93 Lehrer Küng
93 bis jetzt Maler Brändli.

* * *

Und nun mögen noch einige Mitteilungen folgen über

Die Tätigkeit des Vorstandes in den letzten Jahren.

Im September 1894 wurde in einer Versammlung des Gewerbevereins vom Präsidium, Herr Lehrer Küng, ein Referat über Hebung des Fremdenverkehrs in unserer Gegend gehalten und der Vorstand hierauf beauftragt, diese wichtige Frage näher zu prüfen. Er kam diesem Auftrage seinerzeit dadurch nach, dass er sich mit verschiedenen Vereinen in Verbindung setzte und eine gemeinsame Sitzung abhielt. Bestimmte Beschlüsse wurden zwar nicht gefasst. In jener Zeit suchte man im ganzen Kanton herum einen günstigen Bauplatz für ein Sanatorium; man beschloss nun, trotz der grossen Zahl von in Frage kommenden Gegenden und trotz der zur Anmeldung vorgerückten Zeit, doch Schritte zu tun, um die projektirte Heilanstalt in unsere Gegend zu bringen; das Protokoll über die Gewerbevereinsversammlung vom März 1895 bemerkte zwar: „dass die Aussichten hiefür gegenwärtig aus vielen Gründen geringe seien." Doch dem Mutigen gehört die Welt. Energische, weithinblickende Männer suchten Platz um Platz ab,

scheuten keine Mühe und schon im Juli gleichen Jahres konnte in einer öffentlichen Versammlung des Gewerbevereins die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, dass es gelungen sei, einen für diesen Zweck besonders günstigen Bauplatz ausfindig zu machen. Das Protokoll berichtet hierüber: „Einen Platz, der den gestellten Anforderungen Genüge leistet, glauben wir am Südabhang des sogenannten Faltigberges, zwischen Hittenberg und Krinnen, gefunden zu haben. Derselbe ist von der Sanatoriums-Kommission unter die in Frage kommenden Lokalitäten aufgenommen worden und soll im Laufe des Winters auf seine Witterungsverhältnisse näher geprüft werden. Wir werden allerdings viel zu tun bekommen; denn wir müssen alles nachholen, was an andern Orten bereits in dieser Angelegenheit geschehen ist."

Heute steht, dank den energischen Bemühungen einiger Männer, besonders der Herren Kantonsrat Zangger und Lehrer Küng, dieses grosse Werk christlicher Nächstenliebe auf unserem Boden. Brachte schon der Bau des Sanatoriums Verdienst in die Gemeinde, so wird nicht bestritten werden können, dass in mannigfacher Hinsicht diese Anstalt auf unsere Verhältnisse vorteilhaft einwirkt; manch ein Mitglied und Nichtmitglied unseres Gewerbevereins hat hier oben schon Verdienst gefunden, oder wird ihn noch finden. Mit der Erstellung des Sanatoriums innert den Grenzen unserer Gemeinde wurde so ein erfolgreicher Anfang zur Anbahnung des Fremdenverkehrs gemacht. Mit den vielen Patienten, die jährlich die Anstalt bevölkern und die den Namen Wald, das Lob über seine herrliche Lage, gesunde Luft, seine Ausflugsziele nach ihrer Heilung in alle Gauen tragen, kommen auch ihre gesunden Angehörigen, die wohl zum erstenmal unser wenig bekanntes Wald betreten, und von denen gewiss manch Einer seine Schritte gerne wieder in's Oberland lenkt, auch wenn er nicht mehr Insasse dieses Heilinstitutes ist und auch keine kranken Angehörigen im Sanatorium mehr zu besuchen hat. Sodann mehrt sich

sicher von Jahr zu Jahr die Zahl auch derjenigen, die den Wunsch hegen, diesen Luftkurort Faltigberg-Wald, unser „Klein-Davos", mit eigenen Augen zu sehen und der Eine oder Andere setzt diesen Plan zur Tat um. So erweitert sich von Jahr zu Jahr, jetzt noch nicht stark spürbar, der Kreis der Besucher. Gut Ding will eben Weile haben, sagt ja ein Sprichwort und bis der Ruf, Davos sei ein Luftkurort I. Ranges, gehört und geglaubt wurde, konnte der Davoser Bauer seinerzeit auch noch manche Pfeife stopfen.

Vor ca. 1/2 Dutzend Jahren wurde auch zum ersten Mal der Versuch gemacht, Ferienkolonien in unsere Gegend zu ziehen. Dass auch diese Bemühungen erfolgreich waren, wissen Sie. In Hiltisberg, Krinnen, Lauf, Scheidegg haben schon wiederholt kränkliche Kinder aus Städten oder grössern, industriellen Gemeinden Erholung gefunden und frohe Jugend-Erinnerungen an glücklich verlebte Ferientage mit sich nach Hause genommen. Gewiss sind ihre finanziellen Ergebnisse nur bescheiden; der eigentliche Nutzen, der aus der Aufnahme solcher Ferienkolonien resultirt, ist eben ein indirekter. So oft ich diese lieben „Zugvögel ohne Schwingen" aus dem Staub der Städte auf unsere Höhen pilgern sah, bleich ihr Aussehen, matt das Auge, kränklich, und dann diese Kolonie in ihrem Ferienheim, die Brust von Glück so voll, herumtummeln sah, wenn ich ihr helles Kinderlachen hörte, wenn ihre Wangen bald ein blühenderes Aussehen verrieten, dann schätzte ich mich mit diesen Kleinen glücklich, dass sie in unserer Gegend sich so heimisch, vertraut fühlen; ich war überzeugt, dass manch ein Kolonistenkind diese Gegend, die ihm wie eine Stätte reinen Glückes erscheinen muss, seiner Lebtag nie vergisst, und wer weiss, ob nicht so eine Spur von Heimweh nach dem lieben Ferienheim den zu Jahren gekommenen Pflegling wieder in unsere Gegend führt?

Ebenfalls zur Hebung des Fremden- wie Gemeindeverkehrs mochten die Bemühungen beitragen, unsere Nachbargemeinde Goldingen, die anfänglich eine telepho-

nische Verbindung mit St. Gallenkappel oder Uznach anstrebte, unserer Gemeinde durch die Telephonverbindung näher zu bringen. Dank einer Subvention von 350 Fr., die der Gewerbeverein an Goldingen zahlte, ist denn auch in der Tat dieser Ort an Wald angeschlossen worden, was wieder einem lebhaftern Verkehr zwischen den beiden Nachbargemeinden ruft. Ebenso wurde auf Anregung des Gewerbevereins die Erstellung telephonischer Gemeindestationen in Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli, Riedt und Dieterswil beschlossen. Sodann lieh der Verein seine tatkräftige Mitwirkung zur Einführung eines Postkurses Wald-Laupen-Goldingen.

Um unsere anerkannt herrliche Gegend im Bilde festzuhalten, beschloss der Verein die Herstellung von zwei Photochrombildern. Sogleich nach Eintreffen derselben im Frühjahr 1900 wurden die Bilder auf den Markt gebracht und an die früheren Patienten des Sanatoriums, sodann an Bürger von Wald und an früher in unserer Gemeinde Ansässige wohlverpackt zur Ansicht zugesandt, an ca. 600 Adressen, über die natürlich genau Buch geführt wurde. Sie begreifen, dass diese genaue Kontrolle über die versandten und refüsirten Bilder, über die bezahlten und durch Nachnahme erhobenen Beiträge viel Arbeit brachte. Dank dem raschen Bezug der Nachnahmen und der genauen Kontrolle zeigte sich nur ein Manko von total 8 Bildern. Die Bürger und früher in Wald Ansässigen haben zum Grossteil die Bilder behalten; von verschiedenen Seiten erhielten wir von auswärtswohnenden Bürgern Dankschreiben. An die total 1300 Fr. betragenden Kosten wurden innert neun Monaten über 1200 Fr. aus dem Verkaufe gelöst und rechnet man jenen Beitrag von 50 Fr. hinzu, den ein auswärts wohnender Freund unserer Gegend zur Unterstützung unserer Bestrebungen an die Photochrombilder schenkte, so waren innert kaum Jahresfrist sämtliche Kosten gedeckt. Bis heute hat der Photochromhandel bereits einen bescheidenen Nettoerlös gebracht. Nicht un-

erwähnt wollen wir lassen, dass auch im obligatorischen Schulbuch der Alltagsschule dieses Bild Wald nach unserm Cliché Aufnahme fand, so dass unsere Gegend der zürcherischen Jugend so stets vor Augen bleibt.

Wir waren mitten im Vertrieb der Photochroms drin, als wir ersucht wurden, unsere Mithülfe bei der Herausgabe des Führers: „Vom Rhein in die Alpen" zuzusichern. Wir kamen diesem Wunsche mit Vergnügen nach, hat doch derselbe unsere Kasse nicht nur nichts gekostet, sondern im Gegenteil bereits eine kleine Einnahme gebracht. Bald nach dem Erscheinen wurde das Büchlein in einer Auflage von 7000 Exemplaren in allen Teilen der Schweiz vollständig abgesetzt, so dass auch wieder wacker für unsere besuchswürdige Gegend Reklame gemacht werden konnte, enthielt der Führer doch einen prächtigen Holzschnitt Wald, den wir in der Folge ausgezeichnet verwenden konnten. Als die Sommerferien nahten, sandten wir das Cliché mit einem ausführlichen Tourenprogramm der schweizerischen Lehrerzeitung ein und bald erschien das hübsche Bild mit Angabe der in unserer Gegend zu Schülerausflügen geeigneten Zielen. Wir suchten so auch die Schulreisen in unsere Gegend zu locken. Bald nachher folgte die Illustration unseres Dorfes in den illustrirten Sonntagsblättern, die als Beilage zu einer grossen Reihe von Zeitungen, in Zehntausenden von Exemplaren, erscheinen. Auch konnten wir vor Beginn der landwirtschaftlichen Ausstellung in Wald einigen Zeitungen das Cliché zur Aufnahme in den Text einsenden; ferner lieferte dieser Holzschnitt ein treffliches Reklamenbild auf die Rückseite des Deckels zur Reliefkarte. Der Vorstand ist auch gerne bereit, Vereinsmitgliedern, wie Wirten etc., dieses bekannte Cliché zu Reklamenzwecken zu überlassen.

Mit der Herausgabe einer Reliefkarte vom Zürcher Oberland, mit Wald als Mittelpunkt, gingen wir einen Schritt weiter. Bis jetzt fehlte immer noch eine Karte, die in anschaulicher Weise ein Bild unseres Ober-

landes, unserer Berge gegeben hätte. Die topographische Karte mit dem Liniengewirr von Kurven ist der breiten Masse des Volkes unverständlich; nur gelehrte Klubisten finden sich in solchen zurecht; um nur von Wald aus in's Toggenburg oder auf's Hörnli etc. zu gelangen, müsste man sodann einige Karten besitzen. Mit einem Worte, solche topographische Karten, die einmal teurer und anderseits für's allgemeine Volk schwer verständlich sind, passen nicht für Reklamezwecke, wie wir sie verfolgen. Durch einen Topographen, der schon im eidgenössischen topographischen Bureau in Bern arbeitete, und dem wir reiches Anschauungsmaterial zur Verfügung stellten, liessen wir den Entwurf zur Karte herstellen. An ca. 2500 auswärts Wohnende wurde die erschienene Karte zur Ansicht zugesandt, in erster Linie an Lehrer, Klubisten, dann an Bürger von Wald. Wir dürfen mit Vergnügen konstatiren, dass wir mit dem Vertriebe der Reliefkarte sehr zufrieden sein dürfen. Nicht nur wurde ein grosser Prozentsatz der Ansichtssendungen behalten, sondern es erfolgten auch beständig Nachbestellungen. Viele Zeitungen, wie das Klubistenblatt „Alpina", die „Neue Zürcher Zeitung" etc. sprachen sich günstig über unsere Karte aus. Ferner hat das Kapitel Hinwil einstimmig beschlossen, es sei unsere Karte für die Heimatkunde zum Gebrauch in der Schule warm zu empfehlen und in der Tat hat die Karte in vielen Schulen unseres Bezirkes Eingang gefunden. Besser als ein langes Loblied sprechen die Zahlen selber: Innert 4 Monaten wurden 1878 Stück abgesetzt im Betrage von 1157 Fr., von den 459 an Klubisten versandten Karten wurden 270, also ca. $^3/_5$ gekauft. Von den 10500 bezogenen Exemplaren fand sich im Sommer 1902 noch ein Vorrat vor von ca. 6000 Karten; davon wurden uns 5000 Exemplare abgenommen, die im hübschen Führer vom Zürcher Oberland ausgezeichnet Verwendung fanden. So stehen wir vor der erfreulichen Tatsache, dass es uns gelang, nach kaum 3 Jahren den Kartenvorrat von über 10,000 Exemplaren auf

einige hundert Stück zu reduziren; die Kosten wurden sämtliche gedeckt; ein ordentlicher Nettogewinn wird der Kasse einverleibt werden können.

Willig haben wir viel Arbeit übernommen, um diesen „Handel" kostenlos zu einem guten Ende zu führen, um die Vereinskasse nicht zu belasten und die Mittel zu erhalten, weitere Reklamemittel in Ausführung bringen zu können. So wurde unser farbiges, viel begehrtes Tourenplakat, das wir an ca. 1100 Lehrer, an Bahnverwaltungen, Hôtels sandten, überall mit Freude angenommen und erinnert dasselbe durch sein Tourenprogramm oft an unser Oberland und speziell an Wald. Auch durch diese Gratisabgabe hofften wir künftig die Schulreisen mehr in unsere Gegend zu locken, die immerhin manchem Geschäftsmann einigen Verdienst bringen.

Zudem bewahrheitet sich dann vielleicht gleichzeitig unser zweite Wunsch, dass unsere Gegend auch für Gesellschaften, Vereine, Familien, Einzeltouristen mehr zum Ausflugsziele werden möchte; denn wer die Jugend gewinnt, hat das Volk. Im Sommer 1901 haben wir sodann an gegen 70 Zeitungen von Zeit zu Zeit Tourenprogramme eingesandt, die zum Besuche unserer Gegend aufmuntern wollten; ein grosser Teil der Redaktionen war gerne bereit, diese kurzgehaltenen Korrespondenzen aufzunehmen. Leider hat uns fast regelmässig das launische Wetter ein Schnippchen geschlagen, indem es fast jedesmal am Sonntag regnete, wenn wir in der Freitagsnummer zu einem Ausfluge in's Zürcher Oberland einluden. Eine Kontrolle darüber, ob dieses Reklamemittel Erfolg brachte, konnten wir so leider nicht ausüben. Wir waren auch oft im Falle, nach auswärts Auskunft geben zu müssen über Pensionspreise, über die Möglichkeit, bei uns die Kurzeit zuzubringen etc. Wir haben dies natürlich mit Freuden getan und nur bedauert, dass es bis jetzt nicht möglich war, wie im Toggenburg, in Hinwil etc. die Wirte zu übereinstimmenden, bekannten Pensionspreisen zu bewegen. Gesuche um Abgabe von Führern, Karten etc. wurden stets bereitwilligst erledigt.

Rechtzeitig aufstehen hiess es auch für uns, als von Hinwil aus die Initiative zur Herausgabe eines Führers vom Zürcher Oberland ausging. Wir erachteten es als unsere ernste Pflicht, alle Hebel in Bewegung zu setzen, damit die schönste, grösste Gemeinde des Zürcher Oberlandes in Wort und Bild gebührend berücksichtigt werde. Wir sandten bereitwillig unser, für einen projektirten Führer von Wald bereits zusammengestelltes Material dem Verfasser ein, sorgten dafür, dass unsere Geschäftsleute Inserate einlieferten und sandten auch rechtzeitig Ansichten unserer Gegend ein. Durch die Aufnahme eines überall willkommenen Panoramas von Wald, mit den vier besuchtesten Punkten unseres Oberlandes, dem Bachtel, Hörnli, Schnebelhorn und vorab der Scheidegg, sowie der Reliefkarte ist so denn wirklich Wald im schmucken Führer vom Zürcher Oberland hervorragend vertreten.

Mit all dieser erwähnten Reklame haben wir so den Anfang zur Hebung des Fremdenverkehrs gemacht. Es gab Zeiten, da bestimmte Gegenden das Privilegium besassen, allein als würdiges Ausflugsziel, als gesunder Aufenthaltsort für Sommerfrischler zu gelten; da rückten andere landschaftlich auch schöne Gegenden auf den Plan und suchten den Fremdenstrom teilweise auch in ihr Gebiet abzulenken. Wir dürfen überzeugt sein, dass früher oder später unser zu Ausflügen für Familien so geeignetes, an herrlichen Aussichtspunkten so reiches Oberland einst wie das Appenzellerland etc. ein begehrtes Bummelziel der Ausflügler werden wird. Helfen wir Alle mit, an der Bekanntmachung desselben nach Kräften zu arbeiten und gegenteiligen Bestrebungen mannhaft entgegenzutreten. Als Ziele, die zur Hebung des Fremdenverkehrs noch zu erstreben sind, wären u. a.: Bessere Eisenbahnverbindung mit der Seegegend und Winterthur, die Aufnahme von Sommerfrischlern in hiesigen Gasthöfen und Privathäusern, Sorge für gute Bewirtung auf den Ausflugspunkten, Aufnahme von Pensionären aus der Westschweiz

etc. In Behörden, Vereinen, überhaupt bei jeder Gelegenheit wollen Sie nie vergessen, an der Verwirklichung unseres Zieles zu arbeiten. Noch gross ist die zu leistende Aufgabe; aber sie ist würdig, dass alle mithelfen, sie zu einem guten Ende zu bringen. Gelingt es so, eine neue Verdienstquelle zu eröffnen, und einem Teil unserer Gemeindebürger den Konkurrenzkampf zu erleichtern, dann hat es gewiss Niemand zu bereuen. Möge also jeder an seiner Stelle, sei er Geschäftsmann oder nicht, mithelfen, unsere so schöne engere Heimat bekannt und besucht zu machen.

Alles muss in einander greifen,
Eins durch das Andere gedeih'n und reifen.

So brachte denn unser Bestreben, Wald und seine landschaftlich bevorzugte Gegend bekannt zu machen, dem Vorstande eine Fülle von Arbeit; er begnügte sich aber nicht damit, nur diesem Zwecke zu dienen, daneben harrten jeweils auch die in Gewerbevereinen üblichen Traktanden ihrer Erledigung. Bevor wichtige Abstimmungen das Volk zur Urne riefen, hat der Gewerbeverein sich bemüht, öffentliche Volksversammlungen zu veranstalten (Gewerbegesetz, Zolltarif). Belehrende Vorträge und Referate wurden gehalten, so über den Hausirhandel und unlautern Wettbewerb (Referent Herr Hrch. Brändli, Kaufmann), über zentrale Anlagen für Beleuchtung und andere technische Zwecke in Berücksichtigung der Verhältnisse von Wald (Referent Herr Kantonsrat Zangger), über Handfertigkeitskurse (Referent Herr Lehrer Kleinpeter), über die Hebung des Fremdenverkehrs (Referent Herr Lehrer Stauber) etc. Ausser der Durchführung der Lehrlingsprüfung im Jahre 1901, der Aufsicht über unsere Gewerbeschule, hat der Verein auch, einem längst gefühlten Bedürfnis Rechnung tragend, die Gründung einer weiblichen Fortbildungsschule beschlossen, die bereits auf ein Jahr des Bestehens zurückblickt. Der niedere Jahresbeitrag von 1 Fr. wurde aus verschiedenen Gründen auf 2 Fr. erhöht, dafür wurden die an den Vereinsversamm-

lungen fleissig teilnehmenden Mitglieder durch den Gratisbezug von Karten, Führern, Broschüren einigermassen entschädigt. Vom Centralkomite des schweizerischen Gewerbevereins unserm Gewerbeverein zugestellte Zuschriften hat der Vorstand jeweils gewissenhaft geprüft.

Zur hohen Genugtuung gereicht es uns, mitteilen zu dürfen, dass folgende vielverdiente Männer, die unserem Vereine seit 42 Jahren, seit der Gründung, angehörten, 1902 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden konnten:

Herr Honegger, Wegknecht, Blattenbach
„ Egli, Schuster, Schlipf.
„ Martin Brunner, Laupen
„ Schaufelberger, Schreiner, Riedt.

Möge den wackern Veteranen ein angenehmer Lebensabend beschieden sein, mögen sie uns allen aber auch gleichzeitig zum Vorbild dienen, treu zum Vereine zu stehen, seine Bestrebungen jederzeit tatkräftig zu unterstützen,

dass das Ganze kräftig lebe
Jedes Einzelglied sich rege.

Wald, im April 1903.

Für den Vorstand:
Der Präsident: **Ferd. Küng.**
Der Aktuar: **H. Stauber,** Lehrer.

Mitglieder-Bestand

— 1903. —

Ambühl Joh., Bildhauer, Sonnenbühl.
Angster Jean, Coiffeur, zum Althaus.
Bachofen Hrch., Buchhandlung und Papeterie z. Eintracht.
Baumann J., Pfarrer, Wald.
Baumann Karl, Gasthof zur „Krone".
Baumann Jak., Bäckerei, Breitenmatt.
Bär Gerold, Sek.-Lehrer, Burg.
Berk Fr., Wirtschaft zum „Freihof".
Bindschedler Jean, Sek.-Lehrer, Bahnhofstrasse.
Bodmer-Jsler Jak., Hut- und Bettwarengeschäft, Bahnhofstrasse.
Brändli Alb., Bäckerei und Handlung, beim Zipfel.
Brändli Hrch., Tuch-, Confections- und Massgeschäft, Bahnhofstrasse.
Brändli Jak., Malermeister, Sonneck-Platten.
Brunner Alfr., Schneidermeister und Handlung, Laupen.
Brunner Hrch., zum Café „Bachtel".
Brunner Hrch., Wirt und Handlung, Laupen.
Brunner Jak., Schuster, Schuhhandlung, Spittel.
Brunner Jak., Stickfabrikant, Laupen.
Brunner Martin, Schreinermeister, Neuhaus-Laupen, Ehrenmitglied.
Buchmann Alfr., Wirtschaft und Bäckerei, Gass-Bühl.
Caminada Bernh., Sattler und Tapezierer, Thalgarten.
Dübendorfer Jul., Dekorations- und Fahnenmaler, Oberwies.
Ebnöther Otto, Gasthof zum „Ochsen".
Egli Alb., Wirtschaft, Dieterswil.
Egli Casp., Weinhandlung, Frohsinn-Spittel.
Egli Gottl., Handlung, Diezikon.
Egli Hrch., Gemeindeammann, Spittel.
Egli Otto, Posthalter, Laupen.
Egli Joh., Schuster, Schlipf, Ehrenmitglied.
Eichmann Al., Handlung, Laupen.
Elmer Friedr., Fabrikant, zur Friedau.
Erdemann Ant., Schreinermeister, Kreuzstrasse.
Faust Gust., Lehrer, Wald.
Fischer Jak., Fabrikant, Kühweid.
Fischer-Hess J., Handlung, Tobel.
Fischer-Spörri Jak., Fabrikant, Kühweid.
Frei G., Metzger, Laupen.
Frigg Donat, Techniker, Stuck.
Frick Alb., Handlung, Schlipf.
Furrer Gottl., mech. Schlosserei, Neuthal.
Gamper Jul., Uhrenmacher, Platten.
Glettig Hrch., Kuttlerei und Wirtschaft, Spittel.
Gölz Georg, Wirtschaft zur „Kreuzstrasse".
Graf A., Lehrer, Laupen.
Gübeli Herm., Malermeister, Breitenmatt.

Haggenmacher E., Gasthof zum „Rössli“.
Halbheer Alfr., Bäckerei und Wirtschaft zum „Zollhaus.“
Halbheer Jak., Weinhandlung und Wirtschaft zum „Schweizerhof“.
Halbheer Rob., Getreide- und Strohhandlung, Dieterswil.
Halbheer Rob., Holzhandlung, Winterhalden.
Herter Joh., Schmiedmeister, Breite.
Hess Alb., Bäcker, Spittel.
Hess Emil, Weinhandlung, Wald.
Hess Hans, Bäcker, Tobel.
Hess Hrch., Goldschmid, Wald.
Hess Hrch., Redaktor, Buchdruckerei zum Gutenberg.
Hess Hrch., Seiler, Handlung, Stuck.
Hess Hrch., Confiserie, Felsenau.
Hess Hrch., Metzger, Wirtschaft zum „Thalegg“.
Hess Hrch., Coiffeur und Wirtschaft, Laupen.
Hess Jak., Stickfabrikant, Waldhaus.
Hess Otto, Conditorei, Kramen.
Hess Rob., Conditorei bei der Kirche.
Hess Sigmund, Colonialwaren-Handlung bei der Kirche.
Hess Walter, Buchdrucker, Wald.
Heusser Hrch., Glaser, Laupen.
Hildebrand Hrch., Sattler und Tapezierer, Dorfplatz.
Hiltebrand Joh., Schuster und Nähmaschinenhandlung, Ochsenwiese.
Hofmann Fritz, Handlung, Spittel.
Honegger-Treichler Ernst, Tobelhof.
Honegger Ferd., Baumwolltuchgeschäft zum Baumgarten.
Honegger Gottfr., Wirtschaft zum „Zipfel“.
Honegger Hrch., mechanische Schlosserei, Bleiche.
Honegger-Weber J., Seidenfabrikant und Schuhhandlung, Schlipf.
Honegger Jean, Postverwalter, Wald.
Honegger Joh., Strassenwärter, Blattenbach, Ehrenmitglied.
Honegger Joh., Fabrikant, Flora.
Honegger-Fischer Jul., Fabrikant, Elba.
Honegger-Spörry Jul., Fabrikant, Sonnenhof.
Honegger Otto, Buchhalter, Bleiche.
Honegger Otto, Coiffeur, beim Zipfel.
Hotz Gottfr., Pension Sonnenberg.
Hotz Reinhold, Metzger beim Rössli.
Hürlimann Alb., Kupferschmied, Blattenbach.
Hürlimann Hrch., Senn, Spittel.
Hürlimann Rob., Güterexpedient, Bahnhof.
Jäggi Jean, Tuch- und Deckengeschäft, Bahnhofstrasse.
Kaiser Anselm, Bürstenhandlung, Steinegg.
Kambli H., Pfarrer, Wald.
Kaspar J., Weinhandlung, Winterhalden.
Keller C., Dr., Bezirksarzt, Wald.
Keller Gottl., Postangestellter, Wald.
Keller Jak., Gemeindratsschreiber, zur Traube.
Keller Jak., Schuster, Schuhhandlung, Zipfel.
Keller Jak., Tierarzt, Wald.
Keller Rud., Buchbinder beim Zipfel.
Kindlimann Hrch., Lehrer, Waldegg
Kleinert Hrch., Handlung zur alten Krone.
Kleinpeter Rob., Lehrer, Wald.
Knecht Jakob, Wirtschaft und Bäckerei, Kreuz-Ried.
Knecht Jak., Landwirt, zur Haselstud.
Knobel Fr., Metzger, Schlipf.
Krauer Rob., Wirtschaft zur Sommerau.
Kuhn A., Arzt, Bahnhofstrasse.

Küng Ferd., Lehrer, Spittel.
Küng Jak., Direktor, Felsenkeller.
Kunz Alb., Bäckerei und Wirtschaft, Laupen.
Kunz Casp., Eisenhandlung, Schlipf.
Kunz Fr., Stickfabrikant, Wald.
Kunz Hrch., Metzger, beim Steinfels.
Kunz Jak., mech. Holzdrechslerei, Platten.
Kunz Jak., Kaminfeger, Binzholz.
Kunz Rud., Schlossermeister, Platten.
Kunz Theodor, Postcommis, Wald.
Kupper J., Sekundarlehrer, Wald.
Lätsch Emil, zur alten Krone.
Lätsch Ernst, Fabrikant, Erika.
Lyner Ulr., Handelsgärtner, Wald.
Madutz Seb., Wagner, Unterbundt.
Mahler Jak., Metzger, Bahnhofstrasse.
Mantel Jak., Lehrer, Schlipf.
Marti Joh., Wirtschaft zur „Scheidegg", Wald.
Meier Sal., Lehrer, Bahnhofstrasse.
Müller Hans, Coiffeur, St. Gotthard.
Müller Jean, Spenglermeister, Burghalden.
Notz Joh., Senn, Unterbundt.
Oberholzer Alb., Buchbinder, Wald.
Oberholzer Christian, Küfer, Wirtschaft zum Kreuzplatz.
Oberholzer Ferd., Fabrikant, Sagenrain.
Peter Jak., mech. Holzdrechslerei, Thal.
Peter Otto, Obermeister, Hubwies.
Peyer Hrch., Hafner, Geschirrhandlung, Bahnhofstrasse.
Rauscher, Spenglermeister, Wald.
Reimann Arn., Schlossermeister, beim Zipfel.
Reimann B., Mechaniker, Schlipf.
Reiser-Schaufelberger A., Blattmacher, Handlung bei der Kirche.
Rochat M., Sattlermeister, Schuhhandlung, Wald.
Rüegg Rud., Feilenhauer, Sagenrain.
Rüegger Ed., Lehrer, Wald.
Ruppert Hrch., Coiffeur, Modegeschäft zur Linde.
Schaufelberger Alb., Schneidermeister, Spittel.
Schaufelberger Aug., Bäckerei und Handlung, Arbeiterkonsum, Wald.
Schaufelberger Gottfr., Lehrer, Laupen.
Schaufelberger Hrch., Schreinermeister, Ried, Ehrenmitglied.
Schaufelberger Hrch., Wagner, Tiefe-Hübli.
Schaufelberger Jak., Fabrikant, Spittel.
Schaufelberger J., Schneidermeister, St. Gotthard.
Schenzle Jos., Maurermeister und Wirtschaft zum Baugarten.
Schlumpf Hrch., Geschirr- und Korbwarenhandlung bei der Kirche.
Schmid J. J., Notar, Bahnhofstrasse.
Schmitzberger Jos., Arzt, Bahnhofstrasse.
Schnorf Hrch., Schuster, Schlipf.
Schönenberger Jak., Wagner, Baumgarten.
Schurter Theod., Schuster beim Zipfel.
Schweizer G., Obermeister Bleiche.
Seiler A., Dr., Bahnhofstrasse Wald.
Spörry Alb., Fabrikant, Wald.
Spörri Theoph., Fabrikant, Friedegg.
Stauber Hrch., Lehrer, zur Blume.
Strehler Alb., Buchhalter, Tobel.
Strehler Emil, Baumeister, Wald.
Strehler Emil, Sohn, Baugeschäft, Wald.
Strehler Ernst, Baugeschäft, Wald.

Surdmann, Gasthof zum „Schwert".
Sutter Jos., Dachdeckermeister, Schlipf.
Treichler H., Sekundarlehrer, Wald.
Vettiger Ant., Metzger, Laupen.
Walch Jos., Weinhandlung, Tobelwies.
Wörner B., Schneidermeister, zum Kreuz, Wald.
Würgler Jak., Lehrer, Wald.
Wurster Georg, Modegeschäft beim Zipfel.
Zangger J. J., Ausstattungsgeschäft zur alten Krone.
Zuberbühler Joh., Metzger, Brauhof.

als Sektion angeschlossen, schied dafür anno 1920 aus dem Schweiz. Gewerbe-Verband aus. Der eidg. Organisation angehören, nicht aber der kantonalen war unlogisch. Heute zählt der Verein weit weniger Mitglieder als vor der Regeneration, nämlich 76 gewerbe- und 33 nicht gewerbetreibende Mitglieder. Letztere sind alles bürgerliche gesinnte Leute, die im Großen und Ganzen mit der Politik des Gewerbevereins, die natürlich bürgerlich ist, einverstanden sind.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Blaukreuzverein Wald

Schweizerischer Verein
des Blauen Kreuzes

Statuten

des

Ortsvereins

Wald (Zrch)

Gegründet:

1888

Bern
Schweiz. Agentur des Blauen Kreuzes
1910

10,310

Zur Beachtung.

1. Die nachstehenden Statuten sind in der Hauptsache ein Auszug aus den Zentralstatuten des Schweizerischen Vereins des Blauen Kreuzes vom Jahr 1909. Sie können als Normalstatuten von den Ortsvereinen der deutschen Schweiz angenommen werden, nachdem sie den örtlichen Verhältnissen durch Aenderungen, Streichungen-oder Ergänzungen angepaßt worden sind.

2. Bei der Konstituierung von Ortsvereinen achte man auf folgende Bestimmungen von Art. 23 der Zentralstatuten:

„Es sind wenigstens fünf Aktivmitglieder zur ordnungsmäßigen Konstituiernug eines Ortsvereins notwendig.

„Ein einmal konstituierter Ortsverein muß nicht aufgelöst werden, so lange er noch durch ein Aktivmitglied vertreten wird."

3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder (siehe Art. 16) kann nach Bedürfnis festgesetzt werden; für kleinere Vereine ist es jedoch ratsam, ihre Zahl auf drei zu beschränken.

4. Man beachte auch den Nachtrag zu den vorliegenden Statuten auf Seite 3 des Umschlages, auf welchem die Genehmigung der Statuten durch das Kantonalkomitee mit Unterschrift von Präsident und Sekretär eingetragen werden kann.

Statuten

des

Ortsvereins des Blauen Kreuzes

in

Wald (Zch.)

Der Blaukreuzverein Wald schließt sich dem Zürcher Kantonalverein des Blauen Kreuzes an.

Er anerkennt deshalb die schweizerischen Zentral-, die deutsch-schweiz. Zweig- und die Zürcher Kantonalstatuten als für ihn maßgebend und unterordnet sich dem Zürcher Kantonalkomitee.

Für seine innere Einrichtung stellt er folgende Verordnungen auf:

I. Zweck und Grundsätze des Vereins.

Art. 1.

Seine Hauptaufgabe ist, mit der Hilfe Gottes und Seines Wortes an der Rettung der Opfer der Trunksucht und des Wirtshauslebens zu arbeiten. Er beteiligt sich auch in dem Maße, als seine Grundsätze und Mittel es gestatten, an dem allgemeinen Kampf gegen den Alkoholismus.

In dem Geiste brüderlicher Liebe zu den andern Gliedern der Kirche Christi wirkt er mit an dem Kommen des Reiches Gottes, indem er als sein höchstes Ziel das Heil der Trinker durch den Glauben an Christus verfolgt.

Art. 2.

Durch die Erfahrung zur Ueberzeugung gelangt, daß der vollständige Verzicht auf alle berauschenden Getränke

mit der Hilfe Gottes das beste und sicherste Mittel ist, um Trinker zu retten, verlangt der Verein von seinen Mitgliedern und Anhängern die durch ein schriftliches Versprechen übernommene vollständige Enthaltung von allen berauschenden Getränken, Abendmahlsgenuß und ärztliche Vorschrift ausgenommen.

Damit verurteilt er nicht den durchaus mäßigen Gebrauch der gegorenen Getränke bei denen, die nicht zum Verein gehören, ladet aber diejenigen, die den Alkoholismus bekämpfen wollen, freundlich ein, aus Liebe zu den gefährdeten Brüdern sich der berauschenden Getränke zu enthalten.

Art. 3.

Er sucht seinen Zweck zu erreichen durch Veranstaltung regelmäßiger Vereinsstunden, Mitgliederversammlungen, öffentlicher Propagandaversammlungen und -Vorträge, sowie durch sorgfältige Pflege des Vereinslebens, Hausbesuche und Verbreitung von Propagandaschriften.

Er interessiert sich auch für das Jugendwerk des Blauen Kreuzes (Hoffnungsbund und eventuell Jünglings- und Töchternbund), sei es, daß er selbst eine Sektion gründet, sei es, daß er mit der schon bestehenden Sektion herzliche und nahe Beziehungen unterhält.

Art. 4.

Er steht sowohl in politischer als auch in kirchlicher Hinsicht auf neutralem Boden.

II. Aktivmitglieder und Anhänger.

Art. 5.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Anhängern.

Art. 6.

Wer Anhänger werden will, muß:

1. das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann der Verein auch Anhänger zulassen, die unter 16 Jahre alt sind;

2. für eine beliebige Zeit auf einem offiziellen Verpflichtungsbuch die Verpflichtung gänzlicher Enthaltsamkeit unterschreiben und genau beobachten.

Diese Verpflichtung lautet:

Ich verpflichte mich, mit der Hilfe Gottes mich von heute an während 3 Monaten aller berauschenden Getränke zu enthalten, Abendmahlsgenuß und ärztliche Vorschrift ausgenommen.

Art. 7.

Die Anhänger können allen Sitzungen beiwohnen, die nicht ausschließlich für die Aktivmitglieder bestimmt sind. In denjenigen Aktivmitgliederversammlungen, zu denen auch die Anhänger eingeladen sind, haben sie nicht Stimmrecht. Doch kann der Vorsitzende, wenn er es für gut findet, ihnen beratende Stimme gewähren.

Art. 8.

Wer Aktivmitglied werden will, muß:

1. mindestens drei Monate lang treuer Anhänger gewesen sein und das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben (siehe Art. 6);

2. eine Verpflichtung übernommen haben oder übernehmen, die vom Aufnahmegesuch (siehe 3.) hinweg mindestens ein Jahr lang dauern soll und deren Wortlaut folgender ist:

Ich verpflichte mich, mit der Hilfe Gottes mich von heute an während (mindestens 1 Jahr) aller berauschenden Getränke zu enthalten, Abendmahlsgenuß und ärztliche Vorschrift ausgenommen. Ich verspreche ferner, den Mißbrauch der berauschenden Getränke bei andern zu bekämpfen;

3. das Komitee, von dem er abhängt, um Aufnahme ersuchen; dieses Gesuch bedarf der Empfehlung zweier Aktivmitglieder;

4. von zwei Dritteln der in der Aufnahmeversammlung anwesenden Aktivmitglieder die Stimme erhalten haben oder, wenn kein organisierter Ortsverein vorhanden ist, die Einwilligung des zuständigen Komitees haben;

5. sich verpflichten, den vom Ortsverein festgesetzten Beitrag zu leisten.

Art. 9.

Wenn ein Aktivmitglied oder ein Anhänger durch ärztliche Vorschrift genötigt ist, die Ausübung der völligen Enthaltsamkeit zu unterbrechen, soll es dem zuständigen Komitee hievon Mitteilung machen, ansonst es als ausgetreten angesehen wird. Wenn diese Unterbrechung mehr als drei Monate andauert, so wird der Betreffende nicht mehr als Aktivmitglied oder als Anhänger angesehen.

Art. 10.

Ein Aktivmitglied, das seine Enthaltsamkeitsverpflichtung trotz der Aufforderungen des Vereinsvorstandes nicht unterschriftlich erneuert, verliert die Rechte eines Aktivmitgliedes, auch wenn es Enthaltsamkeit beobachtet.

Art. 11.

Jedes Aktivmitglied und jeder Anhänger, der seine Verpflichtung bricht, tritt damit aus dem Verein aus. Er hat seine Verpflichtungskarte sofort an den Sekretär des Ortsvereins oder an diejenige Person zurückzusenden, auf deren Verpflichtungsbuch er sich unterschrieben hat.

Art. 12.

Wer als Aktivmitglied oder Anhänger aus dem Verein auszutreten wünscht, hat es dem zuständigen Komitee anzuzeigen.

Art. 13.

Aktivmitglieder und Anhänger, die nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit wieder anfangen, berauschende Getränke zu genießen, sind als aus dem Verein ausgetreten zu betrachten.

Art. 14.

Jeder Ausgetretene, der wieder in den Verein eintreten will, hat sich in der Regel aufs neue den in Art. 6 und 8 festgesetzten Eintrittsbedingungen zu unterziehen.

Art. 15.

Solche Aktivmitglieder, welche durch ihr Betragen das Werk des Vereins beeinträchtigen, können auch dann, wenn sie ihrer Enthaltsamkeitsverpflichtung treu bleiben sollten, auf den Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Ein derartiger Beschluß kann aber nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder dafür stimmen.

III. Organisation des Vereins.

Art. 16.

Zur Leitung des Vereins wählt derselbe aus der Mitte seiner Aktivmitglieder durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von 1 Jahren einen Präsidenten und 5 Vorstandsmitglieder. Die Anzahl der letztern kann durch Beschluß der Aktivmitgliederversammlung nach Bedürfnis verändert werden. Die im Austritt befindlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 17.

Der Vorstand läßt sich alles angelegen sein, was zur Förderung des Vereinswerkes nach innen und außen dienlich ist. Er sorgt insbesondere dafür, daß die in den Art. 18 bis 22 beschriebenen Aemter eines Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Kassiers und Bibliothekars unter seine Mitglieder richtig verteilt und nach besten Kräften durch dieselben verwaltet werden.

Art. 18.

Der Präsident beruft nach Bedürfnis den Vorstand zusammen und leitet die Sitzungen desselben, sowie die Zusammenkünfte des Vereins.

Art. 19.

Der Vizepräsident besorgt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Geschäfte.

Art. 20.

Der Sekretär führt bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten, die ihm vom Verein oder dessen Vorstand übertragen werden. Er führt namentlich in Uebereinstimmung mit den Verpflichtungsbüchern ein Register über die Aktivmitglieder und Anhänger des Vereins, um die jährlichen statistischen Erhebungen auf offiziellen Formularen für sein Kantonalkomitee machen zu können.

Art. 21.

Der Kassier verwaltet nach der Anordnung des Vorstandes die Kasse des Vereins, bezieht die Mitgliederbeiträge und führt hierüber, sowie über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins genaue Rechnung. Diese ist jährlich auf 31. Dezember abzuschließen und mit den nötigen Beilagen dem Vorstand und den von der Aktivmitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisoren vorzulegen. Der Kassier hat aber auch in der Zwischenzeit dem Vorstand auf dessen Wunsch die Einsicht in die Kassenverhältnisse zu gewähren.

Art. 22.

Der Bibliothekar besorgt:

1. die Abonnemente der Vereinsblätter,
2. den Verkauf der Liederbücher und Vereinsschriften;
3. den Bezug und die Verteilung der zur Ausbreitung des Werkes vom Verein angekauften Schriften;
4. die halbjährliche Rechnungsablage und den jährlichen Bericht über seine Verwaltung an den Vorstand des Vereins.

IV. Versammlungen.

Art. 23.

1. Jeden Samstag ist Vereinsstunde, zu welcher jedermann, der sich für die Sache des Vereins interessiert, Zutritt hat.

2. Die Aktivmitgliederversammlung findet in der Regel
statt; sie kann aber vom Vorstand nötigenfalls auch in der Zwischenzeit zusammenberufen werden. Zu derselben sind alle Aktivmitglieder namentlich einzuladen. Sie beschäftigt sich in der Regel mit der Aufnahme neuer Aktivmitglieder, mit dem Bezug der Mitgliederbeiträge und mit sonstigen Vereinsangelegenheiten auf Antrag des Vorstandes; außerdem einmal im Jahr mit der Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, der Abnahme der Jahresrechnung und der Vorlage und Besprechung des Jahresberichtes.

Anträge von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, welcher darüber Bericht und Antrag bringen wird. Verspätete Anträge kann der Vorstand auf eine folgende Versammlung verschieben.

V. Verpflichtungsbücher.

Art. 24.

Die Träger der Verpflichtungsbücher werden vom Vorstand bestimmt. Es soll so viel als möglich vermieden werden, den Anhängern eine zu lange Verpflichtung zu gestatten.

Art. 25.

Alle Coupons sind spätestens innert 8 Tagen nach der Unterschrift demjenigen Mitglied des Vorstandes abzugeben, welches die Vereinskontrolle führt.

VI. Finanzielles.

Art. 26.

Die Vereinskasse wird gespeist:

a) durch einen Monatsbeitrag der Aktivmitglieder von Fr. —.50;

b) durch freiwillige Beiträge.

Art. 27.

Für außerordentliche Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 15 überschreiten, bedarf es der Genehmigung der Aktivmitgliederversammlung.

VII. Abzeichen.

Art. 28.

Das offizielle patentamtlich geschützte Vereinsabzeichen darf nur von Aktivmitgliedern getragen werden. Das Tragen desselben ist jedoch nicht obligatorisch.

VIII. Schlußbestimmung.

Art. 29.

Ergänzende Bestimmungen zu diesen Statuten können von der Aktivmitgliederversammlung aufgestellt werden und werden als reglementarische Beschlüsse in das Protokoll aufgenommen.

Solche Bestimmungen hingegen, die diese Statuten abändern sollten, können nur dann gemacht werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen jedesmal von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder angenommen und überdies durch das Kantonalkomitee als übereinstimmend mit den Schweizerischen Zentralstatuten und den Bundesstatuten anerkannt worden sind.

Vorliegende Statuten wurden angenommen durch Beschluß der Aktivmitgliederversammlung des Ortsvereins:

Wald (Zh.) am 17 Juli

Für den Vorstand:

Der Präsident: Der Sekretär:

Otto Berg

Nachtrag.

Vorstehende Statuten sind von uns geprüft worden, und da sich darin keine Bestimmung findet, welche mit den Schweizerischen Zentralstatuten und den Bundesstatuten im Widerspruch steht, erteilen wir denselben unsere Genehmigung.

..... den .....

Für das Kantonalkomitee:

Der Präsident: .....

Der Sekretär: .....

Siehe Schriftenverzeichnis auf der vierten Seite des Umschlages.

Den Ortsvereinen des Blauen Kreuzes werden zur Pflege eines geregelten Vereinslebens und einer zweckmäßigen Vereinstätigkeit folgende Schriften als notwendig und praktisch empfohlen:

1. Vereinskontrolle.

Verpflichtungsbücher — für kürzere Zeit à 75 Cts. — für längere Zeit à 1 Fr.
Kontrollbogen. 1. für Verfallzeit, 2. für Statistik, für fünf Jahre eingerichtet. In Heften à je 5 Bogen mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 20. In Heften à je 10 Bogen Fr. 2.
Mahnbriefe zur Erneuerung der Verpflichtung à 2 Cts.
Anmeldebogen. Gesuch um Aufnahme als Mitglied à 2 Cts.
Bietkarten zu Vorstandssitzungen, Vereinsstunden, Mitgliederversammlungen 2c. 100 Ex. Fr. 1. 50.

2. Statuten.

Statuten für Ortsvereine à 10 Cts. — 20 Ex. Fr. 1. 60.
Kantonalstatuten, bei den versch. Kantonalvorständen erhältlich.
Zentralstatuten des Schweiz. Vereins: 15 Cts.
Bundesstatuten für den Internationalen Bund: 15 Cts.

3. Vereinsorgane.

Das Blaue Kreuz. Korrespondenz- und Annoncenblatt, erscheint monatlich. Das Abonnement 70 Cts. 5 Ab. à 60 Cts.
Illustr. Arbeiterfreund, zur allgemeinen Verbreitung bestimmt. Das Ab. 1 Fr., 10 Ab. 6 Fr., 50 Ab. à 55 Cts.
Der Hoffnungsbund. Das Ab. 1 Fr. 10 Ab. 6 Fr.

4. Lieder.

Vereinslieder zur Ehre d. Erretters, brauner Einband Fr. 1. 80, blau Einb. mit blauem Kreuz auf Aluminiumschild 2 Fr.
Lobgesänge für Männerchor: 75 Cts.
Bei Abnahme von 5 Ex. 10%, von 10 Ex. 20% Rabatt.

5. Propagandaschriften.

Unter dem Blauen Kreuz, verschied. Nummern. — **Flugblätter.** — **Werk des Blauen Kreuzes.** — **Jakob, du mußt bremsen.** — **Illustr. Arbeiterfreund** in Einzelnummern. — **Volksschriften des Arbeiterfreundes,** Nr. 1—10. — **Traktate** verschiedener Art. — **Aeltere Jahrbücher** und **Kalender.** — **Arbeiterfreund-Kalender.**

Schweiz. Agentur des Blauen Kreuzes, Bern.

Beilage

Kurzer Überblick der Tätigkeit des Blaukreuzvereines Wald im Jahre 1921.

Auf Wunsch des Gemeindechronikschreibers von Wald teilen wir Ihnen folgendes Gewünschte mit.

Der Blaukreuzverein Wald, dessen Präsident heute, Herr Hans Peter, Bäcker, ist, wurde im Jahre 1888 gegründet. Der Blaukreuzverein zählte am 31. Dez. 1921, 75 Aktivmitglieder, (27. männliche u. 48 weibliche). Durch Todesfall verloren wir 1 Mitglied. Durch Wegzug 6 Mitglieder und ausgetreten sind 9.

Im Jahre 1921 bekamen wir 25 Unterschriften, wovon 10 Aktiv aufgenommen wurden. 7 blieben als Anhänger auf 1922 u. 8 haben ein zweites Mal nicht mehr unterschrieben.

Passivmitglieder hat der Blaukreuzverein nicht.

Jede Woche findet eine Vereinsversammlung statt, einmal am Sonntag u. einmal am Montag Abend.

Vorstandssitzungen hatten wir 3 im verlaufenen Jahre.

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder pro Jahr sind für Männer frk. 8.40 und für Frauen frk. 6–

Als besondere Veranstaltungen hatten wir 2 Propagandaversammlungen, eine im April in Mönchaltdorf und eine im Juli in Hittnau.

Ferner hatten wir im Nov. eine Gruppenversammlung

in Rüti; zu dieser Gruppe gehören die Vereine Rüti, Bubikon, Dürnten u. Wald.

Gedruckte Jahresberichte machen wir nicht. Im Protokol wird ein Jahres-Überblick geschrieben.

2 Zeitungen und 2 Exe. Statuten lege ich nach Ihrem Wunsche bei.

Mit achtungsvollem Gruße zeichnet hochachtend
yn. Blaukreuzverein Wald
Schm. Hanna, z.z. Aktuarin.

Hoffnungsbund ca. 100 Kinder
Tochterbund ca. 6 Mitgl.

4469
FRL. LUISA LINDENMANN
KRANKENASYL, WALD ZCH

Das Blaue Kreuz

Wochenblatt der deutsch-schweizerischen Ortsvereine des Blauen Kreuzes

Nr. 27/28 ✣ 25. Jahrgang | Erscheint jeden Freitag | **Bern** 8. Juli 1921

Abonnementspreis pro 1921: Jährlich Fr. 3. 20, halbjährlich Fr. 1. 60. **Insertionspreis** für die fünfgespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 20 Cts. — Kantonale Zirkulare, Versammlungen, Vereinsnotizen, Todesfälle ꝛc. siehe unter **Vereinsanzeigen.** Preis 20 Cts. die Petitzeile.
Verlag und Expedition: Schweizerische Agentur des Blauen Kreuzes, Bern. Redaktion: A. Ryser, Steinerstraße 17, **Bern.**

Richtige Wundbehandlung.

Meinet ihr, daß die achtzehn, auf welche der Turm in Siloah fiel und erschlug sie, seien schuldig gewesen vor allen Menschen, die zu Jerusalem wohnen? Ich sage: Nein, sondern so ihr euch nicht bessert, werdet ihr alle auch also umkommen.
Luk. 13, 4. 5.

Rechte Blaukreuzler sind geistliche Wundärzte, die sich auf die Wundbehandlung der verletzten, gebrochenen, zerdrückten Menschenseelen verstehen. Aber verstehen wir uns darauf? Oder greifen wir etwa auch mit ungeschickten, unreinen Händen zu und verstören und vergiften mehr, als daß wir heilten?

Bekanntlich ist ja eine der größten Errungenschaften der Medizin in den letzten 50 Jahren die Einführung der antiseptischen und der aseptischen Wundbehandlung, durch welche die fäulniserregenden Keime in der Wunde getötet und damit die Gefahren des Wundfiebers beseitigt werden. In der Seelenpflege sollten wir auch etwas Entsprechendes haben, sonst schaden wir mit unsern Eingriffen mehr, als daß wir nützten. Wieviel Fälle seelischer Wundfieber haben wir wohl auf unserm Gewissen? Wieviel Fäulnis (Sepsis) erregten wir schon mit unserm geistlichen Hantieren an Trinkern und andern Gebundenen? Das liegt meist nicht vor Augen; und darum ist es Gott allein ganz bekannt.

Mir scheint, das obenstehende Jesuswort könnte uns in manchen Fällen dazu helfen, daß wir geschicktere Helfer würden und grobe Fehler bei der Wundbehandlung der Seelen gerade der oft so empfindlichen Trinkerseelen, vermeiden.

Da fährt also Jesus seine Leute hart an, weil sie jene unglücklichen Opfer unter den Trümmern des eingestürzten Siloah-Turms verurteilten als besonders strafbare Sünder, nach dem unerbittlichen jüdischen Grundsatz: Wie man's treibt, so geht's; geht's dir schlecht, so hast du es folglich zuvor auch schlecht getrieben. Nun, diesen Grundsatz wendet wohl keins von uns heute bei solchen Unglücksfällen an, wie bei jenem dort von Jerusalem. Aber mit ganz anderm Recht gilt er doch an andern Orten, vor allem gerade auch gegenüber den Opfern der Trunksucht. Da liegt es ja oft förmlich auf der Hand, wie all die Not an Leib und Seele bis ins dritte und vierte Glied, wie Verwahrlosung und Zusammenbruch eine direkte Folge der Sünde sind. Soll man da nicht der Wahrheit gemäß sagen dürfen: Du bist schuldig! Will uns Jesus mit diesem Wort das verbieten, daß wir den Unglücklichen den engen Zusammenhang von Sünde und Verderben zeigen? Oder was will er denn uns hier warnend zurufen?

Das will er uns wohl zeigen: Sollst du mit feinen, geschickten Händen helfen können, so brauchts jedesmal vor dem Urteile über fremde Schuld und über deren gerechte Strafe einen scharfen Einblick ins eigene Herz, in all die finstern Abgründe der Sünde, die da sich schon auftun wollten; in all das fleischliche Wesen und die innere Zuchtlosigkeit, die sich klar genug zeigt, wenn Strahlen des göttlichen Lichts hineinfallen. Dann merken wirs: die Sünde, die den gesunkenen Bruder mit Wagenseilen bindet, hat mich auch schon gebunden mit heillosen feinen Schnüren und Fäden. Die Form und die Stufe des Sündigens ist anders bei mir und bei ihm; aber die Art ist im Grunde dieselbe. „So ihr euch nicht bessert, werdet ihr also umkommen" — dies Wort verstehen wir dann.

„Vor deinem Aug — die Früchte und die Taten;
In deiner Brust — die Keime und die Saaten.
In fremder Schuld sieh deine eigne an:
Du bist der Mann!"

Und wenn wir so gründlich unsern ganzen Menschen desinfizieren lassen von jedem selbstgerechten Dünkel, dann werden wir am ehesten geschickt sein zu einer saubern, wirklich heilsamen Wundbehandlung unserer Mitmenschen. K. B.

Vereinsnachrichten

Aargau. Die Sammlung der Unterschriften für die Branntwein-Initiative geht rüstig voran. In einigen Gemeinden liegen recht gute Resultate vor, besonders in der Nähe von Aarau, z. B. Buchs 265, Rohr 159, Schafisheim 119, Möriken 185. In andern Gemeinden leisten manche Bauern den härtesten Widerstand; sie können für ihre unglücklichen Volksgenossen das Opfer nicht bringen. Aber solange jeder nur an sich denkt, und an seinen Profit (er ist zwar sehr klein beim Brennen des Obstes), werden wir noch weit entfernt sein von der Erfüllung des Gelübdes: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern!" Mögen sich die Sammler den Mut nicht rauben lassen, wenn sie in manchem Hause abgewiesen werden. Den Mutigen hilft Gott.

Basel. Baselland-Läufelfingen. Es war ein guter Gedanke, die diesjährige kantonale Sommerkonferenz mit dem 25jährigen Jubiläum des Blaukreuzvereins Läufelfingen zu verbinden. Die Sonne brannte heiß am 26. Juni, als der Festzug mit der Känerkinder- und Basler-Musik durchs Dorf den Berg hinaufmarschierte. Als man aber im kühlen Walde unter der Ruine Homburg sich lagerte und aller Augen freudig einander begegneten, da hatten wir das Empfinden, daß Gott für uns alle einen Segen bereit habe. Jauchzet dem Herrn alle Welt, dienet dem Herrn mit Freuden, kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken, das war das Eröffnungssignal von der fahnengeschmückten Waldeskanzel herab und mit Loben und Danken stimmte die Festgemeinde ein. Der Ortspfarrer hieß uns alle willkommen, wir hatten das Gefühl, er werde dem Läufelfingerverein eine gute Stütze werden. Der Vorsteher des Läufelfinger Blaukreuzvereins erstattete den Jubiläumsbericht. Wie vielen andern Vereinen, so ging es auch hier naturgemäß durch Schwierigkeiten, und fast schien es, als ob der Berichterstatter, der beruflich jeden Tag durch den Hauenstein fährt, und jeden Tag die zerfallene Ruine am Bergeshang erblickt, dann auch so mancher wandelnden Ruine im Dorfe begegnet, etwas pessimistisch geworden sei. Es wurde ihm denn auch von einem Alten gesagt, daß man im Leben oft nicht alle Früchte der Arbeit sehe. So bekannte dieser Redner zur Bestätigung, daß er selber eine Frucht der ersten Läufelfinger Blaukreuzversammlung von anno 1885 selber sei, und seither ununterbrochen dem Werke gedient habe, so könnte er auch noch von andern Läufelfinger Früchten erzählen, die an andern Orten auch wieder Früchte gebracht haben. Als dann zwei gerettete Trinker zur Ehre Gottes erzählten, wie sie im Blauen Kreuz ihr Glück gefunden haben, da wurde manches Herz überwältigt und dankte innerlich dem herrlichen Erretter. Gewiß ist unsern lieben Vereinsagenten, die beide anwesend waren, das warme Herz noch wärmer geworden, das fühlten wir ihren Worten ab. Mit Loben und Danken wurde die denkwürdige Tagung geschlossen, nicht ohne den lieben Sängern und Musikanten, sowie dem festgebenden Verein, noch herzlich zu danken für alles Gute, das geboten wurde. Am 7. August feiert der Diepflinger Verein sein Jubiläum.

Joh. Hasler, Basel.

Deutschland. Baden. Am 11. und 12. Juni tagte in Freiburg im Breisgau die Blaukreuz-Konferenz Badens, die einen schönen und — gebe Gott — gesegneten Verlauf nahm. Von nah und fern waren die Gäste herbeigeeilt und viele, die nicht persönlich teilnehmen konnten, sandten ihre Grüße und Segenswünsche. Besonders unsere Schweizer Nachbarn beteiligten sich in hervorragender Weise an der Konferenz, schon dadurch, daß die beiden Festredner, Herr Pfarrer Staehelin aus Basel und Herr Nationalrat Dr. med. Hoppeler aus Zürich zu uns herübergekommen waren, um uns zu helfen an dem schönen Werk des Blauen Kreuzes in Baden; dann aber auch dadurch, daß aus vielen Vereinen und Kantonalverbänden der Schweiz herzliche und wertvolle Grüße eingegangen waren, die nicht nur die Festfreude wesentlich erhöhten, sondern auch die ganze Veranstaltung in diesem Rahmen ermöglichten. Allen den lieben Freunden, die mitgeholfen haben, besonders aber denen aus der Schweiz, ein herzliches Vergelts Gott!

Am Samstag Abend versammelte man sich um 8 Uhr im Saale des Württemberger Hofs, wo Herr Stadtmissionar Isler die Konferenz mit einem herzlichen Willkommgruß eröffnete. Das erste Referat hielt unser Freund Stöcklin aus Lörrach über das Thema: „Wie erfüllen wir als Blaukreuzler unsere Aufgabe?" — Der darauffolgende Sonntag brachte uns des Guten und Schönen so viel, daß nur das allerwenigste hier berichtet werden kann. Um 9½ Uhr fand in der schön geschmückten Christuskirche ein Festgottesdienst statt. Herr Pfarrer Hörning begrüßte die Festgemeinde und bezeichnete die Blaukreuzsache als einen wichtigen Bestandteil unseres Volks- und kirchlichen Lebens. Hierauf hielt Herr Pfarrer Staehelin aus Basel die Festrede über 1. Chronika 29,12. Er sprach vom Wiederaufbau des zerfallenen Tempels, indem er auf den Zerfall im Völkerleben sowohl, als auch im Leben des Einzelnen hinwies; und zeigte, daß Gott allein es ist, der alles neu schaffen kann und will. Chorgesänge umrahmten die schöne Feier in erhe-

bender Weise. — Um 11 Uhr war Hoffnungsbund, wobei die Herren Pfarrer Staehelin und Stöcklin mit den Kindern über den Segen der Enthaltsamkeit redeten und betonten, daß Bewahren besser ist als Heilen.

Nach vorhergegangener Gebetsvereinigung versammelte man sich um 3 Uhr im großen Vereinshaussaale Hermannstraße, wo wiederum eine imposante Feier stattfand, die von Herrn Prediger Eckhard eröffnet wurde. Herr Nationalrat Dr. med. Hoppeler-Zürich sprach sodann in ebenso origineller, heiterer, wie auch interessanter und ernster Weise über „Das Leben des Menschen und seine Beeinflussung durch den Alkohol." Ein Versuch, diese Darbietungen hier wiederzugeben, würde die Eindrücke eher abschwächen. So etwas muß man eben selbst gehört haben. Erwähnt sei hier nur, wie der Redner als Arzt, nicht als Blaukreuzler, mit großem Ernst betonte, daß es ein Unrecht sei, Kindern unter 16 Jahren Alkohol zu verabreichen; aber ebenso verwerflich sei es, solche von Neuem zum Trinken zu verleiten, die schon im Kampf mit dem Alkohol stehen. — Am Abend hielt dann derselbe Redner im Paulussaal nochmals einen Vortrag über das Thema: „Wie werden wir gesunde und fröhliche Menschen?" Ein zahlreiches Publikum lauschte den Ausführungen mit großem Interesse. Gesund und fröhlich — wer wollte auch das nicht werden; wie wir es werden können, zeigte der Autor mit einfachen und klaren Worten.

Das Blaue Kreuz darf dankbar auf die Tagung zurückblicken, in dem Bewußtsein, daß manchem Teilnehmer ein neues Licht aufgegangen ist. Frohen Herzens, mit neuem Mut, ging man auseinander mit der Ueberzeugung, Tage des Segens und der Freude erlebt zu haben.

Vereinsangelegenheiten

Blaues Kreuz und Gemeindebestimmungsrecht-Initiative.

Wir wissen aus unserm Wochenblatt, und wer schon mehrere Jahre Blaukreuzler ist, wußte es schon länger, daß auch in unsern Reihen nicht eine vollständige Einigkeit war in dieser Frage. Ich sage das hier nicht als Vorwurf. Wir stehen momentan in der Arbeit, und es scheint mir, das Blaue Kreuz, speziell die „Jungen", beteiligen sich aus Pflichtgefühl dabei. Es ist nicht ganz leicht, sich jetzt schon ein Urteil zu bilden über den Erfolg. Ich persönlich hörte größtenteils Aeußerungen erfreulicher Art. Wir wissen ja, daß gegenwärtig oder in letzter Zeit, auch andere Initiativbegehren eingeleitet werden und worden sind. Es wurden Stimmen laut, man treffe oft eine gewisse Verdrießlichkeit sogar zum Unterschreiben, andere Aeußerungen, und das ist für uns weit wichtiger, deuten darauf hin, daß es „müde" Abstinenten, sogar „müde" Blaukreuzler gäbe. In der Tat mußte auch ich das konstatieren, von grauen Kämpen wollen wir hier nicht reden, sondern von den jungen Gliedern unseres Vereins. Ich kenne einen Blaukreuzler, der gegen 70 Jahre zählt und einige Bogen „füllte", andere, die sich noch gut an den Tag ihrer Volljährigkeit erinnerten, sogar an ihre Konfirmation, wurden bald lau, nicht alle. — Wir müssen uns gesagt sein lassen, wenn die Jungen lau werden, so wird es schlimm; wir stehen in einer Zeit, die diese Erscheinung vielfach zeigt. Im Blauen Kreuz wollen wir dafür sorgen, daß das nicht zutrifft. Das Leben und Treiben in den Vereinen, wo lebenskräftige Jünglingsbünde, Töchterbünde und Hoffnungsbünde sind, ist diese Gefahr weniger groß, wenn die Voraussetzung vorhanden ist, daß von Seiten des Gesamtvereins das nötige Interesse da ist, und gerade das trifft man noch lange nicht in dem Maße, wie es wünschenswert wäre.

Beide Teile, die Alten und die Jungen, müssen einander verstehen. Für alles Große müssen große Opfer gebracht werden, sagt an einem Ort einer unser bedeutendsten in der Gegenwart lebenden Schweizer. Wir haben in der Geschichte des Blauen Kreuzes in unserm Lande genügend Beispiele dafür. Ich meine, diese „Opfer" brauchen nicht immer in Geld zu bestehen. Ich hörte schon Stimmen, die lauteten, es fehle am Leben in manchem Verein und in der Tat trifft das zu, auch nach meinem Urteil, nur glaube ich, daß gerade oft jene, die das sagen, sich bei den Ohren nehmen sollten. Die Jungen sollten die Erfahrungen der „Alten" prüfen und zwar ohne Vorurteil und die „Alten" sollten dasselbe tun mit den neuen Gedanken der Jungen. Geschieht das immer und überall? Ich könnte das nicht bejahen.

H. H.-B., Basel.

——:——

Was ist das Wichtigste an einem Verein?

Nicht das Protokollheft, auch nicht die Kasse, so schön es ist, wenn sie stattlich gefüllt ist und gut verwaltet wird. Das wichtigste sind unstreitig die Mitglieder. Daß der Verein solche überhaupt habe, daß sie mit Freude dabei seien, an ihrem inwendigen Menschen wachsen und sich in der Atmosphäre des Vereins wohl fühlen. Aber einleben in einen Verein kann man sich nur, wenn man so regelmäßig als möglich an den Versammlungen teilnimmt. Das übersehen manche. Werden die Zusammenkünfte regelmäßig besucht, dann müßte es merkwürdig zugehen, wenn nicht jeder jedesmal wenigstens einen guten Gedanken mit nach Hause tragen würde. Gott ist so reich in seinem Wort, so mannigfaltig in seinen Menschenkindern, daß auch das unvollkommenste Werkzeug dem Mitpilger auf dem heißen Lebensweg einen erfrischenden Trunk bieten kann. Es braucht auch nicht ein bestimmter Gedanke zu sein, den wir nach Hause tragen — denn die meisten Menschen leben mehr mit dem Gefühl, als mit dem Verstand, mehr vom Herzen, als vom Kopf — es genügt, daß man sich wohl fühlte, daß man das Gefühl hatte, verstanden worden zu sein, sich in gesunder, religiöser Luft aufgehalten zu haben und es mit Menschen zu tun gehabt zu haben, die es gut mit einem meinten.

Ich glaube, je älter man wird, um so mehr wird man sich der — zum größten Teil unverschuldeten — Grenzen seines Wesens bewußt. Die Redensart „man kann nun einmal nicht aus seiner Haut heraus" ist nicht nur Beschönigung unserer Fehler oder unseres schlechten Willens, sondern hat ihren guten Sinn. Vermöge ihrer Individualität ziehen sich die Menschen gegenseitig an oder aber, sie stoßen sich ab. Mancher gäbe viel darum, wenn er das ihm anhaftende Wesen ändern könnte. Darum ist es von Wichtigkeit, daß an der Leitung eines Vereins mehrere Menschen mit verschiedener Art beteiligt seien, von denen jeder sein Bestes bietet. Auf diese Weise werden die Mitglieder eher zu ihrem „Recht", d. h. zur Befriedigung ihres wohlbegründeten Anspruches auf individuelle Behandlung gelangen, als wenn ein Leiter meint, er sei unfehlbar und unersetzlich.

Ist die Vereinsleitung so bestellt, dann darf der Verein unbedenklich werben, denn es müßte dann wirklich merkwürdig zugehen, wenn ein solcher Verein nicht eine ganz ansehnliche Assimilations- oder Auffaugungskraft beweisen würde.

Nun ist aber bei uns im Blauen Kreuz die Gemeinschaft, etwas so schönes und wertvolles sie an sich ist, nicht Selbstzweck. Sie soll Nährboden sein für die Rettungsarbeit. Wer das Bedürfnis fühlt, sich retten zu lassen, — ich brauche nicht zu sagen, wovon — soll in unsern Vereinen einen sichern Ankerplatz finden, einen geschützten Hafen für sein gefährdetes Lebensschifflein. Der Ankerplatz ist nicht unser Privateigentum, sondern Gemeingut für Alle, die einen solchen nötig haben. Wir sollen Alle, die in Gefahr stehen, schiffbrüchig zu werden, einladen und bei uns willkommen heißen und ich weiß, es gibt unter uns solche, welche den ernsten Willen haben, das zu tun.

Diese wichtige Arbeit kann auch ein kleiner Verein leisten. Die Verhältnisse erlauben nicht überall die Bildung großer Vereine. Nur ein solcher wird in die Weite und auf die sogenannte öffentliche Meinung wirken können. Aber der kleine Verein soll sich davor hüten, sich in ein Schneckenhaus zu verkriechen und nur der Beschaulichkeit zu leben. Wir Alle sind Gerettete, gerettet aus dem ewigen Verderben und sind deshalb verpflichtet, Rettersinn zu beweisen.

R. H.

Vermischtes

Weiße Raben.

Letzthin stand in einem Blaukreuzblatt ein Artikel, welcher wohl alle Leser mit Traurigkeit oder sogar mit schmerzlicher Entrüstung erfüllte. Es anbetrifft die Schilderung des Verhaltens zweier Wirte gegenüber einem abstinenten Radfahrerverein, als dessen Mitgliedern die Unterkunft und Bewirtung verweigert wurde, weil sie Abstinenten waren.

Gott sei Dank, gibt es in unserm schönen Schweizerlande Wirte, welche anders denken als jene zwei. So z. B. ein Gasthofbesitzer in einem gewerbreichen Dorfe. Davon folgendes: Es war an der Gottfried Keller-Feier. Ich begab mich in eine Kirche, in welcher zu Ehren des Dichters Vorträge über dessen Lebensgang gehalten und vom Männerchor des Ortes von Keller verfaßte Lieder zum Besten gegeben wurden. Noch hatte ich die Kirche nicht erreicht, als ich bei einem Herrn und einer Dame vorbeikam, welche die zur Feier strömende Menschenmenge betrachteten. Eben sagte der Herr zur Dame: „Es ist doch erfreulich, zu sehen, wie die Leute so zahlreich an der Feier teilnehmen wollen. Die Menschheit ist nun einmal doch begeistert fürs Hohe, Schöne, Große, kurz für edle Lebensfreuden!"

Kurze Zeit nachher fand in der betreffenden Ortschaft ein Gottfried Keller-Kurs statt und zwar in einem Lokal des Gasthauses, dessen Besitzer jener Herr Wirt war und dessen Worte ich damals nicht recht traute. Kein Tropfen Alkohol wurde von den Kursteilnehmern getrunken an den Kursabenden. Die Wirtsleute hatten von der ganzen Geschichte nichts, als die Lokalreinigung. Und doch immer dasselbe freundliche, ja herzliche „Willkomm", dieselbe Zuvorkommenheit von Seite der Gasthofbesitzer. Sie sorgten sogar immer dafür, daß im Lokal behagliche Wärme herrschte und waren stets zu edler Dienstleistung mit Freuden bereit.

Und noch eine andere Begebenheit, welche ebenfalls von edler Gesinnung eines Gastwirtes spricht. In dessen Wirtschaft kam einst ein an Leib und Seele verkommenes, ganz im Trunksuchtelend versunkenes Menschenkind und forderte Branntwein. Was tat der Wirt? Er sagte: „Nein, nein, Ihr bekommt hier keinen Alkohol. Habt bereits übergenug. Aber einen Rat gebe ich Euch. Verschreibt Euch sofort dem Blauen Kreuz. Geht sofort nach dem Nachbardorf W...., wo sich ein solcher Verein befindet, werdet dessen Mitglied. Hier ist ein Franken für das Reischen dorthin!" und übergab dem Armen ein Frankenstück.

Jahre vergingen. Eines Tages erschien bei dem Wirt ein Mann, dessen Erscheinung einen gesunden, nüchternen Lebenswandel und eine gute, materielle Lebensexistenz bekundete. Der eben Angekommene sprach:

„Ich kam hieher, um Ihnen zu danken! Ich bin derjenige, dem Sie vor Jahren den Rat gaben, Blaukreuzler zu werden, nachdem Sie mir den geforderten Höllentrank verweigerten. Ihr Rat machte einen tiefen Eindruck auf mich, ich befolgte ihn und ihm verdanke ich die Bewahrung vor seelischem, körperlichem und finanziellem Ruin. Ihrem Rat verdanke ichs, daß ich wieder ein Mensch nach der Ordnung Gottes bin."

Jener Wirt ruht längst im Grabe. Seine Tochter hat mir die Begebenheit erzählt, eine „urchige" Bäuerin.

A. G.

——:——

Büchertisch.

Georg Asmussen. Auf eigener Scholle, Neuland-Verlag Hamburg 10, 40 Seiten. Preis 3 M.

Asmussen ist uns als abstinenter Schriftsteller aufs beste bekannt. Hier bietet er uns nun ein ganz eigenartiges Schriftchen, welches belehrend und unterhaltend zugleich ist. Frauen und Männer werden es mit großem Interesse lesen. In seiner eigenen Art schildert der Verfasser sein Eigenheim und die Bewirtschaftung desselben und zwar so lebendig, daß es uns beim Lesen ist, als würden wir ihn überall hin begleiten in Haus, Feld und Wald, als würden wir mit ihm hantieren und überlegen und lernen. Wir betrachten diese kleine Schrift als ein volkswirtschaftlich wertvolles Büchlein, und wir nehmen an, daß auch die Agenturen des Blauen Kreuzes dasselbe verbreiten werden, wiewohl es keine Abstinenzschrift ist. Höher als die Abstinenz ist und bleibt doch das Leben, und diesem muß die Abstinenz dienen. A. R.

—:—

Konto Alkohol.

Verbrechen.

Vor der Basler Strafgerichtskammer kam kürzlich in eintägiger Verhandlung die Bluttat in der Nacht vom 8./9. Mai, der ein junger braver Mann und Bräutigam zum Opfer fiel, zur Beurteilung.

Die Verhandlung entrollte ein Bild, durch das sich der Teufel Alkohol in seiner verdammenswürdigsten Eigenschaft als Erzeuger der niedrigsten Instinkte wie ein roter Faden hinzieht und daran die Hauptschuld trägt, daß sich nun die Gefängnistüren für längere Zeit hinter einem sonst nie vorbestraften, grundbraven, fleißigen Mann, Witwer und Vater von vier unerwachsenen Kindern, schließen.

Zimmermann K. R. aus Baselland, 40 Jahre alt, sehr gut beleumdet und ausgezeichneter Arbeiter, sehr mäßiger Biertrinker, kommt an einem Sonntag, nachdem er den Kindern zu nacht gekocht und sie zu Bett gebracht hat, ins Wirtshaus und jaßt. Der Wein wird hastig hinter die Kravatte gegossen... Gut gelaunt, sonst die Merkmale des anständigen, und mäßigen Weingenusses begibt er sich auf den Heimweg, muß dabei bei einer Wirtschaft, in der es recht fidel zugeht und gesungen wird, wieder einkehren.

Was geschieht?

In fröhlicher Weinlaune werden Bierfilze herumgeworfen — es kommt zu kleinen Auseinandersetzungen, die durch den gewissenhaften Wirt sofort wieder beigelegt werden können.

Ein Dorn muß aber doch sitzen geblieben sein!

Feierabend naht! Alle verlassen fast gleichzeitig die Wirtschaft, auch die Eltern des Getöteten mit ihrem Sohne, ein kürzlich zum Vorarbeiter beförderter Telephonarbeiter, der ebenfalls in guter Weinlaune zu sein scheint, sollen, wie das Zeugenverhör ergibt, aber nicht imstande ist nachzuweisen, auf welcher Seite zuerst „gefuxt" wurde, Anrempelungen stattgefunden haben.

Das Opfer reißt sich, auch ihm ist der Wein gefährlich geworden, von seinen Eltern los und stürzt sich auf seinen Mörder! Dieser in nüchternem Zustande der gutmütigste Mensch, hält das Messer bereit und beim zweiten Anprall durchbohrt dasselbe Kleider, Rippe und rechte Herzkammer.

Zu Tode getroffen stürzt der Angreifer zu Boden, „Mama" ist sein letztes ersterbendes Wort!

Wer war nun der Mörder? —

*

Ein offenbar vom Alkohol stark beeinflußter Arbeiter des Elektrizitätswerkes am Kaiserstuhl (Lungern) namens Johann Schaller, 65 Jahre alt, aus dem Kanton Luzern, verübte eine furchtbare Bluttat. Wie durch die ersten Erhebungen des Verhöramtes festgestellt ist, setzte der Täter am Samstag Abend und über den Sonntag dem Branntwein reichlich zu und überfiel dann im Logis drei friedliche Arbeiter ohne vorausgegangenen Streit, indem er mit seinem Messer darauf losstach. — Johann Stäger, geb. 1876, von Lauterbrunnen, Kanton Bern, dem die Halsschlagader durchschnitten wurde, starb innert wenigen Minuten. Ein zweiter Arbeiter Peter Kammer, der kaum zehn Minuten vorher von Lauterbrunnen zugereist kam, um andern Tags die Arbeit mit seinem Freunde Stäger aufzunehmen, erhielt einen Stich in den Unterkiefer und wenig fehlte es, so wäre auch er auf dem Platze geblieben. Ein dritter, namens Wolleb, wurde in eine Hand geschnitten.

Der vorliegende, höchst bedauerliche Fall ist ganz zweifellos ein Ausfluß des Alkoholgenusses, und die Wirkung, welche derselbe auslöste, war eine schauderhafte. Der Kampf, den einsichtige und gemeinnützige Männer gegen den Alkohol führen, ist eine unabweisbare Notwendigkeit, sollen nicht die Volksgesundheit und die Volkswohlfahrt weiter schweren Schaden leiden und dem Verbrechertum Vorschub geleistet werden. Möge man sich dieser Tatsache im öffentlichen wie im privaten Leben immer mehr bewußt sein. „Obwaldner Volksfreund."

*

Selbstmord.

Ein 62jähriger Mann hat sich das Leben genommen, weil ihm die Pension entzogen wurde, die er schon lange Zeit nur noch für seinen Schnapsdurst verwendete.

*

Unfall.

In Rapperswil beim Dampfschiffsteg wurde die Leiche des Witwers Friedrich Hotz geb. 1867, bürgerlich von Dürnten, aus dem See gezogen. Hotz war ehemals gut situierter Bäckermeister, scheint aber zu sehr dem Alkoholgenuß gefrönt zu haben und war zuletzt in der „Traube" in Rüti Hausknecht. Er war letzten Samstag von Hause fortgegangen und hat 4—5 Tage im Wasser gelegen. Wegen der Seewärme schon so bald an die Oberfläche gespült, wurde die Leiche ein Spiel der Wellen, bis sie ein hiesiger Einwohner wahrnahm. Es fanden sich auf Hotz das Dienstbüchlein, ein Aufenthaltsschein und ein Portemonnaie mit einem Rappen Inhalt.

Abstinenzbewegung

Den Prohibitionsgegnern ins Stammbuch.*

Die „Prohibition" in den Vereinigten Staaten, die, dem Lande zum Segen, nach und nach Gewohnheit wird, hat für die Schweiz eine neue Exportmöglichkeit geschaffen. Der bekannten A.-G. für Alkoholfreie Weine in Meilen ist es gelungen, auf Grund letztjähriger Probelieferungen, dieses Jahr bedeutende Lieferungsabschlüsse zu erzielen. Die Meilener alkoholfreien Weine werden auch in den Vereinigten Staaten, wie man uns versichert, mit Vergnügen getrunken.

Die „nationalen Prohibitionsgegner" senden den Zeitungen Berichte aus Chicago zu, in denen es heißt: „Unzufriedenheit, Arbeitsunlust, vermehrte Streiks und eine bedeutende Zunahme der schweren Verbrechen sind eine Folge des Feldzugs der Abstinenz."

Soeben kommt uns die amtliche Erhebung über die Aufnahme des Chicagoer Gefängnisses Bridewell zu; sie weist folgendes Bild auf: 1918 10,124, 1919 5,723, 1920 4,681.

*

Der „Grütlianer" setzt in Fettdruck an erste Stelle den Satz: Genossen unterschreibt Mann für Mann die Initiative der Bundesbeamten und die Schnapsinitiative.

Vor zirka zwei Monaten ist unter teilweiser Mitwirkung sozialdemokratischer Abstinentenvereine von einem Initiativkomitee eine Initiative lanciert worden, die bezweckt, den Gemeinden in der Verfassung das Recht zuzusichern, auf ihrem eigenen Boden sowohl den Verkauf als die Fabrikation von gebrannten Wassern zu verbieten. Es handelt sich hier also nicht um ein Schnapsverbot schlechthin, sondern um eine Erweiterung der Gemeindeautonomie. Beide Postulate, Gemeindeautonomie und Bekämpfung des Alkoholismus, entsprechen dem Programm der Sozialdemokratischen Partei. Wir fordern Euch deshalb auf, die Initiative zu unterstützen.

Geschäftsleitung der sozialdem. Partei der Schweiz.

* Diese Alkoholinteressenten schützen vor, nur den Prohibitionsgedanken zu bekämpfen. — Wer glaubts ihnen? Sie leben ja von der Unmäßigkeit. Wie könnten sie denn die Mäßigkeit befürworten? Volksfreunde aber begrüßen die Reform im Alkoholgewerbe und die Nüchternheitsbewegung.

Die Redaktion.

*

Vom 16. bis 20. Juni tagte in Basel die jährliche Predigerkonferenz der Bischöflichen Methodistenkirche in der Schweiz. Es wurde u. a. eine Resolution gefaßt, welche die eingeleitete Schnaps-Initiative aufs wärmste unterstützt und allen Predigern empfiehlt, ihren Einfluß in diesem Sinne geltend zu machen. Obwohl auf dem Boden der evangelischen Freiheit stehend, habe doch die Methodistenkirche es zu einer ihrer großen Aufgaben gemacht, den Alkoholismus in allen seinen verderblichen Formen zu bekämpfen, weil er eine Quelle unsagbaren sittlichen und religiösen Elends sei. Es wurde an dieser Konferenz noch eine Reihe weiterer Beschlüsse gefaßt, alle zu dem Zwecke, die Sache der Abstinenz aufs kräftigste zu fördern. Die Abstinenten der Kirche sind organisiert im Allianzabstinentenbund.

*

Die Arbeiterunion Zürich will künftig alle ihre festlichen Veranstaltungen alkoholfrei durchführen und ihre Bierkrüge und Anzapfinstrumente verkaufen.

*

In Burgdorf ist letzter Tage die bestbekannte Bierbrauerei Löwenbräu A.-G. an ein Konsortium verkauft worden. Laut „B.-Grütl." soll dieselbe ihrem Zweck entfremdet und zu einem andern Betriebe umgebaut werden. Innert einer kurzen Spanne Zeit hat Burgdorf alle seine drei Bierbrauereien verloren. Auch ein Zeichen der Zeit.

*

Das alkoholfreie Gasthaus zur „Windeg" in Horgen (Zürich) ist Sonntag den 3. Juli eröffnet worden. Seine Entstehung verdankt das Haus der Initiative einiger Mitglieder der frühern Fürsorgekommission und der Freigebigkeit hiesiger gemeinnützig denkender Geschäftsleute und Privater. Die Umbaute des ehemaligen alten Schulhauses am Platz nahm geraume Zeit in Anspruch, heute aber steht das Haus in schmucker äußerer und innerer Ausstattung bereit, seine Gäste zu empfangen und eine Lücke im Wirtschaftsleben unserer Gemeinde auszufüllen.

Der Betrieb ist dem Schweiz. Verband Volksdienst (Soldatenwohl) übertragen worden, dessen Architekturabteilung auch die Umbaupläne lieferte und die Bauleitung besorgte.

—:—

Arbeiterschaft und Abstinenz.

Es wird uns ein Zirkular zugestellt, das vom sozialistischen Arbeiterbund Arbon, der Neutralen Guttemplerloge „Arbonia" und vom „Freien Abstinentenverein Arbon" unterzeichnet, und mit der Empfehlung des Vorstandes der Arbeiterunion Arbon versehen ist, und an die Hotel- und Wirtschaftsinhaber von Arbon gerichtet war.

In diesem Zirkular werden die Wirtschaftsinhaber zum Ausschank des alkoholfreien Getränkes „Sano" aufgefordert. Begründung: Sano ist ein gutes, zuträgliches und billiges Getränk. Mit diesem werden die Wirtschaften den größten Absatz erreichen, mit welchem je ein alkoholfreies Getränk erreicht wurde. Die Arbeiterschaft soll auf alle Wirtschaften aufmerksam gemacht werden, in welchen „Sano" zu haben ist.

Arbeiterorganisationen anderer Städte und Ortschaften sind bereits in ähnlicher Weise vorgegangen, weitere werden folgen. Der „Sano" werde in den Wirtschaften das drei Deziglas zu 20 Cts., der halbe Liter zu 30 Cts. ausgeschenkt. Es handle sich hier um ein gesundes,

ärztlich empfohlenes, aus getrockneten Pflanzen und Fruchtextrakten bereitetes durststillendes und bekömmliches Getränk.

Wir freuen uns, wenn die Arbeiterschaft den alkoholfreien Getränken volle Aufmerksamkeit schenkt, und haben deshalb gerne von obiger Maßnahme unsere Leser unterrichtet.

A. Ryser.

Vereinsanzeigen

Aarau. Die zweite Hälfte des **Jahresbeitrages** ist im Juli fällig. Die Einzahlungsscheine werden mit dem „Arbeiterfreund" versandt. Die werten Mitglieder werden ersucht, den Betrag bis Mitte August auf Postcheckkonto VI 1310, Hemmeler-Wehrli, einzuzahlen. 1900

Freundlich grüßend **Der Kassier.**

Bern. Kantonalverband.

Die **Bezirksvorstände-Versammlung** findet definitiv **Montag den 18. Juli, vormittags 9 Uhr, im Palmensaal** (Zeughausgasse 39) in **Bern** statt. 1906 **Das Sekretariat.**

Bern. Monatsversammlung. Sonntag, den 10. Juli 1921, nachmittags 2 Uhr, im Chalet, Lindenrain 5a. Heb. 10. 19—25. Zu zahlreichem Besuch ladet ein 1901

Das Komitee.

Bern-Seeland. 1904

Bezirks-Mitglieder-Versammlung

in der Kirche Aegerten-**Brügg**

Sonntag den 17. Juli 1921. Beginn um 1½ Uhr.

Bibelbetrachtung: Hr. Pfr. Ludwig, Dießbach.

Geschäftl.: Bezirksfinanzen u. a.

Berichte sämtlicher Vereinspräsidenten, ev. des Agenten. (Vereins- u. Jugendarbeit. — Lichtbilder. Sammlung. — Wünsche.)

Zur Besprechung des **innern** Vereinslebens werden **alle Mitglieder** in Anbetracht des wichtigen Tages dringend zum Erscheinen eingeladen.

Der Bezirksvorstand.

Bern. Vereinsmusik. Der Ausflug nach der Petersinsel wird umständehalber verschoben und findet erst am 31. Juli, eventuell am 7. August statt. 1905

Der Vorstand.

Uzwil und Umgebung: Vereinsversammlung in Flawil im Volksheim, Sonntag d. 10. Juli 1921 nachmittags 1½ Uhr (wegen Vortrag mußte Zeit vorgerückt werden). 1903

Der Vorstand.

Oerlikon. Liebe Brüder und Schwestern! Wir bringen Euch zur Kenntnis, daß unser lieber Bruder und Ehrenmitglied unseres Vereins: **Heinrich Reimann,** Gießer, Langstraße 231 Zch. IV, am 23. Juni im Alter von 73 Jahren von dieser Welt in die ewige Heimat eingegangen ist. Der liebe Verstorbene hat am 29. Juli 1894 die erste Verpflichtung unterschrieben, und nach 9 Jahren am 23. September 1903 mit Hilfe unseres Herrn Jesus Christus, sich seinem Allmächtigen Vater, bis er die Augen schloß, gänzlich verpflichtet und treu gehalten. Nun ist er nicht mehr unter uns, wir wollen sein Andenken bewahren. Der Herr aber sei den Hinterlassenen Trost und Hilfe. Liebe Freunde! Gedenkt, daß auch wir sterben müssen, und kämpfen den guten Kampf bis ans Ende: denn selig sind, die im Herrn sterben, sie ruhen von ihrer Arbeit, aber ihre Werke folgen ihnen nach. Die stille Beerdigung fand Samstagvormittag den 25. Juni in Zürich statt. 1902

Der Vorstand.

Alkoholfreie

Obst- und Traubenweine

Meilen 910

Bei Bezug von Fam.-Packungen zu 12 ganzen Flaschen Rotwein Fr. 1. 90 p. Fl. Weisswein Fr. 2. 10 p. Fl. plus Flaschenpfand.

Franko jede Bahnstation.

Alkoholfr. Restaurant und Kaffeehalle

:—: von 928

Wwe. M. Frutiger-Mühlemann

vis-à-vis Hotel du Pont

Unterseen

empfiehlt sich bestens.

Zu übergeben

gesundheitshalber ein

Milch-Geschäft

mit

alkoholfr. Restaurant.

— Gewinn nachweisbar. — Der Vorzug wird dem Käufer des Hauses gegeben werden.

Bank E. Uldry & Co.
:: **in Freiburg.** ::

P 4093 F 929

Reinach b. Basel

Kaffeehalle „Augarten"

empfiehlt sich höflichst

797 **Frau R. Zierenberg.**

Cacao in Paketen von 2½ kg.	Fr. 3.—
Chocolatpulver „	„ 2.70
Thee Souchong per kg.	„ 6.—
Biscuits, Büchse von 3 kg. per kg. à Fr. 4.65 und	„ 5.15
Zweiesshgen, in Kistchen von 25 kg. Ia. Ware per kg.	„ 1.45
Amerikan. Schweinefett, in Kistchen von 25 kg.	„ 2.50
Bitto, in Fäßchen von 50 kg.	„ 2.45
Olivenöl, garantiert rein, in Bidon von 10 kg.	„ 4.50
Arachidöl, in Bidon v. 10 kg.	„ 2.50
Cotonöl per kg	„ 1.80

Höflichst empfiehlt sich 927

Familie Siegenthaler

Alleeweg 26 :: Bern.

Druckarbeiten

für Vereine besorgt nach Tarif

J. Fischer-Lehmann, Bern.

Fischer's Hochglanz-Crême

„Ideal"

ist unstreitig das beste Schuhglanzmittel. **„Ideal"** gibt verblüffend schnell haltbaren Glanz, färbt nicht ab und macht die Schuhe geschmeidig und wasserdicht. Verlangen Sie also bei Ihrem Schuh- und Spezereihändler ausdrücklich **„Ideal".**

Alleiniger Fabrikant:

G. H. Fischer, schweizer. Zündholz- und Fettwaren-Fabrik.

Fehraltorf. Gegründet 1860. 802

Schöne

Stickereien

kaufen Sie am vorteilhaftesten in der Fabrik

Bisang-Schaub,

Stickerei

Lausen, Nr. 186.

925

Christlich gesinnter, strebsamer junger Mann

(längjähriger Blaukreuzler) bisher in Vertrauensstellung kaufmännischen Betriebes **sucht,** infolge Auflösung desselben, neues **Engagement,** wenn möglich in **Lebensmittelgeschäft** der deutschen Schweiz, bei bescheidenen Ansprüchen. Wäre gerne bereit zur Uebernahme und selbständigen Leitung von Filiale eines solchen. Würde auch mit Freuden Stelle annehmen in Anstalt mit christl. Charakter als Stütze des Hausvaters. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. 935

Offerten sind erbeten unter Chiffre 935 an die Agentur des Blauen Kreuzes, Bern. (20 Cts.-Marke beifügen.)

Ostermundigen 706

Alkoholfreies Restaurant

Kaffeewirtschaft

1 Minutee vom Bahnhof

Vorzügliche Küche. Kalte und warme Getränke aller Art u. zu jeder Tageszeit. Pensionäre werden jederzeit angenommen. Mit höfl. Empfehlung

Tel. 69.51. **Joh. Dürig-Janzi.**

Anfertigung u. Umarbeit v. Matratzen u. Polstermöbeln

besorgt gut und billigst, 924 auf Wunsch im Haus,

H. Brügger, Sattler u. Tapezierer, Titlisstr. 28, **Zürich VII.**

Vertrauensposten

(Dauerstellung)

sucht 36 Jahre alter, treuer zuverlässiger, christlich gesinnter **Heizer** in Hotel, Anstalt, Sanatorium, Spital oder sonstigen Privatbetrieb. Unterzeichneter ist auch gerne für anderweitige Arbeit bereit. Eintritt auf 1. Aug. Zeugnisse und Referenzen sind zur Verfügung. 919

Offerten erbeten an

Aug. Schlatter, Thusis.

Das gesündeste Getränk



Preise bei kistenweisem Bezug: 739

20	Stück ½ Fl.	mousserend per Flasche 35 Cts.
20	„ ½ „	nicht mousserend per Flasche 55 Cts.
12	„ 1 Str. Fl.	nicht mousserend per Flasche 65 Cts.
4	„ 5 „	Fl. nicht mousserend per Liter 60 Cts.

Wiederverkäufer ermäßigte Preise.

Man verlange Preisliste und Adresse des nächsten Depothalters.

Meine **treue, grosse Kundsame** beweist am besten die **Vorzüglichkeit des herrlichen Volksgetränks** 806

Sano.

Jedermann empfehlenswert.

Substanzen engros und detail zu **billigsten Preisen** in Paq. zu 30, 60 und 120 l. empfiehlt höfl. die Generalvertretung

J. Zingerli-Keller Frauenfeld.

Seit 20 Jahren Mitgl. d. Bl. Kr.

Alkoholfreies Hotel und Restaurant z. Zähringer

Interlaken

Passendes Heim für Blaukreuzler und Vereine. ::

Geräumige Lokale für Vereine und Schulen, freundl. Zimmer f. Passanten und Ferienbedürftige. 3 Min. vom Bahnhof. Mit höfl. Empfehlung 903

Ernst Michel, Küchenchef.

Alex. Pulver

Tapezierer

Bern Scheibenstr. 13 Telephon 35.73

empfiehlt sich für Umänderung von Betten und Polstermöbeln, sowie Lieferg. ganz. Aussteuern

Saubere und reelle Bedienung

766

Junger Schmied

sucht Stelle bei tüchtigem Meister, wo er sich im Hufbeschlag ausbilden könnte. Antritt nach Belieben. Offerten sind zu richten an 934

Jak. Schnorf, Schmied, **Herrliberg** a. Zürichsee.

Tapeten

und alles Nötige zum Tapezieren :: liefert stets vorteilhaft ::

Albr. Häusler, Tapetenhandlg. **Melchnau** (Bern). Telephon 16.

Man verlange Muster! 882

Berücksichtigt d. Inserenten!

Köchin

gesucht für das **Ferienheim Walenguflen bei Obstalden** (Kt. Glarus). Eintritt **sofort.** Engagement für ca. 3 Monate. Blaukreuzlerin. Offerten mit Gehaltsansprüchen an 930

Jugendsekretär **Lutz, Kilchberg** b. Zürich.

Gesucht

in prot. Pfarrhaus ein gesundes, treues und kinderliebendes 932

Mädchen,

das die Hausgeschäfte versteht. Anleitung im Kochen würde, wenn nötig, gegeben werden. Offerten mit Zeugnissen event. mit Photo an

Frau Pfr. **Kilchsperger, Weiach,** (Kt. Zürich).

Alkoholfreie
Obstweine
Oppligen
P. Daepp & Co
naturrein, billig,
unübertroffene
Qualität.

837

Gesucht

eine treue u. tüchtige **Haushälterin,** Mitglied vom Bl. Kreuz, in abstinenten frauenlosen Haushalt von 3 erwachsenen Personen. Dauernde Lebensstellung kann zugesichert werden. Eintritt sofort oder nach Belieben. 931

Offerten unter Chiffre 931 an die Agentur des Blauen Kreuzes, Bern. (20 Cts.-Marke beifügen).

Ein sauberes williges 933

Mädchen

sucht sofort Stelle als Stütze der Hausfrau. Offerten an **Frau Burkhalter,** Länggaßstr. 37, **Bern.**

Maler- u. Gipser-Arbeiten

Reparaturen, Umbauten, Aufziehen von Tapeten besorgt rasch und billig, Tapetenmusterbücher kostenlos zur Verfügung. 865

Fr. Schütz, Malermstr.

Kirchgasse 12, **Bern**

Mitglied des Blaukreuzvereins.

Buchdruckerei J. Fischer-Lehmann, Bern.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
Z

Beilage

Allianzabstinentenverein Wald

Allianz-Abstinenten-Bund.

Statuten

für den

Zweigverband: Methodistenkirche

Ortsverein: Wald Zch

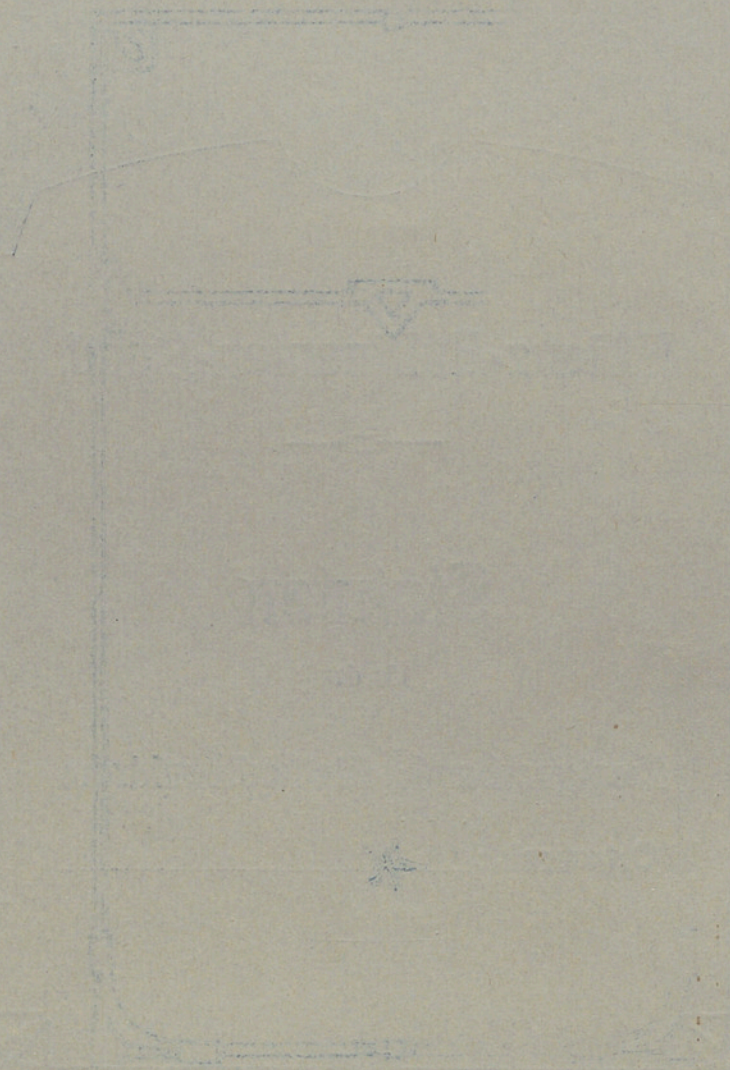

Allianz-
Abstinenten-Bund

: Zweigverband: Methodistenkirche :

Ortsverein: Wald.

Der unterzeichnete Vorstand bescheinigt hiermit, daß

.....

von der Mitgliederversammlung als

Mitglied

am ..... 19.....

aufgenommen worden ist.

Der Aktuar: Der Präsident:

14125

Statuten

des

.....

.....

I. Name und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein nennt sich ..... und bildet eine Sektion des Zweigverbandes: Methodistenkirche des Allianz-Abstinentenbundes.

§ 2.

Der Verein verfolgt den dreifachen Zweck:

a) Bewahrung von der Trunksucht und dem Wirtshausleben;
b) Bekämpfung der Trunksucht in allen ihren Erscheinungen;
c) Rettung aus der Trunksucht.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Als Mitglieder werden aufgenommen:

a) Alle diejenigen Personen vom 15. Altersjahre an, die sich aller alkoholischen Getränke gänzlich enthalten und ein christliches Leben führen wollen.

Erlaubt ist der Gebrauch des Weines beim heiligen Abendmahl und bei ärztlicher Verordnung; in letzterm Falle ist dem Präsidenten davon Mitteilung zu machen.

b) In der Jugendabteilung finden Kinder vom ..... Altersjahre an Aufnahme, die von ihren Eltern oder Vormündern die Erlaubnis dazu erhalten haben.

§ 4.

Die Aufnahme geschieht nach einer eigenhändig unterzeichneten Verpflichtung auf Antrag des Vorstandes durch den Verein. Wer die Mitgliederkarte erhalten hat, ist zum Tragen des Abzeichens berechtigt.

§ 5.

Die Pflichten der Mitglieder sind:

a) Aktive Mithilfe gemäß § 2.

b) So viel als möglich den Vereinsversammlungen beizuwohnen.

c) Einen monatlichen Beitrag von ..... an die Vereinskasse zu bezahlen.

Unbemittelten oder verdienstlosen Mitgliedern kann der Beitrag erlassen werden

§ 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle der Uebertretung von § 3 sofort einem Vorstandsmitgliede davon Kenntnis zu geben.

Nach erfolgloser Ermahnung im Falle Zuwiderhandelns gegen die §§ 3 und 5 erfolgt der Ausschluß.

§ 7.

Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung zu geschehen. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben sofort das Statut mit Mitgliederkarte zurückzusenden.

III. Organisation und Leitung.

A. Generalversammlung.

§ 8.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, wozu jedes Mitglied acht Tage vorher schriftlich einzuladen ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann angeordnet werden, wenn 3/4 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand es verlangen.

§ 9.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:

a) Verlesen der Mitgliederliste.

b) Lesen des Protokolls der letzten Generalversammlung.

c) Wahl von Stimmenzählern.

d) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, Kassiers, Bibliothekars, Jugendbundleiters, der Revisoren und Besucher.
e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
f) Anträge und Verschiedenes.

B. Vereinsvorstand.

§ 10.

Die Mitglieder desselben sind:

Der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier, der Aktuar, der Bibliothekar, der Leiter der Jugendabteilung und event. Beisitzer.

Der Vorstand ist der Generalversammlung verantwortlich.

Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3/4 seiner Mitglieder und beschließt durch einfache Stimmenmehrheit.

C. Die Pflichten der Vereinsbeamten.

§ 11.

Die Pflichten der einzelnen Beamten sind folgende:

a) Der Präsident hat in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz zu führen und den Verein nach außen zu vertreten.
b) Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und hat ihn nötigenfalls zu vertreten.
c) Der Aktuar soll über alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll

führen, ein genaues Mitgliederverzeichnis halten, die schriftlichen Arbeiten besorgen und die Schriften aufbewahren.

d) Der Kassier hat die Aufgabe, die Gelder zu verwalten und darüber Buch zu führen, die Beiträge einzuziehen, dem Vorstand Rechnung abzulegen und eine Jahresrechnung für die Generalversammlung auszufertigen.

e) Der Bibliothekar besorgt die Bücher und Zeitschriften, berichtet darüber an die Generalversammlung und legt der letzteren ein genaues Inventar des Vereinseigentums vor.

f) Dem Leiter (event. Leiterin) der Jugendabteilung liegt die gesamte Pflege der Jugendabteilung ob.

g) Die Besucher haben nach Anordnung des Vorstandes die ihnen zugewiesenen Personen zu besuchen und darüber zu berichten.

h) Die Revisoren revidieren sämtliche Bücher, die Kasse und die Bibliothek und legen dem Vorstand schriftlichen Bericht darüber vor.

D. Besondere Bestimmungen.

§ 12.

Sollte der Verein sich auflösen, so fällt allfälliges Vermögen der Kasse des Zweigverbandes Methodistenkirche des Allianz-Abstinentenbundes zu.

§ 13.

Die §§ 2 bis 7 können ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht verändert werden, wohl aber können Ergänzungsartikel zugefügt werden, sofern sie nicht im Widerspruch sind mit den Bundesstatuten.

Vorliegende Statuten wurden angenommen in der Mitgliederversammlung vom ..... 19.....

Der Vorstand.

Statuten des Allianz-Abstinenten-Bundes.

I. Name und Zweck.

Art. 1. Unter dem Namen Allianz-Abstinenten-Bund vereinigen sich Zweigverbände von Abstinentenvereinen verschiedener evangelischer Bekenntnisse auf dem Boden der evangelischen Allianz zu einem Bunde.

Art. 2. Der Zweck des Bundes ist: Bewahrung vor der Trunksucht, Bekämpfung der Trunksucht und Rettung aus der Trunksucht mittelst gänzlicher Enthaltsamkeit seiner Mitglieder von allen geistigen Getränken (Abendmahlsgenuß und ärztliche Vorschrift ausgenommen) sowie mit der Hilfe Gottes und seines Wortes.

Art. 3. Der Bund sucht den Zweigverbänden sowie den ihnen angehörenden Ortsvereinen nach Möglichkeit zu dienen mit besonderer Berücksichtigung ddr Jugendabteilungen, sowie die ganze Vereinssache nach außen zu vertreten.

II. Organisation und Leitung.

Art. 4. Die Zweigverbände organisieren sich nach eigenen Bedürfnissen. Die Statuten der Zweigverbände und ihrer Ortsvereine müssen mit den Bundesstatuten übereinstimmen und unterliegen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

Art. 5. Der Bund wird geleitet von einem Vorstand von 5 bis 9 Mitgliedern. Dieselben werden im Verhältnis zur Mitgliederzahl der Zweigverbände von denselben alljährlich gewählt und abgeordnet. Wiederwahl ist für alle Mitglieder zulässig.

Art. 6. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen ersten und zweiten Sekretär. Die Pflichten und Rechte dieser Beamten sind die üblichen. Der Bundesvorstand versammelt sich nach Bedürfnis, mindestens aber einmal jährlich, Ort und Zeit der Zusammenkunft bestimmt der Präsident. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind für alle Zweigverbände bindend.

Art. 7. Alle drei Jahre findet ein gemeinsames Bundesfest statt, und alljährlich eine Delegiertenversammlung. Die Delegierten der einzelnen Zweigverbände sollen auch diejenigen der Delegiertenversammlung des Bundes sein. Diese Versammlung kann jedoch keine bindenden Beschlüsse fassen. Ihre Geschäfte sind: Entgegennahme des Berichtes des Bundesvorstandes, gegenseitiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch ꝛc. Anträge, welche sie stellen mag, sind dem Bundesvorstand zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

III. Finanzielles.

Art. 8. Die Unkosten des Bundesvorstandes ꝛc. werden in der Weise gedeckt, daß die einzelnen Zweigverbände die Auslagen ꝛc. ihrer resp. Mitglieder, die dem Bundesvorstand angehören, selbst tragen. Ein Bundesbeitrag wird demnach nicht erhoben.

IV. Verschiedenes.

Art. 9. Als gemeinsames Vereinsabzeichen dient ein fünfzackiger blauer Stern auf weißem Grunde.

Art. 10. Die einzelnen Zweigverbände beziehen ihre Literatur, Abzeichen, Verpflichtungsbücher ꝛc. von der gemeinsamen Agentur zum Selbstkostenpreise.

Art. 11. Diese Statuten können nur auf Antrag der Delegiertenversammlung des Bundes mit Zustimmung von 2/3 ihrer Mitglieder durch den Bundesvorstand geändert werden.

Also beschlossen und angenommen von den Delegierten der zur Zeit bestehenden Zweigverbände, Olten am 4. November 1912.

...meindechronik ...ald (Zch.)
Jahrgang 1921

Beilage

Der blaue Stern.

Ausgabe für ☆ die Jugend.

Nr. 11. Nov. 1921. | Preis pro Jahr: 1 Expl. 40 Rp. Für 1—12 Expl. ist das Porto extra zu bezahlen mit 40 Rp., über 12 Expl. portofrei. Bezugs-Adresse: H. Lüthi, Prediger, Winterthur. | 8. Jahrg.

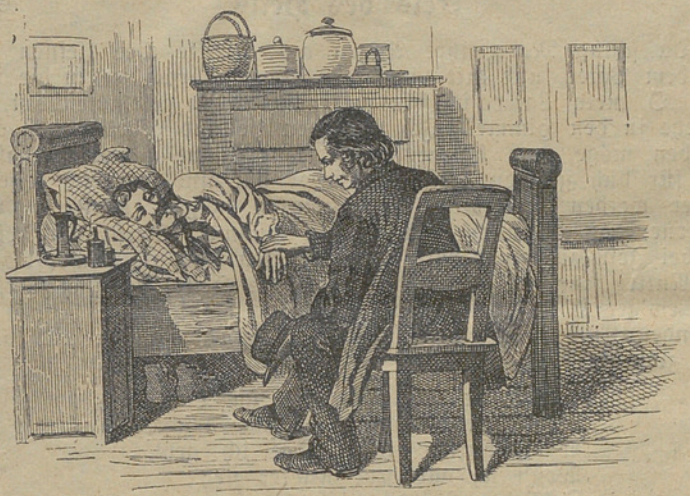

Zwiegespräch zwischen einem Trinker und einem Geistlichen.

Der Branntwein ist prächtig, — die Nasen zu färben,
Man trinkt zur Gesundheit — und holt sich Verderben.
Beim Zechen gibt's Freundschaft; — drauf Zanken und Streiten.
Doch bringt er Vergnügen; — ja Schmerzen und Leiden.
Im Frost soll er wärmen, — daß viele erfrieren.
Er nützet der Wirtschaft, — meist bis zum Fallieren.
Gibt Brot er nicht manchem! — Wie Mörder es haben.
Er weckt die Talente; — er hilft sie begraben.
Macht er nicht beredsam? — Um Unsinn zu lallen.
Doch dient er zur Stärkung! — Zum Straucheln und Fallen.
Doktoren ihn raten. — Wer mag solchen trauen!
Er nützet dem Staate, — Zuchthäuser zu bauen.

Er fördert den Handel — mit eitel Betrügen.
Es loben ihn viele; — sie alle nur lügen.
Man sucht bei ihm Tröstung. — Das tun nur die Narren.
Er hilft, sanft zu sterben, — zur Hölle zu fahren.
Wer wollte ihn lassen! — Du dauerst mich, Armer!
Ich kann ihn nicht lassen! — Gott sei dein Erbarmer!

Aus Mäßigkeitsfreund, März 1888.

Fels des Heils. (Schluß.)

Da schlug Marie ihre Augen auf, streckte ihre kleinen Arme nach dem Vater, und mit lächelnden Mienen brach sie in die Worte aus: „O, mein Vater, ich bin so froh, daß du gekommen bist, denn ich gehe in den Himmel. Ich habe den Heiland gebeten, daß er dir vergeben möge, daß du mich mit der Flasche geworfen hast; ich habe für dich gebeten, daß du wieder gut und liebreich gegen die Mutter werden und nicht mehr trinken mögest, denn ich wollte so gerne, daß du auch einst in den Himmel kämest, um bei mir und bei Jesu zu sein." Mit diesen Worten sank sie erschöpft zurück. Die Mutter fing an zu singen: „Fels des Heils, geöffnet mir, birg mich, ew'ger Hort, in dir", während sich die bleichen Lippen ihres sterbenden Kindes zu einem seligen Lächeln verzogen; und als sie dann zum 4. Vers kam:

„Jetzt, da ich noch leb' im Licht,
Wenn mein Aug' im Tode bricht,
Wenn durchs finstre Tal ich geh',
Wenn ich vor dem Richter steh',
Fels des Heils, geöffnet mir,
Birg mich, ew'ger Hort, in dir!"

da atmete Marie tief auf, lächelte und flüsterte etwas, und ihr seliger Geist war hinüber und sicher in Jesu Armen.

Der Mann stand schweigend da und schaute verwirrt bald auf das Kind, bald auf die schluchzende Mutter, und dann murmelte er vor sich hin: „Tot, meine Herzenstochter, tot, sie ist dahin, und ich habe sie umgebracht, o mein Gott!" Und mit diesen Worten setzte er sich hin und weinte laut. Diese ganze Nacht wachte er neben der toten Gestalt seiner einst so geliebten Marie. Seine Gefühle waren peinigend und überwältigend. Es war eine lange Nacht des Ringens. Er durchdachte die Vergangenheit: von der glücklichen Hochzeit und der Gründung der freundlichen Heimat an bis jetzt, da er seine Wohnung in der alten Dachstube aufgeschlagen. Er dachte an die e i n e Ursache dieses Wechsels, und diese wollte ihm nimmer aus dem Sinn kommen. Zuweilen brach er in die Worte aus: „Ich Elender, ich Narr, ich Trunkenbold und verdammungswürdiger Mensch!" Und mit dem Anbruch des Morgens hatte er den Sieg über sich selbst gewonnen, indem er seine Frau herzlich um Verzeihung bat,

sank er auf die Knie und gelobte vor Gott, nie mehr berauschendes Getränk über seine Lippen zu bringen.

Von Aufregung überwältigt, hielt die Mutter inne mit ihrer Erzählung, und auch Martha und Jakob waren zu Tränen gerührt; doch fragte Jakob weiter: „Hat er dann nicht mehr getrunken, Mutter, was wurde später aus ihm?" — „Nie wieder", sagte sie mit fühlbarem Stolz, „und wer, denkt ihr, war dieser Mann? Er überwand seine Lust zum Trinken, fand im Blute Jesu Vergebung aller seiner schweren Sünden und den Frieden mit Gott; sein Geschäft besserte sich, er bekam wieder eine glückliche Heimat, und zwei liebe Kinder wurden ihm geschenkt, mit Namen Martha und Jakob und —"

„Was", fiel Martha mit Verwunderung ein, „das war doch gewiß nicht mein Vater, mein Vater je ein Trunkenbold und er dich geschlagen? Ich erinnere mich, daß du mir gesagt hast, daß ich vor langer Zeit eine Schwester Marie gehabt, die aber gestorben sei, und war diese Marie meine Schwester? Und sie weinte. Die Mutter tröstete ihre Kinder mit der Bemerkung, es komme ihr alles vor wie ein Traum, aber Jesus habe sich ihnen als Sünderheiland bewiesen, und seit der Zeit, da er Mittelpunkt ihres Hauses geworden, sei ihnen ein ganz anderes Leben aufgegangen. „Und dies", sagte die Mutter, „ist der Grund, warum mir das Leid so köstlich geworden ist. Immer aufs neue werde ich erinnert an die Gnade Gottes, an die Liebe und Treue meines Heilandes, wenn ich singe oder singen höre:

„Fels des Heils, geöffnet mir,
Birg mich, ew'ger Hort, in dir!"

Ein Tapferer.

Ein Student eines der großen Londoner Spitäler erzählt folgendes interessante Ereignis. Als er eines Tages durch einen chirurgischen Saal ging, traf er einen schwer leidenden Knaben von 12 bis 13 Jahren. Er war von einem schweren Wagen überfahren worden, der ihm sein Bein zermalmte. Sein Bein ruhte auf einem Kissen. Der arme Junge war fiebrig, aufgeregt und schien große Schmerzen zu haben. Der Arzt hatte ihn soeben untersucht, dann kam die Diakonissin zum Bett und sagte zum Knaben: „Mein Lieber, der Arzt hat mir befohlen, dir ein wenig Cognac zu geben. Hier ist ein kleines Gläschen, trinke das." „Nein, ich danke", antwortete der Knabe. „Der Arzt denkt, daß dies Getränk dir hilft, das Fieber besser überwinden zu können." „Nein, Schwester, ich danke, ich will lieber nicht trinken." „Höre, mein Junge, wenn du den Cognac nicht aus einem Glas trinken willst, dann will ich ihn in eine Krankentasse schütten, willst du?" „Nein, Schwester, ich danke. Ich will lieber keinen Cognac trinken." Nun begab sich die Schwester zu einem Schrank, holte ein großes Stück appetitliche Torte, offerierte dasselbe dem Patienten und sprach: „Wenn du den Cognac trinkst, bekommst du diese Torte." Der Kleine aber, immer

entschlossener, antwortete: „Nein Schwester, ich werde ohne Alkohol geheilt. Die Pflegerin trug Cognac und Torte weg. Als sie sich entfernt hatte, näherte ich mich dem Bett des Knaben mit der Frage: „Warum, mein Lieber, hast du den Cognac nicht trinken wollen?" Mit Tränen, aber mit Stolz antwortete er: „Ich bin Mitglied des Hoffnungsbundes, Verein für Enthaltsamkeit der Kinder. Ich habe nie alkoholische Getränke getrunken und werde nie solche trinken. Wenn Sie wüßten, wie der Alkohol meine Familie ruiniert hat. Meinen Vater hat das Trinken getötet, mein älterer Bruder von bloß 17 Jahren geht denselben Weg und meine Mutter ist untröstlich. Nun werden Sie begreifen, warum ich keinen Cognac will."

„O, ich begreife dich vollkommen", erwiderte ich; du hast recht, wenn du dich nicht auf den abschüssigen Weg verleiten lassen willst, Du bist ein braver Knabe, ich gratuliere dir." Von dem Tag an wurden wir Freunde und ich hatte die Freude, zu sehen, daß er wieder genas und zu seiner Mutter zurückkehrte.

Uebersetzt. F. D.

* * *

„Treffen Sie doch endlich das Rechte." Ein wohlhabender Invalide, welcher der Flasche allzu hold war, sagte eines Tages zu seinem Arzte:

„Aber, Herr Doktor, jetzt habt Ihr mich lange genug mit Euern nichtsnutzigen Pillen und wertlosen Mixturen herumgeschleppt; sie treffen aber alle nicht den Grund des Uebels. Ich wünschte, Ihr möchtet einmal das Rechte treffen, wenn es in Eurer Macht steht."

„Das soll geschehen", entgegnete der Doktor, und zur selben Zeit erhob er seinen Stock und zerschlug eine Schnapsflasche, welche auf dem Tische stand.

„Seht Ihr", erwiderte der ehrliche Arzt, „jetzt habe ich das Rechte getroffen." Meth. Herold.

Rätselecke.

Auflösung des Rätsels in Nr. 7:

Simson.

21 Auflösungen gingen ein. Eine war unrichtig. Alle bekommen einen kleinen Preis.

Neues Rätsel.

Er trank von ihrem Weine nicht, verschmähte auch ihr fein Gericht,
Und doch war er voll Geist und Kraft und hat des Guten viel geschafft.
Vor seiner Feinde Zorn und Groll wich er nicht ab nur einen Zoll,
Vertraute seinem Herrn und Gott und ward erlöst aus großer Not.
Er kam zur Herrschaft und zu Ehr' und dennoch blieb bescheiden er.
Nimm ihn zum Beispiel täglich dir und nenne seinen Namen mir.

H. L.

Auflösungen bis 10. Dezember an H. Lüthi, Pred., Winterthur.

Im Auftrag des All Abstinentenbundes herausgegeben von H. Lüthi, Prediger, Winterthur.
Druck: Christliche Vereinsbuchhandlung, Zürich.

Beilage

7.

Allianz-Abstinentenverein Wald (Method.-Kapelle)

Bericht 1921

Gründung: 1890
Mitgliederzahl am 31. Dez. 21: 38
Eintritte 1921: 10
Austritte 1921: 6
Vereinsversammlungen 1921: 8
Mitgliederbeitrage pro Jahr: Fr. 2.40 Rp.
Werbeversammlungen: 3

Es besteht ferner eine Jugendabteilung mit 28 Kindern.

2 Zeitungsmitteilungen im Exypl. v. Wald.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Männerturnverein Wald

Statuten

des

Männer-Turnverein

WALD

WALD
Buchdruckerei H. Heß
1909

Der Männer-Turnverein Wald

hat in seiner heutigen Versammlung

.....

zu seinem .....-Mitglied ernannt.

Wald, den ..... 19.....

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

H. Baumann

STATUTEN

des

Männer-Turnverein Wald.

I. Zweck.

§ 1.

Der Männerturnverein Wald bezweckt die Pflege angemessener körperlicher Uebungen, die Förderung des Turnwesens und die Pflege geselligen Lebens unter seinen Mitgliedern.

II. Bestand.

§ 2.

Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitgliedern;
b) Passivmitgliedern;
c) Freimitgliedern;
d) Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Zur Aufnahme als Aktivmitglied ist ein unbescholtener Ruf und das zurückgelegte 25. Altersjahr Bedingung.

Mitglieder, welche das 45. Altersjahr erreicht und dem Vereine mindestens 10 Jahre als Aktivmitglied angehört haben, werden als Freimitglieder betrachtet.

In besondern Fällen kann der Verein Ehrenmitglieder ernennen, welche die gleichen Rechte genießen wie die Aktivmitglieder, aber von deren Pflichten frei sind.

Aktivmitglieder, denen es ihr Geschäft oder ihr Gesundheitszustand nachweisbar nicht ermöglicht, an den Uebungsstunden teilzunehmen, kann die Generalversammlung vom Besuch derselben dispensieren, gegen Entrichtung eines alljährlich festzusetzenden Betrages.

Diese Mitglieder haben keinen Anspruch auf Freimitgliedschaft.

§ 4.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Passivmitglied des jungen Turnvereins zu sein, zum ermäßigten Beitrag von 3 Franken.

Auswärts wohnende Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder sind auf ihr Gesuch hin von obigen Pflichten befreit.

§ 5.

Die Aufnahme neuer Mitglieder folgt nach geschehener Anmeldung beim Präsidenten durch die Vereinsversammlung.

Nur Aktivmitglieder können Passivmitglieder werden.

§ 6.

Austrittsgesuche sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Deren Bestätigung erfolgt, nachdem rückständige Verpflichtungen gegen den Verein erfüllt sind.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 7.

Die Aktivmitglieder sind zum Besuche der wöchentlichen Uebungsstunden verpflichtet; solche, welche während eines Monats keine Turn- oder Gesangsstunde besuchen, verfallen in eine Buße von 50 Cts.

§ 8.

Der Verein versammelt sich vierteljährlich einmal. Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand auch außerordentliche Versammlungen anordnen.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat für Aktivmitglieder 50 Cts Buße zur Folge.

§ 9.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, welche den Interessen und Bestrebungen des Vereins in irgend welcher

Weise hemmend entgegentreten, mit Zweidrittel Mehrheit der Anwesenden ausschließen.

IV. Organisation.

§ 10.

Der Verein besteht aus:

a) Dem Präsidenten.
„ Vizepräsidenten und Oberturner.
„ Aktuar.
„ Quästor.
Einem Beisitzer.
b) Zwei Rechnungsrevisoren.

§ 11.

Zu Anfang jeden Jahres findet die Generalversammlung statt. Derselben liegt ob:

1. a) Wahl des Vorstandes und
   b) der Rechnungsrevisoren.
2. Abnahme der Rechnungen und des Jahresberichtes.
3. Festsetzung der Beiträge etc etc.

§ 12.

Der Vorstand beratet die den Versammlungen vorzulegenden Traktanden und erledigt Geschäfte von geringerem Belang von sich aus.

§ 13.

Der Verein gehört an:

a) Dem Turnverband Zürichsee-Oberland.
b) „ Zürcher Kantonalturnverein.
c) „ Verband schweizer. Männerturner und ist als solcher
d) Mitglied des eidgenössischen Turnvereins.

V. Rechnungswesen.

§ 14.

Die Beiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

VI. Revision.

§ 15.

Die Revision der Statuten kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 25. Februar 1917.

Wald, den 26. Februar 1917.

Der Präsident: **Jean Angster.**
Der Aktuar: **Rob. Heß.**

Gemeindechronik Wald (Zch.)

Jahrgang 1921

Männerturnverein

Wald-Zch.

Beilage

Chronik deß Männerturnverein Wald

Präsident: Jean Angster. Aktuar. H. Baumann

Der Männerturnverein Wald wurde im Jahr 1881 gegründet.

Die Mitgliederzahl betrug am 31 Dez 1921. 52 Mitglieder 27 Aktive, 16 Passiv, 5 Frei und 4 Ehrenmitglieder.

Eintritte im Jahr 1921. 2. Austritte keine, dagegen gingen durch Tod 3 ab.

Es fanden drei Versamlungen, u 6 Vorstandsitzungen statt.

Alle Wochen findet 1 Turnstunde statt, u alle Monate 1 Gesangstunde

Die Mitglieder bezahlen pro Monat 50 Rp

Der Verein besucht die Eid. Kantonalen u Verbands-Turnfeste, u macht gewöhnlich drei Turnfahrten im Jahr

Eine gedruckte Vereinsgeschichte besteht nicht, dagegen befinden sich die Protokolle im Archiv.

Als Vereinszeitung gilt die Schweizerische Turnzeitung

Für getreuen Auszug zeichnet:

der Präsident: Jean Angster

der Aktuar: Heinrich Baumann

2 Photos beigelegt.

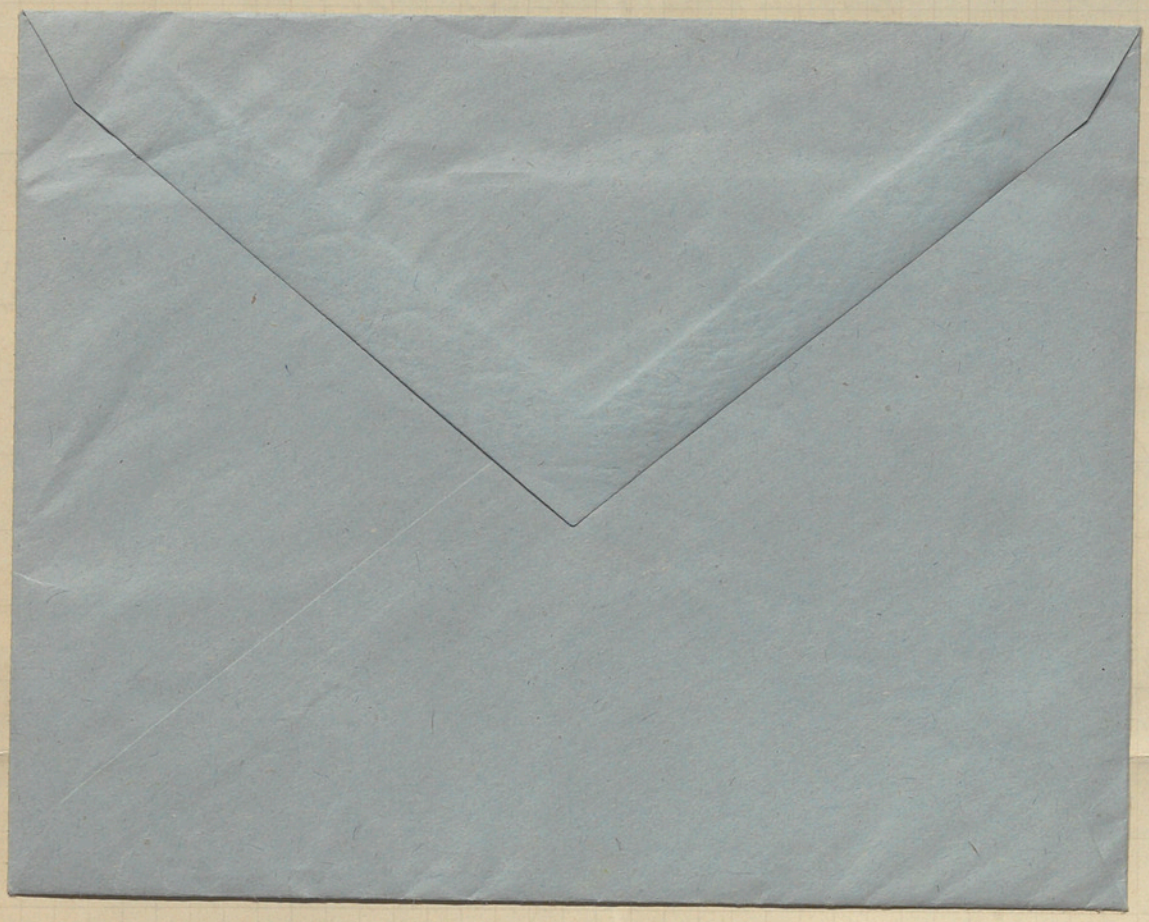

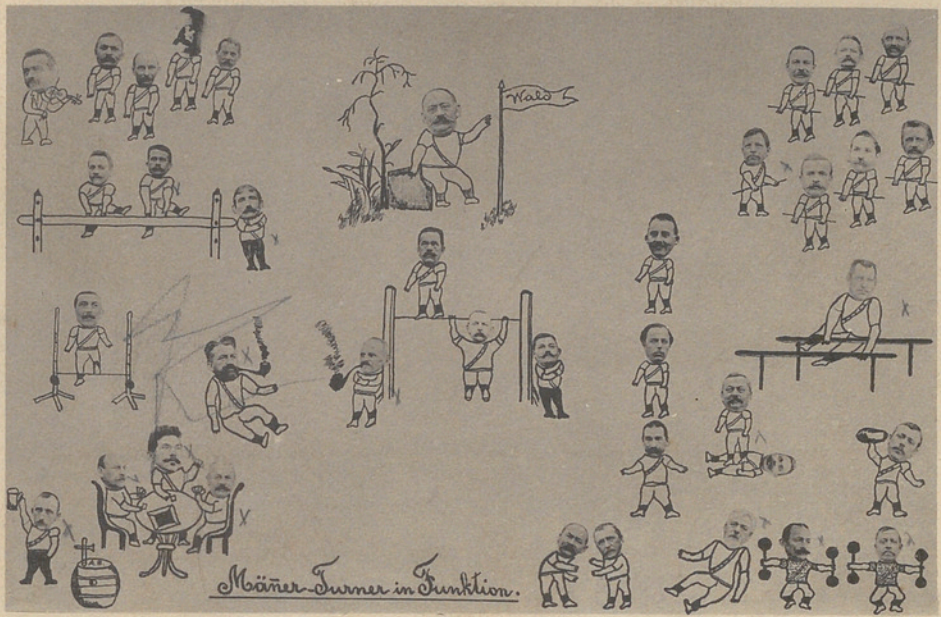
Männer-Turner in Funktion.

Gemeindechronik Wald (Zch.)

Jahrgang 1921



Gemeindechronik Wald (Zch.)

Jahrgang 1921

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Verein f. Gesundheitspflege

Wald

STATUTEN

und

Mitglieder-Ausweis

des

Vereins für Gesundheitspflege

Wald

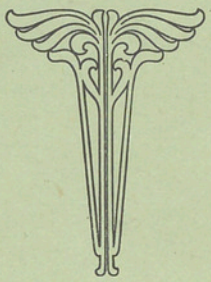

Grenchen
Buchdruckerei A. Niederhäuser

Aufnahms-Urkunde

Der

Verein für Gesundheitspflege

WALD

erklärt unter heutigem Datum

.....

.....

als Mitglied aufgenommen zu haben.

Wald, den ..... 19 .....

Namens des Vereins,

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....

§ 4. Als Mitglieder des Vereins können gut beleumdete Personen beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem 16. Altersjahr aufgenommen werden. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme.

§ 5. Mitglieder welche ihre Pflichten nicht erfüllen, oder den Interessen des Vereins in Wort und Schrift entgegen arbeiten, können von der Kommission ausgeschlossen werden, unter Rekursrecht an die nächste Versammlung.

§ 6. Die Organe des Vereins sind:

a) Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.

b) Die Kommission:

§ 7. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Mitte des Monats Januar statt behufs Erledigung folgender Traktanden:

a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

b) Wahl der Kommission und der Rechnungsrevisoren.

c) Beschlußfassung über allfällige Statutenrevision und über andere von der Kommission vorgelegte Geschäfte

§ 8. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn die Kommission es für nötig erachtet oder auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder eines Zehntels der Mitgliedschaft.

§ 9. In allen Versammlungen entscheidet im ersten Wahlgang das absotute, im zweiten dagegen das relative Mehr, ausgenommen § 25.

Jede Versammlung ist beschlußfähig.

§ 10. Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten geleitet und sorgt dieser für richtige Geschäftsführung, im Verhinderungsfalle ersetzt ihn der Vizepräsident.

§ 11. Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung in geheimer Abstimmung eine Kommission von sieben Mitgliedern und aus diesen auf die

Dauer eines Jahres den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und Bibliothekar bestellt.

§ 12. Die Amtsdauer der Kommission beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

§ 13. Die Kommission vertritt den Verein Dritten gegenüber gerichtlich und außerordentlich und es führen Namens desselben der Präsident je mit dem Aktuar oder Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jedwede Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14. Der Kommission liegt insbesondere ob:

a. Die Handhabung der Statuten und Wahrung der Vereinsinteressen.
b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
c) Die Anordnung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen u. gesellschaftlichen Anlässen.
d) Die Vorbereitung der Traktanden für Versammlungen und Prüfung der Anträge und Eingaben von Mitgliedern.
e) Die Verwaltung der Kasse, Bibliothek und allfällig weiteren Vereinseigentums.

§ 15. Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit ersten Januar.

§ 16. Die Einnahmen des Vereins bestehen:

a) Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
b) Aus den Einnahmen bei öffentlichen Vorträgen und Kursen.
c. Aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

§ 17. Der Jahresbeitrag beträgt 6 Fr. und wird vierteljährlich zum Voraus bezogen. Jedes zweite oder weitere Mitglied gleicher Familie zahlt die Hälfte.

Eine Erhöhung der Jahresbeiträge kann nur in einer General- oder Halbjahrsversammlung beschlossen werden.

§ 18. Aus der Kasse werden bestritten:

a) Alle Auslagen für Honorare und Lokalmiete, für Vorträge und Unterrichtskurse, für Literatur, sowie die Auslagen für Drucksachen, Inserate, Porti etc.

§ 19. Die zwei Rechnungsrevisoren haben alljährlich wenigstens zwei Mal die Kasse zu prüfen, und dem Verein über den Befund Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, jederzeit von der Kasse und den Büchern Einsicht zu nehmen.

§ 20. Den Mitgliedern steht das Benützungsrecht der Bibliothek, Apparate und Utensilien zu und werden hiefür besondere Regulative erlassen, deren strenge Beachtung den Mitgliedern wärmstens empfohlen wird.

§ 21. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung an welcher mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein muß, mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ueber das bei der Auflösung vorhandene Vermögen entscheidet diese Versammlung.

§ 22. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Also beschlossen an der Versammlung vom 25. November 1917.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Reglement der Turnsektion
des Vereins für Gesundheitspflege
WALD.

§ 1.

Die Turnsektion ist eine Interessengruppe des Vereins für Gesundheitspflege. Ihr **Zweck** ist: ihre Mitglieder körperlich gesund zu erhalten.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende **Mittel:** a) obligatorische Turnstunden,
b) gemeinsame Ausflüge,
c) Vereinigung mit gleichgesinnten Interessenverbänden oder Anschluß an solche.

§ 3.

Die **Kosten** werden bestritten durch:
a) Mitgliederbeiträge,
b) freiwillige Beiträge,
c) Bußen.

§ 4.

Die **Organe** der Sektion sind:
a) Generalversammlung,
b) Kommission.

§ 5.

Die **Generalversammlung** (in Sektionsangelegenheiten sind nur die Sektionsmitglieder stimmberechtigt) hat folgende Befugnisse:

a) Wahl der Kommission,
b) Abnahme der Jahresrechnung.

§ 6.

Die **Kommission** besteht aus: Oberturner, Vize-Oberturner, Aktuar, Quästor und Beisitzer.

§ 7.

Sektionsmitglied kann werden, wer dem Verein angehört und durch ein schriftliches Eintrittsgesuch seine Zustimmung zu diesem Reglement gibt.

§ 8.

Der **Vierteljahresbeitrag** beträgt 50 Rappen.

§ 9.

Eine **Buße** von 20 Rp. wird erhoben für unentschuldigtes Ausbleiben an Turnstunden. Es gelten nur schriftliche Entschuldigungen. Wird auf ein Fest oder sonstigen Anlaß hin gearbeitet, gilt doppelte Buße.

§ 10.

Ausgeschlossen aus der Sektion können vom gesamten Vorstand auf Antrag der Kommission werden: Mitglieder, welche auf die Bestrebungen und Interessen der Sektion schädigend wirken.

§ 11.

Aufgelöst kann die Sektion nicht werden, solang sechs Mitglieder für das Fortbestehen stimmen.

§ 12.

Das **Vermögen** der Sektion fällt bei deren Auflösung dem Vereine zu.

Vorstehendes Reglement wurde von der heutigen Vereinsversammlung genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Wald, den 25. Februar 1920.

Der Oberturner: Bertschinger Jak.
Der Aktuar: Alb. Bürgi.

Beilage

Verein für Gesundheitspflege Wald

Gründung 1917

Nicht etwa, weil in Wald Mangel an Vereinen oder Clubs herrscht, daran zweifelt wohl niemand, daß in Vereinssachen wohl eher zu viel als zu wenig getan wird, wohl aber die Sorge um das köstlichste Gut der Menschheit, der Gesundheit, rechtfertigt die Gründung des Vereins.

Herr Weidmann, Naturheilkundiger u. patentierter Masseur aus Wetzikon, erteilte hier einen 12 Abende umfassenden Kurs über häusliche Krankenpflege. Schon im Laufe des Kurses meldeten sich einige Teilnehmerinnen für den zu gründenden Verein an und an der am 11. November 1917 stattfindenden Schlußprüfung des Kurses erklärten ca. 30 Anwesende den Beitritt zu dem Verein. Herr Lichtenauer erläuterte in einem trefflichen Referate den Zweck und die Ziele der Naturheilbewegung u. gab der Hoffnung Ausdruck, Wald, als die 55. Sektion beim Zentralverband z. H. d. V. anmelden zu können. Noch im Laufe des Abends konnte eine 7gliedrige Kommission gegründet werden, die die ersten Vereinsarbeiten in Angriff nehmen sollte. Als Präs. wurde Herr A. Schlegel gewählt. Möge nun dem Verein ein großes Wirkungsfeld beschieden sein, zu Nutz u. Frommen seiner Mitglieder u. weiterer Interessenten.

Bericht 1921

Mitgliederzahl 31. Dez. 21 105 Aktive
Eintritte 1921: 20
Austritte: 12
Vereinsversammlungen: 5
Vereinsübungen jeden Samstag
Vorstandssitzungen: 8
Beitrag pro Mitgl. u. Jahr 8 Fr.
Veranstaltungen 1921: 1 Familienabend, III. Kantonal. Turntag, Ausflug aufs Schwobelhorn, Tiefdruckgymnastikkurs, 2 Vorträge, Weihnachtsfeier. Präs.: Alb. Weber

Verein für Gesundheitspflege Wald.

A. Generalversammlung
B. Familienabend
Samstag, den 28. Januar 1922,
im Hotel „Schwert"

Beginn: der Generalversammlung punkt 6 Uhr,
des Familienabends 8½ Uhr.
Jedes Programm berechtigt zum Eintritt von 2 Personen.
Rauchen verboten.

An unsere
werten Mitglieder und Gesinnungsfreunde!

Auch dieses Jahr haben wir wieder das Vergnügen, Ihnen das Programm unseres diesjährigen Familienabends vorzulegen. Wie Sie daraus ersehen werden, haben wir uns keine Mühe gescheut, Ihnen einige genußreiche Stunden zu bereiten.

Gerne hoffend, daß Sie sich mit Ihren werten Angehörigen zu unserem Vereinsabend recht zahlreich einfinden, entbietet Ihnen

Mit Atemheil
Verein für Gesundheitspflege Wald:
Der Vorstand.

1 Zusammenstell. v. Pressemitteilungen im Exepl. v. W
6 Photos (W)

Verein für Gesundheitspflege Wald.

A. Generalversammlung
B. Familienabend

Samstag, den 28. Januar 1922,
im Hotel „Schwert"

Beginn: der Generalversammlung punkt 6 Uhr,
des Familienabends 8½ Uhr.

Jedes Programm berechtigt zum Eintritt von 2 Personen.

Rauchen verboten.

An unsere
werten Mitglieder und Gesinnungsfreunde!

Auch dieses Jahr haben wir wieder das Vergnügen, Ihnen das Programm unseres diesjährigen Familienabends vorzulegen. Wie Sie daraus ersehen werden, haben wir uns keine Mühe gescheut, Ihnen einige genußreiche Stunden zu bereiten.

Gerne hoffend, daß Sie sich mit Ihren werten Angehörigen zu unserem Vereinsabend recht zahlreich einfinden, entbietet Ihnen

Mit Atemheil

Verein für Gesundheitspflege Wald:
Der Vorstand.

A. Generalversammlung.

GESCHÄFTE:

I. Appell.

II. Wahl der Stimmenzähler.

III. Verlesen des Protokolls und Erstattung des Jahresberichtes.

VI. Abnahme der Jahresrechnung.

V. Wahl des Vorstandes, der Turnkommission und der Rechnungsprüfungskommission.

VI. a) Antrag des Vorstandes betr. Herabsetzung des Jahresbeitrages der Turnsektion von 2.— auf Fr. 1.—.

b) Antrag des Vorstandes betr. Anschaffung eines Vereinsabzeichens.

VII. Verschiedenes.

Es wird im Volksblatt nicht mehr extra inseriert.

Obligatorisches Abzeichen 50 Cts.

B. Familienabend.

PROGRAMM:

1. **Musikvortrag.**
2. **Freiübungen.**
3. **Die feschen Wandervögel.**
4. **Schwebeübungen auf der schwed. Langbank.**
5. Gesang: Wenn der Schnee von den Alpen.
   Wenn ich den Wanderer frage.
6. **Stabturnen.**

15 Minuten Pause.

7. **Des Wanderburschen Heimkehr,** Singspiel.
8. **Theater:** Was 's alles git.
9. **Musikvortrag.**
10. **Rytmische Gymnastik.**
11. **Gesang:** Wie herrlich ist 's im Wald.
    Was murmeln die Wellen.
12. **Theater:** E glungeni Ballonfahrt.
13. **Theater:** De Heiri Vogel vor Gricht.
14. **Musikvortrag.**

In der Zwischenpause:
Verkauf der Fische für die Anglerei.

Nach Abwicklung des Programms

TANZ  TANZ

Herrn

Drehser Lehrer

Kettlen-Güntisberg

Wald

Der Vorstand und die Mitglieder am 29. Jan. zu seiner ord. Generalversammlung ins Schwert ein. Dem Rufe folgten 54 Mitglieder; die Geschäfte, die 8 Traktanden aufwiesen, konnten zur vollsten Zufriedenheit abgewickelt werden. Spez. erwähnenswert sind die 2 Anträge des Vorstandes:

I. Übernahme des Kant. Turnlages. Dieser Antrag wurde von der Versammlung lebhaft begrüßt, denn verschiedene Sektionen des Kant. Verbandes und sogar die Schweiz. Turnkommission bewogen uns, dieses im richtigen Rahmen gut organisierte Festchen durchzuführen. Der gerade anwesende Zentralpräsident Herr Eberli unterstützte mit warmen Worten den Antrag u. gibt der Hoffnung Ausdruck, die Gesinnungsgenossen im Sommer recht zahlreich begrüßen zu dürfen.

II. Eintrittsbegünstigungen an Vorträge f. die Vereinigung „Jung-Wald". Da ja die fragliche Vereinigung ebenfalls für eine gesündere Menschen-Anschauung arbeiten, und dieselbe fast nur Lehrlinge als Mitglieder zählen kann, sei ihnen ein wenig entgegenzukommen. Rege Diskussion u. Antrag, es dem Vorstande zu überlassen, für gewisse Vorträge Eintrittsbegünstigungen zu gewähren.

Anschließend an die Generalversammlung fand im überfüllten Saal der Familienabend statt. Das Programm konnte zur vollsten Zufriedenheit Aller abgewickelt werden, das bewies der Applaus, besonders beim originellen Kneippmarsch. Besonders erwähnenswert ist noch die Rhythm. Gymnastik, die durchgeführt von

unseren jungen Turnerinnen die Glanznummer bildete. Nach Abwicklung des Programms wurde die Glücksverlosung i. Stapfel gelassen, die leider die schönsten Stunden in Anspruch nahm. Nachher wurde das Tanzbein noch tüchtig geschwungen und nur allzufrüh mahnte uns die Morgenstunde z. Aufbruch.

Versammlung vom 13. Spt. Abnahme der Rechnung vom Turntag her. Einnahmen 1516.35 Fr. Ausgaben 1155.80 Fr. Aus dem Reingewinn wird dem Sonnenbadfond 250 Fr zugewiesen.

Im weitern wird beschlossen, im Monat Oktober einen Krankenpflegekurs durch H. Weidmann durchzuführen, der dann aber infolge viel zu schwacher Teilnehmerzahl nicht abgehalten werden konnte. Um den turnenden Mitgliedern eine Abwechslung zu bieten, wird beschlossen, einen Fechtunterricht durchzuführen, was lebhaft begrüßt wurde. Auf den 9. Nov. wurde ein Vortrag von Emil Peters über das Thema „Liebe u. Ehe" beschlossen. Da dieses Jahr noch keine größere Vereinstour durchgeführt wurde, wird beschlossen, eine solche am 9. Okt. über Schwabelhorn – Wulpegg durchzuführen.

In der Vereinsversammlung vom 21. Nov. waren nachstehende Geschäfte zu erledigen: 1. Da die Zeit der Unterhaltungen wieder angerückt ist, gedenkt auch dieses Jahr der Vorstand seinen Mitgliedern einige fröhliche Stunden zu bereiten und daher wird einstimmig

ein Familienabend nach der Generalversammlung beschlossen. Von einer Glücksverlosung wird Umgang genommen, dagegen soll eine Abgerei veranstaltet werden. Obligator. Ball-Abzeichen 50 Pf.
2. Die alljährliche Weihnachtsfeier soll am 18. XII. im Gasthaus "Krone" Orn-Dachsbl abgehalten werden
3. Da Herr Peters mit seinem ersten Vortrag großen Beifall erntete, wird beschlossen, den 2. Teil über „Liebe u. Ehe" noch abzuhalten.

Turntag 17. Juli 21

Der lang ersehnte III. Kant. Turntag war herangereift, begleitet durch herrliches Wetter. Schon um 6 Uhr morgens waren die Comitées auf dem Festplatze, um die Festlionen zu empfangen. Drei große Flaggen, die auf dem Festplatz beim Schulhaus Pfungstadt waren, schauten weit über das Dorf und mancher, der bis jetzt zu unserer Sache mit scheelen Augen sah, bemühte sich einige Stunden den braunen, oft wohlgebildeten Körpern der Wettkämpfer zuzuschauen.

Während des Gottesdienstes hielt der Festpräs. Hr. Dr. Keller-Hoerschelmann eine würzige Ansprache, in der er besonders den Wert der Leibesübungen hervorhob. Nach Schluß seiner mit reichem Beifall aufgenommenen Rede wurden die Einzelwettkämpfe zu Ende geführt. Mittags 12 Uhr versammelten sich sämtliche Vereine im Hotel Schwert zu dem wohlverdienten Mittagessen.

nur allzurasch war die Mittagszeit vorüber, und ging es nun mit dem Festzuge, geführt von der Harmoniemusik Wald wieder dem Festplatze zu.

Am Nachmittag fand noch das Sektionsturnen statt und konnte sich unsere Sektion den 2. Rang erobern. Abends 5 Uhr fanden unter großem Andrang der Zuschauer die Allgem. Übungen statt, die großen Gefallen fanden.

Dank dem tüchtigen Arbeiten des Rechnungsbüros konnte Herr Peter-Kampli die Preisverteilung um 5 3/4 Uhr beginnen und war es jedem Wettkämpfer u. jeder Wettkämpferin vergönnt, sich dem Range nach eine Gabe auszulesen.

<u>Fähnrichkurs</u> Okt/Nov.

Beteiligung 30 Mitglieder u. 2 Nichtmitglieder. Der Kurs umfaßte 8 Abende, u. wurde von unserm Turnleiter J. Pfenninger in vorbildlicher Weise geleitet, er verstand besonders Anfängern den Wert des Fähnrichens, verbunden mit Turnen vorzuführen.

<u>Ausflug</u> Trotz dem herrlichsten Herbstwetter versammelten sich am 9. Okt. leider nur 12 Mitglieder, um den Ausflug Schnebelhorn-Hulftegg auszuführen. Mit lustigem Humor ging es bergwärts und um 10 1/2 h langten wir im Tierhag an, wo wir jedoch nach kurzem Aufenthalt wieder weiter zogen. Auf dem Hirzli machten wir Mittagsrast; jene lustige Stunde wird noch manchem in Erinnerung sein. Nach-

hier vereinten wir uns noch 2 Stunden bei einigen Spielen u. dann ging es mit Lachen u. Singen dem Gasthaus Hubegg zu, wo wir nach gleichem Imbiß talwärts zogen. Bei prächtiger Abendstimmung kehrten wir ins Dorf zurück.

1. Vortrag Am 9. Nov. war es uns vergönnt, in dem dichtgefüllten Singsaal des Primarschulhauses den Ausführungen des Schriftstellers Emil Peters über das Thema „Liebe u. Ehe" zu lauschen. Der Referent verstand in vortrefflicher Weise die seelischen Hemmnisse in der Ehe zu zeigen und seine Ausführungen waren jedem Anwesenden eine Richtschnur fürs Leben.

2. Vortrag Am 11. Dez. vereinte uns Herr Peters mit seiner Fortsetzung über „Liebe u Ehe" über d. Geschlechtsleben u. seine Gesetze aufzuklären. Dieser Vortrag übertraf den ersten noch und tatsächlich ist in unserm Verein noch kein solcher geboten worden; die Aufmerksamkeit war von Anfang bis z. Ende die gleiche. Wie die Aufklärung not tut in dieser Beziehung, bewies uns der enorme Büchervertrieb.

Weihnachtsfeier 18. Dez.

Ein prächtiger Wintertag lockte ca 40 Mitglieder zu dem bescheidenen Weihnachtsfeschen auf Ort. Es war eine angenehme Stimmung in dem heimeligen Lokal des Berggasthauses. Den

Kaffee sowie dem süßen wurde tapfer zugesprochen, hungrig mußte niemand bleiben. Nachdem beim Kerzenschein einige Lieder gesungen waren, ging an den Verkauf der Lose, die jedem Käufer 1 sicheren Gewinn versprachen. Es war eine Freude, in die leuchtenden Gesichtern zu sehen beim Öffnen der Geschenke, die z.T. sehr wertvoll waren. Nur zu bald waren die fröhlichen Stunden verflossen und mußten wir an den Heimweg denken".

Der Aktuar: Otto Schaupelberger

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

7

Touristenverein „Die Naturfreunde" Ortsgruppe Wald

Gemeindechronik Wald (Zch.)

Jahrgang 1921

Beilage

B/

Jahresbericht
der Ortsgruppe Wald des Touristenvereins „Die Naturfreunde"
1921.

Die Ortsgruppe Wald, wurde im Jahre 1913, namentlich auf Betreiben von Otto Oberholzer Blattmacher, Sagmain; der damals Mitglied der Ortsgruppe Zürich war, ins Leben gerufen.

Acht Interessenten versammelten sich am 14. Dezember 1913 in der „Kreuzstrasse", wo Hanobmann Walter Escher, aus Zürich, nach aufklärendem Vortrag, die Gründung vornahm. An dieser Versammlung, wurde der engere Vorstand wie folgt bestellt: Präsident: Jak. Kägi, Typograph; Aktuar: Otto Oberholzer; Kassier: Rob. Honegger. Bis zum Februar 1917, wurden all unsere Versammlungen im „Café Bachtel" und seidher in der „Felsenau" abgehalten.

Als derzeitiger Präsident amtet:
Robert Honegger, Schlichter, Breiten-Wald.

Die Ortsgruppe zählte am 31. Dez. 1921
38 männliche und 12 weibliche Mitglieder.
Frei-, Passiv- oder Ehrenmitglieder, hat unser Verein nicht.

Eintritte hatten wir im Jahre 1921, 7 zu verzeichnen; Austritte 10, wovon 2 als Übertritte in andere Ortsgruppen in Betracht fallen.

An Jahresbeiträgen leisten: männliche Vollmitglieder 7 frs. weibliche- 6 frs., Angehörige von Mitgliedern und Jugendliche unter 18 Jahren 4 frs.. Von diesen Beiträgen müssen bezahlt werden: 2 frs. von den Vollmitgliedern, 1 frs. von den übrigen -, an den Zentralausschuss in

Wien; ferner an die Gaukasse des Gau Ostschweiz in Zürich, von den ersten: Unfallkasse 1 frs. / Hüttenbaufond 1 frs. / Gauverwaltung 20 Rp. / „Berg frei" 80 Rp. } 3 frs.

Für Angehörige und Jugendliche fällt der Beitrag an den Hüttenbaufond weg. Es verbleiben somit unserer Kasse, von den männlichen Mitgliedern 2 frs., von allen übrigen 1 frs.

Vollmitglieder beziehen dafür den „Naturfreund", der, - jetzt nur noch ein Schatten der Vorkriegszeit-, 6 statt 12 mal jährlich erscheint. Ferner das allmonatlich erscheinende, schweiz. Mitteilungsblatt „Berg frei."

In den Hütten des Gesamtvereins, gelten für die Mitglieder reduzierte Taxen.

Die Ortsgruppe besitzt 3 Paar Skier, 1 Pickel, 1 Bergseil und verschiedene topographische Karten, die gegen kleine Gebühr, an Mitglieder leihweise abgegeben werden.

Die schweizerischen Ortsgruppen besitzen unter dem Namen „Zentraldepot des V. V. Die Naturfreunde," in Zürich ein Verkaufsgeschäft, auf genossenschaftlicher Grundlage, das sowohl Bekleidung, wie Ausrüstung, für Berg- und Wandersport, preiswürdig und in guter Qualität führt. Depots befinden sich in den meisten Ortsgruppen, auch bei uns.

Der Vorstand besprach die Geschäfte des Vereins in 6 Sitzungen, die dann an den 12 ordentlichen Monatsversammlungen, - an denen durchschnittlich 23 Mitglieder teilnahmen -, endgültig erledigt wurden. Die Geschäfte bildeten hauptsächlich, Mitteilungen des Gauvorstandes, des Zentraldepot,

der Betrieb unserer Hütte am Schnebelhorn, Tourenbesprechungen, Festsetzung von Touren und Berichte über ausgeführte Touren.

Es besteht ein Tourenbuch, solche Berichte aufzunehmen, aber leider, ist hier die Nachlässigkeit etwas groß.

Für jeden Monat, wurde eine Tour festgesetzt, wovon die Hälfte auf unser Oberland entfallen, für die Sommermonate aber, namentlich die Glarnerberge in Betracht gezogen wurden.

Als Vereinstouren aber, wie sie gedacht waren, wurden nur wenige ausgeführt. Die Mitglieder ziehen es vor, in kleinen Gruppen zu wandern. Auf diese Art sind dann von ca. 30 unserer Mitglieder, ausser unserer nähern Umgebung, namentlich die Glarnerberge durchstreift worden, und eine hübsche Zahl, schöner Touren ausgeführt worden. Eine genaue Zusammenstellung, der Anzahl der Touren, wie der Teilnehmer und der jeweiligen Ziele fehlt leider.

Den Abschluss auf diesem Gebiet, bildete die Gautour auf dem Schnebelhorn, am 16. Oktober, wo sich von 13 umliegenden Ortsgruppen ca. 100 Teilnehmer besammelten. Kein Fest,- nur ein gemeinsames Ziel Gleichgesinnter. Wenige Meter unter uns, ein wogend Nebelmeer, darüber lichter Sonnenglanz. In kurzer Ansprache, orientierte Gauobmann Ernst Grob aus Zürich, über die nächsten Aufgaben und Ziele, unseres Gesamtvereins. Bei Gesang und verbindlicher gegenseitiger Aussprache, schwanden rasch die Stunden. Es musste geschieden sein; mochte es uns auch schwer ankommen, den Sonnenschein hier oben, mit den sonnen Nebeln der Tiefe zu vertauschen.

Die Gaue, wie die einzelnen Ortsgruppen, sind bestrebt, trotz unsere bescheidenen Mittel, Unterkunftshütten zu bauen oder zu mieten. Auch bei uns, hat es an solch treibenden Kräften nicht gefehlt.

Seid dem Februar 1918, hat die Ortsgruppe Wald, das ehemalige Bugwirtshaus z. Burenboden' am Schnebelhorn, von der Alpgenossenschaft Pfäffikon-Hittnau gemietet und zu einer Unterkunftshütte eingerichtet. Decken, Koch- und Essgeschirre für 40 Personen, sind im Laufe der Zeit angeschafft worden.

Die Hütte wurde jährlich von ca. 900,— 1921 sogar von über 1400 Personen, als Nachtquartier, Tagesaufenthalt und teilweise sogar als Ferienaufenthalt benützt. An Samstagen stellt sich jeweils das Hauptkontingent ein. Oft muss noch in der angebauten Scheune Platz geschaffen werden. An Pfingsten waren 80 Touristen unterzubringen.

Mitglieder bezahlen 50 Rp., Nichtmitglieder 80 Rp. Hüttengeld, für Übernachten, Holz und Benützung der Koch- und Essgeschirre.

Jeden Samstagabend und Sonntag, amtet ein Hüttenwart, der für geordneten Betrieb zu sorgen hat. Dieser Dienst wird unentgeltlich geleistet. Auch für andere Arbeiten, als da sind: Holz einsammeln, Heulager ernenern u.s.w., wird nur ein ganz minimer Betrag ausgesetzt. Der Hüttenkassier, der mindestens 12 mal jährlich, die Kasse in der Hütte zu leeren- und alle Bedürfnisse einzukaufen hat, bezieht für seine Mühe, als einzig bezahlter Funktionär unseres Vereins, 20 ps. jährlich. So haben bis jetzt, durchschnittlich 30 unserer Mitglieder, mit Eifer sich dafür eingesetzt, das 1918 Begonnene, fortzusetzen und zu erhalten.

Besondere Veranstaltungen wurden nicht gemacht.

War es im Anfang unserer Ausflugstätigkeit, mehr der Gesamteindruck, den die Bergnatur mit ihrer bezwingenden Pracht, auf uns machte, so hat sich das mit der Zeit geändert. Manches haben wir gesehen, für das wir die Erklärung nicht fanden.

Hiebei kamen uns die naturwissenschaftlichen Vorträge der Volkshochschule gelegen. Sowohl „Natur und Heimatschutz" von Professor Schröter, wie Erdgeschichte von Prof. Leo Wehli wurden, letzterer von 15 Mitgliedern besucht.

Einem Aufruf der Herren Lehrer Krebser, Mettlen, und Tucker, Fägswil, zur Bildung von Arbeitsgruppen, wo Gelegenheit geboten wäre, erworbene Kenntnisse zu erweitern und sich ev. praktisch zu betätigen, folgten 12 Mitglieder. Zwei Vorträge von Herrn Tucker, Fägswil, der eine über Bodenkunde, verbunden mit Exkursion nach dem Batzberg, der andere, über Anlage von Sammlungen, gehalten im Schulhaus Binghölz, gaben uns die Aufklärung, über die Bestrebungen genannter Herren. Der Winter und die Vorträge von Prof. Wehli kamen dann dazwischen. Seither ist in dieser Sache nichts mehr geschehen.

In der Hoffnung, dass die Angelegenheit nicht liegen gelassen, sondern, dass unsere Mitglieder, besonders in dieser Hinsicht tapfer vorwärtsstreben, schliesse ich den Bericht.

Wald, den 2. April

Der Aktuar:
Paul Wolfensberger
Breitenmatt

TOURISTEN-VEREIN
Ortsgruppe
Wald
Kt. Zürich
„DIE NATURFREUNDE"

Gemeindechronik Wald (Zch.)

Heft 5/6 Jahrgang 1921 Auflage 92.000 Der Tag 1921

DER NATURFREUND



HAND IN HAND DURCH BERG UND LAND

Fernsprecher 36.329 (Interurban) Redaktion und Administration: Wien 15/1, Neubaugürtel 15 Oest. Postscheckkonto Nr. 12.991

Alle Rechte vorbehalten.

25. Jahrgang 1921, Heft 5/6.

DER NATURFREUND

Zeitschrift des Touristen-Vereins „Die Naturfreunde".

Redaktion und Administration: Wien 15/1, Neubaugürtel 15. Fernsprecher Nr. 36.329 interurban.

Mit Beilagen von „Mitteilungen" der Ortsgruppen Berlin, Dresden, Eßlingen, Graz, Heidelberg, Heilbronn, Innsbruck, Karlsruhe, Ludwigshafen, Mannheim, München, Nürnberg, Steyr, Stuttgart und Wien sowie der Bezirksgruppen der letzteren.

Bezugspreis: Jährlich K 25·—. Für Mitglieder frei. Einzelne Hefte 5 Kronen.

„Die Naturfreunde" Sachsens. Am 21. und 22. Mai 1921 fand in Meißen die diesjährige Gauversammlung unserer sächsischen Ortsgruppen statt, die von 55 Delegierten aus allen Teilen Sachsens besucht war. Mit der Gauversammlung hatte man eine Wanderausstellung verbunden, die von dem Aufstieg und der Entwicklung der Arbeiter-Wanderbewegung ein glänzendes Zeugnis ablegte. Wer es noch nicht gewußt haben sollte, dem offenbarte die Ausstellung, daß es sich hier um eine bedeutende Kulturbewegung der Arbeiterschaft handelt. Nicht nur Wandern als Selbstzweck wird von den Arbeiterwanderern geübt, sondern das Wandern dient ihnen als Erlebnis, als Naturempfindung und Naturerkenntnis. Das bewiesen aufs beste die von den eigenen Photosektionen angefertigten Aufnahmen von Landschaften, glücklich gewählte Motive, die verrieten, daß wahre Naturfreunde zu wandern verstehen; das bewiesen die wertvollen Gesteinsfunde der Dresdner Sektion für Naturkunde, die botanischen Sammlungen sowie alle anderen Ausstellungsgegenstände, die mit Liebe und Verständnis zusammengestellt waren. Eine besondere Kulturtat unseres Vereins ist die Schaffung von Ferien- und Unterkunftsheimen, die es den Arbeitern ermöglichen sollen, einige Tage im Jahre in reiner unverfälschter Natur sich der Ruhe und Erholung hingeben zu können. Solcher Heime waren in Bild und Grundriß eine ganze Anzahl ausgestellt. So das Naturfreundehaus am Zirkelstein in der Sächsischen Schweiz, das Ferienheim der Ortsgruppe Ludwigshafen, das Unterkunftshaus der Karlsruher Naturfreunde im Schwarzwald, das Hamburger Naturfreundehaus, die Münchner Naturfreundehäuser und viele andere. Eine Reihe von Tafeln und Statistiken veranschaulichte die Entwicklung der verschiedenen Gaue und noch manches andere. — Die Ausstellung wurde gut besucht und dürfte ihren Zweck erfüllt haben.

Gen. Frank erstattete darauf den Jahres- und Geschäftsbericht für 1920, aus dem zu entnehmen ist, daß trotz allen wirtschaftlichen Nöten eine stete Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen ist. Um die Entwicklung im Gau Sachsen zu veranschaulichen, ist folgende Aufstellung von Interesse: 1910 6 Ortsgruppen mit 104, 1912 5 mit 595, 1913 14 mit 1120, 1914 19 mit 1285, in den Kriegsjahren sank die Zahl auf unter 1000 herab, 1919 21 mit 2134, 1920 34 mit 3791 Mitgliedern. Am 1. Mai 1921 ist die Zahl der Ortsgruppen auf 42 mit über 4330 Mitgliedern gestiegen.

Um ein Bild von der umfassenden Tätigkeit der Ortsgruppen zu erhalten, erließ die Gauleitung einen Fragebogen, der von 30 Ortsgruppen beantwortet wurde und dessen Wiedergabe der hauptsächlichsten Punkte einen Einblick in die touristische Bewegung gewährt. Innerhalb der 30 berichtenden Ortsgruppen bestehen 4 Naturkunde-, 9 Wintersport-, 7 Kletter-, 22 Musik-, 19 Führer-, 5 Photosektionen und 24 Jugendabteilungen.

Der Parteipresse wurde Anerkennung ausgesprochen, daß sie durch Abdruck einer großen Anzahl Artikel unsere Bewegung fördern half.

In der auf den Geschäftsbericht folgenden Aussprache drückten alle Redner ihre Befriedigung über die geleistete Arbeit aus. Nach ausführlicher Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die am 21. und 22. Mai tagende, von 55 Delegierten aus allen Teilen Sachsens beschickte Gauversammlung des T.-V. D. N. fordert die Mitglieder aller Naturfreunde-Ortsgruppen auf zu tatkräftigem Kampf gegen die eingerissenen Wander- und Kletterunsitten, zum Kampf besonders gegen die Personen, die durch ihr Verhalten das Ansehen der anständigen Wanderer und Kletterer schädigen. Die Naturfreunde erwarten von den Gemeinde- und Forstbehörden rücksichtsloses Einschreiten gegen alle Beschädiger und Zerstörer von Wegmarkierungen, Wegtafeln, Weganlagen, Schutzhütten, Aussichtstürmen und Naturdenkmälern. An die Gemeindebehörden richtet die Gauversammlung des T.-V. D. N. das dringende Ersuchen, die ländliche Jugend periodisch über den notwendigen Schutz der touristischen Einrichtungen und der heimischen Pflanzenwelt aufzuklären und zu belehren, besonders aber dem Verkauf von Blumensträußen an Ausflügler und Gelegenheitstouristen energisch entgegenzutreten. Nur mit Hilfe der Gemeindebehörden und deren Organen und durch energisches Einschreiten der anständigen Wanderer und Kletterer ist allem schädigenden Treiben in unseren großen Wandergebieten ein Ziel zu setzen."

Zur Jugendfrage wurde eine Resolution angenommen, die die Gründung von Jugendabteilungen vorsieht, den Jugendlichen die Mitgliedschaft bei der für sie in Frage kommenden Gewerkschaft zur Pflicht macht und ihnen den Eintritt in die proletarischen Jugendorganisationen empfiehlt. Weiter wird darin den Ortsgruppen empfohlen, die Mitgliedschaft beim Zweigausschuß Sachsen für Jugendherbergen zu erwerben, die Fahrpreisermäßigungen für Jugendwanderungen auszunutzen und die staatlichen Jugendpflegegelder zum Ausbau der Jugendabteilungen, zur Anschaffung von Führer- und Kartenmaterial und zu Zuschüssen für Fahrt und Übernachtung zu verwenden.

Nach Erstattung des Kassenberichtes durch den Gen. Rößler wurde, um für die Bewegung besser Propaganda treiben zu können, ein Antrag, die Ortsgruppen Sachsens in Arbeits-

Enzian.

Karl Olbrich, Wien.

Enzian borgt ſich die Farbe des Himmels
Für ſeiner Kelche herrliches Blau.
Wie prächtig ſie ſtrahlen im Lichte der Sonne,
Glänzt morgens auf ihnen der perlende Tau.

Wie blicken ſie lieblich vom taufriſchen Hange
Hinaus in der Almen grünenden Raum.
Sie gleichen den Augen unſchuldiger Kinder,
Die fröhlich erwacht ſind aus himmliſchem Traum.

Enzian! — Holde Blume der Treue!
So kann deine Farb' ich wohl richtig verſtehn.
Da »Treue den Bergen« und »Treue den Menſchen«!
Du immer mich lehrſt auf den ſonnigen Höh'n.

Ersteigung der Hohen Riffl (Glocknergruppe) über den Nordgrat.

Von Hans GRASSINGER, Wien.

Bei Regen waren wir in Zell am See angekommen und hatten in Kaprun genächtigt, bei Regen waren wir dann am nächsten Tag (Sonntag) langsam durch das Kapruner Tal zur Orglerhütte hinaufgeschlendert, wenn man das bei einem so schweren Rucksack sagen darf, der unseren achttätigen Mundvorrat enthielt. Da waren wir gegen Mittag angekommen und warteten nun, ob der Himmel nicht doch endlich ein Einsehen haben werde. Es regnete ja so schon 14 Tage, warum mußte denn auch noch unser Urlaub verregnet sein? Aber alle solche bittere Anklagen konnten den Regengott nicht beirren. Es schien unsere Urlaubsfahrt gleich am Beginn in Wasser ersäuft zu werden.

Nur Freund Pelikan, der schon seit 14 Tagen heraußen war und eigentlich schon genug haben konnte, war heiteren Mutes und versicherte ein über das andere Mal: „Morgen ist es schön!" Er fand aber nur wenig Glauben für seine Behauptung. Wir, das sind meine beiden Brüder und ich, hatten eigentlich auf raschestem Wege zur Johannhütte aufsteigen wollen, da wir dort einige Freunde treffen sollten, aber bei dem Wetter!.... Außerdem hatten wir eine kleine Gesellschaft von Freunden getroffen, die in der Orglerhütte, 1621 m, ihr Standquartier hatte und von denen wir uns ganz gerne zurückhalten ließen.

Wir trösteten uns damit, daß auf der anderen Seite wohl auch schlechtes Wetter sei und unsere Freunde von dort ebensowenig aufsteigen würden wie wir. Also warteten wir gemeinsam beim Orgler auf bessere Zeiten. Pelikan hatte uns nicht nur besseres Wetter versprochen, sondern auch noch mit der Aussicht gelockt, er wisse einen „feinen" Grat, der vielleicht „noch nicht gemacht" sei, den sollten wir am Montag versuchen. Zu einem solchen Unternehmen brauchte man uns nicht lange zu überreden und so warteten wir denn — auf das Wetter und auf den neuen Grat.

... Und, entgegen aller Voraussicht, sollte Pelikan recht haben, gegen Abend schon zeigten sich einige lichte Flecken am Himmel und obwohl es beim Finsterwerden wieder kräftig regnete, so wurde doch — für alle Fälle — für 5 Uhr früh der Abmarsch verabredet.

Freudige Überraschung! Als wir um 4 Uhr früh beim Fenster hinaussahen, blickte uns ein herrlicher Vollmond so verführerisch an, daß wir schnell aus den Federn fuhren und alle Anstalten zum Abmarsch trafen. Zwar dauerte es lange, bis endlich alle begriffen hatten, daß wirklich schönes Wetter sei. Es war schon gegen 6 Uhr, als wir die gastliche Hütte verließen. Wir drei Brüder mit unseren schweren Rucksäcken, die wir im Hotel Moserboden ließen, da wir nicht mehr bis zum Orgler zurück wollten, unsere beiden Freunde mit leichtem Gepäck. Froh stiegen wir die steilen Windungen gegen den Moserboden hinan, da fiel es Freund Meth ein, daß er seine Schneebrillen in der Eile vergessen habe. „Was du nicht im Kopfe hast, das mußt du in den Füßen haben", gilt für die Berge erst recht und unter „freundlichen" Segenswünschen von uns mußte er den steilen Hang wieder hin-

unterlaufen. Inzwischen hatten wir die Höhe des Moserbodens erreicht und ein herrlicher Blick auf den Karlinger Gletscher und auf die Hohe Riffl, 3340 m, unser heutiges Ziel, bot sich uns dar. Pelikan konnte uns unseren heutigen Weg zeigen. Der Grat, der sich vom Kapruner Törl, 2634 m, über den Torkopf, 3163 m, auf die Hohe Riffl, 3340 m, zieht, war unser Ziel. Wenn er auch von hier aus einen ziemlich sanften Anblick gewährte, so ließ er uns doch seine Länge ahnen.

Vorerst stapften wir durch den tiefen Neuschnee, denn der viele Regen der letzten Tage war natürlich hier oben Schnee, weicher, lockerer Schnee, gewesen, durch die lange Wintergasse dem Kapruner Törl zu. Wir sind eine Woche später in umgekehrter Richtung denselben Weg gewandert und waren erstaunt, statt des Schnees eine riesige Schutthalde mit Wächten und hochgewölbtem Gletscherende zu sehen. All das war damals unter tiefem Neuschnee begraben gewesen. Je mehr wir uns dem Törl näherten, desto steiler richtete sich unser Grat auf und besonders der Turm des Torkopfes gewährte einen abschreckenden Anblick.

„Wird es dort gehen oder nicht", diese bange Frage legten wir uns immer wieder vor. „Nur anschauen", so ermunterten wir uns gegenseitig und haben diesen wahren Grundsatz des Kletterers wieder einmal bestätigt gefunden. Vom Törl nach Süden hin zieht zuerst ein ziemlich ebenes Gratstück und es ist zweckmäßig, dasselbe so weit als möglich südlich zu erreichen; wir taten das nicht und hatten eine Reihe von Gratzacken zu überklettern; die Überkletterung ist besser als das Umgehen nach links, das uns in nasse, mit lockerem Neuschnee überdeckte Blöcke brachte, zwischen denen wir ganz elendiglich herumkletterten und immer wieder einbrachen.

In einer Scharte, etwas vom Wind geschützt, hielten wir kurze Rast (9 bis 9.30); doch der heftige Wind und die nasse Kälte vertrieben uns gar bald. „Fanget an", mahnte mein Bruder und unsere beiden Freunde setzten sich als Zweier-Partie zuerst in Bewegung, dann folgten wir drei Brüder. Das ebene Gratstück wird, wie bereits erwähnt, am besten überklettert; wir umgingen mehrere der Blöcke und hatten eine unangenehme Schneerutscherei.

So näherten wir uns dem Turm, und je mehr wir dies taten, um so sicherer wurden wir, daß es gehen werde. Ein schon von weiten sichtbarer Spalt durchzieht den ganzen Aufbau und erwies sich beim Näherkommen als ein mit großen Blöcken gefüllter, weiter Kamin, dessen Erkletterung sehr schöne Stellen ergab, aber nirgends besondere Schwierigkeiten bot. Das Gestein war, wie fast am ganzen Grat, fest, mit guten Griffen. Es bietet daher die Tour eine schöne Urgesteinskletterei. Dabei ist die Aussicht von hervorragender Schönheit. Je höher man ansteigt, desto mehr und mehr enthüllt sich das ganze Glocknergebiet dem bewundernden Auge, bis von der Höhe des Turmes auch der König unserer Alpen, der Großglockner selbst, sichtbar wird.

Im Rückblick zeigte sich uns der ganze Grat über den Hocheiser bis zum Kitzsteinhorn, daneben durch das Kapruner Tal hinaus die Salzburger Kalkalpen. Tief unten aber liegt, am Ufer des kleinen Weißen-Sees, die Rudolfshütte, auf die man, wie aus einem Flugzeug, hinabsieht. Für den gesamten Anstieg gilt, daß nach Westen der unmittelbare, steile Abbruch zum Riffl-Kees und den Toten Löchern leitet, deren weite Spalten drohend heraufgähnen, während nach Osten die sanftere Abdachung es mit sich bringt, daß sich der Firn des Karlinger Gletschers manchmal bis an die Gratschneide hinaufzieht, bis dann hoch oben gegen den Riffel der Grat selbst in einen schneidigen Firnrücken übergeht. Doch bis dahin war noch gute Weile. Einstweilen kamen ein ebenes Stück, das infolge seines mürben, erdigen Aufbaues geologisches Interesse erweckte, dann ein kleiner Absatz, den wir hinuntersprangen ...

Inzwischen war es gegen Mittag geworden und wir entschlossen uns, kurze Rast zu machen — aber nicht allzulange! Denn wir spürten schon, daß infolge des Neuschnees nur ein langsames Vorwärtskommen möglich sein werde, mußte doch jeder Tritt und Griff erst aus dem Schnee herausgegraben werden. Sollten wir die Tour zu Ende führen, so mußten wir uns beeilen. Der immer heftiger werdende Wind ließ uns auch ein längeres Verweilen gar nicht besonders wünschen. Bald gingen wir wieder an die Arbeit.

Aufs neue schwang sich der Grat jäh empor; diesmal kam es ernster. Der unmittelbare Anstieg, der sich bis dahin noch immer als der beste bewährt hatte, war diesmal nicht mehr möglich und so mußten wir nach rechts in die jähen Westabfälle ausweichen.

Zuerst geht es auf grasigen, schmalen Bändern etwa 10 Meter nach rechts, dann in einer erdigen Verschneidung vor einen tiefen, leider zu weiten Kamin empor. Sehr schwierig und gefährlich gestaltete sich dann der Ausstieg über einige überhängende, locker aufliegende Blöcke auf den Grat selbst (diese Stelle erfordert etwa 25 Meter Seil). Wir zollten unserem wackeren Ersten, Freund Pelikan, auch unsere schuldige Anerkennung. Als wir diese Stelle hinter uns hatten, übernahm Meth die Führung, um den schon völlig durchnäßten Freund zu entlasten, denn die Sonne meinte es gut mit uns. Der viele frische Schnee begann sich zu bewegen, überall tropfte und rieselte es über die Blöcke herab. Für den Ersten, der noch immer die Griffe und Tritte vom Schnee säubern mußte, wurde dies zu einer sehr feuchten, aber keineswegs fröhlichen Arbeit.

Je höher wir stiegen, desto mehr Schnee lag in den Felsen und um so längere Zeit erforderte jede Seillänge Fortschritt. Der Wind war schon zu einem Sturm geworden, der aus Westen schwere Wolken antrieb — auch im Norden ballte sich schweres Gewölk über dem Steinernen Meer und es zuckten feurige Blitze. Wieder war eine Stelle gekommen, wo wir auf den Gletscher hätten ausweichen können, aber unser Ehrgeiz war geweckt, wir sahen, die Tour war möglich und so mußte es auch gelingen! Weiter geht es über den flacher werdenden Grat, noch ein felsiger Aufschwung, der uns diesmal zwingt, uns nach links zu wenden; auf einer schmalen Felsleiste geht es einige Meter nach links zu einem Köpfel, dann wieder nach rechts aufwärts — eine schöne Stelle, deren festes Gestein das Klettern zu einer Freude werden läßt — dann als letztes noch ein kurzer Kamin, der von rechts her über nasse, eisige Platten erreicht wird, nicht leicht und infolge der Vereisung sehr unangenehm, dann aber hatten wir den Felsgrat hinter uns.

Ein steiler Firngrat leitet nun empor, den wir, mit einigen Ausweichen in die Ostflanke, verfolgen.

Inzwischen ging die Sonne ihrem Untergang entgegen, die dunklen Wolken im Westen begannen zu glühen, ein furchtbar schauriges, farbenprächtiges Bild bietet der Norden, wo ein heftiges Gewitter sich entlädt, auch um den stolzen Gipfel des Glockner ballen sich schwere Wolken, nur über unseren Häuptern leuchtet noch ein Stück blauer Himmel und lockt uns vorwärts, aufwärts, unserem heiß erkämpften Ziel entgegen... Um halb 8 Uhr betrat ich als Erster, beim Schneetreten kam nämlich dann ich an die Reihe, den Gipfel.

Sonnenuntergang! Ihre letzten Strahlen leuchteten noch zu einem Bilde, so wild und groß, daß alle Mühen und Gefahren des Tages verschwinden im seligen Schauen und Staunen. Versunken starrt jeder in die farbige Pracht und träumend, losgelöst von allem Erdenjammer, schweifen seine Gedanken dahin... Wem gelten sie wohl, dort oben in dieser Weihestunde? Grüßen sie die ferne Geliebte oder schwelgen sie im Vollgefühl des errungenen Glücks?... Ein unvergeßlicher Zauber liegt über jenen seligen Minuten einer Gipfelrast... Unsere war ebenso schön als kurz und hart wie der ganze Tag. Der eisige Wind, die drohende Nacht und das ziehende Gewitter ließen sie uns so viel als möglich kürzen. Kaum war der Sonnenball untergetaucht, hieß es aufbrechen.

Die wilde Jagd begann. Wir mußten noch vor dem Finsterwerden wenigstens die Spur erreichen, die über den Karlinger-Gletscher und das Riffl-Tor hinaufführt, zwei bekannte Turner waren ja am gleichen Tage dort hinauf zur Oberwalder-Hütte gestiegen, wodurch wir einen sicheren Führer durch das Spaltengewirr haben, wenn die Nacht hereinbricht, denn Laternen hatten wir keine mitgenommen, wollten wir doch am Nachmittag wieder zurück sein. Wir hatten eben nicht mit dem vielen Schnee und mit dem Suchen gerechnet, das so eine Neutour mit sich bringt.

In raschen Schritten ging es über den zunächst ebenen Teil des oberen Gletschers dahin, bis wir, uns durch Spalten durchwindend, die Spur richtig antrafen, dann begann ein Springen und Stürzen den Gletscher hinunter. Der Schnee war weich geworden, bis zu den Schenkeln staken wir im Schnee, und wenn jemand gar auf eine verdeckte Spalte kam, dann ging's gleich mit beiden Füßen hinein bis zum Bauch. Aber immer wieder krabbelten wir uns aus dem Loch heraus und weiter ging es in großen Sprüngen; nur hinunter, nur hinunter.

Unter dem Spaltengewirr am Fuße des Schwarzköpfels geht es dann herum in weiter Schleife den Abhängen der Glocknerin entlang dem Moränenhang an der rechten Talseite zu, wo sich ein Weglein durch den Schutt und die Abstürze hinunter zum Moserboden zieht. Stockfinster war es schon geworden, die dichten Wolken ließen auch nicht ein Sternlein durchblinken. So konnten wir von Glück reden, daß wir das kleine Weglein fanden, das uns auch dann, mit vielem Stolpern, aber doch glücklich, auf ebenen Boden brachte.

Nun kam noch das lustige Ende des ganzen Weges. In dem mosigen, sumpfigen Kessel verloren wir in der Finsternis bald den Weg. „Ach was, mehr als naß können wir ja nicht werden." „Durch!" Als Ziel das elektrisch beleuchtete Gebäude des Hotels, ging es durch Sumpf und Graben, Bäche und Moor hindurch.

Um halb 12 Uhr nachts klopften wir an die versperrte Tür des Hotels und saßen bald im wohlig-warmen Lesezimmer beim elektrischen Ofen. Wie gut das tat, sich wieder einmal in der Wärme ordentlich strecken zu können..... 18 Stunden fast waren wir unterwegs gewesen, mit wenigen kurzen Rasten waren wir immer tätig, aber die schönen Eindrücke des Tages ließen keine Müdigkeit aufkommen. Wir freuten uns nochmals der schönen Kletterei am Grat, der prächtigen Wolkenbilder und der seligen Gipfelstunde und lachten wieder und wieder über unseren Abstieg, mit einem gelungenen Fußbad als heiteren Abschluß.

Dann empfahlen sich unsere beiden wackeren Freunde, sie eilten noch hinab in ihr Standquartier, die Orglerhütte, wir aber verschwanden rasch in unser Zimmer und Bett. Die erste Bergfahrt unserer Urlaubsreise, ein herrlicher Tag, lag hinter uns.

* * *

Der Grat dürfte in seiner ganzen Länge bis dahin (Sommer 1920) noch nicht überschritten worden sein und bietet eine stramme, infolge des meist festen Gesteins genußvolle Kletterei. Die Aussicht ist während der ganzen Tour hervorragend schön, sowohl durch ihre unbegrenzte Fernsicht insbesondere nach Westen und den Rückblick nach Norden, als auch durch ihre prächtigen Nahbilder, dem Totenkopf mit seinem Gletscherabbruch und überhängenden Wächten, und ihren Tiefblick auf die Toten Löcher mit ihren gewaltigen Spalten, das Riffl-Kees und weiter hinaus das liebliche Stuppachtal mit seinen Seen und seinem grünen Moos. Die Tour ist bei günstigen Schneeverhältnissen leicht in einem Tag vom Moserboden aus durchzuführen oder kann mit dem Übergang zur Oberwalder-Hütte verbunden werden, wodurch man sich dann den langen, ermüdenden Marsch über das aufgeweichte Karlinger-Kees zurück erspart. Sie verdient vollauf, daß sie häufiger gemacht wird, und ich wünsche, daß sie unseren Nachfolgern ebenso schöne Stunden schenkt wie uns... Berg frei!

Im Wesergebirge.

Von Heinrich GERBERMANN, Hannover.

Und tönen wieder die Gesänge
Der Lerchen an des Himmels Blau,
Dann lockt mich aus der dumpfen Enge
Der alte liebe Heimatgau.

Das Wogen reicher Saatenfelder,
Der fetten Wiesen üppig Grün,
Das Quellenrauschen kühler Wälder,
Der Hügel frisches Buchengrün.

Des Stromes traulich klarer Spiegel,
Des Fährmanns Hütte strohgedeckt,
Des Dörfleins übermooste Ziegel,
In Apfelblüte fast versteckt.

Es locken Mauern mich und Wälle
Der weltentrückten kleinen Stadt,
In schmalen Gäßchen manche Stelle,
Die einst so gern mein Fuß betrat.

Auch stolzer Burgen morsche Trümmer,
Von Efeuranken überdeckt,
Der Bergzug, der in blauem Schimmer
Sich neblich in die Ferne streckt.

Das alles lockt aus dumpfer Enge
Mich in den lieben Heimatgau.
Denn, horch! Schon tönen die Gesänge
Der Lerchen an des Himmels Blau. (Reissert.)

Wieder hat der Frühling mit seiner ganzen Pracht Einzug gehalten. Wiesen und Auen bilden blumige Teppiche. Die Obstbäume prangen im schneeigen Blütenweiß. Die Wälder schmücken sich mit frischem Grün. Vielstimmiger Gesang unserer Vogelschar begrüßt das Werden in der Natur. Auch der Mensch fühlt neues Leben in sich: Hinaus in den grünen Wald! heißt die Losung.

Pfingsten stand vor der Tür. Die Wochen vor dem Fest hatten regnerische Tage gebracht. Die Wetterlage war immer noch unsicher. Doch die Frühlingsgöttin meinte es gut mit den Wandersleuten und bescherte leuchtenden Sonnenschein. Rasch entschlossen wir uns zu einer zweitägigen Wanderfahrt in das Wesergebirge, das sich zwischen Hameln und Minden auf der Nordseite des in vielen Krümmungen dahin fließenden Weserstromes in etwa 60 Kilometer Länge erstreckt. Der östliche Teil des Bergzuges, der Süntel, besteht aus Wäldersandstein, führt hie und da Kohle und ist meist mit Fichtenwald bedeckt. Aber auch Buchen stehen hier in großer Zahl. Als Eigentümlichkeit sei die „Süntelbuche" im Norden dieses Gebirges erwähnt, welche von solch knorrigem und krummästigem Wuchs ist, daß ihr Holz nicht zu Bauzwecken verwendet werden kann. Die weitere Fortsetzung, etwa zwei Drittel des Gebirges, gehört der Juraformation an, bildet oft malerische Felsgruppen mit Schluchten und Spalten, und zeigt dem Wanderer eine Fülle malerischer Reize. Auf seinem kalkhaltigen Boden stehen stämmige Buchen, auch eine reiche Flora erfreut das Auge. In frühgermanischer Zeit bildete der Höhenzug einen natürlichen Schutzwall der alten Niedersachsen gegen die nach Norden vordringenden Römer. Mancherlei Flurbezeichnungen geben noch heute davon Zeugnis.

Am Pfingstvorabend fuhren wir von Hannover mit dem nach Hameln fahrenden Zuge nach Bad Münder am Deister. Nach einstündiger Fahrt verließen wir den überfüllten Zug und marschierten auf schattiger Landstraße in das genannte Städtchen, um hier im Kurhotel zu übernachten. Ein Rundgang bei untergehender Sonne durch den anmutig gelegenen Ort zeigte uns einige ehrwürdige Gebäude, sowie eine Saline mit ergiebiger Salzquelle. Mehrere Möbelfabriken geben der alten „fürnehmen" Landstadt das Gepräge eines Industrieorts. Der wolkenlose Abendhimmel versprach herrliches Wanderwetter und ließ uns in Erwartung der bevorstehenden Wanderfreuden kaum schlafen. Am anderen Morgen — es mochte 3 Uhr sein — weckte uns melodischer Gesang der Vögel. Blaurot dämmerte der junge Tag, über den Deisterkamm leuchtete das erste Frührot des anbrechenden Tages. Nun gab es kein Halten mehr. Heraus aus den Federn! Nach dem Morgenkaffee verließen wir das noch schlummernde Städtchen, in dessen Gassen der Schritt unserer Bergstiefel dumpf nachhallte und zogen über die Brücke des Hamelbaches waldwärts. An einigen großen Holzlagern vorbei erreichten wir bald hochstämmigen Buchenwald. Unter grünem Blätterdach ging es bei allmählicher Steigung an gewaltigen Steinbrüchen zur Höhe. Schlanke Buchen- und Fichtenbestände, dichtes Unterholz, Kahlschläge mit Beerengestrüpp bewachsen, wechselten miteinander ab. Wir durchschritten den „Himbeergarten" und gelangten bald darauf zur „Hohen Egge", 437 m, deren Kuppe ein massiver Aussichtsturm, der Süntelturm, krönt. Eine reizende Fernsicht bot sich dem entzückten Auge dar. Im Norden sahen wir den langgestreckten Deister, den silberweißen Spiegel des 32 Quadratkilometer großen Steinhuder Meeres, sowie die 250 Meter hohe Auffangestange der Funkenstation Eilvese. Im Osten erhebt sich der Osterwald mit dem Saupark und im Hintergrund der Hildesheimer Wald. Die großartigste Aussicht läßt jedoch der Blick nach Süden zu. Hier erschließt sich dem naturfrohen Beschauer das Oberweser-Bergland in seiner ganzen Pracht. Der Solling und der Teutoburger Wald begrenzen den Horizont. Nach Westen hin zieht sich der Bergrücken des Süntels und der Weserkette mit den Vorbergen bis zur westfälischen Pforte.

Unter den Tannen am Turm nahmen wir unser Frühstück ein, während unsere Sinne noch bei schönen Landschaftsbildern verweilten. Nach einstündiger Rast ging es auf schmalem Kammpfad westwärts. Lerchen stiegen in die Höhe und begrüßten trillernd den sonnigen Morgen, während Drosseln und Meisen sich in den Tannen vernehmen ließen. Drüben im Unterholz sang eine Gartengrasmücke in lebhafter Tonart ihr Liebesliedchen. Zur rechten Hand breitet sich eine Hochebene, von Buchen bewachsen, aus, während links zum Wesertal hin die Höhe steil abfällt. Verstreut liegende Steinblöcke bedecken moosüberzogen den Waldboden. Allerlei Frühlingsblumen, teilweise schon verblüht, sowie Waldmeister und stark riechender Bärenlauch wachsen auf der braunen Walderde. Gegen Mittag war der Hohenstein, die gewaltigste Felsengruppe des Süntels erreicht. Aus wildzerklüftetem Juragestein bestehend, ist er einer der felsigen Vorsprünge des Dachtelfeldes. Eine Feuerstätte der alten Germanen befand sich hier; eine runde, von Felsstücken eingefaßte Fläche

von 3 bis 4 Meter Durchmesser. Heute dient sie Touristen als Kochstelle. Am äußersten Felsrand erhebt sich die Teufelskanzel, auch Druidenstein genannt, auf welchem die Druiden — heidnische Priester — ihren Göttern opferten.

Überwältigend ist die Aussicht von der Teufelskanzel, wie auch von der Hirschkuppe auf das Totental, die waldigen Vorberge des Süntels und auf die Berge von Pyrmont. Zu unseren Füßen liegt das fruchtbare Wesertal, durch das sich der Strom in vielen Krümmungen westwärts windet. Der Überlieferung nach hat auf dem Dachtelfeld im Jahre 782 die Schlacht im Süntel zwischen den Franken unter Karl dem Großen und den Sachsen, geführt von ihrem Herzog Wittekind, stattgefunden, die für die Franken so blutig verlaufen sein soll, daß der Bach unterhalb des Hohensteins rot gefärbt war. Daher die Bezeichnung „Blutbach" und „Totental". Aus Rache für die schmerzhafte Niederlage ließ der „große" deutsche Kaiser in Verden an der Aller 4500 „edle" Sachsen köpfen. Wie so oft, so hat auch hier wohl die Sage ihr mystisches Gewand um den historischen Kern gewoben.

In einer Felsspalte gingen wir vorsichtig zu Tale und nach einer Viertelstunde waren wir am Blutbach. Eine freistehende Buche mit prächtiger schattenspendender Krone lud zur Mittagsrast ein. Dieses Tal ist eines der reizvollsten der norddeutschen Berge. Nur 30 bis 100 Meter breit, wird es seitlich von riesigen Felsmassen begrenzt. Fast senkrecht wachsen sie bis zu 250 Meter aus der Talsohle heraus. Schutthalden, aus verwittertem oder abgebröckeltem Felsgestein bestehend, lehnen sich an die schroffen Felsen. Die Eibe, dieser aussterbende Nadelbaum, ist hier noch in einigen Exemplaren zu finden und wird als Naturdenkmal geschont*. Die wichtigsten Felsengruppen sind außer dem Hohenstein der Ramsnacken und das Massiv der Südweh.

Nach längerer Mittagsrast brachen wir auf und wanderten auf lauschigen Waldwegen unter Eichen, Eschen und Erlen zu einem Steinbruch. Eine kleine Höhle mit schwacher Tropfsteinbildung lud zur Besichtigung ein. Nach wenigen hundert Metern kamen wir in ein tiefes, schattiges Waldtal, den Schneegrund. In einigen Metern Tiefe rauscht ein munteres Bächlein über Felsblöcken dahin. Südlich des Baches erhebt sich der Amelungsberg. Seine Höhe trägt die Reste einer altsächsischen Volksburg, von den alten Germanen, zum Schutz gegen feindliche Einfälle von Süden her, erbaut. Durch stämmigen Hochwald führte nun unser Weg über den 326 Meter hohen Möncheberg zur Paschenburg, einem Waldgasthof in 336 Meter Höhe. Wildzerrissene Felsen unterhalb des Gebäudes fallen in eine Vertiefung der Bergeskuppe, die Wolfsschlucht, steil ab. In diese mündet eine Höhle, das Männekenloch. Sie ist der Sage nach in früheren Zeiten von Zwergen, Hurlemännchen und Wichtelweibchen bewohnt gewesen. Doch ist dies kleine Volk, als man es geneckt hatte, über die Weser gesetzt und nach Süden abgezogen.

Etwa 15 Minuten abwärts liegt gegen 130 Meter tiefer auf einem dem Gebirgszug vorgelagerten Berge, dem 200 Meter hohen Nesselberg, die Schaumburg. Um 1130 erbaut, sah sie den Glanz des deutschen Rittertums und später auch dessen Niedergang und endgültigen Verfall. Im Laufe der Jahrhunderte, nachdem sie mancherlei Zwecken gedient hatte, verfiel die Burg. Nach 1907 ist sie nach alten Zeichnungen wieder aufgebaut worden. Die weithin sichtbare Burg, von der man das ganze liebliche Mittelwesertal überschaut, bietet dem Touristen ein stimmungsvolles Bild. Bei der Besichtigung des eigenartigen Gemäuers fühlten wir uns um 600 bis 700 Jahre zurückversetzt. Wir schritten durch das Tor, sahen rechts den mächtigen Burgfried mit seinem finsteren Verließ, drüben den Rittersaal, in welchem glänzende Feste gefeiert wurden. Weiterhin die Rüstkammer mit blinkenden Panzern und schweren Reiterwaffen. Der geräumige Burghof erinnert an die Ritterspiele.

Außerhalb der Burgmauer beim Wirtshaus „Zur Schaumburg" steht eine alte, mächtige Linde von einigen Metern Umfang.

Durch die „Himmelstür", eine Pforte in der südlichen Mauer, verabschiedeten wir uns von dem sagenumwobenen Bauwerk. Ein schmaler Steig führt bergab ins Wesertal. Wir passierten das idyllisch am Abhang liegende Dorf Rosental, dessen kleine Häuser fast im Grün der Bäume verschwanden, und erreichten nach dreiviertelstündigem Marsch auf der Landstraße zwischen Weserstrom und Weserberge das Dorf Deckbergen.

Ein wohlwollender Landwirt gewährte unserer müden Schar ein billiges Nachtlager in seiner geräumigen Scheune, nachdem wir in seinem im Blütenschmuck stehenden Obstgarten den Abendimbiß eingenommen und noch einige schöne Abendstunden in dem bäuerlichen Anwesen genossen hatten.

Am anderen Morgen um 5 Uhr erhoben wir uns nach erquickendem Schlaf, brachten unser Äußeres in Ordnung und wanderten in den zweiten Pfingsttag hinein. Das Wetter war heute dunstiger und die Fernsicht beschränkt. Wir durchschritten das Dorf. In den Häusern wurde es lebendig, dünne Rauchfahnen entstiegen den Kaminen. Junge, drallе Mägde kamen mit milchgefüllten Eimern aus den Kuhställen, uns keck und freundlich grüßend. Junger Tannenwald nahm uns auf und heiteren Mutes ging es wieder bergan. An einem klaren Waldbächlein kochten wir den Morgenkaffee. Die Vogelwelt gab das Frühkonzert, während ein scheues Reh unsere Wanderschar wohl als ungebetene Gäste neugierig aus der Ferne betrachtete. Die uns umgebende Natur ließ unsere Herzen höher schlagen und in weihevoller Stimmung betrachteten wir die schöne Waldlandschaft.

Nach willkommener Morgenstärkung stiegen wir wohlgemut über die „Westendorfer Egge", 285 m, und blickten von hier aus in das vom Deister, den Bückebergen und dem Wesergebirge eingeschlossene Tal. In seinen schmucken, aus roten Ziegeln erbauten Dörfern wohnt eine wohlhabende, ackerbautreibende Bevölkerung. Einige Landstraßen, von blühenden Obstbäumen bepflanzt, durchziehen die fruchtbare Landschaft. Lichtgrüne Felder und Wiesen dehnen sich auf der Talsohle aus, zwischen denen sich hie und da goldige Rapsfelder in voller Blütenentwicklung erstrecken. Auf der anderen Seite des Tales gewahrten wir den 213 Meter hohen Harrl mit

* Das sollte überall geschehen und unsere Mitglieder täten gut, solchen Schutz anzuregen und nach Kräften zu fördern. Im „Naturfreund", Jahrgang 1915, Seite 231, finden sie einen guten Aufsatz über die Eibe.

dem Idaturm. Weiterhin grüßten die Türme und Zinnen der verflossenen kleinen Residenz Bückeburg. Hinter einer Bergnase fesselt das aufblühende Bad Eilsen unsere Aufmerksamkeit. Im Jahre 1799 von den Grafen von Schaumburg gegründet und kurz vor dem großen Krieg zeitentsprechend ausgebaut, enthält es schwefel- und eisenhaltige Quellen und wird gerne von Rheumatikern aufgesucht. Lieblich liegt der Ort inmitten blühender Gefilde, der Harrl und die Bückeberge schützen es vor rauhen Nordwinden. In flottem Marsch strebten wir der Arensburg zu, die, von knorrigen Eichen umgeben, an der Paßstraße Bückeburg-Steinbergen liegt. Im Mittelalter wurde sie, der Sage nach, auf einem niedrigen Hügel vom Raubritter Arens erbaut. Das jetzige Gebäude ist im 16. Jahrhundert von den Schaumburger Grafen als Lustschloß erbaut und von ihnen bewohnt worden. Jetzt befindet sich eine sehenswerte Altertumssammlung in dem Gebäude. Im Schloßpark hinter der Burg, unweit der Goldfischteiche, liegt der Hexenteich. In der Zeit des schwärzesten Mittelalters mußten die als Hexen verdächtigten Personen die Wasserprobe bestehen. Gebunden warf man die armen Opfer ins Wasser; versanken sie nicht, so galten sie als schuldig und wurden meistens verbrannt. So wollten es Christi Stellvertreter auf Erden!

Durch herrliche Waldlandschaften wanderten wir die sanfte Berglehne hinauf über die Hirschkuppe und weiter über die schroffen Luhdener Klippen, 300 m, zum Rintelner Aussichtsturm. Von steiler Felswand schweifte der Blick über das ganze Mittelwesergebiet von Hameln bis Minden, bis ihm an den Höhen des etwa 40 Kilometer entfernten Teutoburger Waldes eine Grenze gesetzt wurde. Sanfte, bewaldete Höhen und liebliche grüne Täler wechselten miteinander ab. Dieses interessante Landschaftsbild in seiner farbenfrohen Schönheit hielt unsere Blicke eine Weile gefangen. Aus dem Tal blinkt silbergrau die Weser herauf. Zu unseren Füßen lag die ehemalige Hauptstadt der Grafschaft Schaumburg, das Städtchen Rinteln (7000 Einwohner). Dieses Weserstädtchen ist der Geburtsort des 1881 in Wien verstorbenen Dichters und Dramaturgen Franz Dingelstedt, welcher angesichts des großartigen Mittelwesergebietes sein bekanntes Weserlied dichtete:

Hier hab' ich, ach! manches unzählige Mal
Als Knabe und Jüngling gesessen,
Hinuntergeschaut in das heimische Tal,
Die Welt und mich selber vergessen.

Und um mich erklang es so heiter, so hehr,
Der Himmel erschien mir so helle,
So feierlich blitzte von unten her
Der Weser geschlängelte Welle.

Wie liebender Sang aus dem lieblichsten Mund,
So rauschte es rings durch die Bäume,
Und allüberall aus dem grünenden Grund
Begrüßten mich goldne Träume.

Nun sitz' ich als Mann da und späh' umher,
Ich horche hinauf und hernieder,
Die holden Gesänge, sie kommen nicht mehr,
Die goldenen Träume nicht wieder.

Sie ziehen davon wie die Wolken so weit,
So rasch, als ob Sturm sie vertriebe.
Fahrt wohl all ihr Engel der kindlichen Zeit,
Du auch, du verteufelte Liebe!*

* Später wurde der Reim abgeändert.

Die Verse Dingelstedts haben ohne Zweifel dazu beigetragen, die Weser und ihre Berge als Naturschönheit so darzustellen, wie es die Landschaft verdient. Auf dem Kammweg mit wechselnder Aussicht nach Norden und Süden gelangten wir zum Papenbrink, 303 m, der uns ebenfalls eine Fernsicht tief ins Westfalenland hneiin gewährte. Am Fuße des Berges ließen wir uns zu einer mehrstündigen Mittagsrast nieder.

Nachmittags schulterten wir unsere nun fast leeren Rucksäcke und wanderten am Waldrand mit schönem Ausblick ins Wesertal fürbaß. Hier und da traten braunrote, eisenerzreiche Felsen zutage. Auch der Ackerboden zeigte dieselbe Farbe. Wir waren in Westfalen, dem Land der roten Erde. In nächster Nähe wurden Erze abgebaut und den Hüttenwerken des Ruhrgebietes zugeführt. Bei allmählicher Steigerung brachte uns der Weg auf die Nammer Klippe, 265 m. Das bekannte Hermannsdenkmal oberhalb Detmold im Teutoburger Walde war heute infolge dunstigen Wetters nicht sichtbar. In einiger Entfernung winkte der „Rote Brink", ein eisenerzreiches Massiv. Ein Wall, der sich dort oben als Rest einer alten Befestigung befindet, soll darauf hindeuten, daß diese Befestigung das Lager der Sachsen vor der Süntelschlacht (782) gewesen ist. Dort gemachte Funde bestätigten diese Annahme. Diese Anlage ist die einzige am Nordrand des Gebirges. Auch der weitere Verlauf des Weser- und Wiehengebirges ist reich an altgermanischen Erinnerungen. Bildeten doch diese Höhenzüge einen Schutz- und Verteidigungswall gegen vordringende Feinde (Römer und Franken) von Süden her. Volksburgen erhöhten den Schutz, mehrere von ihnen sind noch erhalten.

Nach anderthalb Stunden standen wir auf dem Jakobsberg, dem westlichen Ausgangspunkt der Wesergebirgskette. Seine Kuppe, 238 m, trägt ein unvermeidliches Bismarckdenkmal. Unten im Tal fließt die Weser, den Höhenzug durchbrechend, in die norddeutsche Tiefebene. Diesen Durchbruch des Stromes durchs Gebirge an der Nordgrenze Westfalens nennt man die Porta westfalika, auf deutsch: Westfälische Pforte. Weit schaut der Besucher ins flache hannoversche und westfälische Land hinein. Am anderen Ufer erhebt sich als östlichster Berg des Wiehengebirges der Wittekindsberg mit einem kostspieligen Denkmal Wilhelm I. Der Höhenzug erstreckt sich bis Osnabrück.

Auf einem Wiesenpfad neben der Weser pilgerten wir nach der früheren Bischofsstadt Minden. Der Köln-Berliner Zug führte uns beim Schein der Abendsonne in zweistündiger Fahrt nach der Leinemetropole Hannover zurück.

Lachender Sonnenschein hatte unsere schöne Pfingstfahrt begünstigt. Die vielkuppige Weserkette in ihren großartigen Reizen hatten wir kennengelernt. Wohl halten sich die Höhenmaße in bescheidenen Grenzen, doch gestatten die Aussichtspunkte romantische, weit ins Land reichende Fernsichten. Hochbefriedigt, die Erhabenheit und Lieblichkeit der Natur so recht kennengelernt zu haben, nahmen wir voneinander Abschied und hoffen, daß uns noch manche schöne Wanderung im Kreise lieber Wandergenossen beschieden sein wird.

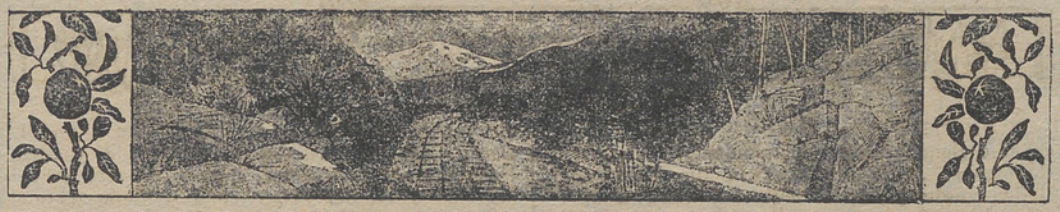

Die Eisriesenwelt im Tennengebirge.

Von Anton HEIDRICH, Bischofshofen.

Von der Höhe des Tennengebirges, das den Pongau gegen Norden abschließt, grüßen bekannte Gipfel, Kämme und Karrenfelder in den grünen Talgrund. Sie grüßen und locken den Bergsteiger, auf einsamen Pfaden bergwärts zu wandern.

Wie wenige ahnten früher, daß auch die Höhlenpforten, die sich dort und da in unwegsamem Gelände auftun, Bergeswunder in ewiger Nacht verschließen.

Düstere Hallen und Gänge, riesige unterirdische Gletscher, die heute schon als die größten der Erde gelten, erstrecken sich tief ins Bergesinnere. Die Gewässer der Urzeit waren es, die uns den Weg in die Geheimnisse des Berginnern öffneten.

Die mächtigen Wasser suchten sich, aushöhlend und bohrend, den Weg durch das Gestein, ein unterirdisches Flußbett entstand, das samt seinen zahlreichen Nebenflüssen und Sickerschlünden zum Teil erhalten blieb.

Das früher bestandene Wegverbot verschloß diese unentweihte Bergwelt, und nur selten kamen Touristen in das ungastliche Gebiet, das wohl auch wegen der aus den tiefen Höhlentoren ziehenden kalten Winde gemieden wurde. Der erste, der der Bergsteigergemeinde über die Wunder dieser Unterwelt berichtete, war A. von Posselt, der im Jahre 1879 nach schwieriger Kletterei das Portal der Höhle erreichte und die Höhle etwa 200 Meter weit erforschte. Die von ihm entdeckten Räume führen den Namen „Posselt-Höhle".

Erst im Jahre 1912 bot sich einigen beherzten Forschern des Vereines für Höhlenkunde in Österreich die Gelegenheit weiter vorzudringen.

1913 wurde laut Berichten schon bis zum Sturmsee vorgedrungen, dieser selbst bezwungen und die Riesenhalle nach ihrem Entdecker „Mörk-Dom" genannt.

1919 unternahmen neue Forschungsgruppen, und zwar: Ingenieur Walter Czörnig-Czörnhausen, die Brüder Cedl, Fritz Mahler und H. Gruber die Lösung einer schwierigen Aufgabe. Es gelang ihnen, nicht nur den Sturmsee zu bezwingen, sondern weit über den „Mörk-Dom" riesige eisfreie Gänge zu befahren.

* * *

Von Werfen aus über die Salzach führt ein bezeichneter Weg über Schroffen und steile Hänge, und man hat das auffallende Felsgebilde der Beißzange vor sich. Nach etwa dreistündiger Wanderung treffen wir ein Blockhaus, das zur Rast einladet und Gelegenheit bietet, das für die Höhlenfahrt Entbehrliche zu hinterlegen. Ein kurzes Stück über Fels, und man erreicht in etwa 1680 Meter Höhe den riesigen Eingang in die Unterwelt. Ein eisiger Wind begrüßt uns. Der Eingang zeigt sich als das Riesenoval des einstigen Flußbettes, etwa 18 Meter hoch und bei 20 Meter breit. Vor dieser mächtigen Pforte lagert eine grobblockige Schutthalde, das Zeichen alter Deckeneinstürze. Auf dieser Schutthalde geht man ein kurzes Stück aufwärts, dann erweitert sich die Höhle, der Wind ist kaum mehr fühlbar, und man hat die „Posselt-Höhle" erreicht. Ein blanker, ebener Eissee von beiläufig 25 Meter Durchmesser erfüllt diesen Raum. Linker Hand erhebt sich eine Eissäule, rechts steht ein steiler, glatter Eiskegel, gleichsam als Torwächter. Gegenüber an der Wand reihen sich bogenförmige Nischen aus Eis aneinander.

Im Hintergrund zieht ein mächtiger Gletscher steil in das ewige Dunkel hinan. Über diese Zunge sind Stufen geschlagen, die man mittels Steigeisen überwindet. Gleich nach dem ersten Eiswall ist man in großartiger Umgebung inmitten eines breiten Eisstromes, der uns in erstarrten Abstürzen entgegenzuströmen scheint. Weiter geht es ein kurzes Stück zwischen großen Blöcken, dann stellt sich eine steile Eisrinne und kurz darauf eine breite Eiswand mit 65 bis 70 Prozent Steigung, der zweite Eiswall, entgegen. Eine 5 bis 6 Meter hohe Felsmauer wird über eine Leiter erklettert. Abermals stehen wir vor einer steilen Eiswand, dem dritten Eiswall, der, soweit das Licht der Lampen reicht, kein Ende zu nehmen scheint. Das Eis leuchtet in azurblauer Helle unter unseren Füßen auf, und man glaubt, man stehe auf einem von innen beleuchteten Glasgewölbe; ein Anblick von feenhafter Schönheit.

Der Berg wird sanfter, und eine weite Halle mit fast ebenem Eisspiegel tut sich auf. Hier oben angelangt, hat man die Haupthindernisse bezwungen. Links an der Höhlenwand starren die Reste riesiger Eiszapfen und eisiger Vorhänge.

Wir sind im Reiche des Eisriesen „Hymir". Ein fast senkrechter, aus zerfurchtem Eis mit vielen Zacken gekrönter Koloß tritt uns entgegen. Rechts und links ziehen breite Eisstraßen, der vierte Eiswall. In einer Seitenhalle prangen Gebilde aus Eis wie Orgelpfeifen, von der Decke bis zum Boden reichend und geheimnisvoll glitzernd. Im Hintergrund erhebt sich eine Eiswand gleich einem gefrorenen Wasserfalle. Im Hauptgange weiter wandernd, fesselt ein Haufen zusammengestürzter Eisblöcke das Auge, dann betreten wir eine glatte, spiegelnde Fläche, den „Odinsaal". Das Eis ist hier so klar, daß man in 2 bis 3 Meter Tiefe die einzelnen Steine deutlich erkennt.

Ein breiter, mäßig ansteigender Gang zweigt rechts ab, hoch über der „Hymirhalle" zieht er hin. Man kann ihn mehrere hundert Meter weit verfolgen, bis ein Deckensturz die Fortsetzung verschließt.

Zwei Stellen liegen links des Haupteinganges; sie sind gleichlaufend und münden wieder in den Hauptgang. Je weiter man in die Flucht der Hallen vordringt, desto deutlicher dringt sonderbares Brausen an unser Ohr. Ein Schritt um die nächste Ecke, ein dumpfes Heulen, und eisiger Wind strömt uns entgegen. Über einen Eisgrund wirft ein grünlicher See mitten im Berge seine Wellen.

Die Decke senkt sich fast ganz herab, nur ein Spalt bleibt frei, aus dem der Sturmwind heulend hervorbricht. Unheimlich wird einem hier zumute. Im Jahre 1913 hat hier der Höhlenforscher Mörk mittels eines eigens hiezu konstruierten Taucheranzuges den Eissee bezwungen. Im Jahre 1920 wurde aber der Eissee von den Höhlenforschern abgelassen. Der Weg ist jetzt frei, nur muß man etwa 14 bis 16 Meter gegen den Sturm ankämpfen; eine Eishöhle nimmt uns dann auf.

Links und rechts starren Wände von blankem, muschelförmigem Eis. Glitzernde Eisnadeln hängen an der Decke, am Boden breitet sich klares Eis. Vor nicht langer Zeit noch war es das Bett des Sturmsees. Wir wandern weiter. Vor uns hängt ein aus Eiszapfen gebildeter Vorhang, der eine märchenhaft schöne Nische verdeckt. Nun geht es wieder eine Eismauer hinauf, und bald hat man die Höhe der Eismasse erreicht und nur ein niedriger Gang läßt uns gebückt vorwärts schreiten. Auch hier herrscht noch der Sturm.

Bald wird der Gang höher, zwei prachtvolle Eisberge, in einem Spitzbogen sich vereinigend, steigen zur Decke empor. Der Weg beginnt zu fallen, eine breite Eishalde zieht zur Tiefe, während linker Hand eine senkrechte Eismauer bis zur Decke reicht. Die Oberfläche des Eises ist gewellt, eine Arbeit des Windes. Plötzlich senkt sich die Eiswand und gibt den Blick frei in eine ungeheure Halle, dem „Alexander v. Mörk-Dom". Als erster hat ihn Mörk betreten. Auf einem dreieckigen Felsblock in der Mitte der Halle ist der Name des kühnen Erschließers verewigt. Mit der schwachen Hilfe unserer Laternen kann die Decke des Riesenraumes nicht erreicht werden. Hoch hinauf ins schier endlose Dunkel erhebt sich der Dom, der Eissee zieht schimmernd und glitzernd dahin. Erschüttert schweigt der Beschauer vor der Größe und Schönheit der Natur.

Endlich senkt sich die Decke, ein Tor, das ein Felsblock freizuhalten scheint, führt uns wieder in einen Eispalast, der nach dem germanischen Gott Thor benannt ist. Ein bei 75 Meter langer und beiläufig 35 Meter breiter ebener Eissee spiegelt unsere Lichter in gleißender Pracht und läßt in uns den Wunsch rege werden, uns hier auf Schlittschuhen tummeln zu können.

Auf Umwegen gelangen wir wieder in den Mörk-Dom. Die Temperatur der Höhle dürfte kaum einige Grad über Null haben. Links und rechts des Hauptganges ziehen viele Stollen ins Ungewisse. Manche dieser Abzweigungen, Seitengänge und Kamine sind unerforscht. Eine Aufgabe, die noch genug Arbeit kosten wird.

Ist man beim Rückzug den drohenden Deckenstürzen glücklich entronnen und hat man wieder festes Eis unter seinen Füßen, dann atmet man erleichtert auf, und wenn dann dämmerndes Licht der Oberwelt an die Augen dringt, ist aller Bann gebrochen. Gegenüber dem Höhlenausgang erhebt sich der Hochkönig mit dem Gletscherfeld der Übergossenen Alpe, im Osten glänzen die Eishäupter der Hohen Tauern, nordwestlich ragen die Steilwände des Hagengebirges. Tief im Tal zieht das grüne Band der Salzach ihre Bahn. Dorthin müssen wir absteigen.

Im heurigen Jahre noch dürfte ein schon im Bau begriffener Steig eine Wegverbindung mit der Hochfläche herstellen. Die wissenschaftliche Durchforschung der Höhlenräume ist im Zuge. Jetzt schon werden größere Expeditionen von Naturfreunden zur Besichtigung der Höhle zugelassen, die aber immerhin noch eine sehr anstrengende touristische Leistung verlangt. Die Führer stellt die Sektion Salzburg des Vereines für Höhlenkunde bei.

Stilles Gedenken.

R. REUMUTH, Bochum

Scharf war der Anstieg, doch endlich vollbracht.
Erreicht ist die Hütte. Beim Kerzenschein
wickelt sich jeder in Decken ein
und wünscht allen andern „Gute Nacht!"

Ich aber stahl mich — fand keine Ruh' —
hinaus vor die Hütte. Ein Weilchen noch
heimwärts zu denken, von Bergen hoch
Grüße zu senden der Heimat zu.

So saß ich verträumt am Brunnenrand,
in stiller Nacht am plätschernden Quell.
Zwischen Bergen hoch war ich unsteter Gesell
ein Weilchen daheim im fernen Land!

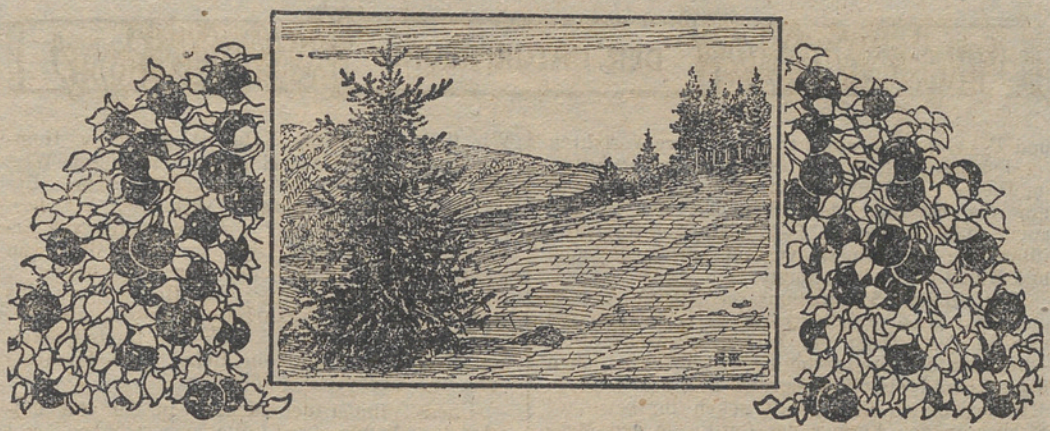

Die kulturelle Bedeutung der Naturfreundebewegung.

Von Walter LUDWIG, Breslau.

In unserer Naturfreundebewegung ist ein weit tieferer Wesensgehalt zu finden, als es auf den ersten Blick scheint. Unsere Bewegung bildet die Grundlage für noch andere kulturelle Faktoren, doch ist man sich dessen nicht überall recht bewußt. Schuld daran sind vor allem die Auffassungen über unseren Verein, die von außen her zu uns dringen und die — sei es bewußt oder unbewußt — sich vielerorts als grundlegende Richtung unserer Tätigkeit in Ortsgruppen widerspiegeln. Da ist zunächst einmal die Einreihung als Sportgruppe neben anderen, wie: Turnen, Athletik, Fußballspiel, Radfahren, Schwimmen usw. Ich will die organisatorische Zusammenfassung dieser Arbeitersportzweige durchaus nicht anfechten; doch müssen wir „Naturfreunde" uns stets bewußt bleiben, daß wir nicht bloß einen Sportverein bilden, dessen Mitglieder Sonntags ihren Sport wie all die anderen Sportler pflegen, sondern daß uns tiefere und ideellere Gedankengänge und Ziele zum Wandern und Bergsteigen treiben. Von anderer Seite werden wir wiederum nur als reiner Wanderverein angesehen und damit gleich den vielen Wandervereinigungen des Nachkrieges — die erfreulicher- wie auch unerfreulicherweise gleich Pilzen aus der Erde schossen — auf eine Stufe gestellt. Daß aber die „Naturfreunde" zu einem nur Wanderverein herabsinken, ist aber nicht und soll auch nie der Fall sein. Wir fühlen und suchen in uns die Kraft, durch das Wandern, durch und mit der Natur weiterzubauen an unserem „Ich", an unserer Erkenntnis, an unseren geistigen Zielen und damit auch an denen der Menschheit.

Das Wandern in geselliger Harmonie mit Lautenklang und Sang, mit all dem übermütigen Treiben und Tollen in Wiese und Wald ist schön, sofern es die ungeschriebenen Gesetze des Anstandes nicht überschreitet, zu deren Einhaltung sich jeder gebildete Mensch verpflichtet fühlt und sofern durch ein solches Treiben nicht andere Menschen behelligt werden. Aber unser Wandern schließt ein bedeutendes mehr in sich, ist es ja doch nur eine Voraussetzung für vieles Weitere, ein Mittel zum Zweck, den wir bewußt oder unbewußt verfolgen.

Eine Sinnestätigkeit ist es, die das Wandern vornehmlich für sich in Anspruch nimmt und vertieft: das Schauen. Ich sehe manchen unserer Freunde bei dieser „Selbstverständlichkeit" lächeln. Doch gemach, lieber Freund; es steckt mehr als ein Körnchen Wahrheit hinter dieser Banalität. Erschauen wir als Freunde der Natur schon weit mehr als manch ein anderer, so sind wir doch noch vielem gegenüber blind, was unsere Aufmerksamkeit verdient. Eine große Schuld an diesem Übelstand trägt der sehr vernachlässigte Anschauungsunterricht in unseren Volksschulen. Tiefer und gründlicher die Natur sehen wollen, muß unser oberster Grundsatz sein; zu sehen, was wir bisher nicht sahen, zu finden, was wir noch nicht fanden. Bewußt schauen! Wir bemerken erst dann, wieviel uns vordem verborgen geblieben, was unseren Augen entgangen ist, an was für Schönheiten und Merkwürdigkeiten wir achtlos vorüberwanderten. Erst durch das Kennen der Natur kommen wir zur Naturerkenntnis, das heißt in die Welt des Seienden, Tatsächlichen, Gegebenen. Diese Welt zu erforschen, unser Leben daran zu bemessen und zu bewerten, unsere Lebensanschauung auf die Natur gestellt zu einer naturgemäßen Weltanschauung zu gestalten, das ist die Folge einer solchen Erkenntnis. Technik, Verkehr und Industrie haben im letzten Jahrhundert einen rasenden Fortschritt genommen. Hieran gemessen, blieb unser geistiges Leben, unsere Gesellschaftsbeziehungen weit zurück. Eine Kultur entstand, mit der der Mensch, der in ihr lebt, nicht Schritt halten konnte. Aus diesem offenkundigen Zwiespalt entsteht nicht nur ein Gefühl innerer Zerrissenheit und Unbehaglichkeit, sondern hierin liegen auch die Gefahren schwerer Katastrophen auf politischem und sozialem Gebiet. Nur das Streben nach Erkenntnis kann hier Wandel schaffen, und diese Erkenntnis wird uns nur dann, wenn wir offenen Auges der Natur gegenübertreten. Dieser Sinn soll und muß die Grundlage unserer Bewegung bilden.

Auf diesem Wege kommen wir zu ganz bestimmten und festen Anschauungen über Religion, Kunst und Ethik. Die Religion ist es, die seit undenklichen Zeiten die „Menschenbrust" bewegt. Seit vielen Jahrtausenden betrachtet die Menschheit unter dem Begriff Gott die bewirkende Ursache, den letzten und höchsten Urgrund aller Erscheinungen. Als aber der Makro- und Mikrokosmos (Groß- und Kleinwelt) uns die Welt erschloß, verschmolz sich Wissenschaft

und Religion immer mehr. Was unsere Vorfahren im Jenseits suchten, wir finden es in der Natur, im Diesseits. Die Wissenschaft brachte uns nicht nur die Wahrheit des Erkennens, sie ist uns auch zugleich höchste Befriedigung unserer Gefühle, die der Mensch vordem nur in Religion und Kunst zu finden glaubte.

Die reichen Schätze unserer Museen können uns wohl geschichtlich unendlich viel sagen und uns in den „Geist der Zeiten versetzen". Dort sehen wir die alten Schönheiten der christlichen Kunst (wohl ein Widerspruch mit der Tendenz der christlichen Entsagung), sehen ihr bewußtes Streben in den Formen der Gotik, die den Menschen mit aller Gewalt auf ihre eigentümliche Kunst konzentrierte, sein Streben nach oben, nach dem Jenseits richtete und ihn so von der Natur ablenkte. Wir sehen, wie die Menschheit sich aus der kirchlichen Gebundenheit des Mittelalters zu der Freiheit der Persönlichkeit entwickelte. Mit dem Humanismus kam die Renaissance, die Wiedergeburt der Antike. Und die Zeit der erbittertsten Religionskriege schuf die Ausartung dieser Kunstform, das Barock, die Kunst der Sehnsucht, des Pathos, des Leidenschaftlichen. Ein galantes Zeitalter (um Ludwig XIV. in Frankreich) brachte das Zierliche des Rokoko hervor, dem Empire- und Biedermeierstil folgten. Dann kam die Zeit der Entdeckungen und Erfindungen, der Technik und Industrie, die dann dieser Kunstentwicklung ein Ende bereiteten. Ein Gang durch die Straßen einer größeren Stadt mit ihren schmuck- und stillosen oder auch stilwidrigen Häusern und deren Einformwohnräumen mit all ihrem Kitsch bestätigt dies.

So müssen gerade wir Proletarier uns neue Möglichkeiten für unser Kunstbedürfnis suchen. Wir finden es in der Natur. Alexander v. Humboldt und Ernst Haeckel zeigen uns diesen Weg, der wissenschaftliche und ästhetische Betrachtung auf das innigste verbindet. Wandern und Reisen helfen uns vor allem mit, zur Erkenntnis des Wahren, Schönen und Guten zu kommen. Was zeigt und sagt uns heute da draußen die freie Natur; das Hochgebirge, das man vor wenigen Jahrzehnten noch als abschreckend bezeichnete; was die Unendlichkeit des Meeres, vor dem ein Heine noch furchtbar bang und erschüttert stand!?

Überall findet der Mensch in der ihn umgebenden Natur eine Fülle von schönen und interessanten Dingen. In jedem winzigen Moospflänzchen, in jedem Halme, jedem Käfer und Schmetterling entdecken wir bei näherer Betrachtung Schönheiten, eine Kunst der Natur, an denen der gewöhnliche Mensch achtlos vorübergeht. Und lauschen wir der Stimme der Natur! Das Herabstürzen des Wassers von hoher Felsenwand, das Plätschern des Baches im stillen Walde, das Rauschen der Baumkronen, der so mannigfaltige Gesang der Vögel und all das Gesurr und Gebrumm der kleinen Lebewelt erfüllt uns mit hoher Lust und hebt uns weit über den Alltag hinweg. In unserem Ohre vereinigt sich dies zu einem gewaltigen Akkord, zu einem Wohllaut von Tönen, wie die Sinfonien unserer großen Meister — die uns leider nicht ganz erschlossen werden können — sie zeigen.

So ist die Natur im wahrsten Sinne das Allumfassende und alles eint sich in ihr und formt sich zu einem Ganzen. Um mit unseren Altmeister Goethe zu sagen:

Wie alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem andern wirkt und lebt.

Die neue Zeit.

W. Römer, Cöln

Nun laßt mich sinnen und träumen
Von Vergangenem — voll Sorge und Leid —
In Ruh' unter schattigen Bäumen,
Den Blick in die — neue Zeit.

Wie ist der Zukunft Werde?
Wie ist der irdische Lauf?
Brodelt wieder die Mutter Erde —
Türmt Unrat und Schmutz sich zu Hauf?!

Ist unser aller Beginnen
Von Mißgeschick noch nicht frei?!
Sagt's mir, ihr Berge und Zinnen,
Verjünget die Welt sich neu?

Sag's mir, du flinkes Bächlein,
Sag's mir, du felsiger Stein,
Sag's mir, du säuselnde Briese
Im sonnevergoldeten Hain.

Und könnt ihr mir's nicht deuten,
Wohlan — wir bauen das Zelt
Durch Pflicht und Arbeit in Freuden,
Bis frei von Sorgen die Welt.



Schutz den Alpenpflanzen. Unsere Ortsgruppe Salzburg schreibt: Die maßgebenden behördlichen Stellen im Lande Salzburg sind daran, die Alpenflora energisch in Schutz zu nehmen. Es ist höchste Zeit. Die Ausrottung des Edelweiß nimmt beispielsweise im Hagengebirge schon unheimliche Dimensionen an. Man plant jetzt einen gut organisierten Wachdienst der Gendarmerie und Jäger, die unterstützt werden sollen durch die Mitglieder der Touristenvereine. Ganz besonders sollen die Talstationen streng überwacht werden. Das Hagengebirge soll als ein Schonbezirk erklärt werden, sowie es das angrenzende bayrische Gebiet schon ist. Wir möchten dieser Mitteilung noch die Bitte anfügen, es mögen unsere Mitglieder nicht nur im Hagengebirge, sondern überall, wo sie hinkommen, nicht nur selbst die Hand lassen von den seltenen Vertretern unserer Alpenflora, sondern sie mögen auch dazu beitragen, durch Aufklärung und Belehrung oder, wenn es not tut, durch energische Zurechtweisung, daß auch andere die Natur achten, wenn jeder mit einem kleinen Sträußchen vorlieb nimmt, dann können sich alle an dem herrlichen Schmuck unserer Alpenmatten erfreuen und unsere Alpenflora wird vor der unausweichlichen Vernichtung bewahrt.

Von der Steinwandklamm. Eines unserer Mitglieder schildert seinen Eindruck über einen Ausflug zu den Mirafällen in folgender Weise: Unsere Mirafälle sind eines der herrlichsten Naturbilder in unserem schönen Niederösterreich. Doch auch dort ist der jetzige Zeitgeist deutlich sichtbar geworden. Man kommt von Weißenbach-Neuhaus in freudiger Erwartung zum Eingang der Steinwandklamm, doch schon beim Kohlwirt reiht sich ein Fuhrwerk an das andere, und je weiter man gegen die Klamm wandert, um so mehr zeigt sich, wie die Profitwut unsere reichen Waldbestände zerstört hat. Unten am Eingang der Steinwandklamm steht noch der Wegweiser: „Steinwandklamm—Türkenloch—Jagasitz—Mirafälle" — aber die guten Wege sind verwüstet. Brücken und Stiegen liegen zu Haufen im Wasser. Die Holzarbeiter haben in rücksichtsloser Weise die Stämme von oben her in die Klamm hinabgeworfen, dadurch sind Weg und Steg vernichtet worden. Besonders beim Türkenloch ist der Aufstieg infolge der abgerissenen Stiege ziemlich gefährlich. Über die Mirafälle selbst will ich nichts erwähnen, „das war einmal". Schmerzlich berührte uns der trostlose Anblick.

Schutz der Natur! Unter diesem Titel wenden sich die Ortsgruppen des Bezirkes Heilbronn „An alle vernunftbegabten Menschen!" mit folgendem Aufruf: „Es ist ein tief beschämendes Bild, das sich dem Auge des Naturfreundes in diesem Frühjahr wieder bietet. Überladen mit mächtigen Blumensträußen und mit Blütenzweigen, oftmals von Bäumen geraubt, deren Früchte menschlicher Nahrung dienen, kann man die Vandalen durch unsere Wälder und Fluren ziehen sehen. Der Weg, den diese Naturschänder genommen, ist bestreut mit weggeworfenen Blumen und Pflanzenresten, von den zertretenen Fluren der Bauern gar nicht zu reden. Ein derartiges Gebaren ist nicht nur eine Kulturschande, sondern ein Verbrechen an der Menschheit, ein nie wieder gut zu machender Frevel an der Natur. Der Unschuldige muß mit dem Schuldigen leiden und der wahre Naturfreund, der zu seiner körperlichen und geistigen Erholung unsere schöne Heimat durchwandert, muß sich nicht nur ärgern über die geschändeten Fluren, sondern muß sich auch noch das Mißtrauen und die unverhohlene Abneigung der Landbevölkerung gefallen lassen. Ist es nicht ein betrübendes Zeichen unserer Zeit, daß Nachbargemeinden von uns dazu übergehen müssen, Wege zu sperren — Wege, die durch ihre landschaftliche Schönheit berühmt sind — nur um sich zu schützen vor dem Vandalismus gewisser Wanderer und Ausflügler. Mitmenschen — soweit ihr nicht das Denken verlernt habt — helft mit, daß dies anders wird. Es kann und darf nicht so fortgehen, wenn wir nicht in Unnatur und Barbarei zurücksinken wollen! Macht die Blütenräuber und Naturschänder auf das Verwerfliche ihres Tuns aufmerksam, bringt sie, wenn es nicht anders geht, unnachsichtlich zur Anzeige. Sorgt für Aufklärung und Unterweisung der Jugend in Schule und Elternhaus. Die Wandervereine haben die Pflicht, ihre Mitglieder zu tätiger Mitarbeit für den Naturschutz aufzufordern. Bescheidene Wünsche mögen immerhin befriedigt werden. Wir finden es begreiflich, wenn man sein Zimmer nach der kalten unfreundlichen Winterzeit mit einigen Frühlingsboten schmücken will, nur dürfen diese Wünsche nicht ins Übermaß ausarten. Wenn so alle, ohne Ausnahme, mithelfen, diese Kulturforderung zu erfüllen, dann werden auch die Zeiten wiederkehren, wo der stille Wanderer und wahre Naturfreund sich wieder laben kann am unerschöpflichen Born der Natur, ohne auf Schritt und Tritt auf zerzauste und zerrissene Bäume und Sträucher und auf zerstampfte und zertretene Fluren zu stoßen.

Dann wird der Aufenthalt in der Natur zu einem Jungbrunnen für alle, die genesen wollen von der Unnatur der heutigen Zeit, für alle, die Freude und Erholung bei ihr suchen, für alle, die Kräfte sammeln wollen für den aufreibenden Lebenskampf."

Hütteneröffnung. Die Erzherzog Johann-Hütte des Österreichischen Alpenklubs auf der Adlersruhe (Großglockner) wird vom 1. Juli bis 15. September 1921 dem allgemeinen Besuch zugänglich und von Frau Philomena Luger bewirtschaftet sein.

Vom Hochkaar. Die Sektion Krems-Stein des Österreichischen Touristenklubs teilt uns mit, daß ihre Kremser-Hütte auf dem Hochkaar, 1480 m, vom 15. Juni an in halbjähriger Bewirtschaftung steht.

Neue Schutzhütte. In der Schobergruppe der Debantaleralpen erbaut die Wiener Lehrersektion des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines die Naßfeld-Kofel-Hütte. Es ist ein winterfester Blockbau geplant, der eine Wohnküche, einen Raum für den Bewirtschafter und sechs einzelne Zimmer enthalten soll. Es werden 20 Personen darin bequem Unterkunft finden. Die neue Hütte liegt in einer Seehöhe von 2400 Meter.

Vom Großglockner. Seit dem 20. Juni 1921 ist das Franz Josef-Haus auf dem Großglockner (Kärnten) wieder bewirtschaftet. Für gute Verpflegung und Unterkunft ist wie in den vorhergehenden Jahren auf das beste gesorgt.

In den Schladminger Tauern. Die Preintaler-, Golling- und Hans Wöldl-Hütte in den Schladminger Tauern sind vom 29. Juni bis Mitte September einfach bewirschaftet. Die Nächtigungsgebühren betragen für Mitglieder des Österreichischen Alpenklubs, des Deutschen und Österreichischen Alpen-Vereins, des Österreichischen Touristenklubs, des Österreichischen Gebirgsvereines und des Touristenvereines „Die Naturfreunde" für ein Matratzenlager 15 K, für ein Bett 30 K; für obigen Vereinen nicht angehörende Besucher das Doppelte. Die Tagesgebühr, deren Bezahlung bei Nächtigung entfällt, beträgt einheitlich 5 K.

Die größte Tropfsteingrotte Niederösterreichs ist die „Hermannshöhle" im Wechsel-Semmeringgebiet, etwa 15 Minuten von Kirchberg am Wechsel gelegen. Dieses herrliche, leider bisher noch viel zu wenig beachtete Naturschaustück zu besichtigen, ist ein äußerst lohnendes Unternehmen, um so mehr, als die Grotte von Wien aus leicht in drei Stunden erreicht werden kann und in einem an Naturschönheiten überreichen Gebiet liegt. In der Höhle reihen sich Sehenswürdigkeiten in großer Zahl aneinander. Tropfsteingebilde von ungeheuren Raumverhältnissen, zum Beispiel der Lawinensturz, ein freihängendes Steinkonglomerat von einigen hunderttausenden Zentner Schwere, die Kaskadenwand, der Katarakt aus blendend weißem Kalkguhr usw., neben solchen, die durch ihre wundervolle, phantastische Form das Auge entzücken, wie der Frosch, die Bäckerkränze, das Türkenzelt, der Elefantenkopf, die Kanzel, Fahne, Orgel, das tote Weib usw. Es gibt Höhlen von 5 Meter bis zu solchen von 30 Meter Höhe. Die Dietrichshöhle, der Speisesaal, der Kristallengang, das Badezimmer usw. seien von kleineren Höhlen genannt. Die großen Grotten, deren Anblick gewaltige Gefühle erwachen läßt, sind: der Dom, eine über 30 Meter hohe Grotte, die Fürstenruhe, die durch von oben kommende Lichtstrahlen in allen Farben des Regenbogens glitzert, das Labyrinth mit seinen zerklüfteten, schauerlichen Kreuz- und Quergängen usw. Der Wege zur Hermannshöhle gibt es zwei. Der reizvollere ist Wien-Gloggnitz. Von hier führt der Weg durch das liebliche Syrntal (rote Markierung) über das alte Schloß Kranichberg, dann über Ramssattel zur Höhle. Gehzeit zwei Stunden. Der bequemere Weg, jedoch Straßenwanderung (zwei Stunden) ist von Wien mit der Eisenbahn nach Feistritz-Kirchberg (Aspangbahn), dann entlang des Feistritztales, vorüber an dem durch seine reiche Kunst- und Waffensammlung berühmten Schloß Feistritz nach Kirchberg. Kirchberg selbst ist wundervoll gelegen. Unter seinen Merkwürdigkeiten ist die aus dem 14. Jahrhundert stammende, in reinstem gotischen Stile gehaltene St. Wolfgangskirche, die Pfarrkirche, besonders aber die 1000jährige Linde vor dem bestbekannten Gasthause Michael Donhausers „Zur Linde". Für den Rückweg sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Entweder über Kirchberg nach St. Corona und Aspang oder über Raach, Schlagel, Schloß Wartenstein nach Gloggnitz an der Südbahn. Die Hermannshöhle ist das ganze Jahr zu besichtigen.

Aus dem Ötztal. Man schreibt uns aus Umhausen im Ötztal in Tirol, daß die Wegbezeichnungen im Ötztal in einem sehr schlechten Zustand sich befinden sollen. Der Mangel an der ausgiebigen und guten Bezeichnung der Wege mit Farbstrichen ist wohl auf die hohen Farbenpreise zurückzuführen. Vielleicht genügen aber doch diese Zeilen, um jene Körperschaften, die das Ötztal betreuen, zu veranlassen, daß wenigstens zur Not Abhilfe geschaffen wird.

Echt österreichisch. Unser Ehrenpräsident Rohrauer schreibt uns: Die jämmerlichen Ernährungsverhältnisse, unter denen wir in Österreich leiden, sind auch im Auslande hinlänglich bekannt geworden und haben gutherzige Menschen veranlaßt, wenigstens unsere Kinder nicht verkümmern zu lassen und für diese Ausspeisestellen zu errichten. Man sollte meinen, daß in erster Linie die Agrarier unseres Landes zur Hilfeleistung verpflichtet wären. Doch für eine solche unrentable Betätigung sind diese Christen nicht zu haben. Seit längerer Zeit schon hat die amerikanische Stadt Newark, in der wir eine Ortsgruppe besitzen, sich der mehr als 2000 Kinder in Mürzzuschlag und Umgebung angenommen und eine Ausspeisung in glänzender Weise veranlaßt. Kürzlich ist eine Amerikanerin, die in Newark seßhaft ist und die bei diesem Liebeswerk in hervorragender Weise mitgewirkt hat, nach Mürzzuschlag gereist, um ihre gewesene Heimat und ihre achtzigjährige Mutter zu besuchen. Die erwähnte Frau ist vollkommen unbehelligt durch Frankreich und die Schweiz gereist, aber an der österreichischen Grenze hat sie das Unheil erreicht. Trotzdem sie sich als Mitglied der amerikanischen Wohltätigkeitsaktion ausweisen konnte, mußte sie wieder nach Zürich zurück, um sich beim Konsulat das Visum zu verschaffen. Als aber zu Ostern ein passionierter Liebhaber geistiger Getränke durch Österreich reiste, um einen Putsch zu versuchen, der uns und unser Land vielleicht neuerlich in ungeheure Wirren und einen blutigen Bürgerkrieg hätte stürzen können, hat man ihn die Grenze anstandslos überschreiten lassen.

Die Bedienten der Bedienten. Von Herrn Hans Staiger, Vorstand der Sektion Reichenau des Deutschen und Österreichischen Alpen-Vereins, erhalten wir folgende Zuschrift:

In dem jüngst erschienenen Heft 3/4 finde ich einen Artikel „Die Bedienten der Bedienten", dessen Inhalt nicht ganz den Tatsachen entspricht, daher eine Richtigstellung erheischt.

1. Ist der alte Name Grandl-Lahn nicht verloren gegangen, sondern bezeichnet nach wie früher die Örtlichkeit, wo die von oben kommenden Lahnen liegenbleiben. Das ehemalige Grandl-Lahn-Brünnl aber war durch die alljährlich niedergehenden Lawinen so ver-

schottert worden, daß man die Quelle nur noch in regenreicher Zeit wahrnehmen konnte. Es war somit geradezu eine Wohltat für jeden Touristen, der den Törlweg beging, daß der eifrige Hüttenwart der Sektion Reichenau des D. u. Ö. A.-V., Herr Josef Lammel, sich der Quelle erbarmte, sie zusammenfaßte und durch ein 36 Meter langes Rohr aus der durch Lawinen gefährdeten Stelle in einen durch ihn selbst ausgeführten Zementaufbau leitete.

2. Diese Arbeit wurde im Jahre 1912 ausgeführt, also zu einer Zeit, da Erzherzog Karl Ludwig längst nicht mehr lebte, Lammel daher keinerlei Kammerdiener-Pflichten oder -Rechte ausüben konnte. Es gab deshalb auch

3. niemand in der Sektion Reichenau, der aus der Sache zur Milderung seiner Knopflochschmerzen hätte Nutzen ziehen können.

4. Lammel versieht seit 25 Jahren das mühevolle Amt eines Hüttenwarts der Sektion und hat in unermüdlicher, aufopfernder Weise der Sektion — wie jedem Raxfreunde — in reichem Maße Dienste geleistet, ohne je Anspruch auf Dank zu erheben. In Anerkennung dieser Wirksamkeit hat die Sektion den wackeren Mann dadurch geehrt, daß sie zur bleibenden Erinnerung an seine Tätigkeit der Quelle den Namen „Lammel-Brünnl" gab.

5. Lammel betreibt auf seinem kleinen Anwesen Gartenbau und Kleintierzucht, arbeitet unverdrossen vom frühen Morgen bis zum späten Abend, verdient sein Brot tatsächlich im Schweiße seines Angesichts und besitzt durchaus keine Reichtümer, von denen er an hiesige Arbeiter „Sümmchen" abgeben könnte, das heißt an Arme, die mit ihren Einnahmen wahrscheinlich besser gestellt sind als — Lammel.

Zum Schluß erlaube ich mir noch zu erwähnen, daß die Leitungsmitglieder der Sektion Reichenau jedenfalls versäumt haben, den höchsten und allerhöchsten Herren „den Staub von den Schuhen zu lecken", weil sich unter ihnen niemand findet, der sich einer besonderen Gunst- oder Gnadenbezeugung würdig gezeigt hatte.

Warum und wie treibt der Arbeiter Sport? Unter diesem Titel ist die Rede des Obmannes unserer Ortsgrupe Bielefeld, Reichstagsabgeordneten Schreck, die er auf dem Ersten Arbeiter-Sport-Kongreß zu Jena am 15. Jänner 1921 gehalten hat, in Druck erschienen. Verlegt ist die lesenswerte, 8 Oktavseiten umfassende Schrift im Arbeiter-Turnverlag, A.-G., Leipzig, Fichtegasse Nr. 36.

Die Wiener - Neustädter Naturfreundehütte auf der Hohen Wand wird am Sonntag den 3. Juli feierlich eröffnet werden, die Festrede wird Ehrenpräsident Rohrauer halten. Die neue Hütte befindet sich auf demselben Platz, wo das einfache und in der letzten Zeit sehr baufällige Hüttchen unserer Ortsgruppe Wiener-Neustadt gestanden ist. Die Hütte erreicht man auf dem Wege von der Kleinen Kanzel zur Waldegger-Hütte.

Schutzhütten-Verzeichnis. Dem vorliegenden Hefte liegt das Verzeichnis der Schutzhütten unseres Vereins bei. Wir bitten, es gut aufzubewahren, eine Nachlieferung ist leider unmöglich. Vorkommende Unrichtigkeiten bitten wir an den Zentral-Ausschuß zu berichten.

Vereinsnachrichten.

Todesfälle. Die Ortsgruppe Landsberg teilt uns den Tod ihres Mitgliedes, des Gen. Max Jachmann, mit. — Unsere Ortsgruppe Langendorf teilt uns den Tod ihres Gründungsmitgliedes, des Gen. Alfred Jurt, mit. Er war ein begeisterter Naturfreund und stellte als Schriftführer der Ortsgruppe seine ganze Kraft in den Dienst unserer Sache. — Unsere Ortsgruppe Thalwil teilt uns den Tod ihres Mitgliedes, des Gen. Heinrich Merki, mit.

Der Unfall auf dem Großen Priel. Am 3. April hat sich auf dem Großen Priel ein Unfall ereignet, dem ein Mitglied unserer Ortsgruppe Steyr, Gen. Hans Rußheim, zum Opfer fiel. Der Genannte fuhr in Begleitung des Gen. Otto Pensl von Steyr nach Stoder, um den Großen Priel zu besteigen. Die Zeit, die zu diesem Zweck zur Verfügung steht, ist ziemlich knapp bemessen, und so mußten die beiden Freunde sich beeilen. Diese Eile war die Ursache von Rußheims Absturz und Tod. Der Aufstieg auf dem gewöhnlichen Weg wurde glatt erledigt. Den Abstieg wollten die beiden nach Möglichkeit beschleunigen und vom Gipfel aus den direkten Abstieg nehmen. Bei einer Schneerinne kam Rußheim zum Rutschen, verlor seinen Eispickel und fuhr mit großer Geschwindigkeit, jedes Haltes beraubt, durch die Schneerinne ab. Er stürzte dann über eine Felspartie auf das Schneefeld, auf dem er noch etwa 200 Meter abrutschte und mit dem Kopf nach unten liegen blieb. Sofort eilte sein Tourengenosse an die Unfallstelle und legte Rußheim, der schwere Verletzungen am Kopf erlitten hatte, einen Notverband an. Ohne das Bewußtsein erlangt zu haben, verschied Rußheim in den Armen seines Freundes. Die Bergung der Leiche wurde von der Rettungsabteilung Hinterstoder unter treuer Mithilfe Pensls durchgeführt. Besonderen Dank verdient der Obmann der Rettungsstelle Herr Otto Didtl. Die Leiche Rußheims wurde nach Wien überführt und hier auf dem Zentralfriedhof beerdigt. Beim Begräbnis war eine Abordnung der Ortsgruppe Wien mit Ehrenpräsidenten Rohrauer an der Spitze erschienen, der dem Dahingeschiedenen am offenen Grabe einen tiefempfundenen Nachruf hielt.

Das Rostocker Naturfreundehaus. Die Ortsgruppe Rostock hat am 3. April das Richtfest ihrer Hütte gefeiert. Den Baugrund hat die dortige Forstverwaltung zur Verfügung gestellt. Der Bau der Hütte hat trotzdem einen Betrag von 1800 Mk. erfordert. Die Mitglieder haben diese Summe in opferfreudiger Weise zur Verfügung gestellt.

Das Schwenninger Naturfreundehaus. Unsere Ortsgruppe Schwenningen hat am Pfingstsonntag auf Lettwies bei Furtwangen (1086 m) im Badischen Schwarzwald ihr Ferienheim eröffnet. Hiemit ist es gelungen, einem langersehnten Wunsch gerecht zu werden. Durch dieses Unternehmen der Naturfreunde sowie der Arbeiterschaft ist ein Werk von hoher kultureller Bedeutung geschaffen worden. Zum Schwenninger Naturfreundehaus führen wunderschöne Wanderungen. Man kann das Haus erreichen von Furtwegen aus in ¾ Stunden, von Vöhrenbach in 1½ Stunden, von Linach (Station Kohl-

brücke) in 1½ Stunden, von St. Georgen in 4 Stunden, vom Freiburger Naturfreundehaus in 3 Stunden, von Schwenningen über Marbach in 6 Stunden.

Neue Ortsgruppen wurden gegründet in: Altrip, Pfalz; Arnstadt, Thüringen; Bad Homburg vor der Höhe; Bad Ischl, Oberösterreich; Baden-Oos, Baden; Bamberg, Bayern; Bergkamen-Overbege, Westfalen; Boffzen an der Weser; Coesfeld, Westfalen; Deutsch-Wagram, Niederösterreich; Edenkoben bei Landau; Egesdorf am Deister; Ensheim, Saargebiet; Erlach an der Aspangbahn; Groß-Tschochau, Böhmen; Grünstadt, Pfalz; Guben, Nieder-Lausitz; Halle, Westfalen; Hennigsdorf, Osthavelland; Heubach, Württemberg; Hilden bei Düsseldorf; Holzminden, Nieder-Sachsen; Ilse-Almahütte, Nieder-Lausitz; Kleinmünchen bei Linz; Krems an der Donau; Langendreer, Kreis Bochum; Lichtenwörth bei Wiener-Neustadt; Lindabrunn bei Wiener-Neustadt; Lindenberg bei Lambrecht; Limburgerhof bei Mutterstadt; Minden, Westfalen; Nohen an der Nahe; Probstzella, Thüringen; St. Martin bei Neustadt a. H.; Schmiedeberg, Sachsen; Schwerin, Mecklenburg; Sonnenberg an der Nahe; Sontheim, Schwaben; Ravensburg, Schwaben; Reichertshofen, Ober-Bayern; Röchlitz bei Reichenberg; Roßleiten a. d. Pyhrnbahn; Ruhpolding, Bayern; Wasseralfingen, Württemberg; Weingarten, Württemberg; Wiesdorf am Rhein; Wilhelmsburg bei Lüneburg; Wismar, Mecklenburg; Wölfershausen (Werra). Seit dem Erscheinen des letzten Heftes bis heute (20. Juni) haben sich also nicht weniger als 49 neue Ortsgruppen unseres Vereines gebildet. Trotzdem soll dieser Erfolg uns nicht ruhen lassen, sondern er soll uns anspornen, neuerlich mit aller Kraft für die Ausbreitung unserer internationalen Vereinigung zu wirken. Jedes Mitglied möge nur ein neues Mitglied werben und jede Ortsgruppe möge sich zur Pflicht machen, noch im Jahre 1921 eine neue Ortsgruppe ins Leben zu rufen. Dann werden die Lasten unserer Verwaltung wesentlich geringer und der Verein kann trotz geringer Beiträge seinen Mitgliedern vieles bieten. Wir müssen trachten, daß überall dort, wo ein Schlot ragt, eine Ortsgruppe besteht, und daß in allen Ländern, wo denkende Arbeiter hausen, unser Abzeichen getragen wird, denn die Sache der Naturfreunde ist eine Kulturbewegung.

Zwanzig Jahre Naturfreunde. Unsere Ortsgruppe Wolfsberg in Kärnten begeht am Sonntag den 14. August 1921 das Fest ihres zwanzigjährigen Bestandes. Die Festrede wird unser Ehrenpräsident Rohrauer halten. Die Ortsgruppe Wolfsberg hat während des Krieges und nach demselben schwere Zeiten durchgemacht. Sie hat in unwandelbarer Treue an unserer internationalen Verbindung festgehalten. Wir grüßen die wackeren Wolfsberger anläßlich ihrer Feier, wünschen derselben schönen Verlauf und der Ortsgruppe fürderhin ein gutes Gedeihen.

Die Feier des 10jährigen Bestandes unserer Ortsgruppe Rankweil fand am 16. Mai auf dem Hohen Freschen, 2006 m, statt. Der Besuch war ein guter. Landtagsabgeordneter Gen. Better hielt die Festrede, in der er auf das Wirken des Gesamtvereins im allgemeinen und auf die Tätigkeit der Ortsgruppe Rankweil im besonderen hinwies. Abends fand in Rankweil eine Unterhaltung statt, bei der nicht nur alle Ortsgruppen Vorarlbergs, sondern auch die Ortsgruppe Friedrichshafen vertreten waren und bei der der Obmann Gen. Sönser, der die Ortsgruppe 10 Jahre leitet, durch Überreichung eines hübschen Diploms geehrt wurde.

Aus Amerika. Wieder schickt uns unsere rührige Ortsgruppe New York einen Bericht, der in Europa lebhaftes Interesse erwecken wird. Wir erfahren, daß kürzlich in unserer Ortsgruppe Gen. Dr. Wattenberg aus Wien einen Vortrag über das Thema: „Das Wien der Jetztzeit" gehalten hat. Der glänzende Redner hat viel Beifall geerntet. Auch über ihr Haus in Midvale berichten uns die Genossen. Am 2., 3. und 4. Juli findet die Eröffnung des Hauses statt. Freund Hönigsfeld schreibt in seiner drastischen Weise: „Schulden machen wir wie die Stabsoffiziere; wir geben Bons zu fünf Dollar aus. Das Haus, von unseren eigenen Mitgliedern aufgebaut, wird mindestens 2200 Dollar kosten. Im oberen Saale werden 25 Betten Aufstellung finden. Das neue Haus wird nur von männlichen Mitgliedern belegt werden, während die Frauen im alten Wirtschaftsgebäude schlafen. Die Zahl der Häuschen unserer kleinen Siedlung hat schon die Zahl 32 erreicht. An Samstagen und Sonntagen sind immer 100 und mehr Mitglieder in Midvale. Auch die anderen Ausflüge und Versammlungen sind gut besucht." Aus diesem Bericht werden unsere Mitglieder ersehen, daß auch Amerika nicht das Land ist, wo Milch und Honig fließt. Auch dort ist der Kampf der arbeitenden Menschen gegen die ständig arbeitslosen Nutznießer ein ungemein schwerer.

Akademische Gruppe Wien. Im Rahmen der Ortsgruppe Wien hat sich eine akademische Gruppe gebildet, die eine recht schöne Entwicklung verspricht. Hoffentlich entstehen bald auch in anderen Universitätsstädten akademische Naturfreundeverbindungen.

In Melk an der Donau haben kürzlich zwei Wiener Naturfreunde, die sich jetzt dort beruflich aufhalten, eine Ortsgruppe unseres Vereins gebildet, die gegenwärtig schon nahezu 100 Mitglieder zählt. In einer Zuschrift machen uns die Genossen darauf aufmerksam, daß sie gern bereit wären, jene Vereinsgenossen zu empfangen, ihnen hinsichtlich der Ausflüge und der Unterkunft an die Hand zu gehen, die die herrliche Wachau besuchen wollen. In dieser Angelegenheit wären Zuschriften zu richten an Johann Knaus, Melk, Postfach 8.

Aus Vorarlberg. Für auswärtige Mitglieder, die in Vorarlberg, beziehungsweise in den Bergen unbekannt sind, stellen sich die Gen. Wohlgenannt, Mimlauer, Münzberg, Buck und Gallant als Führer, natürlich kostenlos, zur Verfügung. Anforderungen für Sonntage sollen bis Freitag an die Adresse des Obmannes Hubert Gallant, Bregenz, Bahnhofstraße 18, eingelaufen sein.

Begünstigung. Die Atterseer Dampfschifffahrtsgesellschaft gewährt unseren Mitgliedern in Gruppen zu 10 Personen gegen Vorweisung der gültigen Mitgliedskarte eine 50prozentige, und falls mehr Personen das Schiff benützen, gegen vorherige Bekanntgabe eine weitere Ermäßigung der Fahrpreise.



Hedin, Zu Land nach Indien. (Volks- und Jugendausgabe als Band 8 der Sammlung „Reisen und Abenteuer".) 159 Seiten Text mit 29 Abbildungen und 1 Karte. Brockhaus, Leipzig. 1921. gebunden 12 Mk. — Einer unserer unermüdlichsten Forscher und nebenbei einer der begabtesten Schriftsteller schildert uns in dem vorliegenden Bande seine Reise zu Land nach Indien. 4000 km ist es vom Schwarzen Meer bis zur ersten Station der englisch-indischen Eisenbahn. 2400 km hat der Forscher auf dem Rücken des Kamels zurückgelegt. Er fand nicht überall ebene Wege. Bald hinderte eine Revolution sein Vordringen. Bald sind es kurdische Räuber, bald wieder hatte er zu kämpfen mit Tieren, mit Witterungsunbilden oder auch mit religiösem Fanatismus der Bewohner, die in ihm den einzigen Heiden in ihrer Mitte erblickten. Über die ganze prächtige Reiseschilderung liegt unsagbarer Zauber gebreitet. Wir lesen Hedins Schilderungen seiner Abenteuer und Gefahren wie einen spannenden Roman. Es ist ein bedeutendes Verdienst der Verlagsbuchhandlung F. A. Brockhaus, daß sie uns aus dem großen kostspieligen Werken Sven Hedins schöne Auszüge herstellen läßt. Ein solches Werk liegt vor uns. Es ist mit zahlreichen Bildern geschmückt, die der Verfasser, der ein tüchtiger Photograph und Zeichner ist, beigesteuert hat.

Liederbuch Berg frei! Volks- und Wanderlieder für Naturfreunde. Zweite verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Gau Schwaben unseres Vereins. Im hübschen Pappband, 296 Seiten stark, im Format 9:15 cm. Preis Mk. 5·50 — Ein stattlicher Band, dessen Ausstattung und Inhalt Freude macht. Trotzdem müssen wir wieder empfehlen, in Zukunft Noten beizudrucken. Freilich müßte der Inhalt verringert werden; jetzt enthält das Bändchen nicht weniger als 327 Lieder. Der Herausgeber selbst entschuldigt das Fehlen der Noten mit dem Hinweis, daß ohnehin die wenigsten Mitglieder nach Noten singen können. Wir teilen diese Ansicht nicht. Aber gesetzt den Fall, sie wäre richtig, so könnte man sich doch von irgendeinem Bekannten die Melodie vorspielen lassen und dann nach dem Gehör üben. Gesagt soll aber werden, daß das Liederbuch auch in seiner jetzigen Form eine prächtige, herzerfreuende Arbeit darstellt, auf die nicht nur der rührige Gau Schwaben, sondern der Gesamtverein mit Recht stolz sein kann. Möge das Liederbuch überall Eingang finden.

Naturfreunde-Liederbuch. Erste Reihe, herausgegeben und verlegt von unserer Ortsgruppe Halle an der Saale. Das Büchlein im Format von 14 cm zu 10 cm enthält auf 32 Seiten 20 Lieder und was zu loben ist, es stehen die Noten dabei, so daß es für Singstimme und Lautenbegleitung geeignet ist. Zu beanständen wäre nur, daß von den Liedern durchwegs die Komponisten und mit wenigen Ausnahmen auch die Dichter fehlen. Der Druck ist rein und schön. Der Gedanke, Lieder in so kleinen Heftchen erscheinen zu lassen, ist gut. — Das kleine Liederbuch müssen wir loben was Form und Inhalt anlangt; was wir jedoch nicht loben können, ist der Umstand, daß die Ortsgruppe Halle überhaupt ein Liederbuch herausgibt, wo doch der Gau Schwaben ein solches verlegt hat. Wir haben jetzt ohne zwingenden Grund zwei Liederbücher; die Konkurrenz kann beginnen.

Tafeln zum Bestimmen der Mineralien mittels äußerer Kennzeichen von Dr. Alfons Lehner, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co. 72 Seiten Oktav, Preis 10 Mk. — In einer außerordentlich übersichtlichen Weise und in einer vollständig neuen Form werden jene Merkmale hervorgehoben, die zum Erkennen eines Minerals mit dem bloßen Auge geeignet sind. Es sind dies Farbe, Strich, Härte, Dichte, Spaltung, Syngonie u. s. w. Eine chemische Untersuchung mittels Reagenzien das Lötrohr, ferner die Hilfe optischer Instrumente mit Ausnahme einer gewöhnlichen Lupe, schließt der Verfasser bei seinem Bestimmungsbuch aus. Alle Mineralien teilt er in drei Gruppen, und zwar in metallisch glänzende und in nicht metallisch glänzende, die letzteren scheidet er wieder mit farbigem und in solche mit farblosem Strich. Zweifellos ist das kleine Buch ein gutes Auskunftsmittel für alle jene, denen die Hilfsmittel zu einer anderen schwierigeren Untersuchung nicht zu Gebote stehen.

G. Freytags Weltatlas. 211 Karten auf 124 Seiten nebst einem geographischen Namensverzeichnis. Preis geh. 40 Mk., gebunden 50 Mk. Verlag der Kartographischen Anstalt G. Freytag & Berndt, Ges. m. b. H., Wien. — Wie der Gewaltfriede, der den im Weltkrieg Unterlegenen diktiert, und wie er sich in geographischer Hinsicht äußert, das zeigt der neuerschienene Weltatlas von G. Freytag. All unser geographisches Schulwissen ist auf den Kopf gestellt. Fast erkennt man die einzelnen Länder und Reiche, deren Formen uns von Kindheit auf im Gedächtnis haften, nicht mehr. Was die Siegerstaaten, die skrupellos unter sich die Beute verteilten, gewonnen haben, das erkennen wir an den färbigen Landesgrenzen. Ganz besonders kommt aber der Zuwachs an Gebieten in den Kolonien, das heißt in den überseeischen Ländern zum Ausdruck. Ja das kann nicht mehr geleugnet werden, die Welt sieht anders aus wie vor dem Jahre 1914 und wenn auch vielleicht die Hoffnung in uns lebt, daß nicht alles so am Schnürchen bleibt, wie es jetzt am grünen Tisch ausgemacht worden ist, und wenn wir auch zugeben müssen, daß dann, wenn einmal wirklich und wahrhaftig das Selbstbestimmungsrecht der Völker korrigierend eingreift, manches noch geändert werden wird, so heißt es doch, sich mit den gegenwärtigen Zuständen so rasch wie möglich vertraut zu machen. Das ist in ausgezeichneter Weise durch das Studium von Freytags Atlas möglich. Sehr wertvoll ist das geographische Namensverzeichnis, das 104 Seiten stark, dem Atlas beigelegt ist. Die Ausstattung der zahlreichen Karten ist eine mustergültige, dem Verlag gebührt dafür alles Lob.

Die Landesaufnahme Berlin NW. 40 hat am 1. April ein neues Preisverzeichnis ihrer Karten herausgegeben. Eine Erhöhung der Preise ist zwar eingetreten, man muß aber anerkennen, daß sie sich in mäßigen Grenzen hält. Im Verhältnis zu dem, was sie bieten und zu anderen Karten sind die Karten der Landesaufnahme immer noch billig zu nennen. Ueber die Sonderpreise für Wander- und Sportvereine enthält das Preisverzeichnis nichts. Wir sind aber in der Lage, mitteilen zu können, daß eine Neuregelung geplant ist. Es dürfte sich daher empfehlen, daß Ortsgruppen unseres Vereines, die auf die Vorzugspreise Anspruch machen, sich dieserhalb an die Kartenvertriebsabteilung der Landesaufnahme, Berlin NW. 40, Moltkestraße 4, wenden. Besonders begrüßen wir es, daß die lange erwarteten, in mehreren Farben gedruckten sogenannten „Einheitsblätter" nun für ein größeres Gebiet herausgekommen sind.

„Der Alpenfreund." Illustriertes alpines Monatsheft, herausgegeben von Josef Julius Schätz, München, Karlstraße 21. Der Preis des Heftes ist 5 Mk. — Eine literarisch und künstlerisch bemerkenswerte Leistung muß das Aprilheft genannt werden, das in verstärktem Umfang erschienen ist. Der ganze Inhalt des Heftes ist Südtirol gewidmet. Eine ganze Schar bedeutender Tiroler Künstler und Schriftsteller hat das Ihrige dazu beigetragen, um das Südtiroler Heft reich und geschmackvoll auszustatten. Diese Absicht ist in glänzender Weise gelungen. Sowohl die Textbilder wie auch die Kunstbeilagen sind von unübertrefflicher Güte. Das ganze Heft ist wie aus einem Guß und zeigt, daß die geübte Hand eines technisch geschulten und künstlerisch empfindenden Menschen die Zusammenstellung geleitet und überwacht hat. — Das Maiheft reiht sich den früher erschienenen Heften würdig an. Eine erstaunliche Fülle von Bildern schmückt es. Besonders gut gelungen sind zwei Kunstbeilagen nach photographischen Aufnahmen. Die eine stellt den Südwestwand-Kamin des Kleinen Wilden (Allgäu) dar, die andere die Ruchenköpfe. Vom Buchschmuck fällt die Kopfleiste auf der ersten Seite ins Auge. Aller Wahrscheinlichkeit nach ein Holzschnitt, nach der Art der jetzt leider immer öfter auftauchenden Linoleumschnitte. Eine zweite Neuerung sind die an das Biedermeiersche gemahnenden Leisten und Schlußvignetten nach Federzeichnungen von Riedl. Diese letzteren sind herzerfreuende, schöne Kunstleistungen. Die übrigen Bilder bestehen zumeist aus Phototypien bis auf ein Bild, das den Titel „Nächtlicher Aufstieg" führt, und das in derselben Manier hergestellt ist, wie die Kopfleiste auf der ersten Seite. Es ist gut, daß der Titel „Nächtlicher Aufstieg" dabei steht, ansonsten wäre der Phantasie der weiteste Spielraum möglich. Der textliche Inhalt ist in jeder Hinsicht zu loben. Herbert Kadner † liefert einen Aufsatz unter dem Titel „Das Erlebnis im Fels". Über den Bergsturz am Reintalanger im Wettersteingebirge schreibt Prof. Dr. Kurt Leuchs. Zwei Bilder, die dem Aufsatz beigegeben sind, zeigen die ungeheuere Wucht des Ereignisses. Benno Eggert wartet mit „Seibl-Erinnerungen aus Bauernmund" auf. Eine kurze, aber sehr unterhaltliche Arbeit. H. Müller-Basel führt uns in die Walliser Alpen und schildert ebenso schwierige als interessante Bergfahrten in diesem Gebiete. Im Maiheft des „Alpenfreundes" findet auch der für die Geschichte des Bergsteigens wichtige Aufsatz „Peter Carl Thurwiesers Aufzeichnungen" von Max Rohrer seine Fortsetzung. Eine Anzahl kleine Mitteilungen und hübsche Gedichte sei noch erwähnt. Außerdem enthält das Heft noch die Fortsetzung der Arbeit von Walter Schmidkunz „Menschen zwischen den Grenzen". Auf die Fortsetzung wird in diesem Hefte wieder vertröstet.

Wenn wir uns ein Urteil gestatten dürfen, so möchten wir schon sagen, daß dieses Zerstückeln von Aufsätzen unangenehm berührt. Schmidkunz schreibt über den Krieg. Er schreibt schön, sein Stil ist hinlänglich bekannt, aber — er schreibt über den Krieg. Wir meinen, vom Kriege hätten wir genug.

Der Winter. Im Bergverlag Rother & Co., München, Elisabethstraße 15. — Das Heft 9 des 14. Jahrganges reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Ein künstlerisch bemerkenswerter Aufsatz von Richard Braungart unter dem Titel „Wintersport-ex libris" veranschaulicht 13 solche Blätter. Von den weiteren Aufsätzen erwähnen wir „Die Nacht im Schnee" von Dr. Herbert Burmester. Ferner die bemerkenswerte Rede, die Professor Päulcke anläßlich der Feier des 25jährigen Bestandes des U. C. Schwarzwald auf dem Feldberg gehalten hat. Der Rest des reichillustrierten Heftes besteht in skisportlichen Aufsätzen.

Kosmos. Handweiser für Naturfreunde. Herausgegeben und verlegt vom Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde. Geschäftsstelle: Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart. Jährlich 12 Hefte mit 4 Buchbeilagen. Preis halbjährig Mk. 7·80. — Das Heft 5 des Jahrganges 1921 beginnt mit einer Umschau von Professor Kundemüller über die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die körperliche und sittliche Gesundheit unseres Volkes. Ein weiterer Aufsatz von Katherr handelt über interessante Funde menschlicher Siedlungen im Kondagebiet Nordwest-Sibiriens. Eine zeitgemäße Betrachtung über die Alkoholfrage steuert Professor Dr. Gaupp bei. Zwei Ornithologen, Kornell Schmitt und Hans Radler, schreiben unter dem Titel „Neues vom Kuckucksruf". Über ein Thema, das hohes Interesse wachgerufen hat, und zwar über Steinachs Verjüngungstheorie, schreibt ein bekannter Gelehrter, Adolf Koelsch. Hermann Radestock macht uns mit der giftigen Kriebelmücke und ihren Lebensgewohnheiten bekannt. Dr. Georg Wolff schreibt über Grippe und Tuberkulose, zwei Krankheitserscheinungen, die teils als Kriegsbegleiterscheinungen, teils als Kriegsfolgen schon ungeheure Opfer gefordert haben. Ein weiterer interessanter, mit Dr. M. gezeichneter Aufsatz handelt über die Veränderung der Tierwelt Schlesiens unter dem Einfluß der menschlichen Kultur. Schließlich enthält das Heft noch zahlreiche kleine naturwissenschaftliche Notizen.

Stammt der Mensch vom Affen ab? Von Engelbert Graf. Verlag der Buchhandlung „Freiheit", Berlin C 2, Breitestraße 3—9. Preis 4 Mark. — Was Darwins Forschergeist der Welt geoffenbart und Haeckel und andere erweitert und bestätigt haben, das hat Graf in klarer und geistvoller Form in diesem Büchlein niedergelegt. Es wird nicht bald ein wissenschaftliches Thema in so verständlicher und interessanter Weise behandelt worden sein, wie es hier gelungen ist. Nicht nur daß Grafs Buch selbst eine Fülle von Wissen und geistige Helle verbreitet; es regt auch an weiter zu lesen und zu lernen.

„Allerlei Gewürm" von Kurt Floericke mit 29 Abbildungen im Text und einem farbigen Umschlagsbild, Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart. — Im ganzen großen Tierreich gibt es keine Gruppe, die beim Menschen so wenig Verständnis findet, wie die der Würmer. Sogar im Kreise gebildeter Menschen herrscht eine erstaunliche Unwissenheit über diese Tiergruppe. Höchstens daß man sich oberflächlich belehrt über das Leben und die Bekämpfungsmittel jener Würmer, die als Schmarotzer den menschlichen Körper bedrohen. Ueber das Leben, über die Fortpflanzung usw. der Würmer wissen wenige Menschen Bescheid und doch ist dieses Leben nicht uninteressant, weil ja gerade die niedrigsten Tierformen den größten Einblick in das Werden der ganzen Lebewelt zu bieten vermögen. Floericke verbreitet eine Fülle von Wissen mit seinem neuesten Büchlein und dieses Wissen wird in höchst ansprechender Form geboten.

Von meiner Löwin und anderen Lieblingen. Tiererinnerungen von Elisabeth Gräfin v. Montgelas. Oktav, 260 Seiten, geheftet 32 Mk. Verlag E. Haberland. Leipzig-R. Eilenburgerstraße 10|11. — Aus dem reichillustrierten Buch spricht abgöttische Verehrung für die Tierwelt. Auf Grund ihrer reichen Erfahrungen schildert sie das Leben der Tiere, die sie mit großer Liebe und Sorgfalt gepflegt und in ihrem Tun und Lassen beobachtet hat. Zur Psychologie der Tiere ist das vorliegende Buch eine treffliche Beihilfe.

Konstruktismus, planmäßiger und friedlicher Übergang zur neuen Gesellschaftsordnung von Solvanto. Anzengruberverlag Brüder Suschitzky, Wien X, Preis K 37·50, Oktav, 128 Seiten stark. — Der Titel selbst gibt eigentlich schon genügende Anhaltspunkte für den Inhalt, der außerordentlich lesenswert ist.

„Der Weg zum Sozialismus" von Otto Bauer. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, Wien VI, Gumpendorferstraße 18, Oktav, 36 Seiten, Preis einschließlich des Zuschlages K 20·— (Kč 2·50, Mk. 2·—). — Seit dem Umsturz in Mitteleuropa ist kein Buch auf den Markt gekommen, das so viel Begeisterung und so viel Widerspruch erregt hätte, wie die lichtvollen Ausführungen Bauers, der das ganze Problem der Sozialisierung damit aufgerollt hat. Schon der Umstand allein, daß das Büchlein in kurzer Zeit zwölf Auflagen erlebt hat, spricht deutlich genug. Zu der vorliegenden zwölften Auflage hat der Verfasser ein neues Vorwort geschrieben; es ist ebenfalls sehr lesenswert, und zwar schon deswegen, weil Dr. Bauer, der ehemalige, am meisten angefeindete Staatssekretär unserer Republik, darin auch sehr klar zum Ausdruck bringt, warum nach seiner Meinung der Sozialisierungsplan zunächst hat scheitern müssen. Wer einen gründlichen Blick in die Zukunft machen will, dem sei die Bauersche Schrift bestens empfohlen.

Der Weg zur Nährpflicht. Die Verwirklichung der Reformvorschläge des sozialistischen Ethikers Josef Popper-Lynkeus (Der Aufstieg, Zeit- und Streitschriften Nr. 16). Anzengruberverlag in Wien X, Brüder Suschitzky. — Der Verfasser weist in lichtvoller Darstellung auf die Wege hin, die begangen werden sollen, um die Reformvorschläge, die Popper-Lynkeus, einer unserer größten Geister, gemacht hat, lebendig werden zu lassen. Die Ausführungen des Ing. Paul Frei verdienen die größte Verbreitung und ganz besonders wird der intelligente Teil der Arbeiter durch das Studium dieser kleinen Schrift gewinnen und Anregung finden.

Ido por omnis, Lehrbuch der Weltsprache für Schulen, Kurse und zum Selbststudium von Ferdinand Weber, Hauptlehrer in Freiburg i. Br. Ido-Editerio, Leipzig, Germania, 60 Seiten Kleinoktav.— Ido stellt eine neue Weltsprache dar, die von sich behauptet, daß sie binnen kurzem der bekannten Weltsprache Esperanto den Rang wird streitig machen können. Wir wollen unsere Leser auf dieses Buch aufmerksam machen, weil wir glauben, alle Bestrebungen unterstützen zu müssen, die zur Einführung einer Weltsprache führen könnten. Ob die Hoffnungen der Anhänger des Ido sich erfüllen werden, wissen wir nicht. Tatsache ist es, daß auch noch dem Esperanto sehr viel auf eine Weltsprache fehlt. Ob Ido besondere Vorzüge vor Esperanto hat, können wir leider nicht sagen.

Steuerabzüge von Dienstbezügen. Im Verlag der Karl Ueberreuterschen Buchdruckerei (M. Salzer), Wien IX/3, Alserstraße 24, ist ein Nachtrag zu dem von dieser Verlagsanstalt herausgegebenen Krakauer Kalender erschienen, der eine von Fachleuten gegebene genaue Darstellung des neuen Einkommensteuergesetzes nach dem Stande der letzten Beschlüsse des Nationalrates, die seit dem 1. Mai d. J. wirksam sind, enthält. Der Darstellung sind die nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung notwendigen Berechnungstabellen für die Steuersätze und für den Steuerausgleich angefügt, so daß das Buch für Industrielle, Kaufleute und Gewerbetreibende sowie für Angestellte von Unternehmungen, die sich berufsweise mit den Steuerangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten zu beschäftigen haben, ein willkommener, ja unentbehrlicher Behelf sein wird. Seine Benützung enthebt all der Mühe, welche aufgewendet werden müßte, um sich an der Hand des Gesetzes selbst und seiner Novellen zurechtzufinden. Es kann daher auf das beste empfohlen werden. Eine Reihe von sonstigen für Unternehmer und Angestellte wissenswerten Angaben erhöht den Wert des Buches sehr bedeutend. Zu beziehen um den Preis von 50 K durch alle Buchhandlungen, den Bund der Industriellen und den Bund der Industrieangestellten.

„Der Betriebsrat", Organ der Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs für die freigewerkschaftlich organisierten Betriebsräte und Vertrauensmänner und für die Beisitzer der Einigungsämter und Gewerbegerichte. Mitteilungsblatt der Kammern für Arbeiter und Angestellte. Herausgeber Anton Hueber. Schriftleitung Eduard Straas. Wien V, Rechte Wienzeile 97. Bezugspreis jährlich 120 K, einzelne Nummern 6 K. — Der Zusammenbruch des morschen Habsburgerreiches hat zu einer Einheitsfront der Hand- und Kopfarbeiter geführt. Die weitverzweigten Lebensinteressen dieser werktätigen Menschen wahrzunehmen und zu fördern und ganz besonders ihre Vertrauensmänner zu beraten und zu unterrichten, ihnen ihr Amt zu erleichtern und sie dazu geeignet zu machen ist die wichtige Aufgabe, die das Blatt sich stellt. Aufsätze von Hueber, Dr. Renner, Viktor Stein, Ferdinand Hanusch, Anna Boschek, J. Hannak, Julius Braunthal, Emmy Freundlich, J. Grünwald, Richard Fränkl, Luitpold Stern und dem bewährten Schriftleiter bilden den wertvollen Inhalt der ersten Nummer.

„Der Gehilfenvertreter", Organ der Gehilfenausschüsse, Nummer 33, ist erschienen. Der Inhalt behandelt eine Reihe von wichtigen Fragen der leider noch bestehenden Zwangsgenossenschaften und bringt einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Lehrlingsschutzstelle innerhalb der 15 Jahre ihres Bestandes. Die 16 Seiten starke Schrift ist in Wien, VI, Königseggasse 10, zu beziehen.

gebiete einzuteilen und für diese Gebiete Gebietsleiter zu wählen, nachdem er zur Ausarbeitung einer Kommission überwiesen worden war, einstimmig angenommen. Die Gebietsleiter sind von der Gauversammlung zunächst nur provisorisch gewählt worden.

Sodann gab Gen. Frank ein ausführliches Bild von dem Stande unserer Naturfreundebewegung in Deutschland, wo wir jetzt 40.000 bis 45.000 Mitglieder zählen, von den Schwierigkeiten des Zentral-Ausschusses in Wien und etwaigen Ausbaumöglichkeiten. — In der Debatte wurden die Ausführungen Franks unterstrichen, es wurden aber auch die Schwierigkeiten des Zentral-Ausschusses nicht verkannt und der dringende Wunsch ausgesprochen, an dem internationalen Charakter unserer Arbeiterbewegung nichts zu ändern.

Hiezu wurde eine Resolution angenommen, die die Einberufung einer Gauobmännerkonferenz für Deutschland und den Zusammenschluß der deutschen Gaue zu einheitlicher Führung der Vereinsgeschäfte fordert. Die Aufgaben einer für Deutschland zu schaffenden Zentralstelle, die im engsten Einvernehmen mit dem Zentral-Ausschuß als oberste Instanz arbeiten soll, werden in der Resolution genau umschrieben.

Bei der Beratung der Anträge wurden alle Anträge auf Schaffung eines Gaumitteilungsblattes in der Hauptsache aus finanziellen Gründen abgelehnt, da ohne Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ein Gaumitteilungsblatt für 42 Ortsgruppen herauszugeben unmöglich ist. Ein Gaumitteilungsblatt aber an die Mitglieder bei den jetzigen Druckpreisen umsonst abzugeben, ist vollständig ausgeschlossen.

Ferner wurde eine Resolution angenommen, die die Zentralkommission für Sport- und Körperpflege ersucht, sofort beim Reichsverkehrsministerium vorstellig zu werden und die Forderung auf Herabsetzung des Fahrpreises zur Ausübung des Wandersports energisch zu vertreten.

Eine weitere Resolution fordert die Beseitigung der Erschwerungen der Grenzüberschreitungen bei Wanderfahrten in der Tschechoslowakei, Deutschösterreich und Tirol. Als Ausweis bei Grenzüberschreitungen sollen die mit Photographie versehenen Mitgliedskarten anerkannt werden.

Beschlossen wurde, am vierten Sonntag nach Pfingsten 1922 in den sieben neuen Arbeitsgebieten wiederum einen „Naturfreunde"-Tag abzuhalten. — Nach Erledigung einer Reihe geschäftlicher Angelegenheiten erfolgte Schluß der Gauversammlung, die vom besten Geiste für die „Naturfreunde"-Bewegung beseelt war. — Wenn alle Genossen in den Ortsgruppen so weiter arbeiten wie bisher, dann wird die Arbeiter-Wanderbewegung, die als eine Kulturbewegung der modernen Arbeiterschaft bezeichnet werden muß, ein gutes Stück vorwärtskommen. Tausende von Arbeitern stehen der Bewegung noch fern und verbringen des Sonntags ihre freie Zeit in schlecht gelüfteten Bierstuben, heißen, stauberfüllten Tanzsälen, in Kinos und sonstigen zweifelhaften Vergnügungsstätten. Allen denen rufen wir zu: „Wandert mit uns hinaus ins Freie und ihr werdet für euer Leben und eure Gesundheit wahren Nutzen davontragen!"

A. Rüdinger.

Kleine Eispickel zum Hutabzeichen, aus Neusilber, stark vernickelt, sind wieder bei allen Gauleitungen zu haben. Die Ortsgruppen werden gebeten, ihren Bedarf dort zu decken.

Naturfreunde! Leset unseren Aufruf auf der letzten Seite des Umschlages und handelt danach.

Zusammenkunft der bayrischen taubstummen Naturfreunde.

Dem vom reinsten Idealismus getragenen Rufe der Obmannschaft der Taubstummenabteilung der Ortsgruppe Nürnberg leisteten zahlreiche taubstumme bayrische Naturfreunde Folge. So fanden sich zu den diesjährigen Pfingsten im Nördlinger Naturfreundehaus, im romantischen Kartäusertal, Taubstummenabteilungen aus Nürnberg, Würzburg, Augsburg, München zusammen. Schon am Pfingstmontag strömten die Vorläufer der idyllisch gelegenen Hütte zu. Unter der Führung von Nördlinger Genossen wurde die interessante Stadt besichtigt und dann die Wanderung durch das schöne Kartäusertal zur Hütte angetreten. In später Abendstunde kamen noch Würzburger und später Augsburger Genossen. Herzliches Wiedersehen. Erinnerungen aus der Schulzeit in der Anstalt wurden nun ausgetauscht. Schulkameraden, die nach der Entlassung anderswo verzogen waren und dort Naturfreunde geworden sind, trafen sich nach langer Zeit wieder. Unser „Berg frei!" schmiedet auch uns taubstummen Naturfreunde zusammen. Auch in unseren Reihen pulsiert nunmehr neues, sieghaftes Leben. Taubstummenabteilungen der Ortsgruppen Nürnberg, Würzburg, München, Augsburg bildeten sich und gedeihen prächtig. Frühmorgens ging's auf den schönen Vogelfelsen, der eine prachtvolle Aussicht bietet, und dann weiter auf die wuchtige Ruine Niederhaus, wo sich die nordbayrischen und schwäbischen Naturfreunde begegneten. Ansprachen von den Führern der Gaue Nordbayern und Schwaben wurden gehalten. Am Schluß hielt unser Vertreter Gen. Bechtner aus Nürnberg (Kriegsertaubter) eine zündende Ansprache in unserer Gebärdensprache. Die Taubstummen sind ein treues Völklein; sie werden immer bestrebt sein, würdige Glieder unserer großen internationalen Arbeitertouristenfamilie zu sein. Ein glücklicher Gedanke des Obmannes der Taubstummenabteilung der Ortsgruppe Nürnberg, Genossen Bauer, hat alle bayrischen Taubstummenabteilungen zu einer Zusammenkunft geführt, die glänzend verlaufen ist. Es ist dies die erste dieser Art, wenn ich nicht irre. Mit einer Aufforderung an uns, treue, werbende Naturfreunde zu sein und zu bleiben, und an die Vollsinnigen, ihre taubstummen Brüder und Schwestern moralisch zu unterstützen, schloß unser Vertreter seine beifällig aufgenommene Ansprache. Zurück ging es zur Hütte, wo Mittagsrast gehalten wurde. Nachmittags um 5 Uhr durften wir die Nachzügler (Taubstummenabteilung München) freudigst begrüßen. Abends versammelten sich nochmals alle an einem Waldabhang und am anderen Tage wurde die Heimreise angetreten. In dem Bewußtsein, schöne, frohe Stunden mit den gleichgesinnten Schicksalsgenossen verlebt zu haben, werden alle Teilnehmer befriedigt sein.

Rud. Bauer.

Wieder das Hausausammenbetteln. Vor kurzem erst haben wir uns an die Ortsgruppen gewendet mit der dringenden Bitte, das Aussenden von Bettelbriefen zum Zwecke des Hausbaues zu unterlassen. Wir haben uns dabei auf die Entscheidungen der Hauptversammlungen berufen, die derlei Versuche, Geld herbeizuschaffen, verbieten. Leider müssen wir uns heute neuerlich mit der Sache befassen. — Unsere Ortsgruppe New York schreibt: Werte Sportgenossen! In der letzten Zeit haben unter den eingelaufenen Schriften die Bittgesuche derart zugenommen, daß es unmöglich ist, alle einzeln zu beantworten. Wie Sie aus den Zeitungen wissen werden, ist gegenwärtig in Amerika eine ungeheure wirtschaftliche Krise eingetreten, die mit ihren Folgeerscheinungen, Arbeitslosigkeit, Streiks und Aussperrungen, auch unsere Mitglieder nicht verschont hat. Was wir früher tun konnten, das haben wir getan, das muß auch der Zentral-Ausschuß in Wien bestätigen. Ebenso wie euer Streben die Errichtung von Schutzhütten ist, so war der Bau eines Naturfreundehauses auf unserer Farm unser sehnlicher Wunsch. Wir mußten statt eines großen Baues mit einem kleinen fürliebnehmen, da unsere Mittel nicht ausreichen. So leid es uns ist, können wir keines der Bittgesuche günstig erledigen, und bitten die Ortsgruppen sowie auch die Einzelmitglieder, von weiteren Gesuchen Abstand zu nehmen. Der Sekretär. — Wir bitten also nochmals dringlichst, die unwürdige Bettelei zu unterlassen, weil sie für die Gesuchsteller beschämend ist und die Angebettelten verärgert. Bei dem Tiefstand unserer Valuta ist es ja begreiflich, daß man versucht, mit Schweizer Franken und mit amerikanischen Dollars Häuser zu erbauen. Aber die Gesuchstellenden vergessen dabei, daß das Großkapital nie und nirgends dem Arbeiter (ich meine damit auch die geistigen Arbeiter) mehr Lohn läßt, als zur Existenz unbedingt erforderlich ist. Den amerikanischen Genossen raten wir, von nun an alle Bittgesuche in den Papierkorb zu werfen oder, was uns noch lieber wäre, an uns zu senden. Zumindest möchten wir um die Zusendung von jenen Bettelbriefen ersuchen, die von Personen ausgehen, damit wir erfahren, wer die Adressen unserer Ortsgruppen für seine persönlichen Zwecke auszubeuten versucht.

„Frohe Fahrt." Unter dem Titel „Frohe Fahrt" hat der Bezirk Heilbronn unseres Vereins ein eigenes Mitteilungsblatt herausgegeben, dessen erste Nummer reichhaltig und vielversprechend ist. Kleine hübsche Gedichte, Aufsätze meist lokaler Natur und die Ausflugsordnung der dem Bezirk zugehörigen Ortsgruppen bilden den Inhalt des neuen Blattes, das wir herzlich willkommen heißen. Möge es im engen Kreise unseren Freunden ein Sprachrohr sein, das mithilft, die Liebe zur Natur zu erwecken. Möge es Schulter an Schulter mit uns wirken für die Größe unseres Weltvereins.

NEUE ANSICHTSKARTEN!
12 Stück „WANDERFRÜCHTE" 12 Stück
In Intagliodruck
In allen Ortsgruppen erhältlich.

Vom Abschiednehmen. Gen. A. übersiedelt nach B.; wir verlieren an ihm einen eifrigen, arbeitsfreudigen Kameraden. A. bleibt auch in der Ferne unserer Gruppe treu, sendet ihm seine Zeitung usw. Solche und ähnliche Zuschriften bekommen wir nicht wenig im Jahre. Uns freut die Anhänglichkeit an unseren Verein, aber lieber wäre es uns, wenn solche Briefe, wie der eingangs erwähnte Brief, lauten würden: Gen. A. hat uns verlassen müssen, aber bei seinem Abschied gelobt, nicht früher zu ruhen, bis nicht in B., wohin er übersiedelt, eine Ortsgruppe entsteht. Wenn alle, die das Schicksal aus dem trauten Kreis des Vereins wirft, so handeln würden, dann hätten wir bald die doppelte Zahl von Mitgliedern. Denkt daran, Vereinsgenossen, wenn ihr wieder einmal Abschied nehmet!

Anfrage. Kürzlich ist uns wieder ein Schreiben zugekommen, das keinerlei Vermerk aufweist, von wo es herkommt. Es enthält einen Fragebogen und ist mit einer 10 und 25 Pfennigmarke frankiert. Der schwer leserliche Poststempel zeigt in seinem oberen Teil das Wort „Württ" und die Zahl 125 oder 135. Die untere Hälfte des Stempels zeigt die Buchstaben „St" und das Wort „Bahnpost". Aufgegeben ist das Schreiben am 9. Juni 1921. An diese Anfrage, deren wir schon so manche zu richten genötigt waren und von denen bisher keine einzige beantwortet wurde, knüpfen wir abermals die Bitte, kein Schriftstück abzusenden, ohne den Stempel aufzudrucken oder wenigstens rückwärts den Ort der Absendung zu vermerken. Unsere Arbeit wird uns durch derlei Fahrlässigkeiten ungemein erschwert. — **Ohne Stempelaufdruck** ist uns ferner ein Hütten-Fragebogen zugekommen; nichts an dem Bogen, der in einem blauen Kuvert steckt, läßt erraten, von wo der Bogen herkommt. Die beiden Poststempel sind unleserlich. Frankiert ist der Briefumschlag mit 2 Stück 15-Pfennigmarken. Aufgabetag 28. April. Im unteren Teil des Poststempels steht zwischen Klammern ein Wort, das mit „RIESER . . . ." beginnt. Vielleicht befreit uns der unachtsame Absender aus unserer Verlegenheit und erfüllt in Hinkunft unsere wiederholte Bitte: „Stempel aufdrucken!"

Arbeiter-Sport.

Kreisturnfest in Linz. Am 13., 14. und 15. August findet in Linz das 1. Kreisturnfest der Arbeiterturner statt. Im Rahmen dieses Festes wird ein interessantes Schauturnen und ein Wettschwimmen stattfinden, welch letzteres der Arbeiter-Schwimmverein leiten wird.

Naturfreunde! Das Jahr 1920 hat uns einen erheblichen Mitgliederzuwachs gebracht. Unsere Zahl ist auf etwa 75.000 angewachsen. Wir haben die Auflage des »Naturfreund« für 1921 auf 92.000 erhöht. Das bedingt einen Mitgliederzuwachs von 17.000. Trachtet, daß wir diese Zahl mindestens erreichen, besser aber, daß wir sie überschreiten. Je größer die Zahl der Mitglieder, desto mehr kann der Verein leisten. Vereinsgenossen! Es genügt nicht allein, daß ihr uns treu bleibt, ihr müßt auch neue Mitglieder werben. Jede und jeder soll sich in den Dienst der guten Sache stellen. Aber nicht nur der einzelne soll werben, nicht nur jeder einzelne soll ein neues Mitglied dem Verein zuführen, jede Ortsgruppe soll es genau so machen und soll in ihrer Nähe, beziehungsweise in ihrem Ausflugsgebiet eine neue Ortsgruppe ins Leben rufen. Naturfreunde, gebt hinaus und streut den Samen, bald wird er sprießen und dann wird seine Frucht uns erfreuen. Auf zur Arbeit! Auf zur Tat!

Eigentümer und Herausgeber Alois Rohrauer. — Verantwortlicher Redakteur Leopold Happisch. — „Vorwärts". Wien V

Gemeindechronik Wald (Zch.)
Jahrgang 1921

Nr. 7 II. Jahrgang Bern, 1. Juli 1921

BERG FREI

Mitteilungsblatt der Gauleitungen Ost- und Westschweiz, des Zentraldepots, sowie sämtlicher schweizerischer Ortsgruppen des Touristenvereins Die Naturfreunde.

Einsendungen u. Inserate an: E. SPRENG, Gurtengasse 4, BERN | Erscheint monatlich je am 1. jedes Monats Redaktionsschluss je am 20. jedes Monats | Druck und Expedition: UNIONSDRUCKEREI BERN

Die Gefahren im Gebirge und deren Verhütung.

Ueber dieses Thema ist schon viel gesprochen und geschrieben worden, und speziell existiert hierüber eine so reichhaltige und vortreffliche Literatur, dass es eigentlich überflüssig erscheinen sollte, immer wieder den Touristen — erfahrenen und unerfahrenen — Belehrung über die Gefahren im Gebirge und deren Verhütung erteilen zu wollen. Allein die Erfahrung zeigt, dass kein Wort hierüber zu viel ist. Beständig lesen wir von neuen Unfällen im Gebirge, und besonders zur Sommerszeit bilden sie bald eine ständige Rubrik in der Tagespresse. Man sollte zwar glauben können, dass jeder Bergsteiger aus Unfällen, wie sie gerade dieses Frühjahr passiert sind, etwas lernen sollte. Leider ist dem nicht so, und so wollen wir anschliessend an den Artikel in Nummer 4 uns hierzu äussern, soweit dies im Rahmen eines Zeitungsartikels möglich ist. Zum voraus sei aber bemerkt, dass in keiner Bibliothek unserer Ortsgruppen die diesbezügliche Literatur fehlen sollte. Wenn diese nicht vorhanden ist, so ist das ebenso sträflicher Leichtsinn, wie wenn ein Tourist eine Hochgebirgstour ohne entsprechende Ausrüstung ausführt. Mit dem Vorhandensein dieser Bücher allein ist es allerdings auch nicht getan, sondern sie müssen auch gelesen werden. Als Werke aus der einschlägigen Literatur, die zur Anschaffung besonders zu empfehlen sind, nenne ich: Zsigmondy-Paulcke: »Die Gefahren der Alpen« F. W. Sprecher: «Alpiner Skilauf und Lawinengefahr» (im Jahrbuch 1912 des Schweiz. Ski-Verbandes), «Ratgeber für Bergsteiger», herausgegeben von der Sektion Uto des S. A. C.. Das sind Werke, geschrieben von Männern, die die Alpen lieben wie die Menschen und in ihren Worten das tiefste Verständnis für das Wesen der Touristik bekunden.

Wenn wir auf das Wesen der uns zugrunde liegenden Materie eingehen wollen, dann müssen wir uns zum voraus bewusst sein, dass die Gefahr im eigentlichen Sinne des Wortes eine absolut subjektive ist. Wo dem einen — vielleicht nur infolge seines unsicheren Gefühles, nicht weil er wirklich in Gefahr schwebt — schon Gefahr droht, da ist ein anderer noch keineswegs in gefahrvoller Situation. Diese Erscheinung gilt ganz allgemein im Leben, in sportlicher Betätigung wie bei der Arbeit. Ein Radfahrer z. B. sieht sich in Gefahr, weil von der einen Seite ein Tramwagen ihm entgegenfährt, während auf der andern Seite ein Wagen ihm das Entfliehen verunmöglicht. Während nun der eine Velofahrer dank dem Umstand, dass er in diesem Momente der Gefahr die Geistesgegenwart nicht verliert, sich zu helfen weiss, verunglückt der andere, weil er die kühle Ueberlegung verliert, nicht weil das Unglück nicht zu verhindern gewesen wäre. Dasselbe trifft, wie bereits gesagt, zu bei der Arbeit wie beim Sport (Schwimmen) und damit auch bei der Touristik. Man darf sagen: was in vielen Fällen für den einen mit Gefahr verbunden ist, das überwindet ein anderer mit Leichtigkeit. Das hängt von dem Umstande ab, ob der Tourist im kritischen Momente die Geistesgegenwart nicht verliert. Gen. Dr. Spinner hat in seinem Artikel (Nr. 4, «Berg frei») unter Punkt 3 verlangt, dass die psychologischen Einstellungen der Touristen gegenüber Katastrophen und Uebungen an Einzelbeispielen zu festigen seien. Dafür sollten Uebungen veranstaltet werden, wie sie bei den Offizieren in Form der Kriegsspielübungen bekannt sind, wobei jeder einzelne die geeigneten Massnahmen an Hand des Falles sofort zu produzieren hätte. Dieser Punkt ist unbedingt zu unterstützen und kann nicht genug empfohlen werden. Die beste Gelegenheit zu solchen praktischen Uebungen sollten die Klubtouren bieten. Machen wir bei der Rückkehr von irgendeinem Berge bei einer Gletscherspalte, an einer Abseilstelle oder an lawinengefährlichem Gelände Halt, dann sollte der Tourenleiter den jungen Touristen Belehrungen erteilen, wie man solches Gelände traversiert, wie abgeseilt wird usw. Dann werden wir reichen Gewinn, doppelten Gewinn nach Hause bringen von unseren Vereinstouren.

Eingehend auf die vielseitigen Gefahren, die dem Touristen im Gebirge drohen, seien vor allem diejenigen genannt, denen der Mensch in der Regel machtlos gegenübersteht. Gegen Nebel, Blitzschlag, Sturm, in gewissem Sinn auch gegen Steinschlag und Lawinen kann menschliche Vorsicht nicht aufkommen, es wäre denn, dass man eben keine Touren ins Gebirge unternimmt.

Bei *Sturm* und *Nebel* heisst es vor allem, den Kopf nicht verlieren. An Hand von Karte und Kompass und, sofern es möglich ist, den eigenen Standpunkt auf der Karte festzustellen, wird es unter Umständen möglich sein, den nächsten Weg zu finden. Wer nicht mit eiserner Energie begabt und gut trainiert ist, wird allerdings am besten tun, bei zweifelhafter Witterung grössere Touren nicht zu unternehmen; wird man aber dennoch vom Nebel überrascht, so dürfte der sicherste Weg der sein, dass man den vorhandenen Spuren nach rückwärts folgt. Dort kennen wir den Weg, nicht aber im Vorwärtsgehen.

Bei *Gewittern* (Blitzschlag) sollen eiserne trigonometrische Signale auf keinen Fall als Unterstand dienen, auch Bäume nicht, auch sollten Pickel und andere metallene Gegenstände nicht in allernächster Nähe des eigenen Standortes liegen gelassen werden.

Die *Steinschlaggefahr* ist besonders bei warmem Wetter (Föhn) in Kaminen und Couloirs zu befürchten. Aber auch Menschen und Tiere können Steinschlag verursachen, wenn sie in losem Gestein sich bewegen. Der Tourist wird am besten solche Stellen, die durch Steinschlag gefährdet sind, meiden, auf alle Fälle aber sich bestreben, sie zu einer Zeit zu traversieren, wo die Gefahr noch nicht so gross ist. Wird er dennoch von Steinschlag überrascht, so lässt sich manchmal doch noch bei einiger Kaltblütigkeit ein Unglück vermeiden durch Seitwärtsspringen, Niederbücken oder Parieren mit dem Pickel. Steinschlag durch Menschen wird besonders verursacht bei Klettertouren, deshalb ist streng darauf zu achten, dass keine Steine losgetreten werden.

Nicht genug zu warnen ist vor *Lawinengefahr*. Im Winter nach grossen Niederschlägen, wenn der Schnee sich noch nicht setzen konnte, oder im Frühling bei Tauwetter sind Mulden und steile Hänge immer lawinengefährlich. Bei Skitouren ins Hochgebirge soll nie ein Pickel fehlen. Sehr zu empfehlen sind ein Skistock und ein Pickel. (Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Arbeiter-Sportverband.

Schon vor Jahren wurden einmal Anstrengungen gemacht, die verschiedenen Arbeiter-Sportverbände in einem grossen Verband zu vereinigen, Anstrengungen, die damals zu keinem Ziel führten. Später wurde dieser Plan nochmals aufgenommen, allein wiederum umsonst. Letzten Herbst nahm dann der Schweiz. Arbeiter-Turnverband von neuem die Sache in die Finger; zweimal fanden Vorbesprechungen statt, und heute ist diese Angelegenheit soweit gediehen, dass am 8. Mai dieses Jahres in Bern eine Sitzung der Zentralverbände sich auf den nachstehenden Statutenentwurf einigte und beschloss, denselben den Mitgliedern zu unterbreiten. Eine ablehnende Stellung gegen dieses Projekt nahmen einzig die Arbeitersänger ein, daher auch die verschiedenen Eventualbeschlüsse. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Zusammenschluss notwendig ist oder nicht viel eher eine gewisse Ueberorganisation bildet, wie das z. B. die Sänger behaupten, haben wir uns vor allem zu fragen, was die vornehmste Aufgabe dieses Verbandes sein soll. Da meinen wir, dass dieser Zentralbehörde hauptsächlich zufällt, durch Aufklärungsarbeit, durch Unterstützung der einzelnen Verbände in ihrer Agitation den Gedanken des Arbeitersports in jede Familie hineinzutragen. Zu Tausenden wirken heute noch Arbeiter in bürgerlichen Verbänden mit, in jenen Verbänden, die bei erstbester Gelegenheit gegen die Arbeiterschaft und ihre Interessen auftreten. Wie im ganzen Leben, so wird auch auf dem Gebiete des Sports die Kluft immer grösser, die uns von den andern trennt; auch auf diesem Gebiet hat das Proletariat alle Ursache, sich fest zusammenzuschliessen, und da steht dieser Neugründung, wie sie durch den Statutenentwurf gebildet werden soll, eine grosse und vornehme Aufgabe be-

51 Hr. Paul Wolfensberger, Breitenmatt-Wald

vor. Wir stellen deshalb für heute diesen Entwurf den Ortsgruppen wie den einzelnen Mitgliedern zur Diskussion. In Versammlungen sowohl als auch an dieser Stelle mag derselbe behandelt werden. Die beiden schweizersichen Gauleitungen werden dazu Stellung nehmen in einer gemeinsamen Sitzung, die im Monat August stattfinden wird.

Statutenentwurf für den Schweizerischen Verband für Arbeitersport (eventuell: *und für Arbeiterkunst.)*

§ 1. Unter dem Namen: Schweizerischer Verband für Arbeitersport (eventuell: und für Arbeiterkunst) schliessen sich folgende Arbeiterorganisationen zum Zwecke gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen zusammen:

a) Schweizerischer Arbeiterturnverband;
b) Touristenverein « Die Naturfreunde »;
c) Schweizerischer Arbeiterradfahrerbund Solidarität;
d) Schweiz. Arbeitersportverband;
e) Schweizerischer Arbeiterschützenbund; eventuell:
f) Schweizersicher Arbeitersängerverband;
g) Verband Schweizerischer Arbeitermusikgesellschaften.

Die Aufnahme weiterer Verbände kann nur erfolgen, wenn die aufzunehmenden Organisationen sich auf den Boden des Klassenkampfes stellen.

§ 2 (event.). Der Verband teilt sich in zwei Gruppen:

a) Gruppe Arbeitersport; ihr gehören an die unter § 1 *a, b, c, d, e* genannten Verbände.
b) Gruppe Arbeiterkunst; ihr gehören an die unter § 1 *f, g* genannten Verbände.

§ 3. Der Verband steht in Verbindung mit dem Schweizerischen Arbeiterbildungsausschuss. Beide Verbände sichern sich gegenseitig jede mögliche Förderung und Unterstützung ihrer Bestrebungen zu, bleiben aber vollständig autonom.

§ 4. Die Aufgaben des Verbandes sind:

a) Der Kampf gegen die bürgerlichen Sport- und Kunstverbände, soweit sie durch einen der unter § 1 genannten Verbände ersetzt werden können.
b) Die Organisation der Werbetätigkeit unter der Arbeiterjugend.
c) Die enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Arbeiterbildungsausschuss auf dem Gebiete des Arbeiterbildungswesens.
d) Nach Bedürfnis die Bildung von lokalen Sportkartellen.
e) Die Erreichung der Anerkennung durch die sozialdemokratische und die kommunistische Partei.

Die Zugehörigkeit zu einem der unter § 1 genannten Verbände ist in der Regel unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem bürgerlichen Verband, doch kann der Verband von Fall zu Fall Ausnahmen gestatten.

§ 5. Die Organe des Verbandes sind:

a) Die Delegiertenversammlung.
b) Der Zentralvorstand (event. mit seinen Untergruppen).

§ 6. Die Delegiertenversammlung wird nur bei wichtigen Angelegenheiten durch den Zentralvorstand einberufen. An ihr ist jeder Verband durch einen Delegierten auf 500 Aktivmitglieder, mindestens aber mit drei Mitglieder vertreten.

§ 7. Der Verband bestellt auf die Dauer von zwei Jahren einen Zentralvorstand, bestehend aus je einem Vertreter der angeschlossenen Verbände und zwei Delegierten des Schweiz. Arbeiterbildungsausschusses. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Jeder Verband bezeichnet seine Vertreter selbst.

§ 8 (event.). Der Zentralvorstand teilt sich seinerseits in zwei Untergruppen: *a)* für Arbeitersport; *b)* für Arbeiterkunst.

Der Zentralvorstand (event. auch die Untergruppen) konstituiert sich selbst.

§ 9. Vierteljährlich mindestens einmal findet eine Sitzung des Zentralvorstandes statt. Es ist Sache des Präsidenten, nach Bedürfnis weitere Sitzungen einzuberufen.

§ 10. Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind:

a) Die Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
b) Die Organisation der Propaganda.
c) Die Mitarbeit in der Arbeiterpresse.
d) Die Herausgabe der notwendigen Broschüren und Flugschriften.
c) Die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit und die Weiterentwicklung der einzelnen Verbände.

§ 11. Der Verband entsendet in den Schweiz. Arbeiterbildungsausschuss drei Vertreter mit zweijähriger Amtsdauer. Sie sorgen für die Zusammenarbeit von Verband und S.A.B.A. gemäss den gefassten und noch zu fassenden Beschlüssen. Die Vertreter werden im Turnus von den einzelnen Verbänden bestimmt und sind nach Ablauf der Amtsdauer nicht sofort wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann erst nach zwei Jahren stattfinden.

§ 12. Die Verwaltungs- und sonstigen Unkosten werden nach dem Umlageverfahren bestimmt. Die Verrechnung erfolgt jährlich einmal nach Massgabe der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 13. Die Prüfung der Rechnung geschieht durch drei Rechnungrevisoren, die im Turnus von den Verbänden bestimmt werden. Die Rechnung wird durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Kann in einem Jahre keine Delegiertenversammlung stattfinden, so erfolgt die Genehmigung durch die Verbände. Die Rechnung gilt in diesem Falle als genehmigt, wenn die Mehrzahl der Verbände ihr zustimmt. An der Delegiertenversammlung entscheidet das einfache Mehr der Delegierten.

§ 14. Als offizielles Propagandaorgan wird der «Aufstieg» bestimmt. Alle Mitglieder der angeschlossenen Verbände sollen an Stelle der bürgerlichen Familienzeitschriften den «Aufstieg» abonnieren.

Schonet die Pflanzen!

Unter den vielen Zukunftsaufgaben, die wir Naturfreunde auf unser Banner geschrieben haben, steht an hervorragender Stelle der Naturschutz. Ihm seien hier einige Zeilen gewidmet. Wohl haben die meisten unter uns die Wichtigkeit besonders der Pflanzenschutzfrage voll erkannt und üben fleissig Selbstzucht, versuchen, auch die andern zu der idealen Auffassung zu erziehen, dass Blüten und Pflanzen nur an ihrem natürlichen Standort bewundert werden sollten und dass die zarten Kinder Floras nicht gedeihen, um abgerissen und vernichtet zu werden. Doch gibt es immer noch sehr viele Touristen, leider sogar auch Naturfreunde, die schwer gegen dieses Gebot sündigen.

Wieder ist es Sommerzeit. Nicht nur hier unten im Tale, auch in den Bergen steht die ganze Pflanzenwelt in üppigster Blüte. Die Farbenpracht der bunten Wiesenteppiche bleibt unvergesslich dem im Auge haften, der sich die Mühe nimmt, das Bild, das sich ihm bietet, wirklich zu geniessen. Und ein Genuss ist ein solches Bild. Das duftige Alpengras im saftigsten Grün, dazwischen die Tausende von Blumen in allen Nuancen von Rot, Blau, Gelb.

Da liegt ein mächtiges Feld von Alpenrosen in schönster Blüte; die fleischroten Blumenkelche im dunkeln Grün der Blätter bieten ein herrliches kontrastreiches Bild. Wer jedoch die Schritte der Wanderer, die hier waren, weiterverfolgt, wird die armen Opfer, die Blüten, die hier korbweise gepflückt wurden, wieder finden. Im Staube der Landstrasse schmachten die auf dem Hute welk gewordenen Blumen, Schritt auf Schritt stossen wir auf Zeugen eines unverständlichen brutalen Vandalismus.

Bald kommt die Zeit, da das Edelweiss uns mit seinem blanken Stern winkt. Auch hier dasselbe Lied. Sonntag für Sonntag sehen wir Heimkehrer, den Hut vollbekränzt, die Taschen voll und womöglich auch noch im Rucksack ganze Büschel verborgen. Gewiss muss das Edelweiss, das dem furchtlosen Kletterer für seine Ausdauer als Lohn zuteil wird, jeden freuen. In gehobener Stimmung mag er sich die schönsten auslesen, aber immerhin in verständigem Masse. Nur allzuoft kommt es vor, dass das letzte Stück, die letzte Blume abgerissen wird, auch wenn sie an und für sich kaum mehr schön ist, nur um den Strauss noch grösser zu machen. Düster liegt der vorhin noch so freundlich gestirnte Wiesenfleck, und die Natur trauert ob des begangenen Frevels.

Naturfreunde, wir wollen solchem Beispiel gewiss nicht folgen; nein, tapfer wollen wir diese Unsitten bekämpfen! Und Freunde der Natur wollen wir sein im wahren Sinne des Wortes! Schätzen und schützen wollen wir ihre Gaben, wo wir sie auch finden mögen!

Hoch die „Naturfreunde"-Internationale.

Unsere Ortsgruppe Schaffhausen hatte schon letztes und dieses Jahr mit Erfolg versucht, mit unsern Vereinsgenossen jenseits der Grenze in persönliche Fühlung zu kommen. Einige Touren in den Hegau und Schwarzwald wurden ermöglicht. Samstag und Sonntag den 18. und 19. Juni waren nun dafür einige deutsche Ortsgruppen (Singen, Gottmadingen, Waldshut und Schwenningen) in der Schaffhauser Hütte am Buchberg zu Gast. Auch die nächsten Schweizer Ortsgruppen waren geladen worden, aber leider nicht sehr zahlreich erschienen; nur Schaffhausen, Frauenfeld, Zürich und Höngg waren vertreten. Im ganzen zählte die versammelte Naturfreunde-Gemeinde aber doch gegen 300 Personen, und wenn auch der Wettergott ganz plötzlich eine sehr böse Miene zum guten Spiel machte und Samstag nachts die Hütte und das provisorisch aufgeschlagene Zelt nicht genügten, allen Anwesenden vor den geöffneten Schleusen des Himmels Zuflucht zu gewähren, so dass eine Partie zum Auszug nach Merishausen

veranlasst wurde. so muss immerhin gesagt werden, dass der Zweck der Veranstaltung erreicht worden ist, nämlich, trotz Grenzen und Ländern uns wieder näherzubringen. Wie manche alte Bekanntschaft konnte erneuert, wie manche neue geschlossen werden. Gedanken wurden ausgetauscht, Pläne erwogen, von den Verhältnissen da und dort geplaudert, erzählt und geschildert. Wir fühlten alle: wir sind eins, eins im gleichen Streben, in den gleichen Idealen, ein gemeinsames geistiges Band umzieht uns. Diese Gedanken fanden denn auch Ausdruck am Sonntag in den kurzen Ansprachen der Genossen Eggen, Obmann der Ortsgruppe Schaffhausen, Grob, als Obmann des Gaues Ostschweiz, Escher, für den Vollzugsausschuss, sowie Langer, von Gotmadingen, und Binder, von Singen, der den Schaffhauser Freunden als sichtbaren Dank für die gebotene Gastlichkeit und als Zeichen der Freundschaft ein schönes Porträt vom Hohentwiel überreichte. Die Schaffhauser hatten es sich nicht nehmen lassen, die deutschen Genossen mit einer währschaften Abendsuppe mit Schüblig sowie einem grundlegenden Milchkakao am Morgen zu bewirten. Nur allzu rasch waren am Schluss auch die Stunden des Sonntags vorbei, der glücklicherweise nicht mehr durch Regen beeinträchtigt wurde, wenn auch die Sonne sich bis am Abend versteckt hielt. Und schliesslich trennten wir uns alle wieder mit dem Versprechen und dem Wunsch, sobald als möglich wieder einmal, sei es diesseits oder jenseits der Grenzpfähle, wieder zusammenzukommen.

Und diesem Versprechen soll wenn möglich recht bald nachgekommen werden. Es sei verraten, dass unter anderm auch der Gedanke erwogen wurde, diesen Frühherbst mit einer grössern Anzahl Schweizer Mitglieder den deutschen Freunden irgendwo im Schwarzwald an einem schönen Punkt ein Rendezvous zu geben. Die Vorarbeiten werden unverzüglich eingeleitet. Mögen inzwischen auch die Ortsgruppen in ihrem Kreise die eventuelle Beteiligung in Erwägung ziehen. Wenn möglich sollen auch die verschiedenen Gauleitungen in Deutschland und der Schweiz alsdann gewonnen werden.

W. E., Zch.

Taxermässigungen auf den Eisenbahnen.

Auf eine Eingabe an sämtliche Schweizerbahnen gewährten folgende Verwaltungen nachverzeichnete Vergünstigungen:

Jungfraubahn 30 %.

Solothurn-Bern-Bahn 25 % bei Fahrten von mindestens 20 Tarifkilometer.

Beide Bahnen verlangen Vorweisen der Mitgliedkarte mit Photographie.

Visp-Zermatt-Bahn, in der Vor- und Nachsaison (Hochsaison 10. Juli bis 25. August), Gesellschaftsbillette für 10—40 Personen 50 %, über 40 Personen 55 % Rabatt. Tag und Zug drei Tage vorher anmelden.

Compagnie du chemin de fer de Martigny au Châtelard (Valais-Chamonix), Sonntagsbillette, gültig von Samstag (letzter Zug) bis Montag (erster Zug), Retourfahrt zur einfachen Taxe. Von 16 Personen an Gesellschaftsbillette mit ziemlicher Reduktion.

Chemin de fer électrique Allaman-Aubonne-Gimel. Retourbillette mit 30 % Rabatt, Sonntags-Retourbillette zur einfachen Taxe.

Misoxerbahn (Bellinzona-Mesocco) Gesellschaftsbillette von 16 Personen an mit 40 % Rabatt.

Montreux-Oberland bernois, Sonntagsbillette, gültig von Samstag bis Montag, Retourfahrt zur einfachen Taxe. Kilometerhefte und Gesellschaftsbillette mit grossem Rabatt.

Chemin de fer électrique de Loèche-les-Bains (Leukerbad), Sonntagsbillette zu reduzierten Preisen, gültig von Samstag (letzter Zug bis Montag (erster Zug); Kilometerhefte mit 30 % Rabatt sowie Gesellschaftsbillette.

Emmentalbahn, Gesellschaftsbillette wie S. B. B. und Kilometerhefte mit 27 % Rabatt.

Rhätische Bahn, Gesellschaftsbillette wie S. B. B., Sonntagsbillette mit 25 % Ermässigung, gültig Samstag/Sonntag oder Sonntag/Montag.

Schweiz. Bundesbahnen, Gesellschaftsbillette von 20—60 Personen 10 % Rabatt, über 60 Peronen 20 %.

Urabstimmung im Gau Ostschweiz.

Zur bevorstehenden Urabstimmung im Gau Ostschweiz sind uns eine ganze Anzahl von Einsendungen zugegangen. Wir beschränken uns darauf, davon nur zwei aufzunehmen, und zwar je eine für und gegen den Antrag der Gauleitung: die übrigen Einsendungen legen wir dankend beiseite.

Die Redaktion.

Das Kreisschreiben der ostschweizerischen Gauleitung an die Ortsgruppen des Gaues, worin sie ihren vom Beschluss der Gaukonferenz an Ostern in Sachen Gaubaufonds abweichenden Standpunkt bekanntgibt und die ganze eminent wichtige Frage einer Urabstimmung unterbreitet, ist in weiten Kreisen der im Touristenverein organisierten Naturfreunde mit heller Begeisterung aufgenommen worden. Da der Bau einer auch nur einigermassen an diese gestellten Anforderungen entsprechenden hochalpinen Hütte, ganz abgesehen davon, dass sie nur von einem verschwindend kleinen Teil der Mitglieder besucht werden könnte, mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre und eine unverhältnismässig hohe Bausumme erfordern würde, kann die Idee unserer Gauleitung, wonach vorläufig das Projekt einer hochalpinen Hütte fallengelassen werden soll, nur lebhaft begrüsst werden. Wenn es auch in unserer Mitte viele begeisterte Bergsteiger gibt, die an Mussetagen die Freude einer anstrengenden Bergbesteigung mit Kletterpartien erleben wollen, um von irgendeiner zerklüfteten Spitze die Erhabenheit der Natur zu würdigen und fern von allem Drückenden des Alltagsleben im Gefühl voller Freiheit zu schweben, so darf doch nicht ausser acht gelassen werden, dass die heute noch einen kleinen Bruchteil der Mitgliedschaft repräsentieren. Die Touristenvereine der Naturfreunde müssen wohl in erster Linie in richtiger Verfolgung ihres eigentlichen Vereinszweckes mehr die allgemeine Touristik, d. h. einzeln oder in Gruppen vorzunehmende Wanderungen in Feld und Wald und in voralpinen Gebieten hegen und pflegen. Damit soll nun keineswegs gesagt sein, dass nicht auch die Hochtouristik mit Aufmerksamkeit verfolgt werden und die nötige Unterstützung der von seiten des Gaues und der Ortsgruppen erfahren Soll. Es darf aber wohl ohne die geringste Ueberhebung gesagt werden, dass an die 90 Prozent unserer Mitglieder, aus Gründen, die hier wohl nicht näher erörtert werden müssen, keine eigentlichen Hochtouren ausführen können, sondern vielmehr sich an den mannigfachen Naturschönheiten auf dem allernächsten Feld- und Waldweg und vorwiegend auf voralpinen Touren mit demselben Gefühl der Befriedigung erfrischen.

Unser eifrigstes Bestreben ist nun aber, alle Naturfreunde des weiblichen und männlichen Geschlechts, ohne Unterschied des Alters, also auch Kinder und ältere Leute, für unsere edle Sache zu gewinnen und sie in den unendlichen Bereich der herrlichen Naturschönheiten einzuführen und mit der Naturwissenschaft möglichst zu vertrauen. Durch die Erstellung, die sorgfältige und bequeme Einrichtung und den Unterhalt voralpiner Hütten in geeigneten Gegenden, die nicht nur für die Sommerausflüge in Betracht fallen, sondern auch für einen angenehmen Ski- und Schlittensport im Winter, ist der idealen Sache der Naturfreunde selbstverständlich besser gedient als mit dem Bau hochalpiner Hütten, die, wie bereits erwähnt, nur von wenigen besucht werden können. Selbst für den Hochtouristen par excellence, zu denen auch wir uns zählen, wird eine Hütte im voralpinen Gebiet die wertvollsten Dienste leisten, so dass also mit der Förderung dieser Hütten gleichzeitig beiden Teilen gedient ist, während eine hochalpine Hütte einzig den Hochtouristen dienen kann.

Von diesen und ähnlichen, rein praktischen Erwägungen geleitet, wird wohl auch unsere Gauleitung zum einzig richtigen Schluss gelangt sein, den unglücklichen Beschluss der Gaukonferenz vom Jahr 1918 in Wiedererwägung zu ziehen und durch Urabstimmung zu ermöglichen, den Gaubaufonds seinem eigentlichen Zweck zuzuführen.

Vorbedingung bei der ganzen Neuregelung der Dinge soll allerdings sein, dass sich die Gauleitung bei Ausschüttung der vorgesehenen Subventionen für den Bau voralpiner Hütten lediglich von praktischen Erwägungen leiten lässt und nur solche Projekte bzw. Bauten subventioniert, für die das Prädikat gut und notwendig schlüssig nachgewiesen werden kann. Verlangt soll dabei in erster Linie werden, dass nur da neue Hütten erstellt werden, in deren weitem Umkreis nicht schon welche bestehen oder gebaut werden wollen. Es sollte nicht als Notwendigkeit angesehen werden, dass neue Hütten erstehen, wenn in einem Umkreis von, sagen wir 30 bis 50 Kilometer, je nach Umständen, schon eine solche besteht, und im weitern sollte auch die Eignung und Zweckmässigkeit des Geländes mitbestimmend sein.

Auf alle Fälle wird es den Naturfreunden unseres Gaues nicht schwer fallen, in dieser Sache den richtigen Entscheid zu treffen und die ihnen gestellten Fragen im Sinne und Geiste unserer Ideale mit einem weithin vernehmbaren, kräftigen *Ja* zu beantworten.

—Gg. S.—

* * *

Von anderer Seite wird uns geschrieben:

Kürzlich wurden von der ostschweizerischen Gauleitung Rundschreiben an die Ortsgruppen versandt, mit der Bestimmung, über die zukünftige Verwendung des Gaubaufonds zu entscheiden, und zwar so, dass der Fonds, der allerdings heute erst zirka Fr. 5000.— beträgt, als Darlehen für Hüttenbauten

und -mieten gewährt werden soll, oder ob laut Gaukonferenz-Beschluss von Ostern 1918 derselbe ausschliesslich zum Bau einer hochalpinen Hütte reserviert bleiben soll. Nun kann man da getrennter Meinung sein, und unzweifelhaft wird die Mehrheit der Ortsgruppen für Gewährung von Darlehen stimmen. Betrachten wir aber die ganze Angelegenheit näher, so muss gesagt werden, dass wir uns damit in ein Fahrwasser begeben, das die Harmonie, die bis anhin im Gau herrschte, vollends verschwinden lässt, und zwar aus leicht begreiflichen Gründen. Schon längere Zeit besitzt eine Anzahl Ortsgruppen in ihrer nähern oder weitern Entfernung Hütten, die wohl zum grössten Teil für den Touristenverkehr und möglicherweise für bescheidenen Ferienaufenthalt eingerichtet sind. Die Ausstattung derselben ist aber grundverschieden und hängt natürlich eng mit dem finanziellen Stand der besitzenden Ortsgruppe zusammen. Aber wohl niemals ging man bei der Besprechung des Projekts ernsthaft daran, ein allfälliges Defizit zu erwähnen, sondern überall wurde nur von der Rendite des Unternehmens gesprochen. Dies speziell in denjenigen Vereinen, die ihre Hütten im Ausflugsgebiet von Touristenzentren errichten konnten. Dass nun alle Hütten dem Zweck entsprechen, das ist eine andere Frage und muss entschieden verneint werden, wenigstens nicht für Ferienaufenthalt. Wie weit wirs mit der Heranziehung derselben zu solchen Aufenthalten gebracht haben, das weiss nur derjenige, der sich schon eingehend mit Hüttenangelegenheiten beschäftigen musste. Durch den Besitz eines Heims stieg aber gewöhnlich auch die Zahl der Mitglieder in der betreffenden Ortsgruppe. Gewöhnlich aber sind es nur solche, die sich dann die geschaffene Situation zunutze machen, dem wahren Naturfreund, der des Sonntags hinauf in die Berge zieht und im Vorbeigehen die Hütte besucht, den Platz streitig machen, und, wie es schon oftmals vorgekommen, geradezu zum Verlassen der «gastlichen Hütte» gezwungen haben. Vom Benützen des Kochherdes ist gar nicht zu reden, ebensowenig vom Schlafen. Die anfänglich aus «idiellen» Gründen eingerichtete Hütte wird zur Lasterhöhle herabgewürdigt und von anständigen Leuten immer mehr gemieden; die Folge davon ist, dass das harmonische Ortsgruppenleben in Brüche geht und das Objekt zur Qual wird. Gewöhnlich sind es doch Elemente, die sich jahraus und jahrein nie an einer Versammlung sehen lassen, in der Hütte aber stets den ersten Platz beanspruchen. Durch Gewährung von Darlehen fördern wir dies Hüttenwesen, Projekte werden wie Pilze aus dem Boden schiessen, jede Ortsgruppe will Geld, und zuletzt steht der Gauvorstand mit leeren Taschen da. Soll dann der Gaubaufondsbeitrag weiter erhöht werden? Wenn wir auch noch jahrelang auf eine hochalpine Hütte warten müssen, uns ist das gleichgültig, aber das jetzige vorhandene Geld soll nicht dazu verwendet werden, um unsre Mitglieder zu Hüttenschleichern- und -wanzen zu erziehen. Oder soll das unser Ideal sein? Es ist unbegreiflich, wie unser Gauvorstand auf das Drängen einiger Ortsgruppen gefügig wird und schon Subventionsgesuche zur Prüfung entgegennehmen will. Meiner Ansicht nach hat die Gaukonferenz beschlossen und wird in Zukunft auch weiter beschliessen. Bevor das Geld zu solcher Verwendung aus dem Depot zurückgezogen werden soll, wäre eine Gaukonferenz notwendig, auf der die ganze Angelegenheit zur reiflichen Diskussion kommen sollte; oder sollten, wie es allen Anschein hat, die Ortsgruppen nur Ja oder Nein und Amen sagen? Nein, auch wir wollen ein Mitbestimmungsrecht haben, wollen die zukünftige Finanzpolitik unseres Gaues beraten zu Nutz und Frommen des Gesamtvereins. Die Gelder, deren das Depot heute so sehr bedarf, finden dort weitaus bessere Verwendung, als wenn wir sie in Hütten hineinstecken, die uns, nachdem sie ausgebaut und renoviert sind, vom Besitzer wieder entrissen werden. Es ist ja klar, dass eine hochalpine Hütte nicht allen dienen könnte, dass dieselbe nicht rentieren würde und mit einigen hundert Franken Defizit pro Jahr gerechnet werden müsste. Aber das könnten wir verschmerzen, ja, der Idealismus sollte in jedem Mitglied so gereift sein, dass es gerne zur Deckung eines Defizits noch einen weitern Franken pro Jahr bezahlt. Das wird aber nicht der Fall sein, weil eben gerade durch Schaffung von verbilligter Feriengelegenheit für unsere Mitglieder der Idealismus immer mehr schwindet und die Leute ganz zu Materialisten erzogen werden. Darum können diejenigen, die die Mitglieder unseres Vereins einzeln etwas unter die Lupe nehmen, so leichten Herzens die ganze Angelegenheit nicht hinnehmen.

H. Bünzli, Thalwil.

Mitteilungen

Gauleitung Ostschweiz.

Obmann: ERNST GROB, Quellenstrasse 36, Zürich 5; Kassier: KARL SCHURTER, Ruhestrasse 9, Zürich 3. — Postscheckkonto VIII 7945.

Zeitschrift. Der Gauleitung laufen hin und wieder von seiten der Ortsgrupen Beschwerden ein, dass der «Naturfreund» nicht oder nur in ungenügender Zahl eintreffe. Der Zentralausschuss sendet uns ein Verzeichnis, wonach folgende Ortsgruppen des Gaues Ostschweiz die Zeitungsbestellungen nicht nach Wien einsandten:

Adliswil, Altdorf, Arbon, Luzern, Rapperswil, Rorschach, Rüti-Tann, Uster, Uzwil, Wil, Winterthur und Zürich.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Ortsgruppen am Jahresanfang die Zeitungen unter Angabe der genauen Mitglieder- bzw. Abonnentenzahl zu bestellen haben. Treten im Mitgliederbestand im Laufe des Jahres Aenderungen ein, so sind die Neueintritte dem Zentralausschuss immer sofort zu melden. Nur auf diese Art ist ein geregelter Versand möglich.

Grüne Abrechnungskarten. Da bis dato alle Reklamationen nutzlos verliefen, sind wir genötigt, auf diesem Wege folgende Ortsgruppen aufzufordern, die grünen Abrechnungskarten pro I. Quartal an die Gauleitung einzusenden: Arbon, Arosa, Davos, Glarus, Luzern, Oerlikon, Rapperswil, Rorschach, Uster, Wil, Wetzikon und Zürich.

Durch die Lässigkeit einzelner Ortsgruppenfunktionäre wird die Arbeit der Gauleitung ausserordentlich erschwert und ein rechtzeitiger Rechnungsabschluss überhaupt verunmöglicht. Nun sind bereits die Karten pro II. Quartal fällig, während noch ein grosser Teil für das I. Quartal ausstehend ist. Auch die Bogen, die den Gruppenkassieren zur spezifizierten Aufführung der Einzahlungen zugesandt wurden, laufen sehr spärlich und langsam ein.

Wir erlassen einen dringenden Appell an alle säumigen Funktionäre, im Interesse eines geregelten Verfahrens in Zukunft etwas rascher und präziser zu arbeiten.

Die *Statuten* sind im Druck erschienen und sind uns für die allernächste Zeit in Aussicht gestellt.

Der Gauvorstand verfügt immer noch über einen Bestand von *Postkarten (Blumengrüsse)* in Farbendruck, die an die Ortsgruppen zu 5 Cts. pro Stück abgegeben werden.

Genosse Zentralpräsident Volkert in Wien wird im Laufe des Sommers die Schweiz zu besuchen und gedenkt, in einigen grössern Ortsgruppen Referate zu halten. Diejenigen Ortsgruppen, die sich eventuell hierfür bewerben, sind ersucht, sich bis spätestens am 10. Juli bei Genossen Grob zu melden. Spätere Anmeldungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Ueber die Kostenfrage sind wir noch im ungewissen. Voraussichtlich werden die Kosten unter den einzelnen Ortsgruppen aufgeteilt und werden nicht zu hoch zu stehen kommen.

Gauleitung Westschweiz.

Obmann: EDWIN SPRENG, Gurtengasse 4, Bern; Kassier: A. HEIMGARTNER, Myrthenweg 10, Bern-Bümpliz. — Postscheckkonto III 3645.

Gauzusammenkunft Hasenmatte. Dieselbe hat am 12. Juni stattgefunden, und zwar unter ausserordentlich starker Beteiligung, denn es werden gegen 300 Teilnehmer gewesen sein. Speziell den Solothurner Genossen sei auch an dieser Stelle gedankt für ihre Bemühungen zum guten Gelingen, denn sie sind, wie letztes Jahr, gleich wieder mit einem ganzen Männerchor aufgerückt, der uns mit den schönsten Liedern erfreute. Aber auch den andern Ortsgruppen, wie Biel, Langendorf, Basel, Olten usw., die sehr stark vertreten waren, sei hiermit nochmals ein kräftiges «Berg frei!» zugerufen.

An dieser Zusammenkunft hat ein Mitglied der Ortsgruppe St. Immer eine Uhr verloren. Der Finder wird gebeten, sich an den Genossen H. Kreisel, rue Agassiz 1, 2. St., St. Immer, zu wenden.

Gauzusammenkunft Flühli. Die Gauzusammenkunft im Flühli, die auf den 24. Juli angesetzt war, muss Umstände halber am 17. Juli abgehalten werden. Ortsgruppen oder Mitglieder, die in der Gegend nicht bekannt sind, wollen uns Nachricht geben, worauf wir besorgt sein werden, dass sie am Bahnhof Schüpfheim empfangen werden. Bahnstation ist Schüpfheim im Entlebuch (Linie Bern-Luzern). Beginn der offiziellen Zusammenkunft mit Begrüssung zirka 11 Uhr vormittags. Schlafgelegenheit ist genügend vorhanden, dagegen wird empfohlen, Wolldecken oder Pelerinen mitzubringen. Bei schlechter Witterung wird die Zusammenkunft um acht Tage verschoben. Bei zweifelhafter Witterung gibt Telephon Bern, Nr. 7376 (Zentraldepot Bern) am Samstag den 16. Juli, von 11 Uhr an, Auskunft über eine eventuelle Verschiebung.

Einbanddecken für den «Naturfreund». Der Zentralausschuss gibt bekannt, dass Einbanddecken für den «Naturfreund» nun wieder angefertigt werden, und zwar auch für frühere Jahrgänge. Die Mitglieder, die solche wünschen, sind gebeten, ihre Bestellungen sofort bei ihrem Vorstand aufzugeben unter Angabe des Jahrgangs. Da diese Einbanddecken nur einmal, und zwar auf Bestellung hin, angefertigt werden, ist es notwendig, dass wir bis zum 15. Juli im Besitz der Bestellungen sind.

Liederbüchlein. Das in letzter Nummer erwähnte Liederbüchlein ist eingetroffen und kann durch uns zum Preise von

30 Cts. pro Stück bezogen werden. Bestellungen sind uns durch die Ortsgruppenvorstände einzureichen.

Verlag. Wir haben nun auch Postkarten aus dem Verlag des Zentralausschusses bestellt. Sobald dieselben eingetroffen sind, werden wir die Ortsgruppenleitungen benachrichtigen.

Statuten und Regulative. Die erste Sendung von Statuten und Regulativen ist bereits vergriffen. Diejenigen Ortsgruppen, die nicht genügend versorgt werden konnten, werden sofort nach Eintreffen der nächsten Lieferung berücksichtigt werden.

Taxermässigungen. Wir haben, wie das schon in der letzten Nummer mitgeteilt worden ist, in letzter Zeit eine Umfrage bei den schweizersichen Privatbahnen veranstaltet für Taxermässigungen, die dieselben unsern Mitgliedern einräumen. Obwohl das Resultat unsern Erwartungen nicht entspricht, werden wir dennoch das Ergebnis dem Druck übergeben und zur Verfügung der Ortsgruppenleitungen halten. Weiteres hierüber durch Rundschreiben.

Gaukasse. Beiträge sind eingegangen von: Langendorf Fr. 50.—, Freiburg Fr. 12.50, Beinwil Fr. 10.—, Langnau Fr. 200.—, Chaux-de-Fonds Fr. 141.—, Solothurn (pro 1920) Fr. 59.40, Rheinfelden Fr. 107.—, Bern Fr. 1478.—, St. Immer Fr. 56.—, Montreux Fr. 90.50, Genf (pro 1920) Fr. 64.80.

* * *

Lichtbilder-Zentralstelle.

Bericht über die Betriebszeit 1920/21.

Die Institution der Lichtbilder-Zentralstelle, welche das Zentraldepot aus einem Teil seiner Ueberschüsse geschaffen, hat im letzten Winter das erstemal einigermassen organisiert gearbeitet. Sie ist der Verwaltung des Zentraldepots unterstellt. Noch hat natürlich nicht alles genau geklappt, was im Anfangsstadium sicher auch zu entschuldigen ist, immerhin konnten aber fast alle Wünsche lückenlos erfüllt werden. Aus den gemachten Erfahrungen kann man aber für die Zukunft manches zum weitern Ausbau entnehmen, und dieselben sollen auch verwertet werden. Dass die geschaffene Institution, die das Zentraldepot schon einige tausend Franken gekostet hat, einem sehr grossen Bedürfnis in unserm Verein entspricht, zeigt die rege Inanspruchnahme.

Der Bestand weist auf: Zwei Projektionsapparate mit Ausrüstung sowie über 3000 Lichtbilder, hauptsächlich aus den Schweizer Bergen. Benützt wurden die Apparate 22mal, ferner wurden ausgeliehen in 70 Fällen 8244 Lichtbilder. Fertige Serien mit Text waren im vergangenen Winter nur zwei vorhanden; sie wurden benützt: Serie I «Durchs Berner Oberland ins Wallis» dreimal; Serie II «Aus dem Wäggital und seinen Bergen», siebenmal. Meistens wurden also Bilder ausgeliehen für selbständige Vorträge, und das soll ja auch ein Hauptzweck der Zentralstelle sein. Dadurch können Mitglieder in ihren Ortsgruppen Vorträge halten, die selbst nicht photographieren, aber doch zu einem Vortrag in der Lage sind. Die Gauleitung Ostschweiz bezog Bilder in 13 Fällen, die Gauleitung Westschweiz in zwei Fällen. Der Berichterstatter als Leiter der Zentralstelle hielt selbst 16 Lichtbildervorträge, wovon acht im Ausland. Noch in weitern sieben Fällen wurden Bilder in süddeutschen Ortsgruppen verwendet. Die weitaus meisten Bilder wurden an Ortsgruppen unseres Vereins ausgeliehen und nur vereinzelt an andere Organisationen, wie Parteivereine und Gewerkschaften.

Das Ausleihen erfolgt bekanntlich kostenlos, aber in Zukunft an Einzelmitglieder ganz strikte nur noch im Einverständnis und unter schriftlicher Garantie der betreffenden Ortsgruppe. Im allgemeinen sind die Bilder mit der nötigen Sorgfalt behandelt worden, dagegen dürften aber auch die schriftlichen Texte zu den Vortragsserien etwas mehr Aufmerksamkeit und Achtung erwecken. So ist es vorgekommen, dass Texte mit Bemerkungen beschrieben worden sind, die nachher andere Entleiher nicht mehr interessieren, sondern stören. Das Reinschreiben eines Textes benötigt aber 10 bis 12 Stunden, so dass diese Zeit in Zukunft einfach verrechnet werden muss, wenn die Ermahnung nicht genügt. Bilder und Text bilden ausschliessliches Eigentum des Zentraldepots resp. der Lichtbilder-Zentralstelle, und jede Beschädigung ist zu vergüten.

Der Ausbau der Lichtbilder-Zentrale liegt uns sehr am Herzen und soll auch in Zukunft nach Möglichkeit gefördert werden, denn über die Bedeutung werden wir wohl keine Worte mehr verlieren müssen. Für den nächsten Winter ist geplant die weitere Erstellung von schriftlichen Texten, ferner die Katalogisierung aller vorhandenen Bilder, die Erstellung eines Reglements für die Benützung. Sehr gerne würden wir einen Vortrag über die ganze Hüttenbautätigkeit unseres Vereins in der Schweiz erstellen, nur benötigen wir dazu aus verschiedenen Gebieten noch Bilder. Dankbar ist die Zentralstelle, wenn ihr Negative zur Verfügung gestellt werden. *Walter Escher,* Verwalter.

Vollzugs-Ausschuss.

Heft 3/4 des «Naturfreund» ist laut Mitteilung des Z.-A. bereits als ganze Bahnsendung unterwegs. Der Versand in der Schweiz wird sofort nach Eintreffen erfolgen. Wenn die Nummer 1/2 bei vielen Ortsgruppen nicht eingetroffen ist, kann der Fehler häufig auch bei den Ortsgruppenvorständen selbst liegen, weil unterlassen wird, die Zeitungsbestellkarte nach Wien einzusenden, was gerade bei dieser Nummer ausserordentlich der Fall sein soll.

Für das Jahr 1921 sind dem Z.-A. bis dato aus der Schweiz an *Beiträgen* zugegangen: vom Gau Ostschweiz Fr. 1000.—, vom Gau Westschweiz noch gar nichts. Wenn überall in gleicher Weise die Rechte und Bedürfnisse des Gesamtvereins beachtet werden, kann dieser einpacken, denn ohne Geld lässt sich nun einmal nichts machen. Daran kann auch der V.-A., der doch gerne so vieles anders gestalten möchte, nichts ändern.

Für das *Referat des Zentralpräsidenten,* Gen. Volkert, hat sich beim Unterzeichneten bis dato nur die Ortsgruppe Zürich angemeldet und einige westschweizerische Ortsgruppen bei ihrer Gauleitung. Endgültig, auch über die Kosten, kann erst nach Fertigstellung des ganzen Reiseplans berichtet werden. Die Ortsgruppen müssen deshalb unbedingt bis zum 10. Juli berichten, ob sie auf das Referat reflektieren oder nicht. Die Gauleitungen werden sich bis dahin ebenfalls mit mir in Verbindung setzen.

Ueber eventuelle Lichtbildervorträge im Laufe des kommenden Winters durch ausländische Vereinsgenossen kann hoffentlich nächstens etwas definitives berichtet werden.

Walter Escher.

Unfallkasse.

Der erste Unfall ist bereits eingetreten. Am 28. Mai stürzte das Mitglied der Ortsgruppe Glarus, Bickel Richard, Modellschreiner, 23 Jahre alt, am Wiggis zu Tode. Bezugsberechtigt für die Unterstützungssumme von Fr. 500.— sind die Eltern, deren genaue Adresse in Südafrika uns noch nicht bekannt ist.

Zentraldepot.

Wir verweisen auf die neue *Photo-Preisliste,* die der gegenwärtigen Nummer beiliegt. Wir haben die beste Aussicht, in Bälde trotz Boykott und allen möglichen Hindernissen, die man uns in den Weg legt, wieder alle Photo-Artikel, auch Hauff- und Agfa-Fabrikate, zu erhalten, und voraussichtlich wird es sogar möglich sein, dieselben billiger als zu den offiziellen Preisen abzugeben. Da wir von den Photohändlern nicht anerkannt werden, haben wir um so weniger Grund, uns den Preisbestimmungen derselben zu beugen.

Hüttenwesen

Naturfreundehütte Razismattweid.

Ueber die Naturfreundehütte Razismatt-Waid erschien in Nummer 6 des «Berg frei» eine Notiz, die leider unzureichend war. Hiermit die nötigen Ergänzungen. Die Liegenschaft heisst «Waid»; weil aber im Siegfriedblatt 403 nicht verzeichnet, wird die nächste Ortsbezeichnung Razismatt beigefügt. Standort der Hütte: Gemeinde Spiringen, Schächental, Uri; 1500 m über Meer, 1½ Stunden über Spiringen. Die Hütte ist im Siegfriedblatt 403 unter dem tt des Wortes Razismatt zu suchen und einzuzeichnen. Hauptzugang: Von Altdorf über Bürglen nach Spiringen. Von hier weiter auf dem Fussweg nach Urigen beim Gasthof St. Anton in Spiringen vorbei; zirka 3 Minuten hinter dem Gasthaus zweigt der Weg links ab. Wegweiser und rote Markierung. Gehzeit vom Bahnhof Altdorf 3½ Stunden.

Hüttenbesucher haben streng darauf zu achten, sich an die Wege zu halten; die Gatter sind sorgfältig zu schliessen.

Der Schlüssel wird ausgehändigt, gegen Vorweis der Mitgliedkarte und Einschreiben im Schlüsselbuch, an folgenden Orten: Gasthaus zur Krone, Altdorf; Gasthaus St. Anton, Spiringen und beim Eigentümer, Joh. Gisler, Butzen, Spiringen. Feriengäste und grössere Partien haben sich acht Tage vorher anzumelden bei Joseph Herger, Maschinenmeister, Altdorf.

Einladung zur Eröffnungsfeier der Naturfreunde-Unterkunfts- und Ferienhütte «Razismatt-Waid» Sonntag den 31. Juli 1921. Die Ortsgruppen Baden und Altdorf des T. V. N. laden hiermit alle Naturfreundinnen und -freunde ein, an der Eröffnungsfeier ihrer Hütte Razismatt-Waid teilzunehmen. Das Programm ist ein übliches: Begrüssung und Weiheakt zirka um 11 Uhr. Gemeinschaftliches Mittagessen 12 Uhr (Suppe, Wurst und Tee). Vorher und nachher Gesang und Musik.

Die Ortsgruppen werden gebeten, die Teilnehmer, welche vom 30. auf 31. Juli in der Hütte übernachten sowie diejenigen, welche am gemeinschaftlichen Essen in der Hütte teilzunehmen gedenken, zusammen acht Tage vorher anzumelden bei Jos. Herger, Maschinenmeister, Altdorf. Sportgenossinnen und -genossen, erscheint recht zahlreich! Ein herzliches «Berg frei!» als Willkomm und ein fröhlicher Tag sei euch versichert.

Diese Feier wird nur bei ganz ungünstigem Wetter verschoben. (Telephon 183, Altdorf).

Die Ortsgruppen Baden und Altdorf.

Davoser Hütte auf Schürlialp.

Verschiedene Anfragen an die Sektion «Naturfreunde» Davos lassen erkennen, dass man sich auch andern Orts für die nun eröffnete Hütte auf Schürlialp im Dischmatal interessiert. Doch scheint, wie aus den Anfragen hervorgeht, vielfach die Ansicht vorzuherrschen, dass in erster Linie die Hütte als Ferienheim gedacht sei.

Dass dem nun nicht so ist, möchten wir heute hier gleich klarlegen. Gewiss können Ferienaufenthalter die Hütte benützen, doch ist dieselbe nur als Stützpunkt für die auszuführenden Touren gedacht. In Anbetracht der starken Frequenz der Hütte, was sich bereits schon erwiesen, können wir dieselbe, so leid es uns tut, nicht lediglich als Ferienaufenhaltsort zur Verfügung stellen.

Unsern Freunden aber, die die Liebe zu den Bergen hinaustreibt und die die Bündner Berge gerne kennen lernen möchten, sei unsere Hütte nochmals zur freundlichen Benützung empfohlen. *Die Hüttenkommission.*

Naturfreunde-Hütte am Säntis.

Anmeldungen für Ferienaufenthalt sind an die Verwaltung (Adresse J. Geuggis, Fichtestrasse 9, St. Gallen) zu richten. Nichtangemeldete können keine Aufnahme finden. Ebenso sind auch Genossen, die in grössern Gruppen jeweils von Samstag auf Sonntag zu übernachten gedenken, höfl. ersucht, der Verwaltung hiervon Mitteilung zu machen. Als Ausweis gilt nur die Mitgliedkarte. Taxe für Mitglieder pro Person und Tag 80 Rp.

Naturfreunde-Hütte Hohfläsch der Ortsgruppe Horgen.

Da die lang ersehnten Ferien nun endlich vor der Türe stehen, wollen wir nicht versäumen, den werten Naturfreunden mit ihren Angehörigen unsere Hütte in empfehlende Erinnerung zu bringen. Einem grossen Kreis von Naturfreunden ist bereits unsere Hütte schon zur Genüge bekannt, denn schon die sonnige, ruhige Lage mit ihrer wunderbaren Fernsicht inmitten der Gebirgswelt soll keiner Reklame mehr bedürfen. Denen, die es noch nicht wissen, sei bekanntgegeben, dass unsere Hütte auf der Alp Hohfläsch im Inner-Wäggital, 1351 m über Meer gelegen ist, dessen Talbecken in einigen Jahren als Stausee für das zu erstellende Wäggitalwerk umgewandelt werden soll. Die Hütte ist von der Station Siebnen-Wangen in 4 Stunden Gehzeit zu erreichen.

Auch würde es uns freuen, wenn die Mitglieder unserer Ortsgruppe sich entschliessen würden, von unserer eigenen Institution Gebrauch zumachen, auch wenn sie nur höchst selten im Bereich einer Vereinsversammlung zu finden sind. Den Feriengästen noch zur Mitteilung, dass auf der Alp genügend Milch und Butter bezogen werden kann; auch ist Gelegenheit, sich im Innertal zu verproviantieren. Das eventuelle Reisegepäck kann per Post nach Inner-Wäggital gesandt werden, und wer den Gepäckträger nicht gerne selber machen will, kann das durch Herrn Konrad Hegner, Rossweid, Innertal, besorgen lassen; eine Verständigung per Postkarte genügt.

Um eine Ueberfüllung der Hütte zu vermeiden, sind die Feriengäste dringend ersucht, sich rechtzeitig beim Präsidenten der Hüttenverwaltung, A. Baumann, in Horgen zum Felsengrund schriftlich anzumelden.

Die Hüttenverwaltung.

Ferienheim auf der Fronalp (Glarus).

Wir möchten den werten Genossinnen und Genossen anlässlich der beginnenden Ferienzeit unser so wunderbar gelegenes Ferienheim auf Fronalp (Glarus), 1400 m über Meer, angelegentlichst empfehlen. Dasselbe liegt in sonniger, luftiger Lage, umgeben von schattigen Wäldern und ausgedehnten Alpweiden mit reichlicher Flora; es ist leicht in 2 bis 2½ Stunden ab Bahnstation Näfels-Mollis oder Glarus erreichbar. Vom Ferienheim aus lassen sich leichte und sehr lohnende halb- und ganztägige Touren ausführen, wie Fronalpstock, Schild und Schwarzstöckli usw. Für die Kochgelegenheit stehen drei Kochherde zur Verfügung, Milch ist vorhanden. Während der Monate Juli und August ist ein Hüttenwart anwesend. Nähere Auskunft und Prospekte sind gratis zu haben bei E. Huber, Obmann der Hüttenverwaltung, Hardplatz 17, Zürich 4, an welchen auch unbedingt die schriftlichen Anmeldungen zu richten sind.

Naturfreunde-Heim „Mont Soleil".

Die Ortsgruppe St. Immer teilt mit, dass es ihr gelungen ist, auf der Sonnseite des Sonvilierberges ein Objekt zu mieten, das sie nun als Naturfreundeheim eingerichtet hat und am 3. Juli zu eröffnen gedenkt. Bei schlechter Witterung wird die Feier auf den 17. Juli verschoben. Die Hütte ist von St. Immer aus in 1½ Stunden auf bequemem Fussweg zu erreichen, indem man vom Bahnhof St. Immer aus den Marktplatz traversiert, rechts hinter der Post die Brücke passiert und der Drahtseilbahn entlang bergaufwärts geht. Der Weg ist rot markiert. Man kann auch die Drahtseilbahn benützen bis Station Mont Soleil und dann geradewegs wieder der Markierung folgen. Taxe für Mitglieder 30 Rp., für Nichtmitglieder 50 Rp., mit Herdbenützung 50 resp. 60 Rp. Nachtlager ist reichlich vorhanden. Die Hütte liegt 1100 m über Meer und bietet eine herrliche Aussicht, ferner Gelegenheit zu prächtigen Touren. Vorhanden: Küche, Keller, drei Stuben u. drei Schlafräume. Zu der Einweihungsfeier, die, wie bemerkt, am 3. evtl. 17. Juli stattfindet, ladet die Ortsgruppe St. Immer alle Sportgenossen, speziell aber die Naturfreunde von Biel, Chaux-de-Fonds, Neuenburg usw. recht herzlich ein.

Flühlihütte (Entlebuch).

In erfreulicher Weise hat der Besuch in unserer Hütte begonnen, und die ersten Besucher haben sich recht wohl befunden. Wir wollen nun gerne hoffen, dass es so fort geht. Die reizende Umgebung verdient aber auch, dass wir diesen herrlichen Flecken Erde geniessen. Das Verhältnis zu der Bevölkerung trotz anderer Konfession und Denkart ist das allerbeste. Es liegt an uns, die politischen wie religiösen Ansichten dieser Leute so zu respektieren, wie wir es für uns verlangen. Zeigen wir ihnen, dass wir nicht so sind, wie wir so gerne von der gegnerischen Presse und den Pfarrern geschildert werden, dann können wir nur gewinnen, und zwar für uns und unsere Weltanschauung.

Mitgliederpreise geniessen nur jene Mitglieder, die die Quittungsmarke pro 1921 vorweisen können.

Der Schlüssel zur Hütte ist von jetzt an im Gasthof zur Sonne in Flühli deponiert, wo er gegen Ausweis und Unterschrift bezogen werden kann. In der Hütte ist vorgesorgt, dass jeder Besucher seine Hütentaxe entrichten kann. Ferner hat jeder das Recht, die Hüttentaxe selbst zu bestimmen, wenigstens nach oben, nach unten hat das die Hüttenverwaltung besorgt. *Die Verwaltung.*

Einweihung der Montreux-Hütte.

Nach Aufschiebung um vierzehn Tage, endlich, am 8. Mai, konnte die feierliche Einweihung und Taufe unserer Hütte als erstes von unserer Ortsgruppe veranstaltetes Festchen abgehalten werden. Trotz der unfreundlichen Witterung fanden sich weit über Erwarten viele Festteilnehmer im Villardstal ein; speziell die benachbarten Ortsgruppen beteiligten sich zahlreich. Die vielen Narzissensammler rings um die beflaggte, mitten im grossen Blumenfelde idyllisch und für Sportfreunde geradezu ideal gelegene Hütte erinnerten an ein grosses Frühlingsfest. Für alle Sinne wurde den Teilnehmern etwas geboten; speziell das Gehörorgan konnte sich nicht beklagen; denn, war es nicht unsere Tanzmusik oder der Gesang vom mitwirkenden Sängerbund Montreux, so war es dann unser Vizepräsident, Genosse H. Widmer, der mit seinem nieversiegenden humorvollen Witzregister aufwartete. Präsident Genosse R. Rickli hielt eine kurze Festrede; nach ihm sprachen die Obmänner resp. Vertreter von Vevey und Lausanne. Alle drei betonten besonders, dass unsere internationale Familie in gutem Gedeihen ist; die Hauptsache sei, dass wir zusammenhalten und arbeiten. Der Vizepräsident lud die Ortsgruppe Vevey ein, sich an unserem Hüttenunternehmen zu beteiligen. Auch unsere «Frateco», der internationale Name unserer Hütte, soll uns stets erinnern an die internationale Brüderlichkeit, vor allem an unsere wachsende Naturfreundefamilie. Am Abend war noch kurzweilige Unterhaltung mit Musik und Tanz im Vereinslokal. Mit bescheidenen Mitteln errangen wir eine Steuer an unser Sorgenkind, unsere Hütte und, wie wir glauben, auch einige wohlwollende Freunde.

Verschiedenes

Aufruf an alle Ortsgruppen.

Wir sehen uns veranlasst, an dieser Stelle nochmals an die Ortsgruppenvorstände zu gelangen mit der Bitte, uns die Beträge für verkaufte Hüttenbaufondsmarken und die nicht verkauften Marken zuzusenden.

Mit Berg frei!

Ortsgruppe Chur.

Aus den Ortsgruppen

Aarau. 3. Juli: Haselmatte. Abmarsch morgens 8 Uhr, Kettenbrücke. Am 31. Juli: Seetal. Abfahrt ab Aarau 6.51 nach Schöftland. Route: Rued, Gontenschwil, Homberg, Dürrenäsch, Teufental. Eventuell in Gemeinschaft mit den Suhrer Genossen.

Altstetten (Zürich). * 10 Juli: Böser Faulen. 17. Juli: Lägern. * 24. Juli: Lucendro. 31. Juli: Albishorn und * Scesaplana. Zu den mit * bezeichneten Touren werden nur eingeschriebene Teilnehmer zugelassen (laut Tourenreglement).

Arbon. Monatsversammlung Donnerstag den 7. Juli, abends 7½ Uhr, im «Central». Wichtiges Traktandum. Es werden alle Mitglieder erwartet.

Baden. 3. Juli: Siggenthaler Wald; Abmarsch 6 Uhr morgens, Brücke Ennetbaden. 9./10.: Titlis; Abfahrt 6 Uhr 15 morgens, Baden-Oberstadt. 17.: Seetal; Abfahrt 6 Uhr 15 morgens, Baden-Oberstadt. 24.: Egelsee; Abmarsch 5 Uhr morgens, Schulhausplatz. 30./31.: Schächental; Hütteneinweihung auf Razismatt-Waid. Die Genossen werden ersucht, sich recht zahlreich dazu einzufinden und sich rechtzeitig anzumelden, da die Fahrt jedenfalls per Auto ausgeführt wird. Jeden zweiten Donnerstag freie Zusammenkunft im Lokal.

Basel. 2. und 3. Juli: Raimeux. Abfahrt Samstag den 2. Juli ab SBB 14.35 nach Laufen. Führer u. Photo: Unternährer. 3. Juli: Kaltbrunnental. Abfahrt ab Aeschenplatz 6.42 nach Aesch, retour. Führer und Photo: Wieser. 10. Juli: Kehlengrabenschlucht-Nenzlingerweid. Abfahrt ab Heuwage 6.51 nach Ettingen, retour. Sonntagsbillett. Führer: Iseli. Photo: Berger. 17. Juli: Schauenburgerfluh-Schönmatt. Sammlung 7 Uhr Tramendstation Birsfelden. Führer und Photo: Wieser. 23. und 24. Juli: Nennbrunn-Kellenköpfli. Abfahrt Samstag den 23. Juli 16.20 ab SBB nach Liestal. Führer: Graf. Photo: Unternährer. 24. Juli: Ruine Bärenfels. Abfahrt ab Aeschenplatz 7.24 nach Dornach, retour. Führer: Böselt. Photo: Berger. 31. Juli: Stiftungsfest Tannfluh, mit Konsumtion. Abfahrt ab Aeschenplatz 7.24 nach Dornach, retour. Bei ungünstiger Witterung acht Tage später. Photo: Blatter.

Monatsversammlung 7. Juli, abends 8 Uhr, im Restaurant Spalenburg.

Mitglieder, die eine Schwarzwaldtour mitmachen wollen, haben sich bis zum 25. Juli bei Obmann Dübi, Drahtzugstrasse, anzumelden.

Beinwil a. See. Tourenprogramm: 16./17. Juli: Brunistock. Führer: Karl Eichenberger, Lithograph. 30./31. Juli: Titlis. Führer: Paul Gloor, im Rank. 13./15. August: Gross-Spannort, Glattfirn, Krönten. Führer: Hermann Senn. Zu der letzten Tour werden nur vorher angemeldete Mitglieder zugelassen. Jeweilen abends vor Abfahrt Tourenbesprechung bei den genannten Führern. Die Bergseile sind bei unserm Materialverwalter, Emil Merz, im Unterdorf erhältlich.

Biel. Touren im Monat Juli: 3.: Sonnenberg, Hütteneinweihung der Ortsgruppe St. Immer. Abmarsch nach der Hütte morgens 3 Uhr; retour per Bahn ab Sonceboz. 9./10.: Kiental. Hohtürli, Kandersteg. Abfahrt 12.20 mittags. Billett: Reichenbach. 24.: Grenchenberg-Harzer. Abmarsch morgens 4½ Uhr, Mühlebrücke.

Monatsversammlung 28. Juli im Lokal.

Chur. Hiermit diene unsern Mitgliedern zur Kenntnis, dass an der Versammlung vom 8. Juli die Abstimmung betr. Verwendung des Gaubaufonds stattfindet. Da es für uns von grosser Bedeutung ist, dass diese Vorlagen angenommen werden, so ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, an dieser Versammlung zu erscheinen. Die Versammlungen finden im Volkshaus, Zimmer Nr. 21, statt.

Tourenprogramm pro Juli: 3.: Schweizertor (Zusammenkunft mit der Ortsgruppe Feldkirch) und Piz Alun. 10.: Parpaner Schwarzhorn und Hochwang-Matlishorn. 17.: Piz Mundaun und Alp Mora-Morkopf. 24.: Aroser Rothorn und Calanda. 31.: Falknis und Lenzerhorn. Besprechung der Touren jeweilen am Freitag.

Frauenfeld. Ausserordentliche Generalversammlung Freitag den 1. Juli, abends 8 Uhr, im «Kreuz».

Touren im Juli: 3.: Ruine Helfensberg. Abmarsch 6 Uhr von Kurzdorf. Führer: M. Blattner. 9./10.: Hörnli. Abmarsch Samstag, abends 7 Uhr vom Wiler Bahnhof nach dem Schauenberg. Führer: K. Lenzinger. 10.: Steinegg-Försterhaus. Abmarsch 7 Uhr, Kurzdorf. Führer: Hürlimann. 17. Juli: Neuburg, Gachnang (alias «Kummer»). Abmarsch mittags 1 Uhr vom Kreuzplatz. 24. Juli: Frei. 30./31.: Säntistour. Abfahrt Samstag 30. Juli, morgens 5.50, Wiler Bahnhof. Führer: Hürlimann. Tourenbesprechung und freie Zusammenkunft jeden Freitag im «Kreuz».

Freiburg. 9./10. Juli: Kandersteg, Gemmi, Balmhorn (3700 m). 16./17.: Dent de Lys. 23./24: Cime de l'Est (3180 m).

Tourenbesprechung alle Freitagabend im Volkshaus. Nächste Versammlung Freitag den 8. Juli, 8¼ Uhr, im Volkshaus, Zimmer 17.

Fribourg. 9/10 juillet: Kandersteg-Gemmi, Balmhorn. 16/17: Dent de Lys. 23./24.: Cime de l'Est.

Rendez-vous tous les vendredis soir, à 8 heures, à la Maison du Peuple, rue de Lausanne. Discussion des courses. Assemblée générale: vendredi 8 juillet, au local.

Glarus. Nächste Monatsversammlung Freitag den 1. Juli im Saal zum «Höfli». Die Wichtigkeit der Traktanden erfordert unbedingt vollzähliges Erscheinen.

Im weitern machen wir alle darauf aufmerksam, dass im Laufe des Monats Juli die beiden Hochtouren Tödi, 3623 m (Führer: Eschrich) und Clariden, 3270 m (Führer: Frieden Hans), ausgeführt werden, und es sind sämtliche Teilnehmer ersucht, sich bis am Freitag vorher bei den Führern anzumelden. Auswärtige Mitglieder werden um rechtzeitige schriftliche Anmeldung ersucht. Anfragen jeweilen Freitagabend im Lokal.

Herisau. Tourenprogramm für Juli: 10.: Silberplatte (Leiter: Hinterberger). Besammlung am 9. Juli, Hütte. 17. Juli: Jugendwanderung nach dem Hochkamm (Leiter: Hitz). Besammlung am 17. Juli, 7 Uhr, bei Villa Buff. 24. Juli: Säntis, evtl. Altmann (Leiter: Zellweger). Besammlung am 23. Juli, Hütte.

Horgen. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, dass die Halbjahresgeneralversammlung Freitag den 1. Juli, abends 8 Uhr, im Lokal, Restaurant Baumgärtli, stattfindet; wir ersuchen alle, recht pünktlich zu erscheinen.

Tourenprogramm für den Juli: 9./10. evtl. 16./17.: Grosse Windgälle. 23./24. evtl. 30./31.: Fleckistock (Führer: Eugen Reichle).

La Chaux-de-Fonds. Wir veranstalten in nächster Zeit ein Hüttenfest auf der Charbonnière und laden dazu die benachbarten Ortsgruppen freundlichst ein. Näheres wird per Zirkular bekanntgegeben.

La Chaux-de-Fonds. Nous organiserons ces jours prochains une petite fête familière à la Charbonnière et nous y invitons les sections voisines. La date et les détails seront communiqués car circulaire.

Langendorf. 3. Juli: Montoz, Werdberg, Bieler Hütte. Abmarsch morgens 2 Uhr. 31. Juli: Lochbachschlucht. Abmarsch 4 Uhr morgens.

Die nächste Versammlung findet am 15. Juli statt.

Langnau. Tourenprogramm für den Monat Juli: Hohgant, Hockenhorn mit Lötschenpass, Gauzusammenkunft im Flühli, Gemmenalphorn. Sämtliche Touren, das Datum u. die Abfahrtszeiten werden jeden Freitag, abends 8 Uhr, im Vereinslokal, Restaurant z. Schlachthaus, besprochen und im Tourenkästchen bekanntgegeben.

Die ordentlichen Monatssitzungen finden jeden Freitag, abends 8 Uhr, vor dem 20. des Monats statt. Im fernern richtet der Vorstand einen dringenden Appell an jene Mitglieder, die nie oder nur selten erscheinen, ihren Pflichten gegenüber dem Verein besser nachzukommen, nachdem durch die Uebernahme der Verwaltung der Hütte im Flühli ein reiches Arbeitsfeld offensteht. Wollt ihr die Arbeitsfreude des Vorstandes und der Hüttenkommission nicht ganz nehmen, so werft doch einmal den ganzen Schlendrian beiseite und wendet euer Interesse wieder in verstärktem Masse den Vereinsangelegenheiten zu. Unsern Mitgliedern zur Kenntnis, dass die nächste Monatsversammlung am 15. Juli, abends 8 Uhr, stattfindet. Es ist Pflicht aller Mitglieder, sich pünktlich an die festgesetzte Zeit zu halten; vollzähliges Erscheinen wird erwartet.

Lausanne. Tätigkeitsprogramm für den Monat Juli: Freitag den 1. Juli: Monatsversammlung. 9./10. Juli: Grand Muveran. 16./17. Juli: Diablerets. 23./24. Juli: Cime de l'Est. Tourenbesprechungen jeweils Freitag abends im «Pöstli».

Im weitern diene den Mitgliedern zur Kenntnis, dass bei unserer Hütte Moléson eine Kegelbahn erstellt worden ist zur Verkürzung der Ferienzeit.

Lenzburg. Versammlung Dienstag den 5. Juli, abends 8 Uhr, im «Sternen». Das Tourenprogramm für Juli und August wird an dieser Versammlung abgemacht; wir bitten darum, vollzählig zu erscheinen. Ferner sind verschiedene Waren aus dem Zentraldepot beim Obmann auf Lager zur fleissigen Benützung der Genossen.

Luzern. Halbjahresversammlung am Donnerstag den 7. Juli, abends punkt 8 Uhr. Es sind einige sehr wichtige Traktanden zu erledigen. Es sollen sich daher recht viele zu dieser Versammlung einfinden. Am 2. Juli: Klubtour auf die Windgälle. 17. Juli: Besuch der Klubhütte im Flühli. Im August: Dammastock. Beim Besuch von Klubhütten haben sich sämtliche Mitglieder durch die Mitgliedkarte auszuweisen.

Montreux. Offizielle Tour für Juli: Diablerets (3246 m), Samstag und Sonntag den 16./17. Juli. Billet bis Bex. Aufstieg über Gryon, Azeindaz (Schlafen); Abstieg über Pillon, Le Sépey, Aigle. Tourenleiter: Ch. Meier. Weitere Tourenbesprechungen an den Donnerstag-Zusammenkünften. Den Hüttenbesuchern wird zur Kenntnis gebracht, dass etwas mehr Ordnungssinn verlangt wird. Leere Konservenbüchsen und Papierabfälle lasse man nicht herumliegen, sondern die gehören in die dazu bestimmt Kiste.

Neuchâtel. Programm für Juli: 3. Familienbummel auf den Chaumont. Rendezvous 7 Uhr, Cadolles. Für Nachzügler Treffpunkt auf Pré Louiset. Lagerleben deselbst. Samstag den 9. Juli: Charbonnière. Sonntag, morgens 5 Uhr, Wegzug von der Hütte. Streifzüge im Neuenburger Jura. 24. Juli: Creux-du-Va.

Versammlung den 8. Juli.

Oerlikon-Seebach. Donnerstag den 7. Juli, abends 8 Uhr, Monatsversammlung im « Neubühl ».

Ferner möchten wir allen Naturfreunden unsre Hütte in Amden für Ferienaufenthalt empfehlen; Anmeldungen sind zu richten an die Hüttenverwaltung, Fritz Affolter, Bühlstrasse 578, Seebach.

Olten. Monatsversammlung am 8. Juli, 20 Uhr. Touren im Juli: 3.: Schlosshöhe. Abmarsch 5 Uhr beim Volkshaus. 10.: Wasserfluh. Abmarsch 4 Uhr beim Bahnhof. Heimfahrt ab Aarau. 23./24.: Flühlihütte und Besteigung des «Feuerstein». Bahn bis Schüpfheim. 30./31.: Schwarzhorn (Davoser Hütte). Näheres beim Vorstand.

Unsern Mitgliedern zur Kenntnis, dass der Verkäufer, Gen. Felsberg, nun wieder einige der gangbarsten Artikel vom Zentraldepot auf Lager hat. Derselbe ist jeden Freitag abend zur Entgegennahme von Bestellungen im Lokal anzutreffen.

Rheinfelden. 3. Juli: Tschamperhöhle, nachmittags 1 Uhr. Führer: Arnold Rosenthaler. 9./10. Juli: Schafmatt. Abmarsch nachmittags 3 Uhr: Führer: Eugen Bernauer. 17. Juli: Nachmittagsbummel: Forst. Führer: Adolf Nicolo. 24. Juli: Bergolingen-Berg-See (Hotzenwald). Abmarsch morgens 5 Uhr. Führer: Reinhard Bürgin sen. Näheres wird jeden Freitag, abends 8 Uhr, im Vereinslokal bekanntgegeben. Sammelplatz jeweilen Turnhalleplatz.

Rüti-Tann. Unsern Mitgliedern zur Kenntnis, dass folgende Hochtouren diesen Sommer ausgeführt werden. Anfang Juli: Drusberg. 24./25. Juli: Tödi. Anfang August: Ortstock. Ende August: Grosser Käpf. Anfang September: Glärnisch. Ende September: Zustoll. Anfang Oktober: Fluhberg. Tourenbesprechung jeweilen Freitags in der « Blume ».

Im weitern ersuchen wir die Mitglieder dringend, die Versammlungen besser zu besuchen. Es ist beschämend, dass immer die gleichen die Versammlungen schwänzen. Dies soll nun einmal verschwinden, und wir fordern daher die Mitglieder auf, an der nächsten Versammlung vollzählig zu erscheinen. Es kommt eine sehr wichtige Angelegenheit zur Urabstimmung betreffend Verwendung des Gaufonds. Ferner ersuchen wir die Mitglieder, die Familienzeitschrift « Der Aufstieg » zu abonnieren; werft nun einmal die bürgerlichen Heftchen zum Haus hinaus. Zur Aufnahme der Abonnenten stellt sich der Vorstand gerne zur Verfügung.

Nächste Versammlung den 8. Juli, abends 8 Uhr, in der « Blume ».

St. Gallen. Für den Monat Juli sind folgende Touren angesetzt, und der Vorstand ersucht die Mitglieder, sich an denselben möglichst zahlreich zu beteiligen. 2./3. Juli: Kreuzberge, für die Kletterer; Mutschen, für alle übrigen von unserer Familie; Abmarsch aller Teilnehmer Samstag morgen, 2½ Uhr, vom « Träubli » in St. Georgen. 9./10. Juli: Silberplatte. Sammlung: Hütte. 16./17. Juli: Altmann. Abmarsch wie bei der ersten Tour. 23./24. Juli: Alvier. Näheres in der Freitagzusammenkunft. Für solche Mitglieder, die obige Tour nicht mitmachen können, ist ein Familienbummel über alle Eggen angesetzt. Sammlung und Abmarsch 24., nachmittags 1½ Uhr, vom « Tivoli », Speicherstrasse. 30./31. Juli: Marwies. Sammlung und Abmarsch wie erste Tour.

29. Juli: Monatsversammlung.

Auf den 14. August ist eine Vereinstour nach dem Rappenloch bei Dornbirn angesetzt, und ersucht der Vorstand alle diejenigen Mitglieder, welche diese schöne Tour mitmachen, sich bis spätestens 5. August bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Verkäuferin unserer Filiale zu melden.

St. Galler Oberland. 3. Juli: Kinderausflug auf Guscha-Hütte. Leiterin: Frau Rüegg, Sargans. 3. Juli: Gamsberg. Führer Lenzinger, Sargans. Ab Sargans: Samstag, 19 Uhr. 10. Juli: Calanda: Führer: Thalhammer, Ragaz. Ab Ragaz: Samstag, 22.50, nach Chur. 17. Juli: Pizol. Führer: Lenzinger, Sargans. Ab Sargans: Samstag, 18.30. 24. Juli: Gleckhorn. Führer: Wüstemann, Ragaz. Ab Ragaz: Samstag 18.30. 31. Juli: Fronalphütte-Fronalpstock. Führer: Thalhammer, Ragaz. Ab Ragaz: Samstag, 18.58, nach Weesen.

Siggenthal. 3. Juli: Fluh. 10. Juli: Egelsee. 17. Juli: Gislifluh-Staffelegg. 23./25. Juli: Säntis.

Nächste Versammlung 29. Juli, « Schönegg », abends halb neun Uhr. Bitte, wieder einmal vollzählig.

Suhr. 3. Juli: Lenzburg, Seengen, Hallwilersee. Abmarsch: Schulhausplatz, 3 Uhr morgens. Führer: J. Hauri und E. Amsler. 16./17. Juli: Brisen. (Abmarsch und Führer werden durch den Vereinsweibel bekanntgegeben.) 24. Juli: Weissenstein (Solothurn). Abmarsch: Lokal, 3 Uhr morgens.

Denjenigen Mitgliedern, welche den Jahresbeitrag noch nicht bezahlt haben, teilen wir mit, dass derselbe nächstens eingezogen wird.

Unsere Monatsversammlungen sind leider immer recht kärglich besucht. Es sind immer dieselben Gesichter, die man sieht, während der Rest sich kaum um das Gedeihen des Vereins kümmert. Hoffen wir, dass diese Zeilen dazu beitragen, Wandel zu schaffen.

Solothurn. Touren im Juli: 2./3.: Stockhorn. Ferner sind vorgesehen Delsberg und Bölchen über Hägendorf.

Monatsversammlung am 15. Juli. Betr. Vortrag Volkert wird zu gegebener Zeit im « Volk » die nötige Mitteilung erfolgen.

Steffisburg. Touren im Juli: Balmhorn und Tschingelhorn. Während sich eine Anzahl Genossen bemüht, jede Sitzung und Vereinstour zu besuchen und für unsere Bewegung zu agitieren, dass es eine Freude ist, mit ihnen zu arbeiten, gibt es wieder andere, die man monatelang nie sieht. Bei letztern sind auch diejenigen zu suchen, welche mit der Bezahlung des Jahresbeitrages auf sich warten lassen. Wir machen diese darauf aufmerksam, dass bei einem eventuellen Unfall mit tödlichem Ausgang oder Invalidität nur derjenige Anspruch auf die Versicherung hat, welcher den Jahresbeitrag bezahlt hat. Jedes Mitglied soll sich dessen bewusst sein und sich seiner Vereinspflichten erinnern.

Nächste Sitzung Freitag den 1. Juli im « Glockenthalerhof ».

Thalwil. Monatsversammlung am 1. Juli im Volkshaus; an derselben wird ein Mitglied des Gauvorstandes anwesend sein. Wir möchten unsere Mitglieder ersuchen, vollzählig zu erscheinen.

Tourenbesprechung 15. Juli.

Thun. Trotz der immer noch anhaltenden wirtschaftlichen Krise ist die Mitgliederzahl unserer Ortsgruppe im Anwachsen begriffen. Eine etwas regere Agitation von seiten der Sportgenossen dürfte den Bestand ziemlich mühelos zu einer ansehnlichen Höhe bringen. Das Zusammenarbeiten mit der Ortsgruppe Steffisburg wird in dieser wie auch in anderer Beziehung nur förderlich wirken. Bereits haben die beiden Ortsgruppen vereinbart, am 10. evtl. 17. Juli eine Extrafahrt nach der Kl. Scheidegg und dem Jungfraujoch auszuführen. In Anbetracht der äusserst mässigen Preise (zirka 50 % Ermässigung) sollte jeder Genosse bestrebt sein, das Vorhaben nach besten Kräften zu unterstützen.

Tourenprogramm für den Monat Juli: 2. und 3. Juli: Lötschenpass-Ferdenrothorn. 23. und 24. Juli: Grosses Rinderhorn.

Freitag den 1. Juli: Monatsversammlung.

Uzwil. Tourenprogramm. 16./17. Juli: Altmann (Schaffhauserkamin). Abfahrt 1.27. 31. Juli: Familientour auf den Bolten. Abmarsch halb 1 Uhr bei der « Linde », Uzwil. Zu dieser Tour erwarten wir einmal alle Sportgenossen mit Freunden, Kind und Kegel, und « wenn d'Chinder au scho zwanzgi sind ».

Wil. VII. und VIII. Kreuzberg mit anschliessender Höhenwanderung von der Saxerlücke über den Furgglen- und Stauberenfirst zum Hohen Kasten. Abfahrt Freitag den 15. Juli, 18 Uhr 15, nach Nesslau. 13./16. August: Bifertenstock, Brigelser Hörner. 17./18. September: Säntis, Altmann. 16. Oktober: Bachtel. Tourenteilnehmer wollen sich rechtzeitig beim Obmann, Ulrich Ammann-Dörig, Konstanzerstrasse, Wil, melden.

Winterthur. Den Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Monatsversammlung am 6. Juli, abends 7½ Uhr, im Lokal Steinberggasse 31 stattfindet. Pflicht eines jeden ist es, dem Verein mehr Interesse entgegenzubringen und an den Versammlungen und Touren teilzunehmen. Wir machen unsere Mitglieder speziell darauf aufmerksam, ihre Bedarfsartikel für Touristik in unserm Depot zu beziehen. Der Verkäufer ist jeden Abend von 6½ bis 7½ Uhr im Lokal Steinberggasse 31 anwesend. Genossen, agitiert für unsere Sache und führt dem Verein neue Mitglieder zu. Berg frei!

† UNSERE TOTEN †

Richard Bickel †

« Mit des Schicksals Mächten, ist kein ew'ger Bund zu flechten! » Dies musste unser lieber, treuer Freund und Sportgenosse *Richard Bickel,* Modellschreiner, in Netstal, am eigenen Leib erfahren. Frohgemut und trefflich ausgerüstet zog Freund Richard Samstag den 28. Mai von Hause fort, um für sich an den Hängen des stolzen Wiggis einige Florblümchen zu pflücken. Ein bald heraufziehendes Unwetter nötigte ihn, in den Hütten auf der Auernalp Zuflucht zu suchen. Daselbst genoss er mit den Sennen einen kurzen Imbiss und erzählte ihnen dabei von den Freuden seiner Jugend im fernen Afrika. Am Nachmittag nahm er dann wieder fröhlich Abschied, um sich noch einige der von ihm heissgeliebten Alpenblumen zu pflücken. Plötzlich hereinbrechendes Gewitter und Sturm scheint ihm dann zum Verhängnis geworden zu sein. Spät abends fanden ihn die Sennen zu Füssen einer zirka 60 m hohen Felswand schwer verletzt auf. Ein näherer Augenschein ergab, dass nichts mehr zu retten sei. Auf die sofort erfolgte Meldung hin wurde von einigen Genossen die Unglücksstelle aufgesucht. Doch zu spät! Die Blume, die er zu besprechen wagte, hat unserm lieben Freund das Leben gekostet!

Unvergesslich wird uns allen jener Anblick bleiben, der uns bei seinem Auffinden beschieden, unvergesslich auch der Transport der traurigen Last ins Dorf Netstal hinunter.

Unter Beteiligung der ganzen Dorfbevölkerung und der vier Vereine Touristenverein « Die Naturfreunde » Glarus, Metallarbeitergewerkschaft Netstal, Männerchor Frohsinn und Turnverein Netstal wurden seine sterblichen Ueberreste zu Grabe getragen. Die Blumen, um derentwillen er sein noch so junges, tatenfrohes Leben hingeben musste, schmückten seinen Sarg. Am Grab hielt Genosse Bürki noch eine ergreifende Abschiedsrede, ihm ins Grab noch einen Strauss Alpenblumen nachwerfend.

Nur schweren Herzens mussten wir Abschied nehmen von unserm lieben Freund, der fernab von seinen lieben Angehörigen im Alter von 23 Jahren inmitten seiner geliebten Berge seine vielversprechende Laufbahn vollendete. Unvergesslich aber werden wir ihn im Andenken bewahren, ihn, der uns auf unsern Touren so manchmal mit seinem Humor und seiner regen Auffassungskraft die Stunden kürzte. Am Fusse des stolzen Wiggis, umgeben von der Pracht der Glarner Berge, inmitten seiner geliebten zweiten Heimat ruht er nun aus von des Lebens Kampf und Last. Die Erde sei ihm leicht!

H. K.

Johann Gloor †

Die junge Ortsgruppe Suhr betrauert den Verlust ihres Mitgliedes Johann Gloor, Waldarbeiter, der im Alter von erst 45 Jahren verschieden ist. Gloor war ein eifriger Förderer unserer Sache, ein lieber Kollege und aufrichtiger Naturfreund; deshalb wollen wir dem leider so früh Verstorbenen ein freundliches Andenken bewahren.

Wenn mir in Herz und Ohren
Der Menschheit Jammer gellt,
Wenn ich mich selbst verloren
Im Kampfgewühl der Welt,
Wenn an der Freuden Särgen
Der Kleinmut mich beschlich,
Dann zieh ich nach den Bergen,
Und droben find' ich mich.

* * *

Selbstgeständnis.

Ich bin meiner Mutter einzig Kind,
Und weil die andern ausblieben sind,
Was weiss ich wieviel, die sechs oder sieben,
Ist eben alles an mir hängen blieben.
Ich hab müssen die Liebe, die Treue, die Güte
Für ein ganz halb Dutzend allein aufessen:
Ich will's mein Lebtag nicht vergessen.
Es hätte mir aber noch wohl mögen frommen,
Hätt ich nur auch Schläg für sechse bekommen.

E. Mörike.

Briefkasten der Redaktion

Nach *Montreux.* Redaktionsschluss ist der 20. jedes Monats. Das gilt auch für Dich. Uebrigens, wo hat's gefehlt am Sonntag? Wahrscheinlich warst Du wieder einmal in Aigle.

An *Verschiedene.* Reklamationen über mangelhafte Spedition des «Berg frei» gehen uns noch hin und wieder zu. Nachforschungen haben ergeben, dass jedoch in den meisten Fällen die mangelhaften Angaben der Ortsgruppen schuld sind. Wir werden in Zukunft so vorgehen, dass wir jeder Ortsgruppe einen Abzug der Speditionsliste zustellen zur Korrektur.

Raummangels wegen mussten einige Einsendungen zurückgelegt werden.

Naturfreunde bevorzugen bei ihren Einkäufen in erster Linie die Inserenten im „Berg Frei".



Wie herrlich schmeckt ein Mittagsmahl
Auf hohen Bergeskuppen!
Die Tafel lässt man froh zu Tal,
Die Welt unser Speisesaal,
Das Menu: Maggi's Suppen!

St. Gallen - Touristen-Proviant!
Billige Konserven: **Ochsenfleisch in Bouillon, Rindsgulasch,** Büchse nur **Fr. 1.20,** sowie **weitere Lebensmittel** in prima Qualität empfiehlt
Witwe Otto Baur, St. Gallen, Lämmlisbrunnstrasse 46, beim Vereinshaus.

BERN CAFÉ-RESTAURANT **ZUR „KRONE"**
66 Gerechtigkeitsgasse 66 — Postgasse
Prima Salmenbräu — Reelle Weine — Spezialitäten-Küche
Es empfiehlt sich bestens
J. Brielmaier, Mitglied der Sektion Bern des T.V.N.

DER HERKULANUM
Patent-Federn-Hosenträger
ist der beste und haltbarste aller guten Hosenträger!
en gros — en détail
Zu beziehen in **Depots der „Naturfreunde"** in **Bern, Zürich** und **St. Gallen** sowie direkt von der
Herkulanum-Zentrale von J. Rüssi, Coiffeur, Rapperswil
Mitglied der Gruppe Rapperswil

Für die kommende Wanderzeit

sei verwiesen auf unser reichhaltiges Lager in

Touristen- und Bergsport-Artikeln

Eigenfabrikation

von

Rucksäcken, Windjacken, Fäustlingen
Pelerinen, Sport- und Alltagswäsche

Reiseartikel und feine Lederwaren

Reparaturen

Photo-Bedarf

Neue, reduzierte Nettopreise

NATURFREUNDE-DEPOT

Hauptgeschäft: Bäckerstr.-Ecke Engelstrasse, Zürich 4

Telephon: Selnau 64 39 - Postscheck-Konto VIII 37 09

Filialen:

Von Werdt-Passage, Bern (Tel. 7376)
Linsenbühlstrasse 9 St. Gallen

Verkäufer in allen Ortsgruppen

Neuausgabe der Preisliste bevorstehend

Bergschuhe

in ganz erstklassiger Ausführung, keine Fabrikware, aus der Werkstätte der

Schuhmacher-Genossenschaft Zürich

Fr. 95.— u. Fr. 100.—

Extra Anfertigung nach Mass. Zu beziehen im

Naturfreunde-Depot

mit Filialen und Verkäufern.

A. Massüger-Meuli

Mollis

bietet Naturfreunden gute Verproviantierungsgelegenheit.

Adelboden

Möblierte Zimmer für Ferienaufenthalt hat stets zu vermieten

W. Oesterle

(Mitglied des Touristenvereins „Die Naturfreunde")

Gasthaus und Bäckerei zum „Schäfle"

Urnäsch

(Kt. Appenzell, am Fusse des Säntis)

Prima Getränke — Gute Küche — Schöne Zimmer

Für Ferienaufenthalt sehr geeignet. Es empfiehlt sich bestens

J. Rohner-Liechti

Mitglied der Sektion St. Gallen des T. V. N.

BASEL

Empfehle den werten Naturfreunden meine

Schuhmacher-Werkstätte

Alle Arbeiten werden prompt und gewissenhaft ausgeführt.

Joseph Böselt, Depothalter,
15 Davidsbodenstrasse 15, Basel.

„TEX-TON"
Schnell-Fertig Suppen

Die gezuckerte kondensierte Milch

„Nestlé"

in Tuben hält sich unverändert gut. **In allen bessern Geschäften erhältlich!**



Die Tube kann stets wieder geschlossen und somit die Milch ohne irgendwelchen Verlust aufgebraucht werden.

Gasthof Hinterer Sternen, Zürich

b. Bellevueplatz Zürich 1 ☆ **SPEISEWIRTSCHAFT** ☆ b. Bellevueplatz Zürich 1

Kostgeberei — Fremdenbetten — Saallokal

H A N S N I G G L

Mitglied des Touristensvereins „Die Naturfreunde" Zürich

Ihr Geld, in Form von Kassa-Obligationen auf drei Jahre fest, in Titeln von Franken 100.— oder Franken 50.—, oder auf Darlehens-Einlageheft, Franken 100.— sofort, höhere Beträge mit Kündigung verfügbar,

bei uns angelegt, wirft Ihnen 6 resp. 5½ % Zinsen ab. Dasselbe ist eine sichere Anlage, da wir keine Spekulationsgeschäfte machen, sondern die Beträge für unsere eigene Liegenschaft in Zürich sowie für den Einkauf unserer couranten Waren verwenden. Der genossenschaftliche Einkauf und die genossenschaftliche Sparkraft

trägt reichlich Zinsen, indem wir die teuren fremden Gelder (Bankzins zum Beispiel 8 bis 9 %) durch eigene Mittel ersetzen und so der Gesamtheit unserer Mitglieder und der Genossenschaft dienen, ebenso an Ansehen gegenüber aussen gewinnen.

Man wende sich direkt an uns, an unsere Filialen oder an die Ortsgruppen-Vorstände.

Die Verwaltung des Zentraldepots.

KONSUMVEREIN THALWIL

mit Filialen in

OBERRIEDEN und RÜSCHLIKON, bei der Kirche

Wir empfehlen unsere enorme Auswahl in:

Reise- und Touristen-Proviant
Pains (Fleischpurée)
Fleisch- und Fischkonserven
aller Art
Erfrischende **Bonbons** und **Sirupe**
Kondensierte Milch — Schwarztee

Bergschuhe

Spezialfabrikat in ausgezeichn. Qualität u. guter Passform

Zentraldepot des Touristenvereins „Die Naturfreunde“

(Genossenschaft für Vermittlung von Sport- und verwandten Artikeln)

Hauptgeschäft: Engelstrasse 64 (Ecke Bäckerstr.), **Zürich 4** — Geöffnet: 8—12, 2—7 Uhr, Samstag bis 5 Uhr.

Telephon: Selnau 64.39. — Postscheck- und Giro-Konto VIII/3709.

Verkaufsfilialen: Bern, Neuengasse 41 (Von Werdt-Passage), Tel. 73.76; **St. Gallen,** 9 Linsebühlstrasse 9.

Photographische Bedarfsartikel

Preisliste Sommer 1921

Platten.

Nr. 1, Marke «*Bergmann*», ortho-lichthoffrei. Etwas wenig empfindliche, aber vorzüglich geeignete Landschaftsplatte.

Format	4,5/6	6,5/9	9/12	10/15	13/18
per Dutzend	1.80	3.—	4.75	6.75	8.50

Alle übrigen Plattensorten «Bergmann» (ausser ortho-lichthoffrei), ferner die Marken «Stock» und «Naturfreund», alle Sorten, werden mit einem *Räumungs-Rabatt von 20 %* auf obigen Grundpreisen ausverkauft. Vorratsliste auf Verlangen.

Nr. 2, Marke «*Sigurd*», per Dutzend

Format	4,5/6	4,5/10,7	6,5/9	9/12	10/15	13/18
Moment u. ortho-chromatisch	1.85	2.70	2.90	4.50	6.50	8.80
ortho-lichthoffrei	2.—	3.—	3.20	5.—	7.15	9.70

Empfindlichkeit ca. 15° Scheiner. Die Moment- und orthochromatische Platte für Landschafts-Aufnahmen. Für Aufnahmen im Hochgebirge dagegen besser die ortho-lichthoffreie Platte. — *Entwicklung* am besten mit Metol-Hydrochinon-Entwickler, da dieser weich arbeitet. Auf jeder Schachtel Gebrauchsanweisung.

Nr. 3, Marke «*Verax*», erstklassige Platten, per Dutzend

Format	4,5/6	4,5/10,7	6,5/9	9/12	10/15	13/18
Kromal, Rapid, Synkromal (orthochromatisch	1.95	2.85	2.85	4.75	6.90	9.30
Isosynkromal (ortho-lichthoffrei)	2.10	3.10	3.10	5.20	7.55	10.20

Die «Verax»-Platten sind in neuer Zeit ganz bedeutend vervollkommnet und nunmehr ganz einwandfrei.

Kromal: Orthochromatisch, beliebte Amateurplatte. 17° Scheiner = 29° Warnerke.

Rapid: Höchste Empfindlichkeit, 19° Sch. = 30° W., beliebte Amateurplatte. Besonders weich arbeitend, allerhöchst empfindlich «Verax-Rapid-Platten mit Stern» für Kunstlicht und Kinderaufnahmen. 20° Sch. = 32° W.

Synkromal: (orthochromatisch): Höchste Allgemein- bei grosser Gelb- und Grünempfindlichkeit. Im allgemeinen ohne Gelbscheibe ausreichend. Zart bei schönen Lichtern und durchgearbeiteten Schatten. 20° Sch. = 32° W.

Isosynkromal: Orthochromatisch und vollständig lichthoffrei mit gefärbter Zwischenschicht, eine vollendete Platte. Farbwertrichtig. 14° Scheiner = 27° Warnerke.

Nr. 4, Marke «Wellington» (gute englische Platte), Anti-Screen (orthochromatisch-lichthoffrei)

Format	6,5/9	9/12	10/15
Fr.	3.40	5.30	7.65

Nr. 5, Marke «Hauff», per Dutzend

Format	4,5/6	4,5/10,7	6,5/9	9/12	10/15	13/18
Ortho - lichthoffrei Ultra- und Ortho-Rapid	3.15	4.65	3.40	5.30	7.65	10.35
Flavin	3.75	5.35	3.90	6.50	9.20	11.10
Nr. 6, «Agfa»-Chromo-Isolar			4.25	6.80	9.80	

«Hauff»-Platten sind eingetroffen und nun wieder ständig zu haben.

Zurzeit liquidieren wir einen *Gelegenheits-Posten* Agfa-Platten; frische Emulsion, Chromo Isolar, Spezial, und Extra-Rapid, solange Vorrat, zu folgenden Preisen:

6,5/9 2.25, 9/12 3.50 10/15 5.—

Diapositiv-Platten.

Nr. 1, Marke «Sigurd», weich arbeitend 4,5/10,7 4.—, 8,5/10 3.90

Nr. 2, Marke «Verax», feinkörnig klar, 4,5/10,7 4.20, 8,5/10 4.10

Nr. 3, Marke «Hauff» 8,5/10 4.40

Andere Formate in kürzester Zeit.

Filme.

Packfilm.

Nr. 1, «Verax»-Filmpack, für 12 Aufnahmen, in jede Filmpack-Kasette passend, Format

4,5/6	6/9	9/12	10/15
	2.25	3.60	

Nr. 2, «Agfa» (am Lager). 2.10 3.35 6.70 9.—

Rollfilm.

Nr. 1, Marke «Toxo», erstklassig, jeder andern Marke ebenbürtig, nur wenig rollend, für 6 Aufnahmen

Format	4/6,5	6/9
Fr.	1.30	1.55

Uebrige Formate sofort ab Lager Zürich.

Nr. 2, «Agfa» wieder eingetroffen.

Gelegenheit: solange Vorrat Rollfilm «Agfa» 4/6,5, statt Fr. 1.65 *Fr. 1.—* (teilweise etwas über die Frist, aber noch sehr gut).

Verax-Abziehfilm.

Neues billiges Negativ-Material, orthochromatisch und absolut lichthoffrei. Empfindlichkeit 15° Scheiner. Einzelblätter zum Einlegen in Holz- und Blechkassetten.

Format	6/9	9/12	10/15	13/18
Packete à 10 Blatt Fr.	—.95	1.80	2.50	

Der Verax-Abziehfilm besitzt als Träger der Emulsionsschicht eine Papierunterlage, welche *nach* dem Entwickeln, Fixieren, Wässern und Trocknen von dem Film einfach abgezogen wird.

Dieser Abziehfilm wird in den Formaten wie Trockenplatten geliefert, in denselben Kassetten verwendet und ebenfalls genau wie Platten belichtet, entwickelt, fixiert und gewässert. — Erhältlich ausser in Einzelblättern auch als Filmpack. — Dieser Abziehfilm ist für Kontaktdruck und Vergrösserungen geeignet, kann mühelos mit Bleistift retuschiert und von beiden Seiten mit gleicher Schärfe kopiert werden.

Papiere und Postkarten.

Tageslicht-(Auskopier-)Papiere.

Nr. 1, *Celloidin-Papier «Satrap»* für Gold- und Tonfixierbad (haltbar.) Sorten: matt weiss, glänzend violet, oder rosa.

Per Paket à *Fr. 1.35*, enthaltend entweder: 40 Blatt 6/9, 20 Blatt 9/12, 12 Blatt 10/15, 10 Blatt 13/18.

Nr. 2, *Selbsttonendes Celloidin «Satrap»*.

In einem gewöhnlichen *Kochsalzbade* erzielt man bereits die schönsten Photographietöne. Kein Goldtonfixierbad nötig.

Sorten: matt, weiss oder Elfenbein, glänzend weiss.

Per Paket à *Fr. 1.45*, enthaltend 36 Blatt 6/9, 18 Blatt 9/12 12 Blatt 10/15, 8 Blatt 13/18. Andere Formate entsprechend.

Nr. 3, *Altmeister Dührkoop-Matt*, für Platintonung. Ergibt nur im Platinbade die beliebten modernen Platintöne mit satten Tiefen und reinen Lichtern. Schwarze bis blauschwarze Photographietöne erzielt man im kombinierten Gold- und Platinbade. Sorten: weiss und Elfenbein, glatt und rauh.

Per Paket à *Fr. 1.35*. Blattzahl wie Nr. 2.

Nr. 4, *«Satrap»-Aristo*. Leicht zu verarbeiten, am besten im Tonfixierbad. Sorten: matt weiss, glänzend pensée oder rosa.

Per Paket à *Fr. 1.35*, Blattzahl wie Nr. 1.

Nr. 5, *«Satrap»-Hako.* Hart arbeitendes Auskopier-Papier für flaue Negative. Stark überkopieren, da die Kopien im Tonfixierbad zurückgehen. Ausführung nur glänzend pensée.
Preis und Blattzahl wie Nr. 4.
Die meisten Papiere sind auf Lager, sonst innert kürzester Zeit, auch kartonstark, ab Schweizerlager lieferbar.

Nr. 6, *Gaevert «Blaustern»*, matt und glänzend, per Paket *Fr. 1.55.* Blattzahl: 48 Blatt 6,5/9, 24 Blatt 9/12, 18 Blatt 10/15, 12 Blatt 13/18, andere entsprechend.

Tageslicht-Postkarten (siehe unter Papiere).

Nr. 1, *Celloidin-Postkarten «Satrap»*, Sorten: matt bläulichweiss und glänzend violett, Pakete à 10 Stück —.75, 100 Stück Fr. 6.50, mit Büttenrand à 10 Stück —.90, 100 Stück Fr. 8.—.

Nr. 2, *Selbsttonende «Satrap»-Celloidin,* Sorten: matt weiss, oder Elfenbein, glänzend weiss
Pakete à 10 Stück Fr. —.95
mit Büttenrand » 1.10

Nr. 3, *Altmeister Dührkoop-Matt* (für Platintonung), Sorten: weiss glatt, Elfenbein glatt oder rauh, Paket à 10 Karten —.80, mit Büttenrand —.90.

Nr. 4, *«Satrap»-Aristo,* Sorten: matt bläulichweiss, und glänzend violett,
Paket à 10 Stück —.75, mit Büttenrand —.85
» à 100 » 6.50

Nr. 5, *«Satrap»-Hako* für flaue Negative, nur glänzend pensée. Preis wie Nr. 4.

Alle übrigen Papiere und Postkarten werden mit *20 % Räumungs-Rabatt* ausverkauft. (Marken Bergmann, Ronix, Naturfreund). Noch diverse gute Sachen vorrätig.

Die meisten der angeführten Sorten sind vorrätig, sonst innert kürzester Zeit ab Schweizerlager lieferbar.

Nr. 6, *Gaevert «Blaustern»*, matt und glänzend, 10 Karten 1.10.

Gaslicht-(Entwicklungs-)Papiere.

Nr. 1, *«Satrap» Gaslicht-Papiere,* für weiche Negative. Kräftige blauschwarze Bilder. Im Senolbade erzielt man einen schönen braunen Goldton. Sorten: matt glatt weiss oder Elfenbein, halbmatt und glänzend. Auf Extrabestellung: kartonstark, matt, rauh oder Leinenstruktur.

Per Paket à 10 Blatt 6/9 —.40, 9/12 —.65, 10/15 —.90, 13/18 1.35

Nr. 2, *«Satrap» «Extra hart»,* für flaue Negative. Das beste zur Zeit im Handel befindliche hart kopierende Gaslichtpapier. Selbst von flauesten Platten kräftige reinschwarze schöne Abzüge. In Senol getont, brauner Goldton. Sorten: weiss matt glatt, halbglänzend und glänzend, per Paket à 10 Blatt 6/9 —.45, 9/12 —.75, 10/15 —.95, 13/18 1.40.

Nr. 3, *Fogas-Weich,* vorzüglich für normale Negative. Der Entwicklungston ist ausgesprochen bräunlich. Er lässt sich durch Senol mannigfach über schwarz, rotbraun bis zum Rötelton verändern.

Sorten: matt glatt weiss oder Elfenbein, weiss halbglänzend und glänzend, per Paket à 10 Blatt 6/9 —.45, 9/12 —.75, 10/15 —.95, 13/18 1.40.

Nr. 4, *Fogas-Kräftig,* für weiche Negative, zeigt alle Vorzüge des weichen Fogas-Papieres, arbeitet aber härter,

Sorten: weiss matt glatt, papier- und kartonstark. Pakete à 10 Blatt. Preise wie Nr. 3.

Nr. 5, *«Satrap» Spezial-Portrait* für kräftige Negative. Sehr weich arbeitendes Papier. Der Entwicklungston ist braunschwarz und lässt sich durch Senoltonung mannig fach bis zum Rotbraun verändern.

Sorten: glatt, matt und halbmatt. Packete à 10 Blatt: 6/9 —.45, 9/12 —.75, 10/15 —.95, 13/18 1.40. Andere Formate entsprechend.

Alles meistens vorrätig, sonst innert kürzester Frist, auch kartonstark, ab Schweizerlager lieferbar.

Nr. 6, Marke *«Ridax»*	Format 9/12	10/15
per Paket à 10 Blatt	Fr. 1.—	1.45

Alle übrigen Formate, auch in 100er-Packung, werden prompt besorgt.

Gelegenheit.

Bergmann-Gaslicht-Papiere, normal, hart, papier- und kartonstark, in 10er- und 100er-Packung, einwandfreie Qualität, à 10 Blatt

Format	6/9	9/12	10/15	13/18	18/24	24/30	30/40
Fr.	—.20	—.40	—.55	—.80	1.60	2.70	4.—

«Mimosa»-Velotyp-Schnelldruck-Papier, frisch, matt, weiss, dünn,
Pakete à 10 Blatt 9/12 —.45 13/18 —.80
» à 100 » 9/12 3.70

Bromsilber-Papiere.

«Satrap» in zwei Sorten:

Weich für Vergrösserungen von normalen Negativen und Kontakt-Abdrücke von kräftigen Negativen; weiss, matt, halbmatt und glänzend, papier- und kartonstark.

Kräftig für Vergrösserungen von flauen Negativen und Kontakt-Abdrücke von normalen weichen Negativen; matt, halbmatt und glänzend weiss; matt weiss und Elfenbein glatt, rauh und grobrauh, papier- und kartonstark.

Packete à 10 Blatt 13/18 1.35. Andere Formate entsprechend. Wenn nicht Lager, sofort ab Schweizerlager lieferbar.

Gaslicht-(Entwicklungs-)Postkarten.

(Siehe auch unter Papieren.)

Nr. 1, *«Satrap»-Gaslicht,* Sorten: matt glatt weiss, elfenbein glatt und rauh und weiss oder Elfenbein mit Leinenstruktur, glänzend und halbmatt weiss.
Paket à 10 Karten —.75, 100 Karten 6.50
mit Büttenrand —.95, 100 » 8.—

Nr. 2, *«Satrap» «Extra hart»* für flaue Negative, Sorten: weiss matt glatt, weiss halbglänzend und glänzend.
Paket à 10 Karten —.80, 100 Karten 7.—
mit Büttenrand —.95.

Nr. 3, *Fogas-Weich,* Sorten: weiss oder Elfenbein matt glatt, weiss glänzend, Paket à 10 Karten —.80, 100 Karten 7.—
mit Büttenrand 10 » —.95,

Nr. 4, *Fogas-Kräftig,* nur weiss matt glatt. Preise wie Nr. 3.

Nr. 5, *«Satrap» Spezial-Porträt,* glatt Elfenbein, matt oder weiss halbmatt. Preise wie Nr. 3.

Nr. 6, *Marke «Ridax»,* 10 Blatt 1.10, 100 Blatt 9.90.

Chemikalien.

Entwickler, in konzentrierter Lösung.

Nr. 1, Marke «Verax» oder eigene Marke (den besten Fabrikaten ebenbürtig) in Flaschen von	1/20	1/10	1/4	1/2 Liter
Metol-Hydrochinon (3—10fach zu verdünnen		1.20	2.25	3.75
Nr. 2, Satrapol-Hydrochinon		1.35	2.45	3.80
Nr. 3, Verax-Gradual (20—60fach zu verdünnen)	1.20	1.60	3.—	

Nr. 4, «Hauff» (in nächster Zeit wieder eintreffend).

Entwickler, zum Auflösen.

Nr. 1, «Verax» Metol-Hydrochinon, Karton mit 10 Glasröhrchen 3.30

Nr. 2, «Satrapol»-Hydrochinon, für 3/4 Liter konzentrierte Lösung 1.75

Verstärker.

Nr. 1, «Satrap» Uran- oder Kupfer-Verstärker, 1 Schachtel à 10 Patronen 3.50.

Nr. 2. «Verax», Schachtel à 10 Patronen 3.30.

Nr. 3, «Hauff» Uran 1/10 Liter 1.20, 1/4 Liter 2.80.

Abschwächer, «Satrap» od. «Verax», Schachtel à 10 Patronen 1.80.

Senol-Tonbad, für Auskopier-, Entwicklungs-Papiere und Diapositive (mit 20 Teilen zu verdünnen)

Flaschen von	1/40	1/20	1/10 Liter
Fr.	1.20	1.70	2.70

Neutrales Goldtonfixiersalz.

Blechdosen von	50	100	250 gr
Nr, 1, «Verax»	—.75	1.40	2.50
ergibt aufgelöst	1/4	1/2	1 Liter
Nr. 2. «Satrap»	—.85	1.50	2.70

Nr. 3. «Hauff» (demnächst wieder eintreffend).

Saures Fixiersalz.

Nr. 1, «Verax»	—.50	1.—	1.90
ergibt aufgelöst	0,8	2	4 Liter
Nr. 2, «Satrap»	—.60	1.20	2.25

Saures Fixier- und Schnellfixiersalz «Hauff» (demnächst wieder eintreffend).

Schnellfixiersalz.

Nr. 1, «Verax»	—.70	1.40	2.40
ergibt aufgelöst	1/2	1	2 1/2 Liter
Nr. 2, «Satrap»	—.60	1.20	2.25

Sepiatonung «Satrap» in Tabletten, 1 Schachtel 2.25.

Färbetabletten «Satrap» (4 Farben) Schachtel 2.25
Braun-, Rötel-, Blau- oder Grüntonung «Satrap», dreikant. Dose 1.35

Klebstoff.

Nr. 1, «Verax» säurefrei, haltbar und ergiebig,

Tuben	50	70	100 gr
Fr.	—.30	—.40	—.55

Nr. 2, «Satrap» in Kegeltube 5.40.

Stative, Wässerungskasten, Gelbscheiben vorrätig.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

7

Tuberkulosenliga Wald

Beilage

X

Liga zur Bekämpfung d. Tuberkulose
Sektion Wald

Gründungsjahr: 1909
Mitgliederstand am 31. XII. 21: 509
Eine Kommission von 19 Mitgliedern, in welcher u.a. die Ärzte u. Geistlichen, sowie die Gemeindekrankenschwester als Fürsorgerin verbeten sind, hält von Zeit zu Zeit Sitzungen, in welcher die Geschäfte erledigt u. Fälle von Tuberkulose u. Tuberkulosegefährdeten besprochen werden.
1921 wurden 2 Sitzungen gehalten
Von einem ausführlichen Jahresbericht unserer Sektion wurde bis jetzt Umgang genommen.
Finanzielle Leistung pro Jahr u. Mitglied 1 Fr. u. mehr.

Bericht der Sektion Wald an das kantonale Sekretariat in Zürich:

	Kinder männl.	Kinder weiblich	Erwachsene männl.	Erwachsene weiblich
1. Allgemeine Tätigkeit:				
Total d. behandelten Fürsorgefälle	—	2	2	6
Pendente Fälle p. Ende d. Berichtsjahres	—	2	—	4
2. Spezielle Fälle:				
Es wurden versorgt in Sanatorien	—	—	—	1
" " " " Spitälern	—	—	1	—
" " " an Kur- u. Landorten	—	—	—	—
3. Spezielle Befunde:				
Fälle v. Lungentuberkulose	—	—	—	2
" " Knochentuberkulose	—	—	1	
" " übrigen tuberk. Erkrankg.	—	—	1	—
" " Tuberkulose verdächtigen - bezw. Gefährdeten	—	2	—	1
4. Todesfälle im J. 1921	—	—	1	—

Jahresrechnung.

1. Einnahmen:

Ordentl. Jahresbeiträge	Fr. 1922.80 Rp.
Kommunale u. behördl. Subvent.	" 240 — "
Ausserord. Beiträge u. Vergabungen	" 1350 —
Kapitalzinsen	" 126.96
Total	Fr. 3639.76 Rp.

2. Ausgaben:

a.	Unterstützungen für:	
1.	Versorgung in Sanatorien	Fr. 62.—
2.	" in Spitälern	" 124.—
3.	" Kuren auf d. Lande	—
4.	Nahrungsmittel	" 174 —
5.	Kleidung u. Wäsche	" 122 —
6.	Milchzins	— —
7.	Desinfektionsmittel	— —
8.	Krankenbesuchen	— —
b.	Abgabe an Bezirks- bzw. Kantons. Kasse	" 250 — "
c.	Verwaltungsspesen	" 18 —
	Total d. Ausgaben	Fr. 750.—

(Mitgeb. v. Frau Elmer-Leuzinger)

Beilage

Gemeinde-Krankenverein

38. Rechnung

des

Gemeinde-Kranken-Vereins Wald

pro 1921.

Mitglieder des Vorstandes:

1. Hr. Major **H. Spörry**, Präsident.
2. „ †Bez.-Richter **Ad. Honegger**, Vizepr.
3. „ **J. Mantel**, Lehrer, Quästor.
4. „ **J. Schmid**, Lehrer, Aktuar.
5. Hr. **J. Honegger-Fischer.**
6. „ **J. Honegger-Merz.**
7. „ Direktor **Schweizer.**
8. „ **R. Rüegg**, z. „Zürcherhof".
9. Hr. **Heß-Thurthaler**, Laupen.

Rechnungs-Revisoren:

1. Hr. **Oberholzer-Baumgartner**, Sagenrain. 2. Hr. Redaktor **W. Heß.**
3. Hr. **J. Hiller**, Notariatsubstitut.

Besuchszeit:

Sonntags, Dienstags und Freitags von 2 bis halb 4 Uhr.

Das Publikum ist dringend ersucht, sich ohne weitere Bemühungen des Wartepersonals genau an diese Zeit zu halten.

Wald
Buchdruckerei W. Heß
1922

38. Rechnung

der

Sterbe-Kranken-Verein Wald

pro 1921.

38. Rechnung

des

Gemeinde-Krankenvereins Wald

vom Jahre 1921.

Einnahmen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kapital-Einnahmen.		
Legate und Schenkungen	1493. —	
Mehrwert der Immobilien	—. —	
Mehrwert der Mobilien	1400. —	2893. —
Betriebs-Einnahmen.		
Zinse von angelegten Kapitalien	1676. 05	
Anteil an Steuern	—. —	
Verpflegungsgelder	32361. 80	
Ertrag der Immobilien	95. —	
Staatsbeitrag	32760. 46	
Beitrag der Gemeinde	—. —	
Beiträge von Mitgliedern	100. —	
Verschiedenes	442. 85	67436. 16
Rückschlag auf Kapital	4,207. —	
Rückschlag auf Betrieb	1669. 34	
Gesamt-Rückschlag		5876. 34
		76205. 50

Ausgaben.

Kapital-Ausgaben.		
Minderwert von Immobilien	200. —	
Minderwert von Mobilien	2000. —	
Verluste von Wertschriften	—. —	
Abbezahlte Passiven	4900. —	
Verschiedenes	—. —	7100. —
Uebertrag		7100. —

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag		7100. —
Betriebs-Ausgaben.		
Besoldungen und Löhne	11757. 05	
Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	600. 10	
Bauten und Assekuranz	7047. 50	
Zinse von entlehnten Kapitalien	2350. —	
Lebensmittel und Getränke	24,416. 60	
Brennmaterial	9,172. 45	
Beleuchtung	754. 55	
Kleidung und Wäsche	1150. 50	
Arztkosten, Medikamente, Mineralwasser	9027. 60	
Mobilien und Betten	1810. 10	
Verbandmaterial	358. 85	
Verschiedenes	660. 20	69105. 50
		76205. 50

Rechnungsabschluß.

Uebertrag aus vorjähriger Rechnung	269671. 03	
Rückschlag auf diesjähriger Rechnung	5876. 34	
Rechnungsschuld		263794. 69

welche gezeigt wird wie folgt:

Aktiven:

Immobilien:		
Gebäude mit Zentralheizung, elektrische Anlage	154690. —	
Asylplatz, Anlagen, Waldung etc.	25400. —	
Wasseranlage	6250. —	186340. —
Zinstragende Kapitalien		37481. 15
Mobilien		15680. —
Vorräte		7240. —
Ausstände		16680. —
Barschaft		373. 54
Wie oben		263794. 69

Passiven:

Entlehnte Kapitalien	50000. —
Vermögen	213794. 69

Legate und Schenkungen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Von Friedensrichteramt aus gütlichem Vergleich	165. —	
„ 1 „Sennebueb" an der Fastnacht gesammelt	187. —	
„ 1 Patient	2. —	
„ 1 Patientin	100. —	
Beitrag der Krankenkasse Gibswil	400. —	
Von Ungenannt	2. —	
„ 1 Patientin	10. —	
„ Ungenannt	5. —	
Beitrag von Frau Fischer-Krauer	50. —	
Beitrag des Konsumvereins Wald	100. —	
Von 2 Patienten Fr. 3. 50 und 2. 60	6. 10	
Von 2 Patientinnen Fr. 5. 50 und 3. —	8. 50	
Aus einem Trauerhaus	25. —	
Beitrag der Krankenkasse Seidenstoffweberei	50. —	
Von 1 Patientin	2. 40	
Bei Anlaß einer silbernen Hochzeit	100. —	
Ungenannt aus gütl. Vergleich Fr. 200 und 30	230. —	
Von 1 Patientin	50. —	1493. —

Anhang.

An Naturalien wurden dem Asyl geschenkt: 1 Stück Bazin, 8 Stück Seife, 5 Flaschen Veltliner, 7 Flaschen Malaga, 3,5 Kg. Hafermehl, 13 Kg. Kaffee, Knöpfe und Faden, 30 Meter Leintuchstoff, 2 Kisten Bier, 6 Birkenbesen, 6 Wäschestützen, 1 Wäschestande, 3 Kinderhemden, Tagesanzeiger, Landbote, Zürcher Nachrichten, einige religiöse Blätter gratis. Ferienaushülfe und ein Teil der Kaminfegerarbeit umsonst.

Wald, den 16. Mai 1922.

Der Rechnungssteller: **J. Mantel.**

27. Rechnung über den Unterstützungsfond.

Einnahmen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag von Rechnung 1920		37018. 38
Schenkungen und Beiträge:		
Von Ungenannt	100. —	
Von Ungenannt	43. 50	
Weihnachtsgabe	10. —	
Z. Andenk. an Frau A. Honegger-Keller sel.	5000. —	
Z. Andenk. an Frau A. Honegger-Moser sel.	1500. —	
Zur Erinnerung an eine lb. Verstorbene	50. —	6703. 50
Zinse von angelegten Kapitalien		1819. 20
Einnahmen		45541. 08

Ausgaben.

An arme Patienten	762. —	
Dem Hülfsverein für die Weihnachtsbescherung	150. —	912. —
Rechnungsschuld		44629. 08

gezeigt wie folgt:

Obligationen und Kassascheine	40,500. —
Sparheft	4015. 95
Barschaft	113. 13
Wie oben	44629. 08

Wald, den 15. Februar 1922.

Der Verwalter: **J. Mantel.**

12. Rechnung über den Versicherungsfond.

Einnahmen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp
Uebertrag von letzter Rechnung		2814. 90
Einlage		200. —
Kapitalzinse:		
2000. — 2 Oblig. S. B. B. 17313/14	100. —	
1155. 90 Sparheft 351,591 Z. K. B.	41.	141. —
3155. 90 gleich Rechnungsschuld		3155. 90

Ausgaben.

Keine	—. —
Rechnungsschuld	3155. 90

Wald, 20. Januar 1922.

Der Rechnungssteller: **J. Mantel.**

5. Rechnung über den Zanggerfond.

Einnahmen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag von letzter Rechnung		11464. 65
Kapitalzinse:		
5000. — Oblig. Z. K. B. 564056	225. —	
5000. — Oblig. Z. K. B. 561494	237. 50	
1997. 75 Sparheft Z. K. B. 354493	70. 60	533. 10
11997. 75 gleich Rechnungsschuld		11997. 75

Ausgaben.

Keine	—.—
Rechnungsschuld	11997. 75

Wald, 20. Januar 1922.

Der Rechnungssteller: **J. Mantel.**

12. Rechnung über den Baufond.

Einnahmen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag von letzter Rechnung		112261. 41
Schenkungen und Beiträge:		
Kirchenalmosen	731. 20	
Volksbank Wetzikon	200. —	
Mitgliederbeiträge	6089. 10	
Legat von Frl. Julie Heß sel.	1000. —	
Ungenannt durch Herrn W. Heß	200. —	
Legat von Nikl. Rüegg sel., Diemberg	200. —	
Legat von Frl. Lina Honegger sel., Hub	100. —	
Z. Andenk. an Hrn. J. Honegger-Spörri sel,	40000. —	
Z. Andenk. an Frau A. Honegger-Keller sel.	4000. —	
Z. Andenk. an Frau Honegger-Moser sel.	1000. —	
Weihnachtsgabe des Altersvereins	50. —	
Asylbüchse	193. 70	51764. —
Kapitalzinse		4989. 20
Summa der Einnahmen		169023. 61

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Summa der Einnahmen		169023. 61

Ausgaben

Joh. Meier, Architekt	9000. —	
Ad. Honegger	428. 50	
Gebr. Strehler	20000. —	
J. Sutter, Dachdecker	4000. —	
Gratifikationen	175. —	
Bankspesen und Porti	6. 05	
Nachnahmen	61. 60	33671. 15
Rechnungsschuld		135352. 46

nämlich:

5 Kassascheine	5000. —	
Depositen	40115. 50	
Konto-Korrentguthaben	75216. —	
Konto-Korrenthefte	8945. 60	
Obligationen	6000. —	
Barschaft	75. 36	
wie oben		135352. 46

Wald, 20. Januar 1922.

Der Rechnungssteller: **J. Mantel.**

3. Rechnung über den Elmerfond.

(Freibettfond).

Uebertrag von letzter Rechnung		20313. 30
Schenkung: Von Frau Elmer-Honegger, anläßlich der Trauung ihres Sohnes Friedrich		1000. —
Kapitalzinse		988. 65
Total der Einnahmen		22301. 95
Pflegegeld für dürftige Patienten		623. 80
Rechnungsschuld		21678. 15

gezeigt in:

Obligationen	20000. —	
Spargut	1551. 15	
Barschaft	127. —	
Wie oben		21678. 15

Wald, 20. Januar 1922.

Der Rechnungssteller: **J. Mantel.**

Rechnungs-Abschied.

Vorstehende Rechnungen wurden von einer Kommission des Vorstandes geprüft und auf ihren Antrag in heutiger Sitzung dem Herrn Verwalter als richtig abgenommen unter bester Verdankung seiner Mühewaltung.

Wald, den 7. Juni 1922.

Für den Vorstand des Gemeinde-Krankenvereins,

Der Präsident: **H. Spoerry.**

Der Aktuar: **J. Schmid.**

38. Jahresbericht pro 1921.

Wenn Mutter Erde nach langer Winterruhe wieder zu neuem Leben ersteht, tritt jeweils die Aufgabe an uns heran, den Mitgliedern des Gemeinde-Krankenvereins Auskunft zu geben über die Tätigkeit des Vorstandes im verflossenen Jahre. Die Berichterstattung wird uns diesmal zu einer angenehmen Pflicht, können wir doch endlich mitteilen, daß das Studium der Baufrage, welche seit einem Jahrzehnt schon das Haupttraktandum aller Vorstandssitzungen gebildet hat, endlich zum Abschluß gekommen ist.

Wie Sie aus dem letztjährigen Berichte erfahren haben, hatte der Vorstand den Auftrag, durch einen Flügelanbau auf der Westseite des Asylgebäudes Raum für 20—24 Patienten zu schaffen, um der Platzverlegenheit, welche sich geradezu zu einer Kalamität ausgewachsen hatte, abzuhelfen. Für eine zweite Bauperiode war die Erstellung eines Absonderungshauses vorgesehen. Während sich aber der Vorstand mit der Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel befaßte, änderte sich die ganze Sachlage zugunsten des Absonderungshauses. Die Frequenz der Anstalt erreichte einen, seit zwei Jahrzehnten nie verzeichneten Tiefstand. Diese Erscheinung ist nun allerdings zum Teil Gründen vorübergehender Natur zuzuschreiben, wie einem geringen Krankenbestand im allgemeinen, sowie der durch die wirtschaftliche Krise bedingten Verkürzung der Arbeitszeit und der damit verbundenen vermehrten Möglichkeit der häuslichen Pflege; sie ist aber in der Hauptsache eine Folge der von den kantonalen Behörden verlangten Taxerhöhungen. Da die Pflegegelder aller Voraussicht nach in nächster Zeit nicht herabgesetzt werden, sondern im Gegenteil mit einer weiteren Steigerung zu rechnen ist, wird demnächst eine bedeutende Zunahme der Frequenz nicht eintreten, sodaß das bestehende Gebäude einstweilen den Bedürfnissen genügen dürfte. Es wurden im Vorstande denn auch Stimmen laut, welche auf Verschiebung der ganzen Bauangelegenheit tendierten. In diesem Augenblick trat aber die Absonderungsfrage in ein akutes Stadium. In Zürich und Umgebung traten die Pocken in bedrohlicher Weise auf. Sie wurden im Kanton Glarus eingeschleppt, und in wenigen Wochen war das Glarner Vorderland ein gewaltiges Krankenlager. In Näfels gab es nur wenige Familien, in denen der unheimliche Gast nicht Einkehr hielt. Da war die Gefahr des Uebergreifens der Seuche auf die zürcherische Landschaft groß. Um gegen alle Eventualitäten gewappnet zu sein, wurden die Gesundheitsbehörden von der kantonalen

Gesundheitsdirektion angewiesen, für zweckentsprechende Absonderungs-Lokalitäten besorgt zu sein. Weil aber unserer Gemeinde kein passendes Gebäude zur Verfügung stand, wandte sich die Gesundheitsbehörde an uns, mit dem Ersuchen um Erstellung einer Notbaracke zu Absonderungszwecken. Der Vorstand konnte sich, angesichts der großen Ausbreitungsgefahr der Seuche, der Einsicht nicht verschließen, daß eine Sanierung unserer Absonderungsverhältnisse ein dringendes Gebot sei. Er konnte sich jedoch mit dem Bau einer Baracke mit nur provisorischem Charakter nicht befreunden. Nach allseitigen Erwägungen wurde beschlossen, das Projekt eines Flügelanbaues fallen zu lassen und ungesäumt an die Erstellung eines Absonderungshauses zu gehen. Mit der Ausarbeitung der Baupläne wurde Herr Architekt Meier in Wetzikon betraut, der im Bau von Absonderungshäusern eine reiche Erfahrung besitzt. Das Gebäude wird in 6 Zimmern im I. Stock 12 Patienten beherbergen können. Dazu kommen das Aufnahme- und Entlassungszimmer, 2 Zimmer für das Wartepersonal, Badezimmer und Teeküche. Eine eigentliche Küche wird nicht eingerichtet; das Haus soll vom Hauptgebäude aus versorgt werden. Die beiden Eckzimmer werden Veranden erhalten. Es besteht die Absicht, zu Zeiten, da nicht das ganze Gebäude von Seuchenpatienten belegt ist, in diesen Räumen die Tuberkulösen unterzubringen. Es geschieht dies nicht allein, um diesen Kranken einen Aufenthalt in Sonne und freier Luft zu ermöglichen, sondern auch, um sie zu isolieren und so einer Berührung mit andern Patienten vorzubeugen, da sie bei offener Krankheitsform — und diese schweren Fälle sind bei uns nicht selten — ihre Umgebung in nicht geringem Maße gefährden. Durch die Ueberführung der Infektiösen und Tuberkulösen ins Absonderungshaus findet eine erhebliche Entlastung des Hauptgebäudes statt, und es besteht die Möglichkeit, in dem letztern ein Zimmer für die Röntgeneinrichtung, welche in Anbetracht ihrer großen Bedeutung für die Diagnosestellung und Behandlungskontrolle von den Herren Aerzten dringend gewünscht wird und auch vom Vorstande vorgesehen ist, frei zu bekommen. Ebenso wichtig wie die Isolation der epidemisch Erkrankten ist die desinfektorische Behandlung ihrer Betten und Effekten. Zur vollständigen Einrichtung eines Absonderungshauses gehört daher auch eine Desinfektionsanlage. Sie wird, nebst dem von der Gemeinde anzuschaffenden Krankenauto, im Erdgeschoß des Neubaus untergebracht und wird natürlich jederzeit der Oeffentlichkeit zur Verfügung gehalten.

Die Kosten der Baute sind mit Einschluß der vorzunehmenden Umgebungsarbeiten zu Fr. 179,000.— devisiert, wozu noch Fr. 33,000.— für die Möblierung gerechnet werden müssen. Die Summen für die einzelnen Positionen sind so reichlich bemessen, daß eine Ueberschreitung des Voranschlages auf keinen Fall zu befürchten ist.

Die Generalversammlung vom 22. Juni 1921, die trotz der außerordentlichen Wichtigkeit der Traktandenliste einen gewohnt kläglichen Besuch aufwies, genehmigte sowohl die vorliegenden Pläne, wie die Kostenberechnung und erteilte dem Vorstande Weisung und Vollmacht, ungesäumt an die Ausführung des Werkes zu gehen. Da nun aber die

Beschaffung von Absonderungsräumlichkeiten eigentlich nicht eine Angelegenheit des Krankenvereins ist, sondern in den Pflichtkreis der politischen Gemeinde fällt, wurde beschlossen, das billige Begehren um Subventionierung der Baute mit einem Beitrag von Fr. 25,000. — a fonds perdu an die Gemeinde zu stellen. In gerechter Würdigung der Bedeutung der Baute für das öffentliche Wohl, hat diese unserm Gesuch in der Weise entsprochen, daß pro 1922 ein Beitrag von Fr. 13,000. — ins Budget aufgenommen wurde, während der Rest im Jahre 1923 ausbezahlt werden soll. Die Pläne mit den nötigen Unterlagen wurden zu handen des eidgenössischen Gesundheitsamtes an die kantonale Direktion des Gesundheitswesens geleitet, mit der Bitte um beförderliche Prüfung und Genehmigung, damit im Spätsommer noch mit den Bauarbeiten begonnen werden könnte. Allein das Gutachten des eidgen. Gesundheitsamtes ließ unverständlich lange — bis Mitte September — auf sich warten. Es stimmte im allgemeinen unseren wohlerwogenen Dispositionen zu und wußte nur einige Nebensächlichkeiten zu bemängeln. Es wurden uns Beiträge von Bund und Kanton in Aussicht gestellt, ohne indes über ihre Höhe etwas mitzuteilen.

Die außergewöhnlich günstige Witterung des Spätherbstes gestattete uns, mit dem Bau noch zu beginnen und auch glücklich unter Dach zu bringen. Bei der Vergebung der Arbeiten wurden, insofern es sich nicht um Spezialarbeiten handelte, die einheimischen Geschäfte berücksichtigt.

Drei Legate zum Andenken an drei liebe Verstorbene, Herrn Jul. Honegger-Spörry, zur Clarida, der unserem Vereine lange Zeit als Vorstandsmitglied und zuletzt als Präsident wertvolle Dienste geleistet hat, an Frau Honegger-Keller zur Flora und an Frau Honegger-Moser in Zürich im Betrage von Fr. 49,500. —, wovon Fr. 43,500. — für den Baufonds bestimmt wurden, enthoben den Vorstand aller finanzieller Sorgen. Es wird uns nun möglich sein, die vorgesehene Bauschuld beinahe völlig zu decken. Wir beehren uns, die hochherzigen Schenkungen an dieser Stelle herzlich zu verdanken. Wenn unsere Bauangelegenheiten vorläufig dem Abschluß nahe gekommen sind, und wir vorderhand an eine größere Aufgabe nicht herantreten werden, so möchten wir doch bitten, in Freud und Leid des Krankenasyls und seiner Insaßen zu gedenken. Es ist eine Institution, die je und je auf den Wohltätigkeitssinn unserer Gemeindebürger angewiesen ist. Die Frage der Erweiterung des Hauptgebäudes, welche nach Rückkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse, die, hoffen wir, nicht mehr lange auf sich warten lassen, wieder brennend werden könnte, kann nur gelöst werden, wenn dem Krankenverein etwelche Mittel zur Verfügung stehen.

Gehen wir nun über zu dem Berichte über den Betrieb der Anstalt.

Verpflegt wurden 336 Personen mit 13700 Pflegetagen gegenüber 416 Patienten und 15880 Pflegetagen im Vorjahr. Das ist ein ganz erheblicher Rückgang der Frequenz, über dessen Gründe Sie bereits vorne orientiert wurden.

Trotz der geringen Besetzung des Hauses hatten die 6 Schwestern, denen die Pflege der Asylinsaßen obliegt, ein volles Maß an Arbeit zu

bewältigen. Sie haben sich alle redlich bestrebt, getreu ihrem Gelübde, nach besten geistigen und leiblichen Kräften den Hilfebedürftigen zu dienen. Diese Opferfreudigkeit wird mit wenigen Ausnahmen von den Gepflegten anerkannt. Daneben gibt es ja immer wieder Unzufriedene, welche durch unangebrachte Reklamationen und kleinliche Nörgeleien ihre Erkenntlichkeit bezeugen und so ihren Pflegerinnen manchen Aerger und Verdruß verursachen. Auf Anordnung der Leitung der Diakonissenanstalt wurde Schwester Marta Burckhard nach Horgen versetzt und an ihre Stelle Schwester Lina Guntli abgeordnet, die sich hoffentlich rasch in ihr neues Wirkungsgebiet einlebt.

Mit unseren Dienstboten durften wir voll und ganz zufrieden sein. Mit treuem Fleiß besorgten sie ihre Obliegenheiten.

Ueber das segensreiche Wirken der Herren Aerzte gibt der nachstehende ärztliche Bericht Aufschluß. Oft war's ein heißer, aber meist erfolgreicher Kampf wider den Tod. Vermöge ihrer reichen Erfahrung, ihres vielseitigen Wissens, ihrer geschickten Hand, haben sie den bekümmerten Eltern ihren Liebling, der Familie den Ernährer, den Kindern die liebende, sorgende Mutter wieder zurückgegeben. Sie seien nicht nur des Dankes der Geheilten und ihrer Angehörigen, sondern ebenso sehr unserer Wertschätzung versichert.

Zum Schlusse erübrigt uns noch, Allen, die durch finanzielle Unterstützung oder auf sonstige Weise sich um das Wohl und Gedeihen der Anstalt und ihrer Insaßen bemühten, unsern besten Dank auszusprechen. Er gilt besonders auch den HH. Geistlichen für ihre seelsorgerische Tätigkeit und die Leitung der Christbaumfeier. Er gilt dem verehrten Damenkomitee des Hilfsvereins, das es ermöglichte, daß jedem Patienten eine Gabe auf den Weihnachtstisch gelegt werden konnte. Er gebührt aber auch jenen Gesangvereinen und Musikgesellschaften, welche einen Besuch im Asyl in ihr Jahresprogramm aufgenommen haben. Musikalische Darbietungen sind neben dem Weihnachtslichterglanz die wenigen Lichtpunkte im einförmigen Anstaltsleben und werden mit herzlicher Freude entgegengenommen.

Wald, im Mai 1922.

Für die Asylkommission,

Der Berichterstatter: **J. Schmid.**

Anhang.

I. Zahl der Patienten.

Männliche 149, weibliche 187; Total 336 Patienten. Davon hatten 290 ihren Wohnsitz in Wald; die übrigen Patienten wurden in der Hauptsache aus Nachbargemeinden aufgenommen. Heimatberechtigt waren: in Wald 80, in andern Gemeinden des Kantons Zürich 101, in andern Schweizerkantonen 117 Patienten. Ausländer verpflegten wir 38.

Nach der beruflichen Tätigkeit haben wir zu verzeichnen: Fabrikarbeiter 104, Hausfrauen 48, Dienstleute 38, Handwerker 34, Hilfsarbeiter 11, Landwirte 8, Krankenpflegerinnen 3, Kaufleute, Büroangestellte, Post- und Eisenbahnangestellte, Hausierer je 2, Wirte 1, Schneiderinnen 1. Ohne Beruf (vornehmlich Kinder) waren 80 Personen.

II. Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse.

Im Alter von								
0—10	Jahren	standen	33	Patienten,	von	denen	2	starben.
11—20	„	„	79	„	„	„	—	„
21—30	„	„	54	„	„	„	2	„
31—40	„	„	34	„	„	„	1	„
41—50	„	„	41	„	„	„	3	„
51—60	„	„	40	„	„	„	6	„
61—70	„	„	30	„	„	„	6	„
71—80	„	„	21	„	„	„	7	„
81—90	„	„	4	„	„	„	1	„

Total 336 Patienten, von denen 28 starben.

III. Zahl der Pflegetage.

Januar 1364, Februar 1247, März 1420, April 1285, Mai 1209, Juni 1126, Juli 985, August 850, September 937, Oktober 1081, November 990, Dezember 1206, Total 13700.

Im Durchschnitt waren 37—38 Betten besetzt. Die mittlere Heilungsdauer betrug 40—41 Tage. 2 Patienten starben schon am ersten Tag ihres Aufenthaltes; 5 Patienten standen während des ganzen Jahres in der Anstalt in Pflege.

IV. Berechnung der Pflegetaxen.

Bei	2	Patienten	Fr.	9. —	pro	Pflegetag.
„	1	„	„	8. —	„	„
„	1	„	„	6. —	„	„
„	2	„	„	5. 50	„	„
„	15	„	„	5. —	„	„
„	4	„	„	4. 50	„	„
„	8	„	„	4. —	„	„
„	4	„	„	3. 50	„	„
„	2	„	„	3. 20	„	„
„	23	„	„	3. —	„	„
„	2	„	„	2. 80	„	„
„	1	„	„	2. 60	„	„
„	28	„	„	2. 50	„	„
„	2	„	„	2. 30	„	„
„	39	„	„	2. 20	„	„
„	201	„	„	2. —	„	„
„	2	„	„	1. 50	„	„
„	1	„	verschiedene Taxen.			

Im Durchschnitt Fr. 2. 36 gegenüber Fr. 2. 23 im Vorjahr. Die Kosten der Anstalt betrugen pro Pflegetag Fr. 5.04, im Vorjahre Fr. 4. 90.

Aerztlicher Bericht 1921.

I. Zahl der Patienten.

	Herr Dr. Keller	Herr Dr. Kuhn	Herr Dr. Zeller	Total
Männliche	73	19	57	149
Weibliche	95	15	77	187
Total	168	34	134	336

II. Uebersicht über die behandelten Krankheiten und deren Verlauf.

Krankheit	Geheilt	Gebessert	Ungeheilt	In's Spital versetzt	Gestorben	Übertrag auf 1922	Total
Atmungsorgane	23	4	—	1	3	8	39
Kreislauforgane	4	4	1	1	5	1	16
Verdauungsorgane	18	4	—	—	5	1	28
Harn- und Geschlechtsorgane	6	—	2	—	1	—	9
Nervensystem und Gehirn	16	4	—	3	2	3	28
Sinnesorgane	3	—	—	—	—	2	5
Haut und Drüsen	5	1	—	—	1	1	8
Allgemeinkrankheiten	16	1	—	—	—	2	19
Infektionskrankheiten	38	—	—	1	6	7	52
Chirurgische Fälle	114	—	—	2	5	11	132
Total	243	18	3	8	28	36	336

III. Todesursachen.

Tuberkulose der Lungen 5 Fälle, Lungenentzündung 2 Fälle, Miliartuberkulose der Lunge und der Hirnhaut 1 Fall, Tuberkulöse Hirnhautentzündung 1 Fall, Gehirnerweichung 1 Fall, Krebs der Speiseröhre 1 Fall, Magenkrebs 2 Fälle, Krebs des Mastdarms 1 Fall, Schrumpfnieren 1 Fall, Wassersucht 4 Fälle, Hirnschlag 1 Fall, Herzlähmung 2 Fälle, Eitrige Bauchfellentzündung 2 Fälle, Eitrige Brustfellentzündung 1 Fall, Lymphosarkom am Halse 1 Fall, Brust- und Wirbelquetschung 1 Fall, Epilepsie 1 Fall, Total 28 Fälle.

IV. Operationen.

Krankheit	Zahl der Fälle	Art der Operation	Heilung	Besserung	Tod
Blinddarmerkrankungen	38	Entfernung des Wurmfortsatzes	36	—	2
Leistenbrüche	12	Radikaloperat. nach Bassini	12	—	—
Schenkelbrüche	3	Radikaloperation	3	—	—
Nabel- und Bauchwandbrüche	7	Vernähung der Bruchpforte	7	—	—
Brustkrebs	3	Exstirpation	2	—	1
Eitrige Bauchfellentzündung	1	Entleerung durch Rippenresection	—	—	1 z. Hause
Abortusreste	5	Curettement	5	—	—
Blasenmole	1	Manuelle Ausräumung	1	—	—
Künstliche Sterilisation	1	Einnähen der Tubenenden in die Bauchwand	1	—	—
Gebärmutterknickung	10	Alexander-Adamsche Operat.	10	—	—
Gebärmuttervorfall	4	Vaginifixur u. Dammplastik	4	—	—
Gebärmutterkrebs	1	Totalexstirpation	—	—	1 z. Hause
Eierstockgeschwulst	2	Ovariectomie	2	—	—
Stieldrehung bei Eierstockgeschwulst	1	Laparatomie und Exstirpat. der Gebärmutter	1	—	—
Scheidenvorfall	3	Colporrhaphie	3	—	—
Unstillbares Erbrechen der Schwangerschaft	1	Künstlicher Abortus	1	—	—
Portiotumor	1	Exstirpation	1	—	—
Diphtherische Kehlkopfstenose	2	Tracheotomie	2	—	—
Lymphdrüsen am Halse	2	Exstirpation	2	—	—
Hämangiom der seitl. Halspartie	1		1	—	—
Struma	1	Excision	1	—	—
Fettgeschwulst	1	Exstirpation	1	—	—
Phlegmonöse Metritis	2	Incision und Drainage	2	—	—
Phlegmonen	6	Incision und Drainage	6	—	—
Total	109		104	—	5

V. Uebrige chirurgische Fälle.

Kopfwunden 2 Fälle (geheilt), Weichteilwunden 4 Fälle (geheilt), Eingewachsener Zehennagel 1 Fall (geheilt), Klumpfuß 1 Fall (gebessert), Schwere Blutvergiftung am Arm 1 Fall (geheilt), Schädelbasisfraktur 1 Fall (geheilt), Gehirnerschütterung 1 Fall (geheilt), Unterschenkelbruch 3 Fälle (geheilt), Oberarmbruch 1 Fall (geheilt), Kniegelenkentzündung 1 Fall (geheilt), Fußgelenkverstauchung 1 Fall (geheilt), Wirbelentzündung 1 Fall (gebessert), Tuberkulöse Hüftgelenkentzündung 1 Fall (ins Spital versetzt), Wässerige Bauchfellentzündung 1 Fall (geheilt durch Punktion), Wundrose 1 Fall (geheilt), Beingeschwür 1 Fall (geheilt), Panaritium 1 Fall (geheilt), Total 23 Fälle.

Beilage

— Wald. (Eingef.) Der Bezug freiwilliger Beiträge für das Krankenasyl hat ein recht erfreuliches Resultat ergeben. Von 1482 Mitgliedern des Gemeindekrankenvereins gingen 6070 Fr. an bar ein nebst einigen Naturalgaben. Allen freundlichen Gebern wird hiermit herzlich gedankt. Ein besonderes Kränzchen der Anerkennung möchten wir dem greisen Bezüger, Herr Zangger, widmen, der seit 24 Jahren in stets gleicher Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit seines Amtes gewaltet hat. Auch er verdient den besten Dank des Krankenasyls.

20. VII.

— Wald. In aller Stille reift ein Werk der Vollendung entgegen, das bestimmt sein wird, der leidenden Menschheit Dienste zu widmen, das Absonderungshaus bei unserm Krankenasyl. Bereits steht der Rohbau da; die Ausstattungsarbeiten sind zur freien Bewerbung ausgeschrieben, was unsern Handwerksleuten über die Winterszeit sehr willkommen sein wird. Im kommenden Jahr aber wird der Neubau seinem Zwecke übergeben werden können.

12. XII

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Samariterverein Wald

Statuten

des

Samariter-Vereins

Wald (Zch.)

Buchdruckerei W. Heß, Wald
-- 1915 --

Statuten

des

Samariter-Vereins Wald-Zch.

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Samariterverein Wald bezweckt die theoretische und praktische Ausbildung von Samaritern und die Verbreitung und Förderung des Samariterwesens durch Veranstaltung von Vorträgen, Samariter- und Krankenpflege-Kursen und Repetitionen und durch Errichtung von Samariterposten.

Außerdem setzt er sich zur Aufgabe, das Schweizer. Rote Kreuz in seinen Bestrebungen in Friedens- und Kriegszeiten nach Möglichkeit zu unterstützen.

II. Organisation.

§ 2.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied kann werden, wer sich über die Absolvierung eines vollständigen Samariterkurses oder in anderer Weise über den Besitz der für den Samariter nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen imstande ist, gemäß § 6, Absatz 5, lit. a, b, c der Statuten des schweizerischen Samariterbundes.

Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages von mindestens Fr. 3. — verpflichtet.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein solche Personen ernennen, die sich um das Samariterwesen im allgemeinen oder um den Verein im besondern verdient gemacht haben.

§ 3.

Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstande schriftlich einzureichen.

§ 4.

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt der Verein alljährlich in seiner ordentlichen Generalversammlung einen Vorstand von 7 Mitgliedern, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor, Materialverwalter und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 5.

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars werden ebenfalls jedes Jahr zwei Rechnungs-Revisoren gewählt, welche über den Befund schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung einzureichen haben.

§ 6.

Zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und des Inventars, Feststellung des Arbeitsprogrammes, Erneuerungswahl des Vorstandes und der Revisoren, findet anfangs jeden Jahres, spätestens im Februar, die ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstande jederzeit angeordnet werden, wenn derselbe es für nötig findet oder wenn die Einberufung durch schriftliches begründetes Begehren von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 7.

In den Vereinsversammlungen sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt.

III. Pflichten der Mitglieder.

§ 8.

Mit dem Eintritte übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Kräften zu

wahren und dessen Bestrebungen fördern zu helfen; im besondern sind die Aktivmitglieder zu regelmäßigem Besuch der Uebungen und Vereinsversammlungen verpflichtet und haben sich dabei den Anordnungen des Vorstandes bezw. der Uebungsleiter willig zu unterziehen.

Niemals darf ein Samariter mehr als die erste Hülfe leisten. Die weitere Behandlung des Patienten ist ihm untersagt. Samariter, welche dagegen verstoßen, sind von jedem Samariterverein auszuschließen.

§ 9.

Der Jahresbeitrag an die Vereinskasse beträgt: Für Aktivmitglieder 2 Fr., für Passivmitglieder mindestens 3 Fr.

§ 10.

Der Verein hält jedes Jahr mindestens 10 Uebungen ab. Die Zahl der Gesamtübungsstunden soll mindestens 20 betragen. Ueber den Besuch der Uebungen und Vereinsversammlungen durch die Aktivmitglieder wird Kontrolle geführt.

Unentschuldigte Absenzen werden mit je 30 Rp. Buße geahndet. Entschuldigungen müssen, um gültig zu sein, spätestens 3 Tage nach der betreffenden Absenz schriftlich und wohlbegründet dem Vorstande eingereicht werden.

Aktivmitglieder, die nicht wenigstens pro Jahr 4 Uebungen und Vorträge (zusammengerechnet) besucht haben, werden zu den Passivmitgliedern versetzt, sofern die Absenzen nicht wohl begründet sind.

Diejenigen Aktivmitglieder, welche dem Verein in dieser Eigenschaft während 10 Jahren ununterbrochen angehört haben, sind bußenfrei.

§ 11.

Mitglieder, welche auf Kosten des Vereins einen Hülfslehrerkurs absolvieren, sind verpflichtet, dem Verein mindestens 5 Jahre als Aktivmitglied ihre

Dienste zur Verfügung zu stellen. Bei vorherigem Austritt hat die betreffende Person die Kosten zurück zu vergüten.

§ 12.

Das Austrittsgeld für Aktivmitglieder, welche nicht von Wald fortziehen, beträgt 2 Fr.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Der Verein tritt als Sektion dem Schweizerischen Samariterbunde bei. Er übernimmt damit folgende Verpflichtungen:

1. Die Statuten des Samariterbundes als verbindlich anzuerkennen;
2. dem Zentralvorstand jederzeit auf bestimmten Termin alle notwendigen Rapporte zu erstatten;
3. den Weisungen des Zentralvorstandes nachzukommen und bei allgemeinen Aktionen des Samariterbundes nach Kräften mitzuwirken;
4. die Jahresbeiträge auf erste Aufforderung hin an die Zentralkasse zu bezahlen. Als Jahresbeitrag werden ein Grundbeitrag von mindestens Fr. 5. — per Sektion und 30 Cts. für jedes ihrer Aktivmitglieder erhoben;
5. Aktivmitglieder aus andern Sektionen, die mit einem Ausweis versehen sind, ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes aufzunehmen;
6. die Zeitschrift „Das rote Kreuz“ als obligatorisches Vereinsorgan anzuerkennen und in mindestens zwei Exemplaren zu abonnieren.

Der Verein ist dadurch zugleich Korporationsmitglied des Schweizer. Zentralvereins vom Roten Kreuz; in dieser Eigenschaft hat er an die Bundeskasse einen jährlichen Beitrag von mindestens 5 Fr. zu entrichten und außerdem einen Betrag von 30 Rp. pro Kopf.

§ 14.

So lange noch 10 Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann derselbe nicht aufgelöst

werden. Eine Auflösung kann nur dann beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder unter Mitteilung eines bezüglichen Antrages reglementarisch zur Generalversammlung eingeladen worden sind.

§ 15.

Im Falle einer Auflösung ist sämtliches Inventar im Schulhaus Schlipf unterzubringen und das vorhandene Vereinsvermögen auf der Kantonalbank zu deponieren, bis sich hierorts ein neuer Samariterverein organisiert hat.

Vorstehende Statuten sind in heutiger Generalversammlung angenommen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Samariterbundes in Kraft erklärt worden. Eine Revision kann ebenfalls nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

Wald, den 11. August 1915.

Namens des Samariter-Vereins Wald,

Der Präsident:

Hrch. Diggelmann. Wilhelm Rädle

Der Aktuar:

W. Rädle. Alfred Brunner

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Olten, den 20. August 1915.

Für den Zentralvorstand des S. S. B.,

Der Präsident: **A. Rauber.**

Der Sekretär: **X. Bieli.**

Gemeindechronik Wald (Zch.)
Jahrgang 1921

Beilage

Z

Samariter-Verein Wald gegründet 1896

Mitgliederzahl 31. Dez. 21 : Aktive 23
Passive 37
Eintritte 1921 : 1
Austritte 1921 : 7

Zu Anfang jedes Monats findet eine obligator. Übung statt, geleitet von einem hiesigen Arzt oder von der Hilfslehrerin. In diesen Übungen werden gewöhnlich auch die lauf. Geschäfte erledigt. Außer der Generalversaml. wurde nur 1 spez. Versammlung z. Erledig. von Geschäften einberufen.
1 Feldübung im Oktober auf dem Dändler.
Beteiligt waren: Militär-Sanitätsverein Wald-Rüti, Samariterverein Dürnten u. Samariterverein Wald
Kritik durch Dr. H. Zeller, Wald. (1 Bild im Expl. v. W)
Vorstandssitzungen 1921 : 3
Finanz. Leistungen pro Mitgl. u. Jahr: 4 Fr.
Besondere Veranstaltung: Samariterlandsgemeinde des Kantonalverbandes am 14. August 21 auf dem Dändler Wald, durchgeführt vom Militärsanitätsverein Wald-Rüti u. d. Samariterverein Wald (1 Photo im Expl. von W)

Beilage: Krankenpflegeheft (W) in 2 Expl. für den Verein obligatorisch, Zirkulation unter den Mitgliedern in Mappe
D. Rotkreuzhefte (W u Z) halten einige Mitglieder von sich aus.
(Mitget. v. Hrn A. Brunner, Aktuar)

Die Sammlung für das Schweiz. Rote Kreuz ergab für Wald:
11 neue Mitgl., total der Sammlung 1231 Fr.
1 Saml. Zeitungsnotizen 1921 im Expl. v. Wald

Wald. Samariterlandsgemeinde. Bei recht zweifelhaftem Wetter rückten am Vorabend des 14. August die Abgeordneten der Samaritervereine des Kantons Zürich ein, um an der auf 17¾ Uhr im „Hotel Ochsen" in Wald angesetzten Delegiertenversammlung teilzunehmen. Vertreten waren 22 Sektionen mit 40 Delegierten. Herr Rädle, Präsident ad int., in Wald, hieß die Delegierten herzlich willkommen. In den Verband neu aufgenommen wurden die Sektionen Meilen, Oerlikon und Schlieren. Im weitern wurde ein Antrag zum Beschluß erhoben, es sei den Mitgliedern des Kantonalvorstandes ein Sitzungsgeld von 3 Fr. nebst den Bahnspesen zu vergüten.

Die zweifelhafte Witterung brachte es mit sich, daß infolge verspäteten Eintreffens die Landsgemeinde andern Tags erst um 11 Uhr eröffnet werden konnte. Nach der Begrüßung der Sektionen — es waren 23 mit zusammen 300 Mitgliedern erschienen — und des anwesenden Verbandssekretärs, Herrn A. Rauber, wurden Protokoll und Jahresrechnung genehmigt und folgende Anträge der Delegiertenversammlung von der Landsgemeinde sanktioniert:

Die Statuten des Verbandes erhalten nachstehende Zusätze. 1. Zu § 1 am Schluß: In den Kantonalverband werden nur Sektionen aufgenommen, die dem

nigung Zürcher Oberland wird in seinem vollen Umfang genehmigt.

Der Antrag der Delegiertenversammlung, der alte Vorstand möge bis zur nächsten außerordentlichen Delegiertenversammlung weiteramten, wurde einstimmig gutgeheißen. Als Revisionssektionen pro 1921 werden einstimmig gewählt die Sektionen Rüti und Elgg.

Als Uebernahmssektion der nächstjährigen Landsgemeinde wird einstimmig Weißlingen gewählt.

Im Anschluß an die Verhandlungen ergriff Herr Zentralsekretär Rauber aus Olten das Wort und entbot herzliche Grüße des Zentralvorstandes. Er betonte: durch das vorhin gesungene Samariterlied haben die Samariter ein Glaubensbekenntnis abgelegt. Diesem nachzuleben haben die Samariter- und Rotkreuz-Vereine in den letzten Jahren ihre ganze Kraft eingesetzt. Er erinnerte an die Grenzbesetzung, vor allem an die furchtbare Grippezeit, in der 27 Pflegerinnen ihr Leben für andere dahingegeben haben. Jetzt noch weilen über 100 Pflegerinnen, die in treuer Pflege ihre Gesundheit geopfert, in Sanatorien, und manche von ihnen werden vielleicht ihre Gesundheit nie wieder erlangen. Dann wies der Redner auf

die verschiedenen neugeschaffenen Institutionen des

— An der am 10. September in Uster abgehaltenen außerordentlichen Delegiertenversammlung stellte sich der Kantonalvorstand folgendermaßen zusammen: Für den aus dem Kantonalvorstand scheidenden Präsidenten, Herrn A. Wolfer aus Winterthur, dem eigentlichen Gründer des Verbandes, dessen Verdienste von der Versammlung herzlich verdankt werden, wird als Präsident vorgeschlagen und einstimmig gewählt Herr W. Rädle aus Wald, gewesener Vizepräsident. Als weitere Mitglieder werden in den Vorstand gewählt die Herren: Ferdinand Marrer, Tann-Rüti; Jakob Amacker, Wetzikon; E. Braunschweiler, Zürich, und J. Jucker, Töß (neu), für den zurücktretenden Herrn Gottfried Schmied in Uster.

Rotkreuzheft Nr. 21. 1921.

Nr. 16. — XXIX. Jahrgang. 15. August 1921.

DAS·ROTE·KREUZ·

Schweizerische Halbmonats-Schrift
für
Samariterwesen und
Volksgesundheits-Pflege

Herausgegeben und dem Schweizervolke
gewidmet vom
Zentralverein vom Roten Kreuz.

REDAKTION UND ADMINISTRATION:
Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern

ABONNEMENTSPREIS: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2.50
Bei der Post bestellt je 20 Cts. mehr
Für das Ausland: Jährlich Fr. 5.50 — Einzelnummer: 25 Cts.
Preis per einspaltige Petitzeile 30 Cts.

Druck, Expedition und Inseratenannahme: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern, Neuengasse 34.

Nr. 16. — XXIX. Jahrgang. 15. August 1921.

DAS·ROTE·KREUZ·



Schweizerische Halbmonats-Schrift
für
Samariterwesen und
Volksgesundheits-Pflege

Herausgegeben und dem Schweizervolke
gewidmet vom
Zentralverein vom Roten Kreuz.

REDAKTION UND ADMINISTRATION:
Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern

ABONNEMENTSPREIS: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2.50
Bei der Post bestellt je 20 Cts. mehr
Für das Ausland: Jährlich Fr. 5.50 — Einzelnummer: 25 Cts.
Preis per einspaltige Petitzeile 30 Cts.

Druck, Expedition und Inseratenannahme: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern, Neuengasse 34.

Zur Orientierung.

Adressen.

Schweizerisches Rotes Kreuz:

Direktionspräsident: Oberst Dr. Bohny, Basel.
Zentralkassier: Vakat.
Zentralsekretär: Dr. C. Jscher, Schwanengasse 9, Bern.
Adjunkt: Dr. H. Scherz, Schwanengasse 9, Bern.
Sous-secrétaire romand: Dr de Marval, Monruz, Neuchâtel.
Alle Vereinskorrespondenzen sind an das Zentralsekretariat zu richten.

Schweizer Samariterbund, Zentralvorstand:

Präs.: E. Seiler, rue du Lac 2, Vevey.
Verbandssekretär: A. Rauber, Olten. Tel. 3.94.

Schweizer. Militärsanitätsverein, Zentralvorstand:

Präs.: Feldweibel P. Delacrausaz, 77, avenue de Morges, Lausanne.

Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein:

Präsidentin: Frl. B. Trüssel, Bern.

* * *

Kurswesen.

Samariter- und Krankenpflegekurse, sofern sie nach den Vorschriften der Regulative durchgeführt werden, erhalten vom *schweiz. Roten Kreuz* Barbeiträge. Der *schweiz. Samariterbund* unterstützt solche Kurse, wenn sie von seinen eigenen Sektionen abgehalten werden, durch Gratisabgabe von Ausweiskarten, sowie je einer grossen und kleinen Verbandpatrone für jeden geprüften Teilnehmer. Gemischte Kurse werden nicht subventioniert.

Die Anmeldung von Kursen, die auf diese Beiträge Anspruch machen, hat durch ein besonderes Anmelde-Formular zu geschehen. Dasselbe ist *sowohl beim Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, als auch beim Präsidenten des schweiz. Samariterbundes* zu verlangen, und *spätestens 14 Tage* vor der Schlussprüfung, vollständig ausgefüllt, an die genannten Stellen zurückzusenden.

Feldübungen, die besondere Vorbereitungen und Auslagen erfordern, werden vom Roten Kreuz durch Barbeiträge unterstützt, wenn:

1. dieselben mindestens 14 Tage *vor* der Abhaltung beim Roten Kreuz angemeldet werden. Formulare beim Zentralsekretariat erhältlich;
2. spätestens innert 14 Tagen *nach* der Uebung über dieselbe *an das Zentralsekretariat* auf dem ihnen gelieferten Formular Bericht erstattet wird.

Das Zentralsekretariat verteilt auf Grundlage der erhaltenen Berichte den verfügbaren Kredit auf die einzelnen Feldübungen. Höchstbetrag für Uebungen bei halbtägiger Dauer Fr. 30.—, bei ganztägigen Fr. 50.—. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt je auf Jahresende.

Materialabgabe.

Die Materialbestellungen sind zu richten an das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern, wohin auch das Material zurückgesandt werden soll.

Die leihweise Abgabe von Unterrichtsmaterial geschieht gegen Interimsquittung, so lange solches verfügbar ist. *Bei der Bestellung sind folgende Angaben unerlässlich:*

Name und Art des Kurses: genaue Angabe des Kursbeginns; Adresse des leitenden Arztes; Bezeichnung des gewünschten Materials; Termin auf den das Material gebraucht wird; genaue Adresse für die Spedition des Materials und Angabe der nächsten Eisenbahnstation; leserliche Unterschrift und Postadresse des Bestellers.

Leihweise sind erhältlich Skelette, Samaritertabellen nach Dr. Bernhard, Anatomische Tabellen nach Dr. Düms, Verbandkisten, Tragbahren, Bettkisten mit allem nötigen Material für Krankenpflegekurse.

Verkauf von Material: An Vereine werden abgegeben: Lehrbuch der schweizerischen Sanitätsmannschaft 60 Cts., Improvisationsanleitung, 60 Cts., Verbandpatronen, kleine zu 10 Cts., grosse zu 45 Cts., Mustersortimente von Bett- und Krankenwäsche Fr. 70.—, weisse Diagnosezettel (zum Anhängen für Feldübungen) Fr. 2.—, rote Diagnosezettel (für Kurse) Fr. 1.40.

Gratis erhalten die Vereinsvorstände auf Verlangen die *Regulative* des Roten Kreuzes für Samariter- und Krankenpflegekurse.

* * *

Vereinsorgan.

Adresse für redaktionelle Korrespondenzen: Redaktion der Zeitschrift «Das Rote Kreuz», Schwanengasse 9, Bern.

Adresse für Abonnementsbestellungen, -abbestellungen und *Reklamationen:* Administration der Zeitschrift «Das Rote Kreuz», Schwanengasse 9, Bern.

Einsendungen, die im Textteil der nächsten Nummer erscheinen sollen, müssen bis spätestens am 8ten oder 22ten jeden Monats in den Händen der Redaktion sein. Das Papier ist einseitig zu beschreiben.

Bei Gesuchen um Adressänderungen ist *die bisherige Adresse* des Umschlages mit der voranstehenden gedruckten Ziffer anzugeben oder ausgeschnitten einzusenden.

Inserate und Annoncen nimmt ausschliesslich entgegen die Genossenschaftsdruckerei Neuengasse, Bern.

Nr. 16 — XXIX. Jahrgang 15. August 1921

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Rotkreuz-Kollekte u. Mitgliederwerbung (Schluß)	201
Kino- und Projektionsvorträge	204
Schweizerischer Militärsanitätsverein	204
Aus dem Vereinsleben: Bolligen; Bümpliz; Kreuzlingen; Meilen; Thun; Weinfelden; Zürcher Oberland; Zürich	205
Liga und internationales Rotes Kreuz	209
Hungersnot in Rußland	211
Der Frauenbart	212
Gegen die Fliegenplage	212

Rotkreuz-Kollekte und Mitgliederwerbung im Jahr 1921.

Referat gehalten an der Delegiertenversammlung des schweizerischen Roten Krenzes in Braunwald, am 26. Juni 1921, durch den Adjunkten des Zentralsekretariates, Dr. H. Scherz.

(Schluß.)

Gestatten Sie mir, wenn ich über beide gesondert referiere. Sie sind beide miteinander verknüpft und hatten aufeinander Einfluß, aber der Gang einer jeden wird Ihnen klarer vor Augen geführt werden können, wenn wir sie einzeln behandeln.

Mitgliederwerbung. Diese sollte vorgängig der Sammlung in der zweiten Januarwoche erfolgen, um das Volk mit dem Roten Kreuz bekannt zu machen und auf die Sammlung vorzubereiten. Der Verkauf der Ihnen bekannten Karten für Erwachsene à 2 und für Kinder à 1 Fr. sollte durch die Schuljugend erfolgen. Nicht nur sollte diese für die Rotkreuz-Idee gewonnen werden, sollte wissen, für welchen Zweck sie Karten verkaufe, sondern sie sollte auch selbst Gelegenheit haben, ihr Scherflein beizutragen und Mitglied des Roten Kreuzes zu werden. Das Ergebnis hat gezeigt, daß auf jeden Fall der letztere Gedanke für den Großteil unseres Schweizervolkes, wenigstens in der deutschen Schweiz, noch nicht genügend Wurzeln gefaßt hat. Man hat die Kinder nicht gern in Vereinen. Das bewies uns auch die Ablehnung einiger Kantone, die wohl aus prinzipiellen Gründen den Kartenverkauf an Erwachsene, nicht aber an die Jugend gestatteten. So Zürich und Appenzell A.-Rh.

Wir hatten nämlich die einzelnen Kantonsbehörden um die Bewilligung ersuchen müssen, den Kartenverkauf durch die Schuljugend vornehmen lassen zu dürfen. Wir stellten das Gesuch am 1. Oktober, aber fast sechs Wochen ging es, bis wir die Antwort hatten. Die meisten gaben ohne weiteres die Erlaubnis; einige Kantone stellten uns sogar in lobenswerter Weise ihre amtlichen Schulblätter zur Verfügung, empfahlen der Lehrerschaft die Mitgliederwerbung und Sammlung und übernahmen die Versendung unserer Broschüren und Karten. Andere ersuchten uns, zu veranlassen, daß sich die Zweigvereine selbst an die Schulbehörden wenden. Nur einige wenige Kantone lehnten den Kartenverkauf und die Sammlung überhaupt ab, so Uri,

mit der Begründung, daß die schwierige Lage des Kantons dies nicht gestatte. Ferner lehnte ab — es tut mir leid, dies hier sagen zu müssen — die Regierung des Kantons Glarus, die, entgegen dem Antrag ihrer Erziehungsdirektion, den Verkauf ablehnte mit der Begründung, daß sozusagen sämtliche Kreise des Kantons Glarus, welche für die Mitgliedschaft des Roten Kreuzes in Betracht kommen, dieser Vereinigung schon jetzt angehören. Daß diese Ansicht nicht richtig war, geht daraus hervor, daß wir heute dem Präsidenten des glarnerischen Roten Kreuzes danken können, daß er trotzdem unentwegt noch 2000 neue Mitglieder geworben hat.

Bevor die Antworten der Regierungen eingetroffen waren — und das ging bis in den November hinein — konnte die Erstellung der Karten nicht ausgeführt werden; technisch ließen sich nur größere Bestellungen auf einmal ausführen, wenn sie nicht allzu teuer werden sollten. Dann hatten in den Kantonen, wo die Zweigvereine sich selbst mit den Schulbehörden in Verbindung setzen sollten, allerlei Konferenzen stattzufinden, und da, wo mehrere Zweigvereine waren, zuerst diese sich auf einen gemeinsamen Modus des Vorgehens einstellen müssen. So gingen denn die Bestellungen für die Karten sehr spät ein, und, was noch etwas schwerwiegender war, sehr ungenau. Es kamen Doppelbestellungen vor. Anderseits wurde die Art des Verkaufes nicht überall begriffen, trotzdem wir immer wieder in unsern Blättern und durch Zirkulare klarlegten, wie die Werbung vor sich gehen sollte. An einigen Orten wurde der Verkauf als ein Straßenverkauf angesehen wie bei den Bundesfeierkarten und die Bestellungen dementsprechend viel zu hoch angegeben. Fanden wir sie zu hoch, so frugen wir an, aber die Bestätigung zwang uns, diese Bestellungen zu machen. So kam es denn, daß wir statt der vorgesehenen 200,000 Karten Bestellungen von zirka einer halben Million aufgeben mußten.

Zu alledem kam nun noch der Typographenstreik, wodurch die Ablieferung der Karten und Kuverts verzögert wurde. Die Erhöhung der Bestellung um das Doppelte hatte auch Papiermangel für die Kuverts zur Folge, so daß wiederum der Versand oft erst recht spät erfolgen konnte und nicht immer zu der von den Zweigvereinen gewünschten Zeit.

Der Kartenverkauf hat gleichwohl Erfolg gehabt. Wenn auch da und dort dem Verkauf Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden und $^4/_5$ der bestellten Karten nicht verkauft werden konnten, so darf der Gewinn nicht zu gering angeschlagen werden. Haben wir doch damit zirka 80,000 neue Mitglieder gewonnen. Nicht als ob ich dächte, alle diese bleiben beim Roten Kreuz; es hat ja Kartenkäufer gegeben, die erklärten, keine Verpflichtung als Mitglied annehmen zu wollen. Da wird es nun Sache der Zweigvereine sein, diese Mitglieder zu gewinnen. Wenn wir von den 80,000 nur die Hälfte behalten für das nächste Jahr, so sind wir von 40,000 bisherigen Mitgliedern auf 80,000 gestiegen, gewiß ein beachtenswerter Erfolg.

Einen Nachteil hat dieser verspätete Mitgliedkartenverkauf gehabt: er kam zeitlich zu nahe an die Sammlung, fiel mit ihr zusammen und deshalb hat er der nachfolgenden Sammlung geschadet.

Die Sammlung. Die im Anfang genannten Befürchtungen über den Erfolg der Sammlung sind denn auch eingetreten. Die industrielle Krise, zu der die immer mehr zunehmende Arbeitslosigkeit kam, die gemeinsame Aktion mit dem internationalen Komitee, die Sammelmüdigkeit, die Maul- und Klauenseuche einerseits — anderseits das Zusammenfallen mit andern Sammlungen im Januar und Februar (im Kanton Bern konnten wir nur durch Zusicherung eines größeren Beitrages aus der Sammlung an eine Tuberkulosekollekte diese hinausschieben), Kirchenkollekte in der Schweiz für Protestanten in

Frankreich, boten genügend Gründe, die zu einem Mißerfolg mithalfen. Trotzdem sind unsere Zweigvereine — leider nicht alle — unentwegt an die schwierige Arbeit geschritten, unterstützt von den Samaritervereinen, sowie den Sektionen des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. In den meisten Kantonen ging die Hauskollekte vor sich. Auch hier hat die Regierung des Kantons Glarus eine Hauskollekte nicht gestattet trotz mehrmaliger Bitte. Die Gründe der Ablehnung sind uns nicht klar, es hieß nur, die Kollekte werde gestattet, wenn sie in allen andern Kantonen auch gestattet werde. Dies war deshalb nicht der Fall, weil Uri abgelehnt hatte. Im Gegensatz zu Glarus erhielten wir von der Regierung des Kantons Bern die Mitteilung: wenn das Rote Kreuz sammle, sei keine Bewilligung nötig. (Auch hier hat der Zweigverein Glarus gleichwohl 16,000 Franken zusammengebracht.)

Eine Hoffnung hat sich nicht erfüllt: diejenige, daß uns durch das gemeinsame Vorgehen mit dem internationalen Komitee die Hochfinanz zur Seite stehen werde. Wir klopften an, aber wir durften gar nicht erstaunt sein ob der Begründung der Abweisung. Vor einem Jahr war da schon für das Rote Kreuz gegeben worden, und die Sammler hatten schriftlich erklärt, daß sie nicht wieder kommen würden. Aber nicht wir waren damals gegangen, sondern das internationale Komitee vom Roten Kreuz, das in seinen Finanznöten bereits im Jahr 1919 an die größeren Finanzinstitute und Industriegeschäfte um Unterstützung gewachsen war: Es hatte viel Geld nötig, hat auch durch diese vorgängige Sammlung recht ansehnliche Summen herausgeholt. Von dieser Sammlung hat das schweizerische Rote Kreuz nichts erhalten, dagegen hat es durch sie gelitten.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Mitgliederwerbung dem Ergebnis der Geldkollekte geschadet hat. Das Publikum empfand diese beiden kurz aufeinanderfallenden Aktionen als übertriebene Bettelei. Und immer und immer wieder stieß das gemeinsame Vorgehen mit dem internationalen Komitee auf Widerstand. Das Schweizervolk ist müde geworden, für das Ausland sein Geld hergeben zu sollen; es fühlt sich ein bißchen ausgesogen, sieht genug Elend im eigenen Land, und war daher trotz aller Belehrung teilweise nur ungern zu bewegen, mitzuhelfen. Auch alarmierende Gerüchte über allzu hohe Gehälter der Rotkreuz-Funktionäre in Genf, die allerdings nicht das internationale Komitee, sondern die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften betreffen, waren nicht dazu angetan, die Leute zum Geben zu bewegen.

Wenn wir alle diese Umstände berücksichtigen, so müssen wir eigentlich mit dem Ergebnis zufrieden sein. Und die Hauptsache ist, wenn wir aus ihm lernen: wir brauchen Geld zur Erfüllung unserer Aufgaben, aber ebensosehr brauchen wir Mitglieder, die nicht nur zahlen, sondern auch mitarbeiten wollen. Daß wir unsere Mitgliederzahl um mehr als das Doppelte vergrößert haben, kann uns mit Stolz erfüllen. Das wird nun die Hauptaufgabe der Zweigvereine sein, durch alljährlich fortgesetzte Mitgliederwerbung ihren Mitgliederbestand aufrecht zu halten und zu stärken. Nur eine große Mitgliederzahl wird die Grundveste des schweizerischen Roten Kreuzes sein.

Für uns darf das Ergebnis keine Entmutigung sein, im Gegenteil, es soll uns stärken in der Erkenntnis, daß unsere finanzielle und moralische Kraft in einer großen Mitgliederzahl bestehen muß und daß wir durch unabläßige Arbeit die Friedensaufgaben so zu lösen und zu verwirklichen suchen, daß wir unsere Arbeit dem Volk sichtbar vor Augen führen können zum Wohl unseres Vaterlandes.

Zum Schluß möchte ich im Namen der Direktion allen denjenigen danken, die während der Sammlung und der Mitgliederwerbung ihr möglichstes getan haben, um ihnen zum Erfolg zu verhelfen. Dank der rüh-

rigen Arbeit vieler Zweigvereine, dank der neubewährten, tatkräftigen Mithilfe der Samaritervereine mit ihrem unermüdlichen Präsidenten und nunmehrigen Verbandssekretär Rauber an der Spitze, dank den immer bereiten Sektionen des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, des Militärsanitätsvereins, sowie den weltlichen und kirchlichen Behörden, die uns ihre Unterstützung haben zukommen lassen!

Kino- und Projektionsvorträge des Roten Kreuzes.

Das Ergebnis der Sammlung soll nutzbar gemacht werden. Eine unserer Hauptaufgaben ist Aufklärung des Volkes auf hygienischem Gebiet. — Wie wir bereits in einer früheren Nummer des „Roten Kreuzes" mitgeteilt haben, ist das Rote Kreuz Mitglied der Gesellschaft „Schweizer Volkskino" in Bern, welcher eine größere Zahl angesehener und auf dem Gebiet der Volkserziehung und Volksaufklärung bekannter Männer und Frauen angehören. Die seit längerer Zeit vorbereiteten Unterhandlungen mit dem Volkskino haben nun dazu geführt, daß vom 1. Oktober an in allen größeren Ortschaften der Schweiz Kino- und Lichtbildervorträge über Hygiene abgehalten werden. Für diesen Winter sind Vorführungen hauptsächlich aus folgenden Gebieten vorgesehen: Tuberkulose, Säuglingsfürsorge, Krebs, Geschlechtskrankheiten und Zahnpflege.

Das schweizerische Rote Kreuz wird den Vereinen leicht transportable Kinoapparate und den Maschinisten zur Verfügung stellen, sowie das Filmmaterial und die Diapositive; es wird ferner Vortragsschemen zu den einzelnen Vorführungen ausarbeiten zuhanden der vortragenden Aerzte.

Wir werden nähere Mitteilungen über die Art der Durchführung in Bälde zukommen lassen.

Das Zentralsekretariat.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Bericht des Kampfgerichts der 2. Wettübungen in Lausanne (7./8. Mai 1921).

Allgemeine Organisation. Die Wettkämpfe waren sehr gut organisiert und vorbereitet; dieselben wurden ohne Unterbruch durchgeführt und ohne Zeitverlust. Die Aufgabe des Kampfgerichtes wurde dadurch sehr erleichtert.

Auswahl und Organisation der Aufgaben. Was die Wettübungsaufgaben anbelangt, so hat das Kampfgericht folgendes konstatiert:

1. daß die festgesetzte Zeit zu kurz gewesen, um ein Bataillons- oder Regimentskrankenzimmer einzurichten;
2. daß während diesen Uebungen es nicht möglich gewesen ist, jedes einzelne Mitglied der Sektion bei seiner Arbeit persönlich zu beurteilen.

Ausführung durch die Konkurrierenden. Was die Konkurrienden anbelangt, so war das Kampfgericht allgemein befriedigt von der guten Haltung, dem guten Auftreten, dem guten Willen und dem sichtbaren Bemühen, die Sache gut zu machen, welches alle die Teilnehmer bekundeten. Das Kampfgericht hat hier einen gewissen Fortschritt in der Instruktion der Wettkämpfer feststellen können.

Die Kantonnemente waren am Morgen des zweiten Tages sehr in Ordnung. Das Kampfgericht hat jedoch noch Aussetzungen in folgenden Punkten zu machen gehabt:

An Stelle der absolut notwendigen Befehle herrscht immer noch zu viel Lärm und wird zu viel geredet.

Eine gewisse Schablonenhaftigkeit ersetzt vielfach noch den gesunden Verstand und das Nachdenken. Dies wurde hauptsächlich bei den Festhaltungen beobachtet. Für einen Beinbruch bediente man sich allgemein des einfachen Bajonetts, welches für diesen Zweck zu kurz, somit nur eine ungenügende Festhaltung erzielt; man ließ die Zeltstangen und sogar das Gewehr vollständig außer Betracht und ließ beide unangewandt.

Beim Krankenzimmerdienst wurde der supponierte Patient nicht immer mit der einem wirklichen Kranken schuldigen Rücksicht und Sorgfalt behandelt.

Bei den Märschen von einem Wettübungsfeld zum andern hat man den Marsch zu Zweien zu oft angewandt, welcher die Kolonne verlängert und dadurch einen Zeitverlust bedingt, statt den Marsch zu Vieren anzuwenden.

Bei den Improvisationen durch die Sektionen haben zwei Sektionen ein vollständig fertiges Zelt vorgewiesen, andere wieder verschiedene Transportmittel, die mittelst Eisen und vorbereitetem Holz erstellt. Es handelt sich nicht mehr um Improvisationen im eigentlichen Sinne des Wortes und hat das Kampfgericht diesem Umstande Rechnung tragen müssen, indem es die den betreffenden Sektionen für diese Uebung erteilten Noten herabsetzte.

Dagegen hat das Kampfgericht speziell die Improvisation der Sektion St. Gallen hervorgehoben (bestehend aus einem Gestell für vier Tragbahren zu einem bedeckten Güterwagen), ganz aus rohem Material hergestellt; Das System ist sehr praktisch, schnell montiert, demnach sehr nützlich.

Der Präsident des Kampfgerichtes:
sig.: Oberstlt. Audeoud, Genf.

Aus dem Vereinsleben.

Bolligen. (Bern.) Feldübung. Sonntag, den 24. Juli, hielt unser Samariterverein, zusammen mit der Sektion Lorraine-Breitenrain Bern, seine sommerliche Feldübung ab. Um 1 Uhr 30 sammelten sich 11 Berner und 33 Bolliger bei Station Ittigen. Dort wurde die Supposition bekanntgegeben. Eine Schulklasse wandert auf ihrem Ausflug gegen Habstetten. Am Bäckerstützli saust ein Auto, ohne rechtzeitiges Signal, in die Kinderschar hinein und richtet schlimmes Unheil an. Die Samariter werden aufgeboten.

Sofort eilten ein halbes Dutzend Samariterinnen nach Bolligen, um das Notspital einzurichten, während die andern den verletzten Kindern zu Hilfe eilten. Rasch wurden die 14 Verletzten geborgen und ihnen Notverbände angelegt. Auf improvisierten Tragbahren erfolgte ein rascher Abtransport in brennendem Sonnenschein nach dem Notspital. Hier herrschte unter Leitung unserer Hilfslehrerin stramme Ordnung und Ruhe. Jeder angekommene Transport mußte gemeldet werden, und es wurde die Zeit der Ankunft registriert. Locker gewordene Verbände oder zu wenig fixierte Knochenbrüche wurden hier verstärkt. Nach dreiviertel Stunden war der letzte Verletzte geborgen. Herr Dr. Tramer, welcher der Uebung von Anfang an beigewohnt hatte, teilte uns nun seine Beobachtungen mit, lobte unsere Arbeit, wo er konnte, rügte aber auch das, was falsch gemacht worden war.

Auch der Hilfslehrer der Bernersektion äußerte seine Ansichten. Es war uns so Gelegenheit geboten, verschiedene Meinungen und Methoden zu vernehmen, wodurch die Uebung eine sehr lehrreiche wurde.

A. S.

Bümpliz. Samariterverein. Das Programm für die am 25./26. Juni auf der Pfeife bei Schwarzenburg anberaumte Uebung schien sehr verlockend gewesen zu sein, so daß sich am Samstag abend eine stattliche Zahl Samariter beiderlei Geschlechts am

Bahnhof Fischermätteli einfand und nicht warten konnte, bis sie mit der Elektrischen ins schöne Schwarzenburgerland geführt wurden. Allerdings herrschte schon tiefe Dunkelheit, als wir in Schwarzenburg ankamen, doch durch die wunderbare, sternenklare Nacht und den schönen Mondenschein war es möglich, den Weg nach Ryffenmatt ohne Gefahr begehen zu können. Und so kam es, daß um 12 Uhr 15 alle Teilnehmer wohlbehalten in Ryffenmatt anlangten, um dann nach einem wohlmundenden Imbiß das Nachtlager, welches in angenehmen Bundesstraußenfedern bestand, aufzusuchen. Es dauerte nicht lange, so schliefen alle den Schlaf des Gerechten, bis die Dämmerung und die ausdünstende Wärme der Schläfer demselben ein Ende machte. Es ist zwar nicht rühmlich für einen Samariterverein, der durch und durch hygienisch veranlagt sein soll, daß er in einem solchen Raum nicht für bessere Lüftung sorgte. Dies führte dazu, daß schon eine Stunde früher Tagwacht gehalten wurde, als im Programm vorgesehen war, worüber sich die wenigsten grämten, nur die Langschläfer konnten es nicht begreifen, daß man sich schon erheben konnte. Nach Einnahme eines angenehm duftenden Kaffees ging's punkt 6 Uhr auf die Pfeife, wo wir um 8 Uhr anlangten. Nachdem die Rucksäcke einer gründlichen Visitation unterzogen wurden, machte uns der Präsident die Mitteilung, daß am Nordabhang ein junger Mann beim Alpenrosenpflücken abgestürzt sei und mit gebrochenem Beine auf einem Felsband liege. Sofort machte sich eine Gruppe auf, um dem Manne die nötigen Hilfeleistungen zukommen zu lassen. Mühsam war der Standort des Verunglückten zu erreichen. Nachdem demselben ein Stärkungstrunk verabfolgt worden war, wurde derselbe nach Anlegung eines Notverbandes auf einer an Ort und Stelle aus ganz primitiven Einfriedigungsstangen, wie sie im Gebirge zu finden waren, hergestellten Tragbahre gelegt, worauf der Abtransport ins Tal erfolgte. Letzterer gestaltete sich sehr mühsam und schwierig, da er über ein abgestürztes Steinfeld führte. Als wir beim Sammelplatz ankamen, vernahmen wir, daß auch die übrigen Samariter nicht untätig waren; so hatten sie eine Dame, welche vom Hitzschlag befallen war, zu versorgen, während eine weitere Gruppe einen Jüngling, der im Uebermut stolperte und den Fuß verstauchte, zu behandeln hatte.

Nach einer kurzen Pause, welche der ersten Gruppe wohl zu gönnen war, um sich von den strapaziösen Leistungen zu erholen, erfolgte die Kritik des Herrn Dr. Dolf aus Schwarzenburg, welcher als Experte des Roten Kreuzes anwesend war. Er war im allgemeinen über die Ausführung der Uebung sehr befriedigt und erklärte uns, daß er bis anhin in dieser Hinsicht noch nichts Besseres gesehen habe. Namentlich der volle Ernst der Mitglieder bei der Arbeit und die gut ausgeführte Improvisation der Tragbahre, welche trotz des schwierigen Geländes standhielt, haben ihm einen guten Eindruck hinterlassen. Auch im allgemeinen darf gesagt werden, daß unsere Uebung auf die vielen Zuschauer einen guten Eindruck machte, denn was geleistet wurde, war nur ernsthafte Arbeit, und wer das Berner Ausflugsziel, die „Pfeife", kennt, wird wohl begreifen, daß solche Annahmen, wie sie uns bevorstanden, nicht ausgeschlossen sind, was auch aus den Fragen der Zuschauer hervorging.

Nach Beendigung der Uebung sehnten sich alle nach dem Mittagessen, welches dann an aussichtsreichem Punkte eingenommen wurde. Noch ein paar Stunden der Gemütlichkeit und dann ging's wieder hinunter nach Ryffenmatt-Schwarzenburg zu, wo uns die Bahn nach Fischermätteli zurückführte. Allen Teilnehmern wird diese Uebung, welche vom besten Wetter begünstigt war und an welcher sich eine gute Harmonie der Samariter einlebte, wohl noch recht lange in Erinnerung bleiben. Herrn Dr. Dolf sei speziell für seine Bereitwilligkeit noch der beste Dank ausgesprochen. K. A.

Kreuzlingen. Feldübung der Samaritervereine Weinfelden, Steckborn und Kreuzlingen und der Thurgauer Sanitäts-Hilfskolonne, Sonntag, den 21. August 1921, in Kreuzlingen. Besammlung vormittags 8 Uhr 30 beim Rebstock in Emmishofen.

Meilen. Feldübung. Die Samaritervereine Meilen-Oberstraß und Zug veranstalteten am 22. Mai eine ganztägige Feldübung im Meilener Bachtobel. Um 7 Uhr 30 rückten die 70 Teilnehmer auf dem Schulplatze an. Nach Appell und Begrüßung gab der Leitende, Herr Unterwegener, die Supposition und den Tagesbefehl bekannt. Nach Einteilung der Gruppen ging's an die Arbeit. Das steile Terrain brachte den Helfern manchen Schweißtropfen, bis die 25 Verwundeten versorgt waren. Sämtliches Transportmaterial mußte im Walde improvisiert werden. 20 Minuten von der Unglückstelle entfernt war unterdessen ein Notspital eingerichtet worden. Gegen Mittag war diese erste Uebung beendet. Wie aus der Kritik des Herrn Dr. Aeberli hervorging, war tüchtig gearbeitet worden. Ein schmackhaft zubereitetes Mittagessen aus der Feldküche brachte uns willkommene Stärkung. Bald jedoch wurden wir aufs neue durch unsern Uebungsleiter an die Arbeit gerufen. Gruppen- und nachher sektionsweise erhielten wir theoretische und praktische Aufgaben in Verband und Transport. Den beiden Aerzten, Herrn Dr. Aeberli und Herrn Dr. Hugentobler, sei hier bestens gedankt für ihre lehrreiche Kritik.

Thun. (Eing.). Feldübung. Im Tätigkeitsprogramm der Hilfslehrer für das laufende Jahr sind hauptsächlich Transportübungen vorgesehen. Ihre Wichtigkeit wurde uns im Frühjahr klar vor Augen geführt anläßlich eines Bergunglückes am Sigriswilergrat. So galt denn auch unsere heutige Uebung hauptsächlich der Durchführung von Transporten, und zwar in sehr schwierigem Berggelände, welches an die Samariter erhebliche Anforderungen an ihre körperlichen Leistungen stellte. Die Herren Hilfslehrer Keller und Tschabold leiteten in interessanter Weise die Uebung, welche uns so recht zu verstehen gab, daß der Transport etwas anderes bedeutet, wenn er draußen in der Wirklichkeit ausgeführt werden muß, als wenn er nur im Zimmer geübt wird. So konnten wir denn auch mit dem Bewußtsein nach Hause gehen, daß uns der heutige Tag viel Wertvolles geboten, und wir viel gelernt haben.

Weinfelden. Zweite Kant. Thurg. Hilfslehrertagung. Sonntag, den 17. Juli, vormittags 9 Uhr. Instruktionsleiter: Herr Dr. Schildknecht. Im geräumigen Saale des Schulhauses fand sich eine schöne Anzahl Hilfslehrer und -lehrerinnen ein aus allen Gauen des Kantons. Herr Dr. Schildknecht begrüßte die Anwesenden im Namen der Sektion Weinfelden und eröffnete den Uebungstag mit einer kurzgefaßten Erläuterung über die Arbeit der Hilfslehrer, der Pioniere des Samariterwesens, und ging dann über zum eigentlichen Thema des Tages: Erste Hilfe bei Unfällen, bei Verletzungen, Verstauchungen, Verrenkungen und Knochenbrüchen. Jedes Jahr soll ein spezieller Abschnitt der Samaritertätigkeit eingehend behandelt und so allmählich Einheitlichkeit und Gründlichkeit geschaffen werden im Lehrsystem. In klarer, ausführlicher Weise wurde den gespannt horchenden Schülern dargelegt, daß beim Unterricht vor allem auf gute Methodik zu achten sei und eingehende, gründliche Darlegung der Ursachen und Folgen. Als Lehrgrundsätze diene folgendes:

1. Was ist eine Verletzung?
2. Ursachen der Verletzung.
3. Erscheinungen bei einer Verletzung.
4. Erkennen derselben.
5. Hilfeleistung, die sich wieder in folgende Stufen teilen läßt:
   a) Bergung, Aufnahme, Lager, Erfrischung.
   b) Sofortige Behandlung der lebensbedrohlichen Erscheinungen (Blutung, Ersticken).
   c) Verband und Transport; bei allem absolute Ruhe, Ueberlegung, und gründliche Vorbereitung und dann handeln.

Die vorher genannten drei Arten von Verletzungen, also Verstauchung, Verrenkung und Knochenbrüche, wurden dann alle in der angegebenen Art und Weise durchbesprochen und dann erhielten je drei Schüler eine Diagnose zur praktischen Durchführung.

Da zeigte sich dann schon, daß die hier zusammengekommenen Schüler verschiedene Lehrer gehabt, daß nicht alle den Lehrstoff beherrschen, wie es sein sollte, und daß hauptsächlich die Mitteilungsgabe ein schwacher Punkt ist bei unsern Hilfslehrern. Aber das sind alles Sachen, die sich lernen lassen, wenn man nicht erlahmt im Eifer und wenn man so gute Lehrer hat, wie Herr Dr. Schildknecht uns einer war.

Leider konnten nicht alle auf Herz und Nieren mehr durchgeprüft werden; denn es war schon 12 Uhr 30 geworden, und die Köchin mahnte zum Mittagessen. Der Samariterverein Weinfelden offerierte den Anwesenden in der Schulküche einen saftigen „Spatz" mit Kartoffelsalat und ein wackeres Schälchen Kaffee. Herzlichen Dank, es war gut.

Um 1 Uhr 30 hieß es wieder antreten zum zweiten Teil des Lehrtages: Zur praktischen Ausführung einiger gestellten Suppositionen unter hauptsächlicher Berücksichtigung der durchbesprochenen Verletzungen. Diesmal führte uns der Lehrer in den Wald und an einem herrlichen Plätzchen kamen erst wieder gründliche Unterweisungen über Zweck und Durchführung einer Feldübung, bei der hauptsächlich zu beachten ist:

Richtige Supposition aus dem Leben.
Keine zu großen Anlagen.
Jahreszeit, Tag, Stunde.
Ort der Anlage, Einteilung der Mannschaft.
Ausführung gut vorbereiten, nicht forcieren.
Gründliche Erklärung.

Die Ausführung läßt sich wiederum einteilen in:

Aufsuchen der Verwundeten.
Lagerung.
Notverbände.
Erquickung.
Transport.

Drei Suppositionen sollten zur Ausführung gelangen; leider eilte die Zeit so rasch, daß nur eine, die größte: „Ein Eisenbahnunglück", zur gründlichen Durchführung kam. Unser Lehrer war überall dabei, nichts durfte ausgeführt werden, ohne ihm vorher Rechenschaft gegeben zu haben über wie und warum. Es war gewiß ein strenger Tag für unsern verehrten Lehrer, aber gelernt haben wir viel, und alle hoffen auf baldige Wiederholung solcher Fortbildungskurse für Hilfslehrer.

Nach getaner Arbeit in heißer Sommersonne erfreute uns der Vesper, der uns in Rothenhausen geboten wurde, doppelt.

Herr Jost, Präsident des kantonalen Verbandes, dankte hier allen Teilnehmern für die Mitarbeit und

speziell dem Leiter, daß er die Durchführung dieser Tagung ermöglicht hat. Frl. E. Wild aus St. Gallen überbringt als Vertreterin die Grüße des Zentralvorstandes des schweizerischen Samariterbundes und ersucht alle Anwesende, Wünsche und Anregungen zur Fortbildung der Hilfslehrer ihr zu übergeben zur Weiterleitung an den Vorstand. Sie dürfe fröhlich sagen, daß die Tagung in Weinfelden vorbildlich sei. Herr Dr. Schildknecht übergibt Frl. Wild im Namen aller Anwesenden den Auftrag, im Vorstand vor allem dahin zu wirken, daß in der Lehrmethode, hauptsächlich bei Behandlung der Knochenbrüche, eine vermehrte Einheitlichkeit geschaffen werde.

Ueber diesen Punkt entstand dann noch eine lebhafte Diskussion, die Herr Stoll aus Arbon leider mit ein paar herzlichen Worten abbrechen mußte, denn es war Zeit, wieder in alle Himmelsrichtungen auseinander zu gehen. In der frohen Hoffnung auf baldige Fortsetzung dieser lehrreichen Tagung und mit einem aufrichtigen Dank an den Herrn Instruktor, Dr. Schildknecht, trennten sich die Hilfslehrer und -lehrerinnen, angespornt zu weiterer, gründlicher Pionierarbeit.

(Wir geben obenstehenden Bericht, trotz seiner Länge, ungekürzt wieder, weil darin in lehrreicher Weise die Durchführung eines Hilfslehrertages veranschaulicht wird. Die Red.)

Zürcher Oberland. Hilfslehrervereinigung. „Wer rastet, der rostet", so dachten die Hilfslehrer des Zürcher Oberlandes und deshalb kamen sie schon am 24. Juli in Rüti wieder zusammen, um der am 3. Juli gegründeten „Hilfslehrervereinigung Zürcher Oberland" Form und Inhalt zu geben. Die vom Präsidenten, Herrn J. Kümin, vorbereiteten Statuten wurden reiflich diskutiert und sollen dieselben nach erfolgter redaktioneller Vereinigung der zürcherischen Samariterlandsgemeinde vom 14. August zur Genehmigung vorgelegt werden. Doch nicht nur zum „Gesetzlimache" kamen die Hilfslehrer zusammen, nein, lernen wollen wir ja, und uns gegenseitig helfen, um vorwärts zu kommen auf dem so vielseitigen Gebiete des Samariterwesens.

Aus diesem Grunde war denn auch ein Referat auf die Traktandenliste genommen worden. Und was läge da näher, als daß wir uns zuerst unserer Aufgaben und unserer Stellung als Hilfslehrer bewußt werden. Ueber dieses Thema referierte in kurzer, knapper Weise Herr St. Unterwegner. Auch die rasch einsetzende Diskussion hielt sich dank der geschickten Leitung in einfachem, dafür aber um so sachlicherem Rahmen. Schade, daß nicht eine weit größere Zahl von Hilfslehrern anwesend war, gewiß hätte jeder, ob alt oder jung, für sich etwas gelernt, das ihm bei der Arbeit im Vereine zustatten kommt.

Doch ein Anfang ist gemacht, fest steht das Gebäude da, wer hilft nun noch mit am Ausbau. Meldet euch alle, ihr Hilfslehrer des Zürcher Oberlandes. Viele und schöne Aufgaben stellt uns das neue Programm des Samariterbundes. Sind wir ihnen gewachsen?

Lege sich ein jeder diese Frage vor und gewiß wird ein jeder, der sich ernstlich prüft, da und dort Lücken finden, die es auszufüllen gibt. Darum kommt alle, arbeitet mit, ihr Alten, schöpft aus dem reichen Born eurer Erfahrung, helfet den Jungen, die ja auch wieder neue Ideen, neue Fragen mitbringen. Nicht schulmeistern wollen wir, frei und ungezwungen wollen wir aussprechen, was wir in Vereinen und Kursen lehren sollen, um so etwas Einheitliches und Ganzes zu erhalten. Aber auch unsere Aerzte wollen wir zur Hilfe aufrufen. Sie, die Männer der Wissenschaft, sollen uns die Wege weisen, auf denen wir gehen sollen, zu Nutz und Frommen der hehren Samaritersache. Darum richten wir unsern Appell auch an die Vorstände der Samaritervereine, meldet uns eure Hilfslehrer an und bewegt sie zum Beitritt, denn dem Vereine kommt es ja wieder zu gut, was der Hilfslehrer kann.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Herrn J. Kümin, Präsident der Hilfslehrervereinigung Zürcher Oberland, in Rüti. P.

Zürich. Kreisverband der Samariter-Hilfslehrer. Am 24. Juni 1921 hat das Bureau der Samaritervereinigung Zürich die Samariter-Hilfslehrer auf dem Platze Zürich zu einer Versammlung einberufen im Hotel Pfauen, Zürich 7, mit dem Vorsatze, die Gründung einer Vereinigung der Hilfslehrer anzustreben.

Es ist denn auch von den 24 anwesenden Hilfslehrern und -lehrerinnen eine Organisation gegründet worden mit obiger Benennung.

Es soll aber diese Organisation nicht ein Verein sein mit Statuten und Vorschriften aller Art, sondern nur eine lose, freiwillige Vereinigung von Hilfslehrern mit folgendem Zweck:

1. Vereinheitlichung des Lehrsystems.
2. Weiterausbildung des Lehrpersonals durch Instruktionsabende, Demonstrationen und interessante, zeitgemäße Vorträge.
3. Wahrung der Autorität als Hilfslehrer.

Als Vorsitzender dieses Verbandes wurde gewählt: Herr Kaspar Locher, Operationswärter am Kantonsspital Zürich. Als dessen Stellvertreterin und Aktuarin: E. Bodmer, Zollikerstraße 8, Zürich 8.

Ein Vortrag, in sehr verdankenswerter Weise gehalten von Herrn Dr. Jäger, Assistenzarzt der chirurgischen Klinik am Kantonsspital Zürich, am 12. Juli a. c. über: Elektrische Unfälle, deren Wirkungen und erste Hilfe, hat denn auch eine größere Anzahl Hilfslehrer und -lehrerinnen eingeführt in die voraussichtliche Tätigkeit dieser Organisation.

Ein Vortrag, der an Hand von zirka 100 Lichtbildern mit erläuternden Erklärungen uns allen gezeigt hat, wie schreckliche Verheerungen durch die Elektrizität entstehen können und wie hier ganz besonders dem Samariter Gelegenheit geboten ist (wie in keinem andern Gebiet), durch Geistesgegenwart und sofortige, sachgemäße Hilfe (hauptsächlich durch richtige angewandte, künstliche Atmung) dem Verunfallten beizustehen und ihm das Leben zu erhalten.

Mit diesem sehr lehrreichen und interessanten Vortrage ist nun der Samariter-Hilfslehrerverband Zürich in seine erste Phase eingetreten, und hoffen wir zuversichtlich auf regen Zuwachs von Mitgliedern, umsomehr, als denselben keinerlei Kosten durch Mitgliederbeiträge entstehen, da sämtliche Kosten gütigst von der Samaritervereinigung Zürich getragen werden. Es kann höchstens gewünscht werden, daß sämtliche Hilfslehrer Abonnenten der Zeitschrift: „Das Rote Kreuz" werden, da diese Zeitschrift gelegentlich als Einladungs- und Publikationsmittel in Betracht kommt.

Es sei an dieser Stelle der neuen Bestrebung ein herzliches „Glückauf" zugerufen. E. B.

Liga und internationales Rotes Kreuz.

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes und die Liga der Roten Kreuze sind zwei Begriffe, die auseinanderzuhalten für die Mehrzahl unserer Leser etwas schwierig, wenn nicht unmöglich war. Es muß übrigens zugestanden werden, daß man auch an maßgebender Stelle über die Abgrenzungsgebiete nicht recht im klaren war. Gewisse Reibungen, die zwar nicht an der Oberfläche sichtbar geworden sind, waren die unabweisbare Folge. Nun aber scheint sich, wenigstens vorläufig, die Situation zu klären, wie unsere Leser aus einer Vereinbarung ersehen, die zwischen beiden Instanzen, dem internationalen Roten Kreuz und der Liga der Roten Kreuze, abgeschlossen worden ist. Dieselbe lautet:

Einführung. Die vorliegende Vereinbarung ist, vorläufig für die Dauer eines Jahres, zu dem Zweck aufgestellt worden, um in fruchtbringender Weise ein genaues und dauerndes Zusammenarbeiten des internationalen Komitees und der Rotkreuz-Liga zu ermöglichen. Dieses Zusammenarbeiten bezwecken beide Institutionen und ist in Art. 1 der Ligastatuten speziell aufgeführt.

Art. 1. Die beiden Organisationen werden sich gegenseitig über alle Mitteilungen, die sie erhalten, sowie über ihre Arbeitspläne auf dem laufenden halten. Zu diesem Zweck und in Ausführung der vorliegenden Vereinbarung wird eine gemischte Kommission ernannt, in welche jede der beiden Organisationen je drei Mitglieder abordnet und die aus ihrer Mitte den Kommissionspräsidenten wählt. Diese Kommission wird sich in bestimmten Zwischenräumen besammeln. Daher wird es im Interesse einer fruchtbringenden Zusammenarbeit liegen, genau festzustellen, welche Rolle jeder der beiden Organisationen zufällt.

Art. 2. Allgemeine Grundsätze. 1. Das internationale Komitee des Roten Kreuzes wird auch in Zukunft die Aufträge ausführen, die ihm durch die internationalen Konferenzen überbunden worden sind. Ihm fällt die Aufgabe zu, die Rotkreuz-Gesellschaften anzuerkennen (Karlsruher Beschluß). Es wird auch wie früher deren Gründungen befördern.

2. Das internationale Komitee des Roten Kreuzes ist der moralische und juristische Berater der Rotkreuz-Gesellschaften. Es hat über die Prinzipien, auf denen das Rote Kreuz aufgebaut ist, zu wachen und dieselben zu verbreiten; unter allen Umständen hat es an

die Mitarbeit und an die internationale Solidarität der Rotkreuz-Gesellschaften zu apellieren. Es hat die Aufgabe, auf humanitärem Boden, außerhalb jeder Politik, die Interessen der Schwachen und Unterdrückten in selbstloser Weise zu verteidigen.

3. Das internationale Komitee hat darüber zu wachen, daß die internationalen Konventionen respektiert werden. Es soll die kompetente Instanz sein, die in allgemeinen Rotkreuz-Fragen mit den Rotkreuz-Gesellschaften und den Regierungen verhandelt, außer in technischen Fragen, welche die öffentliche Gesundheitspflege betreffen. Mit diesen Fragen hat sich in denjenigen Ländern, die ihr angeschlossen sind, ausschließlich die Liga zu beschäftigen.

B. Die durch die Statuten festgelegten Zwecke der Liga sind folgende:

1. In allen Ländern die Gründung und Entwicklung von unabhängigen und anerkannten Rotkreuz-Gesellschaften zu fördern und zu begünstigen, zum Zweck, den Gesundheitszustand zu bessern, Krankheiten vorzubeugen und die Leiden aller Völker zu mildern, indem sie sich deren Mitarbeit sichert.

2. Dadurch am Wohl der Menschheit beizutragen, daß sie bereits erprobte Errungenschaften, neue wissenschaftliche und medizinische Entdeckungen und ihre Anwendung für die Völker nutzbar macht.

3. Bei Anlaß von nationalen und internationalen Katastrophen eine Instanz zu schaffen, welche die Bestrebungen der öffentlichen Hilfe vereinigt.

Die beiden Organisationen, die, soweit es Erkundigungen und Hilfeleistungen betrifft, in der Wahl der anzuwendenden Mittel freie Wahl haben, werden auf alle Fälle jede Doppelspurigkeit vermeiden.

Art. 3. In Kriegszeiten. 1. In allen Fragen, welche Länder betreffen, die im Kriegszustand sind, behält das internationale Komitee des Roten Kreuzes das Vorrecht der Initiative und der Ausführung von internationalen Hilfsaktionen, wenn es sich darum handelt, die Leiden der Verwundeten, Kranken, Gefangenen und zivilen Opfern in den kriegführenden Ländern zu mildern.

2. Da, wo es sich in den kriegführenden Ländern um außergewöhnliche Katastrophen, Epidemien oder Kalamitäten handelt, wird die gemischte Kommission darüber entscheiden, ob die vorliegenden Tatsachen mit den Feindseligkeiten so eng verbunden sind, daß die Hilfeleistung nur unter der Verantwortung und der Kontrolle des internationalen Komitees geschehen darf. Im gegenteiligen Fall wird die gemischte Kommission eine derartige Tätigkeit entfalten unter der Bedingung, daß diese nicht Gefahr läuft, durch militärische Operationen beeinträchtigt zu werden.

Art. 4. In Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Bedingungen. Das internationale Komitee und die Liga werden ihre Tätigkeit nach den in Art. 2 aufgestellten Normen entfalten.

Art. 5. Außerordentliches Elend und Kalamitäten zu Friedenszeiten. Es liegt der genannten Kommission ob:

a) Zu untersuchen, ob es angezeigt ist, die nationalen Roten Kreuze um ihr Eingreifen zu bitten, auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen der Regierung, der Interessierten oder irgendeiner Hilfsgesellschaft.

b) Zu bestimmen, ob und an wen ein internationaler Appell zu erlassen ist. Alle derartigen Aufrufe sollen im Namen des internationalen Komitees und der Liga erlassen werden.

c) Die gemischte Kommission wird über ihre Unternehmungen jederzeit an ihre Auftraggeber Bericht erstatten.

d) Hat die gemischte Kommission ein Eingreifen beschlossen, so geschieht die Hilfeleistung ausschließlich unter ihrer Leitung und gemäß den oben festgelegten Grund-

sätzen. Ihr steht auch die Kontrolle über alle zu diesem Zweck eingegangenen Gelder zu.

Die Gelder werden im Namen beider Organisationen nach Möglichkeit und nach folgenden Grundzügen verteilt:

1. Dem internationalen Komitee liegt ob:

a) Die Verhandlungen und die Korrespondenz mit den Regierungen oder Behörden, wie Rotkreuz-Gesellschaften, zu führen, soweit nicht technische, das Gesundheitswesen berührende Fragen vorkommen.

b) Alle Verhandlungen, Korrespondenzen und Veröffentlichungen zu erlassen, die zum Erfolg eines Aufrufes nötig erscheinen.

c) Eventuell einen Teil der Hilfsaktion direkt auszuführen, dies immerhin im Einverständnis mit der gemischten Kommission.

2. Die Liga wird durch die gemischte Kommission beauftragt, die Bestrebungen der Rotkreuz-Gesellschaften derjenigen Länder, die sich ihr angeschlossen haben, zu ordnen, ebenso für andere der Liga angeschlossene Organisationen. Der Liga wird es zufallen, den größten Teil der Bar- und Naturalgaben zu verteilen, die auf den Aufruf hin geflossen sind. Sie hat die Ueberwachung und die Verantwortung über die aus dem Aufruf eingegangenen Bar- oder Naturalgaben zu übernehmen. Den Rotkreuz-Gesellschaften und andern beisteuernden Vereinigungen soll zu gegebener Zeit Rechnung gestellt werden.

Genf, 1. April 1921.

Für das internationale Komitee,
Der Präsident: gez. Gustave Ador.

Für die Rotkreuz-Liga,
Der Präsident: Livingstone Farrand.

Hungersnot in Rußland.

Aus Rußland kommen erschreckende Nachrichten über eine fürchterliche Hungersnot, die dort in verschiedenen Departementen herrschen soll. Neben den politischen Verhältnissen mag auch die anhaltende Dürre dazu beigetragen haben, die Not zu verschärfen. Es wird von einer 15 Millionenwanderung gesprochen, von Hunnenzügen schlimmster Art, die in anderen Gegenden Nahrung zu finden hoffen, und auch dort sie nicht finden. Die zur Verzweiflung aufgestachelte Bevölkerung lebe in vollster Anarchie. Dadurch wird natürlich die Sache nicht besser. An eine geordnete Verteilung von Lebensmitteln ist nicht zu denken. Wenn auch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Schilderung obiger Zustände erheblich übertrieben sein könnte, so scheint doch kein Zweifel zu sein, daß einige Millionen Menschen dem Verhungern nahe sind, oder an Begleiterscheinungen von Hungersnot, an Cholera und Flecktyphus zu tausenden zugrunde gehen. Blättermeldungen stellen bereits Auftreten von Cholera im Gouvernement Warschau fest. Wie bald könnte sie da bei uns sein!

Das schweizerische Rote Kreuz hat von verschiedenen Seiten Anfragen erhalten, ob es nicht etwas tun könne für diese unglücklichen Opfer. Gerne wollen wir im Rahmen des Möglichen helfen. Wenn wir aber auch einige tausend Franken zur Verfügung stellen wollten, so sind diese nur ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. Nur eine einheitliche Aktion unter Mitwirkung sämtlicher Roten Kreuze und ähnlicher Institutionen Europas und eventuell Amerikas wird imstande sein, diese fürchterliche Hungersnot und die drohende Seuchengefahr im Osten von uns abzuwenden. Dazu braucht es aber Millionen!

Am 15. August findet nun eine von

der Commission mixte des Comité international de la Croix-Rouge und der Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge einberufene Konferenz in Genf unter dem Vorsitz von Gustav Ador statt, an welcher sich die europäischen Roten Kreuze und auch das amerikanische beteiligen werden, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten. Solche Probleme lassen sich nicht aus dem Aermel schütteln; es wird eine große und feste Organisation brauchen, wenn sie die Garantie übernehmen will, daß sie ihr Ziel erreichen wird. Wir werden in der nächsten Nummer über die Beschlüsse der Konferenz referieren.

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern, nimmt natürlich schon jetzt gerne allfällige Gaben entgegen. Dr. H. Sch.

Der Frauenbart.

Der Bart, früher ein stolzes Merkmal der Männlichkeit, ist, wo er bei weiblichen Personen auftritt, eine Quelle großer Sorge, die sogar zu psychischer Verstimmung führen kann. In dieser Beziehung wollen die Frauen mit den Männern nicht in Konkurrenz treten. Eher die Männer mit den Frauen, insofern von ersteren jetzt das glattrasierte, frauenähnliche Gesicht vorgezogen wird. Modesache! — Zum Glück ist die übermäßige Behaarung der Frauen im Gesicht meist auf kleinere Bezirke, besonders auf das Kinn, beschränkt. Daß sie oft wirklich recht entstellend wirkt, liegt oft mehr an den Leidenden als an dem Leiden. Die von ihnen zur Entfernung der unliebsamen Gäste angewendeten Mittel sind es, die bewirken, daß die ausgerissenen, abgeschnittenen, durch Enthaarungsmittel entfernten, abrasierten zarteren Haare wohlgenährtere, dickere, dunklere Borsten zu Nachfolgern bekommen, eine verstärkte, aber in kosmetischem Sinne nicht verbesserte Auflage. Es gibt bisher keine unschädlichen Enthaarungsmittel mechanischer oder chemischer Natur. Die vielen als „Radikalmittel" angezeigten Präparate sind es in Wirklichkeit nie. Die Anpreisungen sind bewußte Unwahrheiten. Radikale Entfernung ohne häßliche Narben bewirken nur die erwähnte Elektrolyse, eine sehr langwierige und nicht unempfindliche Methode, oder die Röntgenstrahlen. Beide Verfahren erheischen viel Geschicklichkeit, viel Uebung und allergrößte Vorsicht. Besonders das letztere, das auch noch in der endgültigen Ausgestaltung begriffen ist. Einen Ersatz bildet oft die Bimssteinmethode. Jedenfalls, verehrte, leidende Leserinnen, Vorsicht! Nicht zupfen usw.! Bei diesem Schönheitsfehler gilt in erster Linie das Gesetz der Heilkunde: Nihil nocere! d. h. nur nicht schaden!

Gegen die Fliegenplage.

Es ist höchst unangenehm, daß sich im Sommer um die Lampen gern die Fliegen scharen. Vielfach hat man, um ein Beschmutzen der Lampen vorzubeugen, Papierbällchen angehängt, diese sind aber nicht geeignet, die Fliegen von den Lampen zu vertreiben. Es gibt da ein anderes einfaches Mittel. Man fertige sich ein kleines Kästchen an, das man mit Holunderblättern füllt. Geschickte Hände werden die Holunderblätter so anordnen, daß das Kästchen völlig davon bedeckt ist und daß die Blätter wie ein Lampenschmuck wirken. Den Fliegen ist dieser Geruch so unangenehm, daß sie den Tisch im weiten Umkreis meiden. Wer Holunderbüsche in den verschiedenen Ecken des Zimmers aufstellt, der wird sogar bald erreichen, daß die Fliegen das Zimmer verlassen. Für Menschen hat der Geruch des Holunders nichts Unangenehmes, und es ist daher ratsam, in der jetzt beginnenden Zeit der Fliegenplage schon die ersten Vorkehrungen zu treffen.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern, Neuengasse 34.

Sarglager Zingg, Bern

Junkerngasse 12 — Nydeck — Telephon 1732

Eichene und tannene Särge in jeder Grösse. Metall- und Zinksärge, Särge für Kremation.

Musteralbum zur Einsicht

Besorgung von Leichentransporten. 540)

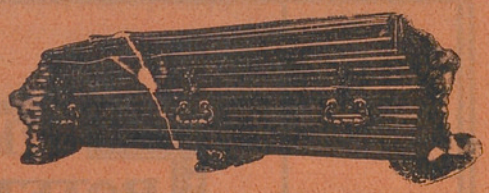

Goldwaren 18 Karat

Moderne Bijouterie, Silber u. Geislingerwaren

Neuarbeiten — Reparaturen

Fr. Hofer, Goldschmied

Marktgasse 29, Bern

Von allen Lotterien die **Besten** sind die

LOSE

des Bezirks-Spital Aarberg.
Vergleicht den Ziehungsplan.

8000 Treffer v. Fr. 10—50,000

88,000 Treffer von Fr. 5, 3, und 2 werden sofort ausbezahlt. — Ganze Serien à **Fr. 10** mit Garantie für 1 bis 2 sichere Treffer und ein Vorzugslos. Einzellose sortiert à **Fr. 1.**

3 Ziehungen

Einzigartig sind die

LOSE à Fr. 1 der **Sterbe- u. Alterskasse**

neutr. Postangestellter. Grosse u. kleine Treffer gleichzeitig sichtbar und bis **Fr. 50 sofort zahlbar.**

Versand gegen Nachnahme durch die

Los-Zentrale Bern Passage von Werdt Nr. 17

Erfahrene

Kranken- und Wochenpflegerin

welche auch Hausarbeiten verrichtet, sucht Gemeindepflege.

Offerten unter Chiffre 1 R. K. an die Genossenschafts-Buchdruckerei, Neuengasse 34, Bern.

Apotheke Bécheraz, Dellsperger & Cie, Waisenhauspl. 21, Bern

empfiehlt sich zur gewissenhaften und prompten Anfertigung von

Rezepten und Medikamenten.

In- und ausländische Spezialitäten | Verbandstoffe und Medizinalweine

Spezialitäten: Sarsaparillessenz mit China und Kola, ausgezeichnetes Blutreinigungsmittel.
Antipain gegen Rheumatismen

Pflegerinnenheim des ROTEN-KREUZES
Niesenweg № 3. Bern. Tel. 2903
Kranken- & Wochenpflege-Personal.

Sie frieren nicht
beim Tragen meiner
Kniewärmer
Leibbinden
Rückenbinden
Lungenschützer
Achselwärmer
Spezialausführungen gegen Rheumatismus aus Katzenfellen oder Ia Flanell.
E. Braun-Engler
Stauffacherstrasse 26, Zürich 4
Samariter haben Rabatt!

Genossenschafts-Buchdruckerei BERN
Neuengasse 34 — Telephon 552
empfiehlt sich zur prompten u. exakten
Ausführung von Druckarbeiten
jeder Art wie:
Jahresberichte, Statuten, Geschäftskarten, Mitgliedskarten, Couvertaufdruck, Kataloge, Programme, Betkarten, Prospekte, Aktien, Obligationen, Zahltagstäschchen, Reiseavis, Rechnungsformulare, Tabellarische Werke, Zeitschriften, Zirkulare, Visitkarten, Menus, Gratulationskarten. Memorandums, Leidkarten, Leidzirkulare, Danksagungskarten, Vereinsberichte, Broschüren etc. etc.
Schweizerische Landesausstellung Bern 1914
Silberne Medaille

Oppliger Zwieback!
Unübertrefflich an feinem Geschmack u. sehr haltbar. Angenehm resch u. trotzdem nicht hart:
Vorzügliches Teegebäck
Ideales Touristen u. Militär Proviant:
Postversand durch:
Confiserie Oppliger BERN
Aarbergergasse 23

SPAREN?
dann benageln Sie Ihre Schuhe mit dem kleinen


- Schweizerfabrikat -
Ueberall erhältlich in Paketen à 100 St. Fr. -.70

Krankenwagen — Leichenwagen
:: Tragbahren — Fahrbahren ::
Fr. GROGG, Wagenfabrikant
Langenthal
Verlangen Sie illustrierte Offerte!
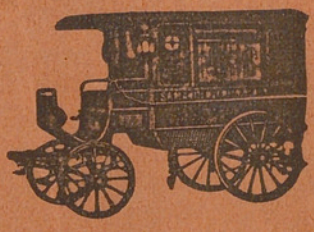

Telephon-Nr. 552 BERN
Druckaufträge aller Art und jeden Umfanges
liefert rasch und zu mässigen Preisen
die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern
Neuengasse 34 —— Nächst dem Bahnhof
Telephon-Nr. 552 BERN

Wald. Samariterlandsgemeinde. Bei recht zweifelhaftem Wetter rückten am Vorabend des 14. August die Abgeordneten der Samaritervereine des Kantons Zürich ein, um an der auf 17¾ Uhr im „Hotel Ochsen" in Wald angesetzten Delegiertenversammlung teilzunehmen. Vertreten waren 22 Sektionen mit 40 Delegierten. Herr Rädle, Präsident ad int., in Wald, hieß die Delegierten herzlich willkommen. In den Verband neu aufgenommen wurden die Sektionen Meilen, Oerlikon und Schlieren. Im weitern wurde ein Antrag zum Beschluß erhoben, es sei den Mitgliedern des Kantonalvorstandes ein Sitzungsgeld von 3 Fr. nebst den Bahnspesen zu vergüten.

Die zweifelhafte Witterung brachte es mit sich, daß infolge verspäteten Eintreffens die Landsgemeinde andern Tags erst um 11 Uhr eröffnet werden konnte. Nach der Begrüßung der Sektionen — es waren 23 mit zusammen 300 Mitgliedern erschienen — und des anwesenden Verbandssekretärs, Herrn A. Rauber, wurden Protokoll und Jahresrechnung genehmigt und folgende Anträge der Delegiertenversammlung von der Landsgemeinde sanktioniert:

Die Statuten des Verbandes erhalten nachstehende Zusätze. 1. Zu § 1 am Schluß: In den Kantonalverband werden nur Sektionen aufgenommen, die dem schweizerischen Samariterbund angehören oder innert kürzester Frist demselben beitreten werden.

2. Ein allfälliger Ueberschuß der Landsgemeinden fällt zu ⅔ dem Kantonalverband, zu ⅓ der festgebenden Sektion zu. Ein allfälliges Defizit wird von den Sektionen im gleichen Verhältnis getragen.

Das Hilfslehrer-Reglement der Hilfslehrer-Vereinigung Zürcher Oberland wird in seinem vollen Umfang genehmigt.

Der Antrag der Delegiertenversammlung, der alte Vorstand möge bis zur nächsten außerordentlichen Delegiertenversammlung weiteramten, wurde einstimmig gutgeheißen. Als Revisionssektionen pro 1921 werden einstimmig gewählt die Sektionen Rüti und Elgg.

Als Uebernahmssektion der nächstjährigen Landsgemeinde wird einstimmig Weißlingen gewählt.

Im Anschluß an die Verhandlungen ergriff Herr Zentralsekretär Rauber aus Olten das Wort und entbot herzliche Grüße des Zentralvorstandes. Er betonte: durch das vorhin gesungene Samariterlied haben die Samariter ein Glaubensbekenntnis abgelegt. Diesem nachzuleben haben die Samariter- und Rotkreuz-Vereine in den letzten Jahren ihre ganze Kraft eingesetzt. Er erinnerte an die Grenzbesetzung, vor allem an die furchtbare Grippezeit, in der 27 Pflegerinnen ihr Leben für andere dahingegeben haben. Jetzt noch weilen über 100 Pflegerinnen, die in treuer Pflege ihre Gesundheit geopfert, in Sanatorien, und manche von ihnen werden vielleicht ihre Gesundheit nie wieder erlangen. Dann wies der Redner auf die verschiedenen neugeschaffenen Institutionen des Verbandes hin, welche zur Unterstützung der Verbandssektionen geschaffen worden sind und zu deren Förderung auch der diesjährige Bundesfeierkarten-Ertrag dienen soll. Zum Schluß ermuntert der Redner zu weiterem treuem Zusammenarbeiten.

Um 14 Uhr 30 erfreute Herr Feldprediger Baumann aus Horgen die Samaritergemeinde mit einer „kernigen", ernsten Ansprache.

— An der am 10. September in Uster abgehaltenen außerordentlichen Delegiertenversammlung stellte sich der Kantonalvorstand folgendermaßen zusammen: Für den aus dem Kantonalvorstand scheidenden Präsidenten, Herrn A. Wolfer aus Winterthur, dem eigentlichen Gründer des Verbandes, dessen Verdienste von der Versammlung herzlich verdankt werden, wird als Präsident vorgeschlagen und einstimmig gewählt Herr W. Rädle aus Wald, gewesener Vizepräsident. Als weitere Mitglieder werden in den Vorstand gewählt die Herren: Ferdinand Marrer, Tann-Rüti; Jakob Amacker, Wetzikon; E. Braunschweiler, Zürich, und J. Jucker, Töß (neu), für den zurücktretenden Herrn Gottfried Schmied in Uster.

Rotkreuzheft Nr. 21. 1921.

Beilage

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
A II

Oblig. Krankenkasse Wald

No. [redacted]

Inhaber: { Schneebeli Jakob
Schreiner

Revidierte Statuten

für die

obligat. Kranken-Unterstützungs-Kasse

für

sämtliche unverheiratete, kantonsfremde

Gewerbegehülfen
und männliche Dienstboten

der

Gemeinde Wald.

Druck von A. Brunner, Wald, 1918.

Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der Zweck des Vereins ist, den dabei beteiligten Mitgliedern in Erkrankungs- und Notfällen die nötige ärztliche Hülfe, erforderliche Krankenpflege und nötige Unterstützung angedeihen zu lassen. (Art. 25 des Polizeigesetzes vom 16. Dezember 1844).

Teilnahme.

Art. 2.

Mitglieder des Vereins sind:

1. Alle ledigen, kantonsfremden Gewerbegehülfen und männlichen Dienstboten.
2. Allen kantonsangehörigen, unverheirateten Arbeitern ist der Beitritt in die Krankenkasse freigestellt.
3. Über Aufnahme verheirateter Arbeiter entscheidet der Vorstand.
4. Sämtliche Meister sind beratende Mitglieder; es steht ihnen jedoch das Recht zu, als bezugsberechtigte Mitglieder einzutreten.

Der Verein ist in den zürcherischen Verband für Freizügigkeit eingetreten.

Die Vereins-Verwaltung und deren Pflichten.

Art. 3.

Der Verein wird auf folgende Weise geleitet und seine Kasse nach folgenden Bestimmungen verwaltet:

1. Durch zwei Mitglieder aus der Meisterschaft, welche alle Jahre an der Generalversammlung gewählt werden und den Namen Präsident und Quästor führen, denen die Verwaltung der Kasse, die Aufsicht über Aufnahme und Behandlung der Kranken, die genaue Führung der Bücher und Rechnungen und die Handhabung bestehender Verordnungen zur Pflicht gemacht wird.
2. Ferner durch drei Gewerbegehülfen, welche der Verein alle Jahre aus seiner Mitte unter dem Namen Aktuar, Beisitzer und Krankenbesucher zu wählen hat.

   Jedes Mitglied hat die Pflicht, eine Wahl anzunehmen. Quästor und Aktuar haben die Pflicht, die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Verwendung der Gelder in ihre angewiesenen Bücher einzuschreiben und den Mitgliedern davon Rechnung zu geben, auch haben sie ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen.
3. Der Präsident veranstaltet und leitet die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Vereins und der Kommission, er prüft nach Belieben das Kassabuch des Quästors, sowie das Protokoll des Aktuars.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Auflagen der Krankenkasse beizuwohnen.
5. Der Beisitzer bekleidet bei Verhinderungsfällen oder Abwesenheit des Aktuars dessen Stelle und ist verpflichtet, alle Aufträge des Vorstandes genau zu erfüllen, auch soll er alle Monate einmal auf der Gemeinderatskanzlei ein Verzeichnis der zugereisten Arbeiter verlangen.
6. Die Mitglieder der Vorsteherschaft aus den Meistern dürfen für ihre Mühe keine Entschädigung verlangen, jedoch kann ihnen an der Generalversammlung, gestützt auf ein Gutachten der Rechnungsprüfungskom-

mission, eine Gratifikation zugesprochen werden.

7. Aktuar, Beisitzer und Krankenbesucher sind für ihre Bemühungen von der Bezahlung der Beiträge frei und doch im Krankheitsfalle bezugsberechtigt.
8. Alle Wertpapiere des Vereins sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Art. 4.

Dem Staate steht die Oberaufsicht über den Verein zu als einer aus dem Gesetz entsprungenen Einrichtung.

Art. 5.

Sollte die Geschäftsführung des Vorstandes oder des Vereins überhaupt als unzweckmässig oder nachlässig erscheinen, so hat der Gemeinderat Wald auf das Gesuch von zehn Vereinsmitgliedern oder auch von sich aus das Recht, einzuschreiten. Gegen allfällige Beschlüsse dieser Behörde steht den Beteiligten das Rekursrecht innert 14 Tagen an die Oberbehörde offen; auch hat der Gemeinderat das Recht zur Prüfung der Bücher und Rechnungen.

Versammlungen.

Art. 6.

1. Alljährlich findet im Laufe des ersten Quartals eine Generalversammlung statt, zu welcher alle Meister und Mitglieder durch das Publikationsorgan eingeladen werden. Nichterscheinende Mitglieder werden zu gunsten der Krankenkasse mit 1 Fr. und zu spät Erscheinende mit 30 Cts. gebüßt.

   Die Verhandlungen sind gewöhnlich folgende:

   a) Namensaufruf der sämtlichen Mitglieder.
   b) Verlesen des letzten Protokolls.
   c) Entgegennahme der Rechnung für's abgelaufene Jahr und Berichterstattung der Rechnungsprüfungskommission.

d) Wahl des Vorstandes und der Vereinsärzte in geheimer Abstimmung. Wahl der Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Meistern und zwei Arbeitern.

2. Jeden ersten Sonntag des Monats, nachmittags 1 Uhr findet auf einem bestimmten Lokal der Bezug der monatlichen Beiträge und Bußen statt. Nichtbezahlung des Monatsbeitrages wird mit 20 Cts. gebüßt; vom zweiten Monat an verdoppelt sich die Buße auf 40 Cts. Dem Vorstande steht das Recht zu, alles anstandswidrige Betragen an den Versammlungen mit Buße zu ahnden.

3. Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand noch außerordentliche Versammlungen einberufen oder auch auf das schriftlich eingereichte Gesuch von einem Dritteil der eingeschriebenen Mitglieder. Bei solchen Versammlungen wird Nichterscheinen der Mitglieder mit 1 Fr., Zuspätkommen und zu frühes Entfernen mit 30 Cts. gebüßt.

   Sollte der Bezug der Beiträge aus wichtigen Gründen nicht am ersten Sonntag des Monats stattfinden können, so soll es durch das Publikationsorgan der Gemeinde Wald bekannt gemacht werden. Die Generalversammlung soll zweimal, die außerordentlichen, sowie der Monatsbezug sollen nur einmal publiziert werden.

4. Entschuldigungsgründe bei Abwesenheit an den Versammlungen sind folgende: Krankheit, Sterbefälle bei nächsten Verwandten, Militärdienst, sowie Erfüllung sonstiger bürgerlicher Pflichten. Alle diese Entschuldigungen müssen schriftlich eingereicht werden.

Aufnahme der Mitglieder.

Art. 7.

Jedes neu eintretende Mitglied hat sich mit einem von einem Vereinsarzte ausgestellten Gesundheitszeugnis auszuweisen, welches nur durch eine gründliche Untersuchung maßgebend ist:

a) daß er hautrein ist,

b) daß er nicht mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftet ist. In Fällen von Verheimlichung von obigen Gebrechen wird von der Krankenkasse keine Unterstützung verabfolgt.

Art. 8.

Jeder Fremde, der länger als 14 Tage in hiesiger Gemeinde gearbeitet, ist verpflichtet, sich am nächsten Bezugstage in die Krankenkasse aufnehmen zu lassen. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, zahlt 50 Cts. Buße, ebenso wird die unrichtige Angabe des hiesigen Aufenthaltes mit 1 Fr. gebüßt.

Art. 9.

In dem Schriftenempfangschein der Gemeinderatskanzlei wird die nötige Hinweisung auf das Bestehen einer obligatorischen Krankenkasse vorgemerkt, worauf Meister und Arbeiter aufmerksam gemacht werden.

Art. 10.

Jedes neu eintretende, obligatorisch verpflichtete Mitglied hat eine Einschreibegebühr von 50 Cts. zu bezahlen.

Für freiwillig Eintretende sind die Eintrittsgebühren folgende: Bis zum 30. Altersjahr 1 Fr. 50 Cts.

Vom 30. bis 35. Altersjahr 3 Fr.
„ 35. „ 40. „ 5 „
„ 40. „ 45. „ 8 „

Art. 11.

Mitglieder, welche aus der Gemeinde weggezogen, aber innert drei Monaten wieder in diese zurückkehren, haben keine Eintrittsgebühr zu zahlen bei Vorweisung des Statutenbüchleins.

Austritt.

Art. 12.

Austretende aus der Krankenkasse haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsgut. Abreisende Mitglieder haben bei Abholung der Schriften neben dem gesetzlichen Abschiede vom Quästor, oder in dessen Abwesenheit von einem andern Vorstandsmitgliede (Präsident) den Ausweis beizubringen, daß sie der Kasse nichts schulden.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Art. 13.

1. Jedes eingeschriebene Mitglied leistet an die Kasse monatlich Fr. ~~1.50~~ (resp. ~~30~~ Cts. pro Woche). Wird der Betrag drei Monate nicht bezahlt, so ist diese Restanz durch den Beisitzer, eventuell durch die Polizei nebst einer Bezugsgebühr von 30 Cts. bei dem betreffenden Meister, wo der Säumige in Arbeit steht, zu beziehen. Für schuldende Beiträge wird der Meister haftbar erklärt.
2. Erkrankt ein Mitglied und wird mit ärztlicher Bewilligung zu Hause verpflegt, so wird ihm von der Kasse der Arztkonto nebst Fr. 1.50 per Tag vergütet, insofern derselbe Patient länger als 3 Tage arbeitsunfähig ist. Kommt ein erkranktes Mitglied in's Krankenasyl und übersteigt die Verpflegung den Betrag von 1 Fr. per Tag nicht, so bekommt es täglich noch 50 Cts.

3. Solche, welche der obligatorischen Unfallversicherung (Haftpflicht) unterstellt sind, haben bei Unglücksfall blos Anspruch auf das Taggeld.
4. Ein Arztkonto wird keinem Patienten bar ausbezahlt.

Aufnahme der Kranken.

Art. 14.

1. Jeder Meister, dem ein Arbeiter, welcher Vereinsmitglied ist, erkrankt, hat dies dem Quästor anzuzeigen. Findet der Arzt die Überführung des Patienten in's Krankenasyl nötig, so hat der Quästor den vom Arzt ausgestellten Garantieschein für's Krankenasyl auszufüllen und um die Beförderung des Kranken dahin besorgt zu sein.
2. Leichte Erkrankungen, wobei der Patient seiner Arbeit noch teilweise obliegen kann, wie z. B. Kopfschmerzen, Katarrh, leichteres Magenleiden und dergleichen begründen keine Aufnahme in das Krankenasyl; ist jedoch ärztliche Hülfe notwendig, so wird der Arztkonto aus der Krankenkasse bezahlt, auf Taggeld hat der Patient aber keinen Anspruch.

Art. 15.

Mitglieder, welche durch unmoralischen Lebenswandel, Trunkenheit, Schlägerei oder andere Selbstschuld entweder sich eine Krankheit zugezogen oder zur Arbeit untauglich geworden sind, haben keine Ansprüche an die Krankenkasse zu machen.

Art. 16.

Wenn ein Mitglied verunglückt oder plötzlich erkrankt, so ist vom Präsidenten über seine sämtlichen Effekten ein genaues Inventar aufzunehmen, eventuell soll er für deren Versorgung besorgt sein.

Art. 17.

Tritt der Fall ein, daß ein Mitglied, das außer der Gemeinde arbeitet, plötzlich erkrankt oder verunglückt, so muß dies durch eine ärztliche Bescheinigung dem Präsidenten angezeigt werden und ist derselbe pflichtig, den Patienten möglichst bald in's Krankenasyl befördern zu lassen. Sollte aber die Krankheit dieses nicht gestatten, so muß der Kranke an dem befindlichen Orte von einem sachverständigen Arzte in möglichster Nähe desselben behandelt werden.

Die Kosten für Pflege und Behandlung hat die Krankenkasse zu bezahlen.

Art. 18.

Mit Krätze Behaftete werden zur Heilung dem Kantonsspital überwiesen.

Art. 19.

1. Für Patienten mit weniger als dreimonatlicher Mitgliedschaft dauert die Unterstützungszeit 3 Monate. Nach mehr als dreimonatlicher Mitgliedschaft beträgt die Unterstützungszeit 6 Monate, bezw. 180 Tage. Ist dannzumal keine Aussicht auf Besserung, so sind nötigenfalls die heimatlichen Behörden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die weitern geeigneten Verfügungen getroffen werden können.
2. Hat ein Patient fortlaufend die 6 Monate Unterstützung bezogen, so ist behufs weiterer Mitgliedschaft ein ärztlicher Gesundheitsausweis beizubringen.
3. Erkrankt ein Mitglied an der gleichen Krankheit innert zwei Monaten, so wird dieselbe als fortlaufend betrachtet.

Verhalten des Patienten.

Art. 20.

Jeder Patient hat sich den Anordnungen und Vorschriften des Arztes, nicht nur was die Heilung, sondern auch was die Verpflegung und Verköstigung betrifft, pünktlich zu unterziehen und nichts anderes zu fordern, auch nicht unter der Bedingung, das Verlangte aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ohne daß spezielle Bewilligung vorliegt.

Art. 21.

Um sich zu überzeugen, daß diese Vorschriften pünktlich vollzogen werden, so hat der Krankenbesucher die Pflicht auf sich, den Patienten wöchentlich wenigstens einmal zu besuchen, namentlich wenn derselbe zu Hause verpflegt wird.

Jeder Besuch ist dem Krankenbesucher vom Patienten oder von Angehörigen ins Kontrollbuch einzutragen.

Im Falle er etwas findet, das den ärztlichen Verordnungen zuwiderläuft, so hat er dem Präsidenten davon Anzeige zu machen und dieser die Fehlbaren zur Verantwortung und im Wiederholungsfalle zur Strafe zu ziehen.

Art. 22.

Glaubt der Patient eine gerechte Klage hinsichtlich Behandlung und Verpflegung zu haben, so soll er's dem zu ihm kommenden Krankenbesucher ungesäumt anzeigen und dieser den Präsidenten davon in Kenntnis setzen, damit sofort Abhülfe geschafft werden kann.

Art. 23.

In besonderen Fällen kann der Patient mit Bewilligung des Vorstandes sich von einem andern Arzt behandeln lassen. Bei Behandlung eines Patienten, welcher

zu Hause verpflegt wird, hat sich der Kostgeber genau an die Vorschriften des Arztes zu halten.

Art. 24.

1. Bei einem Todesfall haben alle Mitglieder beim Leichenbegängnis beizuwohnen. Nicht Erscheinende ohne genügende Entschuldigung werden mit 1 Fr. zu gunsten der Kasse gebüßt. (Art. 6, Abs. 4).
2. Die Beerdigungen werden durch das obligatorische Publikationsorgan bekannt gemacht.
3. Sämtliche Effekten des Verstorbenen sollen den rechtmäßigen Erben zugestellt werden.

Pflichten der Vereinsärzte.

Art. 25.

Jeder Arzt ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen dem Patienten die Mittel und Hülfe zukommen zu lassen, wie es die Krankheit erfordert.

Ebenso hat der Arzt jedem Patienten zu handen des Kostgebers eine bestimmte Vorschrift über die Diät zu geben und dieser hat bei strenger Verantwortung der gegebenen Vorschrift nachzukommen.

Die vom Arzte ausgefertigten Visitationsscheine müssen von ihm protokolliert werden.

Existenz des Vereins.

Art. 26.

1. Sollte das Vereinsvermögen auf die Summe von 2000 Fr. heruntersinken, so ist der Vorstand verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, um Erhöhung der Monatsbeiträge, eventuell Herabsetzung der Taggelder zu beantragen.
2. Der Verein darf ohne Einwilligung der Behörde nicht aufgelöst und in jedem Falle darf das Vereinsgut

nicht geteilt oder zu einem andern Zweck verwendet werden, sondern ist dem Gemeinderat Wald zur Verwendung für einen der Krakenunterstützung verwandten Zweck zu übergeben. Hievon ist alsdann der Direktion der Volkswirtschaft Kenntnis zu geben.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 27.

1. Jeder Gewerbetreibende in hiesiger Gemeinde ist verpflichtet, seine Arbeiter dazu anzuhalten, in die Krankenkasse zu treten.
2. Jeder Meister ist verpflichtet, eine Wahl als Präsident oder Quästor anzunehmen, wenn er das 50. Altersjahr noch nicht erreicht hat.
3. Die austretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, während drei Jahren eine allfällige Wiederwahl anzunehmen.

Änderung der Statuten.

Art. 28.

Wünsche und Anträge betreffend Änderung der Statuten können nur an der Generalversammlung angebracht und behandelt werden. Sie müssen zwei Dritteile der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen, ehe sie als Beschluß der Versammlung gelten.

Art. 29.

Diese revidierten, vorliegend neu gedruckten Statuten traten in Kraft mit der Genehmigung des Gemeinderates Wald und der Ratifikation durch die Direktion der Volkswirtschaft.

Vorliegende abgeänderte Statuten wurden in der Generalversammlung vom 31. Januar 1909 einstimmig genehmigt.

Namens des Gesellen-Krankenvereins Wald:
Der Präsident: **Hch. Hildebrand.**
Der Aktuar: **J. Germann.**

Vorstehende abgeänderte Statuten für die obligatorische Krankenunterstützungskasse für sämtliche unverheiratete kantonsfremde Gewerbegehülfen und männliche Dienstboten der Gemeinde Wald wurden am 24. Februar 1909 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates Wald:
Der Präsident: **Schmid.**
Der Schreiber: **E. Keller.**

Vorstehende Statutenabänderungen genehmigte
Zürich, den 13. März 1909
im Auftrage
der Direktion der Volkswirtschaft:
Groß.

Druckfehlermeldung: Daß so ein „n“ S. 11, Zl. 3 von oben tut fehlen, das wird niemand loben. Das Fehlerchen ist aber nicht terrible, kein Setzer betrachtet sich infallibel.

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Juli					
August					
Septmbr.					
Oktober					
November					
Dezember					

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					

19 20 No. 235

Monat	Bescheinigung	Beitrag Fr.	Beitrag Rp.	Buße Fr.	Buße Rp.
Juli					
August					
Septmbr.	Obligatorische Krankenkasse WALD (Cr. Zürich)	10	—		
Oktober	Obligatorische Krankenkasse WALD (Cr. Zürich)	2	—		
November	Obligatorische Krankenkasse WALD (Cr. Zürich)	2	—		
Dezember	Obligatorische Krankenkasse WALD (Cr. Zürich)	2	—		

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Juli					
August					
Septmbr.					
Oktober					
November					
Dezember					

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Juli					
August					
Septmbr.					
Oktober					
November					
Dezember					

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					

19..... No.....

Monat	Bescheinigung	Beitrag		Buße	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Juli					
August					
Septmbr.					
Oktober					
November					
Dezember					

Gemeindechronik Wald (Zch.)
Jahrgang 1921
Obligatorische Fortbildungsschule WALD (Ct. Zürich)

Beilage

Jahres-Bericht
pro 1921.

Die Jahreswende ist die Zeit des Rückblicks und Ausblicks und jeder gewissenhafte Vorstand wird sich mit diesen Tagen bemühen Rechnung abzulegen über Erfolg oder Misserfolg, wen aber die Zeit nicht stille steht so hat es auch keinen Sinn bei dieser Überprüfung allzulang zu verweilen und über deren Verhältnisse und deren Ergebnisse Stube Betrachtungen anzustellen so oder sonders müssen wir in diesem Jahre wieder frisch áns Werk gehen, und zwar jedes einzelne und gegenseitig miteinander arbeiten zum Wohle und Gedeihen unserer Krankenkasse, deshalb haben wir unsere Mitglieder eingeladen, um einen kurzen Rückblick zu nehmen, über das verflossene Jahr.

Gehen nun über zum eigentlichen Bericht der lautet: am Anfange des Jahres hatten wir eine Mitgliederzahl von 201, eingetreten sind 54, ausgetreten 1, wieder eingetreten 1. freiwillig 8. durch Freizügigkeit 2, fort sind 48. gestorben 2 Mitglieder, nämlich Johan Rüegg Landwirt, er starb infolge eines Unglückfalles, ferner Albert Klopfenstein Klopfenstein, gewesener Knecht im Bürgerasyl, er starb an Gehirnerweichung, die beiden Verstorbenen sind in unserer Kasse treue Mitglieder gewesen, deshalb wollen wir Ihnen ein treues Andenken bewahren, darum werthe Mitglieder werden Sie im Namen des Vorstandes aufgefordert zu Ehren derselben, sich von den Sitzen zu erheben.

Was das finanzielle des Berichtjahres anbetrifft weist die Jahres-Rechnung einen Vorschlag von 583. 45 Fr auf und ein Vermögen von 6948. 71 Fr. An Taggeldern wurden an 66. Patienten die Summe von 1447. 50 Fr. ausbezahlt. für Arztrechnungen 2110, 55 Fr. die Asyl und Spitalkosten betrugen für 9 Patienten 727 Fr. davon wurde 1 Mitglied im Krankenasyl Rüti verpflegt. Ärztliche Hilfe nahmen in

Anspruch 57 Patienten und wurden behandelt von Herrn Dr Keller 20. von Dr Feller 17. von Dr Kuhn 19. Patienten, 1 von Dr Rotpletz in Schäfa. Unserm Krankenbesucher J. Müller wird jedes Mitglied, die er besucht hat im letzten Jahre ~~Be~~sucht hat. im letzten Jahre zu Dank verpflichet sein, den seit der Generalversamlung vom Jahre 1902 hat er dieses Amt begleitet und keinen Weg gescheut um die Kranken zu besuchen.

An dieser Generalversamlung gedenken wir ehrend unseres Kassiers, er steht nun mit der heutigen Versamlung 20 Jahre in unserer Krankenkasse und hatte sich seiner Arbeit als treues Vorstands Mitglied aufgeopfert. An der Generalversamlung vom 24. März finden wir Ihn im alten Protokollbuch als Rechnungsrevisor, welches er begleitete bis zum 23. Februar 1902, an derselben Haupt-versamlung wurde er als Präsident einstimmig gewählt. Drei Jahre später als am 26. Februar 1905 schlug man ihn vor als Kassier wo er mit 108 Stimmen gewählt wurde, und seitdem hat er sich nicht nur als Kassier, sondern in jeder Beziehung keiner Mühe gescheut um unserer Krankenkasse fürs Gute und Rechte einzustehen. Mögen wir nun gedenken unser werthe Kassier werde uns noch lange als treues Mitglied in unserer Krankenkasse beistehen.

Stehe am Schlusse des Berichtes, es ist nun mein Hoffen, das Jahr 1922 erhalte Alle an Gesundheit, sowie wir, werden uns im Vorstande verpflichten, auch wieder fürs Neue Hand an die Arbeit zu legen, das unsere Kranken kasse ein Bild durch Mühe von sich legen könne und wünsche nochmals zu meinem letzten, unsern Mitgliedern möge es recht gut ergehen.

Der Präsident:
Fritz Thum

Der Berichterstatter
August Jakobi: Aktuar.

Gründung : 1852-58 als 1. Krankenkasse der Gde Wald. u. speziell für Kantonsfremde, ledige Gesellen u. Arbeiter eingerichtet.

Mitgliederzahl 31. am 31. Dez : 201
Eingetreten 1921 : 64
Ausgetreten 1921 : 50 (Wegzug u. Todesfall)
Vorstandssitzungen : 2
1 Generalversammlung, 12 Tagungstage
Leistung d. Mitglieder : 2 Fr monatlich, jährl : 24 Fr, wofür sie freie Arztung u. Medizin nebst 1.50 Fr Taggeld für den Krankentag erhalten.
Eine Vereinsgeschichte soll, wenn möglich, ~~bis~~ 1922 ausgearbeitet werden. (Mitteil. von Hrn. Gfrat Rüegg)

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
4/7

Beilage

Krankenkasse Helvetia

Beilage

Schweizer. Krankenkasse Helvetia
Sektion Wald gegr. 1. Juli 1902

Mitgliederzahl 31. XII. 21 : 328
Eintritte 1921 : 26
Aus andern Sektionen zugereiste Mitgl. 9
Austritte 6
Abgereist 12
Gestorben 3
Ausgeschlossen 1
Vereinsversammlungen 1
Vorstandssitzungen 8
Einbezahlte Mitgliederbeiträge Fr. 15269. 70 Rp.
Total der ausbezahlten Unterstützungen
Fr. 9011. - Rp.
Einnahmen - Überschuss pro 1921: Fr. 6353. 90 Rp.

(Dieser grossartige Vorschlag ist die Folge eines sehr guten Gesundheitszustandes der Mitglieder, in der Hauptsache jedoch der mit 1. Jan. 1921 in Kraft getretenen gänzlich abgeänderten neuen Statuten (bedeutend erweitert) mit ihren ziemlich stark erhöhten Beiträgen.
Gestützt auf den Riesen-Vorschlag des ganzen Verbandes pro 1921 (über 900.000 Fr.) wurden die Beiträge ab 1. Jan. 22 pro Mitglied u. Monat um 50 Rp. reduziert.)

Abgegebene Krankenscheine 105
Krankentage 3321

Das Jahr 1921 zählte zu den ruhigsten des Verbandes.

Beigelegt dem Csepl. v. Wald : 1 Krankenkassenzeitung Helvetia (1. Apr. 22)
mit Jahresbericht u. Jahresrechnung d. Verbandes
1 gedr. Jahresbericht d. Verbandes.

Ausgabe 1921.

Schweizerische Krankenkasse HELVETIA

Im Handelsregister eingetragene Genossenschaft o. p. H.

Vom Bundesrat anerkannt.



Statuten

vom 1. Januar 1921

Gegründet im Dezember 1899

Inhalts-Uebersicht.

	§§	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		5
Sitz, Zweck, Tätigkeitsgebiet	1—7	5/6
II. Mitgliedschaft		6
a) Zusammensetzung, Beitritt und Freizügigkeit	8—14	6/9
b) Verlust der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss	15—19	9/11
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder		11
a) Versicherungsabteilungen und Leistungen	20—22	11/13
b) Klassenzuteilung, Rückversetzung und Uebertritt	23—25	13/14
c) Ueberversicherung, Karenzzeit, Aufhebung von Vorbehalten	27—29	15
d) Wartefrist, Krankmeldung, Arzt und Arznei	30—32	16/19
e) Verhalten in Krankheitsfällen	33—36	19/20
f) Krankenkontrolle, Dauer der Genussberechtigung	37—39	20/21
g) Wöchnerinnen- und Stillgeld-Unterstützung, Ausschluss von der Versicherung	40—41	22/23
h) Ruhen der Leistungen, Leistungen Dritter, Sterbegeld	42—44	23/24
i) Beiträge, Mitgliedschafts-Ausweis und Wohnungsänderung	45—52	24/26

	§§	Seite
IV. Organisation		27
Organe	53	27
A. Schweiz. Delegiertenversammlung	54—59	27/29
B. Zentralvorstand	60—62	30/32
C. Zentralverwaltung	63	32
D. Geschäftsprüfungskommission	64—65	33
E. Kantonale Versammlungen	66—71	33/35
F. Sektionen	72—81	35/38
V. Rechnungswesen	82—91	38/40
VI. Verschiedenes	92—97	40/41
VII. Uebergangs-Bestimmungen	98—103	41/43
Anhang zu den Statuten		45
Tabelle der Monatsbeiträge und der Leistungen		45/46

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schweizerische Krankenkasse Helvetia ist eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer und steht politisch und konfessionell auf neutralem Boden.

§ 2.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Zürich; derselbe kann von der schweizerischen Delegiertenversammlung verlegt werden.

§ 3.

Die Schweizerische Krankenkasse Helvetia bezweckt, ihre Mitglieder gemäss diesen Statuten nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit im Krankheitsfall zu unterstützen.

Sie will die Krankheitsverhütung möglichst fördern durch Aufklärung und Unterstützung bezüglicher Bestrebungen.

Sie gewährt den Hinterlassenen von verstorbenen Mitgliedern ein Sterbegeld.

Sie kann sich zur Förderung der Krankenversicherung Kassenverbänden anschliessen.

§ 4.

Die Schweizerische Krankenkasse Helvetia unterzieht sich den an die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 geknüpften Bedingungen und den in Ausführung und allfällig in Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Durch diese Erklärung gelten die Bedingungen des Gesetzes als Inhalt dieser Statuten.

§ 5.

Die Genossenschaft gliedert sich in eine unbestimmte Zahl von Sektionen und es erstreckt sich ihre Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Schweiz.

§ 6.

Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur geschehen in rechtsverbindlicher Weise im obligatorischen Verbandsorgan »Schweizerische Krankenkasse Helvetia«.

Das Verbandsorgan erscheint monatlich in drei Ausgaben (deutsch, französisch und italienisch). Es erhält jedes Mitglied diejenige Ausgabe, die ihrem Sprachgebiet entspricht. Wenn ein Mitglied die Sprache seines Wohnortes nicht beherrscht, so kann es eine anderssprachige Ausgabe verlangen.

§ 7.

Wo in diesen Statuten der Ausdruck »Kasse« gebraucht wird, ist darunter die »Schweizerische Krankenkasse Helvetia« zu verstehen.

II. Mitgliedschaft.

§ 8.

Die Kasse besteht aus genussberechtigten Mitgliedern, aus Passivmitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig genussberechtigtes Mitglied oder Passivmitglied sein.

Soweit die Statuten nicht von allen Mitgliedern, sondern lediglich von »Mitgliedern« sprechen, sind unter denselben jeweilen nur die genussberechtigten Mitglieder verstanden.

§ 9.

1. Genussberechtigtes Mitglied kann jede im Tätigkeitsgebiet der Kasse sich dauernd aufhaltende Person werden:

a) wenn sie über 2 und weniger als 14 Jahre alt und gesund ist;

b) wenn sie über 14 Jahre, aber nicht mehr als 50 Jahre alt, gesund und ohne solche Gebrechen ist, die sie an der Berufsausübung hindern könnten;

c) wenn sie überdies nicht schon bei mehr als einer andern Krankenkasse versichert ist;

d) wenn sie nicht schon von einer andern Krankenkasse wegen nachgewiesener Schädigung ausgeschlossen wurde;

e) wenn sie nicht für den Krankheitsfall so gestellt ist, dass ihr aus der Versicherung bei der Kasse ein Gewinn erwachsen würde.

Bundesangestellte, die sich dauernd an den Grenzstationen im Auslande aufhalten und obige Aufnahmebedingungen erfüllen, können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden.

Bewerber, die an bestimmten Krankheiten, Gebrechen oder Folgen von Unfällen leiden, können unter Vorbehalt des Ausschlusses dieser Krankheiten oder der Folgen dieser Gebrechen und Unfälle von der Versicherung in die Kasse aufgenommen werden.

2. Der Eintritt ist schriftlich auf einem Formular der Kasse zu erklären; durch ihn werden die Statuten und Reglemente anerkannt. Für eine nicht handlungsfähige Person hat die Eintrittserklärung durch ihren gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

3. Der Bewerber hat innert Monatsfrist nach der Anmeldung ein vom Vertrauensarzt der Kasse, nach aufgestelltem Formular, ausgefülltes Gesundheitszeugnis beizubringen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Zentralkasse.

4. Der Bewerber ist verpflichtet, bei der Anmeldung bezw. ärztlichen Untersuchung anzugeben:

a) allfällig überstandene Krankheiten und Unfälle, Krankheitsanlagen oder Gebrechen und Leiden in der Familie;
b) allfällige Mitgliedschaft bei andern Kassen;
c) seine anderweitige Bezugsberechtigung bei Krankheit und Unfall;
d) seine bereits bei andern Kassen bezogenen Leistungen;
e) ob und eventuell von welchen andern Versicherungsinstituten er schon abgewiesen oder ausgeschlossen wurde.

5. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Bezahlung des Eintrittsgeldes, wo ein solches festgesetzt ist, und des ersten Monatsbeitrages. Der Eintritt ist bis zum vollendeten 25. Altersjahre frei. Für über 25 Jahre alte Personen beträgt das Eintrittsgeld:

vom	angetret.	26.	bis	zum	vollend.	30.	Altersjahr	Fr. 2.—
»	»	31.	»	»	»	35.	»	» 4.—
»	»	36.	»	»	»	40.	»	» 6.—
»	»	41.	»	»	»	45.	»	» 12.—
»	»	46.	»	»	»	50.	»	» 20.—

Das Eintrittsgeld kann bei Neugründung von Sektionen, bei Agitationsanlässen und bei Kollektivaufnahmen ganz oder teilweise erlassen werden. Erfolgt die Bezahlung nicht innert Monatsfrist nach der Aufnahme, so wird die letztere wirkungslos.

6. Auf Personen, die in Ausübung der gesetzlichen Freizügigkeit in die Kasse übertreten wollen, finden die Vorbehalte betreffend Gesundheitszustand und Höchstalter in Ziffer 1a und b sowie die Ziffern 3, 4a und 5 dieses Paragraphen keine Anwendung.

7. Für Personen, die Kraft eines von der Kasse abgeschlossenen Vertrages in dieselbe ein- oder übertreten wollen, gelten die vertraglich festgelegten Aufnahmebedingungen (§ 10).

8. Ein- und Uebertritte erfolgen jeweilen auf den 1. eines Monats (Züger ausgenommen). Die bis und mit dem 15. eines Monats untersuchten Personen werden auf den 1. des gleichen Monats und die nach dem 15. eines Monats untersuchten Personen auf den 1. des nachfolgenden Monats aufgenommen.

9. Jedes Mitglied hat für Mitgliedbuch und Statuten bei der Aufnahme 50 Cts. zu bezahlen.

§ 10.

Mit Geschäften, Verwaltungen und Privaten können Versicherungsverträge abgeschlossen werden:

1. über die Bedingungen der Aufnahme ihres Personals;
2. über die zu entrichtenden Beiträge und zu gewährenden Leistungen;

alles im Rahmen des Bundesgesetzes und dieser Statuten. Insbesondere gelten für die Berechnung der Beiträge sinngemäss die Grundsätze des § 45, Abs. 2, Ziff. 3 dieser Statuten. Die Karenzzeit kann dieser Kategorie von Versicherten ganz oder teilweise erlassen werden.

Wenn im Tätigkeitsgebiet der Kasse die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklärt wird, so können:

a) über die Aufnahme von unter Versicherungszwang stehenden Personen Verträge abgeschlossen und für dieselben in Abweichung von den Statuten besondere Aufnahmebedingungen und Ausschlussgründe festgelegt werden;

b) solche Personen gegen Entrichtung entsprechender Beiträge eventuell für andere als die in diesen Statuten festgesetzten Leistungen versichert werden und es kann ihnen die Karenzzeit ganz oder teilweise erlassen werden.

Ferner können mit schon bestehenden Krankenkassen Verträge betreffend die Kollektivaufnahme ihrer Mitglieder abgeschlossen und für diese Mitglieder von den Statuten abweichende besondere Aufnahmebedingungen eingeräumt werden.

§ 11.

Passivmitglied wird diejenige physische oder juristische Person, die ohne die Genussberechtigung zu erwerben, die Kasse mit einem einmaligen Betrag von mindestens Fr. 100.— oder mit einem jährlichen Betrag von mindestens Fr. 5.— unterstützt und sich als Passivmitglied anmeldet.

§ 12.

Als Ehrenmitglieder können ernannt werden, solche Personen, die sich um die Kasse oder um die Krankenversicherung überhaupt in hervorragender Weise verdient gemacht haben (§ 58, 70 und 78).

§ 13.

Ausgetretene Mitglieder können wieder in die Kasse aufgenommen werden, sofern sie keine betrügerischen Handlungen vorgenommen haben; sie haben jedoch allfällig rückständige Beiträge zu bezahlen und sich neuerdings den Bedingungen für Aufnahme (§ 9) zu unterwerfen und die Karenzzeit nach § 28 zu bestehen.

Wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossene Mitglieder (§ 18c) können unter den gleichen Bedingungen wieder aufgenommen werden. Der Entscheid über die Aufnahme geschieht nach Anhörung des Sektionsvorstandes durch den Zentralvorstand.

§ 14.

Die Mitglieder der Kasse geniessen innerhalb der Genossenschaft volle Freizügigkeit auf dem ganzen Gebiete der Schweiz; es kann jedoch ein Mitglied nur einer Sektion angehören.

§ 15.

Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für dieselben ist nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar.

§ 16.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, überdies:

1. für genussberechtigte Mitglieder;
   a) infolge Wegzugs aus dem Tätigkeitsgebiet der Kasse;
   b) durch den Austritt;
   c) durch den Ausschluss;
2. für Passivmitglieder:
   durch den Austritt;
3. für Ehrenmitglieder:
   durch den Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft.

§ 17.

Der Austritt kann seitens eines genussberechtigten oder eines Passivmitgliedes jederzeit auf Ende eines Monats erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Der Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 18.

Ein genussberechtigtes Mitglied kann ausgeschlossen werden:

a) wenn es oder sein gesetzlicher Vertreter die Anzeigepflicht verletzt (§ 9, Ziffer 4, und § 27);
b) wenn es ohne Zustimmung der Verwaltung in eine andere Kasse tritt und auf erfolgte Aufforderung hin aus derselben nicht wieder austritt;
c) wenn es oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Zahlung der Beiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist;
d) wenn es oder sein gesetzlicher Vertreter die Kasse unredlich ausbeutet, oder auszubeuten versucht, oder andere gemeine Handlungen verübt;
e) wenn es sich schwere Friedensstörungen in einer Sektion oder im Verbande zu schulden kommen lässt;
f) wenn es dazu mitgewirkt hat, dass Mitgliedern unberechtigte Unterstützung ausbezahlt wurde;
g) wenn es die Statuten gröblich verletzt;
h) wegen liederlichen, die Gesundheit gefährdenden Lebenswandels;
i) wegen Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse der kompetenten Organe;
k) wenn es, nachdem es im Alter von weniger als 14 Jahren aufgenommen worden ist, dieses Alter erreicht hat und nicht in eine Klasse oder Abteilung für Erwachsene aufgenommen wird.

§ 19.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr an das Kassenvermögen, dagegen haften solche Personen für die rückständigen Beiträge und sind zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Krankengelder verpflichtet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 20.

Das Mitglied hat Anspruch auf die statutarischen Leistungen der Kasse in derjenigen Klasse, in der es versichert ist.

§ 21.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern im Erkrankungsfalle folgende Leistungen:

Krankenkasse:

Versicherungsabteilung A
ärztliche Behandlung und Arznei bei Krankheit und Unfall (ausgenommen sind obligatorisch versicherte Unfälle);

Versicherungsabteilung B (Grundversicherung für Krankheit): bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (auch für die Sonntage) in 10 Klassen ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.— oder 14.—

Versicherungsabteilung C (Zusatzversicherung für Mitglieder, die im Erkrankungsfalle ihr Einkommen oder ihren Lohn weiterbeziehen): bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (auch für die Sonntage) in 13 Klassen und 4 Kategorien, mit Beginn der Leistungen nach 1, 2, 3 oder 4 Monaten bezw. gemäss § 30, ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.—, 9.—, 10.—, 11.—, 12.— oder 13.—.

Unfallkasse:

Versicherungsabteilung D (Grundversicherung für Unfall): bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (auch für die Sonntage) in 10 Klassen ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.— oder 14.—.

Versicherungsabteilung E (Zusatzversicherung für Mitglieder, die bei Unfällen ihr Einkommen oder ihren

Lohn weiterbeziehen): bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (auch für die Sonntage) in 13 Klassen und 4 Kategorien, mit Beginn der Leistungen nach 1, 2, 3 oder 4 Monaten bezw. nach § 30, ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.—, 9.—, 10.—, 11.—, 12.— oder 13.—.

Versicherungsabteilung F (Zusatzversicherung für obligatorisch bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern versicherte Personen): bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in 6 Klassen volle Lohnvergütung für die zwei ersten Tage nach dem Tage des Unfalls und in der Folge 20% des dem Verunfallten entgehenden Lohnes, und zwar fallen in die

I.	Klasse:	die	Löhne	bis	. . . . .		Fr.	4.—
II.	»	»	»	von	Fr.	4.01	bis »	6.—
III.	»	»	»	»	»	6.01	» »	8.—
IV.	»	»	»	»	»	8.01	» »	10.—
V.	»	»	»	»	»	10.01	» »	12.—
VI.	»	»	»	»	»	12.01	» »	14.—

Ein Mehrbetrag des Verdienstes über Fr. 14.— im Tag wird nicht berücksichtigt.

Bis zur Eröffnung der Versicherungsabteilung A kann die Kasse fakultativ ihre Mitglieder in einzelnen Sektionen ausser für Krankengeld gegen einen entsprechenden Zuschlag zum Mitgliederbeitrag auch für ärztliche Behandlung und Arznei im Sinne des Gesetzes auf Grund eines mit einer anerkannten öffentlichen oder privaten Kasse, die Krankenpflege betreibt, abzuschliessenden Rückversicherungsvertrages versichern. Die Prämie für die Rückversicherung soll von den für die Krankenpflege versicherten Mitgliedern allein getragen werden. Die Rückversicherungsverträge unterliegen der Genehmigung des Bundesamtes.

Krankengeld wird einzeln gewährt; die Versicherung in den Abteilungen A, C, D, E und F und die Rückversichernng für Krankenpflege ist jedoch nur in Verbindung mit der Grundversicherung für Krankheit (Versicherungsabteilung B) gestattet. (Kinderversicherung ausgenommen.) Für ärztliche Behandlung und Arznei dürfen nur solche Mitglieder versichert werden, die nicht bereits bei einer andern Kasse für die gleichen Leistungen versichert sind. Die Klasse für Unfall kann gleich hoch, tiefer oder höher sein, als diejenige für Krankheit.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, in einzelnen Gegenden, wo besonders ungünstige ärztliche Verhältnisse bestehen oder sonstige Umstände die Betreibung der Krankenpflegeversicherung erschweren, dieselbe abzulehnen oder mit Festsetzung erhöhter Beiträge einzuführen.

§ 22.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Krankengeld. Es kann jedoch in besonderen Fällen ein reduziertes Krankengeld bewilligt werden.

Reduziertes Krankengeld wird für die Berechnung der Dauer der Leistungen nach § 39 mitgezählt, sofern das reduzierte Krankengeld nicht weniger als 1 Fr. per Tag beträgt. Es werden so viele Tage berechnet, als sich ergeben, wenn der Betrag des reduzierten Krankengeldes durch den Betrag der vollen Tagesleistung in der versicherten Klasse dividiert wird.

§ 23.

Bei seiner Aufnahme bezeichnet der Bewerber die Abteilungen und Klassen, in denen er sich versichern lassen will. Die Kasse ist aber berechtigt, eine höhere Versicherung als für ärztliche Behandlung und Arznei oder als für 1.— Fr. Krankengeld abzulehnen. Kinder dürfen vor dem Kalenderjahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert werden. Die Kasse ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Bewerber auf Kosten der Kasse von einem weiteren Vertrauensarzte untersuchen zu lassen.

Ueberdies haben sowohl der Sektions- wie der Zentralvorstand bei Zuteilung des Mitgliedes in eine Versicherungsklasse sich zu vergewissern, dass dem Mitgliede im Falle von Krankheit aus der Versicherung kein Gewinn erwächst.

Die schweizerische Delegiertenversammlung kann für bestimmte Personengruppen die höchstzulässige Versicherungsklasse festsetzen.

§ 24.

Mitglieder können in folgenden Fällen in eine niedrigere Klasse versetzt werden:

a) wegen Verletzung statutarischer Pflichten und wegen fortgesetzter Säumnis in der regelmässigen Bezahlung der Beiträge;

b) wenn das Mitglied die Erkrankungsgefahr durch Selbstverschulden erhöht;
c) wenn es überversichert wird (§ 27);
d) wenn ein Mitglied einer höheren Klasse zugeteilt worden ist, als dies nach den Statuten oder den Beschlüssen der zuständigen Organe der Kasse zulässig ist.

Ein späterer Uebertritt in eine höhere Klasse ist in den Fällen a und b erst nach Verfluss von zwei Jahren und in den Fällen c und d erst dann zulässig, nachdem die Gründe der Rückversetzung dahingefallen sind. Ueberdies sind in allen Fällen die allgemeinen Grundsätze für Uebertritte massgebend.

§ 25.

Ein Mitglied ist jederzeit berechtigt, auf den Ersten eines Monats von einer höheren Klasse in eine niedrigere überzutreten oder aus einer Versicherungsabteilung zurückzutreten.

Ist ein Mitglied wegen Aenderung der Lohnverhältnisse genötigt, die Zusatzversicherung (Versicherungsabteilungen C und E) aufzugeben, so ist es berechtigt, ohne ärztliches Zeugnis zur Grundversicherung (Versicherungsabteilungen B und D) in gleicher Klasse überzutreten, sofern dadurch keine Ueberversicherung entsteht.

Für den Uebertritt von einer niedrigeren in eine höhere Klasse oder in eine andere Versicherungsabteilung gelten in erster Linie die Grundsätze des § 23 und sodann folgende weitere Bestimmungen:

a) beim Uebertritt in die Versicherungsabteilung A, oder beim Uebertritt in eine höhere Klasse der Versicherungsabteilung B, oder in eine höhere Klasse der Versicherungsabteilung C, oder wenn beim nachträglichen Eintritt in die Versicherungsabteilung C die gewünschte Klasse höher ist als die bisherige Klasse der Grundversicherung, hat das übertretende Mitglied ein Uebertrittsformular auszufüllen und auf seine Kosten ein vom Vertrauensarzt der Kasse nach aufgestelltem Formular ausgefülltes Gesundheitszeugnis beizubringen, sowie das Mitgliedbuch einzusenden;
b) in allen anderen Fällen und sofern nicht gleichzeitig ein Uebertrittsgesuch nach lit. a eingereicht wird, kann der Uebertritt ohne besondere Formalitäten beim Sektionsvorstande erklärt werden.

§ 26.

Personen, die in Ausübung des gesetzlichen Freizügigkeitsrechts in die Kasse übertreten, steht beim Uebertritt nur die Versicherungsabteilung A oder die 1. Klasse der Versicherungsabteilungen B, D oder F offen. Ein späterer Uebertritt in höhere Klassen oder weitere Versicherungsabteilungen unterliegt den Bestimmungen der §§ 23 und 25.

Vorbehalten bleiben allfällige abweichende Bestimmungen von Kassenverbänden, denen die Kasse angehört.

§ 27.

Tritt eine Ueberversicherung während der Dauer der Mitgliedschaft ein, so ist das Mitglied sofort in diejenige Klasse herabzusetzen, in der ihm aus der Versicherung kein Gewinn mehr erwächst.

Zum Zwecke der bezüglichen Kontrolle sind die Mitglieder auch nach ihrer Aufnahme verpflichtet, über anderweitige Bezüge im Krankheitsfalle Auskunft zu geben.

§ 28.

Die Genussberechtigung beginnt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft. Diese Bestimmung findet auf Züger keine Anwendung.

Bei Uebertritt in eine höhere Klasse oder in eine andere Versicherungsabteilung erhält das übertretende Mitglied ebenfalls erst nach drei Monaten vom Zeitpunkt des Uebertrittes an die betreffende Mehrunterstützung. Ausgenommen ist der in § 25 Abs. 2 erwähnte Fall des Uebertrittes von der Zusatzversicherung zur Grundversicherung, in welchem Falle das Mitglied sofort mit dem Uebertritt in der höheren Klasse der Grundversicherung genussberechtigt wird.

Bei Uebertritt in eine niedrigere Klasse oder Rücktritt aus einer Versicherungsabteilung erlischt dagegen die Genussberechtigung in der früheren Klasse bezw. aufgegebenen Versicherungsabteilung sofort.

§ 29.

Ein mit Vorbehalt aufgenommenes Mitglied kann nach Beibringen eines vom Vertrauensarzt der Kasse ausgestellten Zeugnisses über die Behebung des Uebels vom Vorbehalt befreit werden. Die Kosten dieses Zeugnisses hat das Mitglied zu tragen.

Sollte das Mitglied innert drei Monaten nach der Aufhebung des Vorbehaltes an dem betreffenden Leiden neuerdings erkranken, so tritt der Vorbehalt wieder in Kraft und es ist das betreffende Mitglied für diese Krankheit nicht genussberechtigt.

§ 30.

Bei statutengemässer Krankmeldung werden ärztliche Behandlung und Arznei vom ersten Tage an gewährt, das Krankengeld in den Versicherungsabteilungen B, D und F jedoch erst einen Tag nach dem Erkrankungs- bezw. Unfalltag. Kein Krankengeld wird gewährt für den Erkrankungstag, sowie in den Versicherungsabteilungen B und D für Krankheiten von nur zwei Tagen Dauer (inbegriffen Erkrankungstag).

In den Versicherungsabteilungen C und E beginnt die Genussberechtigung mit dem Zeitpunkt, von welchem an das Mitglied keinen Gehalt bezw. Lohn bezieht, frühestens nach Verfluss der in der gewählten Versicherungskategorie bezeichneten Anzahl Monate, vom Erkrankungstage an gerechnet. (§ 21.)

§ 31.

Ein erkranktes Mitglied hat seine Erkrankung dem Sektionsvorstande zu melden, ein Krankheitsanmeldeformular der Genossenschaft zu verlangen und gleichzeitig das Mitgliedbuch abzugeben. Wenn die Krankmeldung später als am dritten Tage nach dem Erkrankungstag erfolgt, so gilt als Tag der Erkrankung der Tag der Krankmeldung und es beginnt die Unterstützung erst mit dem Krankmeldungstag.

Die Krankmeldung gilt erst dann als vollzogen, wenn das ärztliche Zeugnis innert weiteren drei Tagen nach dem Tage der Krankmeldung dem Sektionsvorstande abgegeben worden ist. Bei verspäteter Abgabe des Zeugnisses beginnt die Unterstützung erst mit dem Tage der Abgabe desselben.

Ist die Verzögerung der Krankmeldung oder der Abgabe des ärztlichen Zeugnisses über die angesetzten Fristen hinaus ohne Verschulden des Mitgliedes resp. seines Vertreters erfolgt, so kann die Zentralverwaltung den tatsächlichen Erkrankungstag als solchen anerkennen. Der Nachweis des Nichtverschuldens der Verzögerung ist vom Mitglied sofort beim Sektionskassier zu leisten. Dieser

hat bei Einsendung der Krankheitsanmeldung an die Zentralverwaltung einen bezüglichen Vermerk anzubringen, ansonst die Verzögerung als nicht entschuldigt gilt.

In eine andere Sektion übertretende kranke Mitglieder und von anerkannten Kassen zugereiste Züger haben in der neuen Sektion innert obigen Fristen eine neue Krankheitsanmeldung abzugeben.

Wechselt ein Patient den Arzt, so ist innert drei Tagen ein neues ärztliches Zeugnis einzureichen.

Bei Erkrankung des Kassiers oder dessen Angehörigen hat der Sektionspräsident die betreffenden Formulare zu unterzeichnen.

§ 32.

Zur Behandlung der kranken Mitglieder sind nur solche Aerzte zulässig, die das eidgenössische Diplom besitzen.

Diejenigen Personen, denen ein Kanton auf Grund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Aerzten gleichgestellt.

Das für ärztliche Behandlung und Arznei versicherte Mitglied hat sich im Krankheitsfalle an einen der Aerzte und der Apotheker zu wenden, mit denen die Kasse einen Vertrag abgeschlossen hat. Für die Behandlung durch einen anderen Arzt und für Lieferungen aus einer anderen Apotheke hat das Mitglied nur dann einen Anspruch an die Kasse:

1. wenn es sich auf Weisung eines Kassenarztes in einer Heilanstalt befindet, welche die Behandlung durch ihr ärztliches Personal und die Lieferung der Medikamente aus ihrer eigenen Apotheke vorschreibt;

2. wenn es während einer Abwesenheit von seinem Wohnort erkrankt, nicht transportfähig ist und am Erkrankungsorte keinen Kassenarzt seiner Kasse beiziehen kann;

3. wenn der behandelnde Arzt oder Vertrauensarzt eine Spezialuntersuchung bezw. -behandlung als notwendig erachtet.

Wählt das Mitglied einen ausserhalb des im Vertrage mit den Aerzten zu bestimmenden Rayons wohnenden Arzt, so trägt die Kasse die entstehenden Mehrkosten nicht, spezialärztliche Behandlung ausgenommen.

Die Zuziehung eines zweiten Arztes oder Spezialarztes seitens des Mitgliedes darf auf Kosten der Kasse nur mit Bewilligung des Sektionsvorstandes erfolgen.

Krankgemeldete Mitglieder, welche im Besitze einer Ausgangsbewilligung sind, dürfen den Arzt nicht ins Haus kommen lassen, sondern haben diesen in seiner ordentlichen Sprechstunde aufzusuchen. Mehrkosten, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, fallen zu Lasten des Patienten.

Die Versicherung für ärztliche Behandlung und Arznei umfasst grundsätzlich die vom Gesetze geforderten Mindest-Leistungen, d. h. Uebernahme der Kosten der Konsultationen und Hausbesuche des Arztes, sowie für ärztlich verordnete Arzneien und Verbandstoffe. Ferner umfasst die Versicherung die Kosten der Hebammen für Wöchnerinnen.

Arzt und Arznei werden grundsätzlich auch bei Spitalbehandlung, Aufenthalt in einer Heilanstalt oder an einem Kurort gewährt, sofern der Aufenthalt von einem diplomierten Arzte angeordnet wird, wobei der Kasse das Recht der Ueberprüfung durch ihren Vertrauensarzt zusteht. Die volle Leistung ist aber beschränkt auf öffentliche Spitäler, Heil- und Kuranstalten und auf solche private, mit denen die Kasse einen Vertrag abgeschlossen hat. Mehrkosten, welche für Krankenpflege durch Wahl eines anderen Institutes entstehen, hat das Mitglied selbst zu tragen. Die Kasse hat das auf die Verpflegung (Verköstigung und Unterkunft) und auf die besondere Wartung entfallende Betreffnis der Kosten nicht zu bezahlen. Sie ist jedoch berechtigt, für die Verpflegungskosten im Rahmen der Versicherung Garantie zu leisten und das nicht ihr zufallende Betreffnis von einem allfälligen Krankengeld in Abzug zu bringen oder vom Mitglied zurückzuverlangen.

Wo die Applizierung eines Bades durch einen Arzt persönlich erforderlich ist, gehört die bezügliche Tätigkeit des Arztes zu der ärztlichen Behandlung. Allfällig vom Arzte zur Zubereitung von Bädern verschriebene Arzneien sind zu Lasten der Kasse; im Uebrigen hat dieselbe die Kosten für Bäder nicht zu tragen.

Die vom behandelnden Arzte zum Zwecke der Diagnose notwendigerweise vorgenommene Röntgenbestrahlung gehört zur ärztlichen Behandlung und ist von der Kasse zu

bezahlen, nicht dagegen die zur Heilung durchgeführte Röntgen-Behandlung.

Massage und zahnärztliche Behandlung wird von der Kasse nicht entschädigt.

Zum Begriff »Arznei« gehören die in der geltenden eidgenössischen Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung aufgenommenen Medikamente. Vom Arzte verordnete sog. Kräftigungsmittel, Medizinalweine, Spirituosen, natürliche und künstliche Wasser, sowie überhaupt alle Spezialitäten, die nicht in der Schweiz. Arzneitaxe aufgeführt sind und nicht als Arzneien im eigentlichen Sinne betrachtet werden müssen, vergütet die Kasse nicht.

Bruchbänder, Brillen, künstliche Glieder, Gummistrümpfe, Krankenutensilien usw., ferner Reiseentschädigungen irgendwelcher Art, Vergütungen für Gebrauch von Fuhrwerken (Holen des Arztes, Transport von Kranken) usw. werden von der Kasse nicht bezahlt.

§ 33.

Kranke haben sich strenge an die Anordnungen des behandelnden Arztes zu halten. Vom Arzte unterzeichnete Ausgangsbewilligungen sind sofort dem Sektionsvorstande zuhanden des Krankenbesuchers abzugeben.

Die Patienten oder deren Angehörige sind verpflichtet, die Krankenbesuche zu bescheinigen.

Ausgang ist in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bis abends 8 Uhr, in den Monaten März, April, September und Oktober bis abends 7 Uhr, und in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bis abends 5 Uhr gestattet.

Bei Ausgängen von über 5 Kilometer, vom Wohnorte des Patienten aus berechnet, hat derselbe die Bewilligung des Sektionskassiers besonders nachzusuchen. Der Kassier und dessen Angehörige haben ihre Bewilligung beim Sektionspräsidenten einzuholen.

Der Wirtshausbesuch ist verboten. Ebenso ist den Patienten mit Ausnahme der Wöchnerinnen (§ 40) die Verrichtung jeglicher Arbeit untersagt, sofern nicht eine ärztliche Verordnung zur Verrichtung leichterer Arbeiten im Interesse rascherer Heilung vorliegt. Eine solche Verordnung ist sofort dem Sektionsvorstande abzugeben.

Für Mitglieder, die gemäss § 21 für ärztliche Behandlung und Arznei rückversichert sind, sind die Statuten der diese Leistungen gewährenden Kasse massgebend.

§ 34.

Dem Sektionsvorstand und dem Zentralvorstand steht das Recht zu, auf Antrag des behandelnden Arztes oder des Vertrauensarztes, Kranke in eine Verpflegungsanstalt zu verweisen.

Kranke Mitglieder können auf Veranlassung des behandelnden Arztes und nach Anzeige an den Sektionsvorstand ihren Aufenthalt verändern, sofern sie dadurch die Kontrolle durch einen schweizerischen diplomierten Arzt nicht verunmöglichen. Die schriftliche Vollmacht des Arztes ist vor der Abreise dem Sektionsvorstand abzugeben.

Bei Ankunft an seinem Aufenthalts- resp. Kurort hat sich der Patient sofort vom Arzte des betreffenden Ortes resp. Anstalt ein weiteres Zeugnis über den Gesundheitszustand ausstellen zu lassen, das dem Vorstande seiner Sektion sofort einzusenden ist. Dieses Zeugnis ist alle 14 Tage zu erneuern.

Patienten, welche sich in staatlich geleiteten Anstalten befinden, sind von der 14tägigen Berichterstattung enthoben, sofern sie sich über den Aufenthalt in vorgenannten Anstalten ausgewiesen haben.

§ 35.

Für Kuren wird das Krankengeld nur dann ausgerichtet, wenn sie vom Arzte verordnet werden.

In Fällen, wo Kuren verordnet werden, aber keine eigentliche Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit vorausgegangen ist, ist ein Zeugnis vom Vertrauensarzte beizubringen. Die Kosten dieses Zeugnisses bezahlt die Kasse.

§ 36.

Wird ein Mitglied bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland plötzlich derart krank, dass ein Heimtransport nicht tunlich ist, so kann sich dieses Mitglied auch dort ärztlich behandeln lassen und geht der Unterstützung nicht verlustig, sofern die vorschriftsgemässe Krankheitsanmeldung erfolgt, alle 14 Tage ein ärztlicher Bericht über den Gang der Krankheit an den Sektionsvorstand eingesandt wird und die ärztlichen Atteste amtlich beglaubigt sind.

§ 37.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Zuziehung eines zweiten Arztes durch die Kasse zu dulden und sich der Kontrolle durch die Krankenbesucher und den Vertrauensarzt der Kasse zu unterziehen, sowie seinen behandelnden

Arzt für die Auskunfterteilung an den Sektions- oder Zentralvorstand vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die Vorstände sind ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

Kranke, die ihren Aufenthalt während der Krankheit verändern oder sich an einen Kurort begeben, sind der nächstgelegenen Sektion zur Kontrolle unterstellt und es ist diese Sektion zur Uebernahme der Kontrolle verpflichtet. Der Vorstand derjenigen Sektion, der das Mitglied angehört, hat sofort nach der Abreise des Mitgliedes den Auftrag zur Kontrolle zu erlassen und diesen Auftrag sofort nach der Rückkehr aufzuheben.

Das Mitglied ist verpflichtet, seine Rückkehr vom Kurort dem Sektionsvorstande sofort zu melden, ebenso allfällige Wohnungs- und Sektionswechsel, ansonst es für allfällige aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehende unnütze Kosten selbst aufzukommen hat.

§ 38.

Das Krankengeld wird nach der Beendigung der Krankheit ausbezahlt; dauert diese länger als eine Woche, so kann das Krankengeld wöchentlich bezogen werden. Beträge, die das Mitglied der Kasse schuldet, werden vom Krankengeld abgezogen.

Wenn mit Aerzten über die Bezahlung der ärztlichen Zeugnisse im Krankheitsfalle Vereinbarungen getroffen werden, so ist die Kasse berechtigt, die Kosten der Zeugnisse am Krankengeld in Abzug zu bringen, sofern sich das Mitglied damit einverstanden erklärt oder wenn es für Krankengeld nicht versichert ist, mit dem Monatsbeitrag zu erheben.

§ 39.

Die Kasse gewährt ihre Leistungen:

a) für jede der Versicherungsabteilungen A, B und D während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Hat ein Mitglied diese Genussberechtigung erschöpft, so wird es für 6 Monate eingestellt mit der Wirkung, dass es nach Wiederbeginn seiner Genussberechtigung nur noch auf die Dauer von insgesamt 300 Tagen Anspruch auf die Leistungen hat. Diese werden jedoch nicht ununterbrochen während 300 Tagen gewährt, sondern im Maximum während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Bei Bezug von

Invaliditätsentschädigung infolge gänzlicher Erwerbsunfähigkeit hört die Genussberechtigung auf, wenn das Mitglied die Leistungen der Kasse während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen bezogen hat;

b) für jede der beiden Versicherungsabteilungen C und E vom Zeitpunkte der Berechtigung an (§ 30) so lange als die Unterstützung in der Grundversicherung (Versicherungabteilung B und D) dauert;

c) für die Versicherungsabteilung F für die nämliche Zeit, wie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt den Versicherten mit Krankengeld unterstützt oder bis zu dem Zeitpunkt, von welchem an die gesetzliche Invalidenrente ausgerichtet wird, im Maximum aber für die in lit. a dieses Paragraphen festgesetzte Zeit.

In der Versicherungsabteilung A wird dem arbeitsfähigen Patienten für Fr. 1.50 Arzt- und Arzneikosten, die er der Kasse verursacht, je ein Krankentag angerechnet; immerhin dürfen nicht mehr Tage angerechnet werden, als von der ersten bis zur letzten Konsultation verflossen sind.

Der Züger hat sich über die Tage, während denen er durch andere Kassen bereits unterstützt wurde, auszuweisen. Diese Tage werden ihm nach Massgabe von Art. 13 des Bundesgesetzes angerechnet.

Das Mitglied kann die Erschöpfung der Genussberechtigung nicht dadurch aufhalten, dass es vor Beendigung der Krankheit auf Leistungen der Kasse verzichtet. Absichtliches Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen hat Rückversetzung oder Ausschluss zur Folge. (§ 18 lit. d und § 24 lit. a.)

§ 40.

Die Wöchnerin hat, sofern sie bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als 3 Monaten, während mindestens 9 Monaten Mitglied unserer oder anderer anerkannter Kassen gewesen ist, für 42 Tage Anspruch auf die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen. Diese kommen bei der Berechnung der Unterstützungsdauer nach § 39 nicht in Anrechnung.

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, wird ihr Verdienst vom Krankengeld abgezogen. Die Besorgung leichterer Hausgeschäfte gilt nicht als Arbeit im Sinne der Statuten (§ 33).

Wenn die Wöchnerin über die Dauer von 6 Wochen hinaus ihr Kind während weiteren 4 Wochen selbst stillt, so wird ihr, sofern der Bundesbeitrag für sie unserer Kasse zufällt, ein Stillgeld von Fr. 20.— ausbezahlt.

§ 41.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

a) Krankheiten und Unfälle, die auf Veranlagungen entstehen, welche bei der Aufnahme verheimlicht worden sind;
b) Krankheiten und Folgen bereits früher erlittener Unfälle, für welche bei der Aufnahme ein Vorbehalt gemacht wurde (§ 9, Ziff. 1);
c) Krankheiten, Unfälle und deren Folgen, die sich die Mitglieder durch schweres Selbstverschulden (Raufhandel, Trunksucht usw.) zugezogen haben;
d) Unfälle und deren Folgen für Mitglieder, die nicht speziell für Unfall versichert sind.

§ 42.

Keine Versicherungsleistungen werden gewährt für die Zeit vor der verspäteten Krankmeldung (§ 31), während der Dauer der Einstellung in der Genussberechtigung (§ 39), bei Nichtbefolgung der Anordnung des Arztes, bei Verletzung statutarischer Pflichten und während der Internierung in Untersuchungs- und Strafhaft.

§ 43.

Hat für die Krankheit auch ein Dritter Leistungen zu machen, so gewährt die Kasse ihre Leistungen nur in dem Masse, dass unter Berücksichtigung der Leistungen des Dritten dem Mitgliede aus der Versicherung kein Gewinn erwächst. Ist das Mitglied noch bei einer anderen Kasse versichert, die sich das Recht der Reduktion im Falle von Leistungen Dritter ebenfalls vorbehalten hat, so wird die Kasse ihre Leistungen im Verhältnis zu der auf der Summe der Kassenleistungen erforderlichen Reduktion herabsetzen.

Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, so gewährt die Kasse ihre volle Leistung. Das Mitglied hat der Kasse seinen Anspruch an den Dritten bis auf die Höhe der von der Kasse gemachten Leistungen abzutreten.

§ 44.

Stirbt ein Mitglied, so wird seinen Hinterlassenen ein Sterbegeld nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Nach abgelaufener Karenzzeit von 3 Monaten				Fr.	50.—
»	2jähriger Mitgliedschaft			»	60.—
»	4	»	»	»	70.—
»	6	»	»	»	80.—
»	8	»	»	»	90.—
»	10	»	»	»	100.—
»	12	»	»	»	110.—
»	14	»	»	»	120.—
»	16	»	»	»	130.—
»	18	»	»	»	140.—
»	20	»	»	»	150.—
»	22	»	»	»	160.—
»	24	»	»	»	170.—
»	26	»	»	»	180.—
»	28	»	»	»	190.—
»	30	»	»	»	200.—

Nach zurückgelegtem 80. Altersjahr wird der den Mitgliedschaftsjahren entsprechende Betrag an das Mitglied ausbezahlt. — Hinsichtlich obiger Leistungen gilt die Karenzzeit des § 28 auch für Züger. — Für Kinder unter 14 Jahren wird kein Sterbegeld ausbezahlt und es zählt die Mitgliedschaft bei der Kinderversicherung für die Berechnung des Sterbegeldes nicht mit. — Bei Wiedereintritt eines früheren Mitgliedes kommen nur die Mitgliedschaftsjahre seit dem letzten Eintritt in Berechnung. — Als Bezugsberechtigte gelten: der überlebende Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Grosseltern oder allfällige Testamentserben.

§ 45.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in gesunden und kranken Tagen allmonatlich zum Voraus einen Beitrag zu bezahlen.

Die Beiträge werden von der Schweiz. Delegiertenversammlung bestimmt nach folgenden Grundsätzen:

1. Für den Eintritt sowie für den Uebertritt von einer niedrigeren in eine höhere Klasse der Grundversicherung für Krankheit (Vers.-Abt. B) findet eine Abstufung nach folgenden Altersgruppen statt:

I.	Gruppe	v.	angetr.	3.	bis	z.	vollend.	14.	Altersjahr
II.	»	»	»	15.	»	»	»	50.	»
III.	»	»	»	51.	»	»	»	60.	»
IV.	»	über dem 60. Altersjahr.							

In die 3. und 4. Gruppe sind die Züger eingereiht, die bei ihrem Uebertritt zur Kasse das 50. Altersjahr überschritten haben. Das Mitglied bleibt in seiner Gruppe, auch wenn es deren Altersgrenzen übersteigt. Ausgenommen sind die Mitglieder der 1. Gruppe (Kinder), die nach Vollendung des 14. Altersjahres beim Verbleiben in der Kasse in die 2. Altersgruppe eingereiht werden.

2. Beim Rücktritt eines Mitgliedes in eine tiefere Klasse der Versicherungsabteilung B, beim nachträglichen Eintritt in eine der Versicherungsabteilungen C, D, E und F sowie beim Uebertritt von einer niedrigeren in eine höhere Klasse dieser letzteren Abteilungen (ohne Veränderung der Grundversicherung für Krankheit) bleibt das Mitglied in der bisherigen Altersgruppe.
3. Die Beiträge sind auf Grundlage der Rechnungsergebnisse so zu bemessen, dass aus den Einnahmen jeder einzelnen Versicherungsabteilung und Klasse voraussichtlich wenigstens die Ausgaben für dieselbe bestritten werden können.

§ 46.

In Zeiten aussergewöhnlicher Inanspruchnahme der Kasse können auf Beschluss des Zentralvorstandes von den Mitgliedern Extrabeiträge erhoben werden (§ 62 Ziff. 5).

§ 47.

Der Beitrag für die Ausrichtung des Sterbegeldes und für das Organ ist im Monatsbeitrag inbegriffen. Die Passiv- und die nicht genussberechtigten Ehrenmitglieder erhalten das Organ unentgeltlich.

§ 48.

Die Monatsbeiträge müssen bis zum 15. des Monats bezahlt werden. Für spesenfreie Entrichtung der Beiträge in der Zeit vom 1.—15. des Monats ist eine Bezugszeit anzusetzen. Bei Bezahlung der Beiträge per Postscheck ist die Postscheckgebühr dem Beitrage beizufügen. Beiträge, die bis zum 15. nicht bezahlt sind, werden mit Portozuschlag nebst 2 Cts. Spesen per Nachnahme erhoben. Wird die Nachnahme nicht eingelöst, sind die betreffenden Spesen mit dem nächsten Beitrag zu bezahlen. Den Sektionen steht es frei, bei Nichteinlösung der Nachnahme eine Busse bis zu 50 Cts. festzusetzen.

Wünscht ein Mitglied die regelmässige Erhebung seines Beitrages per Nachnahme schon auf Anfang eines Monates, so ist der Kassier verpflichtet, demselben zu entsprechen; solche Gesuche müssen dem Sektionsvorstand eingereicht werden.

Sofern Beiträge per Nachnahme erhoben werden müssen oder per Postscheck einbezahlt werden, so sind die Nachnahmekarten resp. die Postscheckquittungen mit dem Mitgliedbuch mindestens alle Halbjahr dem Sektionskassier zum Nachstempeln abzugeben.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge drei Monate im Rückstande ist, ist vor dem in § 18 vorgesehenen Ausschluss vom Sektionsvorstand durch eingeschriebenen Brief auf die Folgen der Säumnis aufmerksam zu machen.

§ 49.

Wenn das Mitglied die Kasse verlässt, so ist sie verpflichtet, ihm den Mitgliedschaftsausweis nach amtlichem Formular auszufertigen, sofern das austretende Mitglied allfällig der Kasse gegenüber noch bestehende Verbindlichkeiten erfüllt hat.

§ 50.

Aendert ein Mitglied seine Wohnung oder seinen Wohnsitz innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Kasse, so hat es den betreffenden Sektionskassieren hievon innert 14 Tagen Kenntnis zu geben. Bei Sektionswechsel ist das Mitgliedbuch behufs Eintragung der Ab- und Anmeldung vorzuweisen. Die Unterlassung zieht eine Busse von 50 Cts. nach sich und macht das Mitglied für allfällige Folgen haftbar.

Verlässt ein Mitglied das Tätigkeitsgebiet der Kasse, so hat es den Sektionsvorstand (als Einzelmitglied die Zentral-Verwaltung) zu benachrichtigen.

§ 51.

Sämtliche handlungsfähigen Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; ferner das passive Wahlrecht, wenn sie nicht der Ehrenfähigkeit verlustig oder in derselben eingestellt sind.

§ 52.

Jedes genussberechtigte, wahlfähige Mitglied ist verpflichtet, für eine Amtsdauer die Wahl zu einer Beamtung als Vorstandsmitglied anzunehmen.

Jedes genussberechtigte, handlungsfähige männliche Mitglied ist verpflichtet, an den Versammlungen und Sitzungen, zu denen es einberufen wird, teilzunehmen; unentschuldigtes Ausbleiben oder zu spätes Erscheinen zieht eine Busse nach sich, deren Festsetzung den einzelnen Sektionen überlassen ist; sie darf jedoch nicht mehr als 1 Fr. betragen.

Den Sektionen bleibt es überlassen, obige Bestimmungen auch für weibliche Mitglieder verbindlich zu erklären.

IV. Organisation.

§ 53.

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) die Generalversammlung der schweiz. Delegierten;
b) der Zentralvorstand;
c) die Zentralverwaltung;
d) die Geschäftsprüfungskommission;
e) die kantonalen Versammlungen;
f) die Sektionen.

A. Schweizerische Delegiertenversammlung.

§ 54.

Die schweizerische Delegiertenversammlung besteht aus den schweizerischen Delegierten, den Mitgliedern des Zentralvorstandes und den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission. Das Stimmrecht steht nur den schweizerischen Delegierten zu.

Die schweizerischen Delegierten vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Die Zuteilung geschieht nach Kantonen (§ 66). Auf je 1000 Mitglieder eines Kantons entfällt ein Delegierter; Bruchteile über 500 zählen voll. Jeder Kanton hat jedoch das Recht, einen Delegierten abzuordnen. Massgebend für die Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand per 31. Dezember des verflossenen Jahres.

Die Amtsdauer der schweizerischen Delegierten beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

§ 55.

Die ordentliche Generalversammlung der schweizerischen Delegierten findet alle Jahre im Monat Juni statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Zentralvorstandes;
2. wenn es ein Zehntel sämtlicher Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die schweizerischen Delegierten-Versammlungen können nur durch den Zentralvorstand einberufen werden. Die Einberufung hat wenigstens sechs Wochen vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der Geschäfte zu erfolgen.

§ 56.

Die Delegiertenversammlung wird durch einen aus ihrer Mitte gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten geleitet. Diese dürfen nicht Mitglieder des Zentralvorstandes sein. Das Protokoll, nach stenographischer Aufnahme der Verhandlungen, ist vom Tagespräsidenten und einem vom Zentralvorstande bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Dasselbe ist auszugsweise im Organ bekannt zu machen.

§ 57.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der genussberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, so beruft der Zentralvorstand auf spätestens 30 Tage eine neue Generalversammlung ein, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 58.

Der Delegiertenversammlung liegen ob:

1. Beschluss, die Anerkennung gemäss Bundesgesetz nachzusuchen oder auf dieselbe zu verzichten;
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission, sowie deren Ersatzmänner;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Aufhebung bestehender sowie Schaffung und Eröffnung neuer Versicherungszweige und -Klassen;
6. Festsetzung der höchst zulässigen Versicherungsklasse für bestimmte Gruppen von Personen;
7. Beschlussfassung über Anschluss an Kassenverbände und Festsetzung der Kostenvergütung an die Sektionen, welche solchen Verbänden angehören (§ 72);

8. Dekretierung von Ausgaben, welche nicht in den Statuten oder im Geschäftsreglement enthalten sind, unter Vorbehalt von § 82;
9. Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungkommission, der kantonalen Versammlungen und der Sektionen;
10. Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft unter Vorbehalt von § 82;
11. Erlass und Abänderung von Reglementen;
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Gesamtverbandes;
13. Verlegung des Sitzes der Genossenschaft;
14. Aufhebung von Sektionen infolge statuten- oder reglementswidriger Verwaltung;
15. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

§ 59

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse betreffend Ziff. 5 und 13 von § 58, für welche Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von $^4/_5$ aller Mitglieder verlangt werden und es ist für den Auflösungsbeschluss erforderlich, dass die für die Auflösung stimmenden Delegierten $^4/_5$ sämtlicher Mitglieder vertreten.

Die Wahlen erfolgen geheim, und es gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Gegenstände, die nicht vom Zentralvorstand vorberaten sind und nicht auf der Traktandenliste figurieren, sind nur als Anregung zu behandeln, und es darf nur über ihre Erheblichkeit Beschluss gefasst werden.

Die Anträge der kantonalen Versammlungen und der Sektionen müssen spätestens bis zum 20. April dem Zentralvorstand eingereicht werden.

Die Anträge des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sollen, wenn immer möglich, in der Januar-Nummer des Verbandsorganes, spätestens aber mit der Jahresrechnung bezw. dem Berichte der Geschäftsprüfungskommission veröffentlicht werden.

Später eingereichte Anträge auf die Delegiertenversammlung können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden.

B. Zentralvorstand.

§ 60.

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar und zwölf Beisitzern, sowie drei Ersatzmännern.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre kommt die Hälfte in die Wiederwahl.

Der Zentralvorstand konstituiert sich alle zwei Jahre innert 14 Tagen nach der erfolgten Wahlverhandlung, indem er den Vize-Präsidenten und den Aktuar aus seiner Mitte wählt. Allfällig in der Zwischenzeit eintretende Vakanzen werden für den Rest der Amtsperiode sofort aus der Zahl der Beisitzer ergänzt.

Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Vorstand ein, sobald in der Zahl der Beisitzer Vakanzen entstehen.

Der Präsident, der Vize-Präsident, der Aktuar und zwei Beisitzer, wovon einer als Redaktor des Organs ernannt werden kann, bilden den Engern Zentralvorstand (Ausschuss).

§ 61.

Der Zentralvorstand vertritt die Kasse im Verkehr mit Drittpersonen und vor Gericht.

Zur Zeichnung im Namen des Zentralvorstandes sind der Präsident in Verbindung mit dem Aktuar, bei Verhinderung deren Stellvertreter berechtigt. Für die Ausstellung von Quittungen und andern Belegen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb sind auch die einzelnen Funktionäre im Rahmen ihrer Funktionen berechtigt.

Im Verkehr mit den Behörden hat stets die ordentliche Vertretung Anwendung zu finden. Insbesondere gelten als Vertreter der Kasse im Sinne des Art. 40 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 stets die Inhaber der Vertretungsbefugnis.

§ 62.

In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Einberufung der Generalversammlung der schweizerischen Delegierten, sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen;

2. Aufstellung und Vorberatung der Traktanden und Begutachtung der Anträge für die Generalversammlung der schweizerischen Delegierten;
3. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung der schweizerischen Delegierten;
4. Durchführung und Ueberwachung des Geschäftsganges der Kasse;
5. Beschlussfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen und Festsetzung der Höhe derselben (§ 46);
6. Beschlussfassung über das Abrechnungswesen der Sektionen;
7. Erlass von Instruktionen;
8. Neugründung und Organisation von Sektionen;
9. Ueberwachung der zweckmässigen Verwendung der Gelder der Genossenschaft, der Aeuffnung des Reservefonds und Beschlussfassung von Kapitalanlagen;
10. Anhebung und Erledigung von Prozessen und Bestimmung der Vertreter;
11. Erledigung von Rekursen gegen die Beschlüsse und Verfügungen des engern Vorstandes (Ausschuss), vorbehältlich § 95 der Statuten;
12. Abschluss von Verträgen gemäss §§ 10, 21, 32 und 38 der Statuten;
13. Beschlussfassung über Ausgaben, soweit solche nicht in die Kompetenzen anderer Organe fallen;
14. Ueberwachung des Organs und Abschluss bezüglicher Verträge;
15. Wahl des Verwalters und der ersten Genossenschaftsfunktionäre und Bestimmung der Kautionen derselben;
16. Genehmigung von Beschlüssen über Teilung oder Zusammenziehung kantonaler Versammlungen (§ 66);
17. Bewilligung von ausserordentlichen kantonalen Versammlungen;
18. Erledigung aller übrigen, nicht andern Organen übertragenen Geschäfte der Kasse.

Der Engere Vorstand (Ausschuss) besorgt insbesondere:

1. Die Vorbereitung aller durch den Gesamtvorstand zu behandelnden Geschäfte;
2. Den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes;
3. Die Ueberwachung der Verwaltung, Buchhaltung und Kassaführung;

4. Die Wahl des Angestelltenpersonals, soweit solches nicht dem Verwalter obliegt;
5. Die Verfügungen über Krankengeldentzüge, Aufnahmen, Ausschlüsse und Versetzungen von Mitgliedern, Zuweisung derselben an die Sektionen, sowie über Aufhebung von Vorbehalten;
6. Die vorläufigen Sicherungsmassnahmen in Veruntreuungsfällen;
7. Die Beschlussfassung über Ausgaben und Anschaffungen innerhalb der ihm vom Vorstand erteilten Kompetenzen;
8. Genehmigung der von den Sektionen bezeichneten Vertrauensärzte;
9. Bewilligung von Unterstützungen bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit (§ 22);
10. Reduktion der Eintrittsgelder bei Neugründungen und Agitationsanlässen (§ 9).

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können dem Zentralvorstande weitere Kompetenzen zugewiesen werden. — Ebenso kann der Zentralvorstand einzelne seiner Kompetenzen, soweit sie nicht von allgemeiner Tragweite sind, dem Engern Vorstand (Ausschuss) übertragen.

Im Uebrigen werden Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Zentralvorstandes durch das Geschäftsreglement festgesetzt.

C. Zentralverwaltung.

§ 63.

Der Zentralvorstand kann einen Teil der Geschäftsführung dem Verwalter übertragen. Die Befugnisse des Zentralvorstandes (§ 62, Abs. 1, Ziffer 1—18) und die in § 62, Abs. 2, Ziffer 1, 3, 4 und 6 erwähnten Befugnisse des engern Vorstandes dürfen dem Verwalter nur zur Vorbereitung, nicht aber zur selbständigen Erledigung überwiesen werden. Der Verwalter ist nicht Mitglied des Zentralvorstandes, sondern wird von letzterem gewählt und steht direkt unter dessen Aufsicht. Er besorgt mit dem ihm beigegebenen Hilfspersonal die Verwaltungsgeschäfte der Genossenschaft.

Die Kompetenzen, Anstellungsverhältnisse, Pflichten und Rechte des Verwalters und des Personals der Zentralverwaltung sind im Geschäftsreglement niedergelegt.

D. Geschäftsprüfungskommission.

§ 64.

Die Geschäftprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Diese dürfen nicht solchen Sektionen entnommen werden, denen bereits Mitglieder des Zentralvorstandes angehören. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Bei Vakanzen treten die Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl in die Geschäftsprüfungskommission ein.

Die Geschäftsprüfungkommission konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar bezeichnet.

§ 65.

Die Geschäftsprüfungskommission hat alljährlich mindestens zweimal die Geschäftsführung des Zentralvorstandes und der Zentralverwaltung zu prüfen und sich über die richtige Anlage des Reservefonds zu vergewissern. Sie hat jederzeit das Recht, neben diesen regelmässigen Prüfungen der Geschäftsführung auch ausserordentliche Prüfungen vorzunehmen. Sie ist hiezu verpflichtet, wenn sie von fünf Sektionen dazu aufgefordert wird. Es steht ihr frei, einen Experten beizuziehen. Ueber alle vorgenommenen Prüfungen hat sie jeweils im Verbandsorgan Bericht zu erstatten.

E. Kantonale Versammlungen.

§ 66.

Die kantonalen Versammlungen bestehen aus den Delegierten der Sektionen und einem Mitgliede des Zentralvorstandes oder des Verwalters. Sektionen bis zu 100 Mitgliedern können einen, Sektionen mit über 100 Mitgliedern als Maximum zwei Delegierte abordnen. Massgebend für die Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand per 31. Dezember des verflossenen Jahres. Das Stimmrecht steht nur den Delegierten zu.

Die Amtsdauer der Sektionsdelegierten beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

In grösseren Kantonen können Kreis- oder Bezirksversammlungen an die Stelle der kantonalen Versammlungen treten; ebenso können sich mehrere Kantone mit einer kleinen Zahl von Sektionen zu einer gemeinsamen Versammlung vereinigen. Die Beschlussfassung hierüber unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

§ 67.

Die ordentlichen Versammlungen finden alljährlich spätestens bis zum 20. April statt. An jeder Versammlung wird der Ort der nächsten Versammlung bestimmt, wobei möglichst zentral gelegene Orte zu wählen sind. Ausserordentliche Versammlungen können nur entschädigt werden, wenn diese mit Bewilligung des Zentralvorstandes angeordnet werden.

Die Einberufung der Versammlungen hat wenigstens einen Monat vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der Geschäfte durch den Sektionsvorstand des Versammlungsortes zu erfolgen, dem auch die erforderlichen Vorbereitungen überbunden sind.

§ 68.

Das Tagesbureau hat aus Präsident, Vize-Präsident und Aktuar zu bestehen, die aus der Mitte der Delegierten gewählt werden.

Das Protokollbuch, welches von der Zentralverwaltung geliefert wird, ist nach Eintragung des Protokolls und Unterzeichnung durch den Tagespräsidenten jeweils sofort demjenigen Vorstande zur Aufbewahrung zu übergeben, der die Versammlung einzuberufen hat. Bei Bezug eines neuen Protokollbuches ist das alte an die Zentralverwaltung zur Aufbewahrung abzuliefern.

Der Aktuar hat die Adressen der gewählten schweizerischen Delegierten unverzüglich der Zentralverwaltung mitzuteilen.

§ 69.

Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 70.

In die Kompetenz der Versammlungen fallen folgende Geschäfte:

1. Vorberatung über die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
2. Vorberatung der gestellten Anträge;
3. Stellung von Anträgen an die schweiz. Delegiertenversammlung;
4. Wahl der schweiz. Delegierten und deren Ersatzmänner, sowie Bestimmung der Zahl der Ersatzmänner;
5. Beschlussfassung über Bildung von Versammlungskreisen im Sinne von § 66, Abs. 3, der Statuten

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kantons bezw. Bezirkes;
7. Festsetzung des Ortes der nächsten Versammlung.

§ 71.

Die Beschlüsse der Versammlungen werden in offener Abstimmung durch Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse betreffend Ziffer 5 in § 70, für welche Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Sofern die Versammlung nicht geheime Wahl beschliesst, erfolgen die Wahlen offen und es gilt Stimmenmehrheit.

Die Verhandlungsgegenstände sind unbeschränkt.

F. Sektionen.

§ 72.

Die Sektionen stehen unter der Leitung des Zentralvorstandes und haben dessen Verfügungen innert den Schranken dieser Statuten und des Geschäftsreglementes nachzukommen.

Es steht denselben frei, sich kantonalen und Bezirksverbänden anderer Krankenkassen anzuschliessen, jedoch unter Wahrung der Selbständigkeit und der Interessen der Schweiz. Krankenkasse Helvetia. Sie sind verpflichtet, den Eintritt dem Zentralvorstand anzuzeigen und diesen über wichtige, die Genossenschaft berührende Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

Ueber die Beteiligung der Zentralkasse an den den Sektionen durch den Anschluss erwachsenden Kosten entscheidet die schweizerische Delegiertenversammlung.

§ 73.

Der Zentralvorstand bestimmt den Umfang der einzelnen Sektionen. In jeder Gemeinde innerhalb der Schweizergrenzen kann eine Sektion gegründet werden, sobald sich in derselben 20 Mitglieder mit genügender Gewähr für eine richtige Verwaltung dafür aussprechen.

Innert einer Gemeinde, städtische Verhältnisse ausgenommen, soll tunlichst nur eine Sektion gebildet werden. Ist in einer Gemeinde eine Sektion, so dürfen die Mitglieder nur dieser angehören. Ausnahmsweise kann einem kollektiv übertretenden Verein oder den Angestellten und Arbeitern eines grösseren Geschäftes oder einer Verwaltung die Bildung einer eigenen Sektion gestattet werden. — Wenn es zweckmässig erscheint, können Mitglieder ausnahmsweise einer eventuell näher liegenden Sektion zugewiesen werden.

§ 74.

Die Einzelmitgliedschaft ist gewährleistet, sofern und so lange sich am Wohnorte des Mitgliedes oder dessen Nähe keine Sektion befindet oder die Mitglieder aus beruflichen Gründen genötigt sind, ihren Wohnsitz oft zu wechseln. Die Einzelmitglieder haben ihre Beiträge und alle in den Statuten vorgesehenen Meldungen direkt der Zentralverwaltung einzusenden. Im Krankheitsfalle unterstehen sie der Kontrolle durch die nächstliegende Sektion; das Krankengeld wird von der Zentralverwaltung direkt ausbezahlt.

§ 75.

Ist in einer Sektion der Mitgliederbestand auf weniger als 15 Mitglieder herabgesunken, so entscheidet der Zentralvorstand über die Auflösung oder deren Angliederung an eine benachbarte Sektion.

§ 76.

Die Organe der Sektionen sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Sektionsvorstand;
3. Die Rechnungsrevisoren.

§ 77.

Die Generalversammlung besteht aus allen handlungsfähigen Mitgliedern und aus den Vertretern der handlungsunfähigen Mitglieder der Sektion; sie tritt am Sitze der Sektion ordentlicherweise innert 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zusammen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich beim Vorstande unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand wenigstens 5 oder 6 Tage vor dem Versammlungstage.

Der Präsident und der Aktuar des Vorstandes sind in der Regel auch Präsident und Aktuar der Versammlung.

Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig und es sind deren Beschlüsse auch für Nichterscheinende verbindlich.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Die jeweilige Versammlung beschliesst, ob offene oder geheime Wahl bezw. Abstimmung stattzufinden hat.

§ 78.

Der Generalversammlung der Sektion stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Sektion, sowie Entgegennahme des Revisorenberichtes;
2. Wahl oder Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Sektionsvorstandes, der Rechnungsrevisoren und der kantonalen Delegierten;
3. Dekretierung von Ausgaben aus der Sektionskasse;
4. Festsetzung von Bussen (§§ 48 und 52);
5. Aufstellung von Anträgen über Statutenänderungen oder über andere Gegenstände an die Delegiertenversammlung;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion.

Ausser den in § 48, 50 und 52 festgesetzten Bussen dürfen solche von den Sektionen nicht erhoben werden. Von der Festsetzung der Bussen ist dem Zentralvorstand Mitteilung zu machen. — Die Sektionen sind berechtigt, zum Zwecke der Unterstützung und Förderung gemeinnütziger Bestrebungen und Institutionen auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens und zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder oder der Hinterlassenen von solchen obligatorische Extrabeiträge zu erheben, die jedoch den Betrag von Fr. 1.— pro Mitglied und Jahr nicht übersteigen dürfen.

§ 79.

Der Sektionsvorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Aktuar und wenigstens einem Beisitzer.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt wenigstens ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

§ 80.

Dem Sektionsvorstande liegen ob:

1. Bezeichnung der Vertrauensärzte der Sektion;
2. Begutachtung der Neu-Anmeldungen und der Uebertrittsgesuche von genussberechtigten Mitgliedern;
3. Aufnahme von Passivmitgliedern (§ 11);
4. Ausschluss von genussberechtigten Mitgliedern gestützt auf § 18, lit. c.;
5. Antragstellung auf Ausschluss von genussberechtigten Mitgliedern in den übrigen Fällen des § 18.
6. Durchführung und Ueberwachung des Geschäftsganges der Sektion,

7. Ernennung und Instruktion der Krankenbesucher, Bestimmung ihrer Amtsdauer;
8. Beaufsichtigung der sich krank meldenden Mitglieder und Krankengeldentzug bei Statutenübertretungen;
9. Erstellung von Jahresbericht und Rechnung der Sektion;
10. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
11. Erledigung aller übrigen nicht andern Organen übertragenen Geschäfte der Sektion.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Sektionsvorstandes sind im Geschäftsreglement niedergelegt.

§ 81.

Die ordentliche Generalversammlung wählt je für ein Jahr die Revisoren und deren Ersatzmänner. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich eine genaue Revision der Geschäftsführung des Sektionskassiers vorzunehmen. Sie sind berechtigt, die zu diesem Zwecke nötige Einsicht in alle Akten der Sektion zu nehmen und überdies jederzeit eine ausserordentliche Prüfung vorzunehmen. Sie erstatten ihren Bericht der Generalversammlung. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

V. Rechnungswesen.

§ 82.

Die Kasse darf, auch im Falle ihrer Auflösung, ihre Mittel nur zu Zwecken der Versicherung verwenden. Diese Bestimmung kann auch durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder nicht abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 83.

Die Genossenschaft hat eine Zentralkasse und in jeder Sektion eine Filialkasse. Jede Sektion hat überdies eine Sektionskasse.

§ 84.

Das Rechnungswesen der Zentralkasse ist so zu gestalten, dass die Einnahmen und die Ausgaben für die verschiedenen Klassen von Versicherten deutlich geschieden erscheinen und dass der jährliche Abschluss der Betriebsrechnung nach dem vom Bundesrate jeweilen vorgeschriebenen Formulare leicht zu erstellen ist.

§ 85.

Der Zentralkasse fallen als Einnahmen zu:

a) die Eintrittsgelder und Vergütungen für Mitgliedbüchlein und Statuten;
b) die Monats- und eventuell Extrabeiträge;
c) die Bundesbeiträge;
d) eventuelle Schenkungen;
e) die Bussengelder nach § 93.

§ 86.

Aus dem Vermögen der Kasse kann ein Versicherungsfond ausgeschieden werden für Schäden, die der Genossenschaft durch Veruntreuungen seitens des Verwaltungspersonals und der Kassiere entstehen können. Dieser Fond bildet einen Bestandteil der Mittel der Kasse.

Ausserdem kann die Zentralkasse Einlagen in eine Pensionskasse für die Angestellten der Zentralverwaltung leisten.

Die Einlagen in die Fonds und in eine Pensionskasse werden alljährlich von der schweizerischen Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie dürfen jedoch zusammen jährlich in keinem Falle den Betrag der jährlichen Kapitalzinsen übersteigen.

§ 87.

Den Sektionskassen fallen zu:

a) Für jedes durch die Sektionen aufgenommene neue Mitglied (Züger ausgenommen) im Alter bis zu 30 Jahren Fr. 2.— und im Alter von 30—50 Jahren Fr. 1.—;
b) die Bussengelder nach §§ 48, 50 und 52;
c) die Beiträge der Passivmitglieder.

Bei Auflösung einer Sektion fällt deren Kasse mit ihrem ganzen Bestand und Material der Zentralkasse zu.

§ 88.

Die Entschädigungen der schweizerischen und kantonalen Delegierten, der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission, des Verwalters und der Angestellten der Zentralverwaltung, sowie der Sektionsvorstände und der Krankenbesucher sind im Geschäftsreglement niedergelegt.

§ 89.

Eine Verteilung allfälliger Ueberschüsse der Zentralkasse, der Filial- und Sektionskassen findet nicht statt.

§ 90.

Das Vermögen der Kasse ist in soliden einheimischen Staats-, Städte- oder Gemeindeobligationen anzulegen. Wenn es angegriffen werden muss, so sind die Beiträge so zu erhöhen, dass es in spätestens drei Jahren wieder auf seinen vorherigen Bestand gebracht wird.

§ 91.

Das Rechnungsjahr der Kasse schliesst jeweils auf 31. Dezember.

VI. Verschiedenes.

§ 92.

Ein von der schweiz. Delegiertenversammlung zu erlassendes Reglement enthält im Rahmen dieser Statuten die näheren Vorschriften über die Formalitäten für die Aufnahme, über Organisation und Dienst der Verwaltung, den Verkehr mit Aerzten, die Erhebung der Beiträge, das Meldewesen, den Krankenbesuch, das Rechnungswesen, das Verbandsorgan, die Formulare und übrigen Materialien.

§ 93.

Erhebungen und Anfragen des Zentralvorstandes ist von den Sektionsvorständen und den Mitgliedern auf erstes Verlangen Folge zu leisten. Nichtbefolgung kann mit Verpflichtung zum Schadenersatz oder Ausschluss bestraft werden.

In allen Fällen von Nichterfüllung von statutarischen Pflichten, in denen eine Strafe hiefür in den Statuten nicht angegeben ist, entscheidet über die Art der Strafe endgültig der Zentralvorstand.

§ 94.

Findet der Zentralvorstand eine Frage so wichtig, dass sie von den Mitgliedern der Kasse gelöst werden sollte, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung aber nicht tunlich erscheint, so liegt es in der Kompetenz des Zentralvorstandes, eine Urabstimmung in den Sektionen anzuordnen.

Den Sektionen steht das Recht zu, eine Urabstimmung zu verlangen, wenn unterschriftlich ein Zehntel aller Verbandsmitglieder beistimmmen.

§ 95.

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern werden durch die ordentlichen Gerichte endgültig entschieden. Die Kasse kann sowohl am Sitze der Kasse als auch beim Richter des Wohnortes des Mitgliedes belangt werden, die Mitglieder unterwerfen sich dem Gerichtsstand ihres Wohnortes.

Vor gerichtlicher Anhängigmachung eines Rechtsstreites hat der Kläger den nachstehend vorgeschriebenen Instanzenweg zu betreten, ansonst der Beklagte nicht verpflichtet ist, auf die Klage einzutreten.

Die Klagen sind innert Monatsfrist vom Tage an, da dem Mitgliede zur Klage Veranlassung geboten wurde, beim Sektionsvorstand anhängig zu machen und von diesem zu behandeln. Gegen den Beschluss des Sektionsvorstandes kann an den Zentralvorstand rekurriert werden. Der Engere Zentralvorstand urteilt entweder selbst oder überweist die Streitsache dem Zentralvorstand zur Entscheidung. Gegen Entscheide des Engeren Zentralvorstandes ist Rekurs an den Zentralvorstand zulässig.

Rekurse sind innert 14 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheides an gerechnet, schriftlich unter Angabe der Beweismittel einzureichen. Die Vorinstanz ist jeweilen zur Vernehmlassung einzuladen.

Von den Vorständen ist darauf Bedacht zu nehmen, Streitigkeiten wenn möglich zu schlichten.

§ 96.

Bei einer Revision der Statuten treten diese, solange die Kasse anerkannt ist, erst nach deren Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Das gleiche gilt für eine Aenderung der Reglemente.

§ 97.

Diese Statuten sind in das Handelsregister einzutragen.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 98.

Diejenigen genussberechtigten Mitglieder, die ausser bei dieser Kasse noch bei mehr als einer andern Krankenkasse versichert sind, haben aus dieser Kasse auszutreten und werden bei Verweigerung des Austrittes ausgeschlossen,

wenn sie sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Statuten oder erlassener Aufforderung darüber ausweisen, dass sie nur noch bei höchstens einer andern Krankenkasse versichert sind.

Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen diejenigen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1911 in die Kasse eingetreten und schon damals Mitglied von mehr als zwei Krankenkassen gewesen sind.

§ 99.

Die bisherigen Mitglieder werden in die ihrem Alter beim Eintritt in die Kasse entsprechende Altersgruppe eingereiht.

§ 100.

Den bisherigen Mitgliedern ist es gestattet, innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Statuten unter Verbleiben in der dem Eintritt in die Kasse entsprechenden Altersgruppe in eine höhere Klasse der Versicherungsabteilungen B, C, D und E überzutreten oder den Versicherungsabteilungen C, D, E und F beizutreten, beides sofern sie im Zeitpunkt des Uebertrittes bezw. Beitrittes nicht krank oder invalid sind, aus der erhöhten Versicherung keine Ueberversicherung entsteht und hinsichtlich Alter und Geschlecht die höchst zulässige Klasse nicht überschritten wird. Hierbei gilt bezüglich des Alters das Alter beim Eintritt in die Kasse. Uebertritte um eine Klasse können ohne ärztliches Zeugnis erfolgen. Bei mehr als einer Klasse ist ein vertrauensärztliches Zeugnis erforderlich.

Der Beitritt bisheriger Mitglieder zur Versicherungsabteilung A (Krankenpflegeversicherung) kann unter Belassung ihrer Altersgruppe innert 6 Monaten, von der Eröffnung der Abteilung hinweg gerechnet, erfolgen, sofern die Beitretenden im Zeitpunkte des Beitrittes nicht krank oder invalid sind und aus der erhöhten Versicherung keine Ueberversicherung entsteht. Es haben jedoch alle Beitretenden ein vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

Für alle Uebertretenden gelten überdies hinsichtlich der Formalitäten die Bestimmungen des § 25 und bezüglich der Karenzzeit diejenigen des § 28 mit Ausnahme der ohne ärztliches Zeugnis übergetretenen weiblichen Mitglieder; letztere sind zum Bezuge der Wöchnerinnenunterstützung in der höheren Klasse erst nach 9 Monaten vom Zeitpunkte des Uebertrittes an berechtigt.

§ 101.

Ein Mitglied, das beim Inkrafttreten dieser Statuten nur noch zum Bezuge des halben Krankengeldes berechtigt ist, erhält für den Rest der Unterstützungsdauer das volle Krankengeld.

Für ein Mitglied, welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten für länger als sechs Monate in der Genussberechtigung eingestellt ist, bleibt die Zeitdauer der Einstellung bestehen.

Hat ein Mitglied unter früheren Statuten Leistungen bezogen, so ist die Kasse berechtigt, diese bezüglich der Dauer im Sinne von § 39 anzurechnen, auch wenn sie sich nicht mit denjenigen der neuen Statuten decken. Jedoch darf eine gegenseitige Anrechnung in den Versicherungsabteilungen für Krankheit und Unfall nicht stattfinden.

Den bisherigen Mitgliedern werden bei der Berechnung des Sterbegeldes die bisherigen Mitgliedschaftsjahre im Sinne von § 44, Absatz 5, voll angerechnet.

§ 102.

Die Versicherungsabteilung A wird erst nach dem Abschluss von Verträgen mit den Aerzten und den Apotheken eröffnet.

§ 103.

Diese Statuten treten auf den 1. Januar 1921 in Kraft. Durch sie werden diejenigen vom 15. Dezember 1913 mit Ergänzungen vom 24. Mai 1914, 21. Mai 1916 und 15. Juni 1918 aufgehoben.

Beschlossen durch die schweizerische Delegiertenversammlung in Zürich am 5./6. Juni 1920 und genehmigt durch das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern am 13. November 1920.

Zürich, den 27. November 1920.

Im Namen des Zentralvorstandes:

Der Präsident:	Der Aktuar:
H. Meier.	J. Wattenhofer.

Anhang zu den Statuten.

Höchst zulässige Versicherungsklasse für bestimmte Gruppen von Personen.

Festgesetzt durch die schweiz. Delegiertenversammlung vom 5./6. Juni 1920.

Gestützt auf § 23, Abs. 3 der Statuten ist die höchst zulässige Versicherungsklasse wie folgt festgesetzt:

1. für männliche Mitglieder über 45 Jahre die VIII. und über 50 Jahre die VII. Klasse. Vorbehalten bleiben die Uebertritte bisheriger Mitglieder während der in § 100 der neuen Statuten festgesetzten sechsmonatlichen Uebergangszeit;
2. für weibliche Mitglieder die IV. Klasse.

Monatsbeiträge.

Festgesetzt durch die Delegiertenversammlung vom 5./6. Juni 1920.

Versicherungsabteilung A

(Krankenpflegeversicherung)

Für Kinder Für Erwachsene	1. Gruppe Fr. 1.50 2. Gruppe Fr. 3.—	3. Gr. Fr. 3.50	4. Gr. Fr. 4.50

Versicherungsabteilungen B und D

(Grundversicherungen)

Altersgruppen	I. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	9. Kl.	10. Kl.
I. 3-14	(Kinderversicherung siehe Versicherungsabteilung A)									
II. 15-50	1.50	2.50	3.50	4.50	5.50	6.50	8.50	10.50	12.50	14.50
III. 51-60	2.—	3.50	5.—	6.50	8.—	9.50	11.—	—	—	—
IV. über 60	3.—	5.50	8.—	10.50	13.—	15.50	18.—	—	—	—
Unfallbeiträge	—.40	—.80	1.20	1.60	2.—	2.40	3.20	4.—	4.80	5.60
Krankengeld	1.—	2.—	3.—	4.—	5.—	6.—	8.—	10.—	12.—	14.—

Versicherungsabteilungen C und E

(Zusatzversicherungen für solche Mitglieder, die im Erkrankungsfalle oder bei Unfällen ihr Einkommen oder ihren Lohn weiterbeziehen.)

Monatsbeiträge für je 1 Fr. Krankengeld.

	C für Krankheit				E für Unfall
Kategorie	Altersgruppen I	II	III	IV	Alle Altersgruppen
1.	—	—.40	—.60	1.—	—. 20
2.	—	—.30	—.45	—.75	—. 15
3.	—	—.20	—.30	—.50	—. 10
4.	—	—.10	—.15	—.25	—. 05

Versicherungsabteilung F

(Zusatzversicherung für obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern versicherte Personen):

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Alle Altersgruppen	Fr. —.40	Fr. —.80	Fr. 1.20	Fr. 1.60	Fr. 2.—	Fr. 2.40
Unfallgeld: Volle Lohnvergütung für die zwei ersten Tage nach dem Tage d. Unfalls	Lohn bis 4 Fr.	Lohn von 4.01 bis 6 Fr.	Lohn von 6.01 bis 8 Fr.	Lohn von 8.01 bis 10 Fr.	Lohn von 10.01 bis 12 Fr.	Lohn von 12.01 bis 14 Fr.
Lohnvergütung in der Folge	20%	20%	20%	20%	20%	20%

Gefl. dem Mitgliedbuch beizufügen.

Chur :: Buchdruckerei F. Leuenberger :: 1920

Beilage

Krankenkasse der Seidenstoffweberei Wald

Statuten

der

Kranken-Kasse

der

Seidenstoffweberei Wald

(Zürich)

Wald
Buchdruckerei W. Heß
1914

Statuten

der

Kranken-Kasse

der

Seidenstoffweberei Wald

(Zürich)

Gegründet am 11. Oktober 1904

Total-Revision am 7. Februar 1914

Die Mitglieder werden speziell darauf aufmerksam gemacht, daß in Streitfällen Unkenntnis der Statuten, sowie der Beschlüsse der Generalversammlungen durchaus nicht berücksichtigt werden kann.

Es liegt deshalb im Interesse eines Jeden einzelnen Mitgliedes, sich mit den Paragraphen möglichst vertraut zu machen.

Es sind die Mitglieder bei ihrem Wegzuge, resp. Austritt aus dem Geschäfte gehalten, dieses Statutenheft abzugeben.

Im Unterlassungsfalle und für verdorbene Hefte werden ~~20~~ 40 Rp. vom Lohne zurückbehalten.

Im Unglück treu die Hand sich reichen,
Soll jeder mit Begeist'rung tun,
Dann wird auf Armen wie auf Reichen
Der Segen Gottes reichlich ruh'n.

1. Zweck des Vereins.

§ 1.

Die Krankenkasse, in Verbindung mit einer Sterbekasse sucht ihren Zweck darin, ihre Mitglieder bei eintretender unverschuldeter Krankheit und ebenso bei unverschuldeten Unfällen, welche nicht durch das Haftpflichtgesetz gedeckt sind, zu unterstützen.

2. Mitgliedschaft.

§ 2.

Das Anstellungsverhältnis der Firma
„Gebrüder Honegger in Wald"
bedingt, daß sämtliche Angestellten und Arbeiter in die Krankenkasse eintreten, soweit sie vom Vorstande auf Grund von § 3 nicht abgewiesen werden.

§ 3.

Neu Eintretende können dazu angehalten werden, sich einer Untersuchung des vom Vorstand bezeichneten Arztes zu unterziehen und entscheidet der Vorstand endgültig über Aufnahme oder Abweisung.

§ 4.

Die Mitgliedschaft beginnt 6 Wochen nach Eintritt in die Fabrik, d. h. wenn die Eintrittsgebühr bezahlt ist, und endigt mit dem Austritt aus dem Geschäft.

§ 5.

Den Mitgliedern unserer Kasse ist gestattet, noch Mitglied einer andern Krankenkasse zu sein.

3. Vereinsvermögen.

§ 6.

Das Vereinsvermögen der Kasse besteht:

1. Aus allfällig dem Verein zufallenden Geschenken und Vermächtnissen als Stammkapital.
2. Aus dem Betriebskapital, welches beschafft wird aus:
   a) den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen,
   b) den Eintrittsgebühren der Mitglieder,
   c) den Bußen:
      1. Solche nach § 7, Lemma 4 des Fabrikgesetzes,
      2. solchen, die nach § 36, 68 und 70 der Statuten ausgesprochen werden;
   d) den zurückgelassenen Löhnen (Décomptes),
   e) den Zinsen vom angelegten Kapital,
   f) den Ueberschüssen der jährlichen Betriebsrechnung.

§ 7.

So lange das Etablissement Arbeiter beschäftigt, darf keine Teilung des Fonds stattfinden.

Sollte das Etablissement gänzlich eingehen und keine Arbeiter mehr beschäftigen, so wird das Stammkapital dem Krankenasyl Wald übermacht, das übrige Vermögen soll proportionell unter die dannzumaligen Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen und Bezüge verteilt werden.

Für eine allfällige Liquidation der Kasse ist die Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft einzuholen unter Vorlegung des Verteilungsplanes.

§ 8.

Sollte eine andere Ursache die Auflösung der Kasse herbeiführen, so soll das ganze dannzumal vorhandene Vermögen als Fond zur Gründung einer Altersversorgungskasse für die Arbeiter der Firma „Gebrüder Honegger in Wald" bestimmt werden.

4. Leitung und Verwaltung.

§ 9.

Das oberste Verwaltungsorgan ist die Generalversammlung; sie wird gebildet aus sämtlichen Mitgliedern beiderlei Geschlechts, welche nach dem 18. Altersjahre stimm- und wahlfähig sind.

§ 10.

Zur Leitung und Besorgung der Vereinsangelegenheiten wählt der Verein aus seiner Mitte in der ordentlichen Generalversammlung eine Vorsteherschaft, bestehend aus:

a) einem Vorstande von sieben Mitgliedern, nämlich: Einem Präsidenten und sechs weitern Vorstands-Mitgliedern, die sich selbst konstituieren;

b) einer dreigliedrigen Rechnungsprüfungskommission, welche aber dem Vorstande nicht angehören dürfen.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

A. Beiträge.

§ 11.

Ist der Arbeiter in den Verein aufgenommen worden, so wird ihm

1. Eine Eintrittsgebühr,
2. jeden folgenden Zahltag

ein Beitrag auf dem Bureau innebehalten.

Die Beiträge werden in Klassen eingeteilt und können auf Vorstandsantrag von der Generalversammlung abgeändert werden. Bis auf weiteres ist folgendes festgesetzt:

I. Klasse: Eintritt 1 Fr., Beitrag per 14 Tage 60 Rp. 1 Fr.
II. „ „ 1 „ „ „ 14 „ 50 „

Der I. Klasse zugeteilt sind alle männlichen Mitglieder; den weiblichen Mitgliedern bleibt die Wahl der Klasse überlassen.

Es dürfen jedoch nur diejenigen der I. Klasse angehören, die durchschnittlich 3 Fr. täglich verdienen.

§ 12.

Wer aus der II. Klasse in die I. übertritt, hat zuerst zwei Monate lang die höhern Beiträge zu bezahlen, bevor er im Erkrankungsfalle Anspruch auf die höhern Unterstützungen geltend machen kann.

§ 13.

Kranke und im Militärdienst sich befindende Mitglieder, sowie Wöchnerinnen während der gesetzlichen Schonzeit sind von den Beiträgen befreit. Hingegen haben Mitglieder, welche infolge Unfall vom Arbeitgeber voll entschädigt werden, ihre Beiträge ohne Unterbruch zu leisten.

B. Unterstützung.

§ 14.

Die Unterstützungen bestehen in einem Taggelde im im Verhältnisse des Beitrages.

Bis auf weiteren Beschluß der Generalversammlung ist folgendes festgesetzt:

I. Klasse 1 Fr. 30 Rp. per Tag 2 Fr.
II. „ 1 „ „ „

und zwar:

nach zweimonatlicher Einzahlung 20 Tage lang,
„ drei „ „ 30 „ „
„ vier „ „ 40 „ „

nach fünfmonatlicher Einzahlung 50 Tage lang,
„ sechs „ „ 60 „ „
„ zwölf „ „ 90 „ „

§ 15.

Die Krankenkasse bezahlt die Arztrechnung.

§ 16.

Wird ein Mitglied von seiner Krankheit befreit, daß es wieder sechs Monate lang ununterbrochen arbeiten kann, so bezieht es im fernern Krankheitsfalle seine volle Unterstützung wieder. Erkrankt es aber vor Ablauf dieser Zeit, so wird die Krankheit als fortlaufend betrachtet.

§ 17.

Hat ein Mitglied das volle Nutznießungsrecht aufgebraucht, so wird es beim Wiedereintritt in die Fabrik wie Neueintretend nach § 14 behandelt, hat jedoch keine Eintrittsgebühr zu entrichten.

§ 18.

Der Vorstand ist ermächtigt, in ganz ausnahmsweisen Fällen, die sich durch die Statuten nicht wohl bestimmen und bezeichnen lassen, von sich aus eine außerordentliche Unterstützung bis auf den Betrag von 30 Fr. zu verabfolgen.

§ 19.

Für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit wird kein Taggeld ausbezahlt; dauert jedoch die Krankheit länger, so wird das Taggeld vom ersten Tage der Anmeldung an bezahlt.

§ 20.

Wer Anspruch auf Unterstützung durch die Kasse machen will, hat im Erkrankungsfalle beim Präsidenten, resp. dessen Stellvertreter einen Krankenschein zu verlangen und dem behandelnden Arzte abzugeben. Die Kasse lehnt jede Unterstützung, also sowohl für Arzt- und Medikamente, als für das Taggeld ab, welche vor der Anmeld-

ung resp. Empfangnahme des Krankenscheines geltend gemacht wird. Besonders dringende Fälle, wo der Arzt sofort gerufen werden mußte, ausgenommen.

§ 21.

In den der Verwaltung übergebenen Arztkontos müssen die Krankheiten der betreffenden Patienten deutlich und wenn möglich in deutscher Sprache bezeichnet werden.

§ 22.

Die Wahl des Arztes, auch des patentierten Naturarztes, steht dem Patienten frei, doch muß er vom Vorstande anerkannt werden. Hingegen wird das Betreffnis der Kasse immer nach den Taxen der Aerzte der Gemeinde Wald berechnet. Allfällige Mehrkosten hat der Patient selbst voll zu zahlen.

§ 23.

Kranke, deren Ueberwachung zu schwierig ist, oder die zu Hause die ihnen zuträgliche Pflege nicht genießen, haben sich auf Verlangen des Vorstandes in den Kantonsspital oder in das Krankenasyl zu begeben. Alle erlaufenden Kosten, sowie ein Drittel des Taggeldes bezahlt die Kasse. (Widersetzlichkeiten dieser Vorschrift hat vollen Entzug des Taggeldes zur Folge).

§ 24.

Sollte nach dem Gutachten des Arztes ein Mitglied genötigt sein, das zürcherische Lungensanatorium als Heilstätte in Anspruch zu nehmen, so muß das bezügliche Gutachten vorerst dem Vorstande eingehändigt werden.

Für diese Zeit wird für ein Mitglied der I. Klasse ~~1 Fr. 80 Rp. und für ein Mitglied der II. Klasse 1 Fr. 50 Rp.~~ 3 Fr. per Tag bezahlt, ohne jede weitere Unterstützung und nicht länger als das Genußrecht dauert.

§ 25.

In Fällen, wo auf Anraten des Arztes der Patient nach überstandener Krankheit ein Bade- oder Kurort zu

besuchen dringend genötigt sein sollte, so muß das bezügliche Gutachten vorerst dem Vorstande eingehändigt werden. Für solche Fälle wird nur das Taggeld laut § 14 gleich jedem andern kranken Mitgliede ausbezahlt, dagegen keine weitern Verpflegungskosten.

§ 26.

Mitglieder, welche ärztliche Behandlung bedürfen, ohne jedoch arbeitsunfähig zu sein, müssen dies dem Präsidenten anzeigen, erhalten jedoch keinen Krankenschein, dagegen an die quittierte Arztrechnung, welche genau auf den Namen des betreffenden Mitgliedes ausgestellt sein muß, 50 % Vergütung. Jedoch darf der Betrag pro Rechnungsjahr 20 Fr. nicht übersteigen. Mehrforderungen werden nicht berücksichtigt.

§ 27.

Bei Augenleiden und andern Spezialfällen, insofern solche vom gewöhnlichen Arzte nicht geheilt werden können, hat der Kranke unter vorheriger Anzeige an den Vorstand das Recht, sich an einen Facharzt zu wenden. In solchen Fällen bezahlt die Kasse die Reiseauslagen und die Hälfte der Arztrechnung.

Brillen werden keine bezahlt.

§ 28.

Bruchleidenden Mitgliedern, sofern sie mindestens ein Jahr Kassamitglied gewesen sind, wird auf ein diesbezügliches Gesuch hin, behufs Anschaffung eines technisch richtigen Bruchbandes, ein einmaliger Beitrag von 5 Fr. verabfolgt.

§ 29.

An Weibspersonen, die in gesegneten Umständen sich befinden, wird nur die Hälfte der Arztrechnung vergütet und das Taggeld, hingegen haben verheiratete Wöchnerinnen, deren Niederkunft wenigstens 10 Monate nach dem Eintritte in die Kasse erfolgt, bei Wiederaufnahme der Arbeit in der Fabrik Anspruch auf einen Beitrag von 20 Fr.

§ 30.

Verletzt sich ein Mitglied außerhalb des Geschäftes (Haftpflichtfälle ausgenommen), so wird ihm gleich wie beim Krankheitsfalle das gewöhnliche Taggeld und die Hälfte der Arztrechnung vergütet. Vorausgesetzt, daß die Verletzung nicht unter die Ausschlußbestimmungen von § 38 fällt. In allen solchen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand, ob die Unterstützung auszubezahlen sei oder nicht. —

§ 31.

Die Patienten haben sich den Anordnungen des sie behandelnden Arztes gewissenhaft zu unterziehen und sich vor jeder körperlichen und geistigen Anstrengung während der Krankheit zu hüten. Ebenfalls ist ihnen nicht gestattet, Vergnügungsorte irgen welcher Art zu besuchen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat vollen Entzug der Unterstützung zur Folge.

§ 32.

Die Patienten werden von den bestimmten Krankenbesuchern jede Woche einmal besucht. Jeder Besuch ist von dem Patienten mit Unterschrift zu bestätigen. Wo vorstehende Kontrolle wegen zu großer Entfernung des Aufenthaltsortes nur ungenügend ausgeübt werden kann, hat der Patient jede Woche einen schriftlichen Bericht über sein Befinden dem Vorstande einzusenden.

§ 33.

Wer im Krankheitsfalle ohne eingeholte Erlaubnis des Präsidenten seinen Aufenthaltsort ändert, verliert jeglichen Anspruch auf fernere Unterstützung während dieser ganzen Krankheitsdauer.

§ 34.

Wechselt der Patient während der Krankheit den Arzt, so ist dem Präsidenten Anzeige zu machen und ein neuer Krankenschein zu verlangen.

§ 35.

Für chronische, also sich wiederholende und unheilbare Krankheiten, wird nur einmal der volle Unterstützungsbetrag ausbezahlt, gleichviel, wenn derselbe auch in Unterbrechungen verabfolgt wurde. Nachher hat das beteffende Mitglied keinen Anspruch mehr an die Kasse, aber auch keine Verpflichtungen.

§ 36.

Jeder Kranke hat bei seiner Genesung, resp. Wiederaufnahme der Arbeit in der Fabrik dem Präsidenten davon Anzeige zu machen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift würde als Mißbrauch angesehen und unnachsichtlich mit einer Buße von 2 Fr. belegt.

§ 37.

Patienten, welche mit schriftlicher Erlaubnis des sie behandelnden Arztes ausgehen dürfen, haben diese Bewilligung dem Präsidenten abzugeben. Die Ausgänge sind in folgende Zeiträume zu verlegen:

Im Sommer:	Vormittags	8—11	Uhr.
	Nachmittags	2— 7	„
„ Winter:	Vormittags	8—11	„
	Nachmittags	2— 4	„

Als Grenze wird die Tag- und Nachtgleiche bezeichnet.

Kranke Mitglieder, welche sich über eine Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, haben die Bewilligung des Präsidenten einzuholen. Jeder zum Ausgehen berechtigte Patient ist verpflichtet, zu Hause Bericht zu hinterlassen, wohin er sich begibt. Allfällig dieser Vorschrift Zuwiderhandelnde verfallen in eine Buße von mindestens 10 % des Krankengeldes der betreffenden Krankheitsperiode.

§ 38.

Gänzlich ausgeschlossen von jeglicher Unterstützung sind:

1. Mitglieder mit hergebrachten körperlichen Leiden und Gebrechen, auch wenn solche bei der Aufnahme verheimlicht wurden.
2. Venerisch erkrankte.
3. Solche, welche durch eigene Schuld, durch Schlägerei (Notwehr ausgenommen), Trunkenheit, Unreinlichkeit, ausschweifenden Lebenswandel sich Verletzungen oder Erkrankungen zuziehen.

   Ausgenommen sind solche Fälle, wo die Verletzung oder Krankheit bei Hülfeleistung in Unglücksfällen entstanden ist.
4. Auch solche haben keinen Anspruch auf Unterstützung, die an Vergnügungsorten und beim Sport, wie Tanzen, Turnen, Velofahren, Schlitteln und Schlittschuhlaufen und auf Vergnügungsreisen 2c. Unfälle erleiden.
5. Diejenigen, die durch Simulierung von Krankheit Unterstützung erlangt oder zu erlangen suchen, solche, die bei ärztlicher Untersuchung falsche Angaben machen, sowie diejenigen Frauenspersonen, die infolge eingetretener Schwangerschaft andere Gebrechen vorschützen und sich ärztlich, ohne Angabe ihres wahren Zustandes behandeln lassen, können sogar von der Mitgliederliste gestrichen werden.

   In zweifelhaften Fällen wird nach Wiederaufnahme der Arbeit mit der Auszahlung des Taggeldes wenigstens 8 Wochen zugewartet.
6. Geisteskranke. Dieselben werden nur so lange unterstützt, bis die Angehörigen oder die Heimatsgemeinde von dem Falle unterrichtet sind. Von da an fällt jede Unterstützung seitens der Kasse weg.

§ 39.

In schwierigen, als namentlich auch zweifelhaften Krankheitsfällen ist der Vorstand berechtigt, jederzeit einen

zweiten Arzt zur Konsultation, bezw. Untersuchung beizuziehen.

§ 40.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mißbräuche, welcher Art sie sein mögen, dem Vorstande unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 41.

Mitglieder, welche 14 Tage abwesend sind, ohne dem Vorstand von ihrem Aufenthalte Kenntnis zu geben, werden als ausgetreten betrachtet und bei ihrem Wiedereintritte wie Neueintretende behandelt.

§ 42.

Krankheiten, welche in die Kündigungszeit fallen, haben nur bis zu dem durch die Kündigung festgesetzten Austrittsdatum Anspruch auf Unterstützung. Hingegen können Mitglieder noch 3 Wochen über diesen Zeitpunkt hinaus unterstützt werden.

§ 43.

Um bei Unfällen und Verletzungen in der Fabrik sofort einen Notverband ꝛc. besorgen zu können, soll auf Kosten der Krankenkasse beständig ein genügender Vorrat von den nötigsten Verbandstoffen vorhanden sein. Auch für andere kleinere Uebel sollen einige geeignete Mittel zur freien Benützung jedem Arbeiter bei Bedarf zur Verfügung stehen.

6. Pflichten und Rechte der Vorsteherschaft.

§ 44.

Der Vorstand im Allgemeinen ist das verordnende und vollziehende Organ.

Ihm liegt ob, die vom Verein angenommenen Statuten und Beschlüsse zu handhaben.

Er soll mit strenger Unparteilichkeit über alle Zweige des Vereins Aufsicht halten, das Nachteilige zu beseitigen

suchen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu fördern trachten.

Er vertritt den Verein nach Außen, erledigt die Aufnahmen, besorgt die Krankenbesuche, prüft die Bücher und Rechnungen, bereitet die Traktanden für die Generalversammlung vor und regelt überhaupt die Vereinsangelegenheiten nach seinen Kompetenzen.

§ 45.

Der Präsident leitet und ordnet alle vorkommenden Geschäfte im Verein und Vorstand und ist immer geschäftsführende Person. Er unterzeichnet alle wichtigen Schriften und Korrespondenzen, sowie die Krankenscheine und fertigt die Gutscheine aus. Er führt genaue Kontrolle über alle Krankheitsfälle und sorgt dafür, daß jeder Patient wöchentlich einmal besucht werde. Es steht ihm das Recht zu, jederzeit Einsicht von den Kassabüchern und Protokollen zu nehmen.

Ueber die getroffenen Präsidialverfügungen und die laufenden Geschäfte soll jeweilen an den Vorstandssitzungen Bericht erstattet werden.

In zweifelhaften Krankheitsfällen hat der Präsident zuerst die Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen, bevor er die Unterstützung anordnet.

§ 46.

Der Vize-Präsident ist in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter und verpflichtet, diesem auch in Ausübung seiner Amtspflichten behülflich zu sein.

§ 47.

Der Aktuar besorgt alle schriftlichen Arbeiten und Korrespondenzen, führt Vereins- und Vorstandsprotokoll, sowie das genaue Mitgliederverzeichnis, macht am Ende des Jahres den Jahresbericht. Er soll in seinen Arbeiten von einem weitern Vorstandsmitgliede unterstützt werden und sich nach Uebereinkunft in die Arbeit teilen.

§ 48.

Präsident und Aktuar unterzeichnen gemeinschaftlich alle wichtigen Schriftstücke.

§ 49.

Der Bezüger ordnet die Bezüge der Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge, Bußen und allfälliger Décomptes, führt darüber genaue Kontrolle und übergibt sie jeweilen am Zahltage dem Kassier, der dieselben in einem besondern Quittungsbuche zu quittieren hat.

§ 50.

Der Kassier hat die ihm übergebenen Gelder nach Anweisung des Vorstandes zu verwenden und ist dafür haftbar. Er bezahlt an bestimmten Tagen (Zahltag) die Unterstützungen aus, begleicht die Rechnungen und laufenden Ausgaben und hat überschüssige Gelder zinstragend anzulegen. Für Rückbezüge hat er die Unterschrift des Präsidenten und Aktuars einzuholen.

Nach Schluß jeden Jahres macht er die Jahresrechnung, die er 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand und 3 Wochen vor derselben der Rechnungsprüfungskommission unterbreiten muß. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die Rechnung den Mitgliedern 8 Tage zur Einsicht aufliegt.

§ 51.

Werttitel sind in der Schirmlade Wald gegen Empfangsbescheinigung zu deponieren.

§ 52.

Die Kasse samt dem darin befindlichen Wert ist und bleibt ausschließliches Eigentum der Mitglieder. Sollten sich daher durch Unglücksfälle und zwar ohne Verschulden der Verwaltungskommission Verluste ergeben, so müßten sie von sämtlichen Anteilhabern gleichmäßig getragen werden, indem sich die Verwaltung einzig und allein für getreue, vorschriftmäßige Besorgung der ihr anvertrauten Gelder verpflichtet.

§ 53.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, auf schriftliche oder mündliche Einladung des Präsidenten hin den Sitzungen beizuwohnen. Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit 1 Fr., zu spät Erscheinen mit 20 Rp. Buße belegt. Als gültige Entschuldigungen sind die gleichen Bestimmungen maßgebend, wie diejenigen an den Hauptversammlungen.

§ 54.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder beisammen sind. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von 2 Vorstandsmitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 55.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen verpflichtet.

§ 56.

Vorstandsmitglieder, welche ihre Pflichten nachläßig erfüllen, können durch Vorstandsbeschluß zeitweise dispensiert und auf Vorstandsantrag durch die Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 57.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat es den Fabrikinhabern zu beweisen, daß Kassa, Rechnung und Bücher in Ordnung sind, bevor es seinen Abschied empfängt.

§ 58.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes austreten oder durch Krankheit verhindert sein, seine Geschäfte zu verrichten, so besetzen die übrigen Vorstandsmitglieder nach Uebereinkunft die Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, wo der Verein alsdann die nötige Neuwahl vornehmen wird.

§ 59.

Dem Vorstand steht das Recht zu, in außerordentlichen Fällen, über welche die Statuten keinen Aufschluß erteilen, von sich aus zu entscheiden. Allfällige Differenzen entscheidet die Generalversammlung.

§ 60.

Der Vorstand bezieht für seine Funktionen und finanziellen Ausgaben an seinen Sitzungen fünf Prozent der jährlichen Betriebseinnahmen. Ueber den Verteilungsmodus bestimmt der Vorstand.

§ 61.

Den Fabrikinhabern steht das Recht zu, den Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur mit beratender Stimme. Bücher und Kassa sind ihnen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

§ 62.

Ehe die Rechnung der Rechnungsprüfungskommission übergeben wird, soll dieselbe zuerst vom Gesamtvorstande geprüft werden.

§ 63.

Die Rechnungsrevisoren sollen die Rechnung in allen ihren Teilen genau prüfen, den Befund am Ende derselben niederschreiben und eventuell an der Generalversammlung noch einen mündlichen Bericht darüber abgeben.

§ 64.

Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, unter Aufsicht des Präsidenten während des Rechnungsjahres mindestens zweimal beim Kassier Kassasturz vorzunehmen.

§ 65.

Die Vorstandsmitglieder funktionieren als Krankenbesucher. Dieselben haben sich von dem Vorhandensein der ihnen angezeigten Krankheiten zu überzeugen und die

Kranken auf Anordnung des Präsidenten zu besuchen, ihm über jeden einzelnen Besuch gewissenhaften Bericht zu erstatten und seinen Anordnungen Folge zu leisten.

7. Versammlungen und Wahlen.

§ 66.

Jedes Jahr findet im Monat Februar oder März eine ordentliche Generalversammlung statt. Zeit und Ort derselben bestimmt der Vorstand.

Folgende Geschäfte sind an derselben zu erledigen:

1. Namensaufruf.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolls von der letzten Generalversammlung.
4. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Jahresbericht über Tätigkeit und Bestand des Vereins.
6. Anträge des Vorstandes betreffend Vereinsangelegenheiten.
7. Wahlen: a) des Vorstandes,
   b) der Rechnungsprüfungskommission.
8. Allgemeine Einfragen.
9. Schlußverlesen.

§ 67.

Außerordentliche Generalversammlungen finden nur statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter schriftlicher Angabe ihrer Gründe eine solche verlangen.

§ 68.

Alle Mitglieder über 18 und unter 60 Jahre alt sind verpflichtet, die Generalversammlung zu besuchen. An ordentlichen, wie an außerordentlichen Generalversammlungen zahlen unentschuldigt Ausbleibende eine Buße von 1 Fr., solche, welche zu spät kommen oder sich vor Beendigung der Geschäfte entfernen, eine solche von 20 Rp.

§ 69.

Als Entschuldigungen gelten einzig: Krankheit, wichtige Familienanläße, sowie Militärdienst oder Erfüllung sonstiger bürgerlicher Pflichten. Entschuldigungen müssen gut begründet dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätete oder ungenügende (mündliche) Entschuldigungen befreien nicht von Buße.

§ 70.

Wichtige Motionen und Anträge müssen mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstande schriftlich eingereicht werden, damit derselbe solche beraten und der Versammlung begutachten kann.

§ 71.

An den Versammlungen soll freie Diskussion walten, jedoch darf, um Unordnung zu verhüten, kein Mitglied sprechen, bevor es vom Präsidenten das Wort verlangt und erhalten hat. Ruhe und Anstand wird jedem Anwesenden zur strengen Pflicht gemacht. Wer sich an den Versammlungen persönliche Beleidigungen oder Beschimpfungen gegen den Vorstand oder die Mitglieder erlaubt, oder sonst durch unanständiges Betragen Störungen irgend welcher Art verursacht, wird vom Präsidenten gerügt und im Wiederholungsfalle mit 50 Rp. bis 1 Fr. zu Gunsten der Kassa gebüßt und aus dem Lokale weggewiesen.

Ueber Verhängung der Buße und Wegweisung entscheidet der Vorstand.

§ 72.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch geheime Abstimmung auf die Dauer eines Jahres:

1. Des Präsidenten,
2. sechs weitere Vorstandsmitglieder,
3. der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

§ 73.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

§ 74.

Bei allen Wahlen sind Vorschläge gestattet.

§ 75.

Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission geschieht durch offene Abstimmung, von welchen jedes Jahr je zwei nicht wieder wählbar sind.

Austretende Rechnungsrevisoren werden im Laufe des Jahres durch den Vorstand ergänzt.

§ 76.

Stimm- und wahlfähig sind die Mitglieder beiderlei Geschlechts über 18 Jahre alt.

§ 77.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen.

§ 78.

Zum Präsidenten kann nur ein männliches Mitglied gewählt werden.

§ 79.

Die in Austritt gekommenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

§ 80.

Die Beschlüsse der Mehrheit der Anwesenden sind für den Verein rechtsverbindlich. Nichterscheinende Mitglieder haben sich den gefaßten Beschlüssen unbedingt zu unterziehen.

§ 81.

Allen vom Verein oder von dem Vorstande gefaßten organisatorischen Beschlüssen kommt die gleiche Wirksamkeit zu, wie einer Bestimmung dieser Statuten.

§ 82.

Streitigkeiten jeder Art, die im Laufe der Geschäfte zwischen dem Vorstande und den einzelnen Mitgliedern

oder des ganzen Vereins entstehen sollten, dürfen nie vor den Zivilrichter kommen, sondern müssen immer an Hand der Statuten innerhalb der Vereinigung geschlichtet werden. Vorerst soll der Vorstand vermitteln oder in erster Instanz entscheiden. Nachher steht den Parteien das Recht zu, ein Schiedsgericht zu wählen, wobei jeder Teil zwei Mitglieder bezeichnet; diese wählen einen Obmann, wenn immer möglich einen Teilhaber der Firma Gebrüder Honegger.

Kann sich das Schiedsgericht nicht auf die gleiche Person als Obmann einigen, so entscheidet das Los.

Beide Parteien haben sich dem Spruche des Schiedsgerichtes endgültig zu unterziehen, da keine höhere Instanz anerkannt wird.

8. Sterbekasse.

§ 83.

Mit der Krankenkasse ist eine Sterbekasse verbunden, welche an die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder einen Beitrag von ~~50~~ 100 Fr. verabfolgt.

§ 84.

Dieser Sterbebeitrag ergibt sich durch einen Mitgliederbeitrag von ~~20~~ 40 Rp. und einem entsprechenden Kassabeitrag.

§ 85.

Bezugsberechtigt sind nur die nächsten Familienangehörigen, als solche werden betrachtet: Gatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Pflege- und Großeltern.

§ 86.

Die Auszahlung des Sterbebetrages bedingt mindestens zweimonatliche Mitgliedschaft.

§ 87.

Es hat ein Vorbezug stattzufinden.

§ 88.

Kranke und Wöchnerinnen haben den Beitrag ebenfalls zu leisten.

§ 89.

Mitglieder, welche vom Tage der Erkrankung an innert einem Jahre die Arbeit nicht wieder aufnehmen, können nicht länger auf der Liste fortgeführt werden und sind als ausgetreten zu betrachten.

§ 90.

Obiger Sterbebetrag soll ohne Rücksicht auf die Todesart ausbezahlt werden.

§ 91.

Bei Todesfällen infolge Verletzung bei der Arbeit fällt obiger Betrag dahin, weil dann Haftpflicht des Geschäftes eintritt.

9. Schlußbestimmungen.

§ 92.

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung und zwar auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 1/3 sämtlicher Mitglieder, welches aber dem Vorstande zu Handen der Generalversammlung schriftlich begründet und zwar mindestens 14 Tage vor derselben einzureichen ist, stattfinden.

§ 93.

Vorstehende revidierte Statuten wurden von der Generalversammlung am 7. Februar 1914 genehmigt und somit zur allein verbindlichen Vorschrift erhoben. Zugleich werden alle früheren statutarischen Bestimmungen und Protokollbeschlüsse, die diesen Statuten widersprechen, als kraftlos erklärt.

§ 94.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft sofort in Kraft.

Wald, den 7. Februar 1914.

Der Präsident: **Emil Fenner.**
Der Aktuar: **Jos. Gyr.**
Der Kassier: **Albert Weber.**

Den vorliegenden revidierten Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 13. Mai 1914.

Im Auftrage der Direktion der Volkswirtschaft:
Der Sekretär: **J. Morf.**

Beilage.

8

Krankenkasse d. Seidenstoffweberei Wald

Bericht 1921

Gründung : 11. Mai 1904
Mitgliederzahl am 31. XII. 21 : 207
Eintritte 1921 : 10
Austritte 1921 : 53

Der starke Rückgang der Mitgliederzahl durch Austritte ist den ungenügenden Arbeitsverhältnissen zuzuschreiben.
Hauptversammlungen : 1
Vorstandssitzungen : 4
Finanz. Leistungen d. Mitglieder : siehe §§ 11, 14 u. 24 d. Statuten

(Mitteil. durch Hrn. A. Kägi, Steher, Waldhaus)

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Krankenkasse Spinnerei Elba-Wald

Statuten

der

Kranken-Unterstützungskasse der Spinnerei Elba-Wald.

Wald
Buchdruckerei W. Heß
— 1921 —

Statuten

der

Kranken-Unterstützungskasse der Spinnerei Elba-Wald.

a) Zweck der Kasse.

§ 1. Die Krankenkasse bezweckt, ihre Mitglieder im Krankheitsfalle gemäß diesen Statuten zu unterstützen.

b) Mitgliedschaft.

§ 2. Die Krankenkasse besteht nur aus Aktivmitgliedern. Sämtliche Arbeiter und Angestellte der Spinnerei Elba können in den Verein eintreten, müssen aber vollkommen gesund sein und mit keinem der in Art. 23 bestimmten Gebrechen behaftet sein.

In zweifelhaften Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Im Falle eines Ausschlusses sind dem Betreffenden allfällig schon geleistete Beiträge zurückzuerstatten.

c) Fondierung und Unterhalt der Kasse.

§ 3. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

1. Dem bereits vorhandenen Kapitalguthaben.
2. Dem Zinsertrag des ersteren.
3. Den Eintrittsgebühren von 1 Fr. pro Mitglied.
4. Der Beiträge der Mitglieder, welche alle 14 Tage jeweils am Zahltage auf dem Comptoir des Etablissements zurückgehalten werden.
5. Durch Ordnungsbußen.
6. Dem Zurücklassen der Decomptes, sofern dem Arbeitgeber kein Verlust erwächst.

7. Den Bußen, welche nach § 10, 11 und 14 erhoben werden.
8. Allfälligen Legaten und. Geschenken.

Für die Beitragsleistungen sind zwei Klassen vorgesehen. Die erstere Klasse bezahlt 80 Cts., umfassend sämtliche weibliche Mitglieder, sowie die männlichen Mitglieder unter 18 Jahren. — Die zweite Klasse bezahlt 1 Fr., umfassend alle übrigen Arbeiter und Angestellte

§ 4. Eine Erhöhung der Beiträge kann stattfinden, wenn:
a) Die Unterstützungskasse den bisherigen Anforderungen nicht mehr genügen sollte.
b) Bei allfällig ansteckenden Krankheiten (Epidemie). Sie darf aber ein Mehr von 50 % der in § 3 festgesetzten Einlagen nicht übersteigen.

§ 5. Die Verwaltung ist verpflichtet, eine allfällige Erhöhung oder Erniedrigung der Beiträge durch die Versammlung beschließen zu lassen.

§ 6. Sind die abnormalen Verhältnisse, die eine Erhöhung bedingten, wieder behoben, so muß der Beitrag wieder auf den ordentlichen Betrag nach § 3 reduziert werden.

b) Organische Bestimmungen.

§ 7. Der Verein versammelt sich ordentlicherweise innert zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres.

Außerordentlich, wenn der Vorstand es für nötig erachtet.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand wenigstens 5 Tage vor dem Versammlungstage, unter Bekanntgabe der Geschäfte.

Die Generalversammlung wählt durch geheimes Stimmenmehr:

a) Den Präsidenten.
b) Den Aktuar.
c) Den Quästor

sowie durch offene Abstimmung den Vizepräsidenten, einen Beisitzer und die Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern.

Die Krankenbesucher werden vom Vorstand je nach Bedürfnis ernannt und sind solche verpflichtet, der Ernennung Folge zu leisten, und ihren Auftrag gewissenhaft zu erfüllen. Auch ist jedes Mitglied angehalten, irgend welchen Mißbrauch der Kasse dem Vorstande anzuzeigen.

§ 8. Jedes männliche Mitglied ist verpflichtet, nach zurückgelegtem 20. Altersjahr eine allfällige Wahl anzunehmen. In Austritt gekommene sind wieder wählbar. Die in den Vorstand Gewählten müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 9. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die statutarischen Leistungen der Versicherungsklasse, der es zugeteilt ist.

Stimmberechtigt ist jedes männliche Mitglied nach zurückgelegtem 18. Altersjahr und wahlfähig nach zurückgelegtem 20. Altersjahr.

§ 10. Wer an den Versammlungen zur festgesetzten Zeit nicht anwesend ist, oder die Versammlung zu früh verläßt, verfällt in eine Buße von 50 Cts., ganz Ausbleibende werden mit 1 Fr. bestraft. Begründete Entschuldigungen werden angenommen, insofern dieselben dem Vorstande frühzeitig angezeigt werden. Als solche gelten einzig: Militärdienst, Krankheit, Tauf- und Trauerfall, sowie Gemeindeversammlungen. Ausbleibende haben sich den Beschlüssen zu unterziehen.

§ 11. An den Versammlungen hat jedes Mitglied Ordnung und Anstand zu beobachten; störendes Benehmen wird mit einer Buße von 50 Cts. bestraft, im Wiederholungsfalle das doppelte.

§ 12. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, an den Versammlungen Anträge zu stellen, es soll jedoch, um Unordnung zu vermeiden, kein Mitglied sprechen, bevor es vom Präsidenten das Wort verlangt und erhalten hat.

Besondere Begehren sind acht Tage vorher dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen, damit der Gegenstand noch auf die Traktandenliste genommen werden kann.

§ 13. Bei allen Versammlungen, Wahlen und Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 14. Wer Anspruch auf Unterstützung auf die Kasse machen will, hat dem Vereinspräsidenten, welcher auch die Krankenscheine auszufertigen hat, davon Anzeige zu machen; unwahre Angaben seitens der Unterstützungssuchenden würden von allen Ansprüchen ausschließen oder können mit Buße bis auf 2 Fr. belegt werden.

§ 15. Es steht jedem erkrankten Mitgliede die Wahl des Arztes frei, doch muß letzterer vom Vorstande anerkannt werden. Einem außer der Gemeinde wohnenden Arzte werden nur (ausgenommen bei wichtigen Fällen und Operationen) die Medikamente aus der Vereinskasse bezahlt. Allfällig sich ergebende Mehrkosten für Besuche etc. infolge großer Entfernung hat der Patient selbst zu tragen, auch werden jedem andern Arzte, sei derselbe innert oder außer der Gemeinde wohnhaft, für Medikamente, Besuche etc. nur so viel bezahlt, als die Taxen der patentierten Ärzte der Gemeinde Wald betragen. Was über diese Taxen hinausgeht, fällt ebenfalls zu Lasten der Patienten.

§ 16. In besondern wichtigen Fällen, wo die Überführung ins Krankenasyl wünschbar oder notwendig erscheint, hat die Verwaltung die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Kranke baldmöglichst dahin gebracht wird. Solche Patienten haben Anspruch auf die Bezahlung des Asylkontos, der allfälligen Transportkosten dorthin, sowie 50 % des Taggeldes der betreffenden Klasse.

Solche Mitglieder, welche durch Verordnung des Arztes ins Kantonsspital, Sanatorium oder Klinik verbracht werden müssen, oder denen eine Badekur verordnet wird, erhalten eine Tagesentschädigung von:

in der ersten Klasse Fr. 1. 50
in der zweiten Klasse Fr. 2. —.

Für alle weitern sich allfällig hier ergebenden Kosten hat der Patient selbst aufzukommen.

Die Übernahme der Garantie für erwachsende Kosten fällt ebenfalls zu Lasten des Patienten, in den obgenannten Fällen.

Für Erholungskuren wird aus der Vereinskasse nichts bezahlt.

In Fällen, wo die Unfallversicherung zu deren Uebernahme verpflichtet ist, hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Arztkonto und Taggeldentschädigung.

§ 17. In allen der Verwaltung übergebenen Arztkonti müssen die Krankheiten der betreffenden womöglich in deutscher Sprache bezeichnet und die Rechnungen, Medikamente, allfällige Operationen und Besuche per Tag spezifiziert ausgestellt werden. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hätte Rückweisung der Konti zur Folge.

§ 18. Jedes Mitglied hat bei seiner Genesung dem Vereinspräsidenten innert 10 Tagen den erhaltenen Krankenschein wieder zurückzustellen.

§ 19. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern im Erkrankungsfalle folgende Leistungen:

a) Ärztliche Behandlung und Arznei.

b) Ein tägliches Krankengeld auch über die Sonntage, beginnend mit dem ersten Tage der Erkrankung, wenn dieselbe vier Tage und darüber dauert.

Bei einer Krankheit von drei Tagen wird kein Krankengeld vergütet.

c) An chirurgische Hilfsmittel leistet der Verein folgende Beiträge: An Bandageartikel (Bruchbänder, Binden, Krampfadernstrümpfe) je 50 %. An künstliche Glieder (Arme, Beine etc.) und an künstliche Augen einen einmaligen Beitrag von 50 %, im Maximum 100 Franken.

Die Röntgenbehandlung wird nur vom Verein bezahlt, wenn sie zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten angewendet werden muß. An Brillen, Zahnextraktionen, Zahnplomben und künstliche Gebisse zahlt die Kasse nichts.

§ 20. Die Krankengeldvergütung zerfällt in zwei Klassen, nämlich:

I. Klasse bei einer Einlage von 80 Cts. bis 1. 60 p. Tag.
II. Klasse bei einer Einlage von Fr. 1. — b. 2. — p. Tag.

Anspruch auf diese Unterstützungen haben nur diejenigen Mitglieder, welche mindestens acht Wochen nach dem Eintritt in den Verein ihre Beiträge regelmäßig nach § 3 bezahlt haben, und zwar auf die Dauer von:

Bei	2	monatlicher	Einlage	bis	auf	10	Tage
„	3— 4	„	„	„	„	20	„
„	5— 6	„	„	„	„	30	„
„	7— 8	„	„	„	„	40	„
„	9—10	„	„	„	„	50	„
„	11—12	„	„	„	„	60	„

§ 21. In besonders wichtigen Fällen, wodurch der Patient oder die Familie nach Ablauf des Nutzungsrechtes bereits der Wohltätigkeit anderer anheimfallen würde, hat die Verwaltung das Recht, noch eine weitere Unterstützung bis auf den Betrag von Fr. 35. — zu verabfolgen.

§ 22. Mitglieder, welche das volle Nutzungsrecht bezogen haben, sind nach ihrem Wiedereintritt in die Arbeit nach § 20 zu behandeln, haben aber während ihrer Krankheit auch keine Auflage zu bezahlen, bis sie wieder völlig gesund und arbeitsfähig sind.

Hat ein Mitglied die Kasse über 45 Tage und weniger als 60 Tage in Anspruch genommen, so wird bei einer Wiedererkrankung innert zwei Monaten die Krankheit als fortlaufend zur vorhergehenden betrachtet und der Patient demgemäß entschädigt.

§ 23. Von jeder Unterstützung sind ausgeschlossen:

1. Erkrankte Mitglieder, deren Krankheit aus Veranlagungen entstehen, welche bei der Aufnahme verheimlicht worden sind.
2. Solche, welche durch eigenes Verschulden, als Trunkenbolde, Schlägerei, Ausschweifungen, Unreinlichkeit etc. sich Krankheiten zugezogen haben.
3. Mitglieder, welche während der Zeit der Nutznießung des Besuches von Wirtschaften und Versammlungslokalen überwiesen werden.

§ 24. Mitglieder, welche zum eidgenössischen Militärdienst einberufen werden, haben bei eintretender Krankheit während dieser Zeit keinen Anspruch auf Unterstützungen, sind dagegen auch von der Auflage frei.

Mit Entlassung aus dem Dienst beginnen die gegenseitigen Verpflichtungen wieder, insofern sie wieder ungestört volle vier Wochen der Arbeit nachgehen können.

§ 25. Mitglieder, welche 14 Tage abwesend sind, ohne der Verwaltung von ihrem Aufenthaltsorte Kenntnis zu geben, werden als ausgetreten betrachtet.

§ 26. Der Austritt aus dem Geschäfte schließt von allen Ansprüchen auf die Kasse aus.

§ 27. Wöchnerinnen erhalten einen einmaligen Betrag von 30 Fr., haben aber im weitern während 6 Wochen nach der Niederkunft auf weitere Leistungen der Kasse keinen Anspruch.

Pflichten und Rechte der Verwaltung.

§ 28. Die Verwaltung hat alljährlich die Rechnung abzuschließen und solche 14 Tage vor der Hauptversammlung samt den Belegen der Prüfungskommission zu übergeben, sowie wenigstens acht Tage den Mitgliedern zur beliebigen Einsicht offen zu legen.

Nach Verlesen der Rechnung erstattet die Prüfungskom-

mission einen kurzen Bericht über deren Befund, worauf dann die Annahme oder Zurückweisung beschlossen wird.

§ 29. Der Präsident leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er ordnet die Sitzungen der Verwaltungskommission an nach Erfordernis, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen, und verfügt über das Notwendigste in besondern Fällen. Ihm steht das Recht zu, die Kassabücher und Belege, sowie das Protokoll nach Belieben zu untersuchen.

Die Fabrikbesitzer haben das Recht und werden eingeladen, den Sitzungen beizuwohnen, jedoch nur mit beratender Stimme. Bücher und Schriften müssen ihnen jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 30. Der Aktuar führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und die Kontrolle über Ein- und Austritte aus dem Verein. Er führt das Protokoll, hat alle Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung pünktlich einzutragen und besorgt alle schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben nicht die Komptabilität betreffen.

§ 31. Der Quästor besorgt das ganze Rechnungswesen der Kasse. Er ist für die Verwaltung derselben verantwortlich und hat auf Verlangen der Mitglieder für die ihm anvertrauten Gelder einen annehmbaren Bürgen zu stellen.

§ 32. Der Vorstand ist im allgemeinen die verordnende und vollziehende Behörde. Ihm liegt ob, die von der Gesellschaft angenommenen Statuten und Beschlüsse zu handhaben. Er soll mit strenger Unparteilichkeit über alle Zweige des Vereins nach besten Kräften zu fördern suchen.

Für seine Arbeit erhält der Vorstand eine jeweils von der Generalversammlung zu bestimmende Jahresbesoldung.

§ 33. Streitigkeiten dürfen nicht vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden; sie zu schlichten wählt jede Partei ein Schiedsgericht und dieses einen Obmann. Kann sich das Schiedsgericht nicht einigen über den Obmann, so entscheidet das Los. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 34. Würde es in besondern Fällen dahin kommen, daß Zweifel über Ausschließung des Erkrankten entstehen, so ist der Vorstand ermächtigt, nebst dem behandelnden Arzte noch einen oder zwei andere Ärzte um ihr Gutachten über die Krankheit anzugeben. Würde sich nach der Angabe dieser Ärzte herausstellen, daß dem Betreffenden keine Unterstützung

verabreicht werden müßte, so hat der Kranke die daraus entstehenden Folgen selbst zu tragen. Stellt der Untersuch der Ärzte fest, daß der Kranke unterstützungsberechtigt ist, hat die Kasse die Kosten zu tragen.

§ 35. Im Falle einer Liquidation oder sonstiger Aufgabe der Spinnerei kann das vorhandene Kapital je nach der Einlage und der langjährigen Arbeit im wahren Sinn und Geiste zu allgemeinem Besten der Arbeiter der Spinnerei Elba verwendet werden, jedoch mit der Bestimmung, daß ein Saldo von 500 Fr. bestehen bleibt und an amtlicher Stelle zu deponieren ist, für den Fall, daß innert Jahresfrist in den gleichen Lokalitäten ein neuer Betrieb eröffnet wird, welch obiger Saldo bei Gründung einer neuen Kasse dieser zur Verfügung gestellt werden soll.

Tritt dieser Fall in genannter Zeit nicht ein, so kann auch der Saldo nach Maßgabe der Mitgliedjahre verwendet werden.

§ 36. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich in Kraft und haben solange Gültigkeit bis eine Revision verlangt und durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Revidiert und von der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. April 1921 einstimmig angenommen.

Elba-Wald, den 27. August 1921.

Namens des Vorstandes,

Der Präsident: **Wilh. Muggli.**
Der Aktuar: **Jos. Züger.**
Der Quästor: **Adolf Schmid.**

Den vorliegenden Statuten wir die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 2. September 1921.

Für die Direktion der Volkswirtschaft
Abteilung Krankenkassenwesen:
sig. **J. Morf.**

Gemeindechronik Wald (Zch.)

Jahrgang 1921

Beilage

Z

Krankenkasse Spinnerei Elba-Wald

Bericht 1921

Herrn H. Krebser

Mettlen

Gestützt auf Ihre gesch. Anfrage betreff unserer Betriebskrankenkasse Elba Wald sind wir im Falle Ihnen zu Handen der Gemeindechronik folgende Angaben zu machen.

1. Gegründet wurde unsere Kasse unter dem Namen Unterstützungskasse der Spinnerei Elba Wald. Gegenwärtiger Präsident ist Herr Wilhelm Muggli Obermeister Tonathal Wald, Aktuar Jakob Haller Platte Wald.

2 Das Gründungsjahr ist uns leider trotz allen Nachforschungen nicht bekannt. Anläßlich einer Liquidation des Geschäftes im Jahre 1880 erfolgte nämlich auch die Auflösung der damaligen Krankenkassabestandes unter die Mitglieder. Laut einem noch vorhandenen Kassabuch, erfolgte dann im Jahre 1880 eine Neugründung derselben, und hatt sich bis zum heutigen Tag zu einer leistungsfähigen Krankenkasse entwickelt.

3. Unsere Kasse besteht nur aus Aktivmitgliedern, und betrug die Mitgliederzahl am 31 Dez 1921 gleich 50

4 An Eintritten waren im Jahr 1921 10 Mitglieder zu verzeichnen, denen nur ein einziger entgegenstand.

5 Vereinsversammlungen erfolgten im 1921 zwei. 1 Die ordentliche Generalversammlung 2. eine ausserordentliche Versammlung

7. In 4 Vorstandsitzungen erledigte der Vorstand die von der Generalversammlung beschlossene Statutenrevision, welche sich in Folge einer grossen Zahl v. Protokollbeschlüssen, und durch die in letzten Jahren neu geschaffenen Verhältnissen als dringend notwendig erwiesen hatte, und an der ausserordentlichen Generalversammlung wurden dieselben einstimmig gutgeheissen.

8. Die finanziellen Leistungen der Kasse sind in zwei Klassen eingeteilt. Die erste Klasse zahlt laut Statuten fr. 2 0.80 oder 80 Ct. pro. Zahltag. Die zweite Klasse bezahlt 2 6 fr oder fr 1 pro Zahltag Im Krankheitsfalle haben die Mitglieder Anspruch auf ärztliche Behandlung und Arzenei, sowie auf ein Taggeld in der ersten Klasse von fr 1.6 0, in der zweiten Klasse ein solches v. fr 2.

9. Entgegen früheren Zeiten, in welchen besonder nach günstigen Rechnungsabschlüssen, sämtliche Mitglieder nach der Generalversammlung zu einer gemüthlichen Vereinigung eingeladen wurden, sind in den letzten Kriegsjahren keine solchen Veranstaltungen durchgeführt worden, und hatt die Kasse auch keine andern spezziellen Veranstaltungen zuverzeichnen, und würden wir im übrigen auf die dem Bericht beigelegten 2. Exemplaren der Statuten verweisen

Elba Wald den 13 Mai 1922

Namens der Kranken-Kassa-Elba

Der Präsident: Wey. Muggli.

Der Aktuar: Jakob Haller

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Fabr. Krankenkasse Sagenrain-Wald

Revidierte Statuten

der

Fabrik-Kranken-Kasse

Sagenrain

Wald
Buchdruckerei W. Heß
1915

☞ Die Mitglieder werden speziell darauf aufmerksam gemacht, daß in Streitfällen Unkenntnis der Statuten durchaus nicht vorgeschützt werden kann. Es liegt deshalb sehr im Interesse eines jeden, sich mit den Paragraphen möglichst vertraut zu machen.

Revidierte Statuten

der

Fabrik-Kranken-Kasse Sagenrain.

A. Mitglieder des Vereins.

§ 1.

Mitglieder des Vereins sind: Alle Angestellten und Arbeiter der Firma F. und J. Oberholzer, Wald, sofern jeder Einzelne mit dem Abzug des Eintrittsgeldes und der Beiträge an die Kasse einverstanden ist.

Dem Vorstand steht das Recht zu, in Fällen, wo solches durch den Gesundheitszustand neu aufzunehmender Mitglieder als geboten erscheint, dieselben auf Kosten der Kasse ärztlich untersuchen zu lassen und die Aufnahme je nach Befund hinauszuschieben oder zu verweigern.

B. Zweck des Vereins.

§ 2.

Zweck des Vereins ist: Den Mitgliedern in nicht mutwilliger Weise verursachten Krankheitsfällen eine Unterstützung zu verabfolgen, sowie nötigenfalls für gehörige Unterkunft besorgt zu sein.

C. Fondierung und Unterhalt der Kasse.

§ 3.

Die Kasse wird unterhalten:

I. Durch einen von jedem Mitgliede zu erhebenden 14-tägigen Beitrag von 50 Rp.
II. Durch die Eintrittsgelder neu eintretender Mitglieder von Fr. 1. 50.
III. Durch allfällige Legate und Schenkungen.
IV. Durch die Ordnungsbußen.

V. Durch die Zurücklassung der Decomptes, wenn dem Arbeitgeber kein Verlust dadurch entsteht.
VI. Aus den Zinsen der angelegten Kapitalien.

D. Organische Bestimmungen.

§ 4.

Der Verein versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal (spätestens im Monat März) und wenn es dringende Geschäfte erfordern, außerordentlich auf Anordnung des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Publikation einer Versammlung hat mindestens 8 Tage vorher samt Traktandenliste durch Anschläge bekannt gemacht zu werden.

§ 5.

Der Verein wählt in der ordentlichen Generalversammlung den Vorstand, bestehend aus Präsident, Quästor, Aktuar und 2 Beisitzer durch's geheime absolute Stimmenmehr auf die Dauer von 2 Jahren, so zwar, daß alljährlich eine Partialerneuerung eintritt: im ersten Jahre die größere Hälfte (Präsident, Quästor und ein Beisitzer), im zweiten Jahre die kleinere Hälfte (Aktuar uud ein Beisitzer. Die in Austritt Gekommenen sind wieder wählbar. Ferner wählt der Verein durch's offene Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern (im ersten Jahre mit der größern Hälfte 1, im zweiten Jahre mit der kleinern Hälfte zwei Mitglieder).

§ 6.

Jedes Mitglied mit zurückgelegtem 20. Altersjahre ist wählbar und verpflichtet, eine Amtsdauer anzunehmen; für die nächstfolgende Dauer kann es aber nicht dazu angehalten werden. Die in den Vorstand Gewählten müssen jedoch in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

E. Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 7.

Stimmfähig an einer Versammlung sind nur die männlichen Mitglieder über 18 Jahre.

§ 8.

Wer an den Versammlungen zu spät erscheint oder dieselben zu früh verläßt, verfällt in eine Buße von 40 Rappen, für gänzliches Ausbleiben in eine solche von 80 Rappen.

§ 9.

Als Entschuldigungen gelten einzig: Taufe, Krankheit oder Todesfall, Militärdienst oder amtliche Abberufungen. Entschuldigungen sind spätestens 2 Tage nach der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Unwahre Angaben werden mit 2 Fr. Buße bestraft.

Mitglieder im Alter von 60 Jahren und darüber sind vom obligatorischen Besuch der Versammlungen dispensiert.

§ 10.

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, an den Versammlungen Anträge zu stellen, ist aber verpflichtet, über besondere Begehren 8 Tage vorher dem Präsidenten des Vereins davon Anzeige zu machen.

§ 11.

Jedes Mitglied hat an den Versammlungen Ordnung und Anstand zu beobachten. Störendes Verhalten, sowie unerlaubtes Verlassen der Versammlung wird mit einer Buße von 50 Rp., bei Wiederholung mit 1 Fr. und schließlich mit Wegweisung bestraft.

§ 12.

Gültige Beschlüsse werden durch das Stimmenmehr gefaßt.

§ 13.

Wer Anspruch auf Unterstützung machen will, hat dem Vereinspräsidenten, welcher die Krankenscheine ausfertigt, von seiner Krankheit **innert den ersten 3 Tagen** Anzeige zukommen zu lassen; unwahre Angaben würden von allen Ansprüchen ausschließen und könnten überdies mit Buße bis auf 2 Fr. geahndet werden.

§ 14.

Jedes Mitglied kann im Erkrankungsfalle nach Verlauf von 4 Tagen nebst der Vergütung des Arztkontos als Taggeld beziehen: Fr. 1. —.

Sollte dasselbe aber länger als 4 Wochen krank sein, so ist ihm vom ersten Tage an das Taggeld zu bezahlen ohne Abrechnung der Sonn- und Feiertage und zwar:

a)	Nach	Verfluß	von	2	monatlicher	Einlage	10 Tage.
b)	„	„	„	3	„	„	14 „
c)	„	„	„	4	„	„	18 „
d)	„	„	„	5	„	„	22 „
e)	„	„	„	6	„	„	26 „
f)	„	„	„	7	„	„	30 „
g)	„	„	„	8	„	„	34 „
h)	„	„	„	9	„	„	38 „
i)	„	„	„	10	„	„	42 „
k)	„	„	„	11	„	„	46 „
l)	„	„	„	12	„	„	50 „

Bei Mitgliedern, welche 3 Jahre ununterbrochen im Verein geblieben, kann die Unterstützung bis auf 60 Tage und bei solchen von 5 Jahren bis auf 70 Tage ausgedehnt werden. Ein jedes Mitglied, das seine Arbeit gekündet, hat nur Anspruch auf Unterstützung bis zu seinem Austritt.

Ist von Mitgliedern die nach vorstehender Skala berechtigte Unterstützungsdauer in einem Krankheitsfall vollständig oder auch nur zu 80 % ausgenützt worden, so werden solche als Neueintretende behandelt, im letzteren Falle jedoch können bei einer neuen Krankheit die noch nicht bezogenen Tage innerhalb der Grenzen des Maximums nachbezogen werden.

An die Kosten von Operationen im Krankenasyl Wald wird für unsere Mitglieder die Hälfte vergütet, insofern dieselben nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Fr. betragen.

Mitglieder, welche auf Kosten der Kasse im Krankenasyl oder Spital verpflegt werden, haben nur Anspruch auf die Hälfte des Taggeldes ihrer Klasse.

In Fällen, wo vom Arzt dem Patienten der Aufenthalt in einem Bade oder Kurort verordnet wird, leistet

die Kasse einen Zuschuß von 90 Cts. zu dem gewöhnlichen Taggeld.

In Fällen, wo von hiesigen Aerzten ein Spezialarzt verordnet wird, ist ein vergrößertes Taggeld von Fr. 2.— auszurichten, woraus dann die Patienten den Arztkonto selbst zu bestreiten haben.

Für Unfälle, die aus Haftpflicht oder Versicherung entschädigt werden, zahlt die Kasse keine Unterstützung. Solche wird dagegen verabfolgt für andere Unfälle, sofern sie nicht auf Fahrlässigkeit oder Selbstverschulden beruhen.

§ 15.

Kranke, deren Ueberwachung zu schwierig und von denen nachgewiesen werden kann, daß sie zu Hause die ihnen zuträgliche Pflege nicht genießen, haben sich auf Verlangen des Vorstandes in eine Krankenanstalt zu begeben, widrigenfalls sie auf Unterstützung zu verzichten hätten.

§ 16.

In den der Verwaltung übergegebenen Arztkontos müssen die Krankheiten der Betreffenden womöglich in deutscher Sprache bezeichnet und die Rechnungen, Medikamente, allfällige Operationen und Besuche per Tag spezifiziert ausgestellt werden. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hätte Rückweisung des Scheines zur Folge.

§ 17.

Jedes Mitglied hat bei seiner Wiedergenesung dem Vereinspräsidenten **innert 8 Tagen** den erhaltenen Krankenschein wieder zurückzuerstatten; Zuwiderhandelnde werden mit 2 Fr. Buße bestraft. Sollte das gleiche Mitglied, nachdem es wieder arbeitsfähig geworden, innert 2 Monaten wieder erkranken, so wird die Krankheit als fortlaufende zur vorhergehenden betrachtet.

§ 18.

Von der Unterstützung sind ausgeschlossen:

1. Venerisch Erkrankte.
2. Solche, welchen Raufereien überwiesen werden können und die nicht mit Recht Notwehr vorzuschützen im Falle sind.

3. Wöchnerinnen, 6 bezw. 8 Wochen nach ihrer Niederkunft; doch haben sie während dieser Zeit keinen Beitrag zu leisten.

§ 19.

Sollten in irgend einem Falle über die Anwendung obiger Ausschlußbestimmungen Streitigkeiten entstehen, so hat der Kranke wie die Verwaltung das Recht, je einen Schiedsrichter zu wählen. Dieselben haben dann unter dem Vorsitz des Fabrikinhabers endgültig zu entscheiden. Das gleiche gilt auch bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern.

§ 20.

Mitglieder, welche 14 Tage abwesend sind, ohne der Verwaltung Anzeige zu machen über ihren Aufenthalt, werden als ausgetreten betrachtet.

§ 21.

Der Austritt aus dem Geschäft schließt von allen Ansprüchen an die Kasse aus. Ein Wiedereintretender wird wie ein Neueintretender behandelt.

§ 22.

Alle Mitglieder ohne Ausnahme müssen sich den angenommenen Statuten unterziehen, haben auch innerhalb den Vorschriften derselben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

F. Pflichten und Rechte der Verwaltung.

§ 23.

Der Vorstand führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Mitglieder, sowie ein solches der Erkrankten und sorgt für strenge Handhabung der Statuten. Er empfängt und verwendet das eingehende Geld nach Vorschrift, führt darüber Rechnung und ist solidarisch dafür haftbar. Die Ernennung von Krankenbesuchern, 2 männliche und 2 weibliche, fällt dem Vorstande anheim.

§ 24.

Die Verwaltung hat die Pflicht, erkrankte Mitglieder wöchentlich zweimal durch die Krankenbesucher besuchen zu lassen, welche sich, um allfälligem Mißbrauch vorzubeugen, genau über die Krankheit zu erkundigen und über ihren Besuch dem Vorstand gewissenhaften Bericht abzustatten haben. Die Krankenbesucher haben die Pflicht, wenigstens zweimal per Woche sich beim Vorstand zu erkundigen, wer krank sei.

§ 25.

Der Vorstand legt alljährlich Rechnung ab und übergibt solche samt den Büchern und Belegen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung. Nach summarischem Verlesen der Rechnung erstattet die Kommission der Versammlung einen kurzen Bericht über deren Befund, worauf der Verein über Annahme oder Zurückweisung (letzteres motiviert) entscheidet. Der Vorstand erhält jährlich eine Gratifikation von 50 Fr., welche nach seinem Ermessen unter sich zu verteilen sind.

Krankenbesucher und Rechnungsprüfungskommission besorgen ihre Funktionen unentgeltlich, insofern es ihnen an ihren Geschäften nicht hinderlich ist. Im letzteren Falle ist ihnen eine angemessene Entschädigung zu verabfolgen, welche der Vorstand bestimmt.

Die Rechnung samt Büchern und Belegen soll wenigstens 4 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern auf der Ferggstube zur Besichtigung offen liegen.

§ 26.

Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes, sowie die Versammlungen an. Ueber die Verhandlungen soll ein kurzes Protokoll geführt werden. Als Stellvertreter des Quästors funktioniert der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident; Vizepräsident und Vizeaktuar werden vom Vorstande aus dessen Mitte selbst gewählt.

§ 27.

Dem Fabrikinhaber steht das Recht zu, an den Vorstandssitzungen wie an den Versammlungen beizuwohnen.

Bücher und Schriften sollen ihm jederzeit auf Verlangen offen stehen.

§ 28.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so hat es dem Fabrikbesitzer einen Beglaubigungsschein vorzuweisen, daß Rechnung und Kasse in Ordnung seien, bevor es seinen Abschied empfängt.

§ 29.

Sobald die aktive Hülfskasse auf 300 Fr. angewachsen ist und sich wenig Kranke vorfinden, so ist der Quästor verpflichtet, einen Teil davon auf die Kantonalbank oder deren Filiale zinstragend anzulegen. Werttitel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

§ 30.

Die Gelder der Kasse dürfen unter keinen Umständen anders als für die Vereinsmitglieder benutzt werden, inbegriffen die Anschaffung der nötigen Bücher, Schreibmaterialien und Drucksachen. Bei allfälliger Auflösung der Krankenkasse, welche nur bei gänzlicher Liquidation des Geschäftes erfolgen darf, fällt der Überschuß nach Vereinbarung den Mitgliedern anheim.

Vorstehende Statuten wurden in heutiger Generalversammlung genehmigt und auf 1. März 1915 zur verbindlichen Vorschrift für jedes Mitglied erhoben.

Wald, den 13. Februar 1915.

Namens der Krankenkasse Sagenrain:

Der Präsident: **Th. Heß.**

Der Aktuar: **Karl Kälin.**

Den vorliegenden revidierten Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 11. März 1915.

Im Auftrage der Direktion der Volkswirtschaft:

J. Morf.

Gemeindechronik Wald (Bch.)
Jahrgang ...1921...

Beilage

Kranken-Kasse-Sagenrain
Wald - Zürich.

Jahresbericht pro 1921.

Name des Vereins: Krankenkasse Sagenrain.
Sie umfasst die beiden Etablissements Sagenrain und Spittel der Firma F. J. Oberholzer, Wald, Baumwollwebereien.

Präsident: Hess, Theodor, Factormeister
Aktuar: Kälin, Karl, Schlichter
Quästor: Wolfensberger, Paul, Blattmacher

Gegründet im Jahre 1872.

	Weibl.	Männl.	Total
Mitgliederzahl im Jahre 1920	192	98	290
" " " 1921	194	98	292

Mitgliederbewegung:

1. Eintritte

a. Eintritt in das Geschäft	18	6	24
b. Übertritt von Ebnat	—	—	—
c. Übertritt von Nichtmitgl.	—	—	—

2. Austritte

a. Austritt aus dem Geschäft	13	3	16
b. Austritt aus der Kasse	1	—	1
c. Übertritt nach Ebnat	—	1	1
d. Übertritt in die Alterskasse	1	2	3
e. Gestorben	1	—	1

Frequenz der Kasse:

Im Berichtsjahre wurden 91 Scheine gelöst und ebensoviele erledigt, gegenüber 94 im Vorjahre.
Die weiblichen Mitglieder bezogen 59 Krankenscheine, gleich 28.5% ihrer Mitgliederzahl. Die Gesamtkosten betragen Frs. 3570.40 oder pro Fall in 18.6 Tage Frs. 59.50 resp. pro Patientin im Tag Frs. 3.22.
Die männlichen Mitglieder lösten 32 Scheine, gleich 20% ihrer Mitgliederzahl. Kostenaufwand Frs. 1989.60 oder pro Fall in 17.2 Tagen Frs. 62.17 oder pro Fall im Tag Frs. 3.55.

Die Arbeitsunfähigkeit bekundet sich in den letzten drei Berichtsjahren so ziemlich auf der gleichen Höhe und beträgt pro 1921
bei der weiblichen Patienten 73%
bei den männlichen Patienten 60%
Es ist damit die Stabilität, wie wir sie schon im ersten Statistikjahr 1914 konstatierten, wieder erreicht.

Altersscala. Es ist immer von grosser Wichtigkeit zu konstatieren, welche Altskategorie der Kasse die meisten Patienten aufbürdet. Unsere jährlichen statistischen Aufzeichnungen geben uns hierin wertvolles Material und so sehen wir auch im Berichtsjahr wieder, dass prozentual das Alter von über 70 Jahre am stärksten von Krankheitsfälle in Mitleidenschaft gezogen wird. Die männlichen Mitglieder brachten es hier sogar auf die Höchstleistung von 100%. Die Häufigkeitsklausel am nächsten bei beiden Geschlechtern kommen sodann mit 27 und 28% die Altersgrenzen von 30-39 und 40-49 Jahren.

Vorgekommene Krankheiten:

Das Repertoir der verschiedensten Krankheiten ist in einer grossen Krankenkasse immer weitschichtig. Von der Zehe bis zur Haarwurzel wurden alle Glieder unserer 91 Patienten in Mitleidenschaft gezogen.
Das Hauptkontingent lieferten wieder die Erkältungskrankheiten in ihren verschiedensten Stadien, wie Katarrhe, Lungen- und Brustfellentzündungen, Ischias, Rheumatismen und wie die angenehmen Dinge alle heissen.
Die Fälle von Blutarmut, speziell beim weiblichen Geschlecht, sind wieder enorm gestiegen. Sie ist und bleibt laut unserer Statistike eben so recht ein anhängliches Glied in der Kette der Beschwerden des Textilarbeiters.
Magen-, Darm-, Herz-, Nerven- und Halskrankheiten sind im Berichtsjahre ebenfalls wieder stark vertreten.
Aufsehenerregend sind ferner die Fälle von Blutarmut, deren wir 9 registrieren.
Von epidemischen Krankheiten sind wir, einige Fälle von Diphterie abgerechnet, verschont geblieben.
Dagegen haben uns die Operationen im Berichtsjahre ziemlich schwer belastet.
Es kamen folgende Operationen vor:

Blinddarm	5
Leistenbruch	1
Geschwulst am Rücken	1
Brustkrebs	1
Kropf	1
Total	9.

Dieselben belasteten die Kasse folgendermassen:
Taggeld Frs. 127.- Arzt 137.- Apyl Frs. 694.-
Total Frs. 1058.-

Allgemeines:

Der Geschäftsgang verfloss im Berichtsjahr ziemlich ruhig. Ausser der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 1921 im „Schwert" Wald mit anschliessender gemütlicher Unterhaltung fanden 3 Vorstandssitzungen statt. Einige Mitglieder konnten sich noch nicht recht daran gewöhnen, dass nun die Mitgliederbeiträge auch während der Krankheit bezahlt werden müssen, und es gab daher manch ein Rencontre, aber immer ein unblutiges. Im übrigen stellt sich der Vorstand immer auf den löblichen Standpunkt den Patienten weitmöglichst entgegenzukommen, ohne aber sein gutes Recht preiszugeben.

Leistungen der Mitglieder:

Eintritt Frs. 1.50. Vierzehntägiger Beitrag, welcher jeweilen am Zahltag abgezogen wird 70 Cts. oder Frs. 18.20. per Jahr.
Eine gedruckte oder geschriebene Vereins geschichte besteht bis jetzt nicht, das Jubiläumsjahr 1922 wird sie schaffen.

Für Richtigkeit:

Wald, den 26. April 1922

Der Berichterstatter:
Theodor Hess
Präsident.

Kranken-Kasse Sagenrain

Mitglied No. .....

.....

Eingetreten .....

ist neben der Krankenkasse Sagenrain noch Mitglied folgender Kassen:

(Name der Kasse)	(Eintrittsdatum)
1.	.....
2.	.....
3.	.....

Genaue und gewissenhafte Angaben bezeugt:

.....

Druckerei G. Pfenninger, Wald

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Fabrikkrankenkasse
Laupen-Grundtal

Revidierte
STATUTEN
der
Fabrik-Kranken-Kasse
Laupen-Grundthal

Gegründet den 20. März 1892
Revidiert den 1. Januar 1914

BUCHDRUCKEREI R. KÖHLER RÜTI.

Aufnahms-Urkunde.

Die Fabrik-Kranken-Kasse Laupen-Grundthal hat unter heutigem Datum als Mitglied aufgenommen:

.....

.....

Wald, den .....

Namens des Vereins,

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

Albert Widmer

Notiz.

Die werten Mitglieder werden höfl. ersucht, sich mit dem Inhalt der Statuten möglichst vertraut zu machen; Unkenntnis der Statuten zieht oft unangenehme Folgen nach sich.

Der Vorstand.

Revidierte Statuten

der

Fabrik-Kranken-Kasse Laupen-Grundthal

Gegründet den 20. März 1892.
Revidiert den 1. Januar 1914.

A. Allgemeines.

Art. 1. Mitglieder dieses Krankenvereins können werden: Alle Angestellten und Arbeiter beiderlei Geschlechts der Fabrik-Inhaber A.-G. Spörri & Cie in Laupen und Grundthal, Gemeinde Wald, sofern solche zur Zeit gesund sind, die erforderliche Altersgrenze nach Art. 4 nicht überschritten haben, oder unter die Ausschlussbestimmungen des Art. 22 fallen; jedoch ist der Eintritt freigestellt.

B. Zweck des Vereins.

Art. 2. Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Unglücksfällen, mit Ausschluss der nach Haftpflicht oder Unfallgesetz entschädigten Fälle.

C. Fondierung und Unterhalt.

Art. 3. Der Unterhalt der Kasse wird bestritten durch:

a. Aus Legaten und Vermächtnissen, welche dem Verein zufallen;
b. Aus der Aktiven-Hülfskasse;
c. Durch die Eintrittsgebühren;
d. Durch die Ordnungsbussen, welche laut Fabrik-Reglement erhoben werden;

e. Durch die Interessen des jeweiligen Kapitals;
f. Durch teilweise Verwendung des Kapitals.

D. Mitgliedschaft.

Art. 4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bezahlung des Eintrittsgeldes, dasselbe beträgt:

Vom 14. bis 25. Altersjahr Fr. 1.50
» 26. » 35. » » 2.—
» 36. » 45. » » 2.50
» 46. » 60. » » 3.—

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern über 60 Jahre alt entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5. Der Verein besteht aus zwei Klassen; nämlich:

Die I. Klasse aus denjenigen Arbeitern, welche weniger als Fr. 3.50 per Tag verdienen. Die II. Klasse aus denjenigen Angestellten und Arbeitern, welche durchschnittlich Fr. 3.50 und mehr per Tag verdienen.

Für neu aufzunehmende Arbeiter gilt für Einsetzung in die I. oder II. Klasse jener durchschnittliche Verdienst, welcher vom Eintritt ins Geschäft bis zur Aufnahme verdient wird; stellt es sich später jedoch so heraus, dass ein Mitglied gestützt auf seinen Verdienst in die andere Klasse versetzt werden kann, so hat das Mitglied das Recht, seinen Uebertritt zu verlangen, ebenfalls hat der Vorstand das Recht, Mitglieder in die untere Klasse zu versetzen, wenn der durchschnittliche Verdienst obigen Betrag von Fr. 3.50 nicht mehr erreicht.

Art. 6. Die Mitglieder sind verpflichtet ihren Beitrag alle 14 Tage von ihrem Zahltag abziehen zu lassen. Derselbe beträgt für die I. Klasse 50 Cts. und für die II. Klasse 75 Cts. in 14 Tagen.

Wenn ein Mitglied mehr als einen Monat arbeitsunfähig ist, so wird ihm von diesem Zeitpunkt an der Beitrag erlassen, ausgenommen bei Wöchnerinnen.

Art. 7. Eine Erhöhung der Beiträge kann stattfinden, wenn der Kapitalstock um $^1/_6$ erschöpft ist und sich noch Kranke vorfinden, z. B. bei verheerenden Krankheiten,

ebenso wenn die Tarife der Aerzte und Apotheker sich so verändern sollten, dass obige Beiträge nicht mehr ausreichen.

Art. 8. Der Vorstand ist verpflichtet eine Erhöhung der Beiträge der Versammlung vorzulegen. Ist aber das Gleichgewicht der Kasse wieder hergestellt, so sollen nach Massgabe der Ausgaben die Beiträge wieder reduziert werden.

E. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 9. Die Krankenkasse gewährt ihren Mitgliedern im Erkrankungsfall folgende Unterstützung:

a. Aerztliche Behandlung und Arznei für solche Mitglieder, die in keiner andern Krankenkasse für Krankenpflege versichert sind.

b. Für solche Mitglieder beträgt das tägliche Krankengeld I. Klasse Fr. 1.—; II. Klasse Fr. 1.50 per Tag.

c. Alle diejenigen Mitglieder, die noch in einer andern anerkannten Krankenkasse für Krankenpflege versichert und dort zum Bezuge des Bundesbeitrages berechtigt sind, erhalten aus dieser Kasse keine Unterstützung für ärztl. Behandlung und Arznei, sondern nur ein erhöhtes Taggeld und zwar: I. Klasse Fr. 1.80; II. Klasse Fr. 2.30, in beiden Fällen mit Abrechnung der Sonn- und Feiertage. Die letzteren Mitglieder haben den bezüglichen Krankenschein bei der betreffenden anerkannten Krankenkasse zu lösen, müssen aber auch bei dieser Kasse sofort Anzeige machen.

Art. 10. Verheiratete Wöchnerinnen erhalten für das Wochenbett eine Entschädigung von Fr. 20.—

Art. 11. In besonderen Fällen, in denen der Arzt dem Patienten eine Luft- oder Badekur verordnet, wird nebst dem Taggeld eine Zulage von Fr. 1.— per Tag gewährt, jedoch nur für solange, wie die betr. Kur laut Verfügung des Arztes dauern soll, resp. solange, als das Genussrecht des Patienten dauert.

Art. 12. Bei Augenleiden oder anderen Spezialfällen sofern dieselben nicht vom gewöhnlichen Arzt geheilt werden können hat der Kranke das Recht unter Anzeige an den Vorstand, sich an einen Facharzt zu wenden; in solchen Fällen werden Medikamente nebst Reiseauslagen und wenn der Patient arbeitsunfähig ist, das Taggeld aus der Kasse bezahlt.

Sollten Augenleidende auf Anordnung des Arztes eine Brille benötigen, so wird dieselbe aus der Kasse bezahlt; für nachher bezogene Gläser hat der Patient selbst zu sorgen.

Art. 13. Kranke, deren Ueberwachung zu schwierig und von denen nachgewiesen werden kann, dass sie zu Hause die ihnen zuträgliche Pflege nicht geniessen können, haben sich auf Verlangen des Arztes oder des Vorstandes ins Krankenasyl (Spital) zu begeben, widrigenfalls sie auf Unterstützung zu verzichten hätten.

Die erlaufenden Kosten, sowie die Hälfte des Taggeldes, soweit das Genussrecht nach Art. 16 dauert, hat die Kasse zu bezahlen.

Art. 14. Wird im Asyl od. Spital ein Operation nötig, so übernimmt die Kasse einen Beitrag an die Kosten bis zu deren Hälfte, im Maximum jedoch nicht über Fr. 15.—.

Ebenfalls übernimmt die Kasse die Transportkosten ins Krankenasyl Wald vollständig, für entferntere Transporte z. B. in den Kantonsspital etc. leistet die Kasse einen Beitrag bis auf Fr. 10.—.

Art. 15. Jedem Mitglied steht es frei, seinen Arzt zu wählen, doch muss er vom Vorstand anerkannt werden.

Art. 16. Die Unterstützung beginnt nach Ablauf einer Karenzzeit von 3 Monaten von der Bezahlung des Eintrittsgeldes an gerechnet und erstreckt sich wie folgt:

a.	Nach Ablauf der Karenzzeit						
	bis und mit	5	monatl.	Mitgliedschaft		20	Tage
b.	v. 6 »	»	»	7	»	»	40 »
c.	» 8 »	»	»	9	»	»	60 »
d.	» 10 »	»	»	11	»	»	80 »
e.	Nach 12 und mehr	Monaten		Mitgliedschaft		100	»

Art. 17. In besonderen Fällen, wo die Familie oder der betr. Patient bereits der Wohltätigkeit anderer anheim fallen würde, hat der Vorstand das Recht, noch weitere Unterstützung bis auf den Betrag von Fr. 35.— zu verabfolgen.

Art. 18. Solchen Mitgliedern welche im Erkrankungsfall nach Gutfinden des Arztes noch arbeitsfähig sein sollten, wird ärztliche Behandlung gewährt für so lange, als das Genussrecht nach Art. 16 dauert.

Art. 19. Hat ein Mitglied das volle Nutzniessungsrecht genossen, so muss dasselbe wieder zuerst in Arbeit treten, bevor es wieder genussberechtigt ist und wird sodann wie neu eintretende behandelt. (gleich Art. 16.)

Art. 20. Hat aber ein Mitglied bis nur an wenige Tage sein Genussrecht erschöpft, ohne weder gesund noch arbeitsfähig zu sein, sondern nur mit medizinieren aufgehört, um desto bälder und länger die Kasse benützen zu können, so hat der Vorstand das Recht, den dadurch der Kasse entstandenen Schaden zurück zu weisen und den Patienten auf Art. 19 zu verweisen.

Art. 21. Neu ins Geschäft eintretende Arbeiter oder Angestellte, welche die Aufnahme in die Kasse wünschen, müssen nach Verlauf von 6 Wochen aufgenommen werden, sofern sie zur Zeit gesund sind.

Der Vorstand hat das Recht, von jedem neu eintretenden Mitglied ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Art. 22. Von der Aufnahme und Unterstützung sind ausgeschlossen:

1. Mitglieder mit hergebrachten chronischen Leiden und Gebrechen, auch wenn letztere bei einer ärztlichen Untersuchung verheimlicht oder vom Arzt nicht erkannt würden.
2. Solche, welche durch eigenes Verschulden, durch Trunkenheit oder Raufhandel sich eine Krankheit zugezogen haben, ohne dass Notwehr nachgewiesen werden kann.

3. Geisteskranke werden nur solange unterstützt, bis solche in geeignete Anstalten versorgt sind, was jedoch baldmöglichst nach Erkrankung zu geschehen hat, von da an fallen die Kosten den betreffenden Angehörigen oder der Heimatgemeinde zu.

Art. 23. Die Unterstützung sowohl für Arznei als für Krankengeld findet statt vom ersten Tage der Krankheit an, sofern ein Krankenschein gelöst worden ist.

Wenn die Krankmeldung zu spät erfolgt, so gilt als Tag der Erkrankung der Meldetag.

Ist aber die Verzögerung der Meldung ohne Verschulden des Mitgliedes erfolgt, so kann der Vorstand an Stelle des Meldetages den tatsächlichen Erkrankungstag als solchen anerkennen.

Art. 24. Das Krankengeld wird nach Beendigung der Krankheit ausbezahlt.

Art. 25. Sollte das gleiche Mitglied in den nächstfolgenden 3 Monaten wieder erkranken, so wird die Krankheit als fortlaufende betrachtet und nach Art. 16 behandelt.

Art. 26. Bei Wiederaufnahme der Arbeit, resp. bei Wiedergenesung muss der Krankenschein dem Scheinaussteller innert 8 Tagen wieder abgegeben werden, ansonst eine Busse von 50 Rp. erfolgt.

Sollte nach Wiederaufnahme der Arbeit der Patient dringend genötigt sein, noch weiter zu medizinieren, so kann ihm das bewilligt werden für so lange, als sein Genussrecht noch dauert.

Art. 27. In den dem Vorstande übergebenen Arztcontos müssen die Krankheiten womöglich in deutscher Sprache bezeichnet und die Rechnung spezifiziert ausgestellt werden.

Gegenüber Aerzten, welche den statut. Pflichten nicht Genüge leisten, enthält sich der Krankenverein allen Verpflichtungen.

Art. 28. Sollten in irgend einem Fall Streitigkeiten über die Anwendung vorstehender Ausschlussbestimmungen entstehen, so hat der Kranke, wie der Vorstand das Recht, je einen Schiedsrichter zu wählen, der jedoch kein Advokat sein darf, dieselben haben dann unter dem Vorsitz einer der Teilhaber der Firma der A.-G. Spörri & Cie endgültig zu entscheiden.

Art. 29. Sollten in besonderen Krankheiten Zweifel über die Unterstützungsberechtigung entstehen, so ist das Mitglied verpflichtet, die Zuziehung eines zweiten Arztes durch die Kasse zu dulden, ebenfalls die Kontrolle durch die Krankenbesucher.

Art. 30. Die Kosten obiger Gerichtsbarkeit fällt dem Patienten zur Last, wenn sich nach dem Befund des oder der Aerzte die Krankheit unter die Ausschlussbestimmungen fällt, im anderen Fall aber fallen die Kosten auf die Kasse zurück.

Art. 31. Mitglieder, welche 14 Tage lang abwesend sind ohne dem Vorstand von ihrem Aufenthalt Kenntnis zu geben, werden als ausgetreten betrachtet und bei Wiedereintritt wie Neueintretende behandelt.

F. Organische Bestimmungen.

Art. 32. Die Organe der Kasse sind:

1. Die Vereins-Versammlungen,
2. Der Vorstand,
3. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 33. Die ordentliche Generalversammlung soll spätestens im Monat März stattfinden, ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand anberaumt werden, wenn dringende Geschäfte es erfordern; ebenfalls müssen solche anberaumt werden, wenn $^2/_3$ der Mitglieder eine solche verlangen, jedoch müssen die zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Art. 34. Die Generalversammlung wählt durch geheimes Stimmenmehr den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und 4 Beisitzern auf die Dauer von zwei Jahren und zwar so, dass im ersten Jahr die grössere Hälfte, bestehend aus Präsident, Aktuar und zwei Beisitzern, im zweiten Jahr die kleinere Hälfte, bestehend aus Kassier und zwei Beisitzern zur Wiederwahl kommt. Ferner in offener Abstimmung eine aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission und zwar so, dass jedes Jahr der älteste im Amte in Wegfall kommt.

Die Vicechargen des Vorstandes bestellt letzterer selbst.

Art. 35. Stimmfähig sind nur die männlichen Mitglieder über 18 Jahre. Die weiblichen Mitglieder haben freies Beratungsrecht.

Jedes männliche Mitglied über 20 Jahre alt ist wählbar und verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen, für eine weitere kann es jedoch nicht gezwungen werden. Abtretende sind immer wieder wählbar.

Die in den Vorstand gewählten Mitglieder müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten sein und fähig ein Mandat zu bekleiden; dieses gilt auch für die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 36. Der Vorstand ist verpflichtet, über genaue Vollziehung der Statuten zu wachen, die Zeit der Versammlungen zu bestimmen und anzuzeigen und die nötigen Verhandlungen zu leiten.

Die Traktanden für die Versammlungen sollen durch Anschlag stets bekannt gemacht werden.

Art. 37 Wer an Versammlungen ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, verfällt in eine Busse von Fr. 1.—. Zu spätes Erscheinen oder zu frühes Verlassen können mit einer Busse von 30 Cts. geahndet werden.

Art. 38. Alle Entschuldigungen müssen schriftlich eingereicht werden und gelten als solche nur: Militärdienst, Taufen, Krankheiten, Todesfall in der Familie od. nächster Verwandter, sowie Gemeindeversammlungen.

Unwahre Angaben werden doppelt gebüsst. Ausbleibende haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Art. 39. Bei den Versammlungen sollen Diskussionen frei walten, jedoch soll um Unordnung zu vermeiden kein Mitglied sprechen, bevor es vom Vorsitzenden das Wort verlangt und dasselbe auch erhalten hat. Störendes Benehmen wird mit einer Busse von 50 Cts., im Wiederholungsfall mit Fr. 1.— bestraft, in besonderen Fällen mit Wegweisung aus der Versammlung. Ueber Wegweisung und Verhängung der Bussen entscheidet der Vorstand.

Art. 40. Die Beschlüsse der Versammlungen werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen Anträge zu stellen. Besondere Begehrungsmotionen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

G. Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Art. 41. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und trifft Wahlen offen und im absolutem Mehr der Anwesenden. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand hat Beschlusskompetenz bis auf Fr. 50.—.

Art. 42. Dem Vorstand liegen folgende Wahlen ob:

1. Wahl von 2 männlichen und 2 weiblichen Krankenbesuchern.
2. Wahl von 2 Scheinausstellern.
3. Wahl von allfälligen Delegierten, sowie Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungs-Kommission, sofern solche Stellen während einer Amtsperiode vakant werden.

Art. 43. Der Vorstand führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und ein solches der Erkrankten.

Er hat die Pflicht, die erkrankten Mitglieder wöchentlich einmal durch die bestimmten Krankenbesucher besuchen zu lassen, eventuell solche so gut wie möglich selbst zu beobachten.

Art. 44. Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes nach Erfordernissen an und leitet die Geschäfte der Sitzungen, wie diejenigen der Versammlungen; über die jeweiligen Verhandlungen soll vom Aktuar ein kurzes Protokoll geführt werden.

Der Kassier verfügt über die ein- und ausgehenden Gelder, er führt darüber Rechnung und ist dafür haftbar. Er darf die Gelder nur zu Vereinszwecken verwenden, inbegriffen die Anschaffung der nötigen Schreibmaterialien etc.

Er hat alljährlich auf 31. Dezember seine Rechnung zu schliessen und solche mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung samt den Belegen dem Vorstande sowie den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu übergeben. Die Rechnung muss den Mitgliedern während 8 Tagen zur Einsicht aufgelegt werden.

Art. 45. Die Rechnungsprüfungs-Kommission ist verpflichtet alljährlich unter Aufsicht des Präsidenten mindestens 1—2 mal unangemeldet beim Kassier Kassasturz vorzunehmen. Ueber dessen Befund, sowie über den Befund der Jahresrechnung hat sie der Generalversammlung mündlichen Bericht zu erstatten, worauf dann über Genehmigung oder Zurückweisung der Rechnung abgeschlossen wird.

Art. 46. Dem Vorstand wird für prompte Besorgung der Vereinsgeschäfte eine jährliche Gratifikation von Fr. 40.— verabfolgt, welchen Betrag derselbe unter seine Dechargen je nach Arbeit verteilt.

Art. 47. Die Fabrikinhaber haben das Recht und werden eingeladen, den Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur mit beratender Stimme. Bücher und Schriften sind ihnen jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 48. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat es den Fabrikinhabern einen Beglaubigungsschein, dass seine Geschäfte in Ordnung seien, vorzuweisen, bevor es seinen Abschied empfängt.

H. Verschiedenes.

Art. 49. Der Verein führt mit der Geschäftsfirma A.-G. Spörri & Co. eine Konto-Korrent-Rechnung in dem Sinne, dass einerseits die Mitgliederbeiträge etc. alle 14 Tage auf dem Bureau bleiben und anderseits der Kassier die erforderlichen Gelder daselbst zu beziehen hat.

Das Bureau stellt der Kasse alljährlich einen genauen Konto-Korrent-Auszug aus, wonach der Kassier die Jahresrechnung erstellen kann.

Art. 50. Alle Werttitel des Vereins werden in der Schirmlade Wald deponiert.

Art. 51. Der Verein kann sich dem eidg. Versicherungsgesetz anschliessen, sobald es der Vorstand oder die Versammlnng für tunlich erachtet; ebenfalls kann er sich Kassenverbänden anschliessen, jedoch muss ein solcher Beschluss stets von der Versammlung ausgesprochen werden.

Art. 52. Bei allfälliger Auflösung des Etablissements oder des Vereins wird das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Krankenanstalten vermacht.

Art. 53. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten zu verabreichen.

Art. 54. Diese Statuten gelten für so lange, bis sich der Verein entweder der eidg. Versicherung anschliesst, oder bis eine Revision von der Versammlung beschlossen wird.

Zu einer Statutenrevision sind $^2/_3$ der Stimmenzahl sämtlicher Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 55. Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft des Kt. Zürich mit 1. Januar 1914 in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Generalversammlung einstimmig genehmigt.

Wald, den 14. Februar 1914.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident: **Samuel Widmer.**
Der Aktuar: **Aug. Wüst.**
Der Kassier: **Friedr. Ryser.**

Von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich genehmigt.

Zürich, den 25. Februar 1914.

Der Sekretär: **J. Morf.**

Abänderungen der Statuten

vom 14. Juni 1919.

§ 5. Der Verein besteht aus zwei Klassen, nämlich: Die I. Klasse aus denjenigen Arbeitern, welche weniger als 7 Fr., die II. Klasse aus denjenigen Angestellten und Arbeitern, welche durchschnittlich 7 Fr. und mehr per Tag verdienen.

§ 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag alle 14 Tage von ihrem Zahltag abziehen zu lassen: I. Klasse 70 Rp., II. Klasse Fr. 1.35. Wenn ein Mitglied mehr als einen Monat arbeitsunfähig ist, wird ihm von diesem Zeitpunkt an der Beitrag erlassen.

§ 9, Abs. b. Für solche Mitglieder beträgt das tägliche Krankengeld: I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 3.—.

Letzter Absatz: I. Klasse Fr. 3.60, II. Klasse Fr. 4.60; in beiden Fällen mit Abrechnung der Sonn- und Feiertage.

§ 11. ... wird nebst dem Taggeld eine Zulage von Fr. 2.— per Tag gewährt.

§ 14. Wird in einem Asyl oder Spital eine Operation nötig, so übernimmt die Kasse einen Beitrag an die Kosten, dessen Höhe der Vorstand von Fall zu Fall bestimmt, ebenso für entsprechende Transporte ins Kantonsspital etc.; den Transport ins Asyl Wald und Rüti übernimmt die Kasse vollständig.

§ 31. Zusatz, neu: Mit dem Austritt von Mitgliedern aus den Etablissementen der Firma A.-G. Spörri u. Cie. in Laupen und Grundtal erlischt jede Unterstützung aus der Kasse.

§ 35. Stimmfähig sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Jedes Mitglied, über 20 Jahre alt. ist wählbar und verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen, usw.

§ 37. Wer an Versammlungen ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, verfällt in eine Buße von Fr. 2.—. Zu spätes Erscheinen oder zu frühes Verlassen derselben können mit einer Buße von 50 Rp. geahndet werden.

Beilage.

7

Fabrik-Krankenkasse Laupen-Grundtal

Bericht 1921.

Gründung: 20. März 1892

Mitgliederstand am 31. XII. 21:	195
Eintritte 1921	35
Austritte "	28
Gestorben	1
Vereinsversammlungen	1
Vorstandssitzungen	3

Einnahmen	1921	Fr. 5900.90 Rp.
Ausgaben	total	" 5700.30 "

Für getreuen Auszug
der Präs.: Sam. Widmer

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
Z.

Beilage

Krankenkasse Weberei Neuthal

Statuten

der

Kranken-Unterstützungskasse

der Weberei Neuthal-Wald

Angenommen an der Generalversammlung vom 18. März 1911

Buchdruckerei J. Baumann, Wädenswil

Unkenntnis der Statuten wird nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Austritte diese Statuten auf dem Fabrikbureau abzugeben. Bei Nichtabgabe wird 20 Cts. per Exemplar berechnet.

Statuten

der

Kranken-Unterstützungskasse

der

Weberei Neuthal-Wald

A. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist, die Mitglieder bei Verdienstlosigkeit, verursacht durch Krankheit, nach besten Kräften zu unterstützen.

B. Mitglieder des Vereins.

§ 2.

Alle neu eintretenden Arbeiter können sich dem Vereine anschliessen, falls sie nicht unter die Auschlussbestimmungen des § 22 fallen. Jeder neu eintretende Arbeiter hat auf Verlangen des Vorstandes ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

C. Fondierung und Unterhalt der Kasse.

§ 3.

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

1. den Eintrittsgeldern von Fr. 1.— pro Mitglied;
2. den Beiträgen der Mitglieder, welche jedesmal am Zahltag (alle 14 Tage) vom Lohnbetreffnis auf dem Fabrikbureau zurückbehalten werden und zwar bezahlen die Weber, Zettler, Andreher und Spuhler 30 Cts. und die übrigen Arbeiter — sofern sie über Fr. 3.— pro Tag verdienen, 40 Cts.;

Statuten

der

Kranken-Unterstützungskasse

der

Weberei Neuthal-Wald

A. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist, die Mitglieder bei Verdienstlosigkeit, verursacht durch Krankheit, nach besten Kräften zu unterstützen.

B. Mitglieder des Vereins.

§ 2.

Alle neu eintretenden Arbeiter können sich dem Vereine anschliessen, falls sie nicht unter die Auschlussbestimmungen des § 22 fallen. Jeder neu eintretende Arbeiter hat auf Verlangen des Vorstandes ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

C. Fondierung und Unterhalt der Kasse.

§ 3.

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

1. den Eintrittsgeldern von Fr. 1.— pro Mitglied;
2. den Beiträgen der Mitglieder, welche jedesmal am Zahltag (alle 14 Tage) vom Lohnbetreffnis auf dem Fabrikbureau zurückbehalten werden und zwar bezahlen die Weber, Zettler, Andreher und Spuhler 30 Cts. und die übrigen Arbeiter — sofern sie über Fr. 3.— pro Tag verdienen, 40 Cts.;

3. den Ordnungsbussen;
4. durch Zurücklassung von Decomptes, soweit der Fabrikinhaber nicht geschädigt ist;
5. durch Bussen, welche nach § 9, 10, 13 und 17 dieser Statuten erhoben werden;
6. durch die Zinsen des jeweiligen Kapitals;
7. allfälligen Legaten und Geschenken.

§ 4.

Eine Erhöhung der Beiträge kann nur stattfinden, wenn das Vereinsvermögen bis auf Fr. 3000.— herabgesunken ist und sich noch Unterstützungsbedürftige vorfinden; oder in ausserordentlichen Fällen, wenn ansteckende Krankheiten unsere Gegend heimsuchen, sie darf aber den doppelten Betrag der in § 3 festgesetzten Einlagen nicht übersteigen.

§ 5.

Die Verwaltung ist verpflichtet, eine allfällige Erhöhung oder Erniederung der Beiträge durch die Versammlung beschliessen zu lassen.

D. Organische Bestimmungen.

§ 6.

Der Verein versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal, um den Kassabestand, sowie den Jahresbericht entgegenzunehmen und wählt in dieser Versammlung den Vorstand durch geheimes Stimmenmehr, nämlich:

a) einen Präsidenten,
b) einen Aktuar,
c) einen Quästor,

sowie eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern, welche aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Krankenbesucher werden vom Vorstande je nach Bedürfnis ernannt und sind diese verpflichtet, der Ernennung Folge zu leisten und ihren Auftrag gewissenhaft zu erfüllen. Den Krankenbesuchern ist der Zutritt zu den

Patienten jederzeit zu gestatten, ärztliche Weisungen vorbehalten. Jedes Mitglied ist angehalten, wenn irgend welcher Missbrauch von der Kasse gemacht wird, dem Vorstande sofort Anzeige zu machen.

§ 7.

Jedes männliche Mitglied ist verpflichtet, nach zurückgelegtem 20. Altersjahr eine Wahl anzunehmen. Wiederwahl ist gestattet. Die in den Vorstand gewählten Personen müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

E. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 8.

Stimmberechtigt ist jedes männliche Mitglied nach zurückgelegtem 18. und wahlfähig nach zurückgelegtem 20. Altersjahr.

Die weiblichen Mitglieder über 20 Jahre haben bei sämtlichen Verhandlungen beratende Stimme; bei Statutenrevisionen geniessen sie freies Beratungs- und Stimmrecht.

§ 9.

Wer an den Versammlungen zur festgesetzten Zeit nicht anwesend ist, oder die Versammlung zu früh verlässt, verfällt in eine Busse von 50 Cts.; ganz Ausbleibende werden mit Fr. 1.— bestraft.

Begründete Entschuldigungen werden angenommen, sofern dieselben dem Vorstande rechtzeitig angezeigt werden. Als solche gelten einzig: Militärdienst, Krankheit, Tauf- oder Trauerfall, sowie Gemeindeversammlungen. Ausbleibende haben sich den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden zu unterziehen.

§ 10.

An den Versammlungen hat jedes Mitglied Ordnung und Anstand zu beachten, störendes Benehmen wird mit einer Busse von 30 Cts. bestraft, im Wiederholungsfalle das Doppelte.

§ 11.

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, an den Versammlungen Anträge zu stellen; besondere Begehren sind aber acht Tage vorher dem Präsidenten des Vereines schriftlich mitzuteilen, damit der Gegenstand auf die Traktandenliste genommen werden kann.

§ 12.

Bei allen Versammlungen, Wahlen und Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 13.

Wer Anspruch auf Unterstützung durch die Kasse machen will, hat dem Vereinspräsidenten, welcher auch die Krankenscheine auszustellen hat, davon Anzeige zu machen. Unwahre Angaben seitens der Unterstützungssuchenden würden von allen Ansprüchen ausschliessen und können mit Busse bis auf Fr. 2.— belegt werden.

§ 14.

Jedes erkrankte Mitglied wird an einen in der Gemeinde wohnenden, patentierten Arzt gewiesen. Sollte sich die Krankheit derart gestalten, dass der Kranke sich veranlasst findet, einen andern Arzt zu rufen, so gelten hiefür nachfolgende Bestimmungen:

Einem ausser der Gemeinde wohnenden Arzt werden nur — ausgenommen bei wichtigen Fällen und Operationen — die Medikamente aus der Vereinskasse bezahlt. Auch werden jedem ausser der Gemeinde wohnenden Arzt für die Medikamente, Besuche etc. nur die Taxen eines in der Gemeinde wohnenden bezahlt. Was über diese Taxen hinausgeht, hat der Patient selbst zu bezahlen.

§ 15.

In besonders wichtigen Fällen, wo die Versorgung in's Krankenasyl Wald notwendig erscheint, hat der Vorstand die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Kranke baldmöglichst dahin gebracht wird Für solche wird das Asyl samt Arztkonto bezahlt. Es haben aber diejenigen

die bereits von einer Unfallversicherung unterstützt werden, auf Arztkonto und Taggeldvergütung keinen Anspruch, da der Arztkonto, sowie das Taggeld von der Versicherung bezahlt wird.

Wird vom Arzte eine Ueberführung in den Kantonsspital, Sanatorium, Klinik als notwendig erachtet oder eine Luft- oder Badekur verordnet, so beträgt die gesamte Tagesentschädigung Fr. 1 50. Für weitere Kosten hat der Patient selbst aufzukommen. Für Erholungskuren zahlt die Kasse nichts.

§ 16.

In allen der Verwaltung übergebenen Arztkonti müssen die Krankheiten der Betreffenden womöglich in deutscher Sprache bezeichnet und die Rechnungen, Medikamente, allfällige Operationen und Besuche per Tag spezifiziert werden. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hätte Rückweisung des Contos zur Folge.

§ 17.

Jedes Mitglied hat bei seiner Wiedergenesung dem Vereinspräsidenten innert acht Tagen den erhaltenen Krankenschein wieder zurückzustellen. Zuwiderhandelnde werden mit Fr. 1.— Busse bestraft.

§ 18.

Jedes Mitglied hat im Erkrankungsfalle Anspruch auf:

a) Vergütung der Arztrechnung und allfälligen Kosten, die aus besonderen notwendigen Anordnungen des Arztes zum Zwecke einer raschen und sicheren Heilung erwachsen (z. B. Schröpfen, Aderlassen, Blutegel etc.)

b) auf Unterstützung, beginnend mit dem ersten Tage der Krankheit, wenn dieselbe acht Tage und darüber dauert; unter acht Tagen resp. einer Woche wird nichts vergütet.

§ 19.

Die Taggeldvergütung beträgt Fr. 1.— Die Karrenzzeit beträgt drei Monate, d. h. Anspruch auf Unterstützung haben nur diejenigen Mitglieder, welche mindestens drei Monate nach dem Eintritt in den Verein regelmässig ihre Beiträge nach § 3 bezahlt haben und zwar erstreckt sich die Unterstützung wie folgt:

bei 3—6 monatlicher Einzahlung bis auf 30 Tage
„ über 6—12 „ „ „ „ 60 „
„ „ 12 „ „ „ „ 90 „

§ 20.

In besonders wichtigen Fällen, wo der Patient oder die Familie nach Ablauf des Nutzungsrechtes bereits der Wohltätigkeit Anderer anheimfallen würde, hat der Vorstand das Recht, demselben noch weitere kleine Beiträge zu leisten. Den Hinterlassenen eines mit Tod abgehenden Mitgliedes wird ein Grabandenken überreicht, dessen Kosten von der Vereinskasse bestritten werden.

§ 21.

Mitglieder, welche das volle Nutzungsrecht genossen haben, sind nach ihrem Wiedereintritt in die Arbeit nach § 19 zu behandeln, nämlich vom Beginn des Eintrittes an bei 3—6 monatlicher Einlage bis auf 30 Tage u. s. f., haben aber während ihrer Krankheit keine Beiträge mehr zu bezahlen, bis sie wieder arbeitsfähig sind. Sollte das gleiche Mitglied, nachdem es wieder arbeitsfähig geworden, innerhalb drei Monaten wieder erkranken, so wird die Krankheit als fortlaufende zur vorhergehenden betrachtet.

§ 22.

Von jeder Unterstützung sind ausgeschlossen:

1. Wöchnerinnen acht Wochen nach ihrer Niederkunft; dieselben haben jedoch während dieser Zeit keine Beiträge zu entrichten.
2. Solche, welche durch eigenes Verschulden, als Trunkenbolde, durch Schlägerei, Ausschweifungen,

Unreinlichkeit etc. sich Krankheiten zugezogen haben. Dagegen haben solche Mitglieder, die in besonderen Fällen, z. B. durch Hülfeleistung bei Feuersgefahr etc. sich Krankheiten zugezogen haben, Anrecht auf Unterstützung.

3. Solche, welche bei ihrer Aufnahme an verheimlichten Schäden litten und wer überhaupt des Missbrauches der Unterstützung überwiesen wird, sollen den erhaltenen Betrag wieder zurückerstatten.
4. Solche, denen nachgewiesen werden kann, dass sie während der Krankheit die Wirtschaften besucht oder sich zu Hause betrunken haben; ebenso diejenigen, welche den Krankenbesuchern den Zutritt verweigern.
5. Geisteskranke werden nur so lange unterstützt, bis sie von ihren Verwandten oder Behörden ihrer Heimatsgemeinde versorgt sind; die nötigen Massregeln hiezu sind vom Vorstande sofort zu treffen.

§ 23.

Mitglieder, welche in den Militärdienst treten müssen, haben bei eintretender Krankheit während dieser Zeit keinen Anspruch auf die Kasse, sind dagegen auch von der Einzahlung frei. Mit Entlassung aus dem Militärdienst beginnen die gegenseitigen Verpflichtungen wieder, sofern sie wieder volle drei Wochen ungestört der Arbeit nachgehen können.

§ 24.

Mitglieder, welche 14 Tage lang abwesend sind, ohne dem Vorstande von ihrem Aufenthaltsorte Kenntnis zu geben, werden als ausgetreten betrachtet.

§ 25.

Der Austritt aus dem Geschäfte schliesst von allen Ansprüchen auf die Kasse aus.

F. Pflichten und Rechte der Verwaltung.

§ 26.

Der Vorstand hat alljährlich die Rechnung abzuschliessen und 14 Tage vor der Generalversammlung solche samt den Belegen der Prüfungskommission zur Prüfung zu übergeben, sowie wenigstens acht Tage den Mitgliedern zur beliebigen Einsicht offen zu legen. Nach Verlesen der Rechnung erstattet die Prüfungskommission der Versammlung einen kurzen Bericht über deren Befund, worauf dann die Annahme oder Zurückweisung beschlossen wird.

§ 27.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen. Er entscheidet bei Gleichheit der Stimmen und verfügt über das Notwendige in besonderen Fällen. Ihm steht das Recht zu, die Kassabücher und Belege, sowie das Protokoll nach Belieben zu untersuchen.

§ 28.

Der Aktuar führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder, die Kontrolle über Ein- und Ausgang aus dem Verein. Er führt das Protokoll, hat alle Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung einzutragen und besorgt alle schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben nicht die Komptabilität betreffen.

§ 29.

Der Quästor besorgt das ganze Rechnungswesen der Kassa. Er ist für die Verwaltung derselben verantwortlich und hat auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder für die ihm anvertrauten Gelder einen annehmbaren Bürgen zu stellen oder Kaution zu leisten. Die Wertschriften müssen überdies im Gemeindearchiv Wald deponiert sein.

§ 30.

Der Vorstand ist im allgemeinen die verordnende und vollziehende Behörde. Ihm liegt ob, die von dem

Verein angenommenen Statuten und Beschlüsse zu handhaben. Er soll mit strenger Unparteilichkeit über alle Zweige des Vereins Aufsicht halten, das Nachteilige beseitigen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu fördern trachten.

§ 31.

Dem Fabrikinhaber steht das Recht zu, den Versammlungen mit beratender Stimme beizuwohnen, sowie jederzeit von den Büchern Einsicht zu nehmen.

§ 32.

Streitigkeiten dürfen nicht vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden. Können solche vor Friedensrichter nicht gütlich beigelegt werden, so bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter und diese einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen, so soll der Bezirksgerichtspräsident zur Bezeichnung eines solchen angegangen werden. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 33.

Im Falle einer Liquidation oder sonstigen Aufgabe der Weberei Neuthal kann das vorhandene Kapital je nach der Einlage und langjährigen Arbeit im wahren Sinn und Geist zum allgemeinen Besten der Arbeiter der Weberei Neuthal verteilt werden. Der Volkswirtschaftsdirektion ist ein Verteilungsplan zur Genehmigung einzureichen.

§ 34.

Vorstehende Statuten, welche in heutiger Generalversammlung genehmigt wurden, treten sofort in Kraft.

Neuthal-Wald, den 18. März 1911.

Namens des Vorstandes,
Der Präsident:
Alb. Kunz.
Der Aktuar:
Aug. Rüegg.

Von der Direktion der Volkswirtschaft genehmigt.

Zürich, den 8. Mai 1911.

Im Auftrage der Direktion der Volkswirtschaft:
J. Morf.

Beilage

Z

Krankenkasse Weberei Neuthal

Bericht 1921

Gründung: 1895

Mitgliederzahl 31. XII. 21:	100
Eintritte 1921:	8
Austritte 1921:	6
Vereinsversammlungen	1
Vorstandssitzungen	2

Finanz. Leistungen a) der Mitgl.: Fr. 8.20 pro Jahr
b. d. Kasse ca. 1000 Fr.

Präs: Alb. Kunz, Riedt-Wald
Aktl.: Aug. Künzi, " "

1 Jahresbericht 1920 in Exepl. von Wald.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
7/1

Beilage

Krankenkasse Gebr. Strebler Baugeschäft.

Revidierte Statuten

der

Krankenkasse für die Arbeiter im Baugeschäft der Firma Gebr. Strehler in Wald.

WALD
Buchdruckerei W. Heß
— 1921 —

Revidierte Statuten

der

Krankenkasse für die Arbeiter im Baugeschäft der Firma Gebr. Strehler in Wald.

§ 1.

Jeder Angestellte und Arbeiter im Baugeschäft der Herren Gebr. Strehler kann Mitglied der Krankenkasse werden.

§ 2.

Der Zweck der Krankenkasse ist: Unterstützung erkrankter Mitglieder.

§ 3.

Die Einnahmen der Krankenkasse bestehen:

a. aus den Beiträgen der Mitglieder à Fr. 1.50 per 14 Tage, welcher Betrag jeweilen am Zahltag abgezogen wird;
b. aus den Eintrittsgeldern der neuen Mitglieder à Fr. 1.—;
c. aus Bußen;
d. aus zurückgelassenen Decomtes, sofern nicht die Arbeitgeber darauf Anspruch erheben, um sich für erlittenen Schaden zu decken;
e. aus freiwilligen Beiträgen der Geschäftsinhaber.

§ 4.

Eine Erhöhung der Beiträge kann ohne Bewilligung des Krankenvereins nicht stattfinden. Wer im Winter fünf Monate abwesend ist, hat für diese Zeit keinen Beitrag zu leisten und kann im Frühjahr, wenn er gesund ist, ohne Eintrittsgeld wieder eintreten.

§ 5.

Der Krankenverein versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal im Monat Januar und wählt in der

Versammlung mit geheimem Stimmenmehr einen Vorstand von fünf Mitgliedern, bestehend aus:

Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und Beisitzer, letzterer zugleich Krankenbesucher.

Und in offener Abstimmung eine Rechnungsprüfungskomission von 3 Mitgliedern.

§ 6.

Der Vorstand sorgt für genaue Vollziehung der Statuten, leitet die Verhandlungen und zeigt die Versammlungen an. Er bezieht für seine Mühe Fr. 100.—, die er im Verhältnis der geleisteten Arbeit unter sich verteilt; der Krankenbesucher erhält eine Entschädigung von Fr. 60.—.

Bei plötzlichem Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Ersatzwahl anordnen.

§ 7.

Wer an Versammlungen zu spät kommt oder vor Schluß der Verhandlungen sich entfernt, zahlt eine Buße von 30 Rappen, für gänzliches Ausbleiben Fr. 1.—. Entschuldigungsgründe sind: Persönliche Krankheit, Tauf- und Trauerfälle, Militärdienst und Notarbeit im Geschäft, sowie Wohnsitz außerhalb der Gemeinde.

§ 8.

Jedes Mitglied hat an den Versammlungen Ordnung und Anstand zu beobachten. Störendes Verhalten wird vom Präsidenten durch einen Ordnungsruf gewarnt. Nichtbeachtung hat Verweisung aus dem Lokal zur Folge.

§ 9.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Versammlungen Anträge zu stellen, ist aber verpflichtet, über besondere Begehren 8 Tage vorher dem Präsidenten des Vereins davon Anzeige zu machen.

§ 10.

Die Taggeldvergütung beginnt bei längerer Krankheit vom ersten Tage an und beträgt Fr. 3.— nebst Arzt-Konto. Kann die Arbeit am Montag aufgenommen werden, so wird der letzte Sonntag nicht vergütet. Nur drei Tage dauernde Krankheiten wird nur der Arzt-Konto bezahlt. Genußberechtigt wird ein Mitglied erst nach Bezahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Beitrages, frühestens aber nach 14 Tagen.

§ 11.

Der Anspruch auf Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft wie folgt:

Bei 14 Tagen Mitgliedschaft	28 Tage
Bei 1 monatlicher Mitgliedschaft	48 Tage
Bei 3 monatlicher Mitgliedschaft	90 Tage
Bei 2 jähriger Mitgliedschaft	120 Tage

Mitglieder, die die Arbeit gekündet und solche, denen gekündet wird, haben Anspruch auf Unterstützung bis zu ihrer Genesung, höchstens aber 120 Tage.

§ 12.

Wer Anspruch auf Unterstützung der Kasse machen will, hat dem Präsidenten sofort von seiner Krankheit Anzeige zu machen und einen Krankenschein zu verlangen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist der Vorstand berechtigt, die Ausrichtung des Taggeldes vom Tage der Anmeldung auszurichten.

Zur Behandlung von kranken Mitgliedern sind nur Aerzte zuläßig, die das eidgenössische Diplom besitzen, ebenso zahlt die Kasse keine Entschädigung für Medikamente, welche nicht von einem pat. Arzt verordnet sind. Ohne Gutschein vom Präsidenten werden keine Apothekerrechnungen bezahlt. Unwahre Angaben schließen von allen Ansprüchen aus.

§ 13.

Kranke, deren Überwachung umständlich ist und von denen nachgewiesen werden kann, daß sie zu Hause

die nötige Pflege nicht genießen, haben sich auf Verlangen des Vorstandes in das hiesige Krankenasyl ev. in den Kantonsspital zu begeben, widrigenfalls sie auf Unterstützung zu verzichten hätten.

§ 14.

Jedes Mitglied hat bei seiner Genesung dem Präsidenten Anzeige zu machen. Zuwiderhandelnde werden mit Fr. 2.— Buße bestraft.

§ 15.

Wenn die Unterstützung von Seite der Kasse aufhört, sind nötigenfalls die Heimatbehörden der Kranken in Kenntnis zu setzen, damit die geeigneten Verfügungen getroffen werden können.

§ 16.

Hat ein Mitglied die Genußberechtigung nach Art. 11 erschöpft, so wird er erst wieder bezugsberechtigt, wenn es einen Monat gearbeitet und zwei Beiträge bezahlt hat, und zwar in gleicher Weise, wie neueintretende Mitglieder.

§ 17.

Von der Unterstützung sind ausgeschlossen: solche, welche ihre Krankheit auf mutwillige Weise selbst verschuldet haben.

§ 18.

Alle Mitglieder ohne Ausnahme müssen sich den angenommenen Statuten unterziehen und haben innerhalb der Vorschriften derselben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 19.

Der Vorstand führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und ein solches der Erkrankten; er empfängt und verwaltet die eingehenden Gelder nach Vorschrift der Statuten, führt darüber Rechnung und ist dafür haftbar.

§ 20.

Die Rechnung ist jährlich abzuschließen und hat dieselbe während 8 Tagen den Mitgliedern beim Kassier offen zu liegen. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Pflicht, einen richtigen Bericht schriftlich oder mündlich der Versammlung bekannt zu geben.

§ 21.

Der Präsident ist verpflichtet, den Vorstand alle drei Monate zu einer Sitzung einzuberufen zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Über alle Sitzungen und Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Geschäftsinhaber haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen.

§ 22.

Der Vorstand hat die Pflicht, die kranken Mitglieder wöchentlich wenigstens einmal durch den Krankenbesucher besuchen zu lassen, welcher sich genau über die Krankheit erkundigt und über den Zustand der Patienten dem Vorstande Bericht erstattet. Die Patienten oder deren Angehörige sind verpflichtet, die Krankenbesuche zu bescheinigen.

Kranke haben sich strenge an die Anordnungen des behandelnden Arztes zu halten. Vom Arzte unterzeichnete Ausgangsbewilligungen sind sofort dem Präsidenten zuhanden des Krankenbesuchers abzugeben.

§ 23.

Stirbt ein Mitglied, so wird den Hinterlassenen neben einem Beitrag von Fr. 30.— aus der Kasse, ein Sterbegeld ausgerichtet, welches von den Mitgliedern beim Zahltage erhoben wird wie folgt:

Stundenlohn bis zu Fr. —.60	Beitrag Fr. —.50
Stundenlohn v. Fr. —.61 bis 1.—	Beitrag Fr. 1.—
Über Fr. 1.— Stundenlohn	Beitrag Fr. 1.50

Bezugsberechtigt für das Sterbegeld sind in erster Linie: Frau und Kinder, dann die Eltern oder Geschwister. Dem Vorstande ist es überlassen, das Sterbegeld denjenigen Eltern oder Geschwistern auszurichten,

welche dem Verstorbenen in allfälliger Krankheit beigestanden sind.

Der Vorstand besorgt für Verstorbene, welche keine Hinterlassenen haben, ein einfaches Grabandenken.

§ 24.

Die Gelder der Vereinskasse dürfen unter keinen Umständen zu andern als Krankenvereinszwecken verwendet werden.

§ 25.

Bei allfälliger Auflösung des Geschäftes hat die Generalversammlung zu entscheiden, in welcher Weise über den Vermögensbestand verfügt werden soll und ist die Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich erforderlich, unter Beilegung des Verteilungsplanes.

§ 26.

Jedem Mitglied wird beim Eintritt in die Kasse ein Exemplar gegen 20 Rappen abgegeben.

Vorstehende Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung von Seite der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich in Kraft und werden in deutscher und italienischer Sprache gedruckt und gelten so lange, bis eine Revision vorgenommen wird, welche durch Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden kann.

Wald, den 1. April 1921.

Namens des Vorstandes,
Der Präsident: **J. Lämmli.**
Der Aktuar: **J. Kägi.**

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 21. März 1921.

Direktion der Volkswirtschaft des Kt. Zürich,
Abteilung Krankenkassenwesen:
J. Morf.

Gemeindechronik Wald (Zch.)
Jahrgang 1921

Beilage

Herrn Krebser , Lehrer Güntisberg.

Jn Beantwortung Jhrer Anfrage kann ich Jhnen nur weniges mitteilen.

1. Genauer Name des Vereins: Krankenkasse von Gebr. Strehler , Baugeschäft Präsident: Lämmli Josef, Schreinermeister.

2. Gegründet im Jahre: 1884 unter der Firma Emil Strehler bis 1816 ~~xinx~~ wo die beiden Söhne Emil und Ernst Strehle das Geschäft übernahmen und die Krankenkasse den erstgenannten Namen erhielt.

3. Mitgliederzahl 31 Dez. 21: Aktivmitglieder: 89 welche einer der Kleinsten Zahlen aufweist seit Bestand der Kasse überhaup im Sommer manchmal mehr als das dppelte ~~xxfxxxixxx~~ übersteigt besonders im Maurer und Zimmerhandwerk.

5. Vereinsversammlugen : Die Generalversammlung

7. Vorstandssitzungen : 3 Vorstandssitzungen

8. Jahresbeitrag der Mitglied.: Frk. 39.- pro Jahr,welches à 1.50 pro Zahltag den Arbeitern jeweils abgezogen wird,das Taggeld beträgt 3 Frk.- nebst Arzt Konto.

1o. Betreff Vereinsgeschichte: Das Protokoll, Jahresbericht keiner.

Beilage 2 Statuten

Wald,den 6 Märerz 1922.

Der Aktuar: J. Kaegi

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Kathol. Krankenkasse Wald

Beilage

Katholische Krankenkasse Wald

Bericht 1921

Gründung : 1895

Mitgliederzahl 31. Dez. 21:	230
Ehrenmitgl.	1
Eintritte 1921 :	20
Austritte 1921 :	10
Vereinsversammlungen	1
Vorstandssitzungen	7

Finanz. Leistungen d. Mitglieder pro 1921:
Fr. 4000 –
" " d. Kasse pro 1921: Fr. 3500

(Mitteil. durch Hrn. Joh. Müller, Langen
Präs.)

Beilage

Kinematographie und Kultur.

(Eingesandt.)

Mit einer Raschheit und einer Wucht, die auch in unserm technischen Zeitalter verblüffen muß, hat sich der Kinematograph die Erde erobert. Er ist heute in China so gut wie in Zürich, in Kapstadt wie in Newyork das „Theater des kleinen Mannes", rührt täglich Millionen Menschen zu Tränen und bringt ihnen Heiterkeit in der Mühsal des Alltags. In den dreißig Jahren seines Bestehens hat er sich der Wissenschaft ganz unentbehrlich gemacht und in volkswirtschaftlicher Beziehung eine gewaltige Bedeutung erlangt. Amerika und Deutschland versuchen seit langem mit großem Erfolg, den Kino aus seinen Kinderkrankheiten: Sensationslust und Nervenkitzel zu erlösen und zu einem Kulturwerkzeug im besten Sinne zu machen. Der Film vermag, wie nichts anderes, ein Abbild der Wirklichkeit zu geben. Wenn wir bedenken, daß das Auge und nicht das Ohr der Hauptsinn des Menschen ist, verstehen wir, wie unmittelbar und eindrucksvoll der Film auf den Menschen wirkt. Daß diese Wirkung eine wohltätige und nicht eine schädigende wird, hängt nicht vom Kino als technische Erfindung, sondern von den Kreisen ab, die sich seiner bedienen. Der ganze Jammer über Schundfilm und Schundkino muß in dem Augenblick verstummen, wo alle Kreise der Bevölkerung vorurteilslos und aus Sachkenntnis heraus die Gaben dieses Wunderapparates kritisieren und sichten. Denn darüber besteht kein Zweifel: Unser Volk in seiner Gesamtheit ist sittlich und geistig so gesund, daß es sich auf die Dauer keine verfilmten Schundromane vorsetzen läßt, sobald der Kino zu einer Angelegenheit des Volksganzen geworden ist, wird er des Zaubers des Geheimnisvollen entkleidet und zu einem neutralen Kulturwerkzeug wie Schrift und Telephon.

Dann wird der Kino nach Zweckmäßigkeitsgründen für Bildung und vornehme Unterhaltung verwendet werden, wie der Projektionsapparat. Sicher ist es allerdings, daß der Film seiner Natur nach für eine Ergänzung durch das gesprochene Wort wie geschaffen ist. Die schweizerische Genossenschaft für Schul- und Volkskinematographie wurde aus der Ueberlegung heraus gegründet, daß die Schweiz nicht unbedingt am Schlusse der eben skizzierten Bewegung für die Kinoreform marschieren müsse und daß es namentlich keine Naturnotwendigkeit bedeute, das Land mit den abgewirtschafteten Schundfilmen des Auslandes überschwemmen zu lassen, nachdem dieses bereits darüber hinausgekommen sei. — Es ist wohl kein Zufall, sondern eine Notwendigkeit, daß die Kreise, welchen die Fürsorge für die Jugend anvertraut ist, das Bedürfnis nach einer Kinoreform besonders dringend empfinden. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand, ist doch die Jugend durch alle schädlichen Sinneseindrücke in ganz besonderem Maße gefährdet.

Die Jugendschutzkommission des Bezirkes Hinwil hat deshalb ihr Sekretariat beauftragt, der Frage näher zu treten und eine Lösung auch für unsere Verhältnisse zu suchen. Die schweizerische Kommission für Kinoreform hat nun dem Sekretariat einen der bekannten tragbaren Apparate „De Vry" zur Verfügung gestellt die durch ihre technische Einfachheit und Zuverlässigkeit, durch ihre Bildklarheit und Geräuschlosigkeit bei ihrer Einführung in der Schweiz so berechtigtes Aufsehen erregten. Die schweizerische Genossenschaft für Schul- und Volkskinemotorgraphie (Präsident: Herr Sekundarschulinspektor Dr. Schrag in Bern) hat den Sekretär, Hrn. E. Jucker, Fägswil, beauftragt, in einer ersten Vortragsserie mit entsprechenden Filmvorführungen das Wesen, die Geschichte und die Wirkungsmöglichkeiten des Kinematographen zu erläutern.

Sicher werden alle Kreise der Bevölkerung die Gelegenheit gerne benützen, in sachlichen Ausführungen, unter Vorführung interessanter Laufbilder eine der wichtigsten Erfindungen kennen zu lernen. Ein finanzieller Gewinn st selbstverständlich nicht beabsichtigt. Sollte trotzdem ein Ueberschuß erzielt werden, so kommt er der Fürsorge zugute. Es ist zu hoffen, daß unsere Bevölkerung der wichtigen Frage wohlwollendes Interesse entgegenbringe und das ihrige beitrage, daß auch bei uns der Kino zu einer Stätte wertvoller, interessanter Belehrung und edler Unterhaltung werde.

— Wald. (Eingef.) Der Kino ist heute eine Institution, die sich wie kaum eine andere Erfindung der modernen Technik, neben grimmigen Gegnern auch warme und begeisterte Freunde erworben hat. Heute steht er im Begriff, auch unser Land restlos zu erobern, dank der glänzenden Erfindung des Amerikaners De Vry, der einen äußerst leistungsfähigen, leicht transporttabeln Kinoapparat geschaffen hat, den Kenner als ein Wunderwerk der Technik bezeichnen. Es ist nun von einschneidender Bedeutung für unser Volksleben und unsere Gesamtkultur, ob der Kino als Erwerbsinstrument von Personen gebraucht wird, die sich nur ihrem Profit, nicht aber der Gesamtheit verantwortlich fühlen, oder aber von Körperschaften, die mit Klarheit und Energie die Interessen der Allgemeinheit wahren wollen. Ueber 150 Mitglieder unserer Bundesversammlung haben bei der Gründung der Genossenschaft für schweizer. Schul- und Volkskinomatographie mitgeholfen. Dies allein mag schon zeigen, welche eminente Bedeutung kompetente Kreise der Kinofrage beimessen. Die Bevölkerung von Wald hat nun nächst. Freitag im Schweizerhof Gelegenheit, unter kundiger Führung Wesen und Werden des Kinomatographen, sowie die Absichten der genannten Genossenschaft kennen zu lernen. Treffliche Filme werden die Wirkungsmöglichkeiten und Eigentümlichkeiten dieses einzigartigen Anschauungsmitteln erläutern. Der Kino wird die Zeitung und das Buch der Zukunft sein, hat ein begeisterter amerikanischer Verehrer desselben behauptet. Wenn das auch sicher zu weit gegangen ist, so kann doch gesagt werden, daß er unsere Kultur um ein Werkzeug bereichert, das durch kein anderes ersetzt werden kann. Das Entgegenkommen des Lokalbesitzers erlaubte, sehr mäßige Eintrittspreise anzusetzen, sodaß auf einen Massenbesuch des Vortrages zu rechnen ist. Es seien namentlich auch die Behörden auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht, die Kinofrage anhand praktischer Vorführungen kennen zu lernen, ist es doch nur zu gewiß, daß alle Gemeinden früher oder später dazu Stellung nehmen müssen. J.

Die schweizerische Genossenschaft für Schul- und Volkskinematographie hat sich die Aufgabe gestellt, durch Vorführungen in allen Gemeinden der Schweiz das Verständnis für den guten Lehr- und Unterhaltungsfilm zu vermehren und den Freunden der Volksbildung den Kino für ihre Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Sie ist ein gemeinnütziges Unternehmen. Allfällige Ueberschüsse werden der lokalen Fürsorge zugewiesen. Die Eintrittspreise sind möglichst niedrig gehalten.

Herr E. Jucker, Sekretär der Jugendschutzkommission des Bezirks Hinwil, hat sich bereit erklärt, für die Genossenschaft eine Serie von Vorträgen mit passenden Filmvorführungen zu veranstalten.

Diese Vorträge seien dem wohlwollenden Interesse aller Kreise, insbesondere auch der Behörden empfohlen. 6705

Schweizerhof Wald

Vom Wesen u. Werden des Kinematographen

Vortrag

mit Vorführung von interessanten Filmen
::: von Herrn E. Jucker, Fägswil :::
veranstaltet im Auftrage der Genossenschaft für Schul- und Volkskinematographie

Freitag den 25. November 1921.

Freunde und Gegner des Kinematographen sind freundlich eingeladen.

Beginn abends um 8 Uhr. 7005

I Platz Fr. 1.— II. Platz 70 Rp.

— Wald. (Eingef.) Ueber die geistige und wirtschaftliche Ueberfremdung der Schweiz ist in den vergangenen Jahren schon viel geredet und geschrieben worden, allerdings nicht immer mit gar großem Erfolg. Wir kennen alle die unzähligen Drucksachensendungen, die uns während der Kriegszeit meist anonym auf den Tisch geflogen kamen, die aber nur einen Teil einer sorgfältig organisierten Zeitungs-, Zeitschriften- und Bücherpropaganda der Kriegsparteien darstellten. Ihren Zweck haben sie freilich meist erreicht: uns um unsere eigene, unsere schweizerische Meinung zu bringen, uns den Standpunkt der betreffenden Kriegspartei einzuimpfen. Den bisherigen Propagandamitteln gesellt sich, wie uns letzten Freitag recht anschaulich Herr Jucker nahezubringen wußte, der Kino, der Film bei. Der zukünftige (und schon gegenwärtige) Film wird zu einer Hauptwaffe der Völker oder Ideen. Seinem Einfluß werden wir alle uns in Zukunft weit weniger entziehen können als den gegenwärtigen Propagandamitteln, die durch ihn, wie schon in vielen Ländern, über kurz oder lang verdrängt werden. Die Filmindustrie ist keine schweizerische Industrie. Um so mehr werden wir uns dafür wehren müssen, daß unser Volk hierin nicht dem Ausland ausgeliefert wird. Den Siegeszug des Kino aufzuhalten, wäre heute angesichts dessen technischer Vollendung Vermessenheit (der Vortragende brachte seinen Apparat in einem Köfferchen mit, während unsere Kinematographen früher große, pustende Lokomobile nachzuschleppen gezwungen waren). Das aber liegt in unserer Hand; ob wir bei uns wirklich den guten Film oder, wie jetzt so oft, dessen Gegenseite zu sehen bekommen. Die Verlogenheit des Films ist sprichwörtlich geworden, was dem Verstand sehr unwahrscheinlich erscheint, kann im Filmbild höchstglaubwürdige Formen annehmen. Der Film kann zu einem Werkzeug der einfachsten und besten Fortbildung oder aber zu einem Instrument der Lüge oder der Verderbnis werden. Das hängt im Grunde genommen ganz von uns ab, davon, ob wir uns den Kinotheatern bedingungslos unterwerfen und ausliefern oder aber, ob wir es verstehen, den Film unsern Bestrebungen in Vereinen, Schulen usf. dienstbar zu machen, unsern Wünschen unterzuordnen. Einen vielversprechenden Anfang, den guten, interessanten Film in diesem Sinne zu fördern, hat die Schweizerische Genossenschaft für Schul- und Volkskinematograhie gemacht. Wird sie bei ihrer Arbeit auf die Mithülfe des Schweizervolkes, seiner Behörden rechnen können, oder lassen wir, wie schon so oft, der Sache ihren Lauf, um nachher darüber zu schimpfen, daß nichts vorgekehrt wurde, um offenbaren Schäden bei Zeiten zu begegnen, ihnen rechtzeitig vorzubeugen? Kr.

Beilage

Aufruf zu Gunsten der schweizerischen Schriftsteller.

Was! schon wieder ein Aufruf, ein Geldsammeln, ein Betteln? Ich werde dazu kommen, künftig alle von der Türe zu weisen. — Gemach, lieber Leser, und bedenke, daß diejenigen, die bitten, gewiß viel schlimmer dran sind, als Du selbst. Zudem handelt es sich um Leute, denen Du viel verdankst. — Ich? Ich möchte wissen wieso! — Hör mal, hast Du auch schon eine Erzählung, ein Buch gelesen, oder ein Lied gesungen, oder ein Theaterstück gesehen, das Dich irgendwie freute, Dir einen schönen Gedanken eingab und Dich für einen Augenblick den Sorgen des Alltags enthob? Was hast Du dafür bezahlt? Die Druckerschwärze, das Papier, den Platz im Saal, aber die geistige Arbeit? Wohl kaum. Eben diese Hüter und Förderer unseres geistigen Lebens, die dem Fühlen und Denken unseres Volkes oft den stärksten und bleibenden Ausdruck geben, die sind in Not. Deshalb wendet sich der schweizerische Schriftstellerverein an die Oeffentlichkeit mit einem Aufruf, dem wir folgendes entnehmen:

Noch haben weiteste Kreise unseres Volkes keine richtige Ahnung von der katastrophalen Lage unserer Schriftsteller. Schon vor dem Kriege waren es nur wenige Begünstigte, denen ihre Feder ein hinreichendes Auskommen verschaffte. Durch die Weltereignisse haben sich die Existenzmöglichkeiten von Tag zu Tag verringert, und von der trostlosen, die ganze europäische Kultur schwer gefährdenden Lage der geistig Schaffenden ist der Schweizer durchaus nicht ausgenommen. Während die Kosten der Lebenshaltung sich mehr als verdoppelt haben, sind die Einnahmen durch Honorare und Buchverlag sozusagen gleichgeblieben, während die Absatzmöglichkeiten kleiner geworden sind. Dazu treten für den schweizerischen Schriftsteller im Besonderen die verhängnisvollen Folgen der niederen Valuta der Nachbarländer; unsere Schriftsteller sind fast ausschließlich auf den naturgemäß sehr beschränkten Absatz im Inland angewiesen. Es bleibt den vermögenslosen schweizerischen Schriftstellern keine andere Wahl, als auszuwandern oder einen Broterwerb zu ergreifen. Manche haben schon tatsächlich einen dieser Auswege einschlagen müssen. Wandern aber unsere Dichter aus, so treten sie ins Gesetz eines andern Volkes; ihre Werke wachsen nicht mehr aus der Seele unseres Volksgemeinschaft. Bleiben sie im Lande, so müssen sie Berufe annehmen, zu denen sie keine Eignung haben; die notgedrungene Arbeit entzieht ihre Kraft der wirklichen Berufung. Die bisherigen Mittel genügen nicht mehr, den furchtbaren Uebelständen zu begegnen; wir sehen nur eine Lösung, die bedrohte und schon schwer geschädigte Produktion unserer einheimischen Talente zu retten: es ist die Gründung einer Vorschußkasse für schweizer. Schriftsteller. Wird ein Dichter durch ein ihm gewährtes Darlehen in die Lage versetzt, schaffen zu können, so verpflichtet er sich zur Ablieferung aller Einkünfte aus dem betreffenden Werk, wenn möglich bis zur vollen Begleichung der Vorschußsumme. Das Ziel ist keineswegs, Nichtberufene in ihrem aussichtslosen Beruf durchzuhalten, sondern wirklichen Talenten die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen. Die Vorschußkasse wird dadurch unserer Literatur neue Impulse zu geben vermögen und den Willen zur Schöpfung ausgereifter, vollgültiger Werke anspannen.

Aber die vorhandenen Mittel genügen bei weitem nicht zur Ausführung dieses Planes. Die Hülfe der schweizerischen Schillerstiftung reicht infolge der eingetretenen Geldentwertung nicht mehr weit, und die staatliche Unterstützung ist trotz aller Bemühungen sehr gering geblieben. Die hoffnungsvolle Idee einer Vorschußkasse werden wir aber nur verwirklichen können, wenn es wahr ist, daß im Schweizervolke ein starker Wille zur geistigen Kultur lebendig ist. So rufen wir alle zum tätigen Beistand auf, denen das Schicksal unseres Schrifttums am Herzen liegt.

Wir sind des Vertrauens, daß das Schweizervolk seine Dichter und Schriftsteller in der Zeit der größten Bedrohung nicht ohne Hilfe läßt.

Der Vorstand des schweizerischen Schriftstellervereins:
Robert Faesi, Jakob Boßhart, Rober de Traz,
Felix Mörschlin, Maria Waser u. a.

In Wald nehmen Beiträge gerne entgegen: Jakob Oberholzer, Luise Honegger-Merz und J. J. Eß.

24. III.

— Wald. Die Sammlung zugunsten einer Vorschußkasse der schweizerischen Schriftsteller hat die in Anbetracht der ungünstigen Verhältnisse erfreuliche Summe von 1130 Fr. ergeben. Wir danken allen Gebern herzlich. Sollte noch jemand nicht erreicht worden sein, so ist er freundlich gebeten, seinen Betrag im Lauf der nächsten Tage zu senden an J. J. Eß, Sek.-Lehrer.

23. III.

Literatur.

Erziehung z. guter Literatur.

Bücher auf den Weihnachtstisch.

Mit einem guten Buche wird man den Kindern und Erwachsenen immer Freude bereiten können; es ist ein Gesellschafter für die Winterabende und gibt dem, der es richtig liest, manche Bereicherung. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo infolge des tiefen Markstandes deutsche Bücher sehr billig geworden sind, werden von allen Seiten Bücher angepriesen, gute und wertlose, sodaß es am Platze sein mag, eine kurze Liste als Wegweiser aufzustellen. Sie ist nach Verfassern geordnet, wobei aber jeweilsnur einige Werke aufgezählt wurden. Die Liste ist natürlich sehr unvollständg, aber jedes der darin enthaltenen Bücher ist gut. Die Preise sind nur ungefähre, oft sind sie niedriger. Mit s sind Werke aus schweizerischen Verlagen gezeichnet. Bände von Gesamtausgaben sind einzeln käuflich.

1. Für Knaben und Mädchen von 12—16 Jahren.

s	Bindschedler Ida, Turnachkinder, 2 Bde,		7.—
s	Bolt, Peterli am Lift, Svizzero, ill.	4.80	9.—
s	Eschmann, Der Zirkustoni		4.—
s	Greyerz, Von unsern Vätern		4.80
s	Huggenberger, Aus meinem Sommergarten		7.—
	Beecher-Stowe, Onkel Toms Hütte		3.50
	Bonsels, Die Biene Maja		3.50
	Burnett, Der kleine Lord		3.30
	Dickens, Oliver Twist		4.—
	Hauff, Lichtenstein		verschieden
	Hebel, Schatzkästlein		verschieden
	Sven Hedin, Abenteuer in Tibet, Von Pol zu Pol		4.—
s	Lienert, Das war eine goldene Zeit		5.—
s	Müller Elisabeth, Vreneli, Theresli		6.80
s	Pestalozzi-Kalender		3.50
	Sealsfield, Die Prärie am Jacinto		2.—
s	Kurz, Unter den Indianern		1.50
s	Spyri, Heidi, Cornelli, Gritli, Heimatlos	4.—	5.—
	Kipling, Im Dschungel		
	Sapper A., Die Familie Pfäffling. 2 Teile		3.50
	Scott, Letzte Fahrt, 2 Bände zu		4.—
	Stanley, Wie ich Livingstone fand		4.—
	Mark Twain, Toms Abenteuer		4.—

2. Schweizer Dichter für Erwachsene.

	Boßhart J., Gesammelte Erzählungen, 10 Bände		60.—
s	Falke K., San Salvatore		4.50
s	Federer, Berge und Menschen, Jungfer Therese		7.—
s	Federer, Sisto und Sesto, 2.—, Vater und Sohn im Examen		3.—
s	Gfeller Simon, Heimisbach, Steiniae Wege		8.—
s	Gotthelf, 24 Bände zu 12 Fr. Ausgabe Hunziker.		
s	Gotthelf, 10 Bände zu 5.50, Berner Ausgabe.		
s	Gotthelf, Bauernspiegel, Schulmeister, Anne Bäbi, Uli.		
	Huggenberger, Ebenhöch, Heimliche Macht	4.—	8.—
	Jegerlehner, Am Herdfeuer der Sennen		6.50

Schluß folgt in nächster Nummer.

Vollpoblatt 9. XII

Bücher auf den Weihnachtstisch.

	Paul Ilg. Menschlein Matthias. Der starke Mann		6.—
	Isabella Kaiser. Von ewiger Liebe, Erz.		8.—
s	Gottfried Keller. 10 Bde. Rascher		30—260
	viele deutsche Ausg. 5 Bde.		15—100
s	Lienert, Bergspieglein. Die Immergrünen		5—7
	C. F. Meyer, Waldmann-Verlag. 8 Bde.		75.—
s	Domenik Müller. Die kalte Pastete etc.		5.20
s	Reinhard J. Geschichten von der Sommerhalde		6.—
	Gschichtli ab em Land		4.80
s	Schaffner, Irrfahrten		4.50
s	Schweizererde, Erzählungen versch.		7.—
s	Schweizer Erzähler (Huber, Frauenfeld) zu		1.—
	(Boßhard, Faesi, Heer, Huggenberger, Ilg, Lienert etc.)		
	Spitteler Glockenlieder		4.—
	Spitteler, Olympischer Frühling		9.—
s	Rud. v. Tavel, Jä gäll so geits		7.—
s	J. V. Widmann, Maikäferkomödie		5.—
	J. V. Widmann, Der Heilige und die Tiere		

3. Deutsche Dichtungen, Uebersetzungen.

s	Dante, Göttliche Komödie, Rascher		5—10
	Björnson, Auf Gottes Wegen		4.—
s	Helene Christaller, Das Gotteskind		7.50
	de Coster, Tyll. Eulenspiegel		5.—
	Destojewsky, Schuld und Sühne; Karamasow		10.—
	Ebner-Eschenbach, Das Gemeindekind		3.50
	Otto Ernst, Asmus Sempers Jugendland		6.50
	Frenssen, Jörn Uhl. Hilligenlei		8.—
	Freytag, Soll und Haben		9.—
	Hesse, Unterm Rad 2.35. Peter Camenzind		5.—
	Lagerlöf, Gösta Berling. Christuslegenden zu		5.—
	Th. Mann, Buddenbrooks		10.—
	Möricke, Das Stuugarter Hutzelmännlein		4.—
	Rosegger, Das ewige Licht. Waldschulmeister, zu		5.—
	J. V. Scheffel, Ekkehard	2.—	8.—
	Anna Schieber, Alle guten Geister		6.—
	Storm, versch. Gesamtausgaben	10.—	50.—
	Tolstoi, Krieg und Frieden		5—20.—
	O. Wilde, Erzählungen und Märchen		6—12.—

NB. Ein großer Teil der hier genannten Werke sind auch in billigen ungebundenen Ausgaben erhältlich (Reclam).

	W. Busch, Humoristische Schriften: Max und Moritz. Die fromme Helene. Busch Album		2—24.—
	Fritz Müller, Alltagsgeschichten		6.—
	L. Thoma, Lausbubengeschichten		5.—
	Mark Twain, Humoristische Schriften, 6 Bde., zu		3.20

Gesamtausgaben: Björnson, Chamisso, Dickens, Eichendorff, Fontane, Goethe, Hauff Hebel, Heine, Ibsen, Rosegger, Schiller, Shakespeare Storm, Zahn.

12. XII.

— Wald. (Eingef.) Es ist gelungen, auf Sonntag, den 23. Oktober (Näheres im Inserat und Plakaten) unsern Schriftsteller Herrn Alfred Huggenberger für einen Vortrag nach Wald zu gewinnen. Wer von den Werken des Dichters schon gelesen hat, wird nicht versäumen wollen, den Meister persönlich zu hören. Den Nichtkennern ist hier Gelegenheit geboten, mit Huggenberger-Literatur vertraut zu werden. Herr Huggenberger wird auch aus einigen neuesten, noch ungedruckten seiner Arbeiten vortragen, und in einigen Versen, in Mundart vorgetragen, seinen Zuhörerkreis von der humorvollen Seite seines Lebens und Erfahrungen genießen lassen. Wie Kenner der Literatur über die Arbeiten des Dichters urteilen, zeigen folgende Preßstimmen: Er besitzt alles, was den wirklichen Erzähler kennzeichnet: einen geschärften Blick für die geheimsten Vorgänge in der Seele seiner Mitmenschen; Augen, in denen sich die Welt klar und folgerichtig spiegelt; Blut und Nerven; Naturverständnis und angeborene Kultur; Intuition, Selbstbeherrschung und Ausdauer, die Form mit gleichwertigem Inhalt lückenlos auszufüllen. Was an ihm am meisten auffällt, ist der Reichtum seiner Persönlichkeit an empfangenen Eindrücken und die Gabe, sie wahr und mit der ganzen ursprünglichen Realität wiederzugeben... — Er ist nicht der Prometheus, der Gestalten schafft, die ihm gleich sind, sondern er folgt den Spuren Gottes, der seinem Schöpferdrang in unendlicher Mannigfaltigkeit Lauf läßt und nachher mit fast überraschter Freude sieht, daß alles gut geworden. Wir haben in unserer erzählenden Literatur keinen zweiten Dichter, der so ganz hinter seinem Werk verschwindet, der im letzten Sinne so ganz Künstler ist, wie dieser Bauer.

21. Okt.

Literarisches.

Gottfried Keller-Worte. † Aus seinen Dichtungen und Briefen zusammengestellt von J. J. Es. Ernst Waldmann-Verlag Zürich. Gottfried Keller! Welch Schweizerherz würde beim Klange dieses Namens nicht freudiger schlagen, hat er uns doch so unendlich Großes geschenkt. Und doch; wie wenige ahnen die Fülle von Lebensweisheiten, welche in seinen Werken verborgen. Das vor uns liegende Werklein, in schmucker handlicher Ausstattung, hat eine große Reihe dieser Sentenzen in zwangloser Folge gesammelt, und vermittelt nun in trefflicher Weise diese Aussprüche. Wir sind überzeugt, das Büchlein wird der Keller'schen Muse neue Freunde zuführen und bei manch altem Freund Anregung geben zu erneuter Vertiefung in dieselbe, ist sie doch eine unerschöpfliche Fundgrube hoher Gedanken. Dem Verfasser aber wünschen wir den wohlverdienten Erfolg.

Selg.-Leser, Wald. dem Literar. Berater des Volksblattes. 16. XII.

Oeffentlicher

Vortragsabend

Sonntag, den 23. Oktober, 18 Uhr,

::: im Hotel „Schwert" Wald :::

Referent: Herr Alfred Huggenberger.

Darbietungen aus eigener Dichtung

mit einigen humoristischen Einlagen

— — — in Mundart vorgetragen — — —

Eintritt 1 Fr.

Die Ehren-, Frei-, und Passivmitglieder und Gönner der beiden Vereinigungen zahlen die Hälfte.

Zu zahlreichem Besuche laden freundlich ein:

6227 **Vereinigung Jung-Wald.**
Töchter-Vereinigung Wald.

— Wald. Huggenbergerabend. Wir wollen den regsamen Leuten von „Jung Wald" dafür dankbar sein, daß sie den Schriftsteller Huggenberger zu uns gebracht haben. Seine Vorlesung vor etwa sechs Jahren war noch in angenehmer Erinnerung. Eines aber sollte für derartige Veranstaltungen in Zukunft feststehen: Daß die Veranstalter das Risiko der Konzertstuhlung auf sich nehmen. Dank des energischen Verlangens des Vortragenden und des Entgegenkommens des Wirtes herrschte ja Stille im Saale, aber es ist doch nicht gleich, wie der Dichter sein Publikum vorfindet. Denn es ist mit dem Vorlesen eine eigene Sache. Es kann sie einer als Geschäft behandeln, seinen Schwätz loslassen und wieder gehen. Das ist nicht Jedermanns Sache. Ein Dichter kann auch nicht vor fremden Leuten sein Innerstes zeigen, wenn nicht alle äußeren Bedingungen günstig sind. Es ist erfreulich — Herr Huggenberger hat sich darüber sehr befriedigt ausgesprochen — wie von Anfang an die Zuhörer auf die Erzählung richtig eingestellt waren. So war es begreiflich, daß nach den köstlichen Späßen der Einleitung die feineren Partien auf fruchtbaren Boden fielen. Nur dann kann man eine solche Stelle voll werten, wo es heißt: „Es war so ein verborgenes Fragen in Hanna, eine schöne junge Neugier: was wird denn auch mit dem Leben sein? .... Ihre Augen kamen und gingen fast wie Kinderaugen, und doch war schon das liebliche Rätsel in ihnen." Wie vielen unter uns mag es in dem Augenblicke, wo der Bursche „mit der gelben Hexe liebäugelt", wieder einmal zum Bewußtsein gekommen sein, daß oft das Schicksal zweier Menschen an einem Seidenfädelchen hangen kann! Hugenbergers Erzählungen gewinnen sehr viel, wenn sie in der bedächtig natürlichen Art vorgelesen werden, die den Nachdruck nur dorthin legt, wo er wirklich hingehört. Im zweiten Teil hat sich der Dichter von der humoristischen Seite gezeigt, die bei ihm auch wieder ein eigenes Gepräge zeigt. Nach seiner Auffassung gehört eben der Humor auch zum Leben, wenn er auch nicht das Leben selbst ist. Gewiß werden viele Zhhörer vom Sonntag-Abend mit Freude und vertieftem Gewinn nach den Werken des Dichters greifen. ß.

Anm. d. Red. Wir werden nicht versäumen, gelegentlich wieder eine Erzählung Alfred Huggenbergers in unserm Feuilleton zum Abdruck zu bringen.

26. Okt.

Kunst

Gemälde-Ausstellung

Hotel „Rößli“ Wald

vom 12. bis 22. Dezember 1921

Aussteller: **C. Moos, G. Schilling, Prof. E. Stiefel, E. Weber** 7506

verbunden mit garantiert echter **Perserteppiche-Ausstellung** zu extra billigen Preisen.

Verkäufe auf Wunsch diskret.

Geöffnet von 10 Uhr—5 Uhr nachmittags. **Eintritt 50 Cts.**

— Wald. Im Gasthof zum „Rößli“ ist gegenwärtig eine Ausstellung arrangiert, auf welche wir alle Kunstfreunde aufmerksam machen möchten. Die Namen Moos, Schilling, Prof. E. Stiefel und E. Weber klingen vertraut an unser Ohr, sie sind es, welche die Werke ihres Schaffens vor Augen führen möchten. Diese Schweizer Künstler u. a. haben sich zusammengetan, um den lästigen Besuchen durch hausierende Maler entgegenzutreten und arrangieren zu diesem Zwecke da und dort ihre Ausstellungen. Wer Freude hat an ihrem Schaffen, wer der heimischen Kunst in der Zeit schweren Ringens unter die Arme greifen will: Hier bietet sich Gelegenheit!

14. XII.

— Wald. Gemäldeausstellung. Es geht uns draußen auf dem Lande fast immer so: Wir beklagen uns, daß wir wenig von den Kulturgütern der Stadt zu sehen bekommen — und wenn einmal etwas da ist, sehen wir es uns kaum an. Seit einer Woche sind im „Rößli“ Gemälde der Zürcher Künstler C. Moos, G. Schilling, Prof. E. Stiefel und E. Weber ausgestellt, die bisher nur von wenigen Personen besucht wurden. Und doch enthält die Ausstellung ganz herrrliche Sachen. Auch wer nicht die Absicht hat ein Gemälde zu kaufen, sollte sich die seltene Gelegenheit nicht entgehen lassen, überhaupt einmal ein gutes Gemälde zu betrachten. Denn die Maler haben uns etwas zu sagen: Sie öffnen uns die Augen für das Schöne in der Welt. Man beachte nur einmal die Schönheit dieser Schweizerlandschaften am Zuger- und Pfäffikersee; diese Licht- und Farbenfülle tut einfach wohl! Ganz feiner Sonnenduft liegt über dem „Frühling“; in warmen Farben leuchten die „Letzten Rosen“ in der sterbenden Herbstlandschaft. Oder man sehe sich das Figürliche an: den „Bauernknaben“, dessen Gesicht so ausdrucksvoll zu uns spricht; das bescheidene, aber innige „Mädchen“, oder den ins Moderne spielenden „Steinklopfer“. In einem solchen Bildchen steckt oft eine ganze Seele, man muß sie nur suchen. Eine stark persönliche Art in Formen und Farben zeigen die Bilder von E. Weber. Die genannten Künstler haben alle schweizerischen Ruf; sie haben schon in Zürich, Zug, Genf, Olten, Frauenfeld u. a. O. ausgestellt und überall regen Besuch und auch Käufer gefunden. Ueberall werden Anstrengungen gemacht, die Künstler durch Ankauf ihrer Werke zu weiterem Schaffen zu ermuntern und zu befähigen. Die Preise sind bescheiden und gegenüber früher bedeutend herabgesetzt; sie bewegen sich zwischen 120—800 Fr. Es wäre sehr bedauerlich und fast beschämend, wenn sie aus unserem Orte ohne Erfolg abziehen müßten. Die Künstler haben gegenwärtig schlimme Zeiten zu bestehen, und wer es irgend kann, der sollte sich diese günstige Gelegenheit zur Anschaffung eines Originals nicht entgehen lassen. Die Ausstellung ist noch bis Freitag abend geöffnet. ß.

21. XII.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
7 A //

Beilage

Leseverein Wald

Statuten

für den

Lese-Verein Wald

Gültig ab 1. Januar

1912.

Statuten

für den

Lese-Verein Wald.

§ 1.

Der Leseverein bezweckt, die allgemeine Bildung seiner Mitglieder zu fördern durch Zirkulation von Lesemappen, Unterhaltung einer Bibliothek und eventuell Arrangement von Vorträgen etc.

§ 2.

Mitglied des Lesevereins kann jeder Einwohner der Gemeinde Wald werden, der sich nachstehenden Bedingungen unterzieht.

§ 3.

Der Eintritt findet ordentlicher Weise je mit dem 1. Januar und 1. Juli statt und der Eintretende verpflichtet sich, für das laufende Halbjahr Mitglied des Vereins zu bleiben. Wer nicht bis zur Hauptversammlung seinen Austritt erklärt, ist auch für das folgende Semester noch Mitglied. Wer we-

niger als 3 Monate vor Semesterschluß beitritt, hat den halben Beitrag zu leisten. Die Anmeldungen geschehen bei einem Mitglied des Vorstandes.

§ 4.

Der Verein versammelt sich ordentlicher Weise zweimal jährlich zur Erledigung folgender Geschäfte:

I. Im Januar:
1) Protokoll und Jahresbericht.
2) Abnahme der Jahresrechnungen
   a) des Lesevereins,
   b) der Jugend- und Volksbibliothek.
3) Lesestoffbestimmung für die Mappen.
4) Wahl des Vorstandes.
5) Wahl der Rechnungs-Revisoren.
6) Normierung der Entschädigungen.
7) Eventuelles.

II. Im Juli:
1) Protokoll.
2) Besprechung des Lesestoffes.
3) Arbeitsprogramm für den Winter.
4) Eventuelles.

§ 5.

Die Beteiligung an den Hauptversammlungen ist für alle Mitglieder, bei 50 Rp. Buße für unentschuldigtes Fehlen, obligatorisch. Entschuldigungen sind dem Vorstande vor oder während der Versammlung einzureichen.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus folgenden 5 Mitgliedern: Präsident, Vicepräsident (zugleich Quästor des Lesevereins), Aktuar, Bibliothekar (zugleich Quästor der Jugend- und Volksbibliothek) und 1 Beisitzer.

§ 7.

Der Vorstand berät und leitet die statutarischen Vereinsgeschäfte, erledigt die laufenden Geschäfte, wählt eventuell noch nötige Bibliothekare der Jugend- und Volksbibliothek, und besorgt den Ankauf neuer Werke für letztere, wobei er von Vereinsmitgliedern geäußerte Wünsche so weit tunlich berücksichtigt.

§ 8.

Die Bibliothekare, die dem Vorstande nicht angehören, wohnen mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen bei.

§ 9.

Vorstandsmitglieder und Bibliothekare sind beitragsfrei.

§ 10.

Der Aktuar führt über die Verhandlungen Protokoll und legt es an den Hauptversammlungen dem Verein zur Genehmigung vor.

§ 11.

Die Quästoren verwalten Vereins- und Bibliothekkasse, besorgen Einnahmen und Ausgaben und stellen auf die Januarversammlung genaue Rechnung mit Belegen.

§ 12.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen der Januarversammlung Bericht und Antrag.

§ 13.

Die Bibliothekare besorgen die Verteilung der Zeitschrif-

ten in die Lesemappen und bringen diese zur geordneten Zirkulation; sie geben die Bücher aus, wachen über unbeschädigte Rückgabe derselben und sorgen für richtige Instandhaltung aller Bestände unserer Bibliothek.

Am Schluße jedes Semesters stellen sie dem Vorstand Antrag über Ersatz beschädigter Bände.

§ 14.

Die Mitglieder haben halbjährlich im Januar und Juli an Kassabeiträgen vorauszuzahlen:

a) Fr. 3.50 bei Bezug von Mappe I. (Großer Thek.)

b) Fr. 6.— bei Bezug von Mappe II. (Kleiner Thek.)

c) Fr. 8.— bei Bezug von beiden zusammen.

Ueber allfällig mögliche Reduktion obiger Ansätze entscheidet die Generalversammlung.

Die Lesezeit für die zirkulierenden Mappen ist 7 Tage.

Nähere Bestimmungen werden eventuell dem Laufzettel der Lesemappen beigedruckt.

§ 15.

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, oder welche trotz Mahnung die Interessen der Gesellschaft schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 16.

Unterhaltungsschriften, welche eingebunden werden, stehen den Mitgliedern zur freien Benützung offen. Nach Ablauf eines Monats können sie vom Bibliothekar zurück verlangt werden. (Vide Reglement.) Nichtmitgliedern werden sie erst nach 2 Jahren gegen die übliche Lesegebühr ausgeliehen.

§ 17.

Der Leseverein sorgt auch für Erhaltung und Förderung einer Jugend- und Volksbibliothek; ein besonderes Reglement stellt die Bedingungen für deren Benützung fest.

§ 18.

Den Mitgliedern des Lesevereins ist der unentgeldliche Bezug von Büchern unter den im Reglement niedergesetzten Bedingungen gestattet.

§ 19.

Der Verein bleibt bestehen, bis mindestens $^2/_3$ sämtlicher Mitglieder sich für Auflösung aussprechen.

Wer austreten will, hat seine Entlassung dem Vorstande schriftlich einzureichen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf den vorhandenen Lesestoff oder andere Vermögensteile des Vereins.

§ 20.

Die Revision dieser Statuten kann jederzeit durch die Generalversammlung mittelst Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern dieses Traktandum in der Einladung zur Versammlung publiziert wurde.

Vorstehende Statuten wurden in der heutigen Generalversammlung genehmigt mit Gültigkeit ab **1. Januar 1912.**

Wald, den 13. November 1911.

Der Präsident: **Ed. Rüegger,** Lehrer.

Der Aktuar: **Albert Hinn,** Lehrer.

Reglement

betreffend

Benützung der Jugend- und Volksbibliothek

durch die Mitglieder des Lesevereins.

(Vide § 18 der Statuten.)

1) Ein Mitglied darf bis auf 3 Bände auf einmal beziehen, die es aber wieder abzugeben hat, bevor es andere erhält.

2) Die Lesezeit beträgt 3 Wochen. Jede Woche Verspätung kostet 5 Rp.

3) Kataloge stehen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

4) Abgabe des bezogenen Lesestoffes an Nicht-Mitglieder ist untersagt. Fehlbaren kann das Benützungsrecht entzogen werden.

5) Für Zerreißen, Beschmutzen und Verlieren des anvertrauten Lesestoffes ist jeder Inhaber zu Schadenersatz verpflichtet, bezw. können Fehlbare von der Benützung ausgeschlossen werden.

Wald, den 13. November 1911.

Die Bibliothekare: **J. Würgler,** Lehrer.
A. Bünzli, Lehrer.
H. Klöti, Lehrer.

LESE-VEREIN WALD F

LESESTOFF:

Fliegende Blätter	Buch für Alle
Gartenlaube	Schweiz
Rundschau	Am häuslichen Herd
Nebelspalter	Velhagen und Klasing
Religiöses Volksblatt	Kosmos
Heimatschutz	Garbe
Illustrierte Schweizerfamilie	Schweizer Art und Kunst
Protestant	Reklams Universum
Familien-Wochenblatt	Westermann
Wissen und Leben	Schweizerland
Illustrierte Zeitung	Süddeutsche Monatshefte
.....	Schweiz. Monatshefte.
.....	.....

Es wird dringend gebeten, Zeitschriften, Umschläge und Mappen **aufs sorgfältigste** zu behandeln.

Mitglieder	Empfang	Versand	Bemerkungen
Herr J. Mantel			
„ H. Müller			
„ E. Honegger-Treichler			
„ A. Brunner			
„ Pfarrer Lichtenhahn			
„ Pfarrer Bissegger			
„ Jb. Brunner			

Zurück an den Quästor.

Bemerkungen: 1. Lesezeit 7 Tage; 2. Buße für 1 Tag Verspätung 10 Rp.; 3. **Buße für Nichteinschreibung des Empfanges und Versandtages 5 Rp.;** 4. Reklamationen sind binnen 2 Tagen beim Quästor zu machen.

Beilage

7 //

Leseverein - Wald

Bericht 1921

Gründung: 1864

Mitgliederzahl 31. XII. 21: 65 Aktive
— Passive
1 Ehren -

Eintritte 1921 : 3
Austritte 1921 : 1

Vereinsversammlungen: 1
Vorstandssitzungen: 2

Finanzielle Leistungen der Mitgl. pro Jahr: 10 Fr.

Der Verein unterhält (damit) eine bei den Mitgliedern zirkulierende Mappe mit Zeitschriften (wöchentl. Wechsel)

Der Leseverein Wald ist Eigentümer der Volksbibliothek Wald, eines sich finanziell selbst erhaltenden Institutes v. ca. 4000 Bdn. Das Benützungsrecht hat jedermann gegen Entrichtung einer festgesetzten. Lesestoff für Jugend u. Volk, vorwiegend belletr. Charakters (D. Katalog soll d. chronol. nach Neudruck bezeichnet werden)

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Leseverein Riedt

Beilage

7

Lesverein Ried

Der Lesverein Ried ist so eng begrenzten Charakters, daß das, was für die Gemeindechronik von Wert sein könnte, bald gesagt ist. Hauptzweck des Vereins ist die Beschaffung und Zirkulationsetzung belehrenden u. unterhaltenden Lesestoffes unter d. Mitgliedern. Eine kleine Bibliothek steht Mitgliedern u. Nichtmitgliedern zur Verfügung. Bei Bedarf wird gelegentlich durch öffentliche Vorträge auch auf weitere Kreise einzuwirken gesucht.

Gründung: 1892

Aktivmitglieder Ende 1921:		16
Eintritt 1921	:	1
Austritte		1
Versammlungen 1921	:	4
Mitgliederbeitrag jährlich	:	8 Fr.

Keine gedruckten Statuten, Jahresberichte usw.

(Mitteil. v. Hrn Lehrer Schlumpf, Ried)

Beilage Musik

Voranzeige.

Konzert in der Kapelle Sagenrain

Sonntag, den 20. Februar 1921, abends.

Ausführende:

Motettenchor Stiefel, Frl. Else Jacobs, Sopran, Frl. **Josy Walker,** Sopran, Herr **Max V. Stiefel,** Violine.

Näheres in der Freitagnummer 1013

Montag, den 21. Februar, abends 7½ Uhr
Schwertsaal

== Klavierabend ==

Eugen Linz, Budapest.

1.	**Sonate d-moll op. 31,** Allegro-Adagio-Allegretto	Beethoven
2.	**Chromatische Fantasie**	Bach
	Variationen f-moll	Haydn
3.	**Sonate es-dur op. 81 Les Adieux** Lebewohl Abwesenheit — Wiedersehen	Beethoven
	6 Bagatellen op 126	Beethoven
4.	**Präludium — Choral — Fuge**	Cesar Franck

Plätze à Fr. 5.—, 3.—, 1.—.

Vorverkauf bei Margrit Spörri, Florhof 970

Konzert in der Kapelle Sagenrain

bis auf weiteres verschoben. 1051

Montag, den 21. März 1921, abends 7¼ Uhr,

Abendmusik

in der

KAPELLE SAGENRAIN.

Ausführende:

Motettenchor Stiefel, Frl. **Else Jacobs,** Sopran, Frl. **Josy Walker,** Sopran, Hr. **Max V. Stiefel,** Violine, Hr. **J. Oberholzer,** Harmonium.

PROGRAMM:

1.	Regina cœli, 3-stimmiger Chor und Orgel		J. Rheinberger
2.	Konzert in A-moll, I. und II. Satz, für Violine		J. S. Bach
3.	a) Arie: „O' hör' mein Flehn“	für Sopran	G. F. Händel
	b) „Dignare, o Domine“		G. F. Händel
	Frl. Else Jacobs.		
4.	a) „Unser Herz ist unruhig“	Chor a capella	A. Mendelssohn
	b) Herbst	4-stimmig	
5.	Adagio in C-moll für Violine		J. S. Bach
6.	a) „So gehst du nun, mein Jesu hin“	für Sopran	J. S. Bach
	b) Vergiß mein nicht!		J. S. Bach
	c) Ave Maria (mit obligater Violine)		Cesar Franck
	Frl. Josy Walker.		
7.	a) Fernweh	Chor a capella, 3-4-stimmig	A. Mendelssohn
	b) Schönheit		A. Mendelssohn
	c) Immer, wenn der Märzwind weht		A. Mendelssohn
8.	Adagio und Allegro für Violine		A. Corelli

Jedermann ist freundlich eingeladen. Eintritt frei; jedoch werden freiwillige Beiträge zur Deckung der Konzertunkosten verwendet.

Die Empore bleibt für die Konzertierenden reserviert.

Kindern unter 10 Jahren kann der Zutritt nicht gestattet werden.

Bitte Programm ausschneiden! 1699

— Wald. (Eingef.) Es sei hiemit noch besonders auf das Konzert des Pianisten Eugen Linz aus Budapest hingewiesen. Die Musikfreunde von Wald und Umgebung dürften sich die seltene Gelegenheit, den hervorragenden Künstler zu hören, kaum entgehen lassen. Urteile aus den Pressestimmen:

Breslauer Ztg., 26. März 1918: Es war einer jener seltenen Abende, an denen das bloße sinnenerregende Virtuosentum schweigen muß und der Virtuose in der musikalischen Persönlichkeit aufgeht. Linz ließ diesen gewaltigen Quaderbau in festen Umrissen entstehen. Er meißelte in Stein und schlug Feuer, wo es nötig war, er zeichnete die feinen zarten Linien der Melodie mit tadelloser Schärfe und vergaß nicht, die Farben in die rechte Verteilung zu bringen. — Dresdener Anzeiger, 27. April 1916: Eugen Linz vollbrachte eines: Er ließ Beethoven in seiner Größe, in seinem gewaltigen Ernst und in seinem titanischen Ringen vor uns erstehen. — Beethoven der Große war mitten unter uns.

21. II.

— Wald. (Eingef.) Beim Abendkonzert im Sagenrain haben sich wieder einmal diejenigen zusammen gefunden, die einem rein künstlerischen Genusse ohne besondere äußere Inszenierung nachgehen. Man darf eher sagen, daß die Lokalverhältnisse der Wirkung des Gesanges nicht sehr günstig waren. Trotzdem kamen einige Nummern zu sehr schöner Wirkung. Der Chor verfügt über gutgeschulte Stimmen. Das künstlerisch hochentwickelte Violinspiel Herrn Stiefels ist uns schon von früheren Konzerten bekannt; wir wollen hoffen, es noch recht oft hören zu dürfen. Die ganze Veranstaltung trug bei aller reichen Abwechslung den Charakter ernster Musik, die man gerade in diesen Tagen wieder einmal gerne hört. Herr Oberholzer gebührt für seine gediegenen Veranstaltungen, für die er keine Opfer scheut, warmer Dank.

23. III.

— Wald. (Eingef.) Geigenvirtuosin Hedwig Faßbänder. Der nächste Sonntag, 24. Juli, bringt den musikliebenden Kreisen unserer Gemeinde und Umgebung ein musikalisches Ereignis: Hedwig Faßbaender, die sich im In- und Ausland eines glänzenden Rufes erfreut, beehrt — angeregt durch die lebhafte Schilderung der Musikfreundlichkeit unserer Bevölkerung — unsere Gemeinde mit einem Konzert, an dem der hier geschätzte Jakob Egli als Begleiter auf der Orgel mitwirken wird. Schon die Nomination dieser Künstlervereinigung bürgt für einen so großen musikalischen Genuß, daß der Besuch des Konzertes — abends 8 Uhr in der Kirche — für jeden Freund gediegener musikalischer Veranstaltungen geradezu zur Pflicht wird, wenn wir uns wenigstens den Ruf musikalischen Verständnisses wahren wollen. Hedwig Faßbaender ist eine Künstlerin, die die Unterstützung aller Kreise verdient. Das Konzert hat den Zweck, unsern einheimischen Konzertsolisten auch im Sommer Gelegenheit zur künstlerischen Betätigung zu verschaffen, die Künstlerin wird das Interesse, das man ihr sicherlich wie überall auch in unserer Gemeinde entgegenbringen wird, richtig einschätzen und allen Musikfreunden am nächsten Sonntag einen hohen künstlerischen Genuß verschaffen. Wir bitten die geschätzten Leser, die in diesem Blatt erscheinenden Inserate zu beachten.

20. Juli

— Wald. (Eingef.) Ein Kirchenkonzert im Sommer! Geigenvirtuosin Faßbaender spielt am Sonntag, den 24. Juli abends 8 Uhr in der Kirche Wald: „Mit sechs Jahren stand diese Künstlerin zum ersten Mal auf dem Konzertpodium, bewundert als „kleine Sensation“. Ein sechsjähriges Wunderkind? Sie hat gespielt — das Publikum jubelte — die Kritik aber sagte es ihrvoraus: klein Hedwig wird eine große Zukunft haben. Inzwischen sind Jahre vergangen. Klein Hedwig ist mittlerweile groß geworden — kein Wunderkind geblieben und als solches wie so viele andere untergegangen — vielmehr als Künstlerin steht sie heute vor uns, deren musikalische Reife in Anbetracht ihrer Jugend geradezu in Erstaunen setzt. Nicht wir allein sagen dies, sondern die gesamte In- und Auslandpresse trägts durch die Lande: Hedwig Faßbaender ist ein grundmusikalisches Talent, verfügt über einen wunderbar weichen Ton von schmelzendem Gesang und steht technisch geradezu auf einer erstaunlichen Höhe. Kurz gesagt, es steht uns ein künstlerischer Konzertabend bevor, wert genug, daß die geräumige Kirche bis auf den letzten Platz besetzt werden sollte — auch wenn es schönes Spazierwetter wäre! Noch sei gesagt, daß der Abend in populärem Rahmen durchgeführt wird. Preise von Fr. 2.50 und 1.50 ermöglichen möglichst weiten Kreisen den Besuch dieses außergewöhnlichen Konzertes.

22. Juli

KIRCHE WALD

Sonntag den 24. Juli 1921, abends 8 Uhr

spielt

Geigen-Virtuosin

HEDWIG

FASSBÆNDER

Zürich.

An der Orgel: JAKOB EGLI, Wald.

Populäre Preise: Emporen Frs. 2.50
Schiff Frs. 1.50

Programmzuschlag 20 Rp. 4464

Kassa-Eröffnung Sonntag abends 7¼ Uhr in der Kirche.

ERNST STAMM, Schweizerische Konzertdirektion, ZÜRICH

— Wald. (Mitget.) Herr Ed. Hürlimann von Bern (Bürger von Wald), auf dessen am Schlußexamen der Berner Musikschule erreichten großen Erfolg bereits früher hingewiesen wurde, wird in einem eigenen Konzerte in Wald auftreten. Dem sympathischen Künstler ist ein guter Besuch desselben zu wünschen. Er wird unter anderem die Teufelstrillersonate von Tartini spielen, welche die höchsten Anforderungen sowohl an die virtuose als an die künstlerische Gestaltungskraft stellt. Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Werkes wird folgendes berichtet: Als Tartini eines Tages in seinem Bette schlief, träumte er, der Teufel sitze am Fußende seines Bettes und singe ihm eine Melodie. Dieser Melodie erinnerte Tartini sich nun, als er erwachte, und begeistert davon, schrieb er diese klassische Sonate. Konzertprogramm etc. folgen im Inseratenteil.

g. Sept.

Konzert

in der

Kapelle Sagenrain Wald

Mittwoch, den 14. September 1921, abends 8 Uhr,

gegeben von 5358

Herrn ED. HÜRLIMANN aus Bern, Violine
∴ Am Klavier: J. OBERHOLZER, Wald ∴

PROGRAMM:

1. **Sonate in F-dur** . . . . . v. Beethoven
   Allegro-Adagio-Scherzo-Rondo.
2. **Konzert in A-Dur** . . . . . v. Mozart
   Allegro aperto-Adagio-Rondo.
3. **Ciaconna** . . . . . v. Vitali
4. **Teufelstrillersonate** . . . . . v. Tartini
   Larghetto affetuoso-Allegro moderato-Allegro assai.

Eintritt: I. Platz Fr. 2.–, II. Platz Fr. 1.—.
— — — Oeffnen der Türe 7½ Uhr — — —

— Wald. Ein wunderbares Spiel eignet die Konzertgeberin von gestern, Fräulein Hedwig Faßbänder. Durchglüht von einer tiefen innerlichen Empfindung, vermag die Künstlerin den Zauber ihres Vortrages auf den andächtig horchenden Hörer überzutragen und ihn vollständig zu bannen. Ist auch der äußere Erfolg nicht so, wie wir ihn der Konzertgeberin gewünscht hätten, die kleine Zahl der Hörer ist ihr von Herzen dankbar für die Stunde erhabenen Genusses, die sie ihnen bereitet. Wir hoffen, dieselbe wieder einmal bei uns zu sehen! Herr Musikdirektor Egli entledigte sich der ihm zufallenden Aufgabe in gewohnt trefflicher Art. Auch ihm dürfen wir aufrichtig dankbar sein.

— Wald. (Mitget.) Musikfreunde und weitere Kreise im Tößtal werden nicht ohne Interesse vernehmen, daß ein junger Bürger von Wald, Eduard Hürlimann, kürzlich im großen Schlußkonzert der Berner Musikschule einen sehr beachtenswerten künstlerischen Erfolg errang durch den reifen Vortrag der Fantasie über schottische Melodien von Bruch, für Violine mit Orchesterbegleitung. Letztere führte das Stadtorchester unter der Leitung von Kapellmeister A. Pick aus. — Herr Hürlimann gedenkt, sich nach Prag zu begeben, und wird vorher in verschiedenen Schweizerstädten konzertieren. Hoffentlich gelingt es, dem hochbegabten Geiger, ein Auftreten in seiner engern Heimat zu ermöglichen. In Bern war er der Liebling des Publikums in den verschiedenen Aufführungen der Musikschule.

17. Aug.

— Wald. Wir machen nochmals auf das heute Abend stattfindende Konzert unseres Bürgers, Herrn Hürlimann, speziell aufmerksam (siehe Inserat).

14. Sept

— Wald. (Eingef.) Das Konzert, welches letzten Mittwoch abend in der Kapelle Sagenrain stattfand, vermittelte uns die Bekanntschaft eines jungen Violinkünstlers, der über ganz hervorragende geigerische Qualitäten verfügt. Herr Eduard Hürlimann von Wald, der in Bern seinen Studien oblag, war sichtlich bemüht, seinen Mitbürgern das beste zu bieten, das sich in seinem Repertoire vorfindet. Im Verein mit Herrn Jakob Oberholzer trug er vier der schönsten Werke der klassischen Violin-Literatur vor. Der Geiger entlockte seinem Instrumente einen außergewöhnlich großen, weittragenden Ton, der auf eine vorzügliche Bogentechnik schließen läßt. In der wahrhaft monumentalen Gestaltung der Ciaconna von Vitali und der Sonate von Tartini kam die breite Tonfülle seines Spiels wunderbar zur Geltung. Dabei mußte man die fast spielende Leichtigkeit bewundern, mit welcher er die enormen technischen Schwierigkeiten überwand, die namentlich in den Doppelgriffstellen dieser Stücke enthalten sind. Daß er nicht nur eine hochentwickelte Technik, sondern auch, was noch wichtiger ist, eine warme Künstlerseele besitzt, bewies er vor allem in dem echt musikalischen Vortrag der Frühlingssonate von Beethoven und des Konzertes in A-dur von Mozart. Mit innigem Ton und feinem Empfinden spielte er diese beiden Stücke und geigte sich gleich am Anfang in die Seele der Hörer hinein, die er mit seinem Partner, was keine Kleinigkeit bedeutet, den ganzen Abend zu fesseln verstand. Diese Tatsache zeugt am besten für das große Talent des jungen Künstlers. Er hatte an Herrn Oberholzer einen Begleiter, wie er ihn sich nicht besser hätte wünschen können. Die stimmungsvolle feinsinnige Begeitung am Klavier trug nicht wenig zum Gelingen des Abends bei, den alle, die ihm beiwohnten, in unauslöschlichem Gedächtnis bewahren werden. Dem vielversprechenden jungen Künstler wünschen wir den besten Erfolg für seine Künstlerlaufbahn und hoffen, ihn bald wieder einmal in seiner engern Heimat zu hören.

16. Sept.

— Wald. (Eingef.) Im Laufe dieser Woche gelangen die Arbeiten an der Orgel in unserer Kirche zum Abschluß. Den meisten Kirchenbesuchern wird die Mitteilung willkommen sein, daß infolgedessen vom nächsten Sonntag an die erweiterte Orgel spielbar sein wird. Die Firma Kuhn in Männedorf tat ihr Möglichstes, um durch den Ausbau der alten Orgel ein Werk zu schaffen, das lange Zeit allen Anforderungen genügen kann. Sonntag, den 30. Oktober soll der Gemeinde und übrigen Freunden der Musik die erweiterte Orgel in einem Konzert vorgestellt werden und zwar sowohl als Solo- wie auch als Begleitinstrument. Es wird hiemit freundlich zum Besuche dieser Veranstaltung eingeladen und zugleich auf das bezügliche Inserat in einer der nächsten Nummern verwiesen. Sch.

24. Okt.

— Wald. Gestern Sonntag führte unser bewährte Organist, Herr Jakob Egli, die neu renovierte und erweiterte Orgel zu Gehör. Herr Pfarrer Lichtenhahn hatte im Vormittagsgottesdienst Veranlassung genommen, Herrn Egli, welcher seit 24 Jahren an unserer Kirche wirkt, den wohlverdienten Dank der Gemeinde auszusprechen; welche durch eine voll besetzte Kirche bewies, welch lebhaftes Interesse sie an dem neuen Werk, an welchem der Organist einen hervorragenden Anteil hat, nahm. Und er seinerseits nahm edle Rache: Mit bekannter Meisterschaft zeigte er die Vielseitigkeit der Königin der Instrumente, von der zarten Lieblichkeit einzelner Stimmen und Akkorde bis zum gewaltigen Brausen ganzer Tongruppen, in immer neuen Gestaltungen und Gruppierungen führte er die neue Orgel vor und fand eine dankbare Hörerschaft. Die Solisten und Mitwirkenden alle unterstützten ihn durch Dargabe des Besten und haben sich dadurch ebenso die Anwesenden verpflichtet. Und doch möchten wir bei aller Anerkennung des Gebotenen etwas bemerken: In der Bemessung des Umfanges des Konzertes ging der Konzertgeber zu weit. Bei einer 2½ stündigen Dauer desselben ward dem Fassungsvermögen der Hörer entschieden zu viel zugemutet und so kam es, daß gegen Ende eine gewisse Unruhe und Ermüdung sich geltend machte. In dieser Beziehung wäre ein weniger mehr gewesen: Die Frische der Auffassung wäre geblieben und die Darbietungen hätten sich bis zu Ende voller Aufmerksamkeit erfreuen dürfen. Diese sollte sich der Konzertgeber bei künftigen Veranstaltungen restlos sichern. Die neue Orgel aber möge ihre Aufgabe, den Gottesdienst erbauend, tröstend und hoffend zu unterstützen, auch in ihrer neuen Gestalt gerecht werden.

31. Okt.

Sonntag den 30. Oktober 1921, nachm. 3 Uhr
in der **Kirche Wald**

Orgel-Konzert

(anläßlich der neu renovierten und erweiterten Orgel)

von Herrn **Jakob Egli,** Musikdirektor, unter gefl. Mitwirkung der Herren Musikdirektor **C. Hobi,** Schwanden (Tenor), **A. Bertschinger,** Rüti (Englisch Horn), Lehrer **Ed. Rüegger** (Deklamation), sowie des **Kirchenchors Wald** und eines **Schülerchors** (7. und 8. Klasse).

Programm:

1.	Orgel: Präludium in Es-dur . . .	v. J. S. Bach
2.	Tenorsolo mit Englisch Horn und Orgel: Arie: „Seht, was die Liebe tut“ . . .	v. J. S. Bach
3.	Schülerchor: „Die ewige Burg“ . . .	v. R. Schumann
4.	Englisch Horn mit Orgel: Ave Maria . .	v. L. Cherubini
5.	Kirchenchor: Lob des Gesanges . . .	v. Chr. Schnyder
6.	Orgel: Adagio und Allegro (arr. v. E. Isler)	v. W. A. Mozart
7.	Deklamation m. Orgel: „Mozart“ (Mosenthal)	v. A. Kugler
8.	Tenorsolo mit Orgel: Gebet aus „Rienzi“ .	v. Rich. Wagner
9.	Schülerchor: Blumengebet	v. D. Drinnenberg
10.	Orgel: Sonate No. 1: „Was mein Gott will, gescheh' all'zeit“ (Allegro, Adagio, Andante, Allegro)	v. F. Mendelsohn
11.	Englisch Horn mit Orgel: Nocturno . .	v. L. Cossart
12.	Tenorsolo mit Orgel: „Bei dir ist Treu und Glauben“	v. J. Egli
13.	Kirchenchor: a) Frühlingsahnung . . . b) Die Primel c) Frühlingsfeier	v. F. Mendelsohn
14.	a) The Storm, Grand Fantasia . .	v. J. Lemmens
	b) „Scènes pastorales et orage dans les Alpes“	v. Ch. Blanchet

Eintritt frei, doch werden beim Ausgange freie Spenden zur Deckung der erheblichen Unkosten dankend entgegengenommen.

Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt.

— — Programme werden auf Wunsch beim Eingange abgegeben. — —

6431 **Die Kirchenpflege.**

Ferner 1 Advents-Konzert am 4. Dez. in der Kirche
v. J. Egli, Musikdirektor
unter Mitwirkung v. Hrn Lothar Kempter, Zürich (Carillon)
u. Lehrer Rüegger Wald, Rezitation

— (Eingef.) Den Musikfreunden von Wald und Umgebung steht Sonntag, den 3. April, nachmittags 5 Uhr, in der Kirche, ein hoher künstlerischer Genuß bevor. Max Hirzel, der Heldentenor am Zürcher Stadttheater, Melitta Hirzel, die ausgezeichnete Sängerin (Mezzosopran) und Musikdirektor Jak. Egli, Orgel, werden kommenden Sonntag zu Gaste sein. Ein gediegenes Programm liegt der Veranstaltung zu Grunde. Max Hirzel interpretiert die herrliche Arie aus „Christus am Oelberg" von Beethoven, mit der er am Karfreitag in Oerlikon größten Eindruck erweckte. Weitere Perlen des Programms bilden die „Gralserzählung aus Lohengrin", und Walters Preislied aus: Die Meistersinger. Melitta Hirzel singt neben d'Astorga's Arie: Morir voglio, „Arioso" von Haendel und „An die Musik" von Schubert. Musikdirektor Jakob Egli begleitet sämtliche Arien und Lieder auf der Orgel. In zwei Solostücken: „Marche sur un Thème de Haendel" von Guilmant, und „Vorspiel zu Parsival" wird er seine hervorragenden Qualitäten aufs Neue dokumentieren.

1. April

Konzert

der

Sekundarschule Wald

unter gefl. Mitwirkung von **Frl. Rosy Egli**

Sonntag, den 31. Januar 1921, in der Kirche

Oeffnen der Türen 4 3/4 Uhr. — Beginn 5 Uhr.

Programm:

1.	Landsgemeindelied (Chor)	Tobler
2.	Schweizerpsalm (Chor)	Zwyssig
3.	Chanson triste (Cello und Orgel)	Tschapkowsky
4.	Leise, leise fromme Weise (Chor)	C. M. v. Weber
5.	Blumengebet (Halbchor)	Drinnenberg
6.	Consolations (Cello und Orgel)	Liszt
7.	Schwyzerhüsli (Halbchor)	Abt
8.	Wanderlust (Halbchor und Chor)	
9.	Adagio aus f-moll-Sonate (Orgel)	Mendelssohn
10.	Santa Lucia (Halbchor)	Neap. Volkslied
11.	Heimweh (Orgel)	Chor
12.	Arioso (Cello und Orgel)	Hüllweck
13.	Ich kenn ein wunderschönes Land (Chor)	Heim
14.	Marseillaise (Chor)	Rouget de l'Isle
15.	Huttenmarsch (Chor und Orgel)	J. Egli

Eintritt frei! Dagegen werden beim Austritt **freiwillige Beiträge** zu gunsten der Reisekasse und Schülerbibliothek dankend entgegengenommen.

Um zahlreichen Besuch bitten:

Lehrer und Schüler.

NB. Die Emporen sind für die Erwachsenen reserviert. Primarschüler haben von der 4. Klasse an Zutritt, aber nur im „Schiff". Nicht Berechtigte werden fortgewiesen! 555

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

gegr. 1827 (1826)

Männerchor Wald



Statuten

des

Männerchor Wald

Gegründet im Jahre 1827

WALD
Buchdruckerei H. HESS
1912

STATUTEN

des

Männerchor Wald.

1. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Männerchor Wald stellt sich die Aufgabe, durch Pflege und Ausbildung des Männergesanges unter den Mitgliedern Kunstsinn, Vaterlandsliebe und edle Geselligkeit zu wecken und zu fördern.

2. Organisation.

§ 2.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Verein (Aktive) in geheimer oder offener Abstimmung, nachdem der Angemeldete eine Stimmprobe durch den Direktor bestanden hat. Bei Wiedereintritt früherer Aktivmitglieder findet eine Abstimmung in der Regel nicht statt. Dem Vorstand steht das Einladungsrecht zu.

Das aufgenomme Mitglied erhält eine Legitimationskarte und die Vereinsstatuten.

§ 4.

Der Austritt geschieht durch schriftliche Eingabe an den Vorstand und gleichzeitige Rücksendung der Legitimationskarte.

Austrittserklärungen von Aktiven bedürfen besonderer Motivierung durch dauernde Krankheit, vorgerücktes Alter, Berufspflichten oder Wegzug, andernfalls können sie nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Ankündigungsfrist geltend gemacht werden.

Der Austretende hat restierende und laufende Beiträge und Bußen zu bezahlen und verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5.

Mitglieder, die dem Rufe und der Ehre des Vereins schaden oder ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, können nach vorausgegangener Mahnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vereins über seinen Ausschluß verlangen. Es findet in diesem Falle eine geheime Abstimmung statt.

§ 6.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, bei allen Gesangproben und offiziellen Anlässen des Vereins gewissenhaft mitzuwirken. Sollten sich Mitglieder fortgesetzter Nachlässigkeit im Besuche der Proben auf einen bestimmten Anlaß schuldig machen, so können sie vom Vorstand von der Mitwirkung bei dem betreffenden Anlaß ausgeschlossen oder gar zu den Passiven versetzt werden.

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann der Vorstand auf schriftlich eingereichtes Gesuch für kürzere oder längere Zeit Dispens erteilen.

§ 7.

Wer zwanzig Jahre dem Verein ununterbrochen als treues Aktivmitglied angehört oder sich auf andere

Weise um den Verein verdient gemacht hat, wird zum Ehrenmitglied ernannt und erhält einen goldnen Ring.

Die Ehrenmitgliedschaft hebt alle Verpflichtungen gegenüber der allgemeinen Vereinskasse auf.

§ 8.

Passiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Zusammenkünften, Ausflügen, Sängerfesten etc. teilzunehmen und haben bei Verhandlungen Stimmrecht, soweit es sich nicht um rein gesangliche Angelegenheiten handelt. Wollen sie sich am Wettgesang bei Sängerfesten aktiv beteiligen, so haben sie sich wenigstens drei Monate vorher darüber zu erklären und sich alsdann bis zur Durchführung des betreffenden Anlasses allen bezüglichen Anordnungen, Passive insbesondere auch den in § 15 festgesetzten Bußen zu unterziehen.

§ 9.

Der Verein versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal zur Gesangübung. Weitere Proben können vom Direktor und eventuell vom Vorstand angeordnet werden.

Die nichtbeschäftigten Sänger haben während den abteilungsweisen Übungen absolute Ruhe zu beobachten.

Das Rauchen im Lokal vor und während der Probe ist strengstens untersagt.

§ 10.

Der Verein wählt in der ordentlichen Generalversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand von sieben Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor, Bibliothekar und zwei Beisitzer, ferner in offener Abstimmung den Reisekassier und schließlich drei Rechnungsrevisoren, wovon einer den Passiven angehören soll. Der Fähnrich wird durch den Vorstand gewählt.

§ 11.

Zwecks Hebung der Gemütlichkeit und Geselligkeit an Vereinsanlässen wählt der Vorstand eine Ver-

gnügungskommission von 5 Mitgliedern, die sich selbst ergänzen kann. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält sie einen jährlichen Kredit bis zu Fr. 100.—, über dessen Verwendung dem Vorstand je mit Jahresschluß Rechnung abzulegen ist.

§ 12.

Zur Annahme eines Amtes ist jedes Mitglied verpflichtet, nur eine unmittelbare Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§ 13.

Die Obliegenheiten des Vorstandes, wie seiner einzelnen Mitglieder verstehen sich im Sinne der üblichen Auffassung, wenn sie nicht im Protokoll anders formuliert sind. Jedes Vorstandsmitglied ist für gewissenhafte Obsorge, bezw. Verwaltung der ihm anvertrauten Bücher, Gelder etc. persönlich verantwortlich. Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorstand abgenommen. Direktor und Vizedirektor sind bei den Vorstandsverhandlungen gesanglichen Charakters stimmberechtigt.

§ 14.

Jeweilen im Frühjahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Verlesen des vom Aktuar verfaßten und vom Vorstand genehmigten Jahresberichts.
2. Abnahme der allgemeinen Vereinsrechnung, sowie der Rechnungen über die Reisekasse und den Reiseunterstützungsfonds nebst den bezüglichen Berichten der Rechnungsrevisoren.
3. Vornahme der in § 10 bezeichneten Wahlen.
4. Besprechung des Arbeitsprogrammes für das nächste Vereinsjahr.
5. Eventuell Ernennung von Ehrenmitgliedern und Revision der Statuten.

Der Vorstand kann, oder muß auf Begehren von $^1/_5$ der Aktivmitglieder, außerordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn besonders wichtige,

dringende Geschäfte vorliegen. Zur Beschlußfähigkeit ist die absolute Mehrheit der Aktivmitglieder erforderlich. An einer mangels dieser Voraussetzung nötig werdenden zweiten Versammlung ist die relative Mehrheit der Anwesenden maßgebend. Laufende Geschäfte erledigt der Verein in den wöchentlichen Gesangproben.

3. Oekonomie.

§ 15.

Die allgemeine Vereinskasse hat folgende Einnahmen:

1. Jahresbeitrag der Aktiven, halbjährlich pro rata zu bezahlen Fr. 2.—
2. Jahresbeitrag der Passiven, do. Fr. 6.—
3. Ertrag von Konzerten etc.
4. Freiwillige Beiträge, Schenkungen und Legate.
5. Bussen von den Aktiven für

a) einmalige Absenz	innert Monatsfrist	Fr. —.30
b) zwei Absenzen		Fr. —.70
c) drei Absenzen		Fr. 1.30
d) vier Absenzen		Fr. 2.—
e) unentschuldigtes Ausbleiben an Generalversammlungen		Fr. 1.—

Zu spätes Erscheinen, sowie Verlassen der Proben und obligatorischen Versammlungen vor offiziellem Schluß wird mit 20 Cts. bestraft. Der Bezug der Bussen findet monatlich statt.

§ 16.

Der Verein kann für besondere Anlässe die Bussen erhöhen.

§ 17.

Als Entschuldigung für Absenzen bei Gesangproben und Generalversammlungen gelten: Krankheit, Trauerfall in nahem Verwandschaftsgrad bis auf die Dauer von 6 Wochen, Militärdienst, Ortsabwesenheit. Entschuldigungen müssen, um gültig zu sein, je bis zur nächstfolgenden Gesangprobe dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 18.

Der Vorstand ist ermächtigt, tüchtigen, fleißigen Sängern den Jahresbeitrag zu erlassen.

§ 19.

Zur Erleichterung des Besuchs von Sängerfesten und Vereinsausflügen für die Aktiven besteht eine Reisekasse, welche, getrennt von der allgemeinen Vereinskasse, durch den Reisekassier verwaltet wird. Dieser ist bei allen die Reisekasse beschlagenden Verhandlungen des Vorstandes stimmberechtigt.

§ 20.

Die Reisekasse wird gebildet aus:

1. Den von den Aktivmitgliedern zu leistenden monatlichen Beiträgen, deren Größe auf Antrag des Vorstandes der Verein bestimmt.
2. Der jeweilen vom Vorstande anzusetzenden Beitragsquote neu eintretender Mitglieder.
3. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
4. Dem Ertrag allfälliger spezieller Aufführungen etc.

Der Vorstand kann tüchtigen, aber dürftigen Mitgliedern vorbezeichnete Leistungen teilweise oder ganz erlassen.

§ 21.

Ueber den bei gegebenem Anlaß zur Bestreitung der Auslagen (Fahrkarten, Bankettkarten, Logis etc.) per einzelnen Teilnehmer der Kasse zu enthebenden Betrag beschließen jeweilen die Aktivmitglieder auf den Antrag des Vorstandes.

Der Kassabestand darf nie unter Fr. 300.— sinken und soll im Minimum Fr. 5.— per Mitglied betragen.

§ 22.

Aktivmitglieder, welche wegen eigener oder schwerer Krankheit eines Familiengliedes, Trauerfall in nahem Verwandtschaftsgrade bis auf die Dauer von 6 Wochen, Militärdienst oder Wegzug verhindert

sind, an einem beschlossenen Anlaß teilzunehmen, können ihr resp. Betreffnis (§ 21), soweit sie letzteres einbezahlt haben, in bar beziehen. Anderweitige Rückzahlungen werden in der Regel nicht geleistet.

§ 23.

Es besteht ein Reiseunterstützungsfonds, zur Zeit im Betrage von Fr. 2000.—, dessen Zinserträgnis tüchtigen, aber dürftigen Aktivmitgliedern den Besuch von Sängerfesten und die Teilnahme an Sängerreisen erleichtern soll. Über die Höhe dieser Zuwendungen beschließt in diskreter Weise der Vorstand.

§ 24.

Die Werttitel des Reiseunterstützungsfonds sind in der Schirmlade der Gemeinde Wald zu deponieren; die Verwaltung der Zinse besorgt der Reisekassier.

4. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Jedes Mitglied hat das Recht, motivierte Anträge einzubringen, welche der Verein entweder sogleich behandelt oder dem Vorstand zur Begutachtung auf eine nächste Versammlung überweist. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit in diesen Statuten nicht etwas anderes vorgesehen ist, das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 26.

Im Falle der Auflösung des Vereins, die übrigens nicht beschlossen werden kann, solange ihm noch 24 Mitglieder angehören, darf das Vereinsvermögen zu keinem wie immer gearteten Zwecke liquidiert werden. Es ist vielmehr inventarisiert dem Gemeinderat Wald zu übergeben, mit der Bestimmung, daß, sobald sich ein neuer Sängerverein aus 36 Mitgliedern unter dem Namen „Männerchor Wald“ gebildet hat, welcher nach Ansicht der Behörde genügende Garantie bietet, dieser berechtigt sein soll, den genannten Nachlaß anzutreten.

§ 27.

Diese Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. Dieselben können nur in einer Generalversammlung revidiert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Abänderungsanträge sind dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Vorstehende Statuten wurden in der heutigen Generalversammlung angenommen.

Wald, den 30. März 1912.

Namens des Männerchor Wald,

Der Präsident: **J. Häusermann.**

Der Aktuar: **Rob. Kleinpeter.**

Beilage

7 A

Männerchor Wald

Bericht 1921

Gründung: 1827

Singende Mitglieder: 110
davon Ehrenmitgl. 18
Passivmitglieder ca. 150

Vorstandssitzungen ca. 6
Vereinsproben 40 (wöchentl.)

Jahresbeitrag 6 Fr. im Minimum f. Aktive u. Passive (die Besoldung d. Dirigenten, Fahrt u. Verpflegung werden daraus bestritten; Budget ca. 3000 Fr.)

Als besonderer Anlaß verdient erwähnt zu werden das Meinrad Lienert Konzert, bei dem Dirigent u. Komponist mitwirkten u. gefeiert wurden.

— Wald. Das Meinrad Lienert-Konzert, das der Männerchor auf gestern Sonntag anberaumt, veranlaßte einen geradezu unheimlichen Hörerandrang in die Schwerträume, sogar der hintere Saal und der Buffetraum war „gestoßen voll". Für die Mittwochnummer ist uns eine fachmännische Berichterstattung zugesagt; wir begnügen uns daher für heute mit der Feststellung, daß der Tag einen vollen Erfolg für die Veranstalter bedeutet. Eine besondere Weihe verlieh dem Konzert die Vorlesung unseres Dialektdichters Lienert, der mit seinen Darbietungen die Herzen erfaßte und sich neue Freunde seiner heimatlichen Lyrik schuf. Der warm empfundene Dank, den der Präsident des Männerchors im zweiten Teil, dem Dichter und dem Komponisten, Lienert und Pfirstinger, zollte, löste denn auch begeisterte Zustimmung der Sängergilde aus, die sich zu dem Gelöbnis verdichtete, auch künftighin in treuer Arbeit zusammenzustehen zur Pflege der idealen Güter des Liedes. Sein Dank galt aber auch den Solisten, dem stimmgewaltigen Tenor Schoch, den trefflichen Sopranisten Frl. Isler und Egli, dem Bariton Caminada, der feinsinnigen Begleiterin Frl. Pfirstinger und last not least dem Damenchor, der so freudig zum Gelingen des Ganzen beigetragen. Solisten, Quartett, Orchester und Chöre wechselten in reicher Folge ab mit der ausgiebigen Huldigung an die Tanzkunst, die sich noch hinzog, als die Aelteren bereits dem heimatlichen Herde zuzogen, im Innern hohe Freude über das

Männerchor-Konzert in Wald.

Wahrhaftig, das Liederkonzert des Männerchors von Wald vom letzten Sonntag bedeutet für Wald ein außergewöhnliches Ereignis. Eine Uraufführung hat immer etwas Erhebendes, fast Heiliges an sich; eine ganz besondere Weihe aber war dem Abend verliehen, weil die beiden Schöpfer der schönen Werke, der Dichter Meinrad Lienert und Meister Felix Pfirstinger mit beschwingter Seele mitwirkten. Es ist erstaunlich, wie fein und wie zart die beiden Künstler zusammen gearbeitet haben und wie ihre Schöpfung zu einem fast unzertrennlichen harmonischen Ganzen geworden ist. In Pfirstingers Liedern liegt der gleiche Sonnenschein wie in Lienerts Versen; dasselbe blaue Alpseelein träumt in seinen Melodien und seine Töne erzählen ebenso wehmutsvoll vom Heimwehland oder erklingen von hellem Hochzeitsgeläute. Die reine Freude ist es einfach, wie sich die beiden Meister vereinigt haben. — Vom ganzen abwechslungsreichen und lebensvollen Zyklus der Schwyzerlieder wollen wir nur einige erwähnen. Markig und kernig erscholl das Lied der alten Schwyzer. Hätte man nicht die Männerchorleute mit Kragen und Cravatten vor sich gesehen, so hätte man glauben können, ein Trupp urwüchsiger Landsknechte ziehe taktfest an uns vorüber. Und wie der Sturm im Wäggital rauschte das Pfyfferlied durch den Saal und wollte in seiner übermütigen Tanzweise alles in die Höhe reißen. Wie schalkhaft und humorvoll mutete die Stelle an: „Gegrüßt sei unsere liebe Frau! und alli schöni Maitli au." Das Lied „Fähne" stellte wohl sehr große Anforderungen an den Chor, namentlich in rythmischer Hinsicht, die aber vorzüglich bewältigt wurden. Das Lied fand riesigen Beifall; wohl auch darum, weil es unserer Zeit besonders viel sagt. — Herr Schoch aus Zürich sang mit voller Hingabe, mit größter Sicherheit und einer wunderbar klangvollen Stimme das Lied vom „Obedstärnli". Wenn er jeweilen das langgezogene „grueß dich Gott" allmählich in piano ausklingen ließ, war es, als zitterte und flimmerte irgendwo der Abendstern in seinem sanften Licht. Ebenso innig und klar sang der Künstler die andern Tenor-Soli und fand immer mächtigen Beifall. — Seelenvoll und mit glockenhellem Sopran sang Fräulein Isler. Das halbverträumte, leise ziehende, leicht melancholische „Ueberänne" kam voll zur Wirkung. Ganz aus innerem Erleben heraus hat wohl Fräulein Isler das Lied vom lieben schönen Maien gesungen. „Ledig g'seh dy nümme!" Herr Caminada hat eine schöne volle Stimme. Da die andern Solisten mehr oder weniger geschulte Sänger waren, hatte er eine schwere Aufgabe, die er aber des Liedes würdig bewältigt hat. — Fräulein Egli's Marieli war ein wenig zu zart. Die Solistin war leider nicht gut bei Stimme und so konnte das Lied nicht so zur Geltung kommen, wie es Fräulein Egli wohl gewünscht und sicher auch gekonnt hätte. Sie wird sich deshalb nicht entmutigen lassen!

Die beiden Lieder des Frauenchores waren Perlen. Man sah die Lerchen, wie sie sich über dem geheimnisvollen Alpenseelein tummeln; hören aber konnte man sie im Schwertsaal. Den stärksten Beifall erntete der „Fuchs im Loch", ein überaus reizender, neckischer Sang, der ganz volksliedartig anheimelt. Man verwunderte sich allgemein über die Leistungen des improvisierten Gemischten Chores. Voller Sehnsucht schaute man ins stille Heimwehland und manch einer glaubte, für eine Weile darin zu sein. — Einen reinen und stimmungsvollen Zusammenklang brachten die drei letzten Lieder. Ein silberreiner Glockenton schwinat sich leicht durch die Abenddämmerung; im Chore ertönt „sanft sich wiegend, leis verklingend" ruhig das Echo aus der Ferne. Holobäli, z' Loba z'Lobali, chom weidli chom . . . .

Zum Schluß sei noch mit einem Wort der Vorlesung Meinrad Lienerts gedacht. In seiner schlichten, ruhigen Art hat er uns im Einsiedlerdialekt — nebst einer Prosaerzählung — einige von seinen Gedichten vorgetragen, kleine Sachen voll Sonne, voll Humor und feinem Witz. Es ist bezeichnend, wie der Dichter Freude empfindet am Kleinen, am scheinbar Nebensächlichen. Er hat ein liebevolles Auge für das Schneckiein, fürs Füchslein, fürs Mändelein am Fensterbrett. Sein Vortrag wurde mit herzlichem Beifall aufgenommen.

Der Männerchor Wald hat einen großen Tag hinter sich. Die Mühe und die hochwertige Arbeit, die der Direktor und der stramme Chor bemältigt haben, verdient volle Hochachtung. Es mag dem wackeren Verein zur Befriedigung gereichen, daß die Veranstaltung sozusagen restlos gelungen ist und daß die prächtigen Lieder warmen Sonnenschein und helles Glockengeläute in die Herzen der vielen Zuhörer getragen haben.

Den Solisten herzlichen Dank — auch Lorly Pfirstinger für die zarte und diskrete Begleitung der Soli — und dem strammen Männerchor ein herzliches Glückauf!

O. Sch.

9. III.

Sonntag, den 6. März 1921, nachmittags 4 Uhr,
im Schwertsaal in Wald

Liederkonzert in Schwyzermundart

veranstaltet vom

Männerchor Wald.

Zum Vortrag gelangen **Gedichte** von Meinrad Lienert, **komponiert** von Felix Pfirstinger.

Direktion: Herr Musikdirektor **Felix Pfirstinger**, Zürich.

Mitwirkende:

Herr **Meinrad Lienert**, Einsiedeln . . . . . Vorlesung
Fräulein **Lisy Isler**, Wald . . . . . Sopran
„ **Rosy Egli**, Wald . . . . . Mezzosopran
„ **Lorly Pfirstinger**, Zürich . . . . . Klavier
Herr **Fritz Schoch**, Zürich . . . . . Tenor
Herr **Bernh. Caminada**, Wald . . . . . Bariton
Der **Männerchor Wald** und ein ad hoc gebildeter **Frauenchor.**

Programm:

1. **Männerchöre:**
   a) Die alte Schwyzer,
   b) 's Pfyfferlied,
   c) Fähne.
2. **Undrem Bätelüte:**
   a) 's Obedstärnli, für Tenor,
   b) Heiweh, für Tenor,
   c) Ueberänne, für Sopran,
   d) Imukerli, für Sopran.
3. **Frauenchöre:**
   a) 's Seeli,
   b) Fuchs im Loch.
4. **Sololieder:**
   a) Stärne, für Bariton,
   b) „s'Marieli goht go schloiffele", für Mezzosopran
   c) O my liebe schöine Maie, für Sopran.
5. **Vorlesung aus eigenen Werken von Meinrad Lienert.**
6. **Gemischte Chöre:**
   a) I Wald,
   b) s'Heiwehland,
   c) Hochsigzyt.
7. **Lieder für Tenor:**
   a) O Schwyzerland,
   b) Heimedlut,
   c) 's Heiweh.
8. **Männerchor mit Sopran-Solo:**
   a) Nimm's vorewäg!
   b) Alpabfahrt,
   c) s'Marieli.

1346

Preise der Plätze:

I. Platz Fr. 3.—, II. Platz Fr. 2.—, III. Platz Fr. 1.—.

Kassaeröffnung: ½4 Uhr. **Beginn:** punkt 4 Uhr.

Zu zahlreichem Besuche ladet höflich ein:

Der Männerchor.

Am 22. Mai Wohltätigkeits Konzert, gegeb. von Hans In der Gand unter Mitwirkung v. Männerchor u. Orchesterverein

Chronik v. Wald 1918
Beilage

Zur Geschichte des Männerchor Wald.

Nach der Jubiläumsrede, gehalten am 23. November 1902, zur Erinnerung an den 75jährigen Bestand des Vereins.

Von **H. Hefz**, Nationalrat.

Wie zu Anfang des abgelaufenen Jahrhunderts, angeregt durch die Sangesmeister von Wetzikon, die Bachofen, Schmidli und Nägeli, vielorts im Lande sogenannte Singgesellschaften entstanden, so muß auch in der Gemeinde Wald eine solche bestanden haben. Ueber die Zeit ihrer Gründung zwar, sowie über ihr Tun und Treiben ist uns keine weitere Kunde hinterlassen worden. In's Leben gerufen von dem damaligen Pfarrer Joh. Christoph Tobler, dessen Grabstein heute ob dem Nordeingang zum Schiff unserer Kirche eingemauert ist, hat sie sich aber ohne Frage ähnlich wie die Gesellschaften anderer Orte, vornehmlich mit der Pflege kirchlichen Gesanges beschäftigt, ihren Hauptzweck in Verschönerung gottesdienstlicher Feiern gefunden und zu existiren aufgehört, sobald sich, eingeführt durch Sängervater Hans Georg Nägeli, allmälig auch der weltliche Gesang Geltung verschaffte. Ein sicherer Beweis aber von der Existenz einer derartigen Singgesellschaft ist vorhanden in der ersten, vom 1. November 1827 stammenden Rechnung des Männerchors, nach welcher ihm als Erbe das kleine Vermögen derselben im Betrag von 8 Gulden (fl.) 19 Schilling (ß) 6 Heller (hlr.) zugefallen und durch deren ehemaligen Quästor, Herrn Freihofer, übergeben worden ist.

9168
Lehrer Krebser
Wald.

Der Männerchor nun zählte bei seiner Gründung die für damalige Verhältnisse ganz respektable Zahl von 38 Mitgliedern. Ein Mitgliederverzeichnis ist zwar nicht mehr vorhanden, aber ein Bußenverzeichnis in der Rechnung führt wenigstens die Namen von 33 der Gründer auf und daraus ist die erfreuliche Erscheinung zu konstatiren, daß, mehr als das leider gegenwärtig der Fall ist, der Männerchor sich aus Mitgliedern der ganzen Gemeinde rekrutierte. So finden wir neben Männern aus dem Dorfe und dessen nächster Umgebung auch solche von Güntisberg, Dieterswil, Hübli, drei sogar aus der Krinnen, acht unter Anführung des damaligen Schullehrers Wolfensberger von Laupen. Die Namen der noch bekannten 33 Mitglieder sind folgende: Schullehrer Wolfensberger in Laupen, Joh. Jakob Hotz in Wald, Schullehrer Johannes Keller in Wald, Heinrich Heß, jünger, Schlosser in Laupen, Heinrich Kunz im Hinternord, Heinrich Heß, Beck in Laupen, Kaspar Heß, Kupferschmied in Wald, Heinrich Heß, älter, Schlosser in Laupen, Schullehrer Oberholzer im Hübli, Rudolf Hürlimann in Dieterswil, Rudolf Keller auf dem Tändler, Heinrich Heß, Tischmacher in Wald, Jakob Honegger im Unterbunt, Johannes Heß im Unterbunt, Heinrich Hotz in Wald, Hans Heinrich Heußer in Diezikon, Jakob Müller in der Krinnen, Erhard Kindlimann in der Krinnen, Jakob Vontobel in der Krinnen, Jakob Heß, Schlosser in Laupen, Kaspar Honegger, Beck in Wald, Friedrich Freihofer in Wald, Johannes Schönenberger in Dieterswil, Jakob Hürlimann in Dieterswil, Rudolf Brunner am Brühl, Kaspar Kägi in Breitenmatt, Rudolf Fierz von Herrliberg im Lindenhof, Jakob Egli in Blattenbach, Kaspar Egli auf der Gart, Hans Heinrich Oberholzer im Hübli, Jakob Kindlimann im Haltberg, Kaspar Krauer in Wald und Jakob Hofmann im Neuhaus. Die Beteiligung am Verein insbesondere von Laupen her war offenbar auch in der Folge eine äußerst rege; sonst könnte es zweifellos nicht vorkommen, daß eine Mehrzahl der nachfolgenden Jahresrechnungen in aller Form als solche des „Männerchor Wald und Laupen" betitelt sind.

Die Verhältnisse, in denen sich der Verein in seinen

Anfängen bewegte, waren natürlich außerordentlich bescheidene. Das ergibt sich schon daraus, daß die erste Rechnung mit einer Totaleinnahme von 20 fl. 11 ß 6 hlr. und einer Gesamtausgabe von 7 fl. 3 ß schloß, aber ebenso sehr daraus, daß diese Gesamtausgabe zu leisten war lediglich für die Beleuchtung, welche vermittelst 24 Pfund Kerzen zuwege gebracht wurde. Der gesamte Musikalienvorrat bestand in vier Solostimmen Rundgesänge à 7 ß und drei Stimmen von schweizerischen Männergesängen, der dann in den folgenden Jahren durch bescheidene Neuanschaffungen erweitert und vermehrt wurde, so im Jahre 1829 durch 27 Hefte des Gesellschaftsliederbuches von „Musikus Hans Georg Nägeli in Zürich", der selbst wiederholt den Gesangübungen in Wald beigewohnt haben soll, 1830 durch 20 Hefte Motetten, später Widmers und Weißhaupts Lieder.

Ueber die Tätigkeit des Chores finden wir lange Jahre hindurch keinerlei sichere Aufzeichnungen. Ob in jener weniger schreiblustigen Zeit überhaupt von Anfang an ein Protokoll geführt worden ist, läßt sich nicht feststellen. Was wir wissen, ist das, daß nach der Rechnung von 1841 der Betrag von 10 ß für ein Protokoll ausgegeben worden ist, und was wir weiter wissen, ist das, daß man in frühern Jahren der Aufbewahrung von Schriftstücken viel weniger Sorgfalt zuwendete als heute. Denn von all' den Protokollen ist bis zum Jahre 1868, also volle vierzig Jahre umfassend, auch nicht eines auf unsere Zeit gekommen. So sind wir denn bezüglich dieses langen Zeitraumes einzig auf die spärlichen und zufälligen Notizen angewiesen, die wir in den Rechnungen finden, welche bis zum Jahre 1864 regelmäßig abgelegt und gewissenhaft aufbewahrt worden sind. Von 1864 bis 1868 aber finden sich weder Rechnungen noch Protokolle mehr vor. Unter diesen Umständen ist von vorneherein klar, daß es ein Ding der reinen Unmöglichkeit, ein irgendwie vollständiges Bild dessen zu entwerfen, was der Verein bis zum Jahre 1868 erlebt und getan.

Pflege des edeln Gesanges aber, Verbreitung des Gesanges in weitere Kreise des Volkes, das war offenbar Hauptzweck des Männerchor von Anfang an. Und zur Erreichung dieses Zweckes wurden ohne Zweifel früh schon

kleinere und größere Aufführungen veranstaltet, bei denen, damaligem Brauch gemäß, auch gepülvert worden zu sein scheint. Wenigstens finden wir in den Rechnungen von 1828 unterm 14. Juli und 1830 unterm 8. August, daß den „Schützern" das eine Mal eine Maß Wein mit Brot, das andere Mal zwei Maß Wein aus der Kasse gewixt wurden. Neben diesen Festchen im engern Kreise aber wurden offenbar schon vor langen Jahren Sängerfahrten ausgeführt. Nähere Berichte darüber finden wir, wie bereits angedeutet, nicht. Aber in einem Hefte der „Schweiz. Volksbibliothek", herausgegeben 1862 in Zürich, ist zu lesen, daß schon im ersten Jahre des Bestandes, am 29. Juni 1827, der Männerchor einen längst verabredeten Spaziergang nach Rapperswil machte, dort auf dem See sich mit Gesang ergötzte, gegen Abend sich in den „Pfauen" begab und dort dem schwer krank darniederliegenden Dichter Martin Usteri eine halbe Stunde lang durch Vortrag von Chorälen seinen Sterbetag versüßte. Und in der Rechnung von 1836 heißt es, daß zur Ausrüstung des Reisewagens nach Zürich 21 ß für Nägel ausgegeben wurden. Offenbar ist damit nicht alles ganz bombenfest zusammengenagelt worden; denn auf dem Wege kamen noch für weitere 4 ß Nägel hinzu und auch der Fuhrmann verursachte eine kleine Schmiedrechnung. Die Rechnung von 1841 sodann erzeigt einen Posten von 10 fl. als Fuhrlohn für eine Sängerreise nach Winterthur und diejenige von 1848 einen solchen von 4 fl. 10 ß für eine Usterfahrt.

Hatte in den ersten Jahren ohne Zweifel das mehr auf's Religiöse gerichtete Lied eine hervorragende Stelle behauptet, so bürgerte sich später das frische, frohe Wander- wie das Vaterlandslied ein. 1838 werden Appenzeller-Lieder, 1847 zweiundzwanzig Marschlieder, 1848 Abt's wehrmännische Lieder angeschafft und um Mitte der 40er Jahre finden wir im Männerchor auch die von Pfarrer Sprüngli in Thalwil schon 1840 herausgegebenen „Männergesänge". Daß in diesen Liedersammlungen neben Gesängen ernstern Inhalts auch ganz fidele Stücke nicht fehlten, mag folgende Probe beweisen. In den obgenannten „Männergesängen" finden wir als Nr. 16 unter dem Titel „In die Höh'" folgende ganz wundersam schöne Poesie:

„Viel Essen macht viel breiter
Und hilft zum Himmel nicht,
Es kracht die Himmelsleiter
Kommt so ein schwerer Wicht.
Das Trinken ist gescheiter,
Das schmeckt schon nach Idee,
Da braucht man keine Leiter,
Das geht gleich in die Höh'!

Die Fisch und Musikanten,
Die trinken beide frisch,
Die Wein, die andern Wasser,
Drum hat der dumme Fisch
Statt Flügeln Flederwische
Und liegt elend im See,
Doch wir sind keine Fische,
Das geht gleich in die Höh'!

Ja, Trinken frisch und Singen,
Das bricht durch alles Weh,
Das sind zwei gute Schwingen,
Gemeine Welt; Ade!
Du Erd' mit deinem Plunder,
Ihr Fische sammt der See:
's geht Alles, Alles unter,
Wir aber in die Höh'!"

Zu allen Zeiten nahm der Männerchor hervorragenden Anteil an der Verschönerung des Sylvesterabends in der Kirche, ja es scheint, daß eigentlich die Anregung zu diesen Feiern vom Männerchor ausgegangen ist. Schon in der Rechnung von 1839 finden wir für Beleuchtung an der Feier von 1838 einen Ausgabeposten von 1 fl.; ähnliche Ausgaben kommen von da an regelmäßig vor, 1838 vermehrte sich der Sylvester-Inventarbestand unter anderm um 40 Kerzentötzli und 1859 verstieg man sich gar zu einem Feuerwerk um 22 Fr. 90 Rp. Daß daneben auch gesellige Unterhaltung gepflegt wurde, zweifellos nicht für die Mitglieder allein, mag daraus hervorgehen, daß am 18. Februar 1838 aus der Kasse 4 fl. 36 ß für Tanzmusik ausgegeben wurden.

Sänger dürfen sich nicht abschließen, dürfen nicht für sich allein singen, sondern haben hinauszutreten in den Wettkampf mit andern. Das war man sich in Wald bewußt. So suchte und fand man vielfach Gelegenheit, Anschluß zu gewinnen, Freundschaft zu pflegen und Ermunter-

ung zu suchen in Nähe und Ferne. Ob die Reisen nach Zürich, nach Winterthur und Uster aus gesanglichen Motiven unternommen wurden, wir wissen es nicht. Das aber steht fest, daß der Männerchor schon 1843 das eidgenössische Sängerfest in Zürich durch Zeichnung von vier Aktien mit zusammen 10 fl. unterstützte, daß er sich 1850 51 mit dem Sängerfest in Hinwil beschäftigte, 1853 selbst das Bezirkssängerfest übernahm, am 28. August 1858 ein Sängerfest in Uznach besuchte, 1859 abermals nach Uster reiste, 1861 am Sängerfest in Lichtensteig sich betätigt und 1863 wiederum das Bezirkssängerfest durchführte. Und das Lied „Wo Büsche stehn und Bäume", das habe ich selbst vom Männerchor an einem Sängerfest in der Pfarrkirche zu Schmerikon zu Anfang der 60er Jahre als Knabe flott singen gehört. Jene Kirche steht heute noch. Erwähnenswert mag endlich sein, daß schon 1858 der Männerchor mit 52 Mitgliedern eine Sektion des eidgenössischen Sängervereins bildete und das eidgenössische Sängerfest in Zürich besuchte, ohne sich am Wettkampf zu beteiligen.

Jeder Verein von Bedeutung strebt darnach, ein sichtbares Zeichen der Zusammengehörigkeit zu besitzen. Dieses Streben erwachte frühzeitig auch in unserm Männerchor. Bereits im Jahr 1835 finden wir ihn im Besitz einer Fahne im Werte von 20 fl. Daß er dieselbe als Geschenk empfangen hätte, läßt sich nicht annehmen; hatte er doch, wie aus einzelnen Rechnungen hervorzugehen scheint, sogar noch bis in die 60er Jahre hinein, an die Beheizung des Uebungslokales im Schulhaus beizutragen. Die Rechnung von 1860/61 wenigstens verzeichnet eine Ausgabe von 10 Fr. für vierzig Wellen Reisig. Mit Sicherheit ist die Lebensdauer dieser Fahne nicht anzugeben, sie mag etwa zwei Jahrzehnte betragen, denn ein Revisorenbericht von 1859 rügt es, daß nur *eine* Fahne inventirt sei, während deren *zwei* aufgeführt sein sollten.

Die musikalische Leitung endlich beschaffte man sich außerordentlich billig. Erst waren es die beiden Lehrer Johannes und Johann Jakob Keller, Vater und Sohn, welche lange Zeit das Szepter schwangen; dann folgte gegen Ende der 50er Jahre Sekundarlehrer Heinrich Näf

bis zu seiner Berufung an die Sekundarschule Neumünster. Wir singen nicht um Geld und Gut, konnten sie alle in des Wortes verwegenster Bedeutung von sich sagen, denn zum ersten Male ist im Jahre 1859 von einer Gratifikation von 40 Fr. an Lehrer Keller die Rede und in der Rechnung von 1860/61 ist eine Stockuhr aufgeführt, die wahrscheinlich der Dirigent, Herr Näf, erhalten hat. Das ist die ganze Aufwendung im Verlaufe von über drei Jahrzehnten! Nach dem Wegzuge des Herrn Näf trat Herr Erhard Knecht an seine Stelle.

Um diese Zeit nun, also während der Direktionstätigkeit des Herrn Knecht, beginnen die Mitteilungen der vorhandenen Protokolle. Die Tätigkeit des Vereins wird eine fortwährend intensivere, vielseitigere. Nicht allein betätigt sich der Chor an allen wichtigern Gemeindeangelegenheiten, durch Vortrag seiner Lieder, wie an der Glockenweihe von 1870, an Pfarreinsätzen und Abschiedsfeiern, an Vorstellungen und Fahnenweihen anderer Vereine, an den Bahnweihungen vom Jahre 1876, am Alpenklubfest des Jahres 1880, er erweitert auch den Kreis seines eigenen Wirkens. Finden wir in der Rechnung von 1861/62 zum ersten Mal öffentliche Gesangaufführungen mit guten Erfolgen verzeichnet („Rößli" und „Löwen"), und werden diese Aufführungen später in dem inzwischen entstandenen größern Lokale zum „Schweizerhof" fortgesetzt, so verbindet der Verein in spätern Jahren mit Gesangproduktionen auch theatralische Vorstellungen, er schafft sich eine eigene Bühnendekoration an und zu wiederholten Malen läßt er Stücke heitern und ernsten Inhalts, zum Teil mit glänzendem Erfolg über die Bretter gehen, bis in der ersten Hälfte der 70er Jahre ein eigener, seit langen Jahren allerdings selig entschlafener dramatischer Verein ihn dieser Aufgabe enthob. Im Jahre 1877 feierte er in bescheidenem Rahmen das 50-jährige Jubiläum seines Bestandes.

Darob wird der freundschaftliche Verkehr nach außen keineswegs vernachläßigt. Der Männerchor besuchte die Sängerfeste in Rüti 1873, das Nägelifest in Wetzikon im Juni 1873, den kantonalen Sängertag des nämlichen Jahres, die Gesangaufführung des Allmannvereins in

Hinwil am 8. Oktober 1876, das Sängerfest in Wülflingen im gleichen Jahre, den Sängertag in Dürnten am 6. Juli 1878, das Sängerfest in Goßau 1879, ein Sängerfest in Uster 1881, den Sängertag in Grüningen 1884 und eine Fahnenweihe in Uster 1886. Zudem übernahm er das Bezirkssängerfest von 1882. Dieser Freundschaftsverkehr dehnte sich aber auch über die Kantonsgrenzen hin aus; der Verein betätigte sich an geselligen Zusammenkünften mit den Nachbarvereinen von Goldingen und Eschenbach 1871 und besuchte die Sängerfeste in Eschenbach von 1871, zu Kirchberg im Toggenburg vom Jahre 1882 und das schwyzerische Kantonalsängerfest in Lachen im Jahre 1885.

Als gute Bürger bewahrten die Mitglieder des Männerchors stets freien Sinn und hielten offenes Auge für die Dinge, welche das öffentliche Leben bewegten. Als die Bundesrevision zu Anfang der 70er Jahre ihre Wellen schlug und der schweizerische Volksverein als deren Bahnbrecher ins Leben trat, da meldete sich alsbald auch der Männerchor als Sektion desselben an, und als es nach der Niederlage von 1872 gelungen war, die neue Verfassung von 1874 zur Annahme durch Volk und Stände zu bringen, da war Freude und Jubel. Und mit Fackelzug vom „Feld" aus, mit Musik und Gesang auf dem Dorfplatze wurde das hochwichtige Ereignis zu feiern beschlossen. Als sodann im Jahre 1882 eine öffentliche Versammlung stattfand, in welcher das Ehrenmitglied des Vereins, Erziehungsrat Näf, über den so unglücklich begrabenen Schulsekretär referierte, da verschönte der Männerchor den Tag mit seinem Gesang.

Der Geist, der den Verein zur Betätigung am öffentlichen Leben führte, regte sich auch in seiner Stellung als Sektion des Allmannvereins. Bereits im Jahre 1870 machten sich im Schoße des Vereins Klagen gegen die damalige Leitung des Verbandes geltend. Dieselben führten schließlich bis zu einer Beschwerde beim Statthalteramt, welche jedoch nicht weiter verfolgt werden konnte. Die Unzufriedenheit nahm jedoch immer mehr überhand, auf die Wahlen vom Oktober 1871 hin wurden andere Vereine verständigt, mit ihnen ein Wahlvorschlag verein-

bart und so am 29. Oktober genannten Jahres der gesamte Allmannvereinsvorstand, so weit er nicht mehr genehm war, beseitigt.

Neben der ernsten musikalischen und politischen Arbeit aber fand der Verein immer noch Zeit zu froher, geselliger Unterhaltung, und kleinere und größere Ausflüge in Menge sind in den Protokollen verzeichnet. Eine schöne, seit Jahren und bis auf den heutigen Tag beobachtete Sitte wurde weiter gepflegt. Stand ein Mitglied im Begriffe, in den Hafen der Ehe einzulaufen, so wurde ihm ein Ständchen gewidmet; schied eines aus dem Leben, so folgte ihm aus Sängermund ein letzter Scheidegruß. Einen Glanzpunkt dieses Zeitabschnittes bildete die Weihe der neuen, von Geschwister Meier in Schaffhausen gestickten Vereinsfahne am 27. September 1874.

Freilich, ohne Schatten ist diese Periode auch nicht geblieben. Einmal sank infolge der Gründung anderer Vereine die Mitgliederzahl zeitweise bedenklich. Der Jahresbericht von 1877 verzeichnet nur noch 21 aktive neben 50 passiven Mitgliedern, die schwächste Zahl seit zehn Jahren. Dazu kam dann und wann eine beklagenswerte Laxheit im Besuche der Uebungen, welche im Jahre 1876 die Existenz des Vereins ernstlich gefährdete. Der dunkelste Punkt aber in der Geschichte dieser Periode sind die vielfachen Mißhelligkeiten und Reibereien, die sich teils im Vereine selbst, teils zwischen dem Verein und einzelnen Gemeindegliedern breit machten und im Innern zum mehrmaligen Wechsel in der Präsidialleitung, nach außen zu widerwärtigen Streitigkeiten und Prozessen führten, die, wenn auch der Ausgang für den Verein ein günstiger war, nicht zur Mehrung seiner innern Kraft oder seines Ansehens nach außen dienten.

Einen Wendepunkt in der Geschichte des Vereins bildet sein Beschluß vom 20. Dezember 1885, wiederum dem eidgenössischen Sängerverein beizutreten und das eidgenössische Sängerfest in St. Gallen als wettsingender Verein zu besuchen. In welchem Zeitpunkte früher der Austritt erfolgte, habe ich nicht feststellen können. Schon im Jahre 1874 aber hatte es der Jahresbericht als das Ziel der Wünsche hingestellt, auf dem eidgenössischen Kampfplatz

zu erscheinen. Ein Jahrzehnt war seitdem vorübergegangen; endlich ward der entscheidende Beschluß gefaßt und nun gings an die frische, frohe, energische Arbeit. In erster Linie handelte es sich um die Mehrung der Zahl der Aktivmitglieder, und schon der Jahresbericht von 1885 verzeichnet deren 48, die im folgenden Jahre beibehalten wurden. Mit dieser Zahl nun wurde fleißig gesungen und geübt. Die Passiven aber gaben ihrer Befriedigung über den Beitrittsbeschluß zum eidgenössischen Verbande in so deutlicher Weise durch eine Sammlung Ausdruck, daß ihnen zum Dank ein Freikonzert veranstaltet wurde.

Der 10. Juli 1886 brachte die Abfahrt nach St. Gallen. Nicht mit großen Hoffnungen wurde ausgezogen. Die Protokolle berichten im Gegenteil bereits über die Vorproben durch Herrn Musikdirektor Surläuli, den Komponisten des gewählten Wettliedes, daß noch viele Mängel zu beseitigen seien, und der Experte selbst machte auf die Schwierigkeit der Konkurrenz aufmerksam. Aber der Wurf war gewagt; und entsprach auch der Erfolg den bescheidenen Erwartungen nicht, — das Sängerfest in St. Gallen ist ein denkwürdiger Markstein in der Vereinsgeschichte.

Die zunächst folgenden Monate zwar gehörten nicht zu den angenehmen Zeiten. Hatte auch die Bevölkerung bei der Rückkehr des Vereins ihrer Freude über den getanen Schritt trotz des momentan geringen Erfolges lauten Ausdruck verliehen, in der Presse spielte sich eine mißliche Polemik ab, in manchen Kreisen trat Mißbehagen und Entmutigung ein und die Mitgliederzahl sank bis Ende Jahres auf 32 Aktive. Dazu kam, daß trotz des allerunbedingtesten Vertrauens, das der Verein ihm auch nach dem Feste entgegenbrachte und trotz aller Bemühungen, ihn von seinem Entschlusse abzubringen, der Direktor, Herr Lehrer Kindlimann, der anderthalb Jahrzehnte lang mit nie ermüdender Arbeitslust und uneigennützigster Hingabe den Verein geleitet, seine definitive Entlassung nahm. Zum Zeichen der Anerkennung empfing er das Ehrendiplom.

Eine Reihe von Vereinen, welche auf dem eidgenössischen Kampfplatze um die Palme gerungen, stand damals unter der Leitung auswärtiger Dirigenten. Sie hatten in St.

Gallen mit Glück konkurrirt und auch unsere Sänger und Sängerfreunde fanden, eine auswärtige Kraft beizuziehen könnte nicht außer Weges sein. Es hat etwas für sich: Auch ein empfindlicher Sänger — und solcher gibt es bekanntlich — erträgt von einem Fernerstehenden manches, das ein Einheimischer sich nicht zu gestatten wagen dürfte. Die Bemühungen, eine solche Kraft zu finden, hatten den besten Erfolg; am 1. Mai 1887 ward mit Acclamation Herr Robert Spörri in Winterthur zur Direktion berufen und zur hohen Freude der Passiven wie der Aktiven hat er auf dem Posten gestanden bis zur heutigen Stunde.

Mit dem Beginn des Wirkens des neuen Direktors kehrte wieder neues Leben in den Verein. An Stelle der Verzagtheit trat Mut, und nach mühevoller Arbeit auch Selbstvertrauen, das gestärkt wurde durch allmälige Erfolge. Sofort schlossen sich dem Männerchor zahlreiche neue Mitglieder an, am Bezirkssängerfest in Wetzikon im Jahre 1888 wurde mit großem Erfolg aufgetreten und Ende des Jahres zählte der Verein die nie zuvor erreichte Zahl von 74 aktiven und 145 passiven Mitgliedern, welch' letztere ihre Sympathien gleich im folgenden Jahre dadurch bekundeten, daß sie 700 Franken für eine Reisekasse zusammenlegten. Frohgemut ging's also in die Zukunft. Der Sängertag in Winterthur zwar, im Juni 1889, mit seinem Eichenkranz mahnte noch zur Genügsamkeit, sowie daran, daß Vollkommenheit nicht in der Zeit eines kurzen Jahres zu erreichen ist. Dieser Vollkommenheit näher zu kommen dienten aber wiederholte Zusammenkünfte der unter der nämlichen Direktion stehenden Vereine, wie alljährliche, stets mit hohem Beifall aufgenommene Konzerte und Abendunterhaltungen in der Gemeinde selbst, sowie der Besuch verschiedener kleinerer Feste im Bezirk wie außerhalb desselben, so des Sängertages in Rüti 1890, des Sängerfestes in Rapperswil im Juni 1891, des Sängertages des Linthverbandes in Neuhaus-Eschenbach im Juli 1893, des Sängertages in Amden am 10. Juni 1894, des thurgauischen Kantonalsängerfestes in Arbon 1895, des Sängertages in Wädenswil 1896, des Sängerfestes in Männedorf 1897, des thurgauischen Kantonal-

sängerfestes in Frauenfeld 1898, des st. gallischen Kantonalsängerfestes in Rorschach 1901. Und so weiter. Den Glanzpunkt der Leistungen aber zeitigten ohne Frage die eidgenössischen Sängerfeste in Basel (8.—11. Juli 1893), wo der vierte Lorbeer im einfachen Volksgesang winkte, und in Bern (8.—10. Juli 1899), wo der Männerchor Wald von 51 konkurrierenden Vereinen im schwierigen Volksgesang den elften Lorbeer eroberte, zur großen Freude des Vereins selber, wie seiner Passiven, die ihm einen ehrenvollen Empfang bereiteten, und wie der ganzen Gemeinde.

Aber auch jetzt wurde ob dem Streben nach musikalischer Vervollkommnung und ehrender Auszeichnung die Pflege gemütlicher Geselligkeit nicht vernachläßigt. Da wurden jeweilen zur Sommerszeit in Verbindung mit andern Vereinen gelungene wie einträgliche Waldfeste abgehalten, da und dort flotte Ausflüge veranstaltet, so 1892 aufs Hörnli, 1900 nach Näfels und den Obersee, 1901 auf die Scheidegg, 1902 auf den Fahrner. Und die Sängerfestbesuche außerhalb des Kantons waren in der Regel mit hübschen Ausflügen verbunden, von Arbon aus nach Heiden, von Frauenfeld auf den Rollen, von Rorschach aus nach Konstanz, Singen und auf den Hohentwiel. Nicht zu vergessen endlich der kostümirte Umzug mit Schnitzelbank zur Fastnacht 1902. Das gute Einvernehmen mit andern Vereinen war man auch in dieser Reihe von Jahren aufrecht zu erhalten redlich bestrebt. Zeugen hiefür sind die gewohnte Teilnahme an den Neujahrskonzerten der Harmoniemusik, die Teilnahme am Musikfest von 1890, an einer Fahnenweihe in Wetzikon 1891, ein gemeinsamer Bummel mit dem Männerchor Rüti nach Hiltisberg 1892, ein Besuch des Männerchor Laupen im August 1895, die Mitwirkung bei verschiedenen gemeinsamen Konzerten in der Gemeinde.

Den vaterländischen Sinn zu betätigen fand sich Gelegenheit in freudiger Beteiligung an der Bundesfeier von 1891, in der Verschönerung der Volksversammlungen zur Besprechung des Beutezuges 1894, der Eisenbahnverstaatlichung 1898 und in reger Betätigung an den Unterhaltungsabenden der kantonalen landwirtschaftlichen Aus-

stellung in Wald 1900; in den Dienst der Gemeinde und der Wohltätigkeit stellte der Verein seine Kunst bei dem Vortrag zu gunsten der Armenier in der Kirche 1896, bei der Orgelweihe von 1897, bei wiederholten Pfarreinsätzen und Abschiedsfeiern, bei der Einweihung des Sanatoriums 1898 und des Krankenasyls 1900, sowie durch wiederholte Konzerte und Abendunterhaltungen, wie durch Teilnahme an Bundesfeiern.

Freilich, ohne dunkle Punkte blieb auch diese Periode nicht. Anfänglich diente öfterer Wechsel in der gesanglichen Leitung nicht gerade zur größern Festigung. Dann aber wurde mit der Generalversammlung von 1890 in der Person des Herrn Inspektor Gubler ein Mann an die Spitze gestellt, der während eines vollen Jahrzehnts mit großem Geschick, ausgezeichneter Sachkenntnis und edler Begeisterung das Steuer des Vereins sicher gelenkt, Großes zum Gedeihen desselben beigetragen und sich um den Männerchor bleibende Verdienste erworben hat, die alle Anerkennung auch in der Zukunft verdienen.

Zu Anfang der 90er Jahre fing sodann die Harmonie im Bezirksverbande sich zu trüben an und die aufgetauchten Differenzen führten im Juli 1892 zum förmlichen Austritt des Männerchors aus dem Verbande, nicht zu seiner eigenen Freude, nicht zu der Passiven Erbauung. Aber dem Gewicht der Gründe mochten auch diese sich nicht verschließen und so bestand denn ein etwas gespanntes Verhältnis, bis dasselbe durch Beschluß des letzten Jahres glücklich gelöst und der Wiedereintritt auf Neujahr 1902 erklärt wurde. Der diesjährige Sängertag in Bäretswil fand denn auch unsern Männerchor wieder in Reih und Glied mit den Sängern des obern Bezirkes. Freuen wir uns dessen in der Hoffnung, daß allseitig getrachtet werde, das Verbleiben im Verbande zu einem frohen und freudigen, die Wirksamkeit in demselben zu einer erfolgreichen und gesegneten zu gestalten.

Durch seine vielseitige und erfolgreiche Tätigkeit hat sich denn der Männerchor seit langen Jahren in unserer Gemeinde eine geachtete Stellung errungen und sich immer mehr die Sympathien der Bevölkerung gesichert. Sie sind ihm recht sehr zu gönnen. Denn ein Blick auf die

neuesten Rechnungen zeigt, daß Einnahmen und Ausgaben, wie sie in den ersten Vereinsrechnungen gezeigt werden im Betrage von 20 und 7 Gulden, längst überwundene Standpunkte sind und weit größere Mittel zur Verfügung stehen müssen. Gehen doch jetzt die Einnahmen und Ausgaben in die mehrere Tausende von Franken. Dieses Wohlwollen und die Sympathien der Bevölkerung gab sich nicht allein kund durch die festlichen Empfänge bei der Heimkehr von Festen, sondern wiederholt durch ganz erkleckliche Spenden. Schon seit Anfang der 60er Jahre flossen ab und zu kleinere und größere Beträge und Legate. Von der Sammlung zu gunsten der Reisekasse im Jahr 1889 wurde früher gesprochen; während noch die dritte Vereinsfahne aus eigenen Mitteln zu beschaffen war, fanden sich im Jahre 1895 mit Leichtigkeit die Mittel, an Stelle des altersschwach gewordenen Banners eine neue schöne Fahne anzuschaffen, und als im Jahre 1898 das Klavier des Chores unbrauchbar geworden war, da waren wiederum weite Kreise rasch bereit, die nötige bedeutende Summe für ein neues passendes Instrument zur Verfügung zu stellen.

So weit in flüchtigen Zügen der Lebenslauf des Männerchors. Die Geschichte der Vergangenheit soll die Lehrmeisterin sein für das Verhalten in der Zukunft, wie im öffentlichen Leben, so im Leben der Vereine. Was lehrt die Geschichte des Männerchors? Sie lehrt in ihren Aufzeichnungen über frohe und über trübe Tage, daß nur Eines zum Ziele, nur Eines zu wahrer Befriedigung führen kann: Treue, selbstlose Arbeit, freudige Hingabe für das Edle und Schöne, einträchtiger Zusammenhalt aller unter sorglicher, zielbewußter und sachkundiger Führung. Mögen unsere Sänger stets eingedenk sein dieser Wahrheit, unverbrüchlich treu bleiben ihrer Fahne, ohne Wanken und ohne Zagen folgen den Männern, die je und je zur Leitung der Geschäfte berufen sind, beseelt von dem Gedanken, die hohen Ziele des Gesangs zu fördern zur Freude und Ehre der Sänger selbst wie der Gemeinde. Möge aber auch der hochverdiente Direktor dem Verein noch recht lange erhalten bleiben.

Dann, wenn der Männerchor in Treue ausharrt und vor allem darnach strebt, immer mehr zu werden, was er zu Anfang, bei der Gründung vor 75 Jahren gewesen, ein Verein für die ganze Gemeinde und aus der ganzen Gemeinde, dann werden ihm unter der heutigen Direktion auch fürderhin die Sympathien des Volkes bleiben und die besten Wünsche aller ihn begleiten auf allen seinen Wegen. Dann werden die zahlreichen schönen Zeichen der Anerkennung und des Wohlwollens, die ihm im Laufe der Zeiten zu Teil geworden und die am Tage des 75. Jubiläums um ein so wertvolles weiteres durch die Gründung eines unantastbaren Fonds vermehrt wurden, aus dessen Zinsen auch wenig bemittelten Sängern die Teilnahme an den Freudenanlässen erleichtert und ermöglicht werden soll, auch in Zukunft sich wiederholen und dem Verein zu allen Zeiten eine gesicherte und geachtete Existenz verbürgen. Das geschehe!

Z
Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Männerchor Riedt

Beilage

7

Männerchor Riedt

Bericht 1921

Gründung: 1907

Mitgliederzahl 31. Dez. 21: Aktive: 20
Passive: 70
Ehren: 1

Eintritte 1921: 5
Austritte " : 2

Vereinsversammlungen 1921: 1
Vereinsübungen: Jeden Mittwochabend
20¼ h - 22 h Chorübung
Mitgliederbeiträge: Aktive 4.80 Fr
Passive 4 - "
Besondere Veranstaltungen: Abendunterhaltung am 13. V. 21.

Dem Vernehmen nach bestand schon früher (zweimal?) ein Männerchor R., löste sich aber bald wieder auf.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Töchterchor Wald

Beilage

Lied

7

Voranzeige.

KONZERT

des

TÖCHTERCHOR WALD

Direktion: Herr Jakob Egli

Sonntag, den 23. Januar 1921, abends 5½ Uhr, im HOTEL SCHWERT.

Programm folgt in der Freitagnummer. 321

Töchterchor Wald.

Generalversammlung

Samstag den 16. April, abends 8 Uhr im Gasthof z. Ochsen.

Traktanden: Die statutarischen.

Die werten Ehren- und Passivmitglieder sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch obligatorisch.

Nichterscheinende trifft Buße.

2314 **Der Vorstand.**

KONZERT

des

TÖCHTERCHOR WALD

Direktion: Herr Jakob Egli

Sonntag den 23. Januar 1921 im HOTEL SCHWERT.

PROGRAMM:

I. Teil:

1.	a) Schweizerheimweh, v. J. Mayer	Chor
	b) En guete Rat, v J R Krenger	Chor
2.	a) Die stille Wasserrose, v. Fr. Abt b) Erinnerung! v Fr. Abt	Terzett m Klavierbegl.
3.	a) Trennung, v. Joh Brams	Chor
	b) Das Alphorn, v J Egli	Chor
4.	a) Das einsame Röslein, v. Ed. Hermes b) Spinn! Spinn! v. H. Jüngst	Terzett m Klavierbegl
5.	a) Heimkehr, v. F Kamm	Chor
	b) 's Anneli uf Wyde, v. W. Decker	Chor
6.	a) Frühlingsnacht, v C Böhm	Sopr.-Solo m Klav.-Bgl.
	b) Grüße an die Heimat, v C Kromer	Terzett m. Klavierbegl
7.	's Heidelidomm, v C Vogler (aus „Singstubete", m Handorgelbegl.	Chor
8.	a) Er, der Herrlichste von Allen, v Schumann b) Widmung, v. Schumann	Sopran-Soli m Klavierbegleitung

II. Teil:

„En fatale Irrtum" oder „Bi 's Meier's"

Schwank in einem Akt mit Gesang von Adolf Angst-von Moos.

„En kurierte Gytzhals"

oder „Alli Schuld rächt sich uf Erde"

En Schwank in eim Ufzug von Paul Appenzeller.

En gwagte Streich

En Schwank in eim Ufzug von Paul Appenzeller.

Kassa-Eröffnuug 5 Uhr. Beginn des Konzertes 5½ Uhr

Reservierter Platz Fr. 2—, Erster Platz Fr. 1.50.

Vorverkauf der reservierten Plätze im „Schwert".

☛ Man bittet, das Rauchen während des ersten Teils zu unterlassen.

Nach dem Konzert findet **gemütliche Unterhaltung** nur für Konzertbesucher statt. 389

Bericht 1921

Gründung: 1902 (vorher genannt Frauenchor)

Mitgliederzahl 31. XII. 21: 30 Aktive
95 Passive
15 Ehren-

Eintritte 1921 5
Austritte 4
Vereinsversammlungen 1
Vereinsübungen 44
Vorstandssitzungen 5
Jahresbeitrag pro Mgl. 3,60 Fr.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Kirchengesangverein Wald

Kopie

Beilage

Kirchengesangverein Wald

(gemischter Chor) Bericht 1921

Die Gründung dieses Vereins fällt ins Jahr 1873; er war einer der ersten Kirchenchöre des Kantons u. hatte als solcher den Zweck, durch die Pflege des Chorals, der kirchlichen Musik zur Belebung und Verschönerung des Gottesdienstes an hohen Festtagen u. kirchlichen Feierlichkeiten mitzuwirken. Auch das weltliche Lied sollte berücksichtigt u. dadurch das musikalische u. gesellige Leben unter den Mitgliedern gefördert werden.

Der Verein genoß zur Zeit seiner Entstehung großer Sympathie bei der protestantischen Bevölkerung; seine Gründung entsprach um so mehr einem empfundenen Bedürfnis, als zu jener Zeit der Gesang in der Kirche mangels einer Orgel durch den sog. „Vorsänger" geleitet wurde. Das Mitgliederverzeichnis zeigte einen Anfangsbestand von 50 Sopran-, 27 Alt-, 17 Tenor- u. 38 Baßstimmen, der allerdings schon im 1. Halbjahr sich um 33 Mitglieder sich verminderte. Die in den Protokollen aufgeführten Jahresberichte verraten ein sehr reges Schaffen im Verein; mußten doch für 4 kirchliche Feste, für Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Reformationssonntag, Weihnachten, Sylvester, Missionsversammlungen geeignete Psalmen, Motetten einstudiert werden; daneben stellte eine Fülle weiterer Anläße,

so die Abendunterhaltungen, die Konzerte, die aktive Mitwirkung an Bezirksgesangfesten u. Sängertagen, die Pfarrer-Einsetzungen, die Hochzeit u. Bestattung von Mitgliedern an den Verein große Anforderungen, die nur mit Einsetzen eines ungeschwächt andauernden Eifers bewältigt werden konnten. So steuerte das Vereinsschiff seit 1873 bis zur Gegenwart tapfer durch alle Hemmnisse hindurch; der hohe, edle Zweck, dem der Verein in Ablehnung äußerlicher ehrgeiziger Ziele seine Gesangesarbeit unverdrossen weihte, bildete jederzeit eine feste, unverbrüchliche Grundlage zu einem gedeihlichen Schaffen mit erfreulichem Mitgliederbestande.

Als Präsident fungierte 2 Jahre lang Pfr. Mengi, 10 Jahre Pfr. Seewer, 11 Jahre Lehrer Eschmann u. 26 Jahre Elektriker Otto Honegger, Hallberg, der jetzt noch als solcher amtet. Geleitet wurde der Verein 2 Jahre durch Sekundarlehrer Bischoff, interimistisch während eines Jahres durch Lehrer Jakob Hübli, Erhard Knecht, Wirt z. „Freihof" u. Frau Emma Honegger, Klavierlehrerin, 2 Jahre durch Lehrer Faust, 13 Jahre durch Lehrer Stauber und 30 Jahre von Lehrer Küng, der jetzt noch als Dirigent dem Verein vorsteht.

Auf Ende 1921 zählte der Verein 28 Ehrenmitglieder, 3 Freimitglieder, 124 passive u. 98 aktive Mitglieder, welch letztere in 53 Gesamtchorübungen u. vielen Spezialproben ihre

statutarischen Gesangesarbeiten zu erledigen hatten.

Als Gesangsstoff schaffte der Verein an: die gemischten Chorhefte v. Heim I u. III, Hegar, Schneeberger, Sammlung religiöser Lieder, kleinere Hefte von Nater, Gangler, Attenhofer, sowie die kantonalen Festhefte I-V u. er gab diesen reichhaltigen Gesangsstoff zur unentgeltlichen Benützung an die Mitglieder ab. An größeren Gesangeswerken kamen zur Aufführung Glocke v. Romberg, 95 Psalm v. Mendelssohn, Zigeunerin v. Unbehaun, der große Damenkaffee v. Graben-Hoffmann, Ostermorgen v. Goldschmidt, Geistliches Abendlied v. Bischoff, Sonnenblick v. Angerer u. a. m.

Die Vereinsausgaben werden gedeckt durch Beiträge der Passiven (5 Fr. pro Jahr), der Aktiven (Fr 2-), durch freiwillige Spenden der Kirchenpflege u. vieler Privaten. Außerdem besteht noch eine durch die Aktivmitglieder alimentierte Reisekasse, die bei den jährlich ohne Ausnahme wiederkehrenden Ausflügen u. Reisen erwünschte Verwendung findet.

Bericht, erstattet durch Hrn.
a. Lehrer Kung, Wald.

1 Saml. v. Zeitungsmitteilungen im Expl. v. W.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Gemischter Chor Riedt

Beilage

7
//

Gemischter Chor Riedt - Gibswil

Bericht 1921

Gründung: 1892

Mitgliederzahl 31. XII. 21: 35 Aktive
92 Passive
10 Frei-
15 Ehren-

Eintritte 1921: 6
Austritte: 8

Vereinsversammlungen 1921: 2
Vorstandssitzungen: 8

Jahresbeitrag 4 Fr. f. Aktive u. Passive

Ausflug auf Brunnen u. Frohnalpstock - Seelisberg - Luzern am 16 u 17. Juli 21

1921: 2 malige Theatervorstellung: Tochter v. Appenzell
1920: v. Appenzell

Gemischter Chor Riedt.

Gesanglich-theatralische Vorstellung

in der **Turnhalle**

Samstag, den 22. Januar 1921.

Programm:

1. Ewig liebe Heimat . . . . . Gemischter Chor
2. 's treu Diandl . . . . . } Duett f. Sopran und Bariton
3. Der Mutter Segen . . . . . Gemischter Chor
4. Die Uhr . . . . . Lied für Bariton
5. **„De Chilevogt vo Stagelegg"**
   Neuestes Lustspiel in 2 Akten von Dr. **Eschmann.**

   Personen:

Dürlibacher, Kirchenvogt	De Herr Pfarrer
Seppelun, seine Frau	Hanspeter, Präsident
Marieli, seine Tochter	Jakobseb, Kirchenpfleger
Rotlacher, junger Maler	De Lehrer

6. 's Schwyzerhüsli . . . . . Gemischter Chor
7. Kuckucklied . . . . . Duett
8. **„Das Neinwort"**
   Militärischer Schwank in 1 Akt von **A. Huggenberger.**

   Personen: Zwei Wirtstöchter, die Soldaten Gnehm und Strübi, de rot Korporal Näf, Lütnant Heuberger.
9. Das Wandern . . . . . Gemischter Chor

Kassaeröffnung 1/4 7 Uhr. Beginn 7 1/4 Uhr.

Eintritt 1 Fr. 50 Rp.

Während der Vorstellung ist das Rauchen verboten!

Die 8 vordersten Bankreihen sind für die Inhaber der Freiprogramme reserviert.

Nach der Vorstellung ☛ **gemütliche Tanzunterhaltung im „Kreuz"** nur für Theaterbesucher.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlich ein

Der Gemischte Chor Riedt.

Beilage

Gemischter-Chor Hübli

Beilage

7/1

Gemischter Chor Hübli

Bericht 1921

Erstmalige Gründung im J. 1898
Aufgelöst wegen Mangel an Mitgliedern 1905
Für eine allfäll. Neugründung wurden 100 Fr.
auf der Bezirkssparkasse hinterlegt
Neugründung: 1916

Mitgliederzahl 31. XII. 21 :	26 Aktive
	107 Passive
Eintritte 1921 :	3
Austritte	9
Vereinsversammlungen	1
Vereinsübungen	40
Mitgliederbeitrag	3 Fr.

Besondere Veranstaltungen: Augustfeier, Abendunterhaltung öffentlich u. geschlossen mit Theateraufführung.

Aufführungen 1919: Em Bollme si bös Wuche v. A. Huggenberger
1920: De Gizchrage, Lustspiel v. E. Eschmann
1921: Die Lebensschuld, Volksstück v. Appenzeller

An der Augustfeier werden jeweils unter reger Beteiligung d. Bevölkerung beim Schulhaus Hübli 6-8 Lieder vorgetragen.

Es besteht eine obligator. Reisekasse
Monatl. Einlage pro Mitgl. 1 Fr.
Statuten erscheinen 1922 im Druck.

Reise: Samstag d. 2 u. Sonntag d. 3. Juli bei günstiger Witterung: Wald - Arth - Goldau, Rigi -, Weggis - Luzern. Wald ab 11^{22} h.

Theateraufführung

des

Gem. Chor Hübli

Sonntag, den 20. November und 27. November, je nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus z. „Lauf".

Programm:

1. **Liedervorträge:**
   a) Ihr lieben Vögelein! . . . . . nach Menager
   b) Herbstwanderung . . . . . v. J. Nater
   c) Des Burschen Wiederkehr . . . . . v. J. Wengert

2. **Theater.**

Die Lebensschuld

Volksstück aus dem schweiz. Hochgebirge in 5 Akten
von **Paul Appenzeller.**

Personen:

A. Streiff, Landammann von Ilm	Röschen Baumgartner, des Pfarrers Enkelkind
Frau Landammann	Blumer, Sigrist von Ilm
Else Streiff, beider Tochter	Furrer, Glarner } hohe Räte v. St. Fridolin
Viktor Berger, Kaufmann von Rotterdam	Imhub, Kubli, Hefti, Schlittler } Schieferbrecher in Ilm
Felix Huber, Oberhelfer am Schieferbruch	
Lisbeth Huber, dessen Mutter	

Ort der Handlung: Der erste Akt spielt im Hause des Landammanns Streiff in Ilm, der zweite 8 Monate darauf vor dem Wohnhaus der Lisbeth Huber am Südostabhang des Schieferberges, der dritte zwei Tage nachher im Hause des Landammanns, der vierte drei Wochen später in der Wohnstube der Lisbeth Huber und der fünfte am darauffolgenden Tag im Haus des Landammanns Streiff in Ilm. **Zeit:** Um 1875.

— **Zwischenaktmusik.** —

Nachher: Freitanz nur für Theaterbesucher.

Eintrittspreise:

Reserv. Platz Fr. 2.—. Zweiter Platz Fr. 1.50.

Vorverkauf im Gasthof z. „Lauf". Telephon 41.1.

Das Rauchen ist während der Theateraufführung verboten.

Zu zahlreichem Besuche ladet höflich ein: 6891

Der Gem. Chor Hübli.

Beilage

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Harmoniemusik Wald

Beilage



HARMONIE-MUSIK WALD

Wald (Zch.), den ..... 191.....

Kurzer Jahresbericht d. Harmoniemusik Wald per 1921.

Die Harmoniemusik Wald wurde gegründet anno 1875. Mitgliederzahl Dezember Aktiv 34. Im Berichts-jahre eingetreten 11; ausgetreten 3. Vereinsversammlungen 2. Proben 46. Vorstandsitzungen 10. Konzerte & Mitwirkung bei festlichen- & Feieranlässen 26. (inkl. 10 Platzkonzerte, & Waldfest.) Jedes Aktivmitglied bezahlt per Monat 50 Rp. in die Hauptkassa d. Vereins & 1 Fr. in die Reisekasse. Zur Hebung d. Mitgliederzahl wurde 1920 eine Kna-benmusik organisiert Leiter derselben ist Herr Heinr. Müller, I. B. Trompeter. dieselbe macht sehr gute Fortschritte. Eine gedruckte Vereinsgeschichte besteht nicht, hingegen im Protokoll alljährliche Jahresberichte.

Der Berichterstatter:

Bodmer L.
Aktuar.
Haselstud. Wald.

1 Zus. stellung v. Zeitungsnotizen im Exspt. v. Wald

1 Photo der „Harmonie" 1918:

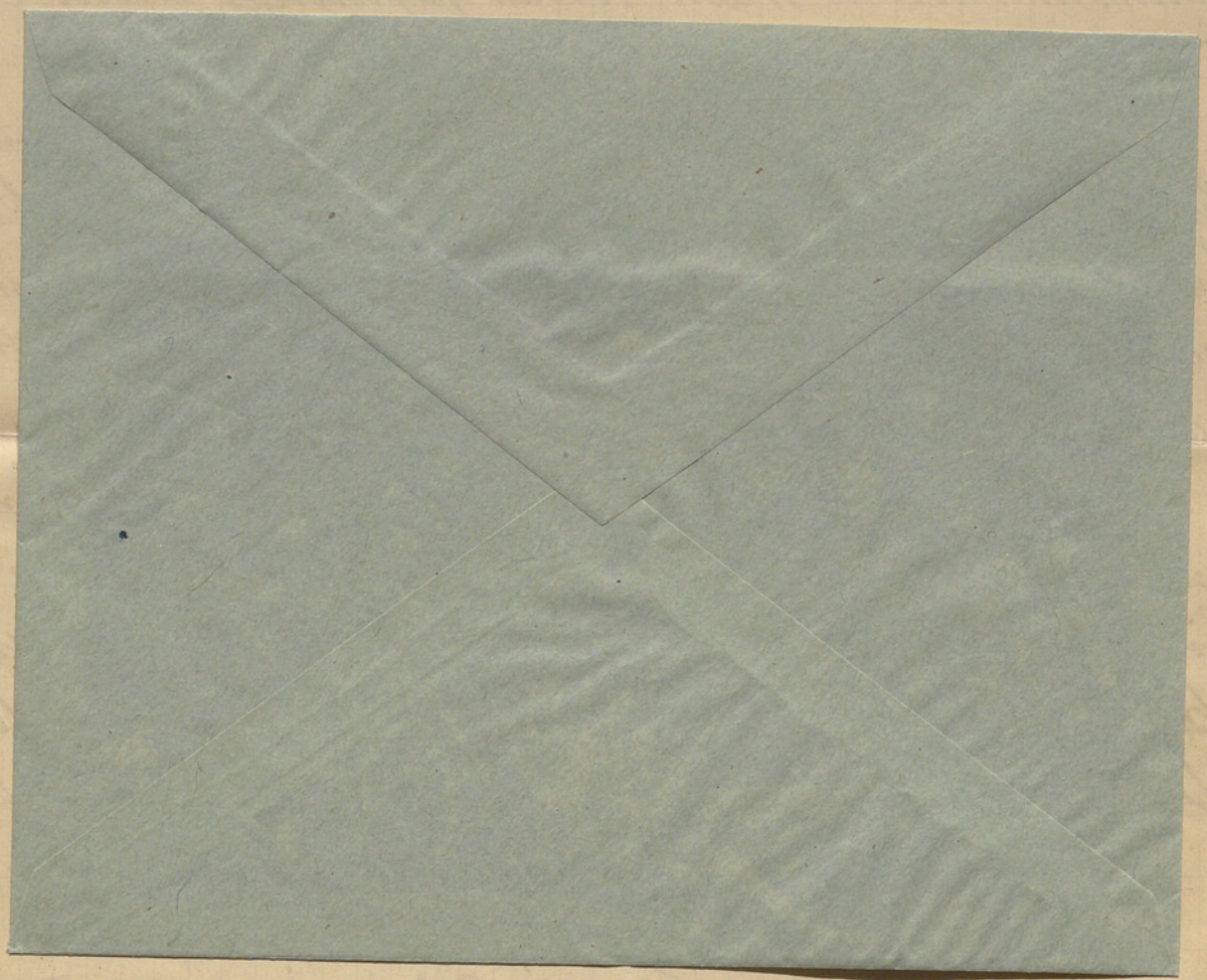


1901

Harmoniemusik Wald 1918

Gemeindechronik Wald (Zch.)
Jahrgang 1921

E. Oetiker, Phot , Wald



Aufnahmebedingungen

für die

unentgeltliche Blasmusikschule

in Wald

Zum Zwecke der Erhaltung, Hebung und Förderung der Volksmusik beabsichtigt die Harmoniemusik Wald die Errichtung einer

unentgeltlichen Blasmusikschule,

deren Schüler nach einem gewissen Zeitraum (1—2—3 Jahren) und nach Ablegung einer Prüfung vor der erweiterten Musikkommission der Harmoniemusik Wald Aspiranten oder Mitglieder werden können.

Art. 1.

Jeder männliche Einwohner von Wald und Umgebung vom zurückgelegten 14.—25. Altersjahr kann am Unterricht der Blasmusikschule teilnehmen.

Art. 2.

Der Schüler muß sich vor Eintritt von einem patentierten Arzte untersuchen lassen und noch nicht mündige Schüler haben überdies eine Bewilligung ihrer Eltern oder des Vormundes zu erbringen.

Art. 3.

Der Unterricht wird von einem oder wenn nötig mehreren Lehrern erteilt und werden als solche jeweilen an der Generalversammlung hiezu befähigte Mitglieder der Harmoniemusik Wald gewählt.

Art. 4.

Der Unterricht darf nur in dazu geeigneten Lokalen stattfinden und dürfen sich solche in Gebäuden, in denen geistige Getränke verabfolgt werden, wie Hotels, Restaurants etc., **nicht** befinden.

Art. 5.

Unterricht wird in folgenden Instrumenten erteilt:

Flöte, Klarinette, Oboe, Trompete, Tenorhorn, Posaune, Baß, Kleine und Große Trommel

und können von dem Lehrer zu demselben wöchentlich zwei oder mehr Uebungsstunden angesetzt werden.

Art. 6.

Die hiezu benötigten Instrumente und Lehrmittel werden, so weit dies möglich ist, von der Harmoniemusik geliefert und sind durch die Schüler in sauberem Zustande zu erhalten.

Das zu erlernende Instrument kann vom Schüler selbst gewählt werden, sollte sich derselbe aber aus verschiedenen Gründen nicht dazu eignen, kann er vom Lehrer zu einem andern Instrument versetzt werden.

Art. 7.

Jeder Schüler hat beim Eintritt in die Blasmusikschule ein Haftgeld von Fr. 5.— zu entrichten, das ihm nach Beendigung der Schulzeit (die längstens drei Jahre beträgt) bei tadelloser Haltung zurückerstattet wird. Bußen wegen Zuspätkommens oder ungebührlichen Benehmens gegenüber dem Lehrer werden von dem Haftgeld abgezogen und kann der Schüler überdies nach Antrag des Lehrers von der Musikkommission unter Anzeige an Eltern oder Vormund vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Selbstverschuldete Reparaturen fallen zu Lasten des Schülers.

Art. 8.

Der Schüler kann nach Beendigung des Kurses, Begabtere schon während demselben, angehalten werden, an den Proben der Harmoniemusik Wald und deren Aufführungen mitzuwirken. Der Eintritt in andere Blasmusikvereine ist auf einen Umkreis von zehn Kilometern bei einer Konventionalstrafe von Fr. 50.— untersagt.

Art. 9.

Jedes Jahr können, so weit Instrumente vorhanden sind, neue Zöglinge eintreten und wird der Zeitpunkt des Eintrittes jeweilen durch Inserate bekannt gegeben.

Art. 10.

Von vorstehenden Bestimmungen soll dem Schüler je ein Exemplar vor seinem Eintritt übermittelt werden mit dem Ersuchen, dieselben auch den Eltern oder dem Vormunde zu unterbreiten und haben letztere ihr Einverständnis durch Unterzeichnung der Bestimmungen zu bekräftigen.

Von der Generalversammlung der Harmoniemusik beraten und genehmigt

WALD, den 16. März 1912.

Die Harmoniemusik.
Die Musikkommission.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
7 A 2

Beilage

Posaunenchor Wald

Posaunenchor Wald.

An unsere werten
Ehren und Passivmitglieder,
Gönner und Freunde!

Hiermit beehren wir uns, Sie auf nächsten Sonntag abends 5. Uhr zu einem

„„„„Musik-Abend„„„„

in die Kapelle Sagenrain höflichst einzuladen.

In der angenehmen Hoffnung, Sie nächsten Sonntag, den 26. Febr. in unserer Mitte bewillkommnen zu dürfen, grüssen wir Sie

hochachtend

Der Posaunenchor Wald.

Der Vorstand.

Programm.

1. „Womit soll ich Dich wohl loben". Choral.
Pos. Chor.
2. Gebet und Einleitung.
3. a. „Gross und wundersam sind Deine Werke"
v. E. Kuh. Pos. Chor.
b. „An den Frühling" Fantasie
v. C. Friedmann. Opus 195. "
4. „Droben stehet die Kapelle" v. Baule. Männ. Dop. Qu.
5. „Capice à la Rondo" v. E. Kiesler. Bläser Quartett.
6. a. „Sarastro-Arie". v. W. A. Mozart. Pos. Chor.
b. „Unter Schweizerflagge" Marsch v. Grünewald. "
7. Verlesen des Jahresberichtes 1921.
8. a. „Fantasie aus der Oper Lohengrin"
v. R. Wagner. Pos. Chor.
b. „Königs Marsch" v. Doerle".
9. „Wer gern im Frieden möchte wandern"
v. F. Mendelssohn-Bartholdy. Männ. Doppel. Quartett
10. a. „Rübezahl" Ouverture v. F. Flotow. Pos. Chor.
b. „Grüsse aus den Schweizeralpen."
Potpourri v. E. Kuh.
11. Schlusswort und Gebet.

Beilage

K II

Posaunenchor Wald

Bericht 1921

Gründung : 1904

Mitgliederbestand am 31.XII.21 : 24 Aktive
6 Ehren-
116 Passive

Eintritte 1921 : 2 Aktive, 9 Passive
Austritte 1921 : 2 " , 2 "

Vereinsübungen 1921 : 48
Vorstandssitzungen : 4

Jahresbeitrag pro Mitgl. 3.60 Fr. f. Aktive
4 " f. Passive

Besondere Veranstaltungen : 34
(2 Konzerte in d. Kirche, 1 Musikabend,
Mitwirkung 7 mal bei auswärtigen Anlässen,
beim Sängerfest des christl. Sängerbundes, an
auswärtigen Versammlungen der chr. Jünglings-
u. Männervereine in Rüti, b. d. Samariter-
Landgemeinde auf d. Tändler, b. versch.
Gesangsgottesdiensten in Bäretswil, Fischenthal,
Wald sowie bei Erntedankfesten in Wald (2)
Fischenthal (1). 14 Früh- u. Abendkonzerte
in der Gemeinde Wald.



Organ des Verbandes Schweizerischer Posaunenchöre.

— Sitz in Adliswil-Zürich. —

Nr. 10	Jährlich 12 Nummern	Verlag des V. S. P. Adliswil	Oktober 1921	15. Jahrgang

Redaktion: S. Müller-Streit, Seen bei Winterthur. | **Abonnementspreis:** Für die Schweiz Fr. 2.— pro Halbjahr / Fürs Ausland mit Portozuschlag. | **Expedition:** G. A. Walser, Kassier des V. S. P., Ebnat (Postcheck IX/1197).

Kommt, denn alles ist bereit!

Eine Festpredigt von P. Lic. Dr. G. Nagel aus Herischdorf.

Kommt; denn es ist alles bereit! — das war der Ruf, der, wenn auch in anderer Form, in den letzten Wochen durch das weite Schlesierland wanderte und überall die lutherischen Posaunenchöre ermunterte: Auf, zum Posaunenfest nach Waldenburg! Dies freundliche, gastliche Rufen ist nicht vergeblich gewesen. Das beweist der heutige Tag. Wir alle sind dankbar der herzlichen Einladung gefolgt und freuen uns darauf, mit einander einen Festtag vor dem Angesicht unseres Gottes zu begehen.

Ja, vor dem Angesicht unseres Gottes — darauf kommt uns in der Tat alles an. Und darum beginnen wir ja auch unsere Feier mit einem Festgottesdienst. Gottes Wort soll den tragenden Grundton angeben, der alle heut laut werdenden Festklänge durchwaltet. Suchen wir aber nach solch einem Gotteswort, dann bietet sich uns als Nächstliegendes ein Vers aus dem heutigen Sonntagsevangelium dar. Wir haben ihn eben vernommen. Was wir aus ihm für unsere heutige Feier lernen könnten, möchte ich etwa in die Worte zusammenfassen:

Der Posaunenton soll eines Herolds Stimme sein, der zur christlichen Gemeinde spricht:

1. Gott sendet mich,
2. Gott ruft euch.

Wenn wir so unsern Text anzuwenden suchen, dann können beide etwas davon haben, sowohl die Bläser als auch die übrigen Gemeindeglieder. Dazu segne Gott sein Wort an uns allen!

I. Die Posaunen haben eine lange Geschichte hinter sich. In fernen, grauen Urzeiten mag der Tag liegen, da zum ersten Mal einer in das abgebrochene Horn eines Stieres ein Loch bohrte, hindurchblies und dann verwundert war, was für einen mächtigen Ton das gab. Allmählich ward aus dem Horninstrument ein Metallinstrument, und dadurch gewann der Ton noch an Kraft und Fülle. Vor wie viel streitbaren Heerhaufen mag er erklungen sein als heller Hornruf, vor wie viel geschlossenen Stadttoren mag er laut geworden sein als wilder Zornruf, in wie viel frohen Fest- und Feierstunden durch all die Jahrtausende hindurch mag er sich jauchzend empor geschwungen haben zu des Himmels Höhen — ein hallender Heilruf! Fürwahr eine glänzende, eine klingende Geschichte, welche die Posaunen hinter sich haben! Und je länger die Leute dies Instrument in ihren Händen hatten, um so besser lernten sie damit umgehen. Höher und höher stieg die Kunst des Posaunenblasens so daß wir staunen, wenn wir etwa einmal in einem Konzert der Klangfülle und Ausdrucksfähigkeit dieses Instrumentes lauschen dürfen. Einen Herold menschlicher Kunstfertigkeit könnte man den Posaunenton nennen.

Allein das alles geht uns heut weniger an, sind wir doch zu einer kirchlichen Feier hier zusammengekommen, und sind es doch kirchliche Posaunenchöre, die sich hier eingefunden haben. Wo das aber der Fall ist, da ist's heilige Musik, die wir erwarten, da ist's ein Klang, der dem Knecht in unserm Evangelium gleicht. Sein Herr sandte ihn aus zur Stunde des Abendmahls. Und wie wird ihm gerade das wertvoll gewesen sein! Wer diesem Knecht unterwegs begegnet wäre, der hätte ohne Zweifel die helle Freude aus seinem Angesicht leuchten sehen: mein Herr sendet mich, und eines solchen Herrn Herold zu sein, ist eine Wonne. So soll denn die Musik, die unsre kirchlichen Posaunenchöre zu Gehör bringen, im Dienst des höchsten Herrn stehen. Eine Heroldsstimme soll sie sein vom Throne Gottes her, nicht bedauernd, daß ihr darum nun allerlei versagt sei, was sie sonst wohl begehrte, nicht betrauernd, daß ihr nun allerlei Grenzen gezogen seien, die sie sonst gern überschreiten möchte, sondern vielmehr stolz darauf, dem König aller Könige dienen zu dürfen.

Aber das soll nun nicht etwa nur in der Weise zum Ausdruck kommen, daß es eben religiöse Stücke sind, welche unsere Posaunenchöre vortragen. Die Hauptsache ist, daß

die Bläser Persönlichkeiten sind, die mit Stolz und Freude das Bewußtsein im Herzen tragen: Gott sendet mich. Gott sieht nun einmal wie überall so auch beim Posaunenblasen das Herz an. Wir Menschen können das nicht. Wir müssen uns mit dem begnügen, was unser Ohr vernehmen kann. Und darum legen wir natürlich auch großen Wert darauf, daß rein und gut geblasen wird, daß also die Ohren der Gemeindeglieder nicht beleidigt werden möchten. Dennoch aber muß mit allem Nachdruck ausgesprochen werden: noch wichtiger ist, daß Gott, der höchste Zuhörer, durch unsere kirchliche Musik nicht beleidigt werde. Der den Menschen das Ohr gemacht hat, kann feiner hören als wir. Er hört den Seelenton mit, der beim Blasen aus dem Herzen des Bläsers dringt. Mag ein Bläser sein Instrument noch so gut beherrschen, ja mag er vielleicht alle andern an Kunstfertigkeit übertreffen, hört Gott, daß bei seinem Blasen ein falscher Unterton mitklingt, der Ton der Eitelkeit, der Ton des Menschen-gefallen-wollens, der Ton der Ruhmsucht, dann ist Gott dem Herrn solche Musik ein Greuel. Darin liegt ein großer Ernst.

Andererseits aber könnte gerade der Hinweis darauf zaghafte Bläser ermutigen. Und vielleicht sind doch auch solche unter uns, die sich sagen: Ach, meine Kunst ist leider erst noch in den Anfängen, ich darf mich wohl kaum hören lassen. Denen möchte ich zurufen: Uebt fleißig weiter, denkt aber daran, daß Gott mit der Unvollkommenheit eurer Kunstfertigkeit gern Geduld haben will, und daß ihr ihm dann am besten gefallt, wenn ihr das bei all eurem Blasen euren höchsten Ruhm sein laßt: Gott sendet mich!

II. Wer aber gesandt wird, hat mehr auszurichten als bloß den Ruf: Ich bin gesandt. Das sehen wir auch im heutigen Evangelium. Kommt; denn es ist alles bereit — das vor allem will der Knecht im Namen seines Herrn ausrichten.

So auch der Posaunenton. Wo er unter uns laut wird, da wendet er sich an die christliche Gemeinde mit der Mahnung: Gott ruft euch!

E u c h, ihr Lieben! Das Persönliche, jeden Einzelnen Angehende sollt ihr zunächst daraus hören. Es liegt im Posaunenton etwas Erweckliches. Wie Sturm und Wetter kann er daherbrausen. Es ist, als ob ihm seit Josuas und Jerichos Tagen etwas Eroberndes anhafte. Damals fielen unter Posaunenschall die trotzigen Türme und die mächtigen Mauern jener Jordanfeste, so daß Israel eindringen und sie erobern konnte. Aehnliches will noch heut der Posaunenton in unsern Kirchen. Wenn er laut wird, dann geht ein friedlicher Eroberungszug vom Chor hinauf und hernieder durch die weite Kirche, möchte die Mauern niederwerfen, die eure Herzen umgürten, ihr lieben Gemeindeglieder, die Mauern der Weltlust und der Sündenliebe, der Trägheit und Müdigkeit im Christenwandel, möchte bis an jedes Herz herandringen mit der Mahnung: Dein König will dich erobern, dein Gott ruft dich! Ach, wenn doch das recht oft dem Posaunenton gelingen möchte! Erst dann tritt die Wechselbeziehung zwischen den Bläsern und der Gemeinde ein, die unerläßlich nötig ist, soll ein Posaunenchor in einer Gemeinde seinen Zweck erreichen. Wir müssen uns doch darüber ganz klar sein: ein Posaunenchor will nicht ein Prunkstück in einer Gemeinde sein: nicht ein Zierrat im Gottesdienst. Man soll ihn nicht ansehen wie eine Augenweide: ein schöner Anblick, wenn so vom Chor hernieder die blinkenden Hörner leuchten! Man soll auch seine Töne nicht blos aufnehmen wie einen Ohrenschmaus. Vielmehr ans Herz soll man sie sich dringen lassen. Wenn die Bläser davon etwas empfinden dürfen, dann erst wird in ihnen die rechte Freudigkeit zum Blasen aufwachen. Es ist trostlos, Kantor zu sein und die Orgel zu spielen, wenn man den Eindruck haben müßte: so recht von Herzen singt eigentlich keiner mit. Es ist trostlos, Pastor zu sein und auf der Kanzel zu predigen, wenn man sich sagen müßte: so recht von Herzen hört eigentlich keiner zu. So ist es trostlos, Posaunenbläser zu sein, wenn man sich sagen müßte: du hast nun eben genau nach deinem Notenbuch zu blasen, hier f und dort fis, hier h und dort b, damit die Gemeinde die richtige Melodie und Harmonie hört, aber für sein Herz hat in der Gemeinde niemand etwas davon. Vor solch trostloser Arbeit bewahre du, liebe Gemeinde, deinen Kantor und deinen Pastor und deinen Posaunenchor!

Aber mehr noch liegt in der Heroldsstimme des Posaunentons. G o t t ruft euch, auch so will betont sein. Kein Geringerer also, als Gott selbst ist es, der mit diesem Ruf bei euch anklopft. Das ist ja das Höchste, was man überhaupt von Erdendingen aussagen kann: Gott ruft mich durch sie. Das ist das Höchste, was eine Gemeinde von ihrer Kanzel sagen kann und von ihrem Altar, von ihrer Orgel und auch von ihren Posaunen. Es geht doch wohl nicht bloß den Pastoren in der Sacristei so, daß sie zuweilen, ergriffen von dem Posaunenton, der aus der Kirche zu ihnen hineindringt, den Eindruck haben: welch eine mächtige Gottessprache durch den Mund dieser Instrumente! Auch ihr werdet's gewiß manchmal, etwa zu Weihnachten oder zu Ostern empfunden haben, wie der Posaunenklang einen überkommen kann, daß man meint, Gott selbst träte zu uns hin, legte uns die Hand auf die Schulter und spräche: Ich rufe dich! S o seht denn, ihr Lieben, allzeit eure Posaunen an. Sie wollen, ob auch in aller Schwachheit, Gottes Mund sein.

Zuletzt aber will doch auch noch so unterstrichen sein: Gott r u f t euch. Wer gerufen wird, soll kommen. Kommt, so sprach darum auch der Knecht im Evangelium. Und seines Herzens großer Kummer war es, daß keiner von den Geladenen seinem Ruf folgte. Kommt, so ruft denn auch der Posaunenton. Wohl stehen hinter diesem Ruf die Worte: Es ist alles bereit. Und darin birgt sich die unverrückbare Tatsache, daß das Evangelium eine G a b e Gottes ist. Darin liegt das teure Kleinod unserer lutherischen Kirche beschlossen: wir werden vor Gott gerecht allein aus Gnaden um Christi willen. Dennoch aber darf nicht vergessen werden, daß eine Gabe empfangen und genommen werden will. Zu solch notwendigem Tun möchte auch der Posaunenton laden und locken. Willst du dich umsonst rufen lassen, umsonst von deinem Gott rufen lassen?

So laßt ihn denn erklingen, den Posaunenton, ihr lieben Bläser, als eine Heroldsstimme, allzeit in dem Bewußtsein: Gott sendet mich! Und so nehmt ihn denn auf, den Posaunenton, ihr lieben Gemeindeglieder, als eine Heroldsstimme, allzeit in dem Gedanken: Gott ruft uns! Dann wird, wenn endlich für einen jeden unter euch die letzt' Posaun' erklingt, die auch durch die Gräber dringt, auch ihr Ton euch eine Heroldsstimme sein, die euch in eures Heilands Namen zuruft: Kommt her, ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich; kommt, denn es ist alles bereit! Amen.

Aus der Heimat der Posaunenchöre.

Die Entwicklung der Verhältnisse im deutschen Reiche reizt andauernd unsere Aufmerksamkeit. Und was wir da beobachten und aus der deutschen Tagesliteratur, der Presse vernehmen, ist interessant genug. Für den Eifer, mit welchem das deutsche Volk an die Wiederaufrichtung der Vereins- und Gesellschaftspflege geschritten ist, haben wir ja die Erklärung gefunden, auch dafür, daß man in religiösen Kreisen nicht hinter den weltlichen Vereinen zurückstehen will. Manches, was wir da vernehmen, wirkt fast ein wenig beschämend auf uns. Der Mut und die Freiheit, die Freudigkeit und Opferwilligkeit, mit einem Wort: diese Entschiedenheit finden wir in unserem Lande, in unseren Vereinen nicht sehr dicht gesäet; im Gegenteil scheint es uns manchmal, als ob man da und dort die Grenzen nicht mehr klar zu sehen vermöge, die das christliche Prinzip jedem zieht, der sein Gewissen, auch das Gewissen für den Verein am Worte Gottes schärft. Aber es sind Zeiten schwerer Kämpfe über unsere deutschen Brüder hereingebrochen, und zwar solcher Kämpfe, an deren Ausgang mehr hängt, als nur ein politisches Staatssystem. „Wer will ein Streiter Jesu sein und nicht ein Wider-

christ . . . ." So heißt es jetzt und da kann keiner bei Seite stehen und ruhig zusehen, da heißt es „entweder — oder". Und weil das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärkt, so haben die Führer der deutschen christlichen Jünglingsbünde und Posaunenchöre jede Gelegenheit benützt, ihre Mannschaft zu sammeln und in gegenseitige Fühlung zu bringen. Wohl der bedeutendste Festanlaß deutscher Posaunenchöre im vergangenen Sommer war die Jubiläumsfeier des Posaunenchors von Essen, der zu seinem 50. Geburtstage ein Fest veranstaltete, dessen Nachwirkungen wohl nach Jahren in Westfalen und im Rheinland zu spüren sein werden. Wir lassen hier den Bericht eines Augen- und Ohrenzeugen folgen:

Posaunenfest in Essen. Aus Anlaß des goldenen Jubiläums seines Posaunenchores veranstaltete der Ev. M. u. J. V. I Essen-Altstadt am 4., 5. und 6. Juni d. Js. ein in allen Teilen glänzend verlaufenes Posaunenfest. — Als wir zu Anfang des Jahres den Beschluß faßten, das Chorjubiläum im größeren Maßstabe zu feiern, schraubten wir unsere Erwartungen ziemlich hoch und rechneten mit einer Teilnehmerzahl von 5—600 Bläsern. Wie groß war aber unser Erstaunen, als diese Zahl schon in ganz kurzer Zeit überschritten wurde, so daß dem erschreckten Festausschuß die Mitteilung gemacht werden mußte, daß wir mit einer Bläserzahl von ca. 1000 rechnen müßten.

So erfreulich diese Tatsache war, so löste sie doch auch bei vielen der maßgebenden Personen bedenkliches Kopfschütteln aus, und es fehlte nicht an ängstlichen Gemütern, die immer wieder glaubten, ihre warnende Stimme erheben zu müssen, um darauf hinzuweisen, daß die Unterbringung und Verpflegung so vieler Gäste für uns eine unlösbare Aufgabe darstelle.

Aber es fehlte uns zum Glück auch nicht an Leuten, die mutig und entschlossen, im Vertrauen auf Gotteshilfe ans Werk gingen, und ihre Erfolge ermutigten auch die ängstlichen Gemüter und schließlich war alles ein Herz und eine Seele, und jeder wollte das Seinige zum Gelingen des Festes beitragen. So rückte denn das bis ins Kleinste sorgfältig organisierte Fest heran. Am Sonnabend, den 4. Juni, hatte die Empfangskommission alle Hände voll zu tun, um die fast mit jedem Zuge eintreffenden Bläser zu empfangen und zum geschmückten Festlokal zu geleiten. Hier war in ausreichender Weise für Waschgelegenheit sowie für Kaffee gesorgt, so daß sich jeder nach der teilweise sehr langen Bahnfahrt erquicken und erfrischen konnte. Gegen 5 Uhr marschierten eine Anzahl Damen und Herren des feiernden Vereins unter Vorantritt der zu einem stattlichen Chore vereinigten, bereits anwesenden Bläser unter klingendem Spiel zum Hauptbahnhof, zum Empfange unseres Posaunengenerals Kuhlo.

Auf dem Bahnsteig überreichte eine Dame des Vereins dem ergrauten Altmeister unserer Posaunenchöre einen prachtvollen Blumenstrauß, was ihm, wie er selbst sagte, in seinem ganzen Leben noch nicht passiert war. Bei seinem Heraustritt aus dem Bahnhofgebäude spielten die vereinigten Bläserchöre, die unter einem Ehrenbogen auf dem Bahnhofvorplatz Aufstellung genommen hatten, unter Leitung des Dirigenten des Jubelchores: „Die Sach' ist Dein, Herr Jesu Christ, die Sach', an der wir stehn", zur Begrüßung unseres Posaunengenerals und zur Charakterisierung des nun beginnenden Festes.

Inzwischen war es P. Kuhlo gelungen, sich mit seinem Sextett einen Weg durch die spalierbildende, gewaltige Zuschauermenge zu bahnen, und gleich darauf erklangen als Dank für die Begrüßung einige Choräle und Volkslieder, vom Kuhlosextett in der bekannten Tonschöne und Reinheit vorgetragen.

Kaum hatte der nimmermüde Posaunengeneral im Vereinshaus eine kleine Erfrischung zu sich genommen, da ging's auch schon wieder an die Arbeit, denn die Bläserzahl war inzwischen auf ca. 500 angewachsen. Das Abstimmen ging Dank der gewissenhaft durchgeführten Vorarbeiten schnell vonstatten, und bald erzitterten die Mauern der alten, ehrwürdigen Pauluskirche, in der die erste Probe stattfand, unter der Wucht der gewaltigen Tonwellen.

Die Unterbringung der Gäste in die Nachtquartiere, die uns die größte Sorge gemacht hatte, ging nach der Probe glänzend vonstatten, nur mußte mancher Gastgeber ohne Gast nach Hause gehen.

Am frühen Sonntagmorgen erscholl von allen Ecken und Enden Choralmusik, um die eben erwachende Stadt an das Posaunenfest zu erinnern.

Während im hiesigen Jugendhause mit dem inzwischen auf ca. 1000 Bläsern angewachsenen Chore die zweite Probe abgehalten wurde, fand in der Pauluskirche der Festgottesdienst statt, in welchem Herr P. Forneberg, Mettmann, eine ergreifende, allen Zuhörern wohl unvergeßliche Festpredigt hielt.

Von 12 bis 1 Uhr sollte auf dem im Zentrum der Stadt gelegenen Burgplatz ein Konzert des Massenbläserchors stattfinden. Wieviel Augen mögen sich wohl im Laufe des Vormittags gen Himmel gewandt haben, woselbst sich dunkle Wölkchen drohend zusammenballten, denn auf das öffentliche Blasen freuten sich tausende von Menschen. Hatte doch mancher „Musikkenner", als er die Ankündigung zu Gesicht bekam, ungläubig sein Haupt geschüttelt, und es nicht für möglich gehalten, daß 1000 Bläser zu einem einzigen Chore vereinigt werden können. Als nun gegen 11 Uhr ein heftiges Gewitter mit starkem Regen einsetzte, hat wohl mancher die Hoffnung auf das Zustandekommen der Kundgebung aufgegeben. Aber unser Herrgott wollte doch nur dafür sorgen, daß die Bläser neben ihrer großen Mühe und Arbeit nicht auch noch Staub schlucken müßten, und als die Stunde für den Beginn des Konzertes schlug, überflutete helles Sonnenlicht die Stadt, so daß sich zu der reinen Stimmung der Instrumente auch eine reine, klare Luft gesellte.

Die Wirkung der nun folgenden Musikvorträge des Massenchores und des Sextetts war überwältigend. Bei manchen Vorträgen entblößte die nach Kuhlos Schätzung weit über 100,000 Personen zählende Menge das Haupt. Auch bei der zum Besten der Anstalt Bethel vorgenommenen Sammlung machte sich die Stimmung der Zuhörer bemerkbar. Wurden doch trotz der Kürze der Zeit, und trotzdem es den Sammlerinnen kaum möglich war, sich durch die dichtgedrängte Menge einen Weg zu bahnen, ca. 7000 Mark gesammelt.

Nach einem ca. 1-stündigen Festzug begann nachmittags 4½ Uhr im städtischen Saalbau die Festversammlung. Das mächtige Podium war dichtgespickt von Bläsern und bot mit den blitzenden Instrumenten vom Saale aus ein prachtvolles Bild. Es hat natürlich seine Bedenken, einen solch starken Bläserchor in einem geschlossenen Raum spielen zu lassen. Aber Dank der enormen Dimensionen und der guten Akustik des Saales war auch hier die Wirkung der Musikvorträge gewaltig. Namentlich die Bachschen Choräle, in denen die Kontrabässe so recht zur Geltung kommen, sowie auch der Josuamarsch, der speziell für einen derartigen starken Chor geschaffen zu sein scheint, lösten ungeteilte Anerkennung und Bewunderung aus. Die Zuhörer standen derart unter dem Eindruck der Vorträge, daß die Bitte des Versammlungsleiters, von Beifallklatschen Abstand zu nehmen, einfach nicht befolgt wurde. Auch das Sextett hatte sich schnell die Herzen der Anwesenden erobert und erntete reichen Beifall. Außer den Bläsern wirkten noch die vereinigten Männerchöre der Kreisverbindung Essen mit, die ebenfalls zum Gelingen des Festes nach Kräften beitrugen. Herr Pastor Forneberg hielt auch hier eine kernige, zu Herzen gehende Ansprache, in der er sich oft und eindringlich an die Bläser wandte und dieselben zur freudigen Weiterarbeit auf dem beschrittenen Wege ermunterte. Die Stadt Essen, die Firma Krupp, der Polizeipräsident und sonstige Körperschaften hatten ihre Vertreter gesandt, die sämtlich kurz zu Worte kamen. Größere Ansprachen waren dem Charakter des Festes entsprechend, nicht vorgesehen. So nahm auch diese Veranstaltung unter Singen und Klingen einen erhebenden Verlauf.

Am nächsten Tage wurde mit den noch anwesenden Gästen nach voraufgegangener Morgenandacht eine Besichtigung der Stadt Essen unternommen. Um 6½ Uhr abends begann dann in den festlich geschmückten Räumen des evgl. Gemeindehauses unter ungeheurem Andrang die Schlußfeier, welche mit dem Vortrag des Jubelchores: „Gott ist mein Lied", von Beethoven, eingeleitet wurde. Außer Spiel, Gesang und Deklamationen wurde den Anwesenden auch in anschaulicher und humorvoller Weise der Werdegang eines Posaunenchores vorgeführt. Erhebend gestaltete sich die Ehrung zweier Chorjubilare, von denen einer 30 Jahre, der andere 25 Jahre dem Chore angehört und treu gedient hat. Vom Dirigenten wurde ihnen je ein prachtvolles Ehrendiplom mit herzlichen Worten der Anerkennung und des Dankes überreicht.

Erst in vorgerückter Abendstunde konnte das Programm zu Ende geführt werden, und alle Anwesenden schieden mit dem Bewußtsein, mit dem Essener Posaunenfest etwas noch nie Dagewesenes erlebt zu haben.

Dank sagen wir allen Bläsern auch an dieser Stelle für ihre Hilfe und Mitwirkung, Dank auch vor allen Dingen unserm Posaunengeneral P. Kuhlo und seinem wackeren Sextett. Möge sich das bewahrheiten, was eine hiesige Tageszeitung schrieb, daß das Fest allen Teilnehmern unvergeßlich sein wird.

Theo Dwilat.

Die Musik im Dienste der kirchlichen Gemeindearbeit.

Ueber dieses Thema hat Herr Pfarrer Gustav Lauterburg einen Vortrag gehalten und in der Zeitschrift des Schweizerischen Kirchengesangsbundes veröffentlicht, von

dem wir hoffen, daß er in einer Separatausgabe jedermann zugänglich gemacht werde. Denn was der Verfasser in anregender, klarer Weise, und wo er Mängel bekämpft, in freier offener Sprache sagt, das sollten alle die hören, die in irgend einer Weise durch Gesang und Instrumentalmusik der Kirche dienen wollen.

Zum ersten Mal begegnen wir aber einer von dieser Seite ausgehenden Würdigung der Posaunenchöre. Der Verfasser schreibt darüber folgendes: „Unsere Jungmannschaft ist mir im Sinn, wenn ich zum Schluß noch die Posaunenchöre erwähne. Die Blasinstrumente üben auf unsere Jünglinge eine große Anziehungskraft aus. Eine einzige Trompete kann den Kirchengesang in Schwung bringen. Daran denke man doch, wenn beim Umbau einer Orgel dieses Instrument schweigen muß. Durch würdige, im Freien vorgetragene Stücke kann ein Bläserchor Sonn- und Festtage so wunderschön auszeichnen. Johannes Kuhlo in Bielefeld hat ein sehr reichhaltiges Posaunenbuch „Jubilate" herausgegeben. Wahrlich, man muß nur bedauern, daß sich die Kirche ein solches Mittel, auf das Volk zu wirken, bisher hat entgehen lassen."

Vielleicht interessiert es den Herrn Pfarrer, wenn er hört, daß es einen Verband Schweizerischer Posaunenchöre gibt, welcher mit großen Kosten ein für unsere besondern schweizerischen Verhältnisse bearbeitetes Choralbuch und erst letzten Sommer noch ein neues großes Werk „Friedensklänge" herausgegeben hat, so daß neuzugründende kirchliche Posaunenchöre schon aufs beste mit Notenmaterial versehen sind. Ebenso wird es ihn interessieren, daß wohl die Hälfte aller Verbandsvereine heute schon bereit und dafür eingearbeitet sind zu dienen, wenn die Kirche dieses Mittel, auf das Volk zu wirken, in ihren Dienst nehmen will. M.

Friedensklänge.

(Schluß).

Für die Bearbeitung der Musikstücke stellte der Verlag das Prinzip auf: Einfache Kompositionen womöglich vierstimmig ausführbar, kompliziertere Sachen entsprechend gehalten, je nachdem 5—9-stimmig. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen worden, daß kleinere Chöre, sofern sie sich an die angegebene Grundbesetzung halten, mit wenig Ausnahmen, alle Nummern der Sammlung ausführen können. Diese Ausnahmen beziehen sich auf einige größere Stücke mit komplizierterer Anlage, zu deren Ausführung zwei Trompeten, zwei Flügelhörner, drei Tenorhörner, Baßposaune und B- oder Es-Baß unbedingt notwendig sind, wenn das Arrangement lückenlos ausgeführt werden soll. Man kann sagen, daß durch die ganze Anlage der Partitur dafür gesorgt ist, daß die „Friedensklänge" wirklich ein Werk sind für alle, die großen, gutbesetzten wie die kleinen und schwachbesetzten Chöre.

Beim Durchgehen der Sammlung werden unsere Freunde auffallend viel neuen, bisher für Blasmusik noch nicht gedruckten Stoff finden. Dann wird ihnen ebenfalls auffallen, daß unter dem bekannteren Material verschiedene Lieder und Chorstücke sich in anderem als dem bisher bekannten Gewande zeigen. Ein Liederstrauß über Schweizer Alpenlieder enthält sieben unserer schönsten Volks- und Alpenlieder, darunter eines, das für Instrumentalmusik noch nirgends gedruckt ist, das für Männer- und Gemischten Chor beliebt gewordene „Heimweh" von E. Ruh. Auf vier Seiten bietet die Sammlung 12 Heimat- und Vaterlandslieder (Nr. 48—59). Für Weihnachtsmusik ist durch zwei größere Potpourri, einige kurze Liedsätze und zwei dankbare Paraphrasen reichlich gesorgt. Wir sind überzeugt, daß diese Stücke allein schon die „Friedensklänge" recht beliebt machen werden. Festliche Vortragsstücke sind aus dem reichen Motettenmaterial der besten Meister ausgewählt worden. Ihre Bearbeitung war nicht immer leicht; denn nicht alles, was sich schön singt, läßt sich schön blasen. Der Arrangeur für Blasmusik, speziell für Blechmusik, darf sich da nie von einem Augenblickseindruck bestimmen lassen, wenn er nicht enttäuscht werden will. Den besondern Zweck im Auge behaltend, welcher die Wahl dieser Musikgattung bestimmt, haben die Beauftragten jedenfalls auch hierin nur Gutes in das Werk aufgenommen, die Nummern 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10—14, 17, 23, 25, 27, 30—33, 35, 37—39, 42, 43, 61, 66, 67—71, 73—77, werden das nach kurzem Studium beweisen.

Ueber die einfachen 2—3-zeiligen Liedsätze, welche jeweils unter längern Vortragsstücken, die nicht den Raum einer ganzen Seite beanspruchten, platziert wurden, und bei deren Auswahl besonders darauf gesehen wurde, daß sich jede Nummer für Sonntagsfrüh- oder Abendmusik eigne, ist schon gelächelt worden; man hätte lieber lauter ganzseitige Konzertstücke gesehen. Das Bestreben, den Raum bei gutem Stich und Druck aufs beste auszunützen, hat den Verlag gehindert, eine beliebte Methode anzuwenden, nach welcher, ohne daß es besonders aufgefallen wäre, eine Anzahl Nummern über den Raum einer ganzen Seite hätte „gestreckt" werden können. Damit wäre den guten Freunden wohl geholfen gewesen? In jedem größern bisher erschienenen Sammelwerke für Blasmusik sind, auch bei weniger Raumökonomie zwischen die größeren Stücke kleinere platziert; oft in bunter Folge Kirchenchoral, Walzer, Vaterlandslied, Polka Militärmarsch, Trauermusik. Das sind Sammlungen, sogenannte Konzertalbums, deren Inhalt unsern Posaunenchören nur zum kleinsten Teil zu dienen geeignet wäre, deren Anlage aber auch nur vom Geschäftsstandpunkt aus bestimmt wird. Die kurzen Sätze in den „Friedensklängen" werden manchem strebsamen Dirigenten, der auf gediegenen Vortrag hält, noch zu schaffen, aber auch viel Freude machen. Am 1. Schweizerischen Posaunentag in Winterthur im Juni 1906 haben die Thuner Nummer 18 vorgetragen und sind dafür recht anerkannt worden. Nummer 32 ist ebenfalls sehr dankbar und eignet sich auch als Vortragsstück in einem Gottesdienst.

Von namhaften Spezialisten auf dem Gebiet der Komposition für Blech- und Harmoniemusik hat der Verlag des V. S. P. mit Genehmigung des Vorstandes Originalkompositionen erworben, die für das Werk „Friedensklänge" sehr wertvoll sind in Bezug darauf, daß sie auch für Konzerte und Gesanggottesdienste die Auswahl erleichtern sollen. „Gloria", Hymne von Rossow, „Präludium" von H. Kunz und der „Ostermarsch" von Weybrecht sind Vortragsstücke mit ernstem kirchlichem Charakter, welche an religiösen Festen zur Erhöhung der Feierlichkeit viel beitragen werden. Die Kompositionen von C. Friedemann („An den Frühling"), W. Lehmke („Alpenglühn"), Jakob Egli („Paraphrase über Soldatenlied: Im Bivouak") werden bei nichtkirchlichen Anlässen als dankbare Einlagen willkommen sein.

Berichte und Programme.

Thalwil. Aus dem Jahresbericht. Während in weltpolitischer Hinsicht das verflossene Berichtsjahr das Gegenteil von dem brachte, was die friedebedürftige Welt von ihm erwartet hatte, entwickelte sich die Tätigkeit unseres Vereines in dieser Zeit aufs erfreulichste. In der Frühe des Neujahrsmorgens beginnend, schloß unser Jahresprogramm auch erst mit dem Silvesterabend. Der Posaunenchor diente verschiedene Male dem Blauen Kreuz; es waren immer gemütliche Stunden, die wir da im Kreise der Kämpfer gegen den Alkoholismus verlebten. Einen recht fröhlichen Abend bot uns unser Vereinsfestchen. An dem in den Gemeinden der Bischöfl. Methodistenkirche feierlich begangenen Missionsjubiläum hatte auch der Posaunenchor eine dankbare Aufgabe. Wie seit Jahrzehnten, spielten wir auch im Berichtsjahr am Ostertag unsern verehrlichen Gönnern und brachten den Insassen des Krankenasyls einen musikalischen Ostergruß. Am 11. April besuchten wir die Sektionsversammlung der Jünglingsvereine in Adliswil, bei welchem Anlasse wir unsere Posaunenfreunde von Adliswil, Affoltern und Wädenswil begrüßen konnten. Ueber den am 16. Mai, am Tage der Völkerbundabstimmung abgehaltenen Posaunentag in Wädenswil sind die lieben Leser eingehend unterrichtet worden, doch sei auch an dieser Stelle die Freude über den gelungenen Verlauf ausgedrückt. Drei Wochen später war unser Posaunenchor Festmusik am Kreisfest des Christlichen Sängerbundes in Horgen. Wir trugen vor „Die Ehre Gottes" von Beethoven und die vom Posaunentag her noch in frischer Erinnerung gebliebenen „Rheinsagen" von K. Schell. Beide Vorträge wurden mit sichtlicher Freude aufgenommen. Am 20. Juni dienten wir dem Allianz-Abstinentenbund „Blaustern" an seiner Propaganda-Versammlung.

Als die Krone am Festbaum des Berichtjahres darf unzweifelhaft das Schweizerische Bundesfest der Jünglingsvereine der V. M. K. bezeichnet werden. Die Festtage (28. und 29. August), zwei herrliche Hochsommertage, sahen an die 600 Festbesucher in Thalwil und daß das Programm dem Posaunenchor keine kleine Aufgabe vorschrieb, ist begreiflich. Am Begrüßungsabend wirkte auch der als Gast anwesende Stadtposaunenchor Zürich mit. Alle Jünglingsvereinler, die einem Bläserchor angehören, hatten Weisung bekommen, in musikalischer Ausrüstung, also mit Instrument an das Fest zu kommen, ein Unterfangen, das längst kein Wagnis mehr ist, vor Gründung des Verbandes Schweizer. Posaunenchöre aber mehr als ein solches gewesen wäre. Am Sonntag, nach der Festpredigt, versammelte unser Dirigent diese

Bläser zu einer Hauptprobe, damit an der Haupttagung in der Kirche alles gut klappe. Dem Umstand Rücksicht tragend, daß der Mensch, wenn er ißt, für getragene Musik nicht viel übrig hat, oder sich oft durch die schönsten Vorträge nicht am Schwatzen mit seinen Tischnachbarn stören läßt, spielten wir unsern Gästen am Bankett einige schneidige Märsche und eine Ouvertüre. In der Kirche trug dann der Gesamtchor „Gott, der Weltenschöpfer" vor. Daß wir fast ein wenig Stolz fühlten, als wir dem imposanten Festzug, der auch eine Resolution an das Volksgewissen bildete, mit unserer Marschmusik dienen durften, wird man uns verzeihen, es wäre andern wohl auch so gegangen. Der Tag brachte unserem Vereinsleben auch nach seiner Gemütsseite viel Förderung. Am Erntedankfest am 3. Oktober bestritten wir ebenfalls einen schönen Teil des Programmes. Die weihevollen Evangelisations-Versammlungen, die Weihnachts- und Silvesterfeiern boten uns natürlich schöne und dankbare Gelegenheiten, durch die Musik die frohe Botschaft zu unterstützen. Verschiedene Waldversammlungen und Frühmusiken vervollständigen das Jahresprogramm unserer Tätigkeit.

Was die Wahl des Musikstoffes anbelangt, so haben wir uns auch im Berichtsjahr einige größere Aufgaben gestellt. Wir studierten auf den Kreisposaunentag „Rheinsagen" von K. Schell ein, wagten uns auch an die Ouvertüre „Nebukadnezar" von Verdi und hatten mit den öffentlichen Vorträgen dieser Stücke guten Erfolg. Die Anschaffung von Schlagwerk bedeutet in musikalischer Hinsicht einen schönen Fortschritt und soll auch dieses Instrument die Harmonie, so oder so betrachtet, verbessern helfen. (Gewaltige Selbsttäuschung! Red.).

Der Rückblick auf das segensreiche verflossene Berichtsjahr soll uns veranlassen, dessen recht eingedenk zu sein, daß Grünen und Blühen des Vereins ganz abhängig bleibt davon, ob Jesus Christus in unsern Reihen der Erste und der Letzte ist; ist er es, so kann erst unser Verein jedem seiner Mitglieder in geistlicher und geistiger Beziehung eine Stütze und ein Segen sein. —g—

Amriswil. Gründungsbericht. Der Thurgau ist nicht nur ein mit Obst reichgesegneter Kanton, er hat auch eine unternehmungslustige Bevölkerung. Die Unternehmungslust ist für alle Volkskreise typisch und kommt auch im gesellschaftlichen Leben sehr zum Ausdruck. Für irgend etwas Neues finden sich gleich einige, die mitmachen wollen. So ist auch das musikalische Leben zu Stadt und Land sehr rege und fortschrittlich. Kirchenchöre von 60 und mehr Mitgliedern sind auch in Dörfern nicht selten und die kleinste Gemeinschaftsgruppe hat ihren Gesangverein. Im Frühjahr 1919 kam einem Bruder der Chrischonagemeinde von Amriswil der Gedanke, auf der Trompete spielen zu lernen. Es ging ihm dann nach dem Wort: „Säe einen Gedanken und es wird eine Tat". Als der Freund fast täglich geistliche Lieder spielte, machte sich die Nachbarschaft über diese geistliche Musik lustig, aber aus dem Gedanken des Einen wurde die Tat Vieler. Den besondern Anstoß dazu gab ein Besuch der Mattwiler Freunde an einem Gesanggottesdienste in Schocherswil, wo der seit seiner Gründung unter gleicher Leitung stehende Posaunenchor Mattwil mit seinem Spiel alle Herzen eroberte. Schon erklärten sich mehrere Brüder bereit, Zeit und Kosten zu wagen, um auch in Amriswil und Umgebung einen solchen Posaunenchor ins Leben zu rufen. Es fehlte uns nur ein geschickter Leiter, sonst wäre wahrscheinlich der Verein heute zwei Jahre älter. Als man den Eifer der Brüder sah, die in der Sache vorgehen wollten, regte sich auch der Widerstand. Liebe Freunde befürchteten, ein neuer Verein dieser Art könnte manches Gute in der Gemeinde hindern, manche andere für das Reich Gottes wichtige Tätigkeit könnte darunter zu leiden haben. „Wir gaben diesen Bedenken gegenüber nach und legten unsere Pläne zurück", schreibt Bruder Holzer resigniert. Doch die Sache, die wir auch als eine Sache Gottes ansahen und durch welche wir in aller Aufrichtigkeit dem Reiche Gottes dienen wollten, sollte nicht liegen bleiben.

Im September 1919 fand in unserer Gemeinschaft ein Predigerwechsel statt. Aus dem Hessenlande kam nach Schocherswil Herr Prediger Adolf Keller. Herr Keller, selber reich begabt mit der schönen Gottesgabe Musik, dazu jung und angriffslustig, merkte bald, daß wir sozusagen nur auf ihn gewartet hatten. Ohne die Sache rasch in die Höhe zu treiben, hielt er mit den Brüdern, die schon Instrumente hatten, regelmäßige Musikproben in seinem Zimmer. Mit dem Vertrauen wuchs der Glaube und die Ueberzeugung, daß die Zeit zur Gründung eines vollstimmigen Posaunenchors da sei und in Gottes Namen schritten die Freunde zur Organisation des Vereins. Der 7. Januar 1920 ist der eigentliche Gründungstag. Zwölf Mann schlossen sich dem Verein an, kurze Zeit später kamen noch zwei hinzu. Die Instrumentalbesetzung ist folgende: 1 Trompete, 5 Flügelhörner, 4 Tenorhörner, 1 Bariton, 1 Posaune und ein Bombardon, vierventilig.

Freilich, die Instrumente waren am Gründungsabend noch nicht da, sie mußten erst bestellt werden. Gleichwohl hielten die Mitglieder regelmäßig Theorieabend, in denen sie sich so viel als möglich anzueignen suchten, um dann, wenn die Praxis folgte, recht ausgerüstet zu sein. So war denn auch ihre Freude groß, als die blitzblanken Instrumente anlangten und verteilt werden konnten. Der Verein veranstaltete eine Einweihungsfeier, die einen herzlichen und gesegneten Verlauf nahm, da freundlicherweise auch die Gesangvereine mitwirkten.

So stand denn der neue Posaunenchor auf eigenen Füßen und bald winkte ihm ein reiches Feld der Tätigkeit. Ein Anlaß löste den andern ab; Frühmusik, Sonntagsschulfeste, Missionsfeiern, die hohen Festtage, nahmen zu den 54 Uebungsstunden unsere Zeit und Kraft in Anspruch, dafür blieb aber auch die freundliche, auch ins finanzielle gehende Anerkennung und Unterstützung nicht aus. Mit Dankbarkeit und neuer Freude beginnen wir das neue Vereinsjahr, Gott bittend, uns auch in Zukunft recht zum Segen zu setzen. Joh. Holzer.

Birsfelden. Konzert des Posaunenchors, Sonntag, den 9. Oktober in der reformierten Kirche. Programm: 1. Mache dich auf, Posaunenchor (Chr. Palmer arr. E. Ruh); 2. Lob Gottes, Gemischter Chor (K. Ph. Em. Bach); 3. Der Calif von Bagdad, Ouvertüre Pos.-Chor (F. A. Boildieu); 4. Herbstgefühl, Gemischter Chor (F. Hänßler); 5. Paraphrase über „Harre meine Seele", Posaunenchor (E. Ruh); 6. Die Waldkapelle, Töchterchor (R. Zahler); 7a. Abendruhe, Trompeten-Quartett (J. Heim); 7b. Das Grab auf der Heide, Trompeten-Quartett (A. Conradi); 8. Reigen seliger Geister, aus „Orpheus", Pos.-Chor (Chr. W. v. Gluck); 9. Abenddämmerung, Gemischter Chor (F. Gersbach); 10. Alpengruß, Posaunenchor (Th. Oesten); 11. Groß, o Gott, ist deine Stärke, Gemischter Chor (F. Hänßler); 12. Paraphrase über „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", Posaunenchor (H. Wydler).

Gohl. Ein Besucher des Kreisfestes in Trub, der in der Geographie des Kantons, dessen Mundart er so meisterhaft zu Papier bringt, nicht genügend daheim zu sein scheint, wünschte zu vernehmen, wo der Posaunenchor Gohl eigentlich daheim sei; er habe von dieser Stadt noch nie gehört. Nun, der Gohlgraben ist einer von den vielen „Gräben" im Emmental, von denen Gottfried Straßer im Truberlied sagt, daß „viel chreftigs Pfyffeholz" darin wachse, „und menge chäche Bueb". Die von Gohl schreiben zur Aufklärung einer fernen Außerwelt: Gohl bei Langnau.

Ueber die Gründung des Posaunenchors schreibt der Beauftragte folgendes: Junge Leute müssen etwas haben, womit sie ihre Zeit vertreiben können, das ist auch in unserem Alpengebiet nicht anders. Deshalb kamen wir hier auf den Gedanken, einen christlichen Posaunenchor zu gründen. Es wurden Instrumente zur Stelle geschafft. Unser sechs Mann wagten die Sache und bald konnten wir do, re, mi blasen. Wir schafften das liebe Choralbuch an und mit Freuden lernten wir die schönen Choräle spielen. Der Verein wuchs schnell, bald waren wir 15 Mann. Da wir aber für jede Vereinsstunde auch eine Andacht einführten, verminderte sich die Zahl bald wieder. Das Werk sollte aber nicht erlahmen. Bald stellten sich wieder Jünglinge ein; heute haben wir 13 Mitglieder, so daß wir mit Freuden sagen können: Der Herr verläßt die Seinen nicht. Mit Freuden und doch zugleich mit bangem Herzen nahmen wir am Kreisfest in Trub teil, welches uns eine rechte Aufmunterung brachte. Mit frischem Eifer sind wir seither am Lernen und arbeiten mit dankbarer Freude an den „Friedensklängen".

Für den Posaunenchor Gohl: Christian Beer.

Nachrichten und Anzeigen.

Am 11. Oktober dieses Jahres gedachten wohl die Künstler und Musikfreunde der ganzen Welt mit Verehrung und Dankbarkeit des Meisters **Friedrich Hegar in Zürich**, welcher an diesem Tage seinen 80. Geburtstag feiern konnte. Denn Hegar ist ein Meister geworden auf allen Gebieten musikalischen Schaffens und Wirkens, hochgeschätzt als ausübender Künstler, bahnbrechend als Tondichter.

Als man in den großen und kleinen Männerchören, soweit die deutsche Zunge reicht, bald alles gesungen hatte, was von Nägeli, Zeltner und Mendelssohn bis Abt und Heim gedruckt und ungedruckt zu haben war, gab es Leute, welche glaubten, es sei kaum mehr möglich, auf dem Gebiet der Männerchorkomposition noch weiter zu bauen oder neue Wege zu finden, auf denen sich noch höhere Ziele erreichen ließen, als auf den im sogenannten Liedertafelstil etwas ausgefahrenen Geleisen. Da kam Friedrich Hegar und schuf eine ganz neue Gattung Männerchorkompositionen. Allerdings komponierte er nicht für den ersten besten Jodlerchor oder für sentimentale Strophensänger; auch sein ein-

fachster Satz bedeutet eine ernste Aufgabe und fordert gewissenhaftes Studium. So ist es erklärlich, daß Hegar nicht im gewöhnlichen Sinn volkstümlich wurde, dazu ist er zu ernst, zu tiefgründig; aber sein vorbildliches Schaffen als Tonschöpfer hat auf die Fachgenossen so nachhaltig eingewirkt, daß das ganze Gebiet der Gesangskomposition eine treuere und gewissenhaftere Bearbeitung erkennen ließ und auch der Laie bald merkte, daß er einen höhern Maßstab anlegen dürfe an das, was ihm an Konzerten und an Festen geboten wurde.

Vierzig Jahre lang hat Friedrich Hegar in Zürich gewirkt und das Musikleben der größten Schweizerstadt zu hoher Blüte gebracht. Als Dirigent großer Vereine, auch des mehrere Hundert Sänger zählenden Gemischten Chor Zürich führte er die großen Werke der alten Meister, die Oratorien von Händel, Haydn und Mendelssohn, die Passionen Bachs, die Sinfonien Beethovens, Mozarts und anderer Meister auf, unterstützte junge Talente dadurch, daß er ihre Leistungen dem Urteil einer kompetenten Konzertgemeinde unterbreitete und in dem von ihm 1876 gegründeten Konservatorium für einen tiefgehenden Unterricht sorgte.

Von Friedrich Hegars Männerchorwerken großen Stils haben einige besondere Berühmtheit erlangt, wie „Totenvolk", „Rudolf von Werdenberg", Kaiser Karl in der Johannisnacht", „1813", „Heldenzeit", ebenso die beiden großen Werke für gemischten Chor, Soli und Orchester, „Manasse" und „Ahasvers Erwachen". Was Friedrich Hegar für die Vertonung des religiösen Liedes geleistet hat, das wissen alle, die seine von der Zürcher Liederbuchanstalt herausgegebene Sammlung und Bearbeitung der kirchlichen Lieder aus „Heim und Hegar" kennen. Sein Konfirmationslied „Seid eingedenk" dürfte Gemeingut aller Kirchengesangvereine sein.

Zürich. In seinem Konzert am 26. Oktober hat das **Rosé-Quartett** aus Wien im Konservatoriumssaale u. a. das Streichquartett op. 38 in A-Dur von Heinrich Pestalozzi zur Ur-Aufführung gebracht. Eine Sonate für Violine und Pianoforte op. 39 von Heinrich Pestalozzi erscheint demnächst bei Hug u. Co., woselbst auch dessen beliebtes Dialektlied „Zauberspruch" soeben in 7. Auflage veröffentlicht wurde.

V. S. P.

Dirigentenkurs des Verbandes Schweizerischer Posaunenchöre.

Zufolge eingegangener Gesuche von verschiedenen Kreisversammlungen um Abhaltung eines Dirigentenkurses hat der Zentralvorstand des V. S. P. den Geschäftsausschuß mit der Durchführung eines 4-tägigen Dirigentenkurses im Februar oder März 1922 beauftragt.

Da über den Ort der Abhaltung noch keine bestimmten Anhaltspunkte vorliegen, nimmt der Geschäftsausschuß Einladungen von Seiten der Vereine entgegen. Vereine, welche an ihrem Orte über die nötigen Räumlichkeiten (Vereinshaus, Schulhaus, Saal etc.) für den Unterricht und die Abhaltung eines event. Schlußkonzertes verfügen können, ebenso während 4—5 Tagen 30—50 Personen in Frei- oder bezahlten -Quartieren unterbringen können, wollen ihre schriftlichen Einladungen an den Unterzeichneten bis 30. November 1921 einreichen.

Adliswil, 15. Oktober 1921.

Für den Zentralvorstand: **E. Ruh,** Präsident.

Partituren für „Friedensklänge".

Die Partitur-Ausgabe zu den „Friedensklängen" ist erschienen und wird bereits in den Händen der Besteller sein, welche den diesbezüglichen Bestell- und Verpflichtungsschein an den Verlag eingesandt haben. Eine kleine Anzahl Vereine haben diese Ausgabe noch nicht bestellt, vermutlich aus finanziellen Gründen. Um diesen Chören entgegenzukommen, ist der Verlag gerne bereit, die Partituren auch gegen bequeme Ratenzahlungen (5.—, 10.—, 15.— oder 20 Franken monatlich) abzugeben. Es wäre sehr zu bedauern, wenn irgend ein Verein diese prächtigen, für Dirigenten ebenso nützlichen wie unentbehrlichen Bände nicht anschaffen würde. Der Ausnahmepreis für Verbandsvereine beträgt für alle 3 Bände zusammen nur 60 Franken. Durch das Studium von Partituren kann sich ein Dirigent Kenntnisse aneignen, die er durch kein anderes Mittel so rasch und gründlich erlangen kann. Selbstverständlich werden an einen Verein auch mehrere Exemplare abgegeben (zu Studienzwecken für Vizedirigenten, einzelne Bläser etc.) Nur muß für jede Partitur ein Verpflichtungsschein betr. Abschrift, Ausleihen, Wiederverkauf etc. unterschrieben werden. Solche Scheine können vom Verlag bezogen werden.

Zu folgenden Nummern sind überdies einzelne Partituren erschienen, welche zu folgenden Verbandspreisen an Verbandsvereine abgegeben werden (Nichtverbandsvereine 100 % Zuschlag):

Nr. 15.	Chor aus Schweizerfamilie, von Weigl	Fr. 3.—
„ 16.	Bannerlied	
„ 20.	Sarastro-Arie, von Mozart	Fr. 2.—
„ 19.	Chor der Priester, von Mozart	
„ 29.	Pilgerchor aus Tannhäuser	Fr. 3.—
„ 30.	Adagio, von Beethoven	
„ 33.	Gloria, von Rossow	Fr. 2.—
„ 34.	An den Frühling, von Friedemann	„ 3.—
„ 36.	Alpengruß, von Th. Oesten	„ 2.—
„ 37.	Präludium, von H. Kunz	„ 3.—
„ 41.	Introduktion aus „Das unterbrochene Osterfest"	„ 3.—
„ 42.	Pax orbiscum, von Schubert	
„ 43.	Selig sind des Himmels Erben, von Rinck	Fr. 4.—
„ 60.	Zur himmlischen Ruh. Trauermarsch von Ruh	
„ 61.	Nach der Heimat, von Nägeli	
„ 44.	In die Ferne, von Heim	Fr. 4.—
„ 45.	Paraphrase über „Aus dem Bivouak"	
„ 46.	Ostermarsch, von Weybrecht	Fr. 3.—
„ 47.	Heilig, von Schubert	
„ 62.	Grüße aus den Schweizeralpen, von Ruh	„ 5.—
„ 64.	Prozessionsmarsch Nr. 2, von Dietrich	„ 2.—

Unter dem Titel **Weihnachts- und Silvestermusik** ist ferner eine Separat-Partitur der Nummern 68—77 in „Friedensklänge I" erschienen, die zum Verbandspreis von Fr. 12.50 abgegeben wird.

Voraussetzung zum Bezug jeder Partitur ist der Besitz des Stimmenmaterials. Laut Beschluß des Geschäftsausschusses dürfen die Partituren vom Verlag nicht an Wiederverkäufer abgegeben werden.

In der Hoffnung, daß ein jeder Verein sich die Anschaffung einer Partitur zur Pflicht mache, zeichnet mit freundlichem Posaunengruß

Für den Verlag des V. S. P.: **E. Ruh, Adliswil.**

Bücher und Musikalien.

Für Sologesang.

— **Auf Adlersflügeln getragen.** Für 1 Singstimme mit Orgel-, Harmonium- oder Klavierbegleitung, komponiert von Friedrich Hänßler, Werk 4c. Hänßler, der in Plieningen-Stuttgart einen eigenen Verlag führt, ist ein eifriger, aber gleichwohl, separate Auffassungen außer Betracht gelassen, ein gehaltvoller Komponist. In seiner Harmonie ist Leben und Kraft, in der Melodie unter guter Anpassung an den Textinhalt doch eine bestimmte Eigenart, die einzig darin anfechtbar werden könnte, wenn der Komponist in den Fehler fallen sollte, zu viel bei sich selber zu entlehnen. Das haben große Meister wie Bach und Händel ungestraft tun können, heute muß die Originalität schon mehr sein als ihr Name sagt, wenn sie auf freundliche Anerkennung rechnen will, sie muß schon nach einem Mädchen zu viel aussehen, wenn ihr die Menge zufallen soll. Mit dem billigen Wohlwollen einer kritiklosen ungeschulten Mehrheit scheint Hänßler aber gar nicht zu rechnen, das beweist er schon in der poetisch geschulten, billige Reimschneiderei vermeidenden Textwahl, ebenso wie in der ernsten Auffassung, mit welcher er die Texte vertont und so der evangelischen Sängerwelt neue Lieder schenkt, heilige Werkzeuge zur Predigt des gesungenen Wortes. Mit dieser Charakteristik der allgemeinen Kompositionstätigkeit Hänßlers glauben wir bestehen zu können und hoffen, der Erfolg der Sänger werde das Geschriebene bestätigen.

Mit dem Sololied „Auf Adlersflügeln getragen", das für jede Stimme passend durchgeführt ist — der höchste Ton ist e 2, der tiefste h — bietet der Komponist ein ungemein dankbares Solostück an, welches ohne Zweifel, wenn mit dem nötigen Textverständnis gesungen, tiefen Eindruck machen wird. Die Instrumentalbegleitung ist von mittlerer Schwierigkeit, kann also von verständigen und fleißigen Spielern bewältigt werden. Die Generalvertretung des Verlages Fr. Hänßler für die Schweiz führt der Musikverlag Emil Ruh in Adliswil, Zürich.

Für Männerchor.

— **An Jesu Herz, aus teure schließ dich an,** von S. Müller. Einfacher, kräftig rhythmisierter Satz, der vielleicht zuerst etwas befremdet, aber doch, wo er gesungen wurde, die Hörer packte.

— **Ich weiß ein heil'ges Friedenszelt,** von S. Müller. Schlichte, getragene Melodie, die dem sinnigen Text guten Ausdruck zu geben sucht.

Der „Schweizer Sängergruß", dessen Rezensent — er sei hiemit freundschaftlich gegrüßt, — entdeckt hat, daß es auch religiöse

Schlager gibt, beanstandet an den zwei Männerchorsätzen die zu einfache Harmonie, läßt sie aber übrigens leben. Sie sind erschienen bei Emil Ruh Adliswil.

Für Streichmusik.

—**G. F. Händel, Arie** für zwei Violinen oder Violine und Violoncello oder Viola, mit Klavier (Harmonium oder Orgel), bearbeitet von Hjalmar von Dameck. Verlag Raabe u. Plothow, Berlin W9. Das ist etwas für unsere werdenden Orchestergeiger. Zwei Violinspieler und einer fürs Harmonium hat man doch bald überall beisammen; ob immer gute, nicht über Kraft und Verständnis hinausgehende Musikalien, ist eine andere Frage. Mit der Ausgabe der Bearbeitungen klassischer Kleinwerke von Hjalmar Dameck kommt der Verlag den Notwendigkeiten der Dilettantengruppen landauf, landab entgegen und sichert sich ihren Dank. Das wird auch mit dieser neuesten Ausgabe der Fall sein. M.

Unter uns.

Notizen. Bis zum 15. Oktober war nur eine einzige Einsendung aus den Verbandsvereinen eingegangen. Es wäre der Redaktion sehr gedient, wenn die Korrespondenzen etwas zahlreicher einliefen, damit die Rubrik „Berichte und Programme" interessant und abwechslungsreich würde. Es muß immer wieder betont werden, daß nicht die Länge den guten Bericht macht, sondern der Inhalt. Ist dieser anregend und über den Lokalkreis hinaus lehrsam, so kommt es auf ein paar Sätze mehr oder weniger nicht an, wenn nur jeder etwas sagt. Also wägen und wagen.

Das Kreisfest der Aargauer Posaunenchöre, die zweite Staufbergfahrt, nahm einen sehr befriedigenden Verlauf; die ausführliche Berichterstattung folgt in nächster Nummer.

Der Kreisvorsteher von Frutigen sandte für die letzte Nummer einen Festbericht ein, der hiemit bestens verdankt sei. Der von unserm Verbandspräsidenten Freund Ruh abgefaßte Bericht war schon in der Druckerei, weshalb der später gesandte nicht mehr Verwendung fand. M.

Auf die Einsendung von Freund W. J. Ch. hat weder ein Trompeter noch ein Antitrompeter reagiert. Warum nicht? Die Angefochtenen geben ja durch ihr Stillschweigen der Berichterstattung über den Tag von Arbon recht, während Freund W. J. Ch. auf wirkliche oder scheinbare Widersprüche in derselben aufmerksam macht. Trompeter heraus!

Schweizer Posaunenchöre, beachtet und studiert den in dieser Nummer abgedruckten Bericht über die große Feier in Essen. Zieht Vergleiche und fragt euch, was wir in der Schweiz Aehnliches daneben stellen könnten.

Allerlei.

Sonntag ist's! Petersturm-Musik! „Das ist der Tag des Herrn — — — das ist der Tag des Herrn!" — — — Festlich tönt der von sechs Musikanten geblasene Choral vom Petersturm über die noch im Schlummer liegende große Stadt. „Frisch is!" sagt nach einer Weile der auf der Turmgalerie stehende dicke Bombardonbläser zu einem Kollegen und reibt sich dabei wärmend die Hände. „Woi, woi!" bestätigt dieser. „Aba a guat's Lüfterl geht!" „Und an schöna Sunta kriag ma!" meint noch ein Dritter. Vergeht eine kleine Weil, dann greifen die Mitglieder der Kapelle wieder zu ihren Instrumenten, verlassen die Isarseite des Turmes und blasen nun nach Süden: „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre — — —" Da erwachen die Spatzen und sträuben ihr Gefieder. Und die Turmtauben tun's ihnen nach. Irgendwo in der Vorstadt läutet man zum Morgengebet. Es dämmert. Zuerst leicht, dann immer stärker und stärker, bis man die verwitterten steilen Giebeldächer der Altstadt scharf umrissen sieht. Lichte Streifen im Osten. Junge Lämmerwölkchen schlüpfen flink in ihr rosarotes Sonntagskleid. Da kommt die Sonne! Und mit Macht wird's Tag. Schon bimmelt tief unten die erste Straßenbahn und beim plätschernden Fischbrunnen guckt eine Gruppe musikbegeisterter Frühaufsteher zum alten Peter hinauf. Da bläst die Kapelle wieder ein Stück. Diesmal gen Westen und hernach noch den vierten Choral nach Norden. Lange steh' ich mit oben und schau hinaus in Gottes schöne Sonntagswelt.

(Aus einer Münchener Zeitung.)

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 30 Cts. — **Bei Wiederholungen** und größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Anzeigen.

Inseraten-Annahme: E. Ruh, Musikverlag, Adliswil-Zürich.

Bei allen Bestellungen oder Anfragen, die auf Inserate hin gemacht werden, gebe man stets an, daß man das Inserat im „Schweizer. Posaunenchor" gelesen habe. Man erweist dadurch unserm Organ einen Dienst, oft aber auch den Inserenten selber; wer verschiedene Artikel führt und nicht überall gleich inseriert, orientiert sich leichter.

Neue Musikalien

A. Für Gemischten Chor.

Geilsdorf, P. 17 Sprüche für Gemischten Chor. Eine Sammlung von Introiten (kleinen Motetten) zum gottesdienstlichen Gebrauch für das ganze Kirchenjahr. Partitur Fr. 4.50, jede Stimme Fr. --.90

Hänssler, F. Empor zu Gott / Jesus Christus herrscht als König } zusammen Fr 0.20

Hänssler, F. Geht, ihr Streiter, immer weiter / Siegesfürste, Ehrenkönig } zusammen Fr. 0.20

Hänssler, F. Selig, wer im Weltgebrause / Geht nun hin und grabt mein Grab } zusammen Fr 0.20

Hänssler, F. Stille Schar, dein schöner Gang / Wenn der Wellen Macht / Dennoch } zusammen Fr. 0.20

Singet dem Herrn, Heft I, 14 Lieder für gemischten Chor Fr. 0.75

B. Für Männerchor.

Heilig dem Herrn! 15 Lieder für Männerchor von F. Hänssler. Preis pro Heft Fr. 0.80. — Preisänderungen vorbehalten.
Von 15 Exemplaren an mit 20 % Rabatt.

Inhalt: 1. Heilig dem Herrn. 2. Heilger Geist, du Sturm des Herrn. 3. Brich herein, süsser Schein. 4. Harre bis ans Ende. 5. Herr du hast Grosses an uns hier getan. 6. Groß, o Gott, ist deine Stärke. 7. Herr meine Freude. 8. Dich will ich, o Jehovah loben. 9. Wir lauschen dem Flügelschlage. 10. Mein Heiland ist mein Steuermann. 11. Man singet mit Freuden von Sieg. 12. Empor zu Gott, mein Lobgesang. 13. Wir singen Dir, Immanuel. 14. Auf Adlersflügeln getragen. 15. Willkommen Held im Streite.
Jedes Lied ist auch einzeln à 20 Cts. zu haben.

Für Sologesang.

Hänssler, F. Auf Adlersfügeln getragen. Das beliebte Lied für 1 Singstimme mit Begleitung von Klavier oder Harmonium Fr. 0.50

Werner, Max. Op. 32. Der Christbaum im Himmel.
Ausgabe A, Für eine Singstimme und Klavier Fr. 1.70
Ausgabe B. Für eine Singstimme, Orgel (Klavier) und 2 Violinen Fr. 2.25

Reinecke, Carl Weihnachtslied (Es senkt sich hehr und leise)
Für hohe oder tiefe Stimme mit Klavier Fr. 1.40
Für eine Singstimme mit Harmonium Fr. 1.40

Schotte, Carl. Weihnachtslied (O, Freude über Freude) Für 1 Singstimme mit Begleitung (Klavier, Harmonium) Fr. 1.40

Für Zither.

Kluge, H. Abendglocken. Sehr schön und anmutig. Fr. 0 80

Für Harmonium.

Reinecke, Carl. Weihnachtslied Fr. 1.40

Stapf & Bibl. Harmonium-Album. 10 Bände, jeder Band Fr. 2.25
Berühmte Sammlung.

E. Ruh, Musikverlag, Adliswil

Warten Sie nicht

bis Weihnachten mit dem Einkauf eines schönen Musikinstrumentes, denn manchmal sind die gangbarsten Nummern bis dahin weg. Meine Lager sind jetzt reich assortiert und meine Preise bei erstklassigen Fabrikaten wirklich sehr annehmbar. Bestellen Sie jetzt

Harmoniums

Nur erstklassige Marken mit feinem, orgelähnlichem Ton. Es macht mir ausserordentlich Freude, in dieser Hinsicht nur Edles anzubieten. Lieferung gegen bar oder gegen Ratenzahlungen. Aeltere Instrumente nehme in Anrechnung. Harmoniums von 200 Fr. an.

Konzert-Zithern

Einfache Ausstattung, ohne Mechanik	Fr. 38.—
Gute Ausstattung, mit Mechanik	Fr. 55.—, 70.—
Feine Ausarbeitung	Fr 80.—, 115.—, 125.—

Gitarre-Zithern

5 Akkorde (einfach) incl. 8 Notenblätter	Fr. 24.—
5 Akkorde (verstärkt) incl. 8 Notenblätter	Fr. 34.—
6 Akkorde (einfach) incl. 8 Notenblätter	Fr. 34.—
6 Akkorde (verstärkt) incl. 8 Notenblätter	Fr. 44.—

Mandolinen

Einfache Sorten	Fr. 20.—, 25.—, 28.—,
Bessere Sorten	Fr 32.—, 35.—, 40.—,
Feine Sorten	Fr. 50.—, 60.—, 80.—

Gitarren

Einfache Sorten	Fr. 32.—,
Bessere und feine Sorten	Fr. 45.—, 50.—, 70.—, 100.—

Lauten

6-saitig, spielbar wie Gitarre, beste Qualität

Einfache Sorten	Fr. 50.—, 60.—
Bessere und feinere Sorten	Fr. 70.—, 80.—, 100.—, 120.—

Flöten

C-Flöte { 6 Klappen } u. Stimmzug { einfache Ausführung	Fr. 2
C-Flöte { 6 Klappen } u. Stimmzug { bessere „ „	„ 3
C-Fuß-Flöte 8 Klappen und Stimmzug, einfache Ausführung	„ 3
„ „ „ „ „ „ „ bessere „ „	„ 4
„ „ 10 „ „ „ „	„ 4
C-Flöte mit H-Fuß, 11 Klappen	„ 57

Für extrafeine Konzertflöten verlange man Spezial-Offerte

Piccolo mit 1 Klappe	Fr. 4.50, 6
„ „ 6 Klappen und Stimmzug	„ 18

Für extrafeine Soloinstrumente verlange man Spezial-Offerte.

Emil Ruh, Musikinstrumente, Adliswil-Zürich.

Von grösstem Interesse
für alle Musikgesellschaften

sind die soeben in unserem Verlag erschienen

CHORSTÜCKE

für das 17. Eidgenössische Musikfest in Zug
Morceaux d'ensemble pour la XVIIme fête fédérale de musique à Zug

G. Doret: „Rütli"

Triumphmarsch. - Marche triomphale. Instrumentiert v. Carl Friedemann
Direktionsstimme Fr. 1.50. Jede einzelne Stimme 40 Rp. netto.

H. Böhm: Hie, Eidgenossen - Confédérés, à moi!

Marsch — Marche
Preis-Komposition! — Direktionsstimme Fr. 1.—. Jede Einzelstimme 30 Rp. netto

A. Rossow: „Mit Leier u. Schwert - Sabre et Lyre"

Preis-Komposition! — Direktionsstimme Fr. 1.-. Jede Einzelstimme 30 Rp netto.
BESETZUNG: Sämtliche in unsern Blech- und Harmoniemusiken gebräuchlichen Instrumente — auch Saxophon und Waldhorn — sind vorhanden. Trotzdem können sich aber auch kleinere Vereine an die Stücke wagen.

☛ Alle drei Stücke **bleiben Chorstücke für das nächste Eidg. Musikfest. Die Vereine, die an diesem Feste teilzunehmen gedenken, sind also in der Lage, jetzt schon mit dem Studium zu beginnen.** Die übrigen wird interessieren, was an solchem Feste verlangt wird.

Gleichzeitig erschien:

C. Friedemann: „Kleine Kantate - Petite Cantate"

Die „Kleine Kantate" **war als Aufgabestück für die 2. Kategorie, 2. Division** (leichte Kompositionen) **zum Eidg. Musikfest in Zug bestimmt.** Alle Vereine dieser Kategorie wird es interessieren, zu erfahren, welche Anforderungen an sie gestellt worden wären **Das Stück spielen heisst sich vorbereiten auf das nächste Fest.** Uebrigens ist die Komposition Carl Friedemanns so wertvoll, daß sie auch für das Répertoire der obern Divisionen eine schätzenswerte Bereicherung bedeutet. Sachverständige Hörer am Baselstädtischen Volksmusiktag, wo die „Kleine Kantate" zum ersten Mal als Gesamtchor von über 800 Musikern gespielt wurde, versichern, das prachtvolle Stück klinge wie das volle Werk einer Orgel.

Wir liefern sämtliche Stücke gern zur Einsicht.

Hug & Co., Zürich u. Filialen

Zu verkaufen:

Ein ganz neuer B-Baß, sehr feines Instrument, prima Qualität. **Ein neues Taschen-Piston in B,** sehr feines Instrument, prima Qualität.

Bestellungen für ☛ Instrumente jeder Art werden jederzeit gerne entgegengenommen und zu den billigsten Preisen geliefert.

Alfred Ochsenbein, Schocherswil, Kt. Thurgau.

Aeusserst dankbar sind die **überall grossen Anklang findenden**

Grünholzer: AUF DER AL

7 Melodien für eine mittlere Singstimme und Klavier

1. Soldanella.
2. Der Geissbub.
3. Abend auf der Alp.
4. Alphüttchen.
5. Abschied.
6. Sturm im Gebirge.
7. Ich trau auf Gott.

Komplett Nr. 1—7 Fr. 3.—. Jede Nummer à Fr. 1.—. Teuerungszuschlag 20 %.

Meinungen der Presse: Diese Lieder haben einen ganz besonder Charakter durch die tiefe Auffassung der Dichtungen und die g fällige Wiedergabe in Melodie und Begleitung. Alpenblumen, Gei bub, Abendbesuch in der Hütte, Sturm, Abschied, gehen an u vorüber und lassen uns wiedererleben, was bei den Wanderung auf den Bergen in Auge, Herz und Seele so tief sich einprägt. sind Lieder, zu denen man immer wieder greift; sehr empfehlen werte Gabe.

Zu beziehen durch sämtliche Musikalienhandlungen, sowie direkt durc die Verlagsbuchhandlung **Fœtisch Frères A.-G., Lausanne.**



Weihnachtsmusik
aller Art
beziehen Sie vorteilhaft bei
E. Ruh, Adliswil.

Verkaufe erstklassige

Harmonium

ab Lager und auf Bestellung von Fr. 400—700 für 1—3 Spiel, mehrspielige Instrumente entsprechend teurer. Preislisten mit Modellen beliebe man zu verlangen.

W. Ehrsam-Häusermann, Birsfelden.

Von Ihrem Geschäft
wissen viele der Verbandsmitglieder nichts.
Inserieren Sie deshalb in diesem Blatt.

Reparaturen

von
Klarinetten, Flöten, Oboen
und **Fagotten**
besorgt prompt und billig
F. Mayer, Stäfa
(Oberhausen).

Für die Güte und absolut sichere Wirkung der bekannten Einreibung gegen

Kropf

dicken Ha's und Drüsenanschwellungen aller Art **„Strumasan"** zeugt u. a folgendes Schreiben aus Uerkheim:

„Bin mit **„Strumasan"** wirklich sehr zufrieden, da mir in kurzer Zeit mein Kropf gänzlich verschwunden ist und ich vorher alle erdenklichen Mittel ohne den geringsten Erfolg angewendet hatte'. M. B.

Prompte Zusendung des Mittels durch die **Juraapotheke Biel,** Juraplatz. Preis ½ Fl. Fr. 3.—, 1 Fl. Fr. 5.—.

Druck von G. Maurer, Buchdruckerei, Spiez.

Konzert am
6. Februar in d. Kirche

Konzert

in der Kirche Wald

Sonntag, den 13. November 1921, abends 5 Uhr,

veranstaltet vom

Posaunenchor Wald

unter gefl. Mitwirkung von

Herrn **J. Egli,** Musikdirektor (Orgel) und eines Schülerchors (7. und 8. Klasse).

—o—

PROGRAMM:

1. **Posaunenchor:**
   a) Choral: Singt, singt Jehova neue Lieder
   b) Präludium . . . . . v. H. Kunz
2. **Schülerchor:**
   a) Ade . . . . . Volkslied
   b) Abschied vom Walde . . . . . v. J. C. Willi
3. **Posaunenchor:** Friedensfeier-Ouverture . . v. W. Nehl
4. **Orgelvortrag:** Andante aus der C-moll-Symphonie v. L. v. Beethoven
5. **Posaunenchor:**
   a) Salastro-Arie . . . . . v. W. A. Mozzart
   b) Fantasie aus der Oper Lohengrin . . v. Rich. Wagner
      arr. v. Kiesler
6. **Schülerchor:**
   a) Freundschaft . . . . . v. F. Pfirstinger
   b) Die Loreley . . . . . v. Fr. Silcher
7. **Posaunenchor:**
   a) Ouverture zur Oper „Rübezahl" . . . v. Fr. v. Flotow
   b) Grüße aus den Schweizeralpen, Potpourri über schweizerische Alpenlieder . . . . v. E. Ruh
8. **Posaunenchor und Orgel:** Gloria, Hymne . v. A. Rossow

Oeffnen der Türen halb 5 Uhr.

Eintritt: I. Platz Fr. 1.50. II. Platz Fr. 1.—.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte.

Die Hälfte des Reinertrages ist für die Reisekasse der 7. und 8. Klasse bestimmt.

Zu zahlreichem Besuche ladet höflichst ein

6702 **Der Posaunenchor Wald.**

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
7 II

Beilage

Orchesterverein Wald

Beilage

7

Orchesterverein Wald

Bericht 1921.

Gründung : 1916

Mitgliederzahl am 31. März 22: 20 Aktive
4 Frei-
141 Passive

Eintritte 1921 : 4
Austritte : 4

Vereinsversammlungen : 1 Generalversammlung
Vereinsübungen : je eine per Woche
Vorstandssitzungen : 6

Jahresbeitrag : 12 Fr.

Besondere Veranstaltungen : Unterhaltungs-Konzert m. nachherigem Auftreten im Sahalorium. Mitwirkung am Haus in der Gand Konzert. 1 Symphonie-Konzert



Beilage Theater

— Wald. (Eingef.) Das für letzten Mittwoch angekündigte Gastspiel von Dr. Erich Fischers musikalischen Komödien mußte wegen plötzlicher Erkrankung eines Mitwirkenden auf Dienstag, den 22. März verschoben werden. — Seit die erste Aufführung dieser heiteren Einakter in der Zürcher Tonhalle vor etwas mehr als einem Jahr einen so durchschlagenden Erfolg erzielte, daß die nächsten Wiederholungen im Pfauentheater und später auch in den Stadttheatern Basel, Bern, St. Gallen, Luzern und an vielen andern Orten vor ausverkauften Häusern stattfanden, sind die Gastspiele der musikalischen Komödien zu einer ständigen Einrichtung im öffentlichen Kunstleben geworden. Das vorzügliche Ensemble, das diese fröhlichen Stücke in unübertrefflicher Weise zur Darstellung bringt, steht unter der persönlichen Leitung von Dr. Erich Fischer. Fischer hat auf mehrjährigen Reisen durch Musikbibliotheken aus vergessenen Singspielen und Spielopern älterer Meister (Haydn, Mozart, Gluck und vieler anderer) die schönsten Melodien gemacht, die er und seine Mitarbeiter zu diesem Zwecke schufen. Die Wirkung der alten volkstümlichen Weisen in diesem neuen Rahmen ist eine ganz außerordentliche. Neben den feinsten lyrischen Stimmungen wird heiterste Fröhlichkeit ausgelöst, die sich mitunter, z. B. im „Roman in der Waschküche", bis zur tollsten Ausgelassenheit steigert, der auch der verstockteste Melancholiker nicht lange widerstehen kann. Gerade dieser Umstand, daß neben dem Genuß von ausnehmend schöner unbekannter Musik die Lachmuskeln immer wieder in regste Tätigkeit treten, hat den musikalischen Komödien innerhalb kurzer Zeit eine Beliebtheit verschafft, wie sie einaktigen Singspielen oder Operetten kaum je zuteil wurde.

18.III.

Hotel „Schwert" Wald.

Einmaliges Gastspiel.

Dienstag, den 22. März, abends 8 Uhr:

Dr. Erich Fischers musikalische Komödien

Das Teebrett (Haydn). Das alte Lied (Mozart)

Ein Roman in der Waschküche

(Dittersdorf).

In den Hauptrollen: Claire Jache, Max Mensing.

Musikalische Leitung: Dr. Erich Fischer.

Vorverkauf Hotel Schwert (Telephon 16).

Preise: I. Platz (nummeriert) 3 Fr., II. Platz 2 Fr., III. Platz 1 Fr.

(Konzertbestuhlung.) 1638

— Wald. Man kann sich fragen, ob es nicht profan ist, Texte, wie sie die musikalischen Komödien von Dr. Erich Fischer bieten, mit der Musik der großen Klassiker zu verbinden. Der gestrige Abend hat gezeigt, daß es immer darauf ankommt, wer so etwas macht. Mit seinen drei Spielen, die Fischer gestern im Schwertsaal zur Aufführung brachte, hat er neue Bahnen eröffnet, die zu verfolgen, auch für unsere Vereine eine würdige Aufgabe wäre. Alle drei Spiele sind in ihrer Art einzig schön, vom „Teebrett" mit seinen Schmollepisoden aus den ersten Tagen der Ehe, vom „alten Lied" mit seinem entzückenden und hinreißenden Rokokozauber bis zum „Roman in der Waschküche" mit seinen Waschzuberweisheiten im derbsten Berlinerdialekt.

Ueber die schauspielerische Darstellung und musikalische Interpretation kann nur ein Lob herrschen; das überaus glücklich ausgewählte Ensemble hat es verstanden, in kurzer Zeit die Herzen der Zuhörer zu erobern. Wohl alle hätten gerne noch mehr gehört und ich möchte bei dieser Gelegenheit zahlreichen Wünschen aus dem Publikum Ausdruck geben, daß es nicht das erste und letzte Mal sein solle, da Dr. Fischer mit seiner Truppe bei uns weilte. W.

23.III.

Beilage

Primarschulgemeinde Wald.

Lehrer-Berufungswahl.

Die Berufungswahl eines Primarlehrers an die durch den **Rücktritt des Herrn Ferdinand Küng, Feldheim-Wald,** auf den Beginn des Schuljahres 1921|22 frei werdende Lehrstelle an der Schule Wald-Dorf ist auf **Sonntag den 30. Januar 1921** angesetzt.

Die Primarschulpflege schlägt den Stimmberechtigten zur Wahl einstimmig vor:

Herr Otto Pfund

geb. 1895, von Unter-Hallau, zur Zeit Lehrer in Ringwil.

Bezüglich Stimmberechtigung wird auf Art. 16 bis 18 der kantonalen Verfassung verwiesen.

Abgabe der Stimmzeddel und Stimmrechtsausweise vormittags von 10 bis 12 Uhr, in den gewohnten Lokalen, sowie am Vorabend des Wahltages von 5½ bis 7½ Uhr im Gemeindehaus (Lesesaal).

Zählung nachmittags 2 Uhr im „Rößli", Wald, wobei die **zweite Sektion des Wahlbureau** mitzuwirken hat. Bezüglich Abgabe der Stimmrechtsausweise nach dem Wahltage wird auf die denselben beigedruckten Bestimmungen verwiesen.

Fehlende Stimmzeddel und Stimmrechtsausweise sind bis Samstag den 29. Januar 1921, abends 6 Uhr, in der Gemeinderatskanzlei zu reklamieren, woselbst auch die erforderlichen Zeugnisse über den Vorgeschlagenen, sowie das bereinigte Stimmregister zur Einsicht aufliegen.

Wald, den 20. Januar 1921.

Namens und im Auftrag der Primarschulpflege:

415 **Die Wahlvorsteherschaft.**

Wald. Primarschule.

Zu Ehren unseres nach 50jährigem Schuldienst in den Ruhestand tretenden Herrn Lehrer **Ferd. Küng** findet **Dienstag, den 5. April a. c.,** abends 7 Uhr, im Hotel „Schwert" in Wald eine

-:- Jubiläums-Feier -:-

statt, wozu wir ehemalige Schüler und Schülerinnen, sowie die übrige Einwohnerschaft von Wald freundlich einladen. 1936

Es wird ein Nachtessen zu Fr. 4.— serviert. Bankettkarten sind bis spätestens Montag, den 4. April, abends im Schwert zu lösen.

Die Primarschulpflege.

Primarschulgemeinde Wald.

Ergebnis

der am 30 Januar 1921 stattgehabten Berufungswahl eines Primarlehrers an die Schule Wald-Dorf an Stelle des zurücktretenden Hrn. Ferdinand Küng, Feldheim-Wald.

Stimmberechtigte 1805, eingegangene Stimmzeddel 1373, ab leere 77, maßgebende Stimmen 1296. Es stimmten mit Ja 1238, mit Nein 49, ungültige Stimmen 9, gleich der maßgebenden Stimmenzahl 1296. Es ist somit Herr

Otto Pfund

geb. 1895, von Unter-Hallau, z. Z. Lehrer in Ringwil, an die Schule Dorf gewählt. — Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit dieser Wahl sind innert 4 Tagen a dato dem Statthalteramt Hinwil einzureichen.

Wald, den 31. Januar 1921.

Namens und im Auftrage der Primarschulpflege:

634 **Die Wahlvorsteherschaft.**

Die Jubiläumsfeier zu Ehren Herrn Ferdinand Küng.

(Eingesandt.)

Noch heute kann es der Schreiber dieser Zeilen fast nicht begreifen, daß Herr Ferdinand Küng am vergangenen Dienstag den letzten Gang als Lehrer zur Schule machte. Und wer den Mann mit den noch jugendlichen Bewegungen und dem herzlichen Lachen kennt, der muß wirklich gegen das unbarmherzige Gesetz, das jedem Lehrer vorschreibt, daß er mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr sein Amt zu verlassen habe, einen gewissen Groll empfinden. Anderseits wollen wir uns aber auch aufrichtig freuen, daß Herr Küng noch in voller Rüstigkeit in den wohlverdienten Ruhestand treten darf, daß nur ein — in diesem Falle etwas dummer — Paragraph, und nicht etwa Krankheit oder anderes Mißgeschick, ihm gebietet, von seiner **Riesenarbeit im Dienste der Menschenveredlung auszuruhen.** — Es war aber noch mehr als ein Abschiednehmen: Es war eine echte Jubiläumsfeier, welche die Gemeinde Wald ihrem Lehrersenior für 50 Jahre treues Dienen darbrachte. Man denke sich: Ein halbes Jahrhundert lang beständig eine Schar von mehr als 50 Kindern in alle möglichen Wissensgebiete eingeführt, hauptsächlich aber zu brauchbaren und guten Menschen **erzogen** zu haben! Welche Unsumme von Fleiß, Aufopferung und Geduld steckt hinter dieser ganzen Tätigkeit!

Nachdem schon am Vormittag anläßlich des letzten Examens von Herrn Küng sowohl der Präsident der Gemeindeschulpflege als auch der Vertreter der Bezirksschulpflege an den verdienten Jubilaren warme Worte des Dankes gerichtet hatten, veranstaltete die Schulbehörde am Abend noch eine besondere Feier, zu der sich eine zahlreiche Schar von Einwohnern: Familienangehörige, Freunde, Behördemitglieder, ehemalige Schüler, Kollegen und sonstige Bekannte, einfand. Nochmals stattete der Präsident der Primarschulpflege, Herr Honegger Treichler, in bewegten Worten dem Jubilaren den Dank der Gemeinde Wald ab, während Herr Hermann Honegger von Tann als Abgesandter der kantonalen Erziehungsbehörde und als Vertreter der Bezirksschulpflege Hinwil in trefflicher Weise die vorzüglichen Leistungen Herrn Küngs auf dem Gebiete des Schulwesens hervorhob. Im Auftrage der Lehrerschaft und des Schulkapitels Hinwil hielt Herr Sekundarlehrer Eß eine sinnvolle Ansprache. Herr Gemeinderat Emil Lätsch dankte im Namen ehemaliger Schüler dem scheidenden Lehrer für die aufgewandte Mühe, und Herr Honegger, Präsident des Kirchengesangvereins, wies auf die reichen Verdienste Herrn Küngs als Dirigent dieses Vereins hin. Wer es noch nicht wußte, konnte da auch vernehmen, daß Herr Küng nicht nur stets der Schule als ganzer Mann vorgestanden hat und sich dabei eifrig bemühte, fortwährend die Unterrichtserfolge zu steigern, sondern, daß er auch, wie selten einer, namentlich ein Förderer des Gesanges war, daß er ferner seine unerschöpfliche Arbeitskraft in den Dienst verschiedener gemeinnütziger Bestrebungen stellte, z. B. Gewerbeschule, Lehrlingsprüfungen, Gesundheitskommission, Feuerwehr, Gewerbe- und Lehrerverein u. a. — Eine große Freude löste Herr Küng aus, als er selbst noch das Wort ergriff und den Anwesenden kurz und schlicht die edlen Grundsätze und Absichten klarlegte, die ihn in seiner langen Wirksamkeit geleitet hatten. Es versteht sich von selbst, daß auch äußere Zeichen der Dankbarkeit nicht fehlten. So ehrten die kantonale Erziehungsdirektion, die Primarschulpflege, die Lehrerschaft, die Schüler und der Kirchengesangverein den Scheidenden durch Uebermachung von Anerkennungsgeschenken. Von Nah und Fern trafen telegraphische und briefliche Glückwünsche ein. Herr Lehrer Schaufelberger von Sternenberg trug ein mit großem Beifall aufgenommenes, selbst verfaßtes Gedicht zu Ehren seines ehemaligen Lehrers vor. Der Kirchengesangverein half unter dem bewährten Taktstock des Jubilars den Abend verschönern. Willkommene Abwechslung boten die reizenden Liedersoli von Fräulein Isler mit der gewandten Klavierbegleitung von Fräulein Margrit Spörri, die meisterhaften Cellovorträge von Herrn Sekundarlehrer Wolf, das gelungene Ständchen der Harmoniemusik Wald und nicht minder auch die Lieder- und Orchesterdarbietungen der Lehrerschaft.

Wohl sämtliche Teilnehmer waren von dem schönen und würdigen Verlauf der Feier reichlich befriedigt und jeder mag im Stillen der Veranstalterin — der Primarschulpflege — für die glückliche Durchführung gedankt haben. Und noch etwas haben wohl **alle** gewünscht: Möchte es Herrn Küng noch lange Jahre vergönnt sein, in körperlicher und geistiger Frische einen recht sonnigen Lebensabend zu genießen!

8. IV

Zum Jubiläum

unserm lb. Herrn Lehrer Küng!

Dem wohlverehrten Jubilar
Herr Lehrer Küng, — das ist doch klar
Mues ich es Strüßli binde,
Bi nämli au si Schül'ri gsi,
Und sett i schwige hüt derbi,
I chönnts fast nüd verwinde.

Kei Triebhusblueme bind i dri,
Naturgemäßes mues es si,
Wie's wachst in urchiger Erde.
En stille Wunsch, en Dank, ganz echt
Ist für min lb. Lehrer recht,
Und de, sell ihm hüt werde.

En Sprung, hüt, i d'Vergangeheit
I d'Schulerzit, i d'Jugedfreud,
Macht warm bis z'innerst inne.
Au min Herr Lehrer g'sehn i da
So jung und fürig anestah,
Da gits kei Zit zum Bsinne:

Nimm hurtig alles zum Schriebgebruch,
Und ohni Lärm, susch gahts der ruch,
Und sitz au bolzgrad anne.
Und wenn eis schwätzt und wenn eis gafft,
Und wenn eis fuul und flüchtig schafft,
Dem wird de Boge gschpanne.

Und hät din Vater au viel Geld
Und wär'st du 's schönsti in der Welt,
Du müeßtist doch parriere —,
De Lehrer uebt Gerechtigkeit
Und kennt e kei Parteilichkeit.
Er lat sich nüd vexiere.

Das gschpürt de zarti Kindersinn,
Und, 's bliebt eim bis is Alter drin
Und warmt grad wie=n=es Fürli.
— Im Sturm en unverdiente Schlag
E jedes Chind verwerche mag,
Das ist ja ganz natürli.

Doch nüt verletzt so es Chindergmüet,
Wie wenn es unrecht handle gsieht,
Es cha's fast nüd verwinde.
Drum rüef ich „Hoch" dem Jubilar,
Es bitzli gäch; doch das ist wahr:
Gerecht mit sine Chinde. —

Herr Lehrer Küng, Herr Jubilar!
So bring i denn mi Blüemli dar,
I hä's im Herze gfunde,
's sind Immergrün der Dankbarkeit,
Mit Liebi und Bescheideheit
Zum Strüßli zsämmebunde!

Berta Brunner, Sonnenhösli.

— W a l d. Die Abschiedsfeier von Frau Heß=Thurtaler als Arbeitslehrerin gestaltete sich zu e i n e r Dankeskundgebung an die Scheidende. Frau Honegger=Treichler als Präsidentin der Frauenkommission und die derzeitige Visitatorin Frl. Knecht zeichneten mit trefflichen Worten das Streben während der langen Dienstjahre, und in der anschließenden Kaffeestubete ging das Herz erst recht auf und zeigte es sich, wie viel Liebe nicht allein gestreut, sondern nun auch geerntet werden durfte. Die Primarschulpflege ließ es sich nicht nehmen, der Scheidenden den Abschied durch eine geeignete Anerkennung zu erleichtern.

4. IV.

6. IV

Beilage

An die Eltern schulpflichtiger Kinder.

Zur Verhütung und Bekämpfung der Kropfkrankheit.

Die in den letzten Wochen vorgenommenen Halsuntersuchungen bei 919 Schulkindern der Gemeinde Wald ergaben, daß ein hoher Prozentsatz, nämlich 94,5 % der Schüler vom Kropf befallen sind und daß es sich hiebei keineswegs bloß um leichte Anfangsstadien, sondern zum großen Teil um bereits ziemlich hochgradige, vielfach auch schon um knotig degenerierte Kröpfe handelt. Der Kropf, eine Vergrößerung und Entartung der Schilddrüse, kann früher oder später, je nach Sitz und Größe durch Druck auf die Gefäße, Nerven, Luft- und Speiseröhre, besonders durch Kompression, Verschiebung und Erweichung der Luftröhre, Atembeschwerden mit Erstickungsanfällen, ferner Kreislaufstörungen und Störungen des Allgemeinbefindens verursachen. In nicht seltenen Fällen sind die Störungen so hochgradig, daß der Kropf durch Operation beseitigt werden muß. Es ist festgestellt, daß sich der Kropf am häufigsten zu der Zeit entwickelt, in welcher die Kinder anfangen in die Schule zu gehen und die freie Bewegung durch Stillsitzen eingeschränkt wird. Von kompetenten Forschern und Aerzten ist die Forderung gestellt worden, es sollte die Verhütung des Kropfes mit Energie an die Hand genommen und die Verabreichung minimaler Mengen Jod zur Bekämpfung des Kropfleidens empfohlen werden. In den letzten Jahren sind nun in großem Umfange in vielen Schulen der Schweiz und des Auslandes Versuche angestellt worden, welche ergaben, daß durch von Zeit zu Zeit wiederholte Einnahme ganz kleiner Jodmengen einerseits die Rückbildung schon vorhandener nicht zu alter Kröpfe herbeigeführt werden kann, anderseits die Kropfentwicklung verhütet wurde. Irgendwelche Erscheinungen einer Gesundheitsstörung wurden nicht beobachtet. Die Entwicklung der Kinder war eher besser als vorher, wie Größenmessungen erkennen ließen. Nach genannten Feststellungen ist zu erwarten, daß unter Zufuhr von Jod bei gleichzeitiger hygienischer Lebensweise das kindliche Lebensalter kropffrei gemacht werden könnte, zugleich aber auch für die höhern Lebensalter viel erreicht werden könnte.

Die Primarschulpflege Wald hat nun beschlossen, die Abgabe von Jodtabletten an die Schüler einzuführen und zwar würden dieselben in der Schule durch den Lehrer verabreicht. Im ersten Jahre erfolgt die Abgabe wöchentlich, später in größeren Zeitabständen. Die Kosten, die im ersten Jahre 80 Cts. bis 1 Franken, später entsprechend weniger ausmachen, sind von den Eltern zu tragen und werden durch die Lehrer eingezogen. Selbstverständlich steht es den Eltern frei, ihren Kindern diese Tabletten abgeben zu lassen oder nicht; wir sind aber überzeugt, daß alle Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, das kleine Opfer gerne auf sich nehmen, um dieselben vor den oft schweren Folgen der Kropfkrankheit zu schützen.

Wollen Sie auf der beiliegenden Erklärung uns wissen lassen, ob Sie mit der Abgabe von Jodtabletten an Ihr Kind einverstanden sind und ob Sie die Kosten dafür übernehmen wollen.

Wald, im Oktober 1921.

Die Primarschulpflege.

Erklärung.

Ich bin damit einverstanden, daß meinem Kinde ..... Jodtabletten abgegeben werden und erkläre mich zur Uebernahme der dadurch enstehenden Kosten bereit.

Wald, ...

.....

— Wald. (Eingef.) Gestern Donnerstag verbreitete sich die Trauerkunde vom Hinschiede unseres verehrten Herrn Lehrer Gustav Faust. Geboren 1852, die Seminarstudien 1872 beendigend, wechselte Herr Faust 1880 seine damalige Lehrstelle in Aeugst mit einer solchen in unserm Dorfe. Seither an unserer Primarschule und seit Frühjahr 1887 auch an unserer Gewerbeschule, war Herr Faust als vorbildlicher Lehrer ununterbrochen wirksam. Beide Schulen bewegten sich damals noch in sehr engen Rahmen im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen. Von den immer noch rühmlich geschilderten alten Lehrkräften, deren Tätigkeit in das vorletzte Vierteljahrhundert zurückreicht, ist Herr Faust als der letzte vom Amte geschieden. Von kräftiger markanter Statur, war der Dahingeschiedene auch im Kunsttempel der Jugenderziehung ein unversieglicher Born, der ein halbes Jahrhundert lang die geistigen Eigenschaften seiner ihm anvertrauten Schüler für das spätere Leben nährte und bildete. Einer kräftigen Eiche gleich ist die Frucht seiner Arbeit an einer aus fünfzig Jahrgängen sich zusammensetzenden Schülerschaft. Gerne interessierte er sich auch nach vielen Jahren um seine einstigen Schüler, deren Beruf und Stellung im Leben sich außerhalb unserer nähern Umgebung bewegt. Groß und für ihn innerlich befriedigend war seine Freude, wenn aus dem einst von ihm gesetzten Zweiglein ein gesunder Baum geworden ist. Ehre solcher, den ältern Lehrern noch eigenen Anhänglichkeit.

26. aug.

Es war Herrn Fausts edles Bemühen und sichtliches Verlangen, auf kommendes Frühjahr sein Lebenswerk mit dem begonnenen fünfzigsten Amtsjahr krönen und beendigen zu dürfen. So gerne, wie der verehrte Dahingeschiedene es sich selbst gewünscht, nach langer Arbeit einen wohlverdienten irdischen Feierabend im Vollgenuß seiner idealen Früchte und im dankbaren Garten seiner Jugenderziehung genießen zu dürfen, war es auch der aufrichtige Wunsch der Schulbehörden, Lehrer- und Schülerschaft.

Leider beschied ein höheres Geschick den raschen Zerfall seiner Kräfte, dem er vom Mittwoch auf Donnerstag erliegen mußte. Wir bewahren unserm verehrten Lehrer ein dankbares Andenken. Die Primarschulpflege.

— Wald. Der Tod hat eine Lücke gerissen in die Reihen unserer Lehrerschaft; deren Senior, **Gustav Faust**, ist heute Donnerstag morgens hinübergeschlummert zur ewigen Ruhe. Geboren als Sohn einer einfachen Bauernfamilie, sollte er anfänglich in die Fußstapfen seines Vaters treten. Dann verdiente er sein Brot in der Fabrik. Sein Herz aber zog in anderswo hin, und endlich gelang es ihm, sich so weit vorzubilden, daß er als Zögling ins Seminar Küsnacht eintreten konnte. Im Jahre 1872 begann er seine Tätigkeit als Jugendbildner in Hönga, kam dann nach Aeugst im Affolter Amt, wo er seine Gattin fand. 1880 berief ihn die Schulgemeinde Wald in ihren Dienst und ihr ist er treu geblieben während mehr denn vier Dezennien. Gustav Faust war ein Lehrer alten Schrot und Korns; das Wohlergehen seiner Schüler war ihm Herzenssache. Die Kleinen fühlten dies gar bald heraus, und wer Zeuge war, mit welcher Zutraulichkeit und Liebe sie ihrem Lehrer anhingen, konnte nur mit großer innerer Freude das Bild in sich aufnehmen. Bis zu den letzten Stunden bekümmerte er sich um alles, was um ihn her vorging, gerade so, wie er auch immer bestrebt war, sich beruflich mit den Neuerungen der Gegenwart auf der Höhe zu halten. Nach längerem Leiden ist er heimgerufen worden. Wir Hinterbliebenen aber wollen dem wackern Manne ein freundliches Andenken bewahren; er hat es wohl verdient.

26. aug.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Fürsorgekommission für kurbedürftige Schüler

Dem Expl. v. Wald sind ferner beigelegt:

1. D. Fürsorge-Kommission u. ihre Organisation
2. Aufnahmegesuch f. d. Erholungshaus Adelswil
3. Mitteilung an die Eltern der in Aussicht gen. Kinder
4. Anweisung an die Eltern d. Ferienkolonisten

Beilage

7/1

Fürsorgekommission für kurbedürftige Schüler

„Die Fürsorgekommission für kurbedürftige Schüler ist im Frühjahr 1917 ins Leben gerufen worden; sie ist herausgewachsen aus der fünfgliedrigen Ferienkolonniekommission der Primarschule. Sie verdankt ihre Entstehung dem allgemein empfundenen Bedürfnis, daß die Fürsorge für die erholungsbedürftigen Schüler der Gemeinde von einer Stelle an die Hand genommen werde. Ihre Tätigkeit sollte die Schulbehörden entlasten, indem sie diese Seite ihrer Arbeit übernahm u. selbständig durchführte. Es wurde Fühlung genommen mit dem Hülfsverein, der den Adelswilerfonds verwaltet und für die Kosten der Versorgung im Erholungshaus Adelswil aufkam. So setzte sich die Kommission zusammen aus Vertretern der beiden Schulpflegen, des Hülfsvereins und den drei Ärzten.

Die Tätigkeit der Kommission beschränkte sich in der Hauptsache auf die Prüfung und Sichtung der Anmeldungen für die Ferienkolonie u. des Erholungshauses. Sie war in den ersten Jahren behindert durch den Mangel an eigenen Mitteln. Die Kosten der Kuren wurden, soweit die Eltern nicht dafür aufkommen konnten, gedeckt durch die Schulgüter für die Ferienkolonie, durch die Zinserträgnisse des Adelswilerfonds und durch Zuschüsse von privater Seite für die Adelswilerversorgung.

Als die Gemeinnützige Gesellschaft im Jahre 1919 im Frogen ein eigenes Heim erwarben konnte, änderten sich die Verhältnisse. Es wurde bei dieser

Gelegenheit durch Frau Jul. Honegger-Spörri ein Fonds von Fr. 30000 gestiftet, dessen Zinsen durch den Donator zur Unterstützung bedürftiger Ferienkolonisten bestimmt wurde. Dieser Fonds wurde der F.K. zur Verwaltung überwiesen u. setzte dieselbe in die Lage, mehr als es bis dahin möglich gewesen war, armen Kindern die Wohltat einer Ferienversorgung in Form zu verschaffen.

In der Folgezeit zeigte sich immer deutlicher die Notwendigkeit, im Interesse einer richtigen Organisation alle ähnlichen Zwecken dienenden u. von verschiedenen Instanzen verwalteten Mittel in einer Hand zu vereinigen. So wurden denn mit dem Hülfsverein Unterhandlungen angeknüpft zwecks Abtretung des Adelswilerfonds an die F.K. Diese Unterhandlungen sind im verflossenen Jahre (1921) zu Ende geführt worden u. damit ist ein bedeutender Schritt zur Vereinheitlichung u. Zentralisierung d. jugendfürsorglichen Bestrebungen getan worden. Der Hülfsverein sah sich zur Abtretung des Fonds direkt gezwungen, weil er die Versorgung in Adelswil in diesen kritischen Zeiten längst nicht mehr aus den Zinsen des Fonds zu bestreiten vermochte. Die Übergabe fand auf den 1. Juli statt und auf den gleichen Zeitpunkt sind auch die von der Primarschulpflege verwalteten Gelder: der Ferienkolonnefonds und der Wolfensbergerfonds in die Verwaltung der F.K. übergegangen. Die F.K. hat damit alle Lasten auf sich genommen, die aus Versorgung u. Ausrüstung der erholungsbedürftigen Schüler erwachsen. Sie hat sich auch bereit erklärt, in dringenden Fällen ihre Fürsorge auszudehnen auf vor- und nachschulpflichtige Kinder. Die Damen des Hülfsvereins, die bis anhin die Ausrüstung der Adelswiler Kranken besorgten, haben sich in verdankenswerter Weise für diese Aufgabe auch der Fürsorgekommission zur Verfügung gestellt.

Die mit der Übernahme der verschiedenen Fonds verbundene Erweiterung ihrer Aufgaben rief einer gründlichen Umwandlung der Kommission. Damit sie zu einer Art Zentralstelle für die Schülerfürsorge würde, mußte sie Fühlung suchen mit all den Anstalten, die in dieser Richtung mitzuarbeiten im Stande sind. Auch mit der Bezirksorganisation mußte der Kontakt hergestellt werden. So setzt sich die F.K. gegenwärtig zusammen aus 3 Vertreter der Primarschulpflege (wovon ein Lehrer: der Hausvorstand des Primarschulhauses im Ringholz [1922 dahin abgeändert, daß dieser Vertreter nicht der stetswechselnde Hausvorstand ist, sondern von gesamten Lehrerschaft aus ihren Reihen bestimmt wird], 2 Vertr. der Sekundarschulpflege (wovon 1 Lehrer), 2 Vertretern des Hülfsvereins, 1 Vertreterin des Damencomités für die Ausrüstung, den beiden Schulärzten u. je 1 Vertreter der Asylkommission, der Tuberkuloseliga, der Bez.-Ferienkolonienkommission, der Adelboden-Kommission, der Versorgung notleidender Schweizerkinder (Pro Juventute). Nach außen ist die F.K. eine Kommission der Primarschulpflege; sie legt dieser Rechnung ab.

1921

Im letzten Jahre gingen aus unserer Gemeinde 2 Kolonien nach Trogen. Im Sommer waren es 27 Schüler unter der Führung von Hrn. W. Weber in Laupen u. Hrn. J. Schmid in Wald; im Herbst 22 unter Leitung von Hrn. Schmid in Laupen. Diese letzte Kolonie verdankt ihr Zustandekommen dem Anerbieten der Firma Friedr. Elmers Söhne, 17 Kinder ihrer Arbeiter auf eigene Kosten in Trogen unterzubringen. Beide Kolonien dauerten 3 Wochen u. mehr; vom Wetter außerordentlich begünstigt, einen recht guten Verlauf. Auf die Anregung d. Bez.-Ferienkolonie-Kom., die Kurdauer der Ferienkolonie

probeweise p. verlängern, trat die F.K. nicht ein. Sie machte geltend, daß für eigentl. erholungsbedürftige Kinder das Erholungshaus Adelswil bestimmt sei, wo ein geordneter Schulbetrieb und ärztl. Überwachung vorhanden sind. Auch Störungen im Schulbetrieb wären bei einer Kurdauer von 4-6 Wochen unausbleiblich. Ein sehr triftiges Argument für die Verlängerung d. Ferienkolonie fällt dadurch, daß das so prächtig erweiterte Erholungshaus nunmehr auch Knaben bis zum 12. Jahr, mit gutem Betragensattest sogar bis Schulaustritt offen steht.

Diese letzte Anstalt ist im Berichtsjahr v. 43 Schülern frequentiert worden. Die Kurdauer variert in großen Grenzen: die durchschnittliche Dauer beträgt 6 Wochen, das Maximum 79 Tage.

Die F.K. versuchte die Eltern der zu versorgenden Kinder, mehr als das vorher geschehen war, zu Beiträgen zu verpflichten u. ließ sich dabei von dem Gesichtspunkte leiten, daß die Eltern an die Kosten der Adelswiler-Kur mindestens so viel beitragen sollten, als die Kinder zu Hause kosten würden. Sie betrachtet das aber nicht als starre Regel, sondern wird in besondern Fällen, wo eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt, auch die vollen Kosten übernehmen.

Auf Jahresschluß sind der F.K. zwei weitere hochherzige Schenkungen zum Andenken an den verstorbenen Hrn. Jul. Honegger-Spörri; an Frau A. Honegger-Keller † u. an Frau A. Honegger-Moser † übermacht worden. Der Julius Honegger Fonds ist durch Stiftung von Fr 20.000 auf Fr. 50.000 angewachsen; 3000 Fr sind dem Adelswiler Fonds einverleibt worden, der damit auf 15500 Fr. gebracht wurde. Dank dieser hochherzigen Zuwendungen können wir hoffnungsvoll in die bei diesen wirren Zeitläuften verdüsterte Zukunft schauen. Sie ermöglichen es der F.K., tatkräftige Hülfe zu leisten, wo die Not die Gesundheit unserer Jugend bedrohen will."

Mai 1922 Mitteil. v. Hrn. F. Wydler, Sekr.-Lehrer
Aktuar der F.K.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Heilsarmee Wald

„ Chronik der Heilsarmee Wald * gegr. 1910

Schreiber dieser Zeilen sieht sich veranlaßt, bevor er zur eigentlichen Chronik übergeht, einige Erläuterungen über das Wesen unseres Corps voraus gehen zu lassen. — Wie ja schon der Name sagt, besitzt unsere Organisation eine militärische Prägung in Rang und Einteilung. Ein Corps ist zusammengesetzt aus befehlenden Offizieren, Lokaloffizieren, Senior- u. Juniorsoldaten, sowie Corpskadetten. Sodann gliedert sich ein Posten in verschiedene Abteilungen, wie: Senior- u. Juniorarmee, Musikcorps, Gesangs- u. Wirtschaftsbrigade. Jede dieser Körperschaften hat wieder seine eigenen Pflichten und trägt dazu bei, das geistige Leben im Corps zu fördern, sowie für das seelische Wohl der Mit- u. Nebenmenschen besorgt zu sein. Befehlender Offizier ist gewöhnlich ein Kapitän, Enseigné etc., denen als Mithilfe ein Leutnant beigegeben wird zur Mithilfe in der Seelsorge. Beide sind für das geistige wie materielle Wohl des Corps verantwortlich. Ihnen zur Seite stehen die Lokaloffiziere, wie: Sergeant-Major, Sekretär, Sergeant u. Korporal, von denen jeder wieder sein eigenes Amt hat und den befehlenden Offizieren hilfreich zur Seite stehen, wie und wo sie können, zum Wohl des Ganzen. Eine selbstlose u. aufreibende Arbeit hat die Wirtschaftsbrigade, die jeden Samstag in den verschiedenen Gasthäusern ihre Lieder erschallen läßt, um Menschen, die dem Gotteshause entfremdet sind, von dem einen zu sagen, was dem Menschen Not tut zum ewigen Leben. Eine Er-

* der Walder Chronik von der Heilsarmee Wald übermittelt.

wähnung verdienen auch noch die Corps-
kadetten. Jedes Mädchen u. jeder Knabe,
die sich in späteren Jahren für die Offi-
ziers laufbahn bereiten wollen, wird
mit 14 Jahren Corpskadett. Diese jungen
Leute haben jeden Monat ihre Auf-
gaben zu machen, es sind dies Auf-
sätze über die Organisation der Heils-
armee oder über gewisse Bibelabschnitte,
die dann vom Jugend-Sekretär korrigiert
werden.

Noch manches wäre zu bemerken bez.
den Details im Corps, aber ich verweise
Sie höflich auf die beigelegten Schriften
unserer Armee. ———

Unser Corps wurde am 29. Jan. 1910
eröffnet; das Lokal befand sich in der
sog. Essigbrennerei an der Nachtelgasse.
Die fehlende Offizierin war Kapt. Fehlmann,
die mit großer Hingabe u. Treue die schwere
Aufgabe, die ihr auf hiesigem Platze
zugewiesen war, erfüllte. Mit 5 Ka-
meraden, die vorher dem Corps Küsi
zugeteilt waren, ging sie an das selbst-
verleugnende Werk. Aller Anfang ist
schwer, aber die Arbeit war mit Segen
gekrönt. Oft und oft wurden unsere
Gottesdienste von böswilligen Gassenbuben,
sogar von Mädchen, von denen heute
eines nun selbst Heilsarmeeoffizierin ist,
gestört. Steine wurden an die Türen ge-
worfen, ja einige Michelgute stiegen auf
das Dach, hoben die Fenster auf und
spielten uns übel mit. Es gelang uns
dann, eines solchen habhaft zu werden
und eine Polizeibuße belehrte ihn dann
eines Besseren, sodaß wir fortan ziemlich

in Ruhe gelassen wurden. Die selbstaufopfernde Tätigkeit von Kapl. Fehlmann war nicht unbelohnt. 13 neue Streiter hatten sich zu den andern gesellt, sodaß der Posten nun 18 Soldaten verzeichnen durfte. Was man an den 13 Seelen gewonnen hatte, das wird keiner ermessen können, der noch nie auf seelsorgerischem Gebiete tätig war. 17 Monate wirkte Kapl. Fehlmann auf unserm Posten und ihr Abschied fiel uns allen schwer. Doch der liebe Gott hatte schon wieder für eine tüchtige Kraft gesorgt in der Person von Enseigné Ed. Rüegger. Da hatten wir wieder einen Seelsorger, dem das Wohl und Wehe seiner Kameraden sehr am Herzen lag und der auch für Andersgesinnte ein liebevolles Herz hatte. ½ Jahr trieb Eus. Rüegger in Wald erfolgreiche Seelsorge. Dann mußte er auf höhern Befehl sein Felleisen schnüren, um anderswo seine Tätigkeit fortzusetzen.

Ein stämmiger Berner übernahm nun die Leitung des Corps, der auch wieder das seine dazu beitrug, das Werk weiter auszubauen, indem er ein Musikkorps ins Leben rief, das sogar bis heute sich behaupten konnte. Auch eine Gesangsbrigade bildete er, und beide, Musik u. Gesang trugen viel dazu bei den Gottesdiensten ein gutes Gepräge zu geben. Auch hatte genannter Offizier das Vorrecht, zwei weibliche Kameraden in die Militärschule nach Bern zu senden, um sich für die Offizierslaufbahn vorzubereiten. Ein Jahr lang leitete er die Geschicke unseres Postens; im

Frühling 1913 wurde er dann versetzt. Er hat auch im Tessin gewirkt.

Er wurde von Adj. Rosa Würsten abgelöst. Diese alte Kämpferin, die ihr ganzes Leben dem Dienste Gottes geweiht hat, hat ihre Arbeit auch mit Leib und Seele und Gottes Sache lag ihr sehr am Herzen. 5/4 Jahre kämpfte sie mit uns und in den bewegten Julitagen 1914 kam der Marschbefehl, der sie auf einen andern Posten rief.

Nun kam ein urchiger Appenzeller, Hrn. Ramsauer. Auch ein alter Kämpfer für Gott und die Armee. Er befehligte unser Corps 2 Jahre. War ein guter und treuer Operateur für seine Kameraden. Im Frühling 1916 bekam er Weisung, seine lieben Sachen zu packen, um auf einem andern Posten wieder die Pflichten, die einem Offizier der Heilsarmee auferlegt sind, aufzunehmen.

Enseigné Tschachtli, ein junger arbeitsfreudiger Mensch übernahm nun die Leitung unseres Corps. Keine Arbeit war ihm zu gering noch zu viel, wo es immer galt, Gutes zu schaffen, zum Wohl seiner Mit- u. Nebenmenschen. Keinem Offizier war es vergönnt, so lange ein Corps zu leiten, wie diesem treuen Reichsgottesarbeiter, durfte er doch bei seinem Abschied auf eine 4 jährige Tätigkeit zurückblicken.

Seine Nachfolgerin Enseigné Weidmann war wiederum eine Persönlichkeit, welche wertvolle Gottesdienste zu halten im

Stande war. Leider war ihre Gesundheit sehr schwankend, sodass sie ihre Arbeit nicht in dem Masse tun konnte, wie sie es gerne getan hätte. Im April 1921 erhielt sie den Marschbefehl.

Als guter Ersatz wurde Enseigne Schaufelberger hieher beordert und hat bis heute mit Umsicht und Hingabe dem Korps ihre Kräfte geliehen.

Unser Korps hat einen Bestand von 51 Soldaten, 10 Jungsoldaten, 6 Rekruten sowie 10 Korpskadetten. Die Sonntagsschule wird von 50 Kindern besucht und auch der Liebesbund von 20 Knaben u. Mädchen. Der Liebesbund ist eine Institution, wo die Kinder die verschiedenen Handarbeiten machen können und in geistiger Hinsicht gut beeinflusst werden –

Das beiliegende Formular, genannt „Kriegsartikel" muss jeder, der Soldat werden will unterschreiben. Die Heilsarmee ist die grösste Organisation, bei der weder Alkohol getrunken noch geraucht wird.

Im Jahre 1921 fanden folgende Anlässe statt:

Am Neujahrstag resp. Berchtoldstag war ein Teefest, verbunden mit Musik, Gesang u. Deklamationen.

An der Fastnacht wieder ein Teefest mit den oben erwähnten Einlagen.

Der Osteraufruf. Eine nationale

Sammlung zugunsten der Heilsarmee-
korps ist der Schweiz; ebenso die
Selbstverleugnungswoche, deren Ertrag
aber zum größten Teil Missionszwecken
zu gute kommt. Bei allen diesen Auf-
rufen wird jedem Soldat ein Quartier
zugeteilt, in dem er kollektieren muß,
was die Soldaten oft mit viel Aufopfer-
ung u. Liebe zum Werk tun, ohne da-
bei einen eigenen Vorteil z. haben.

Am Palmsonntag hatten wir
eine Taufe resp. Einsegnung. Des
weitern hatten wir eine Beerdigung
nach Heilsarmeeart.

Auch eine Hochzeit fand in
unserm Lokale statt.

Am 4. Dezember arrangierten
wir einen Musik- u. Gesangsabend.

Was die finanzielle Seite unseres
Corps betrifft, bekommt jeder Soldat
allwöchentlich ein Täschchen, ge-
nannt „Patrone", die er gefüllt oder
aber auch leer abgeben kann.

Vorstandssitzungen, die wir
Kontrollversammlung nennen, finden
allvierteljährlich statt.

Zahl der Versammlungen im Lokal
wie im Freien gegen 300.

Dem Walder Expl. sind beigegeben:

1 Kriegsartikel.
1 Regeln u. Verordn. f. d. Lokaloffiziere
1 " " " f. d. Soldaten d. Heilsarmee
2 Programme.

Heilsarmee Wald.

Samstag den 8. Januar, abends 8 Uhr, wird

Kommissär A. Groot

in Begleitung von Oberstl. Bower und Brigadier Dün in unserm Lokal einen

Missionsvortrag

halten. Jedermann ist herzlich eingeladen. 141

Heilsarmee Wald

Sonntag den 10. Juli

Besuch von Brigadier Dürr

Abends 8 Uhr:

Versammlung mit Musik, Gesang, Orchester.

Kommt, seht und hört! 419[illegible]

Heilsarmee Wald.

Sonntag den 7. August finden Versammlungen statt:
Nachm. 3 Uhr im Nordholz.
Abends 8 Uhr im Lokal. 4726

Heilsarmee Wald.

Sonntag den 16. Oktober leitet **Kommandant Rost aus Zürich** die Versammlungen. 6119
Nachm. halb 3 Uhr Laupen.
„ „ 7 „ Dorfplatz.
Abends „ 8 „ im Lokal.

Heilsarmee Wald.

Sonntag den 10. September, nachmittags 3 Uhr

Versammlung im Nordholz

Abends 8 Uhr Besuch von **Brigadier Dürr.**

Alle sind herzlich eingeladen! 5374

Heilsarmee Wald.

Sonntag den 4. Dez., abends halb 8 Uhr, findet in unserm Lokal ein Musik- und Gesangsgottesdienst statt.
Brigadier Dürr wird anwesend sein.
Eintritt 50 Rp. zu gunsten der Musik.
Jedermann ist freundl. eingeladen. 7271

Beilage

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Vereinig. „Jung-Wald"

Statuten

der

Vereinigung „Jung Wald“

Wald (Zch.)

Gegründet im Mai 1897

— Wald —
Buchdruckerei W. Heß
1919

Vereinigung „Jung Wald“

Unterzeichneter ist gewillt, der Vereinigung, gestützt auf ihre Statuten, beizutreten

als Aktivmitglied

als Gönner.

Genaue Adresse:

.....

.....

Das Auserwählte ist mit Tinte oder Blei zu unterstreichen und alsdann dem Vorstande zur Genehmigung einzureichen.

Wald, den ..... 19.....

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....

Statuten

der

Vereinigung „Jung Wald“
Wald (Zürich)

1. Name.

§ 1.

Die Vereinigung Jung Wald, gegründet im Mai 1897 durch Pfarrhelfer Friedrich Häusler unter dem Namen Konfirmanden-Verein Wald, ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck.

§ 2.

Die Vereinigung bezweckt:

a. Die Pflege edler Freundschaft und Geselligkeit;
b. Förderung und Stärkung des Geistes;
c. Neutrale Aufklärung über Politik, und Einverleibung einer gesunden Weltanschauung;
d. Erweiterung und Anpassung des Verstandes zur Natur.

3. Mittel.

§ 3.

Zur Erreichung festgesetzter Zwecke dienen folgende Mittel:

a. Die Vereinsversammlungen, welche nach Interesse und Initiative der Mitglieder einberufen werden;
b. Vorträge, Behandlung von allgemein interessierenden Fragen, Führung der Lesezirkel nach Anlage des Einzelnen und Haltung einer Bibliothek;
c. Besprechung von Gemeindefragen wichtigerer Tragweite, sowie Kantons- und Bundesangelegenheiten;
d. Gemeinsame Ausflüge;
e. Vereinigung oder Anschluß an Interessenverbände mit gleicher Ideenrichtung.

§ 4.

Die Kosten werden bestritten durch:
a. Mitgliederbeiträge:
b. Freiwillige Beiträge und Schenkungen von Gönnern und Freunden des Vereins;
c. Austrittsgeld und Bußen.

4. Organisation.

§ 5.

Die Organe des Vereins sind:
a. Die Generalversammlung;
b. Der Vorstand;
c. Die Vereinsversammlungen.

a. Generalversammlung.

§ 6.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung mindestens einmal jährlich, und zwar im Laufe des ersten Vierteljahres, statt.

Außerordentlicherweise wird eine Generalversammlung einberufen:

a. Auf Einladung des Vorstandes;
b. auf Begehren einer Vereinsversammlung;
c. auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck.

Die Einberufung hat mindestens drei Tage vorher mit Angabe der Geschäftsliste, sowie Zeit und Ort der Versammlung durch den Vorstand schriftlich oder durch die Presse zu geschehen.

§ 7.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Bericht der Revisoren; Entlastung der geschäftsführenden Organe; Erledigung von Beschwerden an dieselben;
b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission;
c. Behandlung vom Tätigkeitsprogramms und Voranschlag des laufenden Jahres;
d. Abänderung der Statuten und Geschäftsreglemente;
e. Auflösung der Vereinigung oder deren Mitgliedschaft mit andern Verbänden;
f. Beschlußfassung über alle andern, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch Geschäftsreglemente vorbehaltenen oder vom Vorstand oder einer Vereinsversammlung an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände.

b. Der Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind, gestützt auf die Leistun-

gen gestattet. Scheidet innerhalb einer Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Wahl.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus:

a. Präsident. Er vertritt die Vereinigung nach innen und außen, beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, verfaßt auf die Generalversammlung den Jahresbericht und das Tätigkeitsprogramm. Er überwacht alle schriftlichen Arbeiten und führt zusammen mit dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

b. Aktuar. Derselbe führt über jede Versammlung und Vorstandssitzung ein genaues Protokoll und besorgt alle schriftlichen Arbeiten.

c. Quästor. Ihm liegt die Verwaltung der Hauptkasse und jährliche Rechnungsstellung ob. Ferner unterbreitet er der Generalversammlung ein möglichst genaues Inventar sowie das Jahresbudget.

d. Reisekassier.
e. Bibliothekar.
f. Zwei Beisitzer.

Deren Obliegenheiten werden durch besondere Reglemente spezifiziert.

§ 10.

Die Bestimmung der Mandatsinhaber für Präsident, Aktuar und Quästor ist Sache der Generalversammlung; die übrigen Chargen, sowie das Vizepräsidium verteilt der Vorstand unter sich.

§ 11.

Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, wird in offener Abstimmung auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Bei der Wiederwahl scheidet jeweils das ältestgewählte Mitglied aus.

c. Vereinsversammlung.

§ 12.

In den Vereinsversammlungen werden in Anlehnung an die Erledigung ihres Zweckes folgende Geschäfte behandelt:

a. Mitteilung über die Tätigkeit des Vorstandes und die Mitgliederbewegung;
b. Beschlüsse über Werbeangelegenheiten und Werbeversammlungen;
c. Behandlung aller andern, nicht nach § 7 der Generalversammlung besonders vorbehaltenen Geschäfte.

5. Mitgliedschaft.

§ 13.

Jeder Jüngling, der das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hat und bestrebt ist, unseren Ideolen nachzukommen, ist in unserer Vereinigung stets herzlich willkommen.

§ 14.

Der vierteljährliche Vereinsbeitrag beträgt 1 Franken. Jünglinge, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, können vom Vorstande zeitweilig oder ganz beitragsfrei gehalten werden.

§ 15.

Bußen werden bei unentschuldigtem Ausbleiben nach besonderem Reglemente verhängt.

Entschuldigungsgründe sind: Krankheit, Todesfall in der Familie oder nächsten Verwandtschaft, militärische oder amtliche Abberufung.

§ 16.

Personen, die der Vereinigung nicht beitreten, oder solche, welche fernerhin der Vereinigung nicht aktiv beistehen können, ihre Bestrebungen aber moralisch und finanziell zu unterstützen wünschen, können dies als Gönner tun. Dieselben haben nur beratende Stimme. Ihr Mindestbeitrag beträgt 2 Franken.

§ 17.

Die Generalversammlung kann Mitglieder oder Gönner, die sich um die Vereinigung in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 18.

Mitglieder, deren Verbleiben in der Vereinigung schädigend auf die Vereinsinteressen wirken, können auf Antrag des Vorstandes durch eine Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

§ 19.

Austritte aus der Vereinigung sind schriftlich, mit greifbaren, wahren Gründen einzureichen. Der Austrittsbeitrag beträgt 2 Franken.

6. Auflösung.

§ 20.

Die Vereinigung kann von jeder Generalversammlung aufgelöst werden; doch sind hiefür wenigstens zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Bibliothek entscheidet in diesem Falle auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

7. Schlußbestimmungen.

§ 21.

Gründung von speziellen Bildungsgruppen, z. B. Gesang, Philosophie, Stenographie usw., sind gestattet, sofern sie nicht hemmend auf die Gesamtinstitution wirken.

§ 22.

Um die Mitwirkung bei Ausflügen dem Einzelmitgliede zu erleichtern, besteht eine Reisekasse.

§ 23.

Spezifikationen einzelner Paragraphen dieser Statuten werden in den besonderen Reglementen niedergelegt.

§ 24.

Die Statuten treten nach Annahme durch die heutige außerordentliche Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten und Protokollbeschlüsse.

Wald, den 1. Juni 1919.

Der Präsident: **Hans Eschmann.**
Der Aktuar: **Heinrich Bachofner.**
Der Quästor: **Albert Honegger.**

Beilage

Auszug aus dem 25. Jahresbericht der Vereinigung „Jung-Wald" vom 28. April 21 - 26. März 1922

Die Tätigkeit unserer Vereinigung im vorliegenden Auszug war ziemlich bis ganz gut. Total der Versammlungen 37 und zwar:
1 Geschäftliche Versammlung
1 Diskussionsabend
18 Vorträge - u. 17 Vorlesungsabende
Der gebotene Stoff fällt in folgende Gebiete:
Kunst 1, staatsbürgerliche Erziehung 1, Geschichte 1, Tausch- u. Geldverkehr 2, soziale Fragen 3, Länderbeschreibungen, Reisen 4, Handels- u. Wirtschaftsfragen 3, Technik u. Industrie 2, Volksgesundheit u. Erziehung 7, Literatur 11.
Vortragende waren: 1× Gobi Walder, Rüti (Jung-Oberl.)
Dr. Hans Mötteli (1 mal) Rüti (Jung Oberl.)
Adolf Sommerhalder (1 mal) (Freimitglied)
Oskar Schaufelberger (2 mal) (aktiv)
Traugott Eberhardt (2 mal) (Jung-Oberl.)
E. Rhyner (2 mal) (aktiv)
Hans Eschmann (2 mal) (Ehrenmitgl.)
Arnold Reimann (3 mal) (aktiv)
Jb. Klauser (3 mal) (aktiv)
Alb. Honegger (19 mal) (aktiv)
Jung Walder hielten in den übrigen Sektionen von Jung Oberland zusammen 19 Referate.
Vorstandssitzungen 5
Besuch von Versammlungen, Veranstaltungen in der Gemeinde u. von Jung Oberland 15
Durchschnittlicher Besuch der ordentlichen Versammlungen 21
Mitgliederzahl zu Beginn d. V. Jahres 29
" zu Ende " " " 29
Eintritte 7, Austritte 7, deren Ursachen:

Wegzug 4, Interesselosigkeit 1, Krankheit 1
Ausschluß 1.
Freimitglieder u. Gönner 42, Abgang 7
Zugang 19, Jetziger Stand 54
Deren jährliche Beitragsleistungen schwanken
zwischen 2 ~~-~~ 5 Fr. Größte Beiträge 10-20 Fr.
Ehrenmitglieder 8.

Öffentliche Vorträge 2

1. Alfred Huggenberger Abend: aus meinen Werken". Besuch ca. 350 Personen Finanzieller Überschuß (Referent: der Dichter selbst)

2. „Mit Rider im Flugzeug". Lichtbilderabend mit Vortrag. Referent Hr. Pfr. Schmid, Zürich. Besuch ca. 150 Personen, Unkosten nicht gedeckt.

Gewinnung von Referenten f. d. Versammlungen:
Zirkular an 25 Lehrer u. 1 Arzt. der Gemeinde. Resultat: Zusagen 11, Absagen 9, unbeantwortet 6 = 26

Korrespondenzen Eingang 146, Ausgang 448

Tätigkeit für die Allgemeinheit:

Verkauf der Nußbaumschriften von Dr. F. Wartenweiler: Alle Mitglieder
Schnapsinitiative - Unterschriftensaml.: 4 Mitgl.
Einzug d. Beiträge f. d. Verkehrsverein: 6 "
Aushilfe für d. Saml. „Für das Alter": 5 "
Rußlandgliederhilfe: 3 "
Einzug der Jahresbeiträge f. d. Hilfsverein: 1 "zuletzt 4
Holz führen, spalten, schichten f. d. Hilfsverein
3 mal je einen Samstagnachmittag 3, 4, 5 Mitgl.

Lesemappen : Stoff aus der Bibliothek der „Pro Juventute". Gruppe Landwirte 5
Gruppe Metallarbeiter 5 Fortsetzungen
" Holzarbeiter 1 "
" Textilarbeiter 6 "
" Kaufleute 7 "
" Kunst u Literatur 6 "
Total d. Mappen 30.

Bibliothek Letzjähriger Bestand 180 Bände
Neuanschaffungen 53 "
Geschenke 8 "
Ausschied 19 "
Ausgegeben 267 "

Gliederung des Stoffes :
Klassische Literatur : Gesamtausgaben von Goethe, Schiller, Shakespeares, Heine, Uhland, Lenau, Körner, Grillparzer, Stifter, Scheffel.
Schweizerdichtung Gesamtausgaben J. Gotthelf, Keller; Teilausgaben J.C. Heer, Meggenberger, Zahn, Voegtlin, Hartmann. Gar keine Stoffe von C.F. Meyer, Carl Spitteler. Anschaffung unser Wunsch, ist aus Geldmangel bis heute nicht möglich gewesen
Erziehung u. Jugendfragen : Bücher von Prof. Hilty, Wegener, Bopper, Pachmann, Muller, Wartenweiler, Marden, Peters, Gerling, Möller, v. Dürerbunde.
Fachliteratur : 7 Bände
Erd-, Tier- u. Pflanzenkunde : 12 Bde
Länderbeschreibungen : Bücher v. Egger, Sven Hedin, Nansen
Geschichte u. Politik : 10 Bände
Erzählungen, Novellen, Romane, Zeitschriften 65 D Nr.

Tourenwesen Schwarzenberg 1 Tg
Schnebelhörn – Hörnli 1 1/2 Tge.
Speer 1 1/2 "
Hirzli 1 1/2 "
Pfannenstiel 1 "
Ortstock 1 1/2 "
Schwarzenberg 1 "
Dazu 1 Schlittenfahrt, 3 Skitouren.
Teilnehmerzahl durchschnittlich 12.
Diese Touren wurden alle im Berichtsjahr ausgeführt.
Bestand an Tourenmaterial: Rücksäcke 2 Feldkuchen 2, Gamellen 25, Eßbestecke 25

Vorstand; innerer: Alb. Honegger, Präs. Charles Keller, Akt., Oskar Hürlimann, Quäst.
äußerer: Arn. Reimann Vizepräs. Reisekassier E Venzi, Bibliothekar Oskar Schaufelberger, Beisitzer Hans Notz, Jb. Klauser. Materialkonto A Honegger. Tourenkommission. Jb. Kindlimann, Henri Ruppert, Herm. Frez.

Für die Richtigkeit

Wald, den 5. Juli 1922
Der Präs. A. Honegger.

1 Samt. v. Zeitungsmitteilungen im Exepl. v. W.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Töchter-Vereinigung Wald

Statuten

der

„Pöchster-Vereinigung"

Wald.

Töchter-Vereinigung
* WALD (Zürich)

Reglement
der
„Töchter-Vereinigung" Uster.

I. Name.

Die Töchter-Vereinigung Uster ist entstanden aus der losen Vereinigung ehemaliger Konfirmandinnen. Sie hat nun reglementarische Grundsätze.

II. Zweck.

Die Vereinigung bezweckt:
a. Gegenseitige Förderung auf geistigem, religiösem und sittlichem Gebiete.
b. Pflege edler Freundschaft.
c. Aufklärung und Belehrung in allen wichtigen Lebensfragen.

III. Mittel

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:
a. Regelmässige Versammlungen

die nach dem Wunsch der Teilzahl der Vereinmitglieder festgesetzt werden.

b. Vorlesungen, Rezitationen und Vorträge mit anschliessender Besprechung.

c. Freiwillige Mithilfe bei hilfsbedürftigen Mitmenschen und Leuten und Werken zum Wohle der Gesamtheit.

Die Kosten werden bestritten aus Mitgliederbeiträgen, 30 Rappen per Monat, freiwilligen Beiträgen und Bussen.

IV. Organisation.

Der Verein gruppiert sich wie folgt:

a. Generalversammlung.
b. Vereinsversammlung.
c. Vorstandssitzung.

Der Vorstand besteht aus:
Präsidentin, Vize-Präsidentin, Kassierin, Aktuarin und zwei Beisitzerinnen

V. Mitgliedschaft.

Jedes konfirmierte Mädchen kann unserem Verein beitreten.
Der Vorstand hat die Befugnis, einzelne Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zu befreien.
Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert an den Vereinsversammlungen teil zu nehmen, so kann es auf ein begründetes Gesuch hin beurlaubt werden.
Austrittsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich, mit genügender Begründung eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen.

Die Bildung von Einzelgruppen zur Pflege des Gesanges und praktischer Liebesarbeit ect. ist gestattet.
Dieses Reglement tritt mit heute, Tag der Genehmigung in Kraft.

kann aber von einer gewöhnlichen Versammlung abgeändert, oder ergänzt werden.

Wald, den 23. September 19[illegible]

Im Namen der
„Höchster Vereinigung" Wald:
Die Präsidentin: Lina Kess.
Die Aktuarin: Marta Lätsch.
Die Quästorin: Marg^a Moser.

16. II. 21. Jung-Oberland Aktiengraphia

Töchter-Vereinigung * WALD (Zürich)

7
7

Jahresbericht der Töchtervereinigung Wald
zur gefl. Aufnahme in die Gemeindechronik.

Mit etwas Selbstbefriedigung überblicke ich die sauberen Blätter des Protokollbuches, die mich deutlich den Fortschritt der Töchtervereinigung während des letzten Jahres erkennen lassen.

Dabei wandern meine Gedanken unwillkürlich rückwärts zum 5. Mai 1919, wo eine Schar junger Mädchen voll starker Willensüberzeugung die Töchtervereinig. bildete. Gestützt auf reglementarische Grundsätze, bewegte sich in erster Zeit unsre Vereinigung nur zaghaft vorwärts. Ein merkliche Entwicklung erfolgte erst nach dem Anschluß an Jung Oberland; denn diese Zugehörigkeit verdoppelte unsern Streben und ermöglichte reichlicheres Schaffen.

Wenn schon gegenüber 1920 die Versammlungen bedeutende Einschränkung erlitten, so befriedigt uns desto mehr der lebhafte Besuch der 20 verflossenen Versammlungsabenden.

Mit Freuden dürfen wir konstatieren, daß sich im Lauf des Jahres unsre Mitgliedschaft erweitert hat. Am 22. März schlossen sich uns elf junge Konfirmandinnen an, dafür erfolgten aber fünf Austritte. Heute umfaßt die Vereinigung 26 Aktive. Durch Einladungen wäre es uns gelungen auch 10 Passive zu erwerben.

Nebst unterhaltungsreichen Vortragsabenden ~~sind uns es~~ erinnern wir uns lebhaft solcher Stunden die uns mit neuen Eindrücken bereichert. Am 22. Jan. 21. fand das Theater „Verbrecher in Gedanken" statt, das von Jung-Wald gegeben und unsrer Mitwirkung benötigte. Dieser Aufführung folgte am 27. Febr. unsre Generalversammlung in der Sonne Laupen. Ferner sind zu verzeichnen 2 Touren, die eine gall am Juni dem Schwarzenberg-Kreuzegg, die 2te im Okt. dem Allesterberg-Hon. Zum 1. mal wurde letztes Jahr eine Weihnachtsfeier eingeführt die mit verzückter Freude und frohen Liedern für uns den Jahresabschluss bildete. Zum Unvergessen hat sich aber wohl allen Jung-Oberländern die festliche Tagung der Herbst-Landsgemeinde Samstag 28. Aug. auf dem Rüsberg Bubikon eingeprägt. Ein bischen Anerkennung d verdient auch das von Jung-Oberländern veranstaltete Konzert dargeboten im Hotel Löwen Rüti Sonntag den 4 Dez. Zu den vierteljährlichen Delegiertenversamml. von V. Oberl. in Rüti hat auch unsre Vereinigung stets ihre Delegierten gestellt, um bei allfälligen Beschlüssen die die Sektionen angehen orientiert zu sein.

Die finanziellen Leistungen haben sich im letzten Jahr erhöht. Jedes Mitglied hat jährl. 4.80 fr. zu entrichten, wovon 1.20 fr. als Sektionsbeitrag für V. Oberl. bestimmt sind. Für die Richtigkeit:

Töchter-Vereinigung WALD (Zürich)

Die Präs. Marty Laetsch.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Christl. Verein junger Männer Wald

Beilage

7/

Bericht über die Tätigkeit des Christlichen Vereins junger Männer Wald. im Jahre 1921.

Der Christliche Verein junger Männer (C. V. J. M.) wurde im September 1921 gegründet. Zwar bestand schon vorher ein Verein gleichen Namens. Doch was die Mitglieder anbetrifft so waren es meistens nicht junge, sondern ältere Männer. Dieser Verein hatte sich zur Aufgabe gemacht die Bibel zu erforschen und zu ergründen. Uns Jungen aber war dies zu langweilig und so trennten wir uns von den Alten und gründeten eben einen neuen Verein.

Zweck des Vereines ist die Heranbildung der Mitglieder zu charakterfesten Männern und Christen. Der Verein hatte Ende Dezember 12 Mitglieder. Frei- oder Passivmitglieder hat der Verein keine.
Austritte aus dem Verein sind keine zu verzeichnen.
Im Berichtsjahre wurden 8 Versammlungen abgehalten. Dazu kommen noch 2 ausserordentliche Vereinsversammlungen. Der Vorstand erledigte die laufenden Geschäfte in 2. Sitzungen. Auf Weihnacht en wurde eine Feier arrangiert. Sie wurde am 28 Dez. abgehalten.
Jedes Mitglied hat per Monat einen Beitrag von fünfzig Rappen zu zahlen. Dazu kommen

aber noch freiwillige Beträge.
Herr Pfarrer Blum hielt nach der Gründung eine Reihe von Vorträgen über Indien. Nachher mußten natürlich wir uns selbst bemüßen tätig aufzutreten.
Die Thema unserer Vorträge lauteten folgendermaßen.

1. Wie verwende ich meine freie Zeit?
2. Wie wird ein Jüngling glücklich?
3. Die Schäden des Alkohols.
4. Wahres Glück!

Somit glaube ich meine Aufgabe gelöst zu haben und will nun schließen.

Wald, im Februar 1922.

Der Aktuar:
Otto Weber Sonneckstraße.

Beilage

Was die „Freiwilligen" wollen.

Arbeiten — abbauen — sparen! Oft werden diese Drei zusammen als das Mittel gepriesen, das aus der heutigen Not und Bedrängnis führen könnte. Viele Mitmenschen bemühen sich auch ersichtlich, das Rezept zu befolgen. Sie merken dabei aber gar bald, daß es leichter ist, die Forderung zu stellen, als sie zu erfüllen. Denn, wer das Gefühl in sich trägt, er habe schon vorher äußerst arbeitsam und sparsam gelebt, wird sich nicht leicht dazu entschließen können, sein Tätigkeitsfeld noch zu erweitern und neue Einschränkungen auf sich zu nehmen. Wer sich aber zu wenig anstrengte, den wird es erst recht sauer ankommen, sich mehr Pflichten zu unterziehen. Ueberdies geben nur sehr wenige zu, sie leisteten nicht jetzt schon das Aeußerste, was menschenwürdig sei! Welcher Sterbliche jedoch darf sich anmaßen, hievon das Gegenteil zu behaupten, in dieser Beziehung seine Umwelt zu richten? Die Zumutung, der Einzelne möchte sein Pflichtmaß irgendwie erhöhen, muß daher in der Regel als Zwang empfunden werden, als eine Bürde, die man mit allen Mitteln zu umgehen, oder wenigstens möglichst bald wieder abzuschütteln trachtet. Gelingt aber diese Befreiung nicht, so bleiben Unzufriedenheit, Neid, Haß — Krieg!

Da demnach das Befolgen der direkten Methode zum „Arbeiten — Abbauen — sparen!" so schwer erscheinen muß, bleibt zu untersuchen, ob sich nicht leichter vielleicht auf einem Nebenwege das gleiche Ziel erreichen ließe, so, daß der Einzelne dadurch nicht zu empfindlich bedrückt würde. Als eine solche Maßnahme möchten wir die Organisation der Freizeit-Leistungen vorschlagen.

Recht mannigfaltig sieht eine Zusammenstellung der Verwendungsmöglichkeiten der Freizeit aus: Lesen — Singen — Malen — Zeichnen, — Photographieren — Musizieren — Dichten — Studieren — Spazieren — Garten besorgen — Pläne schmieden — Laubsägeln — Schnitzen — Nähen — Skilaufen — Produkten — Basteln — Turnen — Velofahren — Fußballspielen — Kino besuchen — Rauchen — Fluchen — Schimpfen und vieles andere mehr! Alles aber wird, wie man sagt, zur Erholung getan. Unter Erholung selbst versteht man wohl die Ausspannen und Ausruhen von der täglichen Pflichtarbeit, ein Sich-Sammeln und Vorbereiten zu neuen Leistungen. Viele Menschen suchen in der Freizeit auch einen geeigneten Ersatz für den Ausfall von Berufsbefriedigung.

Erfahrungen im täglichen Leben zeigen aber, daß die Freizeit sehr oft nicht im Dienste dieser Erholung und Befriedigung steht, sondern, daß sie aus Unkenntnis und Schwäche nicht selten eher schädigend als nutzbringend verwendet wird. Glaubt z.B. jemand ernstlich, daß ein 16jähriger Ausläufer, der täglich in seinen freien Stunden eine halbe Schachtel Zigaretten verraucht, sich erhole? Oder daß ein junges Mädchen, das jede freie Minute zum Lesen von Liebesgeschichten braucht, sich geistig fördere? Werden Menschen innerlich befriedigt (und Institutionen verbessert) durch drei Stunden langes Schimpfen beim Plauderhock über irgend eine staatliche oder nichtstaatliche Einrichtung? Was hat die Tochter erreicht, die mit ihren unbrauchbaren, in der freien Zeit erstellten Gedichten vergeblich alle Zeitschriften überschwemmte, und schließlich aus Gram über die fortlaufenden Abweisungen auf Selbstmordgedanken verfiel? Aehnliche Beispiele, die beweisen, daß zahlreiche Menschen in der Freizeit leider nicht erfrischt und beglückt werden, ließen sich in erheblicher Zahl aufführen.

Angesichts solcher Uebelstände darf der Gedanke an eine „Organisation für die Freizeit" nicht von der Hand gewiesen werden. Darunter verstehen wir nun allerdings nicht etwa die Gründung eines neuen Vereins, der sich zum Ziel setze, alle seine Mitglieder zu einer nützlichen Freizeit-Arbeit zu verpflichten. Nein, ein solches Gebilde würde höchstens als lästiger Konkurrent zu der Unmenge von andern Vereinen empfunden, die heute schon auf irgend einem Spezialgebiet ihre Angehörigen zu bestimmten Leistungen in genau umschriebener Form anhalten. Wir denken vielmehr daran, all die unzähligen Talente, Fähigkeiten, Energien usw., die heute in der freien Zeit sozusagen in dem „Abfallbehälter" verschwinden — also weder einem einzelnen Menschen, noch einem Vereine, noch dem Volksganzen zu gute kommen — zu sammeln und zu verwerten. Es handelt sich uns darum, dem erwähnten Zigarettli-Ausläufer seine Rauchwut durch etwas zu ersetzen, das der Gesundheit nicht schädlich ist, das ihm aber in gleichem Maße anzieht und freut. Oder, der Leseeifer der Freundin von Liebesgeschichten soll nicht abgetötet, aber in eine vernünftige Bahn geleitet werden, wo das Mädchen für sich und die Allgemeinheit einen Gewinn ziehen kann.

„Ja", wird man uns zweifelnd fragen, „wie soll es möglich sein, einen Menschen ohne Zwangsmaßnahmen von einem Laster zu befreien, und wie will man den Leuten den sogen. bessern Ersatz beibringen?" Antwort: Indem man nach g u t e n Anlagen und Fähigkeiten, die in den Gefährdeten stecken können, Umschau hält. Wer je nach solchen ernsthaft geforscht hat, der weiß, daß in den meisten Fällen noch irgend eine brauchbare Eigenschaft vorhanden ist, daß manchmal nur das Ausbleiben eines Antriebes die Schuld trägt, wenn die schlummernde Kraft nicht zur Entfaltung kommt.

Hat unser Ausläufer nicht früher mit großem Eifer und Geschick Laubsägearbeiten angefertigt? Brachte aber nicht seine damalige Umgebung dieser Beschäftigung weder Verständnis noch Anerkennung entgegen? Hat sie nicht eher mit Geringschätzung oder gar mit Spott auf die „Spielerei" hinabgeschaut, so, daß der Bursche schließlich die „männlichere" Verwertung der Freizeit, das Rauchen und Schimpfen, in den Vordergrund stellte? — Wie wärs nun, wenn wir uns heute an ihn heranmachten und ihn bitten würden: „Ich weiß, daß Du wie kein Zweiter laubsägeln kannst. Möchtest Du nicht für unsere Freizeit-Ausstellung ein halbes Dutzend geschmackvolle Wechselrähmchen — ungefähr nach diesem Muster (eine leichte Vorlage vorzeigen, damit der Mut gesteigert wird) — aussägen? Du würdest uns und der Stiftung Pro Juventute, der die Ausstellung gehören wird, zu größtem Dank verpflichten." Er wird kaum widerstehen; denn ein junger Mensch ist nicht unwillig, wenn er merkt, daß man ihm eine anerkennenswerte Leistung zumutet. Damit ist aber auch schon die größte Schwierigkeit überwunden, und u n s e r e Schuld ist es, wenn wir diesem guten Anfang keine entsprechende Fortsetzung folgen lassen, die den Jüngling früher oder später zur Selbsterkenntnis bringen muß, daß er seine freie Zeit nützlicher anwenden und sein Taschengeld vorteilhafter anlegen könnte, als bisher.

Die Institution der Freiwilligen stellt sich die Aufgabe, möglichst viele solche schlummernde Kräfte zu wecken, „Abfallprodukte" des Geistes und der Hand zu retten, um sie in den Dienst von guten Bestrebungen aller Art zu stellen. Ungezählte wertvolle Arbeiten lassen sich noch leisten z. B. in der Fürsorge für die Jugend, für die Familie, für das Alter, für Kranke und Gebrechliche, auf den Gebieten der Volksgesundheit und Volksbildung, des Pflanzen- und Tierschutzes, in der Bekämpfung von Schundliteratur, Schundinseraten und andern Volksseuchen. Von überall her ertönt der Ruf um Unterstützung — hier erschließt sich eine wohlfeile Hilfsquelle, die zudem durch ihr Geben nie geschwächt wird, sondern sich durch das Dienen selbst stärkt.

Mehrjährige praktische Versuche in Wald haben die Möglichkeit der Verwirklichung der Freiwilligenidee erwiesen. Namentlich jüngere Leute haben bei verschiedenen Gelegenheiten nennenswerte Leistungen vollbracht, ohne daß dabei besondere Komites, Kommissionen oder Vereine gegründet werden mußten. Eine Auswahl nur andeutungsweise: Volkswirtschaftliche Sammlungen während der Kriegszeit, Gemüsezurüsten für die Suppenanstalt, Dörrobst zurichten, Markeneinzug für die Suppenanstalt, Mithülfe bei Feld- und Hausarbeiten, Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten zur Entlastung von Funktionären gemeinnütziger Institutionen, Marken- und Karten-Verkauf Pro Juventute, Herrichtung und Durchführung von zwei Wanderausstellungen, Propaganda für Tierschutz, Schundliteraturbekämpfung, Werben für gute Zeitschriften, Anbringen von Wegweisern, Herstellung von Balkonkistchen für den Blumenwettbewerb des Verschönerungsvereins, Sammlung für die Notleidenden in Wien, Vermitteln von Vorleserinnen, Verfassen von Aufrufen, Entwerfen von Plakaten für gemeinnützige Veranstaltungen, Anfertigung von Schnittmustern für Säuglingswäsche, Arbeiten für die Volkshochschule. Besonders hervorgehoben sei, daß zahlreiche dieser Aufgaben ohne Freiwilligkeit nicht hätten gelöst werden können, weil die nötigen Geldmittel nicht vorhanden gewesen wären.

Inzwischen hat sich die Organisation der Freiwilligen auch auf einige andere Gemeinden ausgedehnt. Die erste größere gemeinsame Aktion besteht in der Herrichtung einer Wanderausstellung „Meine Freizeit" für die Stiftung Pro Juventute.

Der „Apparat" der Freiwilligen ist sehr einfach: Ein Gemeindeleiter (bisher in der Regel eine vom Gemeinde- oder Bezirkssekretariat Pro Juventute bezeichnete Person) hält nach Freiwilligen Ausschau, die zur Ausführung der vorhandenen Freiwilligen-Arbeiten geeignet erscheinen. In größeren Ortschaften ist ein Stab von Mitarbeitern (z. B. auch Leitern von Vereinen) dem Gemeindeleiter behilflich, die Freiwilligen zu finden und ihnen Beschäftigungen anzuweisen. Eine festumschriebene Mitgliedschaft besteht nicht: Jeder Freiwillige hilft mit, so lange es ihm beliebt. Paßt ihm eine Arbeit nicht, so offeriert ihm der Gemeindeleiter wenn möglich eine andere, die ihm vielleicht eher zusagt. Schlimmstenfalls wartet er, bis eine bessere Gelegenheit eintrifft. Auf diese Weise wird verhindert, daß ihm die Freiwilligen-Arbeit verleidet. Er muß für die Freiwilligen wirklich nichts tun, das ihn nicht persönlich anspornt und freut; denn die Freizeit soll nach wie vor sein unbestrittenes Eigentum verbleiben. Diese Einrichtung bedingt natürlich, daß es außer ständigen Helfern auch nur zeitweilige Freiwillige gibt, manchmal nur für wenige Stunden, oder nur für eine bestimmte Aufgabe.

Die Freiwilligen-Institution wird dann ihr Ziel erreicht haben, wenn die Freizeit niemandem mehr als Fluch gelten muß, sondern allen Menschen zu einem Segen geworden ist.

Die Freiwilligen.
Zentralstelle in Wald (Zch).

19. Sept.

Wander-Ausstellung „Meine Freizeit"

der Schweiz. Stiftung Pro Juventute.

Es ist von größter Wichtigkeit für das Lebensglück eines jungen Menschen, wenn er nach dem Schulaustritt eine Beschäftigung ergreift, die ihn auch innerlich zu befriedigen vermag. Diese Befriedigung bildet eine gute Abwehr gegen die zahlreichen Gefahren, die von Außen auf die heranwachsenden Jünglinge und Töchter einstürmen. Leider genügt aber dieser Schutz häufig noch nicht; denn die Macht der Verlockungen ist nicht selten größer, als die noch ungestählte Widerstandskraft. Ganz besonders gefährdet sind natürlich die Jugendlichen, die infolge der Verhältnisse auf einen unpassenden Erwerbsplatz geraten sind.

Wohl am meisten finden schädigende Einwirkungen in der Freizeit der jungen Leute statt. Da suchen sich die Unglücklichen einen Ersatz für den Ausfall der Berufsfreude, wobei sie aus Unwissenheit oft auf die mit äußerlichem Glanz lockende Bahn der Vergnügungssucht geraten. Und ihnen folgen die Schwachen, die sich überreden lassen, der Arbeitsfreudige sei nicht vollwertig.

In Erkenntnis der hohen Bedeutung der Verwertung der Freizeit im menschlichen Leben, hat deshalb die Stiftung Pro Juventute beschlossen, eine Wander-Ausstellung „Meine Freizeit" zu schaffen.

Sie soll die Allgemeinheit und die Jugend insbesondere darauf hinweisen, wie viel Gutes und Schönes bei richtiger Ausnützung der Freizeit sowohl zur persönlichen Befriedigung, als zum Wohl der Familie und des Volksganzen geleistet werden kann. Sie wird zeigen, welch unermeßliche Schätze sich mit Freizeit noch heben ließen, z. B. auf den Gebieten der Säuglingspflege, der Schülerfürsorge, der Berufsberatung, der Jugendpflege überhaupt, dann der Volksgesundheit, des Heimat-, Pflanzen- und Tierschutzes, der Fürsorge für das Alter, für Kranke und Gebrechliche, des Volksbildungs-, Verkehrs- und Verschönerungswesens. Oder, sie wird darstellen, wie die Schundliteratur und andere Unwesen wirksam bekämpft werden könnten.

Die Durchführung der Aktion wurde von der Stiftung Pro Juventute den „Freiwilligen" übertragen, die bereits in verschiedenen Bezirken des Kantons Zürich, sowie auch in einigen andern Teilen der Schweiz uneigennützige Mitarbeiter für die Ausstellung gewonnen haben. Da aber gewiß ist, daß noch viele Einzelpersonen (jung und alt), Jugendbünde, Schulen und Vereine wertvolle Arbeiten für die Freizeitausstellung liefern könnten, ergeht heute an alle die freundliche Einladung mitzuhelfen. Die kleinsten Beiträge, mögen sie in Handarbeiten, Plänen, Lese- und Denkfrüchten — niedergelegt in Aufsätzen oder Tagebüchern —, tabellarischen Zusammenstellungen, Zeichnungen, Photographien, Bilder- und andern Sammlungen, Beschreibungen, Ergebnissen von Liebhaberkünsten usf. bestehen, die als Zeichen für eine irgendwie nützliche, nachahmenswerte Freizeitleistung gelten können, sind willkommen. Aber auch Ratschläge und Anregungen werden mit Dank entgegengenommen. Welch prächtige Gelegenheit bietet sich nebenbei Jugendbünden und Vereinen, hier in anschaulicher Weise für ihre Ideale und Institutionen zu werben!

Es ist zu hoffen, daß alle Kreise der Bevölkerung diesen interessanten Versuch unterstützen werden.

Die Freiwilligen, Zentralstelle in **Wald** (Zch.).

Die Unterzeichneten begrüßen die Durchführung der Ausstellung „Meine Freizeit" und empfehlen der Bevölkerung bestens die Unterstützung des gemeinnützigen Werkes in oben angedeutetem Sinne:

Dr. H. Hanselmann, Zentralsekretär pro Juventute, Zürich.
Dr. K. Brynner, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Zürich.
H. Hiestand, Präsident der kant. gemeinnütz. Gesellschaft, Zürich.

g. Spr.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Altersverein Wald

Beilage

Altersverein Wald

Bericht 1921

gegründet 1878

Mitgliederzahl 31. XII. 21 : 160
Eintritte 1921 : 17
Gestorben sind 8

Vereinsversammlungen : 3
Vereinsübungen : 3

Neueintretende haben ein Eintrittsgeld von 1 Fr. zu bezahlen. Sollten die Ausgaben des Vereins nicht mehr aus den Eintrittsgeldern bestritten werden können, so hat jedes Mitglied einen Beitrag von 1 Fr. an die Vereinskasse einzuzahlen.

Wer Mitglied werden will, muß das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.
Unter den Mitgliedern besteht auch eine Gesangssektion, welche die Vereinsversammlungen jeweilen durch einige Liedervorträge zu verschönern sucht.

Besondere Veranstaltungen: Ausflug per Auto nach Zug
Weihnachtsfeier

Der Verein besitzt keine gedruckten Statuten u. Jahresberichte.

(Mitteil. von Hrn. Gul. Honegger, Langen
Aktuar)

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Tanzgesellschaft Wald

Beilage

Tanzgesellschaft Wald

Einladungsschreiben 1919 in der Chronik Z. 1920

1920 wurden keine Zusammenkünfte abgehalten.

1921

Zirkular:

Wald, den 5. Okt. 1921

P. P.

Nachdem im letzten Winter die Tanzgesellschaft keinerlei Anläße durchführte, hat die Kommission beschlossen, diesen Winter wiederum Gelegenheit zum Tanzen zu geben.

Ähnlich wie vor 2 Jahren wird ein Tanzlehrer engagiert werden, der ältere und neuere Formen denjenigen Teilnehmern, die es wünschen, vorzeigt und lehrt.

Vorgesehen sind während den Wintermonaten monatlich etwa 2 Abende.

Eingeladen werden zu den Anläßen nur die Unterzeichneten.

Die Kosten werden wie folgt verteilt werden: Pro Abend und pro Person 1 Fr. auch für Fehlende. Fallen die Abende auf die Wochentage Montag bis Freitag, so sind die auswärts wohnenden und die nur Samstag u. Sonntag in Wald anwesenden Teilnehmer von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Mehrkosten werden verteilt werden auf die Teilnehmer der Anläße im Verhältnis der Anzahl besuchter Abende. Das Komitee:

Halbheer Jakob, Honegger Arnold, Spörri Kaspar
Wolf Gottfried

Die nachstehend Unterzeichneten begrüßen die Initiative zu Tanz- u. Gesellschaftsabenden im Sinne erwähnter Ausführungen und melden sich zur Teilnahme: "

Während der Tanz-Saison 1921/22 wurde wegen Todesfall das Komitee bestellt aus Halbheer Tanz u. Keller Ernst; die schriftlichen Arbeiten wurden von Frau Halbheer-Rossel ausgeführt. Da nur regelmäßig besuchende Mitglieder gewünscht wurden, verlor die Tanzgesellschaft alle älteren Damen u. Herren. Mitglieder der Tanzgesellschaft, die an Tanz- u. Gesellschaftsabenden Zutritt haben: 41; davon waren regelmäßig besuchende: 30; Zusammenkünfte alle 14 Tage.

(Mitteil. v. Frau Halbheer-Rossel)

(1 Einladungskarte u. 1 Erklärung im Dossier v. 4/)

Fest

Wald. Ueber die Kirchweih gastiert auf dem Schlipfplatz **Wald.**

der bekannte Schweizer National Kinoma Willy Leuzinger

aus Rapperswil.

Großes wetter- und sturmsicheres Zelt.

Es werden nur ganz erstklassige Filmwerke zur Vorführung gebracht.

Letzte Neuheiten!

Sonntag, den 28. August von nachmittags bis abends 11 Uhr ununterbrochen Vorstellungen.

Abends 8 Uhr:

Haupt- und Gala-Vorstellung!

Erstklassiges Eröffnungsprogramm.

Als Hauptnummer:

Der Doppelmord von Serajewo

oder

Die Ursachen des Weltkrieges.

Montag von nachmittags bis abends 11 Uhr ununterbrochen Vorstellungen.

Abends 8 Uhr: 5109

Haupt- und Galavorstellung

Als Hauptnummer:

Der Graf von Monte Christo

Nach dem berühmten weltbelesenen Roman von **Alexandre Dumas.**

Niemand versäume diese Prachtswerke!

Es ladet höflich ein **W. Leuzinger.**

Kilbi WALD Kilbi

28. und 29. August.

Wohin gehen wir zuerst? Auf den **Schwertplatz,** wo das neu eingerichtete

Electro-Etagencaroussel

mit neuer Konzert-Orgel, sowie prachtvolle **Riesen-Luftschiffschaukel** und **Kunstschiessen** aufgestellt sind, wozu freundlichst einladen:

5106 **Die Besitzer.**

Gasthaus Scheidegg, Wald

Sonntag und Montag den 28. und 29. August

Brillante

Zauber-Vorstellung

durch den beliebten Zauberkünstler

Jrénée 5097

wozu freundlich einladet: Der Wirt: **Anton Haller.**

NB Im Corso-Theater Zürich und Bern hat Jrénée mit seinen Experimenten großen Erfolg gehabt und wird auch in Wald von seinem letzten Gastspiel noch manchem in Erinnerung sein.

Nur noch heute b. Wollenfritz

(Stand Gemeindehaus)

n staunend billigen Preisen: Wolldecken, Strickwolle, Bettücher, Taschentücher. 5138

Wald. Der Chilbirummel geht wieder los. Zahlreich haben sich die verschiedenen Buden und Karussells eingefunden, und die Jugend mag's kaum mehr „bheben", so wartet sie auf diesen lärmenden und lustigen Tag. Die fahrenden Leute, die gekommen sind, um wieder für einige Tage Brot zu erhaschen, werden wohl schwerlich auf ihre Rechnung kommen. Die heutige Zeit ist gewiß nicht dazu angetan, die Kauflust zu heben. Den vielen Arbeitern, die kommen, um sich das Leben und Treiben anzusehen, wird es beim Anblicke ihres leeren Geldsäckels leicht fallen, auf diesen oder jenen Genuß zu verzichten. Die Arbeitslosigkeit hat schwere Wunden geschlagen und gar viele Proleten werden dieses Jahr ganz entsagen müssen. So volkstümlich die Chilbi sonst ist.

13. aug „Die Arbeit"

— **Wald.** Die „Arbeit" weiß aus Wald zu berichten, daß der Chilbirummel wieder losgehe, daß sich die verschiedenen Buden und Karussels zahlreich eingefunden und daß die Jugend sich kaum mehr „bhebe" möge. Schade, wirklich schade, daß wir noch gar nicht Kilbi haben und daß noch kein einziger Buden- oder Karousselbesitzer sich in Wald eingefunden hat. Wohl oder übel muß die Jugend und andere, die sich fast nicht „bhebe" können, noch etwas warten. Die Kilbi scheint in der Wetzikoner Redaktionsstube eingekehrt zu sein!

„Volksblatt v. Z."

Neu! WALD Neu!

Bahnhofplatz Sonntag und Montag, 28. und 29. August 1921, **die größte Attraktion des 20. Jahrhunderts** **Bahnhofplatz**

The american Toboggan

5061

! Alles rutscht !

Kopf oder Bein voran. Ein jeder rutscht, wie er kann

Rutschbahn

Ferner:

ORIENT-IRRGARTEN

! Alles lacht !

Ausserdem ist Lachen sehr gesund. Drum auf nach Wald, da kann man wieder von Herzen lachen

Sowie

Hermse Holl. Bäckerei

Ferner: Hagen Kunsthalle

Neu Elektro-Riesen-Strippenflieger Neu

allerneuester Sport und Attraktion

5108

Fliegen, Schaukeln u. Trillen in gewaltiger Höhe

auf dem **Kilbiplatz Schlipf** zur Kirchweih 28. und 29. August in Wald.

Gemeindechronik Wald (Hzh.)
Jahrgang 1921

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Haus- u. Grundbesitzer-Verband Sekt. Wald

Beilage

7.11

Der Haus- u. Grundbesitzerverband

Sektion Wald

wurde gegründet am 17. Jan. 1919 und war eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse, die durch den Krieg für die Hausbesitzer immer unerträglicher wurden. Die eidgenössischen u. kantonalen Behörden erließen ungesetzliche Verordnungen ein zum Schutze der Mieter u. der stets steigende Hypothekarzins zwang die Hausbesitzer sich zu vereinigen u. ihre Interessen möglichst zu wahren. Leider sehen heute noch viele Hausbesitzer nicht ein, daß die sozialdemokratische Partei die Sozialisierung des Haus- und Grundbesitzes in ihrem Programm hat u. auch verwirklicht, wenn sie in Folge der Gleichgültigkeit der bürgerlichen Parteien die Mehrheit in unserem Schweizerlande erhält. Wir haben ca. 60 Mitglieder u. nebst einigen Kommissionssitzungen versammeln wir uns jährlich 1 Mal. Angeschlossen sind wir nebst dem eidgenössischen auch dem kantonalen Verband, welcher heute 5800 Mitglieder zählt. Der Zweck des schweizer. Haus- u. Grundbesitzer-Verbandes ist also der, dahin zu arbeiten, daß der Spruch: „Vor dem Gesetz sind alle gleich." wieder wahr wird.

Der Präsident: Hch. Peyer

Der Aktuar: J. Jaudenbein

Generalversammlung
des
Haus- und Grundeigentümer-Verbandes
Wald und Umgebung
Dienstag den 1. März, abends 8 Uhr, im Rößli.

Traktanden: Die Statutarischen.

Neue Mitglieder sind höflichst eingeladen.

1198 **Der Vorstand.**

— Wald. (Eingef.) Die Generalversammlung der Haus- und Grundeigentümer von Wald und Umgebung fand Dienstag, den 1. März im „Rößli" statt. Es sind nun zwei Jahre verflossen, seit der Verband gegründet wurde. Der Vorstand hatte im Jahre 1920 sieben Sitzungen und an fünf Delegiertenversammlungen teilgenommen. Die Versamlung erledigte die Jahresgeschäfte in kurzer Zeit; auch das Wahlgeschäft war bald durchgeführt, da keine Ablehnungen vorlagen. Ueber Einführung einer Buchhaltung wurde das sehr gut und leicht verständliche Buch vom S. H. G. V. durchberaten und empfohlen, von den meisten Anwesenden bestellt, da ein Original vorgelegt worden war. Der Mitgliederbestand hat sich auf 53 erhöht. Infolge dieser Tatsache muß nur betont werden, daß bei den hiesigen Hauseigentümern die Wirkungen oder die Unwahrheit, daß vor dem Gesetze alle Bürger gleich sind, noch nicht viele am eigenen Leib erlebt haben, sonst würden sie diese Unwahrheit schon drastisch bemerkt haben. Es ist nur zu konstatieren, daß die Hauseigentümer in ihrer Klause noch schlafen wie die Toten. Gar gerne genießen sie die Früchte, aber mitzuberaten oder sich dem Prinzip der Zusammengehörigkeit zu bekennen, erscheint ihnen überflüssig. Wir sind der Hoffnung, es werden sich dennoch dieses Jahr eine Anzahl neuer Eigentümer bei unserm Verbande eintragen lassen. r.

11. III.

Z
Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Feldschützenverein Wald

Statuten

des

Feldschützenvereins

WALD.

Wald.
Buchdruckerei H. HESS.
1904.

Der

Feldschützen-Verein

Wald

erklärt hiemit

Herrn .....

zu seinem

Aktiv-Mitgliede.

Namens des Vorstandes,

Der Präsident: H. Halbheer

Der Aktuar: H. Egli

Wald, den 16. Mai 1913.

Statuten

des

Feldschützen-Vereins Wald.

I. Zweck des Vereines.

§ 1.

Der Feldschützenverein Wald bezweckt die Hebung und Förderung des Schiesswesens im Allgemeinen, sowie die Pflege kameradschaftlichen Sinnes unter seinen Mitgliedern.

II. Bestand und Organisation.

A. Mitglieder.

§ 2.

Der Verein besteht aus:

a) Aktiv-Mitgliedern, das heisst solchen, die neben der eventuellen Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht auch teilnehmen an den sogenannten Standschiessen, sowie sich zum Besuche der von der General-Versammlung beschlossenen Sektions-Wettschiessen verpflichten lassen.

b) Passiv-Mitgliedern, welche ihre Schiesspflicht erfüllen und an allen anderen Uebungen sich beteiligen können.

c) Alters-Mitgliedern, welche mindestens 15 Jahre lang dem Verein ununterbrochen aktiv angehört haben und als solche bussenfrei sind.

d) Ehren-Mitgliedern, welche sich um die Hebung des Vereines ganz besondere Verdienste erworben oder 20 Jahre lang ununterbrochen demselben als Aktiv-Mitglied angehört haben.

Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der General-Versammlung ernannt, geniessen die Rechte des Aktiv-Mitgliedes, sind dagegen aller finanziellen Verpflichtungen enthoben.

§ 3.

Zur Bestreitung der allgemeinen Vereinsauslagen haben Aktiv-Mitglieder einen Jahresbeitrag von 2 Frk., Passiv-Mitglieder einen solchen von 5 Frk. zu bezahlen.

B. Vorstand.

§ 4.

Die Vertretung des Vereines, die Leitung seiner allgemeinen Angelegenheiten, Feststellung der Schiesstage, Doppel etc. wird einem Vorstand von sieben Mitgliedern übertragen.

Derselbe besteht aus:

Präsident
1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
1. Aktuar
2. Aktuar
Quästor
Materialverwalter.

§ 5.

Der Vorstand wird durch absolutes, (erster Wahlgang, zweiter Wahlgang relatives), geheimes Stimmenmehr in zwei Sektionen je auf die Dauer von zwei Jahren, mit steter Wiederwählbarkeit und zur eigenen innern Konstituierung, gewählt.

§ 6.

Jedes Jahr ist eine Hälfte des Vorstandes zu wählen.

1. Jahr. 1. Hälfte.	2. Jahr. 2. Hälfte.
Präsident	1. Schützenmeister
2. Schützenmeister	2. Aktuar
1. Aktuar	Materialverwalter
Quästor.	Drei Rechnungs-Revisoren (offen).

§ 7.

Die Schiessreglements für Feld und Stand, Vertagung der Schiessübungen und Versammlungen, Anstellung des Zeigerpersonales, Munitionsverkäufers und die Schützenwirtschaft liegen in der Aufgabe des Vorstandes.

§ 8.

In seiner ersten Sitzung verteilt er den Pflichtenkreis und bestimmt jährlich aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

C. Ein- und Austritt.

§ 9.

Jeder Schweizerbürger, welcher das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des Vereines werden.

§ 10.

Die Anmeldung zum Beitritt hat bei einem Mitgliede des Vorstandes zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Einem Abgewiesenen steht es frei, den Entscheid der General-Versammlung anzurufen.

§ 11.

Die Eintrittsgebühr beträgt 1 Frk.

§ 12.

Mitglieder, welche aus dem Verein entlassen zu werden wünschen, haben ihr Austrittsgesuch vor der ordentlichen General-Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13.

Vereinsmitglieder, welche sich wiederholter Uebertretung der Ordnung schuldig machen, sich den jeweiligen Anordnungen des Vorstandes widersetzen, oder welche ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der General-Versammlung ausgeschlossen werden.

D. Bussen.

§ 14.

Der Verein hält jährlich mindestens vier obligatorische Standschiessen ab. Die Teilnahme an denselben ist für Aktiv-Mitglieder bei einer Busse von 1 Frk. obligatorisch.

§ 15.

Sämtliche Vereins-Versammlungen sind bei 50 Rp. Busse obligatorisch. Dem Vorstand steht hier überdies das Recht zu, bei wichtigen Verhandlungen die Busse zu verdoppeln.

§ 16.

Als Entschuldigungen, die innert acht Tagen schriftlich einzureichen sind, gelten: Militärdienst, Krankheit oder mehrtägige Abwesenheit.

Anderweitige Entschuldigungen erledigt der Vorstand.

E. Allgemeines.

§ 17.

Im Frühjahr findet alljährlich die ordentliche General-Versammlung statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolles der letzten Versammlung.
4. Abnahme der Rechnung.
5. Vorlegen des Jahresberichtes.
6. Festsetzung der Gratifikation.
7. Wahlen.

8. Eventuelle Ernennung von Alters- und Ehren-Mitgliedern.
9. Eventuelle Revision der Statuten.
10. Munitionsentschädigung.
11. Verschiedenes.
12. Schlussappell.

§ 18.

Vereinsversammlungen finden statt, so oft dies der Vorstand für notwendig erachtet, oder mindestens die Hälfte der Mitglieder demselben ein diesbezügliches schriftliches Gesuch unter Angabe der Gründe einreichen.

§ 19.

Vereinsversammlungen sind unbedingt beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

Dagegen kann die Auflösung des Vereines nur von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 20.

Der Verein bildet eine Sektion des Zürcher Kantonal-Schützenvereines und damit auch des eidgenössischen Schützenvereines.

Im Ferneren ist er Mitglied der Unfall-Versicherungs-Genossenschaft schweizerischer Schützenvereine.

§ 21.

An diejenigen Mitglieder, welche neben einem Bedingungsschiessen an allen weiteren Uebungen teilgenommen haben, kann am Ende des Jahres eine Prämie verabfolgt werden. Ueber deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 22.

Munitionsentschädigung und rückständige Punktgelder, die bis und mit erster Schiessübung nicht bezogen werden, fallen in die Vereinskasse.

§ 23.

Sollte sich im Laufe der Zeit in unserer Mitte eine Revolversektion bilden, so steht sie unter vorstehenden Statuten.

§ 24.

Reglements, Schiessordnung etc. dieser Sektion stehen unter der Genehmigung der General-Versammlung.

III. Schlussbestimmungen.

§ 25.

Im Falle der Auflösung des Vereines darf die Kasse nicht verteilt werden, sondern muss zur Aufbewahrung dem löblichen Gemeinderate übergeben werden, der sie verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit gleichen Zwecken und gleichem Namen gebildet hat.

§ 26.

Eine allfällige Revision derselben kann nur in einer ordentlichen General-Versammlung, auf Antrag des Vorstandes oder auf Wunsch der Mehrheit des Vereines vorgenommen werden. Ein diesbezügliches Begehren ist jedoch dem Vorstande mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzureichen.

Wald, im Juni 1904.

Der Vorstand.

Beilage

Feldschützenverein Wald

Bericht 1921.

gegründet 1876.

Mitgliederzahl am 31. Dez. 21:

Aktive	42
Passive	21
Ehren	8
Frei	1
Eintritte 1921	8
Austritte	4

Vereinsversammlungen 1921	3
Vereinsübungen	7
Vorstandssitzungen	6

Mitgliederbeitrag f. aktive: 2 Fr.
f. Passive: 5 "

Die Sektion nahm an 4 Schießanlässen teil.

Beilage 2 Expl. v. Wald: 1 Zusammenstellung von Zeitungsnotizen über die Tätigkeit der Schützenvereine pro 1921

Gemeindearchiv
Wald (Zch.)

Beilage

Milit.-Schiessver. Riedt



Statuten

des

Militär-Schießvereins

Ried-Wald.

Wald
Buchdruckerei von H. Heß
1906.

Statuten

des

Militärschießvereins Ried-Wald.

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Militärschießverein Ried-Wald stellt sich zur Aufgabe, durch seine Schießübungen die Wehrtüchtigkeit seiner Mitglieder nach Kräften zu fördern und gleichzeitig Vaterlandsliebe und kameradschaftlich gesellschaftliches Leben unter ihnen zu pflegen.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Wer Mitglied des Vereines werden will, muß sich an der Generalversammlung oder spätestens bis zum ersten Schießtag beim Vorstande persönlich oder schriftlich anmelden.

§ 3.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern A und B. Beide erfüllen die obligatorische Schießpflicht und zudem nehmen die ersteren an sämtlichen vom Vereine abgehaltenen Schießübungen teil. An der Generalversammlung haben jeweilen die Mitglieder anzugeben, ob sie auf der Liste A oder B verzeichnet werden sollen und dies ist für das laufende Jahr verbindlich.

III. Organisation.

§ 4.

Die Organe des Vereines sind:

I. Die Generalversammlung, welche jeweils im Februar, spätestens im März stattzufinden hat und im besondern obliegt:

a) Protokoll und Rechnungsabnahme.
b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
c) Wahl der Rechnungsrevisoren (zwei).
d) Wahl von Delegierten an den Gemeindeschieß-verein und an den Bezirks-Schützenverband.
e) Wahl der Controleure.
f) Wahl der Zeiger auf Vorschlag des Vorstandes.
g) Ausbezahlung der eidgenössischen und kantonalen Munitionsvergütung an die Mitglieder.
h) Unvorhergesehenes.

Von den Vorstandsmitgliedern kommen das eine Jahr Präsident und I. Schützenmeister und das andere Aktuar, Quästor und II. Schützenmeister in die Wahl. Diese findet geheim statt.

II. Der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Obliegenheiten:

Der Präsident leitet die Versammlungen und wacht als Vertreter des Vereines über den gehörigen Gang des Ganzen; auch bringt er die jeweiligen Vereinsbeschlüsse zur Ausführung. Der Quästor übernimmt in dessen Abwesenheit die gleichen Funktionen. Der Aktuar besorgt die Mitgliederkontrole und die Inserationen, er führt die Standblätter bei den Uebungen, ferner das Vereins-Schießbuch und Einzelschießheft des Mannes, sowie die Ausfertigung der eidgenössischen und kantonalen Tabellen nach Maßgabe der Schieß-Comptabilität und endlich das Vereinsprotokoll. Die äußere Korrespondenz erledigt er in Gemeinschaft mit dem Präsidenten. Der

Quästor verwaltet die Kasse, besorgt den nötigen Munitions-Einkauf, sowie Verkauf an die Mitglieder, den Bezug der Eintritte, Jahresbeiträge und Doppelgelder und legt der Generalversammlung genau spezifizierte Rechnung ab. Der Rechnungsprüfungskommission, die das Recht hat, zu jeder Zeit Kassasturz zu machen, hat er jeweils behufs genauer Revision der Rechnung sämtliche Belege vorzuweisen. Der I. event. II. Schützenmeister leitet die Schießübungen nach militärischen Regeln und ist für rechtzeitiges Beginnen und richtigen Verlauf derselben verantwortlich; eine jeweilige genaue Gewehr-Inspektion der aus der Feuerlinie austretenden Schützen wird demselben zur speziellen Pflicht gemacht.

§ 5.

Der Vorstand hält nach seinem Ermessen eigene Sitzungen ab, sei es auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei der übrigen Mitglieder in einer schriftlich begründeten Petition es verlangen.

§ 6.

Für austretende Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsdauer ihren Austritt geben, wird durch den Verein ohne Verzug eine Neuwahl getroffen.

IV. Oekonomie des Vereins.

§ 7.

Die Kasse wird gebildet aus:

a) Eintrittsgeldern von 1 Fr. pro Mitglied.

b) Jahresbeiträgen im Minimum von Fr. 1.— bis zum Maximum von Fr. 2.50 pro Mitglied. (Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt jeweils die Frühjahrs-Generalversammlung auf Grund eines vom Vorstand aufgestellten Budgets).

c) Austrittsgeldern von Fr. 2.—. (Von letzterem ist frei, wer seinen Wohnort auf eine Entfernung von über 5 Kilometer vom ordentlichen Uebungsorte Ried verlegt; ferner jeder Militär nach seiner völligen Entlassung aus dem Wehrmannsstande).

d) Bußen und zwar:

50 Cts. für Ausbleiben an den obligatorischen Uebungen.

20 Cts. für Zuspätkommen an den obligatorischen Uebungen.

50 Cts. für Ausbleiben an der Generalversammlung.

1 bis 5 Fr. für Ausbleiben am Gemeindeschießen oder am Bezirks-Verbandschießen.

Die Höhe der Bußen bestimmt die Versammlung.

e) Erlös der leeren Hülsen. Dieser wird für die Anschaffung von Scheiben, Reparaturen an Zeigerwehr und Schießstand verwendet.

f) Vom Vorstand diktierten Bußen bis auf Fr. 5.— für Nichtbeachtung der militärischen Disziplin bei den Schießübungen und Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Schützenmeisters. Für hieraus erwachsende schlimme Folgen ist der Fehlbare überdies verantwortlich.

§ 8.

Der Vorstand ist ermächtigt, nötigen Falles die obigen Bußen zu erhöhen.

§ 9.

Als Entschuldigungsgründe sind einzig gültig: Eigene Krankheit, Todesfall in der Familie und Erfüllung bürgerlicher oder militärischer Pflichten.

§ 10.

Aus dem Verein Austretende verlieren jeden Anspruch auf das Vereins-Eigentum.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 11.

Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, bei der ersten Schießübung den Jahresbeitrag, bezw. auch den Eintritt dem Quästor zu bezahlen.

Ferner wird von den Mitgliedern verlangt, sowohl bei Bezug der Munition, wie auch das Lösen des Doppels vor Beginn der Schießübung zu besorgen und ist der Quästor gehalten, für während des Schießens nachträglich gelöste Munition und Doppel eine Bezugsgebühr von 10 Cts. zu seinen Handen zu verlangen. Dagegen ist es gestattet, daß später erscheinende Mitglieder für diesen Bezug einen andern Schützen beauftragen.

§ 12.

Nur schriftliche Entschuldigungen haben Gültigkeit. Diese sind vor dem betreffenden Schießtag oder Versammlung dem Präsidenten zu übergeben.

§ 13.

Während der Schießübungen haben sich die Mitglieder den Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

§ 14.

Sämtliches Doppelgeld wird am Endschießen unter die Aktiv-Mitglieder verteilt und zwar wird das Gesamtresultat (Treffer und Punkte) des betreffenden Schießjahres in Anschlag gebracht. Ebenso werden dann auch Punktgelder und Prämien vom Gemeinde- und Bezirks-Verbandschießen ausbezahlt.

§ 15.

Der Vorstand hat jedem Mitglied ein Exemplar der Statuten zu übergeben.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Der Vereins-Vorstand ist gehalten, für Durchführung von mindestens 6—7 Uebungen alljährlich zu sorgen und muß deren Abhaltung jeweilen 8 Tage vorher im Lokalanzeiger publiziert werden; in nötig erscheinenden Fällen kann der Vorstand die Schützen auch per Zirkular einberufen. Näheres betreffend Arrangement der Schießübungen bestimmt ein vom Vorstand hiefür speziell aufgestelltes Reglement.

§ 17.

Der Präsident, der Aktuar, der I. und II. Schützenmeister und der Quästor haben keinen Doppel zu bezahlen und sind auch für effektive Barauslagen, welche ihnen in Ausübung ihrer Pflichten entstehen (für Spesen und Porti) aus der Vereinskasse billigerweise zu entschädigen; der Aktuar bezieht im Speziellen für das Ausfüllen der Schießhefte des Mannes eine Einschreibegebühr von 20 Rp. pro Heft.

§ 18.

Der Verein ist Mitglied des Gemeindeschießvereines und des Bezirksverbandes und können nur an der Generalversammlung Anträge für eventuelle Aufhebung dieser Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 19.

Eine Statutenrevision kann nur an der Generalversammlung verlangt werden durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20.

Drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder können Auflösung des Vereins verlangen.

Barvermögen können die Mitglieder unter sich verteilen, dagegen muß allfälliges Kassadefizit gedeckt werden.

Die Utensilien dürfen nicht veräußert werden. Diese müssen bis zur Gründung eines neuen Vereines im Schulhause aufbewahrt werden.

§ 21.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die hohe Militärdirektion in Kraft und werden diejenigen vom 6. März 1877 als aufgehoben erklärt.

Durch die außerordentliche Versammlung vom 25. Februar 1906 einstimmig angenommen.

Namens des Militärschießvereins Ried-Wald,

Der Präsident: **Alfr. Buchmann.**

Der Aktuar. **E. Kunz.**

I. Schützenmeister:
R. Heß.

Die Statuten wurden von der h. Militärdirektion geprüft und genehmigt.

Zürich, den 3. März 1906.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Beilage

Militärschießverein Ried-Wald

Bericht 1921

gegründet: 1875

Präs.: Brugger Sam., Dieterswil
Akt.: Krügg A., Ried

Mitgliederzahl 31. XII. 21: 51 Aktive (dav. 3 Ehrenmitgl.)
— Passive

Eintritte 1921: 10
Austritte: 10

Vereinsversammlungen: 2
Vereinsübungen: 16
Vorstandssitzungen: 5

Finanz. Leistung d. Aktiven 2,50 Fr. jährl.
d. Passiven 3 " "
Ehrenmitgl. frei

Am Esept. v. M 1921 eine Zusammenstellung von Fertigungsmitteilungen über die Tätigkeit sämtl. Schießvereine von Wald

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Militärschiessverein Hübli-Hittenberg

Beilage

87

Militärschießverein Hübli-Hittenberg

Bericht 1921.

Laut Protokoll wurde im März 1877 ein Militärschießverein Hübli gegründet, der sich nach § 1 der Statuten zum Ziele setzte: „Allgemeine militärische Ausbildung, namentlich im Gebrauche der Schußwaffe. Diese Ausbildung wird angestrebt durch praktische Übung im Schießen, durch Ausmärsche u. Vorträge militärischen Inhalts." — Außer der Schießtätigkeit berichtet aber das Protokoll von weiterer Ausbildung nichts. Geschossen wurde in der Aa, im Fellmis u. auf der Scheidegg. Im März 1887 vereinigte sich der Verein mit dem Militärschießverein Hittenberg und führt von nun an den Namen „Militärschießverein Hübli-Hittenberg". 1920 wurde der Schießplatz nach Hittenberg verlegt mit Scheibenstand am Kennelholz. Im Herbst des gleichen Jahres wurde durch die Vereinsmitglieder eine betonierte Feigerwehr erstellt, ohne Zuzug von Handwerkern u. Taglöhnern, alles freiwillige Arbeit, sogar kostenlose Kiesbeschaffung und kostenlose Zufuhr des Materials. Die Anschaffung einer Vereinsfahne wurde beschlossen und die Finanzierung derselben durch eine (freiwillige) Sammlung in die Wege geleitet. — Dies als kurze Vorgeschichte des Vereins.

Das Jahr 1921 brachte frisches Leben und rege Tätigkeit in den Verein. Präsident Benedikt Kälin dankte ab und an seine Stelle rückte der Hittenberger Schullehrer J. Elmer.

Auf den 16. u. 17. April, event. auf den 23. u. 24. verlegte die Versammlung die Fahnenweihe. Diese sollte in einfachem Rahmen durchgeführt und dazu nur die Schützvereine der Gemeinde Wald eingeladen werden. Als Patenschaft wurde einstimmig für Riedt eingeholen. Die Vorbereitungen zur Fahnenweihe wurden durch einen erweiterten Vorstand getroffen. Als Festredner wurde Herr Wilhelm Rädle, Wald bestimmt, als Festmusik die „Harmonie Wald" engagiert. Des schlechten Wetters wegen mußte das Fest auf den 23. u. 24. April verschoben werden. Trotzdem der erste Tag Regen- und Schneeschauer brachte, nahm es einen guten Verlauf, denn der Sonntag brachte Aufheiterung. Der Fahnenakt verlieh dem Fest eine feierliche Stunde. Das Schießen zeitigte trotz teilweise ungünstiger Witterung gute Resultate.

Der Verein beteiligte sich am Freundschaftsschießen in Fischental, am Gemeindeschießen u. am Bezirksschießen, ohne aber jeweils in der Vorbereitung viel Namhaftes zu leisten, was darauf zurückzuführen ist, daß erstens die Mitglieder nicht so viel Zeit und Geld für die Schießübungen aufbringen können oder wollen und zweitens ein beträchtlicher Teil der Schützen zu den jüngeren Jahrgängen der Schießpflichtigen zählt. Es steht kaum zu befürchten, daß die Schießtätigkeit unseres Vereins in einen „krampfhaften Sport" ausartet. Am üblichen Grümpelschießen, mit dem das Vereinsjahr seinen Abschluß fand, beteiligten sich auch Nichtvereinsmitglieder

aus der nächsten Umgebung und die Gabenverteilung im „Lauf" zog Alt und Jung von Hübli u. Hittenberg an, um im engsten Bekanntenkreise ein einfaches Fest zu feiern.

Mitgliederzahl Dez 21.	Aktiv	38
	Ehren-Mgl.	5
Eintritte 1921		5
Austritte		1
Vereinsversammlungen		3
Vereinsübungen		6
Vorstandssitzungen		4

Finanz. Leistung d. Mitglieder pro Jahr:
1.50 Fr Jahresbeitrag
3 x 1.50 Fr. Doppelgeld.

Eine gedruckte oder geschriebene Vereinsgeschichte besteht nicht, hingegen ist das Protokoll bis z. Gründung zurückreichend noch vorhanden.
Die Statuten werden wahrscheinlich in den nächsten Jahren auch gedruckt werden.

Bericht erstattet vom Präs. Hrn.
B. Elmer, Lehrer

1 Zusammenstellung v. Zeitungsnotizen über die Tätigkeit aller Schießvereine v. Wald im Exempl. v. Wald.

Gemeindechronik
Wald (Zch.)
Z II

Beilage

Grütliverein Wald

Beilage

Grütliverein Wald
50. Jahresbericht 1921

Der Grütliverein Wald leistete im Jahre 1921 sowohl in politischer wie in organisatorischer Hinsicht ein vermehrtes Maß von Arbeit, leider nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Wenn wir diesen Enttäuschungen besonders in der Aufnahme neuer Mitglieder auf den Grund gehen, so liegt es nahe, daß die Hauptsache in den so überaus kritischen, wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen ist. Die schreckliche Zunahme der Arbeitslosigkeit, die viele Arbeiterfamilien zu einer kaum erträglichen Lebenshaltung zwingt, drückt gewiß politische Arbeitervereine in erster Linie und mit voller Macht. Die Agitation wurde deshalb sehr erschwert. Doch konnten wir unsern Mitgliederbestand um 1 vermehren. Es wurden im abgelaufenen Jahre 10 Versammlungen abgehalten, in denen alle abzustimmenden Gesetzesvorlagen u. Gemeindeversammlungen besprochen wurden und für die gefaßten Beschlüsse agitiert. Auch wurden weitere politische u. wirtschaftliche Probleme mit Eifer behandelt.

Im Berichtsjahre war der Grütliverein Wald in 10 Gemeindebehörden und Kommissionen vertreten.

Eine gutverlaufene Exkursion im E.W.W. unter der kundigen Leitung des Betriebschefs fand volle Anerkennung.

Als politische Veranstaltungen können die beiden Oberländer-Versammlungen

betrachtet werden in Uster und Wald.

Vorstandssitzungen : 12

Finanz. Leistung pro Mitgl. u. Jahr : 12 Fr.

E. Peter, Aktuar.

Z D

Gemeindechronik
Wald (Zch.)

Beilage

Schweiz. Verband evang.
Arb. u. Angest. Sekt. Wald

Schweizerischer Verband
evangelischer Arbeiter und Angestellter

STATUTEN

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 10. Januar und durch die Urabstimmung vom 15. Februar
1920

Im Handelsregister eingetragene Genossenschaft
Gegründet 1907

Postcheckkonto VIII/960 Zürich

Buchdruckerei H. Albrecht, Wallisellen
1920

Inhaltsverzeichnis.

Paragraph

I. Allgemeines.

1 Rechtsnatur
2 Sitz
3 Zweck
4 Institutionen
5 Selbsterhaltung
6 Tätigkeitsgebiet

II. Mitgliedschaft

7 Voraussetzungen u. Bedingungen
8 Art der Mitglieder
9 Haftung

A. Aufnahmen

10 Anmeldung
11 Aufnahmebeschluß

B. Uebertritt

12 Formalität

C. Austritt und Ausschluß

13 Austrittserklärung
14 Erlöschen der Mitgliedschaft
15 Rückständige Beiträge
16 Streichung
17 Ausschluß

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

18 A. Eintrittsgelder

B. Monatsbeiträge

19 Obligatorische
20 Fakultative
21 Uebertrittsgebühren
22 Ausserordentliche Beiträge
23 Zahlungsmodus
24 Erlaß

C. Unterstützung

25 Voraussetzung
26 Obligatorische Taggelder
27 Auszahlungen
28 Unterstützung bei gewöhnlicher Arbeitslosigkeit
29 Einschränkungen
30 Abzug rückständiger Beiträge
31 Ueberversicherung
32 Arbeitsgelegenheit
33 Verhalten der Mitglieder
34 Dauer der Unterstützung
35 Unterstützung im Todesfall
36 Notstandsunterstützung
37 Unfall-Zusatz-Versicherung

Paragraph

IV. Organisation

38 Organe

A. Delegiertenversammlung

39 Zusammensetzung
40 Tagung
41 Geschäfte
42 Anträge und Abstimmungen

B. Zentralvorstand

43 Zusammensetzung
44 Vertretung
45 Konstituierung
46 Geschäfte
47 Pflichten der Z.-V.-Mitglieder
48 Abstimmungen
49 C. Sekretariat
50 D. Verbandsorgan
51 E. Prüfungskommission
F. Sektionen
52 Zusammensetzung
53 Funktionen des Vorstandes
54 Versammlungen

V. Oekonomie

A. Zentralkasse

55 Rechnungswesen
56 Einnahmequellen
57 Vermögen

B. Reservefonds

58 Anlage
59 Verwendung

C. Entschädigungen

60 Delegierte
61 Mitglieder des Z. V. und Kommiss.
62 Sektionskassiere

VI. Verschiedenes

63 Urabstimmung
64 Rekurse und Schiedsgericht

VII. Revision der Statuten

65 Voraussetzungen
66 Durchführung

VIII. Auflösung des Verbandes

67 Auflösungsbeschluß
68 Verwendung des Vermögens

IX. Schlußbestimmungen

69 Gewerkschaftliche Betätigung
70 Inkrafterklärung

Schweizerischer Verband
evangelischer Arbeiter und Angestellter

STATUTEN

Im Handelsregister eingetragene Genossenschaft

Sitz in Zürich

I. Allgemeines.

Rechtsnatur

§ 1. Unter dem Namen: Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter besteht eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer.

Sitz

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Zürich; hier ist sie im Handelsregister eingetragen.

Zweck

§ 3. Nach dem Grundsatz: «Einer trage des andern Last», Gal. 6. 2, bezweckt der Verband:

1. Gegenseitige materielle Unterstützung, hauptsächlich bei Arbeitslosigkeit und zwar in erster Linie bei Arbeitslosigkeit infolge von Streikbewegungen, Aussperrungen und Verdrängungen.

2. Wahrung der Interessen der evangelischen Arbeiter und Angestellten (§ 69).

Institutionen

§ 4. Zur Erreichung des ersten Verbandszweckes dienen folgende Versicherungszweige:

a) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit infolge von Streikbewegungen, Aussperrungen und Verdrängungen.
b) Unterstützung bei gewöhnlicher Arbeitslosigkeit.
c) » im Todesfall von Mitgliedern.
d) » in besonderen Notfällen.
e) Bedingte Unterstützung bei Unfällen.

Andere Versicherungszweige können unter der Voraussetzung von § 5 angegliedert werden.

Selbsterhaltung

§ 5. Die in § 4 lit. a, b und c erwähnten Versicherungszweige sind für alle Mitglieder obligatorisch; die unter lit. d und e aufgeführten dagegen fakultativ.

Die bestehenden, sowie alle neu anzugliedernden Versicherungszweige müssen sich selbst erhalten.

Tätigkeitsgebiet

§ 6. Der Verband besteht aus Sektionen und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz.

II. Mitgliedschaft.

Voraussetzung

§ 7. Mitglieder des Verbandes können Personen beiderlei Geschlechts werden, die in ihren Grundsätzen und Tendenzen auf dem Boden der heiligen Schrift stehen, die Statuten anerkennen und das 14. Altersjahr (Erwerbsfähigkeit) zurückgelegt haben.

Juristische Personen (z. B. Gesellschaften etc.) können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

Bedingung

Personen, welche im Ausland wohnen, aber ihren Arbeitsplatz in der Schweiz haben, ferner solche, die ihre Berufstätigkeit im Auslande ausüben, trotzdem aber dem schweizerischen Arbeits-Gesetz unterstellt bleiben, können unter Voraussetzung von Absatz 1 Mitglieder des Verbandes sein.

Teilweise oder bedingt arbeitsfähige Personen können nur unter Vorbehalt von § 29 aufgenommen werden.

Art der Mitglieder

§ 8. Der Verband besteht aus genußberechtigten und unterstützenden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Unterstützendes Mitglied wird diejenige Person, die ohne die Genußberechtigung zu erwerben, die Kasse mit einem einmaligen Beitrag von mindestens 50 Franken oder mit einem jährlichen Beitrag von mindestens 5 Franken unterstützt und sich als unterstützendes Mitglied anmeldet.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Kasse in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig genußberechtigtes Mitglied sein.

Die genußberechtigten Mitglieder werden in Klassen eingeteilt, je nach der Höhe der Monatsbeiträge und der hievon abhängigen Unterstützungsansprüche (§§ 19 und 26).

Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind den genußberechtigten mit Bezug auf Stimm- und Wahlrecht gleichgestellt.

Haftung

§ 9. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen; die Genossenschaft haftet nur mit dem Genossenschaftsvermögen. Der Verband (bezw. die Genossenschaft) steht auf dem Boden der Gemeinnützigkeit; die Erzielung und Verteilung eines Gewinnes ist gänzlich ausgeschlossen.

A. Aufnahmen.

Anmeldung

§ 10. Wer dem Verband beizutreten wünscht, hat sich bei einem Sektionsvorstand, eventuell beim Zentralvorstand durch Ausfüllung des entsprechenden Formulars anzumelden.

Aufnahme

§ 11. Die Aufnahme eines jeden neu eintretenden Mitgliedes geschieht durch Mehrheitsbeschluß des Sektionsvorstandes, welcher der nächsten Mitgliederversammlung die erfolgten Eintritte bekannt zu geben hat.

Die Anmeldung an den engeren Zentralvorstand (E. Z. V.) geschieht nach Aufnahme durch den Sektionsvorstand.

Der Mitglieder-Versammlung und dem Zentralvorstand bleibt das Recht der Aberkennung der Mitgliedschaft vorbehalten.

Die Einzelmitgliedschaft ist gewährleistet, sofern sich am Wohn- oder Arbeitsorte des Mitgliedes oder in dessen Nähe keine Sektion befindet.

Der Ausweis der Mitgliedschaft geschieht durch Mitglieder-Karten.

Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder unterliegt den Bestimmungen für die Neuanmeldungen mit Ausnahme von § 18, 4. Absatz.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Stellungs- und Wohnungswechsel unverzüglich dem Vorstand seiner Sektion schriftlich anzuzeigen.

B. Uebertritt.

Formalität

§ 12. Uebertritte in andere Sektionen erfolgen kostenlos. Jedes übertretende Mitglied hat sich beim Vorstande der Sektion, welcher es bisher angehörte, abzumelden und innert einer Woche seine Anmeldung beim Vorstande derjenigen Sektion, in welche es überzutreten wünscht, einzureichen, immer unter Vorweisung der Mitgliederkarte.

C. Austritt und Ausschluß.

Austrittserklärung

§ 13. Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied auf 30. Juni oder 31. Dezember mit vorausgehender dreimonatlicher Kündigung frei und hat schriftlich zu geschehen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 14. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.

Rückständige Beiträge

§ 15. Das austretende Mitglied hat spätestens mit dem Austritte alle rückständigen Beiträge zu entrichten und die Mitgliederkarte zurückzugeben.

Mit dem Austritt aus dem Verband erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Rechte und Ansprüche.

Dem Verband bleibt auch nach dem Austritt die Geltendmachung etwaiger Forderungen auf rückständige Verbindlichkeiten des Ausgetretenen vorbehalten.

Vom Erlöschen von Mitgliedschaften gibt der Zentralvorstand allen Sektionen periodisch Kenntnis.

Streichung

§ 16. Von der Mitgliederliste wird gestrichen:

a) wer mit drei Monatsbeiträgen im Rückstande ist und der durch den Sektionsvorstand schriftlich erfolgten Aufforderung zur Zahlung keine Folge leistet.

b) wer seinen bleibenden Aufenthalt im Auslande nimmt, vorbehalten § 7 Absatz 3.

Die Streichung erfolgt durch den Sektionsvorstand unter Anzeige an den Zentralvorstand; sie kann auch durch letzteren direkt geschehen.

Ausschluß

§ 17. Ausgeschlossen wird ein Mitglied:

a) wenn es den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung beharrlich zuwiderhandelt.

b) wenn sein Verhalten im Widerspruch steht zu § 7 der Statuten.

c) wenn begründete Klagen über moralisch nicht einwandfreien Lebenswandel vorliegen.

Der Ausschluß erfolgt durch die Sektionen oder den Zentralvorstand.

Der Ausschluß von Mitgliedern durch die Sektionen ist dem Zentralvorstand genau begründet innert acht Tagen mitzuteilen.

Vom Ausschliessungsbeschluß muß das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Zentralvorstandes in Kenntnis gesetzt werden.

Berufung

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht innert 14 Tagen nach Abgang dieser Anzeige das Recht der Berufung an das Ehrengericht zu. Die Bekanntmachung des Ausschlusses an die verschiedenen Sektionen darf erst nach Ablauf dieser 14-tägigen Rekursfrist stattfinden.

Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die fünf verschiedenen Sektionen angehören müssen. Je zwei werden vom ausgeschlossenen Mitgliede und vom Zentralvorstand bezeichnet, die als fünftes Mitglied einen Obmann bestimmen. Unterläßt das ausgeschlossene Mitglied innert festzusetzender Frist die Ernennung der zwei Vertreter, dann steht dem Zentralvorstand das Recht zu, alle vier oder fünf Gerichtsmitglieder zu bestimmen. Dem Urteil des Ehrengerichtes haben sich beide Teile bedingungslos zu unterziehen.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

A. Eintrittsgelder.

§ 18. Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von 1 Franken in die erste, 2 Fr. in die zweite, 3 Franken in die dritte und 4 Franken in die vierte Klasse.

Unterstützende Mitglieder sind vom Eintrittsgeld befreit. Bei allfälligem Uebertritt in eine der Klassen I—IV zahlen sie hingegen obgenannte Eintrittsgbühren für die Klasse, in die sie einzutreten wünschen.

Zu Propagandazwecken kann der Zentralvorstand während gewissen Zeiten das Eintrittsgeld auf die Hälfte reduzieren.

Ausgetretene Mitglieder sind bei Wiedereintritt innert Jahresfrist vom Eintrittsgeld befreit.

B. **Monatsbeiträge.**

Obligatorische

§ 19. Die ordentlichen obligatorischen Monatsbeiträge der Mitglieder (§ 4 a und b, § 5) betragen:

Franken 1.50 in der I. Klasse
» 2.50 » » II. »
» 3.50 » » III. »
» 4.50 » » IV. »

Ueber die Verteilung dieser obligatorischen Beiträge auf die Kassen (§ 4 a und b) beschließt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

Bis zum 25. Tag eines Monats erfolgte Eintritte zahlen für den laufenden, nach dem 25. erfolgte Eintritte für den nächsten Monat.

Fakultative

§ 20. Hinsichtlich der Beiträge für die nach den Statuten nicht obligatorischen Versicherungsinstitutionen (§ 37) wird auf die diesbezüglichen Statuten verwiesen.

Gebühren bei Klassenwechsel

§ 21. Der Uebertritt in eine höhere oder niedere Klasse kann nur auf Anfang eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer dreimonatlichen schriftlichen Voranzeige an den Sektionsvorstand zu Handen des Zentralvorstandes erfolgen. Der Uebertritt in eine höhere Klasse bedingt Zahlung einer Uebertrittsgebühr von je 1 Franken pro Klasse und Mitglied.

Der Uebertritt von einer höhern in eine niedere Klasse ist kostenlos und ohne Rückvergütung.

Außerordentliche Beiträge

§ 22. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, bei großer Inanspruchnahme der Kassen laut § 4 a und b von den genußberechtigten Mitgliedern vorübergehend außerordentliche Beiträge zu erheben, die jedoch 50 % der ordentlichen Mitgliederbeiträge nicht übersteigen dürfen.

Die vom Ausstand oder sonstiger Arbeitslosigkeit betroffenen Mitglieder sind von diesen außerordentlichen, nicht aber von den obligatorischen Beiträgen befreit.

Zahlungsmodus

§ 23. Der Einzug der monatlichen Mitgliederbeiträge zu Handen der Zentralkasse erfolgt je bis zum 15. des Monats durch den Sektionskassier oder dessen Bezüger.

Die Mitglieder sind gehalten, ihren Pflichten pünktlich nachzukommen.

§ 24. Mitgliedern, denen durch Krankheit oder sonstiges unverschuldetes Unglück die Bezahlung der Beiträge wesentlich erschwert wird, können durch den Sektionsvorstand die Beiträge während dieser Zeit erlassen werden, unter Anzeige an den Zentralvorstand. Erlaß der Beiträge

C. Auszahlung.

§ 25. Mitglieder, welche beim Eintritt und innerhalb des ersten Jahres ihrer Mitgliedschaft Unterstützung beziehen, haben sich unterschriftlich zu verpflichten, mindestens solange Mitglieder des Verbandes zu bleiben, bis durch ihre Beiträge die in ihrem ersten Jahre empfangenen Unterstützungen wieder gedeckt sind. Es ist solchen Mitgliedern freigestellt, durch höhere Mitgliederbeiträge oder durch namhafte Zuwendung diesen Ausgleich schneller herbeizuführen. Auf keinen Fall ist ihnen vorher der Uebertritt in eine niedere Klasse gestattet. Bei vorherigem Austritt oder Ausschluß werden sie für den Fehlbetrag haftbar gemacht. Voraussetzungen

§ 26. Jedes Mitglied, das infolge von Streikbewegungen, Aussperrungen oder Verdrängung oder gewöhnlicher unverschuldeter Arbeitslosigkeit seinen Lohn einbüßt, hat Anspruch auf folgende Entschädigungen, Sonntag, sowie allgemeine örtliche Feiertage ausgenommen: Obligatorische Taggelder

Franken	1.50	in der	I.	Klasse	
»	3.—	» »	II.	»	
»	4.50	» »	III.	»	.
»	6.—	» »	IV.	»	

Verheiratete, sowie Verwitwete und Geschiedene, wenn eigenen Haushalt führend, erhalten einen Zuschuß von 20% des ordentlichen Taggeldes. Sind beide Ehegatten Mitglieder, dann wird der Zuschuß nur einfach entrichtet.

Für jedes Kind unter 15 Jahren, für dessen Lebensunterhalt ein Mitglied aufzukommen hat, wird ein Zuschuß von 30 Rappen per Arbeitstag ausbezahlt. Der Betrag wird jedoch nur einfach entrichtet, wenn beide Eltern Mitglieder des Verbandes sind.

Ledige Mitglieder, welche für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen haben, werden den Verheirateten gleichgestellt.

Ausstände von einem Tag werden nicht vergütet.

Bei längeren Ausständen sind jedoch die betroffenen Mitglieder vom ersten Tage an genußberechtigt.

Auszahlung der Taggelder

§ 27. Die Auszahlung der Taggelder geschieht wöchentlich durch die Sektionskassiere, welche sich rechtzeitig mit dem Zentralkassier resp. dem Sekretariat in Verbindung setzen.

Von den Sektionskassieren dürfen ohne formelle Zustimmung des engern Zentralvorstandes keinerlei Auszahlungen gemacht werden, weder für Unterstützungen noch für Spesen etc.

Arbeitslosigkeit

§ 28. Bei gewöhnlicher Arbeitslosigkeit und soweit nicht andere Instanzen hiefür unterstützungspflichtig sind, erstrecken sich die Unterstützungsanrechte pro Rechnungs-Jahr und pro Mitglied:

auf 20 Tage im ersten Jahr der Mitgliedschaft
» 30 » » zweiten » » »
» 40 » » dritten und jedem folgenden Jahre der Mitgliedschaft.

Die nicht aufeinanderfolgenden, jedoch von derselben Ursache herrührenden arbeitslosen Tage (z. B. jede Woche ein Tag) werden addiert und die Unterstützung gleich wie für die aufeinanderfolgenden Tage ausbezahlt.

Findet täglich eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit statt, so werden die ausfallenden Stunden addiert und, sofern sie mehr als eine normale tägliche Arbeitszeit ausmachen, proportionell der täglichen Unterstützung verrechnet in der Meinung, daß nicht einzelne Stunden, sondern nur halbe und ganze Tage vergütet werden. Bei längerer Dauer solcher Arbeitsverkürzung findet die Auszahlung vierteljährlich einmal statt.

Ueber eine Ausdehnung oder Einschränkung der Unterstützungsdauer entscheidet die Delegiertenversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit.

Einschränkung

§ 29. In allen Fällen periodisch oder öfters wiederkehrender Arbeitslosigkeit kann der engere Zentralvorstand eine Einschränkung der Unterstützung verfügen, ebenso bei Fällen von nur teilweise oder bedingter Arbeitsfähigkeit (§ 7 Absatz 4). Dem von einer Einschränkung betroffenen Mitgliede steht die Berufung an den Gesamt-Zentralvorstand zu.

Es ist Pflicht der Sektionskassiere, auf alle Fälle aufmerksam zu machen, wo die Bewerber um Unter-

stützungen Berufsarten mit periodisch wiederkehrender Arbeitslosigkeit angehören oder wo sie, ohne bestimmten Beruf zu haben, häufiger Arbeitslosigkeit unterliegen.

Bei leichtsinnig, böswillig oder mutwillig selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit soll der Zentralvorstand die Unterstützung ganz oder teilweise entziehen, ebenso wenn ein arbeitsloses Mitglied die ihm zugewiesene Arbeit, die es wohl verrichten könnte, auszuführen sich weigert. Einem solchen fehlbarem Mitgliede steht die Berufung an das in § 17 vorgesehene Ehrengericht zu.

Abzug rückständiger Beiträge

§ 30. Den zu unterstützenden Mitgliedern, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden ihre rückständigen Beiträge an den ihnen auszuzahlenden Geldern in Abzug gebracht.

Ueberversicherung

§ 31. Die statutarischen Unterstützungen sollen in keinem Falle dazu dienen, daß sich ein Unterstützter dabei besser stellt, als bei seinem normalen Verdienst. Sobald dieser Fall eintritt, sind die Unterstützungen um den Mehrbetrag zu kürzen und der Unterstützte ist verpflichtet, den Sektionskassier von sich aus darauf aufmerksam zu machen. Mitglieder, die nach dieser Richtung hin durch unwahre Angaben oder durch Verheimlichung dieser vorgenannten Bestimmung zuwiderhandeln, haben das zu viel Bezogene zurückzuerstatten. Einem solchen fehlbahren Mitgliede kann vom Zentralvorstand aus die Unterstützung zeitweise entzogen werden. Im Wiederholungsfalle kann der Zentralvorstand auch Ausschluß anordnen. Das so gemaßregelte Mitglied hat das Berufungsrecht an das in § 17 vorgesehene Ehrengericht.

Arbeitsgelegenheit

§ 32. Findet ein genußberechtigtes Mitglied im Falle von Streik, Aussperrung, Verdrängung oder bei gewöhnlicher Arbeitslosigkeit, irgend welche vorübergehende Aushilfsarbeit oder vorher nicht gehabten Nebenverdienst, so hat es im Sinne von § 31 Anspruch auf Unterstützung.

Verhalten der Mitglieder

§ 33. Jedes Mitglied, das von einem Ausstand betroffen wird, hat sofort, unter genauer Angabe der Ursachen des Ausstandes, dem Sektionsvorstand Mitteilung zu machen, welcher, nach eingehender Prüfung jedes einzelnen Falles, die Angelegenheit mit einem

beleuchtenden Bericht an den engern Zentralvorstand (siehe § 45) weiter leitet.

Dem engern Zentralvorstand liegt ob, bei Beginn eines jeden Ausstandes die Angelegenheit der betroffenen Mitglieder in die richtigen Wege zu leiten.

Wenn ein Mitglied nach Beendigung eines Ausstandes wegen provozierendem Verhalten vor oder während des Ausstandes nicht wieder eingestellt wird, so kann ihm durch Beschluß des Zentralvorstandes die diesbezügliche weitere Unterstützung versagt werden.

Dauer der Unterstützung

§ 34. Die Auszahlung der Unterstützung, wo nichts besonderes in den Statuten gesagt ist, dauert, sofern der Stand der Kasse es erlaubt, solange der Ausstand anhält.

Sobald die Kasse auf die Hälfte des Betrages, den sie vor Beginn des Ausstandes hatte, zusammengeschmolzen ist, entscheidet bei kleineren Ueberschreitungen der Zentralvorstand, bei größern Verpflichtungen die außerordentliche Delegiertenversammlung über weitere Auszahlungen.

Bei lange andauernden, sowie größere Dimensionen annehmenden Unterstützungsverpflichtungen der Kasse entscheidet die Delegiertenversammlung über allfällige Erhöhung der obligatorischen Monatsbeiträge.

Unterstützung im Todesfall

§ 35. Um in Fällen des Todes von Mitgliedern den Hinterbliebenen ein Sterbegeld ausrichten zu können, wird eine Sterbekasse errichtet (§ 4c).

Im Todesfalle eines Mitgliedes zahlen die übrigen Mitglieder einen Beitrag von 10 Rappen.

Den Hinterbliebenen wird ein Sterbegeld von 80 % der eingegangenen Mitgliederbeiträge, im Maximum aber 200 Franken ausbezahlt.

Was an Mitgliederbeiträgen mehr eingeht als ausbezahlt werden soll, sowie nicht bezogene Gelder dienen zur Bildung eines Fonds der Sterbekasse.

Das Anrecht auf Sterbegeld erstreckt sich auf Ehegatten und Kinder, eventuell auf betagte Eltern und Geschwister. Der Zentralvorstand hat Vollmacht, eventuell auch andern, dem Verstorbenen Nahestehenden, das Anrecht zuzusprechen. Letztwilligen Verfügungen des sterbenden Mitgliedes soll Rechnung getragen werden.

Notstand-Unterstützung

§ 36. Für Unterstützungen in besondern Notfällen (§ 4d) dient die Notstandskasse. Ihr fallen alle freiwilligen Gaben und Kollekten ohne genaue Zweckbestimmung zu.

Die Gelder dienen, soweit die Mittel reichen, zur freiwilligen Unterstützung bedürftiger genußberechtigter oder unterstützender Mitglieder in Fällen, die durch die Statuten nicht vorgesehen sind. Nebst der Größe der vorhandenen Notlage ist auch die Dauer der Mitgliedschaft, sowie die Höhe der schon geleisteten Beiträge möglichst in Berücksichtigung zu ziehen.

In einzelnen Fällen bis zu Beträgen von Fr. 100.— per einzelnes Mitglied und pro Jahr stehen solche freiwilligen Unterstützungen in der Kompetenz des engeren Zentralvorstandes. Für höhere Beträge und bei vermehrter Inanspruchnahme oder bei periodisch wiederkehrenden Fällen entscheidet der Gesamt-Zentralvorstand. Die Sektionsvorstände haben dem Zentralvorstand mit allen nötigen Aufschlüssen an die Hand zu gehen, jedes einzelne Gesuch also auch eingehend zu prüfen und zu begutachten.

Unfallzusatzversicherung

§ 37. Mitglieder, denen bei Unfällen von keiner andern Instanz der von der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt nicht vergütete Lohnausfall ausbezahlt wird, können sich hiegegen versichern (§ 4e). Für diese Unfallzusatzversicherung werden besondere Statuten aufgestellt.

IV. Organisation.

Organe

§ 38. Die Organe der Genossenschaft sind:

a) die Delegiertenversammlung
b) der Zentralvorstand
c) das Sekretariat
d) das Verbandsorgan
e) die Prüfungskommission
f) die Sektionen.

A. Die Delegiertenversammlung.

Zusammensetzung

§ 39. Die Delegierten vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Jede Sektion entsendet auf je 50 Mitglieder oder einen Bruchteil von über 25 Mitgliedern einen Delegierten; Sektionen mit weniger Mitgliedern haben Anspruch auf einen Delegierten.

Maßgebend für die Delegierten-Anzahl ist der Mitglieder-Bestand vom 31. Dezember.

Die Namen der Delegierten müssen spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Sektionen dem Zentralvorstand bekannt gegeben werden.

Die Delegiertenversammlung wird durch ein Tagesbureau (Präsident, Vizepräsident und zwei Sekretäre) geleitet; die Funktionäre können Mitglieder des Zentralvorstandes sein oder aus der Mitte der Delegierten gewählt werden (Paragraphen 41, 47).

Tagung

§ 40. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweilen im April statt.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

a) nach Gutfinden des Zentralvorstandes;
b) wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder aus mindestens fünf örtlich voneinander getrennten Sektionen es verlangt.

Geschäfte

§ 41. Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

a) Wahl des Tagesbureau (Präsident, Vizepräsident und zwei Sekretäre, siehe § 39).
b) Entgegennahme des Berichtes des Zentralvorstandes.
c) Entgegennahme des Berichtes der Prüfungskommission.
d) Abnahme der Rechnung.
e) Entgegennahme eventueller Kommissionsberichte.
f) Wahl des Zentralvorstandes (§ 42 und 43).
g) Wahl des Sekretärs.
h) Wahl der Prüfungskommission (§ 42 und 51).
i) Kreditierung an den Zentralvorstand.
k) Revision der Statuten (Paragraphen 65, 66).
l) Genehmigung des Geschäftsreglementes des Zen-
m) Verschiedenes. [tral-Vorstandes (§§ 49, 61, 63).

Anträge

§ 42. Anträge von Sektionen und Mitgliedern zur Beratung und Beschlußfassung durch die Delegiertenversammlung müssen spätestens Ende Februar dem Zentralvorstand zur Begutachtung und Antragstellung unterbreitet werden. Bei später eingehenden dringlich erklärten Anträgen beschließt die Delegiertenversammlung über Eintreten oder Nichteintreten auf das Traktandum. Bindende Beschlüsse können nur gefaßt werden,

wenn die Sektionen davon noch Kenntnis erhalten und darüber innert kürzester Frist haben beraten können.

An der Delegiertenversammlung entscheidet, wo nichts anderes bestimmt ist (§ 28, 42, 65, 66, 67), das absolute Mehr.

Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Wahlen

Präsident, Vizepräsident, Kassier und zwei Beisitzer (engerer Zentralvorstand, E. Z. V., § 45), sowie die Prüfungskommission werden in geheimer, die übrigen Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung gewählt.

Die Delegiertenversammlung kann mit drei Viertel Stimmenmehrheit offene Abstimmung auch des engern Zentral-Vorstandes und der Prüfungskommission beschliessen.

B. Zentralvorstand.

Zusammensetzung

§ 43. Der Zentralvorstand besteht aus 15 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier und 12 Beisitzer.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Alle Vorstandsmitglieder sind für eine neue Amtsdauer wieder wählbar.

Der Verbandssekretär gehört dem Zentralvorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an (§ 49).

Vertretung

§ 44. Der Zentralvorstand vertritt die Genossenschaft nach innen und außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vicepräsident je zu zweien mit Kassier oder Verbandssekretär oder deren vom Zentralvorstand bezeichneten Stellvertretern.

Konstituierung

§ 45. Der engere Zentralvorstand (§ 42 Abs. 4) soll, wenn möglich ganz, jedenfalls aber mehrheitlich aus der gleichen Sektion gewählt werden; diese Sektion ist die Vorortssektion. Der Verbandssekretär hat von Amtes wegen im engern Zentralvorstand beratende Stimme.

Der engere Zentralvorstand bereitet die Geschäfte des Gesamt-Zentralvorstandes (G.Z.V.) vor, erstattet Bericht und stellt Antrag und erledigt alle vom Gesamt-Zentralvorstand ihm übertragenen Geschäfte.

Geschäfte

§ 46. Dem Zentralvorstand liegt ob:

a) Die Verwaltung des Verbandsvermögens (Hauptkasse, übrige Kassen und Reservefonds).

b) Die Erledigung der laufenden Geschäfte.

c) Die Abfassung der Jahresberichte und der Jahresrechnung mit Berichterstattung (Jahresbericht und Rechnung sind den Sektionen rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zuzusenden).

d) Die Erledigung von Streitfällen im Sinne von § 64.

Pflichten der Mitglieder des Zentralvorstandes

§ 47. A. Der Zentral-Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Zentralvorstandes und eröffnet die Delegiertenversammlung; er führt die Aufsicht über die Geschäfte im allgemeinen; er vertritt den Verband nach außen, sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Er beruft die Vorstandssitzungen ein.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen und ist in allen Teilen dessen Stellvertreter.

B. Der Kassier besorgt das Finanzielle des Verbandes. Er hat bis Ende Januar dem Zentralvorstand genaue Rechnung abzulegen.

Dem Zentralvorstand, sowie der Prüfungskommission stehen das Recht zu, jederzeit Kassasturz zu machen.

Flüssige Gelder sollen unverzüglich bei einem vom Zentralvorstand zu bestimmenden, soliden schweizerischen Bankinstitute eingelegt werden.

Dem Zentralvorstand steht das Recht zu, vom Verbandssekretär oder Kassier die Leistung einer Kaution zu verlangen oder er kann den Verband gegen das Risiko in geeigneter Weise versichern lassen.

C. Die zwölf Beisitzer nehmen als stimmberechtigte Mitglieder des Zentralvorstandes an dessen Beratungen teil, haben die übrigen Vorstandsmitglieder zu unterstützen und bei Abwesenheit zu vertreten.

Es ist bei Wahlen darauf zu achten, daß möglichst viele Sektionen im Zentralvorstand vertreten sind.

D. Tritt ein Mitglied des engern Zentralvorstandes innerhalb der Amtsperiode zurück, so bestimmt der Gesamtzentralvorstand aus seiner Mitte den provisorischen Ersatz. Die Vorortssektion hat das Recht in Wahrung von § 45 Absatz 1, allfällig einen Vertreter vorzuschlagen. Der Gesamtzentralvorstand ergänzt sich selbst durch Mehrheitsbeschluß.

Abstimmungen

§ 48. Gültige Beschlüsse des Zentral-Vorstandes werden durch absolutes Mehr gefaßt.

Bei Anwesenheit von nur neun Mitgliedern ist für die Gültigkeit von Beschlüssen Einstimmigkeit erforderlich.

C. Sekretariat.

§ 49. Der Verbandssekretär besorgt sämtliche ihm vom Zentralvorstand oder vom Präsidenten übertragenen Arbeiten laut Geschäftsreglement oder Anstellungsvertrag. Er wird auf Antrag des Gesamt-Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt.

D. Verbandsorgan.

§ 50. Die für die Mitglieder und Organe (§ 38) des Verbandes verbindliche Veröffentlichung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Zentralvorstandes, der einzelnen Sektionen, sowie aller wichtigen Vorgänge im Verband hat durch das Verbands-Organ zu geschehen.

Die Mitglieder sind zur Haltung und Bezahlung des Organs verpflichtet. In solchen Fällen, wo zwei oder mehrere Mitglieder aus derselben Familie sind, muß wenigstens eines derselben das Organ halten.

E. Prüfungskommission.

Bestellung

§ 51. Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch eine dreigliedrige Prüfungskommission besorgt, die aus sachkundigen Mitgliedern bestellt werden soll.

Es steht der Kommission das Recht zu, auch während des Geschäftsjahres Einsicht von der Geschäftsführung zu nehmen, die Bücher nachzusehen und Kassasturz zu machen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist gestattet, doch soll mindestens alle drei Jahre ein

neues Mitglied gewählt werden. Der engere Zentralvorstand gibt den Mitgliedern der Prüfungskommission bekannt, wann die Rechnung zur Vornahme der Prüfung aufliegt.

Das erstgewählte, respektiv älteste Mitglied im Amt der Prüfungskommission ist deren Vormann und veranlaßt die Zusammenkünfte zur Prüfung.

F. Sektionen.

Zusammensetzung

§ 52. Mindestens sechs Mitglieder bilden eine Sektion. Die Sektionen stehen unter der Leitung des Zentralvorstandes. Im Interesse der Stärkung der Sektionen soll am gleichen Orte womöglich nur eine Sektion gebildet werden, städtische Verhältnisse und wichtige Gründe vorbehalten. Der Zentralvorstand entscheidet hierüber.

Die Sektionen wählen ihren eigenen Vorstand.

Der Sektionsvorstand besteht aus Präsident, Kassier, Aktuar und so vielen Beisitzern, als die Generalversammlung der Mitglieder bestimmen mag.

Sektionsvorstand und Rechnungsrevisoren werden nach gleichem Modus gewählt, wie der Zentralvorstand (siehe Paragraphen 42, 43 und 51 der Statuten).

Funktionen des Sektions-Vorstandes

§ 53. Die Funktionen von Präsident, Kassier und Aktuar werden durch ihre Stellungen und die Verbandsstatuten bedingt. Sie führen je zu zweien verbindliche Unterschrift für die Sektion.

Die Beisitzer vertreten und unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder nach Bedürfnis und freier Vereinbarung des Vorstandes unter sich.

Abrechnungen, sowie Mitteilungen über Eintritte, Austritte, Uebertritte und Klassenwechsel (siehe § 10, 12, 13 und 21) sind jeweils spätestens am 25. Tag des Monats an das Sekretariat zu senden; die Gelder sind am gleichen Tage auf das Postcheck-Konto des Verbandes einzuzahlen.

Der Vorstand hat alljährlich bis zum 25. Dezember einen Bericht über das Geschäftsjahr der Sektionen an den Zentralvorstand zu erstatten.

Versammlungen

§ 54. Alljährlich im Februar findet eine Generalversammlung statt, behufs Entgegennahme

der Jahresberichte, eines Rechnungsberichtes, Wahl des Vorstandes und der Revisoren, sowie der Delegierten an die Delegiertenversammlung, Aufstellung der Anträge an die Delegiertenversammlung, Erledigung anderer Traktanden.

Weitere Sektionsversammlungen können vom Vorstande einberufen werden für allfällige Ersatzwahlen, für Kenntnisnahme von Aufnahmen, für Ausschluß von Mitgliedern, zu Beratungen in Streik-, Aussperrungs- oder Verdrängungsangelegenheiten sowie anderer wichtiger Vorkommnisse. Sämtliche Versammlungen sind obligatorisch und sollen den Mitgliedern, wenn immer möglich schriftlich und mit Angabe der Traktanden, mindestens drei Tage vorher angezeigt werden.

Buße

Unentschuldigtes Wegbleiben genußberechtigter Mitglieder bei Versammlungen trifft 50 Rappen Buße.

Entschuldigungen

Entschuldigungen sind vorher oder spätestens innert zwei Tagen dem Sektionsvorstand schriftlich mitzuteilen. Als Entschuldigung gilt nur eigene Krankheit, ernstliche Krankheit oder Todesfall in der Familie, Erfüllung bürgerlicher Pflichten und begründete Ortsabwesenheit, sofern dadurch ein Erscheinen nicht möglich war. Ueber weitere Dispensationsgesuche entscheidet der Vorstand.

V. Oekonomie.

A. **Zentralkasse.**

Rechnungswesen

§ 55. Das Rechnungswesen ist so zu gestalten, daß die Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Klassen und die verschiedenen Versicherungsarten deutlich geschieden erscheinen. Es sind hiebei allfällige behördliche Vorschriften zu beachten.

Das Rechnungsjahr schließt mit dem 31. Dezember.

Einnahmequellen

§ 56. Der Zentralkasse fallen als Einnahmen zu:

a) Die Eintrittsgelder.

b) Die monatlichen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge der Mitglieder.

c) Zinsen.

d) Beiträge des Bundes und anderer Behörden.

e) Freiwillige Gaben, Kollekten und Vermächtnisse. Sie werden ihrer Bestimmung gemäß verwendet (§ 36).

Bußen nach § 54 dieser Statuten verbleiben der Sektionskasse, ebenso solche Gaben, die für die internen Angelegenheiten der Sektion gespendet worden sind.

Vermögen

§ 57. Das Verbandsvermögen ist in schweizerischen Staats- oder soliden Bankpapieren anzulegen und bei staatlich garantierten Banken zu deponieren.

Die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Mitglieder des Zentralvorstandes (§ 44) sind bei den betreffenden Bankinstituten niederzulegen, und diese Banken sind von der Bestimmung dieses Paragraphen in Kenntnis zu setzen.

Aenderungen im Werttitelbestand dürfen nur durch Beschluß des Gesamt-Zentralvorstandes vorgenommen werden.

B. **Reservefonds.**

Anlage

§ 58. Ueber Anlegung und Vermehrung von Reservefonds der verschiedenen Kassen beschließt die Delegiertenversammlung unter Beachtung allfälliger behördlicher Vorschriften.

Verwendung

§ 59. Die Kapitalien der Reservefonds des Verbandes dürfen nur durch Beschluß der Delegiertenversammlung zur Erfüllung dringender Verbindlichkeiten derjenigen Verbandsinstitute, für welche sie angelegt worden sind, oder bei Auflösung des Verbandes zur Erledigung seiner Verpflichtungen angegriffen werden. Allfällige behördliche Vorschriften sind hiebei zu beachten. Ueber die Verwendung der Zinsen der Reservefonds bestimmt der Zentralvorstand, sofern nicht behördliche Vorschriften bestehen.

C. **Entschädigungen.**

Delegierte

§ 60. Die Reisekosten der Delegierten, Billet III. Klasse und Spesen, sowie Lohnausfall werden von

der Zentralkasse bestritten. Die Auszahlung erfolgt an der Delegiertenversammlung.

Zentralvorstand

§ 61. Den Mitgliedern des Zentralvorstandes wird das Billet III. Klasse und allfällige Spesen und Lohnausfall vergütet, bei Teilnahme sowohl an Vorstandssitzungen wie an Delegiertenversammlungen. Die Auszahlung erfolgt durch den Zentralkassier.

Kommissionen

Mitglieder von Kommissionen, die durch die Delegiertenversammlung gewählt worden sind (Prüfungskommission etc.) werden gleich behandelt wie die Mitglieder des Zentralvorstandes.

Die Entschädigungen des engern Zentralvorstandes für Sitzungen und Extraleistungen sind im Geschäftsreglement (§ 63 Absatz 5) niedergelegt, das auf Antrag des Gesamtzentralvorstandes von der Delegierten-Versammlung zu genehmigen ist.

Sektionskassiere

§ 62. Die Sektionskassiere erhalten von sämtlichen durch sie eingezogenen obligatorischen und freiwilligen Beiträgen eine Provision von drei Prozent. Läßt ein Sektionskassier den Einzug durch Bezüger besorgen, so hat er einen Teil der Entschädigung an dieselben abzugeben. Die Verteilung ist Sache der Sektionsvorstände. Die bis 30. Juni des folgenden Jahres nicht bezogenen oder nicht abgezogenen Provisionen werden der Notstandskasse zugewiesen. Die Provision wird nicht vergütet auf eingezogenen, aber nicht bis 25. Dezember an die Zentralkasse abgelieferten Geldern des mit diesem Monat ablaufenden Geschäftsjahres.

VI. Verschiedenes.

Urabstimmung

§ 63. Finden der Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung eine Frage so wichtig, daß sie von den Mitgliedern des Verbandes gelöst werden sollte, so liegt es in der Kompetenz des Zentralvorstandes, eine Urabstimmung in den Sektionen anzuordnen.

Den Sektionen steht das Recht zu, initiativ über irgend eine Frage eine Urabstimmung zu verlangen, wenn unterschriftlich ein Zehntel aller Verbandsmitglieder aus mindestens fünf örtlich von einander getrennten Sektionen beistimmen.

Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung können die Sektionen unter der Voraussetzung von Absatz 2 dieses Paragraphen ebenfalls einen Entscheid durch Urabstimmung verlangen.

Auf dem Wege der Urabstimmung sind Beschlüsse nur rechtskräftig, wenn außer einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder auch drei Viertel der Sektionen zugestimmt haben.

Das Vorgehen bei Urabstimmungen wird durch ein Geschäftsreglement bestimmt (§ 61 Abs. 3, § 49, § 41 l).

Rekurse

§ 64. Zwistigkeiten müssen in erster Linie vom Sektionsvorstand behandelt und wenn möglich geschlichtet werden. Erst nach Erfüllung dieser Bestimmung ist es gestattet, an den Zentralvorstand zu gelangen. Sowohl der Sektionsvorstand als das klagende Mitglied haben ihre Beschwerde innert Monatsfrist unter Angabe der Beweismittel beim Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Richtet sich die Beschwerde gegen den Zentralvorstand, so entscheidet die Delegiertenversammlung hierüber endgültig.

Schiedsgericht

Können privatrechtliche Streitigkeiten vom Zentralvorstand nicht geschlichtet werden oder ist der Zentralvorstand als Vertreter der Genossenschaft selber Beklagter gegenüber einem Mitgliede als Kläger, so entscheidet endgültig, unter Ausschluß der öffentlichen Gerichte, ein Schiedsgericht. Dasselbe wird bestellt von je zwei Vertrauenspersonen der beiden Parteien, die als fünftes Mitglied einen Obmann bestimmen.

VII. Revision der Statuten.

Voraussetzungen

§ 65. Die Delegiertenversammlung kann mit zwei Drittel Stimmenmehrheit eine Total- oder Partialrevision der Statuten beschließen, letztere auch durchführen; dagegen bedarf es zur Abänderung oder Aufhebung der Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 65, 67, 68, sowie für jeden neuen Beschluß, der mit Bezug auf die Verwendung der Gelder des Verbandes von wesentlicher Bedeutung oder für das finanzielle Gleichgewicht von besonderer Tragweite ist, einer drei Viertel Stimmenmehrheit der Delegierten, und einer ebensolchen der Mitglieder und Sektionen durch Urabstimmung.

§ 66. Eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Totalrevision soll innert Jahresfrist durch den Zentralvorstand oder eine von der Delegiertenversammlung gewählte Statutenrevisionskommission anhand genommen werden. Durchführung

Der Statutenentwurf wird den Sektionen zur Begutachtung unterbreitet unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung von Gegen- oder Ergänzungsanträgen.

Der Zentralvorstand, eventuell gemeinsam mit der Statutenrevisionskommission, überprüfen die neuen Anträge und unterbreiten den Sektionen die neuen bereinigten Statuten. Ueber Annahme oder Verwerfung derselben entscheidet die ordentliche oder eine vom Zentralvorstand einberufene, außerordentliche Delegierten-Versammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit und die Mitglieder durch Urabstimmung nach § 63.

Das Abstimmungsergebnis und die Inkrafttretung der Statuten ist den Sektionen durch den Zentralvorstand unverzüglich mitzuteilen.

Jst die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht, so geht der Entwurf an den Zentralvorstand oder die Statutenrevisionskommission zurück. Unter Beobachtung des gleichen Modus kann die Abstimmung an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung auf Grund des revidierten Entwurfes stattfinden.

Partialrevisionen von untergeordneter Bedeutung können unter Wahrung der Rechte aus § 65 durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

VIII. Auflösung des Verbandes.

§ 67. Zur Auflösung des Verbandes ist dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitglieder, der Sektionen und der Delegierten erforderlich. Auflösungsbeschluß

§ 68. Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des allfälligen Verbandsvermögens. Verwendung des Vermögens

Auf alle Fälle soll solches einem evangelisch-sozialen Zwecke erhalten bleiben.

IX. Schlussbestimmungen.

Gewerkschaftliche Betätigung

§ 69. Von allen Lohn- und anderweitigen Bewegungen der Arbeiterschaft und der Angestellten, wodurch Mitglieder des Verbandes betroffen werden können, haben die Sektions-Vorstände dem Zentralvorstand, respektive dem Sekretariat, rechtzeitig Kenntnis zu geben und ihn auf alle dahinzielenden Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

Die Sektionsvorstände sollen in ihren Sektionen dahin wirken, daß in den verschiedenen Betrieben, bei größern in den verschiedenen Abteilungen, Vertrauensleute gewählt werden, welche die Verpflichtung haben, die Sektionsvorstände über alle Bewegungen in den Betrieben in Kenntnis zu setzen.

Die Sektionsvorstände in Verbindung mit dem Sekretariat, dem engern Zentralvorstand oder dessen Abordnung und unter Zuziehung der Vertrauensleute, respektive der betroffenen Mitglieder haben in dringenden Fällen die Sachlage zu prüfen und zu beraten und die Interessen der Betroffenen nach Möglichkeit zu wahren.

Der Verband ist politisch neutral.

Die einzelnen Mitglieder, welche sich mit der Politik befassen wollen, können sich der Ortsgruppe der Evangelischen Volkspartei anschließen.

Inkrafterklärung

§ 70. Vorstehende Zentralstatuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung, sowie der Mitglieder und Sektionen nach durchgeführter Urabstimmung rückwirkend auf den 1. Januar 1920 in Kraft. Durch sie werden aufgehoben die Statuten vom 1. Juli 1907, abgeändert durch Beschluß der Delegierten-Versammlung vom 22. Februar 1913, sowie sämtliche Sektionsstatuten und der Anhang zu den Statuten vom 24. Oktober 1914.

So beschlossen und angenommen an der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Zürich vom 10. Januar 1920.

Angenommen von den Mitgliedern und Sektionen durch Urabstimmung laut Feststellungsprotokoll des Gesamtzentralvorstandes vom 15. Februar 1920.

Sachregister.

(Die hinter jedem Wort stehenden Zahlen bedeuten die Nr. der betr. §§).

Aberkennung 11
Abmeldung 12
Abrechnung 53
Abstimmung 42, 48, 63, 65, 66, 70
Abwesenheit 47, 54
Abzug 30
Aktuar 52, 53
Amtsdauer 43, 47, 51
Angaben 31, 33, 54, 64
Angestellter 1, 69
Anmeldung 10, 11, 12, 21, 24, 29, 33, 36, 39 42, 53, 54, 64, 69
Anspruch 15, 26, 28, 32, 35, 39
Antrag 19, 42, 45, 47. 49, 54, 61, 66
Anzeige 11, 12, 16, 17, 24, 29, 31, 33,
Arbeiter 1, 69 [53, 54, 69
Arbeitsfähigkeit 7, 29
Arbeitslosigkeit 3, 4, 22, 26, 28, 29, 32
Arbeitszeit 28
Auflösung 59, 67, 68
Aufnahme 11, 54,
Ausgaben 27, 55
Aushilfsarbeit 32
Ausschluß 9, 14, 17, 31, 54, 64
Aussperrungen 3, 4, 26, 32, 54
Ausstand 22, 26, 33, 34
Austritt 13, 14, 15, 25, 53
Auszahlung 27, 28, 34, 35
Befreiung 18, 24
Begutachtung 36, 42, 66
Behörden 55, 56, 58, 59
Beisitzer 42, 43, 47, 52, 53
Beitrag 8, 15, 16, 18–25, 30, 34–37, 56, 62
Beitritt 7, 8, 10, 11, 18, 19, 53
Bericht 41, 45, 46, 53
Berufung 17, 29, 31, 64
Beschluß 11, 17, 19, 28, 33, 34, 42, 47, 48, 50, 57–59, 63, 65, 66, 67, 70
Beschwerde 64
Betrag 36
Bewegung 69
Bezüger 23, 62
Buße 54, 56
Dauer 1, 34, 36
Delegiertenversammlung 8, 28, 34, 38–42, 46, 47, 49, 50, 54, 58–61, 63–68, 70
Dispensationsgesuche 54
Dreiviertelsmehrheit 28, 42, 63, 65,
Drittel 65 [66, 67
Ehrengericht 17, 29, 31
Ehrenmitglied 8
Eintritt siehe Beitritt
Eintrittsformular 10
Eintrittsgeld 18, 56
Einzahlung 53
Einzelmitgliedschaft 11
Enger. Zentralvorstand 11, 27, 29, 33, 36, 42, 45, 51, 61
Entschädigung 26, 60, 61, 62
Entschuldigung 54
Entzug 29, 31, 33, 62
Erhöhung 22, 34
Erlaß 18, 24
Erwerbsfähigkeit 7
Fakultativ 5
Feiertag 26
Freiwillig 36
Frist 17, 42, 64, 66
Fonds 35
Formular 10
Generalversammlung 52, 54
Genossenschaft 1, 2, 44, 64
Gesamtzentralvorstand 29, 36, 45, 47, 49, 57, 61, 70
Geschäftsjahr 51, 52, 55, 62
Geschäftsreglement 41, 49, 61, 63,
Geschiedene 26
Geschwister 35
Gewerkschaftlich 69
GewöhnlicheArbeitslosigkeit 4, 22, 28, 29, 32
Haftung 9, 25
Hinterbliebene 35
Instanzen 28
Interessen 2, 69
Jahresbericht 41, 46, 53, 54
Jahresrechnung 41, 46
Juristische Personen 7
Kassier 42, 43, 44, 47, 52, 53
Kaution 47
Kenntnis 17, 42, 54, 69
Kinder 26, 25
Klagen 17, 64
Klassen 8, 18, 19, 21, 55
Klassenwechsel 21, 53
Kollekten 36, 56
Kommission 51, 61
Krankheit 24, 54
Kündigung 13, 21
Ledig 26

Lohnausfall 26, 37, 60, 61
Lohnbewegung 69
Mehr 28, 42, 47, 48, 63, 65, 66, 67
Mitglied 7–13, 15, 17, 18, 19, 21–26, 28, 30–33, 35, 36, 37, 39, 40, 42, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 56, 61, 63–67, 69, 70
Mitgliederbeiträge 15, 16, 19–25, 30, 34, 35, 36, 56
Mitgliederbestand 39
Mitgliederkarte 11, 12, 15
Mitgliederversammlung 11, 54
Name der Delegierten 39
Nebenverdienst 42
Notfälle 4, 36
Notstandskasse 36, 62
Obligatorisch 5, 19, 22, 26, 54
Obmann 17, 51, 64
Oertliche Feiertage 26
Ortsabwesenheit 54
Pflichten 11, 23, 47, 50, 54, 69
Politik 69
Präsident 39, 41–44, 47, 49, 52, 53
Propaganda 18
Provision 62
Prüfung 33, 36, 51, 69
Prüfungskommission 38, 41, 42, 47, 51, 52, 54, 61
Rechnung 41, 47, 51, 54, 55
Rechnungsjahr 28, 51, 55
Rechnungsrevisoren 38, 41, 42, 47, 51, 52, 54, 61
Rechte 15, 47, 51, 63
Reduktion 18
Reisekosten 60, 61
Rekurs 17, 64
Reservefonds 46, 58, 59
Rückstände 15, 16, 30
Schiedsgericht 17, 64
Schriftlich 10, 11, 13, 16, 17, 21, 25, 33, 64
Sekretär 39, 41, 43, 44, 45, 47, 49
Sekretariat 27, 38, 49, 53, 69
Sektion 6, 11, 12, 15, 17, 38–40, 42, 45–47, 50, 52–54, 56, 63, 65–67, 69, 70
Sektionsbericht 53
Sektionskassier 23, 27, 29, 31, 56, 62
Sektionsversammlung 11, 54
Sektionsvorstand 10, 11, 16, 17, 21, 24, 33, 36, 52–54, 62, 64, 69
Selbsterhaltung 5
Spesen 27, 60, 61
Statuten 1, 7, 20, 37, 41, 65, 66, 70
Stellungswechsel 11
Sterbekasse 4, 35
Streichung 14, 16
Streik 3, 4, 26, 32, 54
Streitfälle 46, 64
Tagesbureau 39, 41
Taggelder-Unterstützung 26–29
Todesfall 4, 14, 35, 54
Uebertritt 11, 12, 18, 21, 25, 53
Ueberversicherung 31
Unfall 4, 37
Unterschrift 44, 53, 57
Unterstützung 3, 4, 8, 25–37
Unterstützende Mitglieder 8, 18, 35, 36
Urabstimmung 63, 65, 66, 70
Verband 1, 3, 6, 47, 50, 59, 63, 65, 67, 68, 69
Verbandsorgan 38, 50
Verbandssekretär 39, 41, 43–45, 47, 49
Verdrängung 3, 5, 26, 32, 54
Verheimlichung 31
Vermögen 46, 57, 68
Verpflichtungsschein 25
Versicherungszweige 4, 5, 19, 20, 55
Verteilung 9, 19, 62
Vertrauensleute 64, 69
Vize-Präsident 39, 41–44, 47
Voranzeige, 13, 21
Vorortssektion 45, 47
Wahl 8, 17, 39, 41–43, 45, 47, 49, 51, 52, 54, 61, 64, 66, 69
Wahrung 2, 66, 69
Wegbleiben 54
Wiederaufnahme 11, 18
Wiederholung 31, 36
Wohnungswechsel 11
Zehntel 40, 63
Zeichnungsberechtigt 44, 53, 57
Zentralkasse 55, 56, 60, 61, 62
Zentralkassier 26, 47, 61
Zentralvorstand 10, 11, 15, 17, 19, 21–24, 27, 29, 31, 33–36, 38–50, 52, 53, 57, 59, 61, 63, 64, 66, 69, 70
Zinsen 56, 59
Zuschuß 26
Zuwiderhandlung 17
Zweck 3, 68
Zweckbestimmung 36
Zwistigkeiten 46, 64

Evangelisch-soziale Warte

Obligatorisches Organ des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter

„Einer trage des Andern Last". (Gal. 6, 2.)

REDAKTION: Verbandssekretariat in Seebach-Zürich, an welches alle Zuschriften zu richten sind. — Postcheckkonto VIII 960.
Druck und Expedition der Buchdruckerei H. Albrecht in Wallisellen-Zürich. **Inserate** sind direkt an die Druckerei zu senden.

Erscheint monatlich zweimal: je am 1. und 15. | **Bezugspreis:** Fr. 5.— per Jahr für Nichtmitglieder. **Inserate** kosten 20 Rappen die einspaltige Petitzeile. | **Wallisellen,** den 15. Mai 1921. Nummer 9. — II. Jahrgang.

Aufgaben der evangelischen Gewerkschaft.

(Von Pfarrer Ernst, Salez.)

Matth. 7, 16—20.

Wir finden in einer ganzen Reihe von Gleichnissen Jesu Christi den Geist des Evangeliums in der Form des natürlichen Wachstums dargestellt. Wir brauchen nur zu denken an die Gleichnisse z. B. vom Senfkorn, vom vierfachen Acker, vom Unkraut im Weizen usw., so finden wir da überall dargestellt, daß es sich bei der Gestaltung des Evangeliums nicht um ein Drängen und Zwängen, nicht um ein widernatürliches Machenwollen, sondern um ein ganz natürliches Werden und Wachsen handelt. Aber dieses Wachstum des evangelischen Geisteslebens kann genau geprüft werden auf seine Kraft und Gesundheit hin; denn an den Früchten erkennt man den Baum. So wird man auch heutzutage an den Früchten, die in den heutigen Weltereignissen gezeitigt werden, den Geist erkennen können, aus dem heraus die Menschen ihre Pläne schmieden und ihre Vorsätze zur Ausführung bringen. Zugleich aber müssen wir uns selbst darüber völlig klar sein, daß wenn wir die andern Versuche, die soziale Frage zu lösen, an ihren Früchten messen und aus den Tatsachen, die sie uns darbieten, auf ihren Geist Rückschlüsse machen, — daß dann jene andern auch darauf achten werden, welche Früchte aus dem Baume der evangelischen Gewerkschaftsbewegung gezeitigt werden. Und wenn unsere Bewegung den Namen «evangelisch» mit Ehren tragen will und Christo keine Schande bereiten will, — dann müssen die Früchte, die Erfolge, die sie erringt, die besten sein; denn das Evangelium ist das Beste, was es auf Erden gibt. Und wenn die evangelische Gewerkschaft nicht das Beste leistet unter allen Gewerkschaften, — dann ist sie wohl nicht dasjenige geworden, als was sie sich ausgibt: «evangelisch». Nun aber ist der Baum noch ganz jung, und trotz seiner Jugendlichkeit und Kleinheit hat er schon eine Reihe ausgezeichneter Früchte gezeitigt. Aber ein guter Baum darf nicht aufhören zu wachsen, sonst ist er schon halb tot.

Wenn wir uns nun aber im Gleichnis des Herrn klar machen wollen, in welcher Weise wir die andern gewerkschaftlichen Bewegungen anschaulich machen können, so würden die Kommunisten etwa einer Gesellschaft von Menschen gleichen, die zum Beschlusse kommen, den Baum abzuhauen, tüchtig und radikal abzuhobeln und dann wieder aufzustellen, um zu sehen, welche Früchte er bringt. Denn sie sind der Meinung, daß das neue Gute, das kommen soll, nur durch einen radikalen Umsturz des Alten und durch neue Gesetze entstehen könne, — durch unnatürliche Gesetze, die von jenen Menschen nicht einmal gehalten werden können.

Dann gibt es aber eine andere Gruppe von Menschen, die sich zurücksehnen nach den alten Zeiten und nach der Ordnung vor dem Kriege, und die nicht einsehen können, daß Gottes Geist zu stetigem, unaufhörlichem Wachstum treibt, und daß es in der Geschichte und in der Entwicklung des menschlichen Geschlechtes kein Zurück, sondern nur ein ewiges Vorwärts gibt, das zu einem unaufhörlichen Aufwärts zu Gott führt, wenn die Menschen den Sinn Gottes, wie er im Evangelium zur Offenbarung kam, richtig auffassen. — Diese Gruppe der rückwärtigen Menschen würde, wenn wir im Bilde unseres Gleichnisses bleiben wollen, einem Baume, dessen Äste durch Unwetter und Sturm geknickt und abgebrochen wurden, dadurch wieder helfen, daß sie die abgebrochenen Äste aufheben und wieder an der Bruchstelle befestigen würden mit der Hoffnung auf gedeihliches Wachstum.

Eine weitere Gruppe von Menschen schwört auf die Fahne des sozialistischen Marxismus, der das Wachstum und die Entwicklung der Geschichte mit der Auffassung verfolgt, als ob alles nach materiellen-mechanischen Gesetzen von selbst sich bewegen würde. Sie meinen dann, daß eben Gutes und Böses von selbst sich entfalte und ausreife. Und wenn dann von selbst die Dinge sich zur Unhaltbarkeit entwickelt hätten, dann könne man nur das Alte bei Seite schieben, um das Neue an die Stelle zu setzen. Sie würden etwa einem Gärtner gleichen, der einen Baum wachsen ließe, ohne ihn zu pflegen, und wenn er dann unbrauchbar geworden ist, denkt er, es wird schon irgend ein Sturm diesen schlechten Baum umknicken und dann kommt von selbst ein prächtiger guter Baum hervor.

Diese Leute bedenken nicht, daß seit Adams Zeiten Gott dem Menschen die Welt übergeben hat mit dem Worte: «Du aber herrsche über sie». Sie wissen nicht, daß hier auf Erden nichts von selbst entsteht oder vergeht, sondern daß die Menschen selbst die Verantwortung dafür tragen, ob es auf Erden gut oder schlecht hergeht. Und wenn die Menschen Gott um Rat fragen, so hilft er ihnen. Denn in dem Maße, als die Menschen Gott dienen, in dem Maße werden sie von Gott bedient. Fragen sie aber nicht nach ihm, so werden die Menschen von widerchristlichen geistigen Kräften erfaßt, sodaß Ungerechtigkeit und Not entsteht. Aber «von selbst» geschieht nichts auf Erden.

Wenn wir auch die Christlich-sozialen, besser gesagt Katholisch-sozialen in das leuchtende Licht des Gleichnisses rücken wollen, so müssen wir uns vorerst allerdings fragen, ob wir da überhaupt an einen Baum denken dürfen, oder ob wir nicht vielmehr das Bild eines Strauches ohne Namen festhalten müssen; denn es wird nicht ganz leicht sein, bei jenen eindeutige, klare, feste Grundsätze zu finden. Aber wenn wir ihnen auch das Bild des Baumes gönnen wollen, so müssen wir uns darüber klar sein, daß er nur manchmal geputzt und geschnitten wird, manchmal auch nicht, — gerade so, daß er noch den Anschein eines guten Baumes erweckt aus der Entfernung; aber aus der Nähe gesehen mag man seine kleinen, sauren Früchtchen nicht.

Allen diesen Auffassungen der Dinge, die ihre Unnatürlichkeit sofort entfalten, sobald man sie in das Licht der Gleichnisse Jesu rückt, muß die evangelische Arbeiterschaft eine besondere, eigenartige, — richtige! — und völlig neue Auffassung entgegenstellen, und zwar nicht nur als Theorie, sondern als Lebenspraxis. Und das ist einer der großen Unterschiede zwischen der evangelischen Gewerkschaftsbewegung und allen übrigen Gewerkschaften, daß hier keine Theorien aufgestellt werden, deren Durchführbarkeit unmöglich ist, weil Theorie und Praxis durch den Geist Christi geeinigt werden können und sollen. Und es soll jedermann erkennen können, daß die evangelischen Arbeiter niemals weder mit den Kommunisten, noch mit den revolutionären marxistischen Sozialisten, noch mit den Katholiken, noch mit den Kapitalisten verwechselt werden dürfen. Auch mit den „Bürgerlichen" haben wir nichts zu tun; denn **unser Bürgertum ist im Himmel!** (Das ist unser höchstes Ziel, die himml. Berufung Gottes in Christo Jesu. Red.)

Das Evangelium hat nun zwei Schwerpunkte, auf die das Hauptgewicht fällt, und das ist die Persönlichkeitsbildung im Geiste Christi in sein Bild und die Weltgestaltung, die sich daraus ergibt, daß Menschen in der Kraft Christi wirken und leben, schaffen und denken. Zuerst müssen die Kräfte des Reiches Gottes in die Menschen einziehen, die göttlichen Gnadenkräfte müssen in den Menschen Wohnung finden, die im Namen

Jesu Christi leben wollen. Wenn dann Christus in den Menschen Gestalt genommen hat, dann können diese Erdenpilger, die das Reich Gottes in sich haben, dasselbe dahin tragen, wo sie es herausgestalten wollen. Und je mehr sie nun als Träger des Reiches Gottes wirken, desto mehr werden in ihnen die Christuskräfte gestärkt. Sie sind damit in Stand gesetzt, das Reich Gottes dahin zu bringen, wo es in unserer Zeit beinahe ganz verschwunden zu sein scheint: in das Erwerbsleben. Das Reich Gottes kann im industriellen Dasein unserer Zeit allein von Christusträgern herausgestaltet werden. Und in dem Maße, als dies geschieht, werden die evangelischen Arbeiter den praktischen Beweis dafür antreten, daß das Evangelium nicht nur das moralisch Beste ist für die menschlichen Seelen, sondern daß es zugleich das Rentabelste ist für die materielle Welt. Die evangelischen Arbeiter werden die Wahrheit des Bibelwortes praktisch beweisen können: Die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze und sie hat die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens.

Diesen Beweis würde man nicht heute zum ersten mal praktisch führen. Der Beweis für die materielle Rentabilität des Evangeliums ist vielmehr im Laufe der Geschichte schon mehrmals geführt worden. Ich greife ein Beispiel aus der Geschichte heraus: Die Stadt Genf war bis zur Reformation ein armseliges Nest. Nachdem aber durch die Wirksamkeit Calvins evangelisches Geistesleben in Genf geübt wurde, wurde sie eine reiche Stadt. Der Calvinismus hat überhaupt, — nicht nur in Genf, sondern auch in den übrigen Gegenden, woselbst er praktisch durchgeführt wurde, — überall unter Anderem sichtbarlich das Eine bewiesen, daß das Evangelium rentabel ist.

Daß aber die Art und Weise, wie man zur Zeit wirtschaftet, so unrentabel ist als möglich, — dafür zwei Beispiele, ein internationales und ein nationales. Die Deutschen müssen Kohlen an Frankreich liefern. Die Franzosen aber haben zu viele Kohlen und verkaufen sie nach Amerika. Die Amerikaner aber finden heraus, daß der Transport zu teuer käme und verkaufen sie wieder an die Deutschen und die Schraube der Teuerung ist fertiggestellt. — Durch Gottes Fürsorge durften wir im Gonzen ein Eisenbergwerk finden mit hochprozentigem Erz, fast dem besten in Europa. Anstatt nun zu fragen, wie können wir dieses Eisen in der Schweiz verwenden, um den Eisenbedarf unseres Landes zu decken und um unsere Arbeiter zu beschäftigen, schickt man das Eisen nach Deutschland und läßt dafür von dort wieder anderes Eisen kommen, — als ob durch den Transport die Waren billiger würden! — An Beispielen könnte man endlos vorbringen. Daß aber auch die evangelische Gewerkschaft nicht doktrinär auf nationalem Boden allein entsteht, dafür ist schon gesorgt. In Deutschland zählen die christlichen Gewerkschaften über eine Million Mitglieder. Aber die Stunde zur Anknüpfung internationaler Beziehungen hat noch nicht geschlagen. Hingegen wird auch diese Stunde noch kommen und die evangelisch-soziale Bewegung ist eben so international, wie das Evangelium für alle Völker bestimmt ist. Für die Ausbreitung aber hat jedes einzelne Mitglied durch eifriges Werben der tauglichen Menschen zu sorgen.

In unserer Zeit ist nun gerade dieser kalvinistische Beweis für die Wahrheit und Lebensnotwendigkeit des Evangeliums ein unumgängliches geistiges Bedürfnis. Die Materialisten unseres Geschlechtes werden nur zum Glauben gebracht werden können durch materielle Beweise; denn der Materialist glaubt nur, was er sieht. Daher muß das Heil des Evangeliums den Menschen sichtbar gemacht werden. Und dazu sind die evangelischen Arbeiter von Gott berufen. Der ungläubige Thomas wird nur zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen, wenn er diese Wahrheit nicht nur im Geiste ergreifen, sondern ebenso deutlich mit Händen greifen kann. Deshalb erfüllen die evangelischen Arbeiter ihre göttliche Berufung in unseren Tagen nur dadurch, daß sie sich zusammenschließen, um durch ihren Zusammenschluß den Geist Christi, den jeder einzeln in sich trägt, gesellschaftlich zu organisieren. Das ist der lebendige praktische Beweis für die Wahrheit des evangelischen Christentums, der heute unumgänglich geführt werden muß. Und niemand anders kann diesen Beweis erbringen, als die evangelische Arbeiterschaft. Deshalb ist es ihre göttliche Lebenspflicht, sich dem Vater zur Verfügung zu stellen, um den Geist des Sohnes durch praktische Organisationen zur Darstellung zu bringen, — um den heiligen Geist Christi gesellschaftlich zu organisieren und um damit das Reich Gottes hineinzutragen in das materielle Erwerbsleben.

Es fragt sich nun, welche äußeren Mittel angewandt werden müssen, um den Geist des Evangeliums in der menschlichen Erwerbsgesellschaft zu organisieren. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß der Geist der dienenden Liebe dadurch wirksamer werde, daß die Menschen für einander leben. Denn wenn die Menschen für einander leben, — dann lieben sie sich, aber sie werden auch nur dann für einander leben können, wenn diesem Entschluß die Liebe vorangeht. Jedoch bleibt dieser Hinweis auf die Gegenseitigkeit des äusseren menschlichen Lebens ein leeres Wort, so lange die Menschen nicht dadurch lernen füreinander zu leben, daß sie auch anfangen von einander zu leben. Die evangelische Gewerkschaftsbewegung wird also in allmählichem Wachstum, ohne Drängen und Zwängen danach streben müssen, daß ihre Glieder immer mehr in Stand gesetzt werden, dadurch für einander zu leben, daß sie anfangen ihre materiellen Lebensbedürfnisse an Nahrung, Kleidung und Obdach durch die Arbeit ihrer Mitglieder zu decken.

Wir hätten in unserem Lande keine solche Arbeitslosigkeit, wenn die Schweiz im Zeitalter ihrer Industrialisierung nicht in erster Linie auf Export gedacht hätte, um große Gewinne zu machen. Unsere Industrie ist zum großen Teil Luxusindustrie: Stickerei, Seidenbändel, Zigarrenindustrie usw. Unsere täglichen Bedürfnisse aber decken wir großenteils aus dem Ausland. Wenn wir aber unsere Hauptbedürfnisse selber decken würden und den Luxus, sofern er gewünscht wird, aus dem Ausland beziehen — resp. nicht beziehen — würden, so wären wir besser dran. Selbst unsere Landwirtschaft müßte sich auf Export einstellen, trotzdem sie bei Anspannung aller Kräfte und Mittel nur mühsam den Nahrungsbedarf des eigenen Landes decken könnte. Unser gesamtes Erwerbsleben ist nicht bedingt durch den Geist der dienenden Liebe, die darauf dringen würde, den Mächten, — auf nationalem Boden den Mitbürgern — zu dienen und für sie zu sorgen. Unser gesamtes Erwerbsleben in Landwirtschaft, Handel und Industrie ist vielmehr darauf eingestellt, große Gewinne zu machen. Dieser widerchristliche Geist darf natürlich unter solchen Menschen nicht bestimmend sein, die den Geist des Evangeliums im heutigen Erwerbsleben organisieren wollen. Sie müssen vielmehr vorerst darauf trachten, möglichst viele Mitglieder zu werben aus den verschiedensten Berufszweigen, um dann, wenn die nötigen Vorbereitungen getroffen sind, positiv für diejenigen zu arbeiten, die ihren Bedarf bei ihnen zu decken gewillt sind. So wird die evangelische Gewerkschaft an Stelle der heutigen widerchristlichen Gewinnwirtschaft, die evangelische Bedarfswirtschaft setzen, die eben nur im Geiste Christi bestehen kann. Denn dabei müssen die Arbeiter stets darauf achten, möglichst gute und sorgfältig hergestellte Waren zu möglichst billigen Preisen an diejenigen zu liefern, die ihrer Waren bedürftig sind, damit die Warenbezüger zufrieden sind mit dem was sie erhalten und aus dem Vertrauen in den Wert der Ware gerne kaufen. Auf der andern Seite aber werden die Arbeiter selbst keine Sorgen der Arbeitslosigkeit mehr kennen, denn die lebensnotwendigen Bedürfnisse, die mit Nahrung, Kleidung und Obdach der Menschen zusammenhängen, erleiden keine Stockung. So wird die evangelische Gewerkschaft durch die gegenseitige Arbeitsbeschaffung für die materielle Lebenssicherheit ihrer Mitglieder sorgen, wie keine andere Gewerkschaft es kann. Denn die Liebe wird die Mitglieder dazu treiben, dadurch für einander zu leben, daß man anfängt von einander zu leben.

Dabei ist es nun klar ersichtlich, daß evangelische Arbeiter **nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen können.** Abgesehen von den Glaubensgründen, wird dies auch aus praktischen Gründen nicht möglich sein. Denn wenn wirklich für einander gelebt werden soll, so müssen Leiter da sein für die Betriebe, die fachmännisch geschult sind, — aber evangelische Betriebsleiter! So müssen wir vielmehr darauf dringen, christliche Angestellte und Unternehmer in den Reihen unserer Gewerkschaft zu finden, die die Fähigkeit besitzen, die technischen Fragen sachlich zu behandeln. Dabei kommen materielle Privatinteressen in keiner Weise in Betracht, sondern allein der Geist Christi besitzt die Führung. Und wenn man etwa von fremder Seite gehetzt wird durch die Behauptung, man beziehe „Schmiergelder", so kann man nur mit dem Volkslied antworten:

„Laß sie reden, schweig ich still.
Kann ja lieben, wen ich will."

Solche Unternehmer können vorerst ruhig in ihren Organisationen bleiben, da sie durch Austritt aus denselben Gefahr lauten würden, boykottiert zu werden zum Schaden der Arbeiter. Erst wenn die evangelische Gewerkschaft so weit gewachsen ist, daß sie für einen Betrieb die Rohstoffe selbst zu liefern

vermag, kann man die Betriebsleitung verpflichten, aus andern Organisationen, wie sie unter den Unternehmern bestehen, auszutreten. Vorerst ist der Eintritt in die evangelische Gewerkschaft wichtig. Der Austritt aus der Unternehmerorganisation muß „zu seiner Zeit" erfolgen, wenn die Stunde dafür gekommen ist. Aber mit dem Eintritt in die evangelische Arbeiterorganisation müssen sich Angestellte und Unternehmer verpflichten, an der heiligen Sache rein und lauter zu arbeiten.

Weiter aber ist klar ersichtlich, daß nicht nur industrielle Leiter in den Reihen der evangelischen Arbeiterbewegung zu finden sein müssen, sondern auch Bauern, die für die Ernährung der Gewerkschaftsglieder sorgen. Die Sozialisten liebäugeln ja seit der russischen Revolution mit den Bauern, denn sie haben die Einsicht gewonnen, daß ihre „Revolution" ohne Mithilfe der Bauern nicht möglich ist. Aber die sozialistischen Wünsche finden bei den Bauern keine Gegenliebe; denn auf dem Lande hält man noch etwas auf das Evangelium und läßt sich durch kein Geflunker blenden. Aber uns wird es möglich sein, die Bauern zu finden, wenn wir ihnen die Sachlage möglichst klar darstellen und ihnen zeigen, daß wir ihnen die Möglichkeit bieten, nicht nur etwas auf das Evangelium geistig zu geben, sondern das Evangelium in vermehrtem Maße als vorher praktisch zu halten und zur Durchführung zu bringen.

So muß also, wenn wir das bisherige zusammenfassen, durch die evangelische Arbeiterschaft das Erwerbsleben durch eine Ringbildung organisiert werden, die diejenigen, die sich in diesem Kreise zusammengeschlossen haben, in Stand setzt, dadurch für einander zu leben, daß sie voneinander leben dürfen und wollen. Dann wird man an den Früchten, die gezeitigt werden, erkennen können, weß Geistes Kinder die evangelischen Arbeiter sind.

Eine andere Frage ist viel wichtiger: Nämlich die Erziehungsfrage. Es ist ersichtlich, daß das Reich Gottes nur in das Erwerbsleben hineingetragen werden kann von Menschen, die den Geist Christi in dem Maße persönlich haben, daß sie nicht nur durch und durch evangelisch denken, empfinden und wollen, sondern auch äußerlich leben. Aber heutzutage gibt es wenig solche Menschen, trotzdem gerade in den letzten Jahren die Tatsache festgestellt werden konnte, daß eine große Sehnsucht besteht nach dem Geiste Christi. Daß aber trotzdem so wenig wirklich christliches Leben vorhanden ist, das liegt in unserm Schulwesen begründet. Unsere Schule, wie sie heutzutage betrieben wird, ist in keiner Weise dazu angetan, evangelisches Geistesleben in den Schülern hervorzurufen. Nachgerade sind die Beobachtungen über die Verwilderung der Jugend unserer Zeit schon in die Öffentlichkeit gedrungen, die Jugendschutzkommissionen haben sich damit beschäftigt und einzelne Regierungen sind auf diese bemerkenswerten Tatsachen aufmerksam gemacht worden. Aber z. B. die Regierung des Kantons St. Gallen wußte kein Heilmittel anzugeben, sondern verwies auf die Schulbehörden in den Gemeinden, und die Gemeindeschulbehörden können auch nicht befehlen, von dem und dem Tage an müssen die Schüler bedeutend besser werden.

Daher ist es nötig, daß die evangelische Gewerkschaft ein neues Schulwesen anstrebt, in dem man nicht lernt, bequem zu leben, sondern zu lieben. Die christliche Schule hat den Zweck, den Schülern die Kunst der christlichen Liebe wahrhaft zu vermitteln. Die evangelische Schule muß eine Übung in der Liebe sein. Und eine solche Schule hat die evangelische Gewerkschaft nötig, denn sie braucht Menschen, die aus den Triebkräften der göttlichen Liebe heraus handeln, die evangelisch arbeiten. Die evangelische Gewerkschaft braucht Menschen, die Jesum Christum gefunden haben und mit ihm in der Weise vereinigt sind, daß er sie leitet, lenkt und führt, und die durch diese göttliche Durchleuchtung ihrer Seele in den Besitz der göttlichen Gnadenkräfte gelangt sind, um als Träger des Reiches Gottes wirken zu können. Daher muß die evangelische Gewerkschaft selbst eine Schule schaffen, in der sich dieses vollzieht, weil sie selbst eine solche Schule braucht. Und weil im Laufe der Zeit die Mittel aus einer zu gründenden Gewerkschaftsbank dazu frei werden können, besteht auch die Möglichkeit, ein neues eigenes Schulwesen zu errichten, ohne Hilfe des Staates, überhaupt ohne fremde Hilfe. Der Baum muß aber selbst die Früchte treiben. Er darf sie sich nicht von außen anhängen lassen.

Endlich aber wird noch eine weitere Hauptaufgabe mit der evangelischen Gewerkschaftsbewegung verbunden werden müssen, und man hat trotz der Kleinheit bereits mit der Ausführung derselben begonnen. Es ist im Laufe der Zeit immer mehr ins Bewußtsein der Menschen gedrungen, daß sie für einander verantwortlich sind, und daß ein rechter Christ ein schlechtes Gewissen haben muß, so lange sein Mitmensch materielle Not leiden muß, während es ihm selbst gut geht. Bis zum Kriege war der Staat diejenige Einrichtung, die für die materielle Wohlfahrt der Bürger zu sorgen hatte. Er legte sich daher den wundervollen Namen eines „Wohlfahrtsstaates" bei. Aber seit dem Krieg ist dieses Wort merkwürdig verstummt, und in der Tat sieht man im heutigen Staatswesen wenig mehr von Wohlfahrt. Sowohl kantonale Regierungen, wie die Bundesregierung haben erklärt, daß an eine durchgreifende Besserung nicht zu denken sei. Aber was die Regierungen nicht können, das wird die evangelische Gewerkschaftsbewegung aus dem Geiste Christi heraus zu leisten vermögen, um damit anzuzeigen, daß die Quelle der menschlichen Wohlfahrt nicht in Bern entspringt, sondern in Christo. Man denke nur z. B. an die Behandlung der Alters- und Invalidenversicherung in den eidgenössischen Räten. Als man 1918 aus Angst vor der Revolution sich sichern zu müssen meinte, gab man überall Versprechungen. Aus Furcht vor der Revolution wurde die Alters- und Invalidenversicherung versprochen. In dem Maße aber, als diese Furcht wich, erklärte man die Durchführung der Versicherung als unmöglich. Wenn man aber die Hoffnungen und die leuchtende Freude auf den Gesichtern vieler armer und gebrechlicher Greise gesehen hat, als sie von dieser Wohlfahrtseinrichtung hörten, dann muß man es tief bedauern, daß die Lieblosigkeit und sittliche Verantwortungslosigkeit der Politiker ein gegebenes Versprechen zu umgehen sucht. Es ist eine unumgängliche Christenpflicht, daß die evangelische Gewerkschaftskasse die Invaliden und Greise, die in ihrem Kreise ihr Leben zugebracht haben, auskömmlich versichert. Man denke aber auch daran, daß die evangelischen Liebes-, Rettungs- und Erziehungsanstalten samt und sonders Not leiden. Auch für sie wird die Gewerkschaftskasse, wenn sie einmal zu einem ausgedehnten Finanzinstitut geworden ist, in ausgedehntem Maße sorgen müssen.

Man denke nicht, das alles sei undurchführbar; es sei zu schön, um wirklich wahr werden zu können. Man denke nicht, daß die materiellen Sorgen, in denen die Menschen unserer Zeit beinahe ertrinken, ewig bleiben müßten. Was die evangelische Gewerkschaftsordnung sich zum Ziele setzen soll, ist ja nicht aus der Luft gegriffen. Das was oben dargestellt wurde ist vielmehr nichts neues, sondern die Beschreibung der Lebenszustände, wie sie früher bestanden haben im Zunftwesen, als man noch den Geist Christi als Triebkraft alles Lebens erkannt hatte. Gesprengt wurden jene „Gewerkschaften" des Mittelalters am Anfang des 19. Jahrhunderts, durch die Gewinnsucht des politischen Freisinns, der die moralischen Fesseln der Zünfte nicht mehr ertragen konnte. Mögen auch die Zünfte erstarrt sein im Laufe der Zeit und durch die Erfindung der modernen Maschinen einen schweren Stand gehabt haben, — Tatsache bleibt, daß die soziale Frage mit der Herrschaft des politischen Liberalismus, mit der Sprengung der Zünfte, mit der durch ein Jahrhundert hindurchgehenden Ausbeutung der Arbeiter in Zusammenhang steht. Im Geiste Christi können wir das Neue bauen, ohne Revolution, allein durch tätige Arbeit, durch Glauben und Vertrauen und durch den Zusammenschluß, der durch die Tätigkeit des heiligen Geistes geschieht. Denn der heilige Geist ist der vereinigende Geist, wie es im Hohenpriesterlichen Gebet des Johannes Evangeliums angezeigt wird. An den Früchten soll man uns erkennen, gleich wie wir die andern an ihren Früchten erkennen. Und wenn wir keine gute Früchte bringen, — nun so fehlt uns Christus. Das aber darf nicht der Fall sein; denn der göttliche Geist Christi sorgt für uns an Leib und Seele, wenn wir ihn in uns aufnehmen und ihn aus uns herauswirken lassen. Amen!

Warum eine evangelische Gewerkschaft?

Religion ist **keine** Privatsache. Kann für den Christen nicht etwas sein, das ängstlich verborgen werden soll. Religion heißt für uns: Verbindung mit Gott durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland.

Darum verwerfen wir den Stand des religiösen Freisinns so gut wie den marxistischen Sozialismus. Sie gipfeln darin, die Ewigkeitsbestimmung des Menschen und das Dasein eines persönlichen Gottes zu verneinen. Dieser Philosophie sind die Wunder unseres Schöpfers, die Menschwerdung und Auferstehung Christi unverständliche Rätsel. Darum kann es für uns mit einer solchen Partei oder einer solchen Gewerkschaft keine

Verbindung geben, die sich als antichristlich ausweist, durch die Leugnung des Wunders und der Gottessohnschaft Jesu. Die versprochene Neutralität der sozialistischen Gewerkschaften ist nichts anderes als eine langsame Abtötung des religiösen Gefühls. Es heißt, daß man dem Evangelium in den wichtigsten Lebensfragen keine Bedeutung zumißt. Neutral sein in religiöser Hinsicht heißt für uns Christen, Verrat an der Sache Jesu üben, sie soll nebensächlich und unbedeutend sein, unwirksam die brennenden Fragen der menschlichen Gesellschaft zu lösen.

Darum eine evangelische Gewerkschaft. Deshalb ein evangelischer Arbeiterverband. Das Evangelium will uns erneuern. Aus dem Schandbilde der menschlichen, sündigen Natur, die allen Menschen anhaftet ins Bild Jesu Christi. Unsere erste Aufgabe: Gesinnet sein, wie Jesus Christus auch war. Evangelische Glaubensgenossen! Da kann es **kein** Gebiet des menschlichen Denkens, Redens und Wirkens geben, das nicht **durchdrungen werden soll und erneuert durch die Gesinnung Christi.** Das gilt auch in den sozialen und wirtschaftlichen Fragen. Die ganze Atmosphäre ist von Ideen durchzogen, die als fruchtbare Keime in der sozialen Welt ihre Kraft beweisen. „Vor dieser Herrlichkeit einer Weltanschauung, die auf dem Glauben an den lebendigen Gott beruht und sich in der Liebe zu den Brüdern bewährt, muß doch der lügenhafte Vorwurf verstummen, das Christentum habe zur Lösung der sozialen Frage nichts getan und **könne** nichts tun. Das Evangelium ist die größte soziale Macht, die je auf Erden gewirkt hat und es ist nicht wahr, daß seine Mission vorüber ist." (Stöcker) Der evangelische Arbeiter und die evang. Arbeiterin brauchen einen festen Zusammenschluß auf solcher Grundlage. Das in erster Linie zum finanziellen Schutze. Beweisen nicht die heutigen Krisen das, was wir längst ernst mahnend und bittend unsern Glaubensgeschwistern sagten: Einer trage des Andern Last. In den wirtschaftlichen Kämpfen und Krisen braucht der Schwache, der von widrigen Umständen Betroffene **Hilfe!** Unser Verband will dieselbe bieten und die Liebestätigkeit wecken. In den letzten acht Monaten sind allein an Arbeitslose über Fr. 40.000 ausbezahlt worden. Die Arbeitslosenkasse ist vom Bunde subventioniert, sowie vom Notstandsfonds der Stickerei-Industrie. An Hinterbliebene werden ebenfalls die Sterbegelder ausbezahlt und aus dem Freiwilligen-Fonds werden in Not geratene Mitglieder des Verbandes mit namhaften Zuwendungen unterstützt. Lieber Leser! Lieber evangelischer Mitglaubensgenosse, der du das liesest, frage dich einmal: Soll ich nicht hier mithelfen an diesem Werke planmäßiger organisierter Liebestätigkeit an den wirtschaftlich und materiell Schwachen? Die Triebfeder in dieser Arbeit aller unserer Mitglieder und Freunde die mithelfen, muß der Trieb der Bruderliebe sein, der durch **den h. Geist gewirkte Willen, einander die Lasten zu tragen und so die Gesinnung** dessen auszuleben, nach dem wir uns benennen. Frage nicht: Brauche ich einen solchen Verband, sondern frage: Braucht der Verband meine Hilfe! Unsere Zeit braucht die Tat der Liebe, die sich hingibt. Und kannst nicht Du lieber Leser auch von solchen Umständen betroffen werden, wo Dir dann geholfen werden kann durch die Mittel, zu deren Sammlung Du auch mitgeholfen hast? Lesen wir 2. Cor., Kap. 8 und 9, dann wird uns die biblische Berechtigung solcher Hilfe klar. Evangelische Glaubensgenossen! **Vergeßt und überseht nicht, daß Gottvertrauen und sich auf Gott verlassen uns nicht der Pflichten der Liebe am Nächsten und an der Allgemeinheit entbindet, sondern gerade dazu führen und verpflichten will.**

Wir brauchen aber auch einen evangelischen Arbeiterverband, um dem Mammonismus und der gewissenlosen Ausbeutung der Arbeitskraft entgegenzutreten durch eine Menschheit, deren Gott das Gold ist. Wir haben in Betrieben Lohnbewegungen durchgeführt, wo in 14 Tagen Löhne ausbezahlt wurden von Fr. 43.— bis 50.— im Jahre 1920, als eine Teuerung von mehr als 150% notiert wurde. In andern Betrieben wird oft aus Willkür die Fabrikgesetzgebung übertreten und da kann nur die Gewerkschaft Abhilfe schaffen. Gegen Gemeinden und Arbeitgeber, die sich nicht an die Arbeitslosenfürsorgebestimmungen halten, mußten wir in vielen Fällen die Einigungsämter anrufen, wo wir unser gutes Recht verteidigten. Nicht die Arbeitgeber und nicht die Personen bekämpfen wir, **sondern das System.** (Nämlich das im Erwerbsleben nicht mehr nach Gott fragen.) Und da müssen wir alle von der Einsicht durchdrungen sein, daß mit der heutigen Wirtschaftsordnung schreiende Ungerechtigkeiten verbunden sind. Allein durch Gesetze und Verordnungen wird es nicht besser, sondern die **Gesinnung muß anders werden.** Die Bibel will darum jedem das Gewissen schärfen, seine Pflicht zu tun und der h. Geist will die Herzen erneuern um nicht mehr selbstsüchtig sich zu bereichern, sondern um auch des Wohles des Nächsten zu gedenken im Erwerbsleben. Nicht Klassenkampf kann da helfen, sondern die Erneuerung in Christo. Denn die Liebe will uns wieder zusammenführen, um auch im Erwerbsleben wieder füreinander und voneinander zu leben. Das Arbeitsverhältnis muß auf eine gerechte Grundlage gestellt werden und die Lohnfrage als wichtigste desselben so geregelt werden, **daß jede Industrie einen auskömmlichen Lohn bezahlt als Minimalforderung und den höchsten Lohn und die gerechteste Verteilung** des Arbeitsertrages.

Wir treten ein für den Ausbau und den Aufbau der Arbeiterschutzbestimmungen und der Sozialversicherung. Die Verwirklichung der Alters- u. Invalidenversicherung muß energisch verlangt werden, eine Zusatzversicherung soll im Rahmen unseres Verbandes erfolgen. Unsere ehrlichen aufrichtigen Bestrebungen müssen dahingehen, den wirtschaftlich Schwachen und Bedrängten zu ihrem Rechte zu verhelfen. Heißt nicht das mich recht erkennen, dem Armen und Elenden zum Rechte zu verhelfen? (Jer. 22, 16). Zu dem Rechte eines auskömmlichen Daseins. Unser Ziel ist eine wahre ehrliche Arbeitsgemeinschaft, wo nicht das Selbstinteresse Gewinn und Profit die einzigen Faktoren sein dürfen, sondern die Möglichkeit des menschenwürdigen Daseins für alle und die Förderung des Gesamtwohles und die heilige Sorge, sich der Schwachen und Bedrängten anzunehmen.

Evangelische Glaubensgenossen! Nur der starke Zusammenschluß wird uns die Möglichkeit geben, Taten zu tun, welche dieses Ziel erreichen lassen und um auch vor den Behörden die nötige Beachtung zu finden. Den Organisationen, welche nur den einseitigen Interessestandpunkt vertreten, muß die evangelische Bruder-Organisation gegenübergestellt werden, welche die Förderung des Gesamtwohles ins Auge faßt. Sich entschieden unter Bekämpfung aller Ungerechtigkeit, ob von rechts oder links, der Schwachen und Bedrückten anzunehmen, um ihnen zum Rechte zu verhelfen, muß stets unser Bestreben sein. Evangelischer Arbeiter! Triff die praktische Entscheidung, der evangelischen Gewerkschaft beizutreten. Evangelische Arbeiterin! Trage auch als Glaubensschwester anderer Lasten.

Evangelische Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert Euch!

Der Schweiz. Verband evang. Arbeiter und Angestellter bezweckt:

Geistige Besserstellung der Arbeiterschaft durch die Förderung wahren christlichen Glaubenslebens. Materielle und soziale Besserstellung

Starker finanzieller Schutz bei sozialen und wirtschaftlichen Krisen, Streik, Aussperrung, Verdrängung um des Glaubens willen, Arbeitslosigkeit.

Einzahlungen pro Monat in 4 Klassen nach folgenden Ansätzen:

Klasse I Fr. 2.–, Eintritt Fr. 1.—	Klasse III Fr. 4.—, Einritt Fr. 3.—
„ II „ 3.—, „ „ 2.—	„ IV „ 5.—, „ „ 4.—

Die Auszahlungen sind pro Tag folgende, unbeschränkt lange bei Streik, Aussperrung, Verdrängung, so lange der Kassabestand es erlaubt.

Bei Arbeitslosigkeit:

im 1. Jahre 20 Tage im 2. „ 30 „ im 3. „ 40 „	in jedem folgenden Rechnungsjahre weitere 40 Tage. Vom Bunde anerkannte und subvent. Kasse.

und zwar: Klasse I Fr. 1.50, „ II „ 3.—, „ III „ 4.50, „ IV „ 6.—

für Verheirate 20% Zuschlag und für jedes Kind unter 15 Jahren 30 Rp. Taggeld.

Im weiteren besteht noch ein Freiwilligen-Fonds für besondere Notfälle der Mitglieder. Ebenso eine Sterbekasse im Maximum Fr. 200.— Auszahlung im Sterbefall (schon vom ersten Jahr an). Sterbefallbeitrag im monatlichen Beitrag inbegriffen. — Der Verband ist dem Ostschweiz. Volkswirtschaftsbund angeschlossen.

Verbandsorgan: „Evangelisch-soziale Warte"
erscheint bis auf weiteres monatlich zweimal.
Abonnementspreis: für Mitglieder im Monatsbeitrag inbegriffen. — Für Nichtmitglieder Fr. 5.– pro Jahr. — Die „Evangel.-soziale Warte" kann bei jeder Poststelle abonniert werden.
Inserate an die Expedition, Buchdruckerei H. Albrecht, Wallisellen.

Anmeldungen nehmen die Präsidenten nachstehend verzeichneter Sektionen entgegen und erteilen gerne weitere Auskunft über den Verband.

Aarau, Arbon, Baden, Basel 1, Basel 2, Bassersdorf, Bauma, Bäretswil, Bern, Bülach, Bümpliz, Dübendorf, Embrach, Genf, Gerlafingen, Herisau, Herzogenbuchsee, Horgen, Hunzenschwil, Kreuzlingen, Langenthal, Liestal, Luzern, Lyss, Männedorf, Neerach, Nieder-Uzwil, Oerlikon, Reinach, Rheineck, Rorbas, Rorschach, Russikon, Rüti-Tann, St. Gallen, St. Margarethen (Thurg.), Schaffhausen, Schönenberg, Schönenwerd-Gösgen, Thalwil, Thun, Turbental, Uster, Wald, Wädenswil, Wetzikon, Windisch-Brugg, Winterthur, Zürich 1, Zürich 2, Zürich 4, Zürich 6.

Wo keine Sektionen bestehen, kann die Anmeldung direkt dem Sekretariat des Schweiz. Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellten in Seebach eingesandt werden.

Große Propaganda-Versammlung

des

Schweiz Verbandes evang. Arbeiter u. Angestellter

Montag den 21. November 1921,

abends 1/2 8 Uhr

in der **Kapelle Sagenrain**

Vortrag von Herrn Sekretär Haas-Schneider.

Thema:

Die soziale Lage im Lichte der heiligen Schrift.

Wir erwarten einen Massenaufmarsch der evangel. Arbeiter und Angestellten. Niemand versäume!

Der Vorstand des
S. V. E. A. u. A. Sektion Wald.

6915

— Wald. (Eingef.) Der Vortrag von Herrn Sekretär Haas, gehalten im Sagenrain war von der evangelischen Arbeiterschaft gut besucht. Die Ausführungen über das Thema „Die soziale Frage im Lichte der heiligen Schrift waren so überzeugend und leicht verständlich, daß alles still und aufmerksam denselben folgte. Aus demselben ist zu erwähnen die Entstehung der Materialwirtschaft und der Liberalen, die dadurch entstandene Erwerbserweckung im allgemeinen. Die Entchristlichung der ganzen daraus entstandenen Volkswirtschaft, bestehend aus dem Jagen nur nach irdischen Gütern und die Beiseite-Stellung des allmächtigen Gottes. Ebenfalls verstund es der Referent, das ganze im Licht der heiligen Schrift darzustellen. Es war wirklich eine große Genugtuung und Freude, demselben zuzuhören. Dem Referenten Herrn Sekretär Has sei auch hier der wärmste Dank für seine Darbietungen ausgesprochen. Der Appell, welcher am Schluß an die Anwesenden erging zum Anschluß, blieb ebenfalls nicht erfolglos. Auch aus der Diskussion, die hernach über gewisse Fragen noch waltete, ließ sich erkennen, daß das Gebotene wirklich gut aufgenommen wurde. Sollte es noch welche haben, was wir ja auch hoffen, die noch mehr Aufschluß über unsere Sache wünschen, sind wir dazu gerne bereit als Vorstand. Ebenfalls auch das Sekretariat des S. V. E. A. und A., Seebach bei Zürich Auch hier erlauben wir uns nochmals einen warmen Appell an die evangelische Arbeiterschaft zu richten K.

25. XI

— Wald. (Eingef.) Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, hält heute Montag Abend in der Kapelle Sagenrain Herr J. Haas, Sekretär des Schweiz. Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter einen Vortrag über das Thema „Die soziale Frage im Lichte der heiligen Schrift." Obiger Verband sucht als eine Gewerkschaft auf evangelischer Grundlage den Zusammenschluß aller evangelisch gesinnten Arbeiter und Angestellten. Man sollte meinen, jeder Arbeiter und Arbeiterin sollte von der Notwendigkeit der Organisation überzeugt sein, haben sich doch auch die Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Wirte, Händler. die Fabrikanten und Bauern etc. in Verbänden und Vereinen zusammengetan, um ihre Interessen zu wahren; sie alle haben also die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Organisation eingesehen. Und der Arbeiter? Wer wollte heute noch das Recht der Organisation absprechen? Und doch ist es Tatsache, daß gerade in den Kreisen, wo man den Zusammenschluß der oben angeführten Interessegruppen als selbstverständlich und notwendig erachtet, oder gar selbst mit organisiert ist, daß man dort dem Abeiter dasselbe Recht de Organsation absprechen will. Leider macht man auch die traurige Erfahrung, daß unter der Arbeiterschaft selbst und vorab unter der evangelischen (die Christlichen resp. die Katholiken sind uns hier voraus) eine große Interesselosigkeit in dieser Beziehung vorhanden ist. Darum ist es notwendig, daß gerade heute, wo bereits wieder Anstrengungen gemacht werden, dem Arbeiter seine größte Errungenschaft, den Achtstundentag, zu entreißen, jeder Arbeiter die Notwendigkeit der Organisation einsehen lernt. Der S. V. E. A. und A. will nicht Klassenkampf und Klassenhaß pflanzen, was seiner Benennung unwürdig wäre, sondern er sucht die Interessen der Arbeiter zu wahren, und für eine gerechte Entlöhnung einzustehen, nicht rücksichtslos, sondern mit dem ernsten Willen einer durchaus gerechten Beurteilung der Interessen des Arbeitnehmers wie auch des Arbeitgebers, unter ernster Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und auf Grund der biblischen Richtinien. Es sei mir noch gestattet, auch an dieser Stelle nochmals alle Arbeiter freundlichst zu dem Vortrag einzuladen, aber auch alle übrigen Interessenten aus allen Kreisen, und vorab diejenigen, welche meinen, Christentum und ev. Arbeiter-Organisation lasse sich nicht mit einander vereinigen. Zeigt euer reges Interesse und kommt recht zahlreich. W.

Schweizer. Verband evangel. Arbeiter u. Angest.
Sektion Wald. Bericht 1921

Gründung des Verbandes 1907 als S.E.S.U.K. (Schweiz. evang. soziale Unterstützungskasse), umgetauft 1919 in S.V.E.A. u. A.

Gründung der Sektion Wald : 1918
Mitgliederzahl am 31. Dez. 21 : 108
Eintritte 5, Austritte : 16
Vereinsversammlungen : 4
Propagandaversammlungen : 2
Vorstandssitzungen : 6
Mitgliederbeiträge : 2, 3, 4, 5 Fr pro Monat (s. Statuten)

Adresse des Präs. : Ach. Krug, Mech. Lagerraum
" " Aktuars : Ad. Nägi, Waldhaus

Beilage : 1 Vereinszeitung
" z. W. Bspl. 1 Zusammenstell. v. Zeitungsmitteil.

— Wald. (Eingef.) Wir leben in einer Zeit, wo überall durch Vorträge und allerlei Veranstaltungen Aufklärung soll geschaffen werden über die Mannigfaltigkeit unseres menschlichen Lebens, in materieller wie in geistlicher Beziehung. Auch all die vielen Schriften und Zeitungen sind ein beredtes Zeugnis davon. Doch scheint es, als ob die Menschheit trotz alledem immer mehr unvertrauter werde sich selbstgegenüber. So soll auch der Vortrag am Freitag abend uns wieder Aufklärung bringen über die evangelische Arbeiterbewegung. Zwar wird ja das neue immer etwas scheel angeschaut, bis es sich durch Sturm und Sonnenschein zu etwas Großem durchgekämpft hat. Wir erlauben uns deshalb, auch an dieser Stelle nochmals an die evangelische Arbeiterschaft einen dringenden Appell zu richten und zum Besuche des Vortrages von Herrn Pfarrer Ernst in der Methodistekapelle freundlichst einzuladen. Es tut sehr not, in einer Zeit wie der unsern, sich als solche zusammenzuschließen, die noch an Christus und sein Wort glauben, wo ja der Unglaube, die Gottentfremdung und der Klassenkampf in den obern und untern Schichten des Volkes herrscht. Es sind jedoch alle Arbeiter und Angestellte freundlich willkommen. Herr Pfarrer Ernst als Redner selbst, wie auch das Thema bürgen uns für einen gesegneten Abend. Darum auf, liebe Mitarbeiter, an den Vortrag.

Schweizer. Verband evangl. Arbeiter und Angestellter.
Sektion Wald.
Vortrag von Hrn. Pfr. Ed. Ernst von Saley:
„Die Aufgabe der evangelischen Arbeiterbewegung"
Freitag, den 8. April, abends ½8 Uhr,
in der **Method. Kapelle,** Laupenstraße.
Für die Mitglieder des Verbandes obligatorisch. Im fernern laden wir alle Glaubensgenossen gleich welcher Denomination angehörend, recht freundlich ein. 2092 **Der Vorstand.**

S. V. E. A. u. A.
Sektion Wald.
Generalversammlung, Freitag, den 18. März 1921, abends 7 Uhr, **im Heilsarmeelokal.**
Mitgliederbüchlein vorweisen. 1655 Näheres im Organ Nr. 5.
Unbedingt vollzählig. **Der Vorstand.**